

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

L. MITTEIS, O. GRADENWITZ, E. SECKEL,
E. HEYMANN, U. STUTZ, A. WERMINGHOFF.

EINUNDVIERZIGSTER BAND

LIV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG.

41

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1920.

Unveränderter fotomechanischer Nachdruck der Originalausgabe 1920

ZENTRAL-ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG 1967

Druck: (52) Nationales Druckhaus VOB National, 1055 Berlin
Ag 509/317/67 0.30 2054

Inhalt des XLI. Bandes.

Germanistische Abteilung.

Literatur:

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

I.

Zum früh- und hochmittelalterlichen Geleitsrecht.

Von

Herrn Dr. phil. **Ludolf Fiesel**
in Rostock i/M.

I.
Staatliches Paß- und Geleitswesen frühmittelalterlicher Reiche.

War es die Mission der Kirche, geographische und ethnographische Grenzen zu überwinden, so ging beim Verfall des römischen Reiches im Gegensatz dazu das Bestreben staatlicher Gründungen auf einen Abschluß ihres Gebietes gegen andere aus. In den letzten Zeiten des Imperium bildeten an vielen Stellen wieder die Täler der großen Flüsse und Seen, wie in den Zeiten des Augustus, zugleich die Grenzen und Hauptverkehrslinien. Sie kamen dem vorwiegend strategischen Prinzip, eine deutlich sichtbare, mühelos kontrollierbare und schwer einnehmbare Beobachtungs- und Operationsbasis zu besitzen, in weitestem Maße entgegen.

Obwohl nun die mittelalterlichen Reiche unter Vernachlässigung dieser Vorteile, zugunsten anderer, umgekehrt sich an diesen Fahrstraßen zu beiden Seiten aufbauten und dadurch die ehemaligen Grenzen auflösten, blieb doch das Bestreben des Abschlusses nach außen in der früheren Kraft bestehen, wobei vorzugsweise Gebirge, Sümpfe und Öden als Ersatz gelten mußten für die künstlichen Schranken. Auf dieses Ziel möglichst vollständigen Abschlusses

läßt unter anderem die Beobachtung schließen, daß sich der mittelalterliche Verkehr[1]) auf wenige große Linien beschränkte, namentlich bestimmte Ein- und Ausgangstore ausschließlich benutzte. Diese geringe Zahl der geduldeten Tore (Pässe, Brücken, Häfen) erleichterte in hohem Maße die Regelung, Bewachung und fiskalische Ausnutzung des Durchgangsverkehrs.

Während für das römische und byzantinische Reich bis zur Zeit Justinians die mehrfache Erwähnung von Pässen (diplomata)[2]) ihre tatsächliche Verwendung bestätigt, führt die Spärlichkeit der Zeugnisse in den folgenden Jahrhunderten und das meines Wissens gänzliche Fehlen im 7. und vom Ende des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts dazu, eine Kontinuität der Entwicklung im Reiche in Abrede zu stellen.

Die im römischen Reich übliche scharfe Absperrung der Grenzen und damit verbundene Kontrolle über Reichsfremde kehrt in Italien im 8. Jahrhundert wieder in Verordnungen des Langobardenkönigs Ratchis vom Jahre 746.[3]) Die Handhabung geschah in der Weise, daß Personen, die das Reich zu verlassen beabsichtigten, sich einen Paß mit königlichem Siegel ausstellen lassen mußten.[4]) Solche, die von draußen über die Alpen hereinkamen, erhielten nach sorgfältiger Prüfung ihrer Person und Absichten von den Verwaltungsbeamten an der Grenze einen Paß mit dem Siegel des Beamten.[5]) Waren es Rompilger, so mußten sie mit diesem Ausweis sich an einen königlichen Missus wenden und sich von ihm einen Geleitsbrief ausstellen

---

[1]) Vgl. W. Stein in Hoops Reallexikon unter „Verkehrswesen".

[2]) Dig. 48. 10 l. 27. 2: Qui se pro milite gessit vel illicitis insignibus usus est vel falso duplomate vias commeavit . . . .; Heumann-Seckels Handwörterbuch gibt als Übersetzung dieser Stelle „Geleitsbrief, Paß".

[3]) M. G. Leg. IV p. 190ss., vgl. dazu L. M. Hartmann, Gesch. It. 2, 2 S. 147.

[4]) accipiant signo de anolo regis.

[5]) faciat iudex aut clusarius syngraphûs et mittat in cera et ponat sibi sigillum suum. Über die Siegelführung von Beamten vgl. K. Lehmann, N. A. 10 S. 504.

lassen.[1]) Im Innern des Landes fand auf den Straßen eine weitere Kontrolle statt, ob auch jeder Fremde im Besitz des erforderlichen Geleitsbriefes war.[2])

Wenn die Bewachung der Grenze und die Bestimmung, daß zu ihrem Überschreiten Pässe erforderlich sind, in dem römischen Reich auch Parallelen besitzen, so lassen sich doch für die weiteren Ausgestaltungen des langobardischen Systems in der römischen Überlieferung keine Vorbilder nachweisen. Die Handhabung wird aber im wesentlichen nicht von dieser verschieden gewesen sein, da es doch die durch die Verhältnisse gegebene ist. Von Pippin, dem fränkischen Unterkönige für Italien, wurde sie dann durch ein Kapitular vom Jahre 790 wieder aufgenommen.[3])

Zu derselben Zeit erneute Papst Hadrian mit Karl d. Gr. ein gegenseitiges Abkommen über Geleitsbriefe und über Wechsel der Staatszugehörigkeit. Das darauf bezügliche Schreiben Hadrians an Karl d. Gr.[4]) lautet an den entscheidenden Stellen: Sicut vestris hominibus sine vestra absolutione ad limina apostolorum neque ad nos coniungunt, ita et nostri homines, qui aput vos venire cupiunt, cum nostra absolutione et epistola veniant; quia, sicut nos semper vestris hominibus suscipientes commonemus, ut .... in vestro manerent servitio, ita et vos simili modo, quicumque ex nostris hominibus ad vos evenerit, eos omnino obtestare atque commonere .... quaesumus; ut, sicut genitor vester .... domnus Pipinus, magnus rex, eos beato Petro eiusque vicario concessit et demum excellentia confirmavit .... Es geht daraus hervor, daß, in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts wenigstens, alle Personen aus dem Frankenreich, die in das Patrimonium oder umgekehrt gehen wollten, einen Paß besitzen mußten, der

[1]) signum post hoc missûs nostri faciant eis epistola ad Romam ambulandi.

[2]) unusquisque iudex penam (für ponat) sollicitudinem per iudiciaria sua in partibus Tusciae, ut nullus homo possit sine voluntate regis vel sigillum aliquid transire.

[3]) Cap. I p. 201, 17: sicut consuetudo fuit sigillum et epistola prendere et vias vel portas custodire, ita nunc sit factum. Für die Zeit um 850 vgl. unten S. 7 ff.

[4]) Codex Carol. 94. MG. ep. III, 1 p. 635, 27.

von der königlichen oder entsprechend von der päpstlichen Kanzlei ausgestellt wurde. Ohne einen solchen wurde niemand aus dem jeweiligen Reiche herausgelassen. Ob diese Vereinbarung zwischen dem Papst und dem Frankenkönig jedoch eine Neuschöpfung war, läßt sich aus inneren Kriterien nicht entnehmen, und für die 50. Formel des Liber diurnus, die als Erfüllung dieser Vereinbarung angesehen werden kann, lassen sich die Grenzen ihrer Eintragungszeit auch nicht so eng angeben, daß eine indirekte Entscheidung aus ihrer Datierung gewonnen würde. Beachtet man aber, daß in dem Wortlaut des päpstlichen Schreibens Pippin, der Vater Karls, als alleiniger Urheber genannt ist, und daß bis zum Jahre 747 Karlmann mit Pippin gemeinschaftlich die Regentschaft führte, so wird das Abkommen erst nach diesem Jahr entstanden sein, und da die Abmachung erst eine rechte Bedeutung gewinnen konnte, nachdem der Papst ein Territorium erhalten hatte, wird man als frühesten Termin 752 anzusetzen haben. Wenn überhaupt eine kausale Beziehung zwischen dem Abkommen der Franken mit dem Papste und der langobardischen Verordnung besteht — und diese Wahrscheinlichkeit ist nicht von der Hand zu weisen —, so waren wohl die Langobarden auf diesem Gebiete die Anreger. Der Geleitbrief wird von Hadrian absolutio genannt[1]); das Verbum absolvere steht, entsprechend dem griechischen *ἀπολύειν*, seit dem 7. Jahrhundert in der Datierung von Urkunden und bezeichnet hier, wie bei Botschaften, die Erledigung[2]) und Absendung. Da Gesandten bei ihrer Entsendung Geleitbriefe ausgestellt wurden, erhielten diese Urkunden von dem Akt der Entsendung den Namen „absolutio“.

Auf dem Gebiete des staatlichen Beförderungsgeleites hat sich die spätrömische Tradition in germanischen Reichen ebenfalls fortgesetzt.

In Cassiodors Sammlung[3]) ist unter der Bezeichnung Formula tractoriae legatorum diversarum gentium ein Geleitsbrief in Mandatsform erhalten: Quis dubitet, utilitatis

---

[1]) absolutio et epistola daselbst ist ein Hendiadyoin.

[2]) K. Brandi, Arch. f. Urk.-F. I S. 44 und 104.

[3]) M. G. AA. XII p. 219 Variar. VII 33.



publicae interesse rationem, ut, quibus nos constat dona conferre, nullam videantur itineris iniuriam sustinere, quando nec vobis morarum detrimenta faciunt et illi se bene habitos fuisse cognoscunt? atque ideo humanitatem subter annexam vel ad equos capitum definitum illius gentis legatis sine aliqua tarditate praestabitis, quatenus ad sedes suas inremunerati non debeant pervenire, quia festinantibus gratior est celeritas in redeundo quam qualibet munerum magnitudo.

Dieses Mandat wurde von der Kanzlei ausgestellt und dem Gesandten zugestellt, um ihm als Ausweis den Behörden gegenüber, als Geleitsbrief und Requisitionsschein fül eine in ihm bestimmte Menge von Lebensmitteln (humanitas)[1]) und Pferdefutter zu dienen.

Im fränkischen Reiche begegnen eine Tracturia ligatariorum und eine epistola tractoria in Markulfs Formelsammlung[2]), sie haben sogar im Wortlaut Anklänge an die römisch-gotische Formel, nur daß das Verbot, die Inhaber der Briefe nicht aufzuhalten oder zu beeinträchtigen, nicht in dem arengaartigen Eingang, sondern am Schlusse der Dispositio estht: Ille rex omnibus agentibus. Dum et nos in Dei nomen apostolico vero illo necnon et inluster partibus illis legationis causa direximus, adeo iubemus, ut locis convenientibus (oportunis) eisdem a vobis eveccio semul et humanitas ministretur: hoc est viridos sive paraveridos tantos . . . . (dann folgt eine Aufzählung der Reichnisse) . . . . Haec omnia diebus singulis, tam ad ambulandum quam ad nos in dei nomen revertendum, unusquisque vestrum loca consuetudinaria (loco opportuno) eisdem ministrare et adimplere procuretis, qualiter nec moram habeant nec iniuriam perferant, si gratia nostra obtatis habere.

Die agentes, die den cursus publicus verwalten, erinnern an die agentes in rebus der spätrömischen Zeit.[3])

---

[1]) humanitas ist in dieser Bedeutung der römischen Rechtssprache fremd; es stammt aus dem kirchlichen Sprachgebrauch.

[2]) M. G. Form. p. 49 Nr. 11 und p. 121 Nr. 20. Die letztere ist eine spätere Redaktion der ersteren.

[3]) Vgl. Seeck in d. R.-E. von Pauly-Wissowa I col. 778 R. 45.



In beiden Markulfschen Formeln handelt es sich augenscheinlich um Würdenträger[1]) des eigenen Reiches.

Eine Traktoria aus späterer Zeit (kurz nach 800) ist die Formula imperialis 7[2]): Tracturia. Omnibus episcopis, abbatibus, abbatissis, comitibus, vicariis, centenariis seu reliquis fidelibus nostris. Notum sit vobis, quia istos vasallos nostros illos et illos mittimus ad has partes ad exercitum promovendum et heribannum exactandum. Propter hoc volumus atque iubemus, ut ad stipendia eorum cotidie unicuique illorum dare faciatis .... Auch hierin sind Namen und Reiseziel angegeben. Die Änderung der Adresse ist doch wohl keine bloß stilistische, sondern läßt erkennen, daß neben dem ursprünglich mit staatlichem Fuhrwerk betriebenen cursus publicus ein allgemeines Angarienwesen wieder, wie in merowingischer Zeit, bestand. Es sind die allgemeinen Untertanenlasten der Beherbergung und des Vorspanns an die Stelle der Staatspost getreten.[3]) Die Ersetzung der Worte locis convenientibus durch locis oportunis zeigt die Auflösung der alten festen Organisation. Noch am Ende des 8. Jahrhunderts aber waren besondere Grafen von Amts wegen mit der Aufgabe betraut, für Beförderung und Unterhalt der Gesandten zu sorgen.[4]) Im capitulare de villis findet sich c. 27 die Bestimmung, daß die königlichen Privatgüter von Leistungen für königliche Boten und Gesandtschaften frei sein sollten, daß die Sorge für Beförderung, Unterhalt und Aufwartung denen allein obläge, die von früherher dazu bestimmt wären: .... Comes de suo ministerio vel homines, qui antiquitus consueti fuerunt missos aut legationes soniare ita et modo inantea et de paraveridis et omnia eis necessaria solito more soniare faciant, qualiter bene et honorifice ad palatium venire vel redire possint.

Anläßlich des Regierungsantritts Ludwigs d. Fr. berichtet Thegan, daß der Kaiser die Huldigungsgesandtschaften fremder Völker durch Königsboten geleiten ließ,

---

[1]) Über die Anwendung des Titels vir illuster auf höhere Beamte vgl. Waitz, D. V. G. II 1 S. 359.

[2]) M. G. Form. p. 292. [3]) Vgl. Waitz, V. G. II 2 S. 296.

[4]) Im Corpus Iustin. XII agentes in rebus.

solange sie sich im Reich befanden.[1]) Wenn Ludwig es ferner 817[2]) zur Vorschrift machte, daß Gesandte eines Teilreiches durch Gesandte des andern, in das sie kämen, bis zum Könige geleitet werden sollten, so ist daraus zu entnehmen, daß ein Wechsel des Systems eintrat, sobald es sich um die Geleitung Reichsfremder handelt. In diesem Falle wurde mit dem cursus publicus ein Personalgeleit verbunden.

Einen gewissen Grad der Vollendung erreichte das Paß- und Geleitssystem im 9. Jahrhundert, wie die Translatio S. Alexandri zeigt.[3]) Sie erzählt, wie ein Adeliger der königlichen Gefolgschaft, Waltbrecht, aus Rom den Leichnam des heiligen Alexander holt und nach Sachsen bringt. Für diese Mission erhält er vom Kaiser Lothar drei Briefe. Der erste (I) an Ludwig, König von Italien, den Sohn des Kaisers, enthält die Mitteilung: Noverit tua dilectio, hunc fidelem nostrum Waltbertum cognomine, a nobis obnixe efflagitasse licentiam Romanas adeundi partes, gratia scilicet orationis, und die Bitte: uti eum benigne et humane suscipias .... pariterque ei legatum aut etiam tuae partis scriptum tribui iubeas, quo per totam Italiam et usque Romam absque ulla laesione vel contrarietatis iniectione queat pervenire. Nec non etiam, si tempus fuerit, herbam ad pastum equorum praecipe ei dari, et ubicumque facultas fuerit, reliqua quibus indiguerit sumministrari. Der andere Brief (II) lautet: omnibus episcopis, abbatibus, comitibus, vicariis, clusariis, actionariis seu ceteris rei publicae nostrae administratoribus. Notum esse volumus, quod Waltpertus, fidelis vasallus noster, a nobis percepta licentia orationis gratia Romam proficiscitur ad limina beatissimorum apostolorum Petri et Pauli. Quapropter praecipimus vobis et omnimodis iubemus, ut ubicumque ad vos venerit, prout melius potueritis vobisque placuerit, ei adiutorium

1) Scr. II p. 593: magnis honoribus decoravit eos et dimisit ire ad propria et ante eos misit missos suos, praeparare eis quicquid desiderabant ad opus eorum, quousque fuissent in regno eius.

2) Cap. I c. 8 p. 272.

3) Scr. III p. 677, wahrscheinlich in den sechziger Jahren des 9. Jahrhunderts geschrieben.

tribuatis, bonasque mansiones atque salvamentum de loco ad locum illi conferatis, tam in eundo quam in redeundo, quatenus suum desiderium, nostro tutus auxilio et nostro fultus iuramine adimplere valeat. Der dritte Brief ist an den Papst gerichtet und enthält die Bitte um eine Reliquie. Der Brief I zeigt am Schluß Anklänge an die Königsschutzprivilegien (nostro tutus auxilio et nostro fultus iuvamine), erinnert sonst in der Form an die kirchlich-klösterlichen Geleitsbriefe[1]); man vergleiche hunc fidelem nostrum W. cognomine in der Narratio mit his monachis an der entsprechenden Stelle des Briefes aus dem Register Gregors XI 47 und die Wendung benigne suscipere in der Dispositio mit den kirchlichen Briefen. Doch ist hierauf kein Gewicht zu legen, da derartige Formulierungen ja in der Natur der Sache liegen.

Brief II, der Waltprecht als Paß und Geleitsbrief an die geistlichen und weltlichen Beamten von Lothars eigenem Reiche dient, erinnert durch das Wort adiutorium ebenfalls an die kirchlich-klösterlichen Empfehlungsbriefe. Der Passus salvamentum de loco ad locum weist auf klösterliches Personalgeleit hin, während in I die Erwartung ausgesprochen wird, daß in Italien Waltprecht durch einen Gesandten geleitet wird (weltliches Beförderungsgeleit).

Ganz ähnliche Paß- und Geleitsverhältnisse finden sich im Anschluß an den cursus publicus im byzantinischen Reiche. Aber auch hier führte der cursus zum Personalgeleit.

Es sind meines Wissens keine direkten Quellen aus der Zeit nach Justinian erhalten[2]), die sich auf die Verwaltung des cursus publicus und namentlich auf das durch ihn ausgeübte Geleit beziehen. Die Entwicklung der Institution läßt sich daher nicht durch die Jahrhunderte ununterbrochen verfolgen. Bekannt ist[3]), daß Justinian den ehe-

[1]) Über kirchliche Empfehlungsbriefe und kirchlich-klösterliches Geleit wird gleichzeitig von mir eine kurze Abhandlung in der kanonistischen Abteilung dieser Zeitschrift erscheinen.

[2]) Vgl. auch Hudemann, Geschichte des röm. Postwesens (1878) in Raumers Hist. Taschenb. V 9 p. 51 und 52.

[3]) Seeck in der R.-E. unter „cursus publicus".

maligen Umfang des cursus publicus verringerte; nur nach der persischen Grenze ließ er die Pferdepost in ihrer bisherigen Weise bestehen.

Für das 10. Jahrhundert geben zwei indirekte Quellen[1]) die Möglichkeit, das Aussehen und die Funktion dieses staatlichen Beförderungsgeleits in einigen Stücken zu rekonstruieren. Vorausgeschickt muß werden, daß das griechische Reich, wie das spätrömische, gegen das Ausland verschlossen war. Es fand auch für Privatpersonen kein ungehinderter Verkehr über die Grenzen statt.[2]) Zwischen dem Reich und Persien (bei den Städten Nisibis und Darae) aber, und vielleicht auch gegen andere Reiche, lag eine neutrale Zone, die Angehörigen beider Staaten zugängig war.[3]) Sie diente dem Austauschverkehr. Wollte aber eine fremde Person den Boden des griechischen Reiches betreten, so war irgendeine besondere Vorbedingung zu erfüllen, deren Charakter festzustellen allerdings nicht gelungen ist.[4]) Handelte es sich um eine auswärtige Gesandtschaft, so wurde ihr Kommen an den kaiserlichen Hof gemeldet. Hierauf schickte sofort[5]) der magister aulae[6]) einen Beamten an die Grenze, dessen Rangstufe der des erwarteten Gesandten entsprach. Dort überreichte der Beamte dem Gesandten bei der Begrüßung ein Schreiben (*γράματα*) vom Kaiser oder vom magister aulae und richtete an ihn die förmliche Aufforderung, sich ihm anzuvertrauen: *ἐλθεῖν μετὰ εὐθυμίας καὶ θεραπείας.*

Auf dem Wege blieb die Gesandtschaft stets in seiner Begleitung. Die Aufgabe des Geleitsmannes war es, für Beförderung, Unterhalt, Bequemlichkeit und Sicherheit der Gesandten Sorge zu tragen. Das entsprach auch durchaus den Rechtsanschauungen des alten römischen Reiches.[7]) Der Lebensmittelvorrat wurde in einer für die jeweiligen Fälle vorgeschriebenen Menge verabreicht. Man erinnert

[1]) Konstantin Porphyrog., De Ceremon. I 87 ff. im Bonner Corpus p. 393 ff.; Liutprandi legatio M. G. Scr. III 360—363, 8°, p. 160 ss.

[2]) Vgl. Cerem. I 89. [3]) Cerem. 89.

[4]) Cerem. 89. [5]) Cerem. I 87.

[6]) der an die Stelle des praefectus praetorio in der Beaufsichtigung des cursus publicus getreten war, vgl. Johannes Lydos, De magistrat. 3, 21.

[7]) Vgl. O. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I (1885) S. 285.

sich an die Aufzählung der Reichnisse in den fränkischen Traktorien. Durch Verzögerung verursachtes Mehrbedürfnis deckte der Kaiser durch besondere Anweisung.[1]) Im allgemeinen erhielt ein Gesandter 5 Pferde (*βέρεδα*) und 50 Maultiere zur Verfügung gestellt.

Wollte der Kaiser einen Gesandten besonders ehren, so schickte er ihm einen zweiten Würdenträger entgegen und nach einiger Zeit einen dritten.[2]) Die Bezeichnung für den Geleitsmann war *διασώστης*.[3]) Liutprand erklärt dieses Wort mit ductor.[4])

Die Mittel für den Unterhalt der Gesandten wurden von den Kommunen aufgebracht, die an dem Wege der Gesandtschaft lagen.[5])

Das Recht der Erhebung wies der diasostes durch eine *ἐντολή* nach: Verum cum entolin(a), id est praeceptum captionis a Graecorum principibus non haberent (die Geleitsleute) ubi ubi spernebantur, ne iam nos ab ipsis, sed ipsi a nobis alebantur.[6]) Diese *ἐντολή* befand sich also, wie der obige Wortlaut zeigt, in den Händen des Geleitsmannes. Das Fungieren eines besonderen Geleitsmannes in Fällen, wo es sich um einen Reichsfremden handelt, weist auf die gleichen Verhältnisse im Frankenreich zurück.[7])

Die großen Entwicklungslinien von der Antike zur späten Karolingerzeit verlaufen demnach so, daß einerseits die Kirche für ihre Geleitsbriefe die gelegentliche Bezeichnung Traktoria von der spätrömischen Kanzlei übernommen hat, daß aber andererseits das weltliche Regiment den An-

---

[1]) Cerem. I 89.

[2]) Vgl. die Ausbildung eines festen Zeremoniells bei Einholung der Päpste S. 12. Bei Gesandtschaften aus dem Osten ging die zweite Abordnung bis Galatien, die dritte bis Nikaia entgegen.

[3]) Liutprand: Michael vocatus est et diasostes meus.

[4]) *διασώστῃ* id est ductori meo.

[5]) Wie es auch in der römischen Zeit meist geschah; vgl. Hudemann S. 9—10. 27. 32. 35. 45. 53.

[6]) Liutpr. p. 360, 44; 8°, p. 162. Das angehängte a von entolin ist durchaus unmotiviert; entolin ist eine phonetisch genaue Transkription von *ἐντολήν*; längst wurde im 10. Jahrhundert das *η* wie i gesprochen (vgl. Arch. f. Urk.-Forsch. I 13). Ducange hat auch richtig entolin.

[7]) Vgl. oben S. 7.

schluß an das kirchliche Personalgeleitssystem gesucht hat und auch in der Form der Geleitsmandate Anklänge an die kirchliche Terminologie zeigt.

II.

Ehrengeleit für den Papst.

Erhob sich für Reisende einmal eine Gefahr durch bewaffnete Horden, so mußte das weltliche Schwert ihnen Einhalt gebieten. Die Kirche konnte sich in solchen Fällen schwerlich selbst schützen. Wenn eins ihrer Glieder, ein schlichter Pilger, selbst ein Bischof zu schützen war, so konnte die weltliche Macht diesen Schutz durch einen Beamten ausführen lassen. Wie war es aber, wenn das geistliche Oberhaupt der Kirche selbst in die Lage kam, eines Schutzes auf der Reise zu bedürfen? Sollten da auch weltliche Beamte, Diener von Königen, ihm das Geleit geben?

Es liegt auf der Hand: Verließ der Papst Rom, um sich in ein fremdes Reich zu begeben, so trat er unter dieselben Bedingungen, unter denen vornehme Reisende, Pilger und Gesandte standen. Zum Betreten des griechischen Kaiserreichs z. B. bedurfte er daher, so gut wie jede andere Person, die von außen die byzantinische Machtsphäre betrat, eines Passes.

Der besonderen Würde des Nachfolgers Petri aber entsprechend wies im griechischen Reich der Paß ihm eine höchst ehrenvolle Aufnahme und Beförderung durch die Beamten an.[1]) Wie gleich beim ersten Besuch eines Papstes (Johannes) in Konstantinopel im Jahre 525 der Kaiser Justin ihn mit der außerordentlichen Ehrung der Adoration auszeichnete[2]) und dadurch den Papst als die Verkörperung der Gottheit, sich selbst als ihren ersten Diener bekundete,

---

[1]) Ut ubi ubi denominatus coniungeret pontifex, omnes iudices ita eum honorifice susciperent quasi ipsum praesentaliter imperatorem viderent berichtet die Vita Konstantins zum Jahre 710. Duchesne, Liber pontif. p. 390.

[2]) Diokletian hatte die adoratio (*προσκύνησις*) nach persischem Vorbild in die Etikette des Kaiserhofes eingeführt und diese Huldigung, die nur der Person des Kaisers zukam, zu einem Privileg für Standespersonen gemacht. Vg. Pauly-Wissowa, R.-E. unter „adoratio“.

so bildete die vierfache Wiederholung solcher Besuche vom Anfang des 6. bis zum Anfang des 8. Jahrhunderts ein besonderes Zeremoniell aus, das vielleicht in seinen Elementen auf orientalischen Vorbildern beruht, in der endgültigen Form aber nur dem Papste zuteil wurde.

Dies Zeremoniell ist ausführlich in der genannten Vita Konstantins beschrieben: Als der Papst sich 710 auf der Reise nach Konstantinopel befand, kam ihm ein Bote entgegen und überreichte ihm in Otranto ein sigillum imperiale. Damit begann das Geleit. Bei der Insel Cea (südlich Attika vorgelagert) fand ein zweiter Empfang statt durch den Kommandanten des Thema der Ägäis, sieben Meilen vor der Hauptstadt, der dritte durch Tiberius, den Sohn Justinians, den Patriarchen von Konstantinopel, und großes weltliches und geistliches Gefolge. Mit diesem stufenweis verdreifachten Ehrengeleit zog der Papst feierlich in die Hauptstadt ein und erhielt Wohnung in der domus Placidiana, der Residenz der Apokrisiarier für den Westen. Auf die Nachricht von seiner Ankunft eilte ihm der Kaiser aus Nikaia entgegen; sie treffen sich in Nikomedien: der Kaiser adoriert den Papst, küßt ihm die Füße, und dann umarmen sie sich.[1])

Aber auch schon bei den früheren Reisen des Papstes nach Byzanz werden einzelne Teile dieses Zeremoniells erwähnt; so die Adoration im Jahre 525[2]) und 535[3]); das Entgegengehen des Kaisers und sein Ehrengeleit 525[4]) und 547[5]), die Entsendung von Geleitsleuten 535.[6])

Welche Bedeutungen diesen Ehrungen von der Kurie beigelegt wurden, kann man daraus erkennen, daß der genaue Bericht des letzten Empfanges von Deusdedit in seine Kanonessammlung aufgenommen ist.[7])

[1]) Ammianus Marcellinus schreibt nur: cui Iustinianus imperator venienti ita occurrit ac si beato Petro. Ed. Gardthausen S. 304.

[2]) Liber pont. Duchesne p. 275 und Deusdedit ed. Wolf von Glanvell IV c. CXC p. 494.

[3]) Vita Agapiti, Duchesne.

[4]) Jaffé, Reg. Pont. [2] I 110: 15 Meilen weit.

[5]) Marcellini com. chron. M. G. AA. XI.

[6]) Liberati Breviar. c. 21 Migne, Patr. lat. 68 col. 1039.

[7]) Ed. Wolf von Glanwell IV c. CXCIII p. 495.

Als 752 der Papst Stephan, von Aistulf bedrängt, vom griechischen Kaiser keine uneigennützige und schnelle Hilfe erwarten konnte und sich deshalb entschloß, bei den Franken Schutz und Unterstützung zu suchen, bat er Pippin um einige Boten, die ihn von Rom ins Frankenreich geleiten sollten.[1]) Pippin erklärte seine Bereitwilligkeit. Bald, nachdem Stephan vom Langobardenkönig zum Zweck von Verhandlungen die Zusage der persönlichen Sicherheit für sich und seine Begleitung erhalten hatte, trafen als Gesandte Pippins Bischof Chrodegang von Metz und Herzog Authari ein: quatenus praedictum sanctissimum papam iuxta quod petendo miserat, ad suum regem deducerent. So gelangten sie in das Morizkloster am Westabhange der Alpen. Dort stießen zwei weitere Abgesandte Pippins zu ihnen, der Abt Fulrad von St. Denis und der Herzog Rotard: petentes eundem sanctissimum pontificem ad suum progredi regem. Quem cum magno honore cum omnibus, qui cum eo erant, ad eum deduxerunt. Auf die Kunde von ihrem Nahen eilt Pippin mit Gattin, Söhnen und Begleitung dem Zuge entgegen. Eine dritte Abordnung unter seinem Sohne Karl wird voraus ihnen entgegengeschickt. Pippin selbst wartet in seiner Pfalz Pontieux auf die Kommenden; geht ihnen eine Strecke von drei Meilen entgegen: descendens de equo suo cum magna humilitate terrae prostratus una cum sua coniuge et filiis et optimatibus eundem sanctissimum papam suscepit.

Ein Vergleich des byzantinischen Ehrengeleits von 710 mit dem fränkischen von 752 zeigt, daß die Franken dem Vorbilde getreu gefolgt sind: in der dreifachen Staffelung der Abordnungen zum Geleit, dem Entgegengehen des Fürsten, dem der Besuch gilt, und der Adoration durch

[1]) Vita Steph., Duchesne, Lib. pont. p. 886: ut suos hic Romam ipse Francorum rex mitteret missos, per quos ad se eum accessire (accessere, accersere, accersiri in den andern Handschriften). Diese Vita ist dic einzige ausführliche Quelle über dieses Ereignis. Das Original ist etwa gleichzeitig geschrieben; Duchesne nimmt p. CCXXVI die Jahre zwischen 757 und 774 als wahrscheinliche Entstehungszeit an. Die Textgeschichte schließt wesentliche Abweichungen vom Original aus. Der Schreiber ist gut unterrichtet.



ihn. Wie beim ersten Empfang des Papstes in Konstantinopel Justin die besondere Ehrenbezeugung der Adoration einführte, machte Pippin beim ersten Aufenthalt des Papstes in Frankreich mit einer ehrerbietigen Dienstleistung den Anfang, die später von den Päpsten als ihr Recht beansprucht wurde: die Stallmeisterdienste, die entweder im Zügelführen oder Bügelhalten ihren Ausdruck fanden.[1]) Von Pippin erzählt die Vita Stephans: cui et vice stratoris usque in aliquantum loci iuxta sellarem properavit. Dies Gehen neben dem Pferd (Zügelführen) „wie ein Stallmeister“ ist als eine Nachahmung der in Rom bei feierlichen Aufzügen üblichen beamtlichen Funktion von bestimmten Laien anzusehen, die später als zunftmäßig zusammengeschlossenes Kollegium von „addextratores“ auftreten.[2])

Auch über dieses Geleit ins Frankenreich hat Deusdedit einen Bericht in seine Sammlung aufgenommen! Die beiden ersten Abordnungen sind allerdings ausgelassen, sonst folgt er wörtlich dem Text der Vita. Die beiden Berichte stehen unmittelbar hintereinander, gleichsam als Symbol dafür, daß nun der Frankenkönig an die Stelle des griechischen Kaisers getreten sei.

In der Folgezeit hielten Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. an dem Zeremoniell, wie es Pippin eingeführt, in allen Einzelheiten fest. Nur die Stallmeisterdienste werden in den Quellen nicht erwähnt. Als 799 Leo III. aus Rom, wo er mißhandelt war, floh, gab Karl auf die erste Nachricht von den Vorgängen seinen italischen Königsboten, dem Herzog von Spoleto und dem Abt von Stablo, Befehl, den Papst mit gebührenden Ehren nach Sachsen zu geleiten.[3]) Sein Erzkaplan, Hildibald von Köln, und ein Graf bildeten die zweite Geleitsschar, die dritte Karls Sohn Pippin mit großem Gefolge. Von der Adoration berichtet allein Angilbert.[4]) Ganz ähnlich wiederholten sich die Vorgänge 804

[1]) Vgl. über diese Stallmeisterdienste Oelsner, Jahrbücher des fränk. Reiches (1871) S. 127.

[2]) Vgl. A. Gottlob, Servitientaxe S. 193. Sollte der Papstbiograph nicht diese spezielle stadtrömische Liturgie mit der Absicht der Beschreibung beigefügt haben, um ein neues Gewohnheitsrecht zu schaffen?

[3]) Einh. Ann.

[4]) M. G. Scr. II p. 391; vgl. Forsch. z. d. Gesch. XII S. 369.

und 816. Dort heißt es von dem zweiten Geleit: sed et appropinquanti alios missos, qui eum cum debito perducerent honore direxit.[1]) Die dritte Abordnung führte des Königs Erzkaplan. Thegan[2]) sagt, der König habe sich dreimal vor dem Papst, der gleichfalls vom Pferde gestiegen war, zur Adoration niedergeworfen. Für die Rückreise erhielt der Papst jedesmal ein Geleit: Leonem pontificem simili, quo susceptus est, honore dimisit[3]); iterum Romam cum magno honore per legatos regis, qui cum eo missi erant, reductus in locum suum restitutus est[4]); dimisit eum ire Romam cum legatis suis, quibus praecepit ubique in itinere suo honestum servitium exhibere.[5]) 804 allerdings begnügte sich der Kaiser, ihn bis Ravenna geleiten zu lassen, also bis an das päpstliche Gebiet: per Boioariam ire volentem deduci fecit usque Ravennam.[6])

Ein gänzlich anderes Gepräge trägt das Geleit, das Johann VIII. 878 bei seiner Flucht ins Frankenreich zuteil wurde. Pippin, Karl und Ludwig hatten den Papst auf die erste Kunde von seiner Bedrängnis oder auf seine Bitte sofort bereitwilligst zu sich geleiten lassen. Es geschah in würdiger, zeremonieller Form. Jetzt, 878, dagegen mußte Johann VIII. sich auf fremden Schiffen an die französische Küste flüchten. Von Arles[7]) schickte er um Geleit nicht an den König, sondern an den Grafen Boso von Vienne, den Herrscher in der Provence. Und als er sich dann von Lyon aus an den König Ludwig wandte, bat er nicht um ein Geleit, sondern befahl geradezu, ihm bis zu einem geeigneten Punkte entgegenzukommen.[8]) Damit aber war Johann noch nicht zufrieden. Er ordnete vielmehr selbst an, wer von den Bischöfen ihn geleiten sollte: venerabilitas tua nobis missos Cabilonem dirigere studeat, qui iter nostrum recto tramite ad praedictum dirigant locum; et

---

[1]) Vita Hludov. Scr. II p. 620.
[2]) Scr. II p. 594, 5, vgl. auch L. M. Hartmann, Gesch. It. III 1 S. 97.
[3]) 799 Ann. regni Franc. [4]) Einh. Ann.
[5]) 816, Thegan c. 17. [6]) Ann. regni Franc.
[7]) Jaffé, Reg. Pont. 3150; I 399, Hincm. Ann. Scr. I p. 506.
[8]) inde missos suos ad regem Ludovicum Turonis misit, mandans, ut ei obviam veniret, quo sibi commodum foret.

per parochiam vestram nobis congruas mansionaticas praeparare.[1]) Unterwegs wurde er zweimal bestohlen und bannte die Diebe.[2]) Diese Vorkommnisse beleuchten grell die Beschaffenheit dieses Geleits: Nur für Unterkunft wurde gesorgt, keine Ehrung und kein Schutz wurden dem Papste bereitet, obwohl er sie beanspruchte.

Früher war von den fränkischen Herrschern den Päpsten das Geleit freiwillig und gern gegeben, hier forderte der Papst es als etwas, das ihm als Gewohnheitsrecht zukommt. Schon einmal, drei Jahre vorher[3]), bat er die Kaiserin Engelberga um zwei Missi: wie es „Brauch" sei; sie sollten ihn von Verona zu einer Zusammenkunft geleiten: secum in remota comitantes iter suum expeditum et congruum reddant et pravorum insidiis immune constituant.[4]) Ebenso befahl er am Ende der Synode von Troyes (878) den Bischöfen, daß sie ihn mit bewaffneter Macht nach Rom zurückbrächten, und forderte Ludwig auf: sine ulla dilatione succurrite! mit der Begründung: quia ministri Dei estis. Diese Auffassung verdient besonders Beachtung als Vorläufer der Ansprüche Gregors VII. Auf Vorschlag der Fürsten geleitete Boso den Papst sicher nach Italien zurück bis Perugia.[5]) Dorthin berief Johann VIII. eine Synode und kehrte, da eine Versöhnung mit seinen italischen Feinden stattgefunden hatte und infolgedessen keine Gefahr mehr drohte, ohne bewaffnetes Geleit nach Rom zurück.[6])

Eine bedeutendere Rolle gewann das Geleit in dem Kampfe Heinrichs IV. mit Gregor VII.[7]) Die Fürstenversammlung von Tribur sprach dem Papst die Entscheidung über die deutsche Krone zu. Er sollte selbst nach Deutschland kommen; Augsburg war als Versammlungspunkt ins Auge gefaßt. Daraufhin schickte Heinrich den

---

1) Brief des Papstes an den Bischof von Langres, Jaffe, Reg. 3151.
2) Jaffé 3153.
3) Jaffé, Reg. 3006.
4) Fragment eines Briefes d. Coll. Brit. Joh. VIII ep. 44.
5) Ann. Vedast. Scr. II p. 197; Mansi 17 col. 97; 18 col. 95.
6) Dümmler, Jahrb. III² S. 92.
7) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrb. 2 S. 729—39, 741ff.

Erzbischof Udo von Trier nach Rom, um den Papst nach Deutschland zu geleiten[1]): ut papam ultra montes apud Augustam duceret. Als zweiter Geleitsmann wurde der königliche Kanzler für Italien, Gregor von Vercelli, ausersehen. Durch diese überlegte und schnelle Handlungsweise dokumentierte Heinrich IV. seine Entschlossenheit, die königlichen Rechte und Pflichten für sich unantastbar zu wahren, schaltete die Gegenpartei vorläufig aus und bahnte so Verhandlungen auf gleichem Fuße mit dem Papste an. Durch die Gefangennahme Udos aber von der Patariapartei wurde es den Fürsten ermöglicht, ihrerseits mit dem Papst in Verhandlungen zu treten, in deren Verlauf sie ihm versprachen, ebenfalls eine Geleitsschar unter Führung eines Herzogs bis zu einem bestimmten Termin an die Klausen entgegenzuschicken.[2]) Doch der König verhinderte durch sein Erscheinen in Italien, daß dieses Geleit in Kraft trat.[3])

So weit der Verlauf der Tatsachen. Folgende Zusammenstellung von Äußerungen über das vom Papst erwartete Geleit gibt einigen Aufschluß über sein Wesen. Vor der Wahl Rudolfs in Forchheim lautete der Auftrag des Papstes an die Fürsten: Vestri igitur studii sit de susceptione (exceptione) et servitio nostro praemonere eos, quos prudentia vestra id posse et nobis debere cognoverit. Sit etiam studii vestri per partes vestras pacem firmare, ut intentionis nostrae propositum nihil possit impedire[4]), Berthold umschreibt es[5]): pro ducatu suo pro ceteris necessariis et pro pace ipsos, ut oportuit, diligenter praemonuerat. Nach der Wahl in Forchheim lautete der Auftrag Gregors an seine Gesandten: praecipimus, ut . . . . . utrumque regem, Heinricum videlicet atque Rodulfum commoneatis,

[1]) Bonithonis liber ad amicum VIII. Jaffé, Bibl. 2 p. 671.

[2]) Reg. IV 12: terminum, in quo aliquis ducum ad clausas nobis occurrere debuit; Reg. IV 23: defuerunt, qui nos secundum quod dispositum erat, conducerent; si ducatum eo tempore, eo loco, quo constitutum erat, ex vestra parte habuissemus; Berthold (Ussermann, Prodromus p. 288) ducatum condictum; itineris sui ductores l. c. c. 7.

[3]) Paulus de Bernried Vita Greg. (1138) c. 87: . . . . conducturos Apostolicum a conductu deterruisset . . . . .

[4]) Reg. IV 12. [5]) Ussermann p. 39.

quatenus viam nobis illuc secure transeundi aperiant et adiutorium atque ducatum per tales personas, de quibus vos bene confiditis, praebeant, ut iter nobis Christo protegente pateat[1]); und in einem anderen Briefe (darüber berichtend): ut utrumque regem . . . . admonerent, quatenus viam mihi . . . . ad vos Deo favente secure veniendi praebeant. Ein zeitgenössischer Bericht[2]) schreibt: . . . . . ut utrumque regem firmissime praemonerent, quatenus sibi viam cum pace et securitate in has partes et hos, in quibus confidere posset, ductores concederent; Petrus von Pisa[3]) umschreibt schließlich das Geleit: utrique misit, ut viam sibi praepararent, quatenus . . . . secure posset procedere. Die auf das Geleit bezüglichen Äußerungen ergeben, in einer Übersicht angeordnet, folgendes Bild:

I. Einzelaufzählungen.

	susceptio	servitium	pax
Gregor VII.	ducatus per personas	adiutorium	viam secure transeundi aperire
Berthold	ducatus	cetera necessaria	pax
	ductores		via cum pace et securitate

II. Gesamtbezeichnungen.

Gregor VII.	ducatus		
	conducere		
		adiutorium	
			viam secure veniendi praebere

1) Reg. IV 23.

2) Bertholdi-Annal., vgl. über sie Meyer von Knonau, Jahrb. 2 Exk. VIII.

3) Watterich, Vitae pont. I p. 297: um 1130.

Petrus	ducatus		
			viam praeparare quatenus secure procedere
Bonitho	ut papam ultra montes apud Augustam duceret		
Paul von Bernried	conductus		

Drei Dinge gehören also nach der Meinung Gregors zum Geleit, das der Papst fordern kann, wenn er in ein weltliches Reich kommen will: Erstens Empfang und Führung (zeremonielles Ehrengeleit) durch Persönlichkeiten von Rang[1]), zweitens freie Unterkunft und freier Unterhalt, mit adiutorium oder servitium bezeichnet. Mit servitium wurde sonst seit dem 6. Jahrhundert die Pflicht der Geistlichen benannt. „ihren Bischof auf seiner Visitationsreise zu bewirten", die im 9. Jahrhundert noch einmal für das fränkische Reich bestimmter umschrieben wurde.[2])

Diese später unter dem Begriff „Prokurationen" gefaßte Pflicht, auch mansionaticum, stipendium, fodrum und ähnlich genannt, erinnert an die Unterhaltspflicht dem König gegenüber bei seinen Reisen. Schon im 8. Jahrhundert erhielt der fränkische Bischof bei allen amtlichen Reisen durch die Parochie Aufnahme und Unterhalt von den dortigen Geistlichen.[3]) Dieses Verhältnis der Diözesankleriker zum Bischof übertrug bereits Johann VIII. analog 878 bei seinem Aufenthalt in Frankreich auf die Bischöfe dem Papst gegenüber. Die Bezeichnung servitium fand sich schon einmal in diesem Zusammenhange bei Thegan[4]), und adiutorium ist in den kirchlichen Geleitsbriefen eine häufigere Umschreibung für Unterhalt.[5]) Drittens ge-

[1]) ducatus oder susceptio, im 12. Jahrhundert conductus genannt.

[2]) Mejer und Friedberg in Hauck-Herzog R.-E. I S. 93.

[3]) K. Lehmann, Abhandl. z. germ. Rechtsgesch. (1888) S. 83.

[4]) Vgl. oben S. 15. [5]) Vgl. meine oben S. 8 Anm. 1 angekündigten Ausführungen über Empfehlungsbriefe.

hört nach Gregors VII. Meinung zum Papstgeleit „Sicherheit“.

Die Bezeichnungen der unteren Tabelle stehen pars pro toto. Das kann man schon daraus ersehen, daß Gregor sowohl den ersten wie zweiten oder dritten Bestandteil als Bezeichnung wählte, wo er doch stets dasselbe im Sinn hatte. Der häufigste Ausdruck ist ducatus; er wird, wie gesagt, erst im 12. Jahrhundert durch conductus ersetzt (Paul von Bernried schrieb um 1138), obwohl das Verbum conducere bereits bei Gregor vorkommt.

Bei der großen Heerschau Urbans II. in Frankreich traten all diese Forderungen, die im Streit mit dem deutschen Könige solch breiten Raum einnahmen, gar nicht mehr in den offiziellen Schriftstücken auf. Die Stellung der Kurie war anerkannt, ihre Ansprüche galten für berechtigt und für ganz selbstverständlich und wurden deshalb stillschweigend erfüllt.

Für den Aufenthalt Paschalis II. 1107 in Frankreich sind der Empfang und das Geleit von einem Augenzeugen, Suger von St. Denis[1]), beschrieben: Der Papst kam Anfang Februar bis Charité-sur-Loire über Cluny. Dort eilte ihm der Truchseß des Königs entgegen: affuerunt et nobiliores regni proceres inter quos et dapifer regis Franciae nobilis comes de Rupe forti domino papae missus occurrit, ut ei tamquam patri spirituali per totum regnum eius beneplacito deserviret.[2]) Nach einem Aufenthalt in Tours gelangte so der Papst Ende März nach St. Denis; dorthin kam ihm der König entgegen: occurrerunt itaque ei ibidem rex Phylippus et dominus Ludovicus, filius eius, gratanter et votive, amore Dei maiestatem regiam pedibus eius incurvantes, quemadmodum consueverunt ad sepulchrum piscatoris Petri reges submisso diademate inclinari.

Der letzte Satz: quemadmodum . . . . darf nicht als Begründung der Adoration gefaßt werden, sonst müßte man schon folgern, daß bei dem Schreiber und, weil er sich in politischen und zeremoniellen Angelegenheiten sonst nicht

[1]) M. G. Scr. 26 p. 49 Sugerii Vita Ludow. VI; Jaffé-Löwenfeld, Reg. 61 p. 12 ss.

[2]) Vgl. „servitium“ 816 und 1077.

als unbewandert erweist, den Zeitgenossen überhaupt die vorbildliche Tradition in Vergessenheit geraten sei, was durch die Kürze der nach dem früheren gleichen Ereignis verflossenen Zeit nicht gut denkbar ist. Der Satz muß vielmehr nur einen Vergleich bezwecken, der allen geläufig war: jeder der damaligen Franken hatte von Wallfahrten zu dem Apostelgrabe gehört und konnte sich sagen, daß dort auch Könige die Krone ablegten.[1]) Dem Apostel Petrus erwies man, wie es auch sonst begründet ist, diese Ehrerbietung; in dem einen Fall ist das Grab, in dem andern der Nachfolger des Apostels der Gegenstand, angesichts dessen man sie darbrachte.

Im Verlauf dreier Jahrhunderte haben die Päpste also eine den Deutschen ursprünglich fremde Sitte, eine romanische Entlehnung aus dem Orient, die ihre Könige dem Nachfolger Petri als eine besonders entgegenkommende Ehrung in seiner Not darboten, in schrittweiser Steigerung zu einer Pflichtleistung festumrissener Art umgewandelt.

III.

Der Weg zum König und der Weg zum Papst.

Der Weg zum König stand in den germanischen Reichen jedem offen. Es bedurfte dazu keines besonderen Berechtigungsbriefes. Die kirchliche Hierarchie allerdings hatte ein Interesse daran, zu verhindern, daß unzufriedene Kleriker sich mit Klagen an das weltliche Oberhaupt wandten. Daher setzte bereits das Konzil von Antiochia[2]) für Kleriker[3]) und Kirchendiener aller Rangstufen, die ohne die Zustimmung aller Bischöfe und des Metropoliten der Provinz den Kaiser angingen, die schweren Strafen der Exkommunikation und Amtsentsetzung fest[4]), und die Synode von

---

[1]) Man vgl. hiermit die Vorschrift einer Krönungsordnung (Watterich II p. 719), wonach der König die Krone abnehmen mußte, wenn er dem Papst den Bügel hielt.

[2]) Mansi 2 col. 1323—4 can. 11 und 12.

[3]) episcopus aut presbyter aut quilibet regulae subiectus ecclesiae.

[4]) Ella Heckrodt, Die Kanones von Sardika aus der Kirchengeschichte erläutert, Jenenser Histor. Arbeiten H. 8 (1917) S. 108ff.

Karthago 407[1]) bestimmte: „Wer an das kaiserliche Hoflager reisen will, soll zuerst litterae formatae an den Bischof von Rom und von diesem ebenfalls formatae an das Hoflager erhalten. Die formatae müssen den Grund der Reise und das Datum des Osterfestes enthalten.“ Diese Vorschrift wurde, etwas modifiziert, im 9. Jahrhundert im Frankenreich wieder aufgenommen[2]): Kein Kleriker dürfe sich sofort mit Klagen an den König wenden; er solle vielmehr zunächst seinem Bischof vorstellig werden und gegebenenfalls auch dem Metropolitanbischof, und erst, wenn beide ihn nicht zufriedenstellen könnten, solle ihn der Bischof cum litteris commendaticiis zum König schicken. Diese Bestimmung wurde 845 dahin erweitert, daß auch keine Mönche ohne kirchliche Ermächtigung Zutritt zu den Pfalzen haben sollten.

Im übrigen aber wurde der Weg zum König in keiner Weise erschwert, sondern die Leute, die sich auf ihm befanden, wurden im Gegenteil als unter des Königs besonderem Schutz befindlich angesehen.[3])

Über diese Anwendung des Königsschutzes hat Paul Huvelin[4]) folgende Theorie aufgestellt: De tres bonne heure les chefs, les seigneurs, les rois ont conclu des traités de sauvegarde avec les hommes qui venaient vers eux ou sur leur territoire. Ces traités étant devenues d'un usage constant pour ceux qui venaient à la cour ou en revennaient, on avait fini par considérer, même en l'absence de toute convention à ce sujet, que ces personnes étaient dans la protection royale. Es folgen in einer Anmerkung Verweise auf Lex Alamann. XXXIV ed. K. Lehmann[5]), Edict. Rothar. MG. Leg. IV c. 18[6]), Capit. (ed. Boretius) de part. Saxon. c. 26, Form. imp. ed. Zeumer 32 p. 311 u. a., die doch als Beweise dieser Theorie gelten sollen. Huvelin ist also der Ansicht, daß zunächst die Könige Geleitsverträge abgeschlossen hätten mit den Leuten, die zu

---

1) Hefele, Konziliengesch. 2 S. 89 can. 12.

2) M. G. Concil. II p. 210, 25.

3) Waitz, D. V. G. 4 ² S. 27; R. Schröder, R. G.⁶ 1919 S. 126.

4) Essai hist. s. l. droit des marchés et foires, Par. 1897 p. 372.

5) Das ist p. 88 XXVIII! 6) Das ist 15 und 16!

ihnen kommen wollten (er bezeichnet dies Vorgehen auf der folgenden Seite mit pratique du conduit), und daß aus dieser Gewohnheit der Könige sich die Ansicht herausgebildet habe, solche Personen befänden sich (wie die Fremden) in der Mundschaft des Königs. Tatsächlich zeigt aber ein Vergleich der angeführten Stellen (und ähnlicher), daß die Verhältnisse in den germanischen Ländern umgekehrt liegen als in Huvelins Theorie. Das alte Volksrecht der Lex Salica[1]), die doch nunmehr mit Brunner[2]) in die Zeit von etwa 510 zu setzen ist, legt zwar denjenigen, der den Heerfrieden (d. h. Volksfrieden unter den besonderen Umständen des Kriegszustandes)[3]) durch Totschlag eines Freien bricht, unter die Strafe des dreifachen Wergeldes. Dagegen wird im Jahre 799 bei den Franken der Weg zum König augenscheinlich noch nicht unter Ausnahmesatzungen gestellt: De itinerantibus, qui ad palatium aut aliubi pergunt, ut eos cum collecta nemo ausus sit adsalire.[4]) Ebenso bedroht das Kapitular für Sachsen[5]), aus annähernd der gleichen Zeit, nur mit dem einfachen Königsbann die Behinderung des Weges zum König. Erst die Lex Saxonum[6]) im Jahre 802 stellt für den Weg zum König und den Heereszug Vergehen gegen jeden auf ihnen befindlichen Mann unter die dreifache Strafe: Qui homini in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio pergenti malum aliquod fecerit in triplo componat. In dem fast gleichzeitigen Capitulare missorum generale tritt die Definition auf, der Kaiser sei zum Protektor et defensor der Witwen, Waisen und Fremden eingesetzt, und unter diesem Schutz (protectio) ständen alle, die zu ihm kämen, sowohl Boten wie Hilfesuchende. Die neue Kategorie in dieser Aufzählung bilden die Boten. Darunter sind aber nicht die Boten des Königs zu verstehen, denn die standen bereits seit langem als des Königs Leute unter seinem besonderen Schutz, sondern Boten schlechthin, die von irgendwoher zu ihm geschickt würden.

---

1) c. 63, ed. Behrend S. 129. 2) R.G. I² S. 440.
3) Brunner II S. 583. 4) Cap. I p. 51.
5) Cap. I p. 70. 6) Ed. Cl. von Schwerin S. 27 c. 37.

Bei den Langobarden erscheint der erhöhte Schutz des Weges zum König schon in Rothers Edikt 643[1]): Si quis ex adversariis manum armatam super quemcumque ad regem veniente miniecerit, suam iniuriam aut qualemcumque culpam vindicandam, 900 sol. sit culpabilis, medietatem regi et medietatem cui iniuria inlata fuerit. Das ist aber auch kein „Vertrag". Die Lex Alamannorum[2]) läßt den Gedanken erkennen, der hinter diesen Äußerungen liegt. Im XXIX. Kapitel steht: Wenn jemand den Boten des Herzogs erschlägt, hat er den dreifachen Betrag der gewöhnlichen Mannbuße zu zahlen; Kap. XXVIII: Wenn jemand im Hofe des Herzogs einen Mann erschlägt, hat er das dreifache Wergeld zu zahlen, d. h. der Bote des Herzogs, der Hof des Herzogs und alles, was mit dem Herzog (König) in Beziehung tritt, erhält und besitzt den höheren Frieden, einen Sonderfrieden wie die königliche Person.[3]) In diese Beziehung zum König setzt sich, wer sich auf den Weg macht, um zu ihm zu gehen; er steht in ihrer Wirkung, bis er wieder daheim angekommen ist. Am Ende des 9. Jahrhunderts steht auch der Besitz des zum König Gehenden unter diesem Sonderschutz, daß er während seiner Abwesenheit nicht an den zurückgelassenen Gütern beraubt werden kann.[4]) Jeder, der zum König geht, steht unter dem Sonderschutz; gesetzlich ist ein für allemal diese Bestimmung erlassen. Daß aber vor diesem Punkte der Entwicklung ein Zustand in germanischen Staaten geherrscht haben könnte, in dem der König mit Leuten, die zu ihm kommen wollten, Geleitsverträge abgeschlossen habe, ist undenkbar. Der Schutz ist beim „Weg zum König" natürlich nicht investiert in der Straße, sondern in der Person des Interessenten. Da, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, denen, die zum König wollten, im allgemeinen keine Legitimation ausgestellt wurde, lag die Möglichkeit vor, daß sich Leute, auch wenn sie andere Wege vorhatten, bösen Nachbarn und Angreifern gegenüber durch die ein-

---

[1]) Leg. IV c. 18 p. 15—16.

[2]) c. XXVIII p. 88; aus der Zeit von etwa 716—19.

[3]) Vgl. auch Schröder, R. G.[6] S. 126.

[4]) Cap. II p. 124, 2.

fache Erklärung, sie befänden sich auf dem Wege zum König, in erhöhte Sicherheit setzen konnten.

Erst für die Zeit nach 814 läßt sich ein vom König ausgestellter und auf den Weg zum König bezüglicher Geleits- und Schutzbrief nachweisen, und zwar in der von Huvelin angeführten 32. Formel der Formulae imperiales [1]): Omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesie et nostris, partibus Romaniae atque Italiae consistentibus, notum sit, quia nos hunc hominem nomine illum, habitatorem illius civitatis, pro suis necessitatibus ad nos venientem, sub sermone tuitionis ac defensionis nostre suscepimus .... Bis zu diesen Worten ist die Formel ein vom Kaiser ausgestellter Geleitsbrief, denn er ist einer bestimmten, benannten Person zugestellt und befindet sich in ihren Händen. [2]) In den Formeln 31 und 37, die dieser inhaltlich gleichen, heißt es: hos praesentes Hebreos (es folgen die Namen von Juden aus Lyon) und praesentes fidelis nostri (Kaufleute); diese Ausdrücke entsprechen dem portitor huius und ähnlichen der Empfehlungsbriefe. Der obige Geleitsbrief gibt dem Inhaber Schutz für eine bestimmte Gelegenheit: „Weg zum König". Das Präzept fährt fort: ac retinemus, d. h. der Geleitsbrief wird zum Schutzprivileg. Es ist für die fränkische Zeit eigentümlich, daß jede derartige Schutzverleihung Namen und Charakter des besonderen Königsschutzes erhält. Im weiteren Verlauf sagt dann das Präzept: Niemand soll dem Interessenten Unrecht oder Schikane zufügen deshalb, weil er zum König kommt. Wenn er bei einem Streitfalle in seinem Vaterland nicht ohne große Schwierigkeit zu Recht kommen kann, darf er das schwebende Verfahren unmittelbar vor den König zur definitiven Entscheidung bringen. Die frühere Übersetzung der tironischen Noten „sicut ipsi Iudei" ist zwar zu verbessern in sicut iam diximus [3]), daß es sich in Formel 32 aber doch um einen Juden handelt oder einen anderen Kaufmann, kann man wohl daraus schließen, daß der Wortlaut der Appellationsberechtigung in den drei Stücken (31, 32 und 37) übereinstimmt; Formel 37 fügt noch den Worten: usque

[1]) M. G. Form. I p. 311. [2]) Vgl. hunc hominem.
[3]) Tangl N. A. 33 S. 197.



in praesentiam nostram die weiteren hinzu: vel magistri illorum, quem super ea et super alios negotiatores praeponimus (sc. causae fiant suspensae). „Durch die Gewährung des königlichen Schutzes", sagt Dopsch, „treten die Leute in ein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis zum König." Dieses Verhältnis läßt sich noch näher bestimmen. In Formel 37 wird Kaufleuten aufgetragen, im Mai jeden Jahres (oder jeden zweiten Jahres) zur königlichen Pfalz zu kommen und ad cameram nostram fideliter .... ex suo negotio ac nostro deservire studeat hasque litteras auctoritatis nostre ostendat. Diese Lieferungspflicht stellt die Juden und Kaufleute den „Königsleuten in den geschlossenen Rechts- und Wirtschaftsgebieten der königlichen forestes"[1]) gleich, den Leuten, qui assidue in palatio deserviunt, d. h. den venatores, falconarii vel reliqui ministeriales der königlichen Regiegüter[2]) oder denen, qui ad palatium eorum dispensam ducunt.[3]) Wie diese unter iudices, stehen die Kaufleute unter magistri. Wenn der König bestimmten benannten Leuten gegen die Pflicht gewisser jährlicher Lieferungen an seine Pfalzen seinen besonderen Schutz und in einigen Fällen außerdem Zollfreiheit und ein stark erhöhtes Wergeld verleiht[4]), so könnte man das wohl als einen langfristigen Vertrag bezeichnen. Die Gegenleistung für den Schutz von seiten des Privilegierten wäre seine private Leistung (deservire) an den König. Diese Stufe liegt aber am Ende der Entwicklung.

Es standen also in den germanischen Reichen nicht, wie Huvelin behauptet, „Geleitsverträge" (traité de sauvegarde, pratique du conduit) an der Spitze der Entwicklung. In reiner Form werden sie dort wohl überhaupt nie bestanden haben. Die Ansätze dazu leiten vielmehr gleich über zu den bekannten Schutzprivilegien.

Bei den unter dem Worte „Weg zum König" zusammengefaßten Erscheinungen war das treibende Moment

---

[1]) K. Brandi, Gött. gel. Anz. 1908 I S. 24, vgl. Form. imp. p. 319, 43 und H. Thimme in Arch. f. Urk.-F. II S. 118ff.

[2]) Cap. I p. 85 c. 26. [3]) Cap. I p. 294 Nr. 143 a 820.

[4]) In der Form. imp. 30 beträgt z. B. das Wergeld für zwei Juden 10 Pfund Gold.

das Interesse des Herrschers, mit allen Teilen seines Reiches Fühlung zu behalten, von überallher Nachrichten zu bekommen; das Mittel dazu bestand darin, jede Behinderung von Leuten, die zu ihm gehen wollten, auszuschalten; die Form, in der sich dieses Ziel äußerte, bildete die höhere Bestrafung der Vergehen gegen die Kommenden; die Fiktion, die das Mittel und die Form rechtfertigte, war die, daß die Person des Königs einen erhöhten Frieden genoß, und daß dieser sich auf alle Personen (und Sachen) erstreckte, die zu ihm in nähere Beziehung traten.

Ein entsprechendes Interesse, stets mit allen Teilen der Kirche in ungehindertem Verkehr zu stehen, offenbart sich auch in der Politik der Päpste, namentlich in der Gregors VII. Da den Päpsten aber die Fiktion eines erhöhten persönlichen Friedens nicht zu Hilfe kam wie dem König in den Anschauungen seines Volkes, so nahm das Mittel eine andere Form an: Gregor ließ den deutschen König 1077 schwören, daß alle päpstlichen Boten und alle Leute, die sich auf dem Wege zum Papst befänden, sicher vor jeder Behinderung sein sollten.[1]) Dies war die erste Handlung nach Maßgabe eines neuen Systems, das in dem Beschluß der römischen Fastensynode von 1078[2]) geschlossen in Erscheinung trat. Ein dort gefaßter Beschluß bestimmte, daß bei Strafe der Exkommunikation niemand einem Bevollmächtigten des Papstes in irgendeiner Weise hinderlich sein sollte. Es steht nicht im Gegensatz zu den Gewohnheiten des damaligen Völkerrechts, wenn Gregor verlangte, daß seine Gesandten vom Empfangsstaate Geleit und Unterhalt bekämen.[3]) Und wenn er, ehe die Gesandten das fremde Reich betraten, von diesem Geleit beantragte, so entsprach das durchaus dem im oströmischen Reich geltenden Gebrauch. Das Neue war, daß

---

[1]) Promissio Canusina M. G. Const. I p. 115: (securi erint) qui ab illo (i. e. a papa) mittentur vel ad eum de quibuscunque terrarum partibus venerint.

[2]) Vgl. Jahrb. 2 S. 103ff., bes. 107; Text im Reg. V 14a; Vita in Watterich I p. 298.

[3]) Vgl. z. B. Reg. II 40 (1075): quae fatigationis necessitas postulaverit . . . .

er Könige zwang, seine Gesandten unter allen Umständen in ihr Reich zu lassen.[1])

Ein Schritt weiter auf dieser Bahn war, daß 1079 Heinrich IV. sogar eidlich versprechen mußte, seinerseits Gesandte zu schicken, die die päpstlichen Legaten geleiten sollten: secure ducent et reducent[2]), und dann nochmals: de potentioribus religiosissimisque suis septem viros Romam ad condictum tempus sibi dirigat, qui iure iurando sibi securitatem facerent, ut legatos suos ad praedictum colloquium cum pace perductos et in commissa legatione illic peragenda omnimode communitos, Romam ad se securos cautissime reducent.[3])

In der Verhandlung von S. Maria in Torre (Febr. 1111) vor der Krönung Heinrichs V. wurde schließlich in das Geleit für die päpstlichen Gesandten an den König noch ausdrücklich eine unbedingte Entschädigungspflicht des Königs einbezogen. Der König schwor: Legatos, quos ad me domnus papa miserit, in eundo et redeundo securos faciam tam a me quam a meis. Et si eis nescienter iniuria inlata fuerit, ad emendandum fideliter adiuvabo.[4]) Damit zog der Papst die äußerste Folgerung in der Form des Mittels. Der Idee nach ist dieses Gesandtengeleit eine Verbindung des Gedankens, daß Gesandte eines fremden Staates Geleit zu erhalten pflegen, mit dem, daß der Papst Geleit beanspruchen kann. Die päpstlichen Legaten sind hier an die Stelle des Papstes getreten.

Den besonderen Schutzbestimmungen für Personen, die sich auf dem Wege zum König befanden, stellten sich also in späterer Zeit, und zwar seit der Steigerung der päpstlichen Macht im Kampf gegen das deutsche Königtum unter Gregor VII., besondere Schutzbestimmungen gegenüber für solche Personen, die sich auf dem Wege zum Papste befanden. Aber die Entwicklung der beiden Reihen verlief durchaus verschieden. Die weltlichen Schutzbestimmungen fußten auf der germanischen Anschauung von dem be-

[1]) Schon 1075 drohte er dem Könige von Frankreich mit dem Banne, falls er seinen Nuntien keine Sicherheit geben wollte; Reg. II 52a.
[2]) Reg. VI 17a Annal. Saxo 317.
[3]) 1079 Bertholdi Chronicon. [4]) Const. I p. 140.



sonderen Königsfrieden, der sich auf Personen, die zum König kommen wollten, übertrug, und mündeten in der Praxis der besonderen königlichen Schutzprivilegien. Die kirchlichen Schutzbestimmungen dagegen gingen aus von der Ansicht, daß die Könige dem Papst Gehorsam, und denen, die nach Rom zu ihm gingen, Schutz schuldig wären. Der Papst zwang dann durch Anwendung seiner Banngewalt die Könige, den zum Papst Kommenden Geleit zu schaffen und für Verletzung des Geleiteten Entschädigung zu zahlen.

IV.

Formen des Geleits im 12 Jahrhundert.

Das Geleit kann so vielgestaltig sein wie die Gelegenheiten, bei denen es gegeben wird. Die Stellung des Geleitgebers dabei und die des Geleitempfängers, die Frage, ob sie je eine Person sind oder mehrere oder gar eine große Anzahl, ob ihr Verhältnis zueinander gleichgeordnet oder übergeordnet, ob im allgemeinen freundlich oder feindlich ist — die Gegner oder die Gefahren, gegen die das Geleit gegeben wird, die Verschiedenheiten der Zeit und des Raumes, auf die sich die Wirksamkeit erstreckt, und namentlich die Gestalt der Mittel, durch die es bewirkt wird (Geleit durch bewaffnete Macht, durch Boten, durch Brief) —, diese Faktoren bestimmen im einzelnen seine Form.

Im Gegensatz zu den früheren Jahrhunderten bietet das zwölfte, als ungefährer Zeitbegriff gefaßt, zum erstenmal so viele Arten von Geleitsanwendung, daß es als Basis für spätere Untersuchungen auf den Einzelgebieten gelten kann.

Am tiefgreifendsten wird der Charakter des Geleits bedingt durch den Zweck, dem es dienen soll. Nach diesem Gesichtspunkte lassen sich die Arten von Geleitsanwendung am ungezwungensten folgendermaßen einteilen.

1. Das Heergeleit.

Sein Zweck ist, Herresmassen durch fremdes Gebiet sichern Durchzug zu gewähren. Mit diesem eigentlichen Zweck des Schutzes sind, der Natur der Sache gemäß,

andere verbunden. Das Heergeleit erscheint daher als ein Konglomerat von verschiedenen Momenten, wie Sicherung gegen Überfälle, zuverlässige Wegführung in gefährlichen, schwierigen und unbekannten Gebieten und Verproviantierung. Die sichere Führung durch Ortskundige wird besonders bei Gelegenheit des zweiten Kreuzzuges genannt.[1]) Als damals aber die Byzantiner sich kein Gewissen daraus machten, das ahnungslose Heer in die Wüste zu führen, wo es größtenteils unterging, griffen in der Folgezeit die Führer von Kreuzzugheeren zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen. Friedrich I. z. B. ließ sich von Gesandten der Serben und des Sultans von Ikonium im voraus „freundliche Aufnahme“ gewährleisten.[2]) Das ist ein im Mittelalter häufiger metonymischer Ausdruck für sicheres Geleit. Von Serbien schickte Barbarossa Gesandte nach Byzanz „pro pace et conductu per terram suam et mercatum“. Diese Gesandtschaft wurde zwar gefangen gehalten, aber die Zugeständnisse des griechischen Kaisers waren doch: „salvum se esse“ und „conductum ei daret per terram suam et mercatum sufficiens“. Diese Beschaffung eines Marktes, auf dem sich die Kreuzfahrer mit Lebensmitteln versehen konnten, geschah jedesmal, wenn das Heer ein Lager aufschlug.[3]) Mit der Ausführung eines Heergeleits für Kreuzfahrer wurde 1188 ein Verwandter des Kaisers beauftragt: *ὥστε οἰκονομῆσαι τὰ περὶ τῆς διὰ τῆς χώρας τῆς βασιλείας μοῦ διελεύσεως αὐτῶν καὶ τὰ λοιπὰ τὰ δοκοῦντα.*[4])

Ähnlich wie im Osten war das Heergeleit auch in Mitteleuropa vielfach üblich. Sooft z. B. Knut von Dänemark, von seinem Rivalen Swein vertrieben, mit seinem kriegerischen Anhange die nordalbingischen Gebiete Heinrichs des Löwen betrat, gab ihm der Statthalter des Herzogs „conductum et caetera humanitatis officia“, wie Helmold es ausdrückt.[5])

---

[1]) Helmoldi Chron. Slav. ed. Schmeidler c. 10 p. 116.

[2]) Chron. reg. Colon. p. 138.

[3]) Helmold c. 10 p. 115.

[4]) Fr. Miklosich und Jos. Müller, Acta et diplom. gr. I, Wien 1865 p. 1.

[5]) Chron. c. 70 p. 136, 15.

2. Kriegsrechtliches Geleit.

Wenn zwei Parteien sich kriegerisch oder mißtrauisch gegenüberstehen und doch in Verhandlungen treten wollen, oder wenn etwa eine Besatzung aus einer belagerten Stellung freien Abzug erlangen will, bittet die eine Partei von der andern für sich oder ihre Unterhändler um „Geleit". Dies Geleit bedeutet einen Verzicht auf jede Gewalttat während seines Geltungsbereichs (Geleit im weiteren Sinn). Einige Beispiele werden das illustrieren. Als Friedrich I. 1156 von Sutri auf Rom zog, schickten die Römer ihm Gesandte entgegen, die ihn ausforschen sollten über seine Absichten. Da sie befürchten mußten, daß Mißhelligkeiten entstehen könnten, baten sie für sich um Geleit.[1]) „Geleit", metonymisch für sicheren freien Abzug, gab Barbarossa dem Bischof von Piacenza. Der König hatte die Stadt erobert und der Kommune befohlen, den Bischof zu vertreiben, wenn er sich nicht unterwerfen wollte. Der Wortlaut des Vertrages ist: imperator dabit episcopo et personis, qui cum eo ierint et omnibus rebus eorum securum conductum a Placentia usque Venetias vel usque Ianuam usque in regnum Francorum per dietam unam, quacumque via ire voluerint per fortiam domini imperatoris. Unter conductus ist hier nicht etwa Personalgeleit zu verstehen.

In derartigen Fällen wird die bloße Zusicherung die Regel gewesen sein. Doch kommt daneben auch Personalgeleit vor; es wurde z. B. von dem slawischen Fürsten Pribislaw den Einwohnern der von ihm belagerten Stadt Mecklenburg für den Fall, daß sie die Tore öffneten, versprochen: deducemus vos pacifice cum uxoribus et filiis et universa suppellectili. Si quis Slavorum quippiam abstulerint eorum, quae ad vos pertinent, ego in duplo restituam. Einige Tage später sagte derselbe Fürst einer anderen Stadt zu: ego exhiberi vobis faciam conductum usque ad ripas Albiae. Si quis eorum quae ad vos pertinent, quicquam violenter attigerit, ego in duplo restitui faciam.[2]) Eine

[1]) Otto von Freising, Gesta Frieder. II 29: accepto prius de securitate viatico.

[2]) Helmold p. 192 und 194.



solche Versicherung des Schadenersatzes wird allerdings sonst im Kriege als Ausnahme anzusehen sein, die mit dem Begriff dieses kriegsrechtlichen Geleits nicht verbunden zu sein braucht.

Aus naheliegenden Gründen übernahmen bei dem kriegsrechtlichen Geleit bisweilen dritte Personen eine Vermittlerstellung für den Geleitbegehrenden. Ein Beispiel dafür liefert gleichfalls Helmolds Chronik[1]): Der Slawenfürst Wratislaw wird von dem Grafen Adolf von Holstein belagert. Er fürchtet, die Belagerung nicht mehr lange aushalten zu können. Deshalb begibt er sich unter Geleitszusicherung zum Grafen Adolf. Dieser rät ihm, sich Heinrich dem Löwen sofort endgültig zu unterwerfen, und übernimmt die Vermittlung. Durch die Hilfe von Männern aus der Umgebung des Herzogs erhält er die Sicherheit, daß die Slawen nicht ihr Leben einbüßen sollten. Darauf begibt sich Wratislaw zum Herzog: conductu carissimi comitis.

3. Das sogenannte Marktgeleit.

Es muß hier gleich gesagt werden, daß das sogenannte Marktgeleit eigentlich gar kein Geleit ist, sondern eine besondere Art von Schutz für alle Personen (Verbrecher ausgenommen), die sich an einem bestimmten Ort und in seiner näheren oder weiteren Umgebung befinden, oder von allen solchen Personen, die sich auf dem „Wege zum Markt" befinden. Dieser Schutz wurde in früheren Jahrhunderten dadurch wirksam gemacht, daß alle Vergehen gegen die Marktbesucher unter Königsbann oder königlichem Marktbann gestraft wurden. Als Formel aus der früheren Zeit mag die für Salzburg vom Jahre 996[2]) angeführt sein: omnibus quidem eundem mercatum inquirentibus pacificum aditum ac reditum nostri imperialis banni districtione firmiter sancimus. Präziser gefaßt und durch Hinzufügen einer Wirkungsgrenze für den Schutz seiner allgemeinen Form entkleidet, kehrt dieser Marktsonderfriede in dem Privileg Friedrichs I. für Hagenau im Elsaß wieder.[3]) Dem-

[1]) Ed. Schmeidler p. 183. [2]) M. G. Diplom. II Nr. 208.
[3]) 1164 Keutgen, Urk. Nr. 135 c. 10.



gegenüber in zweierlei Hinsicht geändert, nämlich in der Ausdehnung der Schutzwirkungsgrenze auf den Bereich des Territoriums erweitert und durch das Versprechen des Schadenersatzes (bei Nennung des Schädigers) in seinem Wert für die Marktbesucher in hohem Maße gesteigert, findet sich dieser Marktsonderschutz in dem Privileg Bertholds für Freiburg 1120[1]): Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spatio depredatus fuerit, si predatorem nominaverit, aut reddi faciam aut ego persolvam.

4. Übeltätergeleit.

Darunter ist der Schutz zu verstehen, den Übeltäter oder Schuldner erhalten gegen die Angriffe oder Klagen von seiten der Geschädigten, wenn sie sich in deren Stadt begeben. In französischen Stadtrechten des 12. Jahrhunderts, z. B. in dem von Soissons von 1108, bestätigt 1181[2]), finden sich Artikel folgender Form: Nemo autem preter nos (König) et dapiferum nostrum poterit conducere in villam Suessionensem hominem, qui forefactum fecerit homini qui hanc communiam iuraverit, nisi forisfactum emendare venerit. Ganz ähnlich lautet der Artikel 6 des Stadtrechts von Beauvais und der 8. von Dijon.[3])

Von dem Übeltätergeleit zu scheiden ist

5. das Prozeßgeleit,

das Angeklagten, auch Zeugen, vom Richter zur Gerichtsstätte gegeben wurde gegen Privatrache der beleidigten Partei. Es ist von H. Taub[4]) richtig als eine Erweiterung des Asylfriedens erkannt.

---

1) Keutgen, Urk. Nr. 133; vgl. F. Beyerle, Unters. z. Gesch. d. ält. Stadtrechts S. 50 (1910).

2) Ordonnances des roys XI p. 220 § 9.

3) M. J. Garnier, Chartes des Comm. en Bourg. I p. 7 ss. Über das Geleit der deutschen Städte vgl. A. Haferlach, Hans. Gesch.-Bl. 1914 I S. 172.

4) Beitr. z. Gesch. des sicheren Gel. Diss. iur. Erl. 1906.

6. Beförderungsgeleit und Paßgeleit (politisches Geleit).

Das Beförderungsgeleit[1]) stellt hochstehenden Persönlichkeiten für Reisen von Staats wegen Geleitsleute, Unterhalt und Unterkunft zur Verfügung. Es gibt ihnen zugleich Schutz und Ehrung. Dies Geleit erhielt z. B. der Papst, als er 1159 von Friedrich I. auf den Hoftag von Pavia geladen wurde.[2]) Hier wirkt allerdings wohl zugleich das traditionelle Ehrengeleit für den Papst[3]) nach. Im Jahre 1176 forderte[4]) der Legat des Papstes[5]) das Geleit. Auch in Kleinasien war es üblich. 1212 z. B. erhielt es Wilbrand von Oldenburg, der im Auftrage Ottos IV. den Orient bereiste, um die dortigen militärischen Verhältnisse zu erforschen.[6]) Daß in der Zeit der Kreuzzüge dieses Beförderungsgeleit in dem österreichischen, ungarischen, griechischen und türkischen Reiche als ein staatliches System organisiert war, welches vornehmen Pilgern Beförderung, Schutz, Ehrung, Führung und Unterhalt zuerteilte, zeigt die Erzählung Arnolds von Lübeck über die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen 1172.[7]) Dieses Geleit zu gewähren war in Ungarn alleiniges Recht der Reichsregierung.[8]) Im Deutschen Reich wird es gleichfalls nur auf Anordnung des Königs gegeben sein. Das legt wenigstens folgender Brief Barbarossas nahe: F. dei gr. Rom. imp. et semp. Aug. di-

---

[1]) Vgl. auch oben S. 8 über cursus publicus.

[2]) Const. I p. 256, 10: karissimi principes nostri et aecclesiae katholicae Herimannus Ferdensis, Daniel Bragensis patres et episcopi venerabiles, quos de palatio nostro ad vos transmisimus, una cum comite palatino, consanguineo nostro, aliisque legatis nostris securum vobis conductum prestabunt. [3]) Vgl. oben S. 11ff.

[4]) Auf Grund der Ansprüche Gregors VII.; vgl. oben S. 16ff.

[5]) M.G. Scr. 17 p. 501.

[6]) ducatu nobis concesso ...., vgl. Wilibr. peregrin. ed. J. M. Laurent, Hamb. 1859 II p. 2.

[7]) Scr. XXI p. 116 ss.

[8]) Als der König Stephan während des Aufenthalts des Welfen in Ungarn plötzlich starb, waren (nach Arnold von Lübeck) die Pilger um ihre Sicherheit besorgt; sie schickten an den Erzbischof, und dieser gab ihnen, im Einverständnis mit den Fürsten des Reichs, einen Grafen zum Geleitsmann.

lecto principi suo Uo patriarchae Aq. gratiam suam et omne bonum. Rogamus tuam dilectionem, quatenus Lupertum nuntium cognati nostri, ducis Saxoniae usque Nueuberc secure conducas.[1]) Im Frieden von Venedig erhielt der kaiserliche Statthalter in Italien die Aufgabe, Geleit zu geben. Da es an der Spitze von anderen königlichen Regierungshandlungen steht, muß es auch hier als ein Vorbehaltsrecht der Krone angesehen werden.[2]) Nach einem Reichsspruch über das Geleitsrecht (conductus) vom 22. Mai 1240[3]) kommt es dem Kaiser und König zu: ex imperii dignitate.[4]) Es liegt kein Grund vor, zu zweifeln, daß es im griechischen und türkischen Reich gleichfalls alleiniges Recht des Staatsoberhauptes war.

Über das Geleitswesen im süditalischen Normannenstaat gibt folgende Stelle einer auf dem Konzil von Pavia 1159 gegen Alexander III. gehaltenen Rede, die sich auf das Regiment Rogers bezieht, Aufschluß: Nullus legatus Romanae ecclesiae vel ipse apostolicus terram eius ingreditur, nisi nominatim et specialiter ab eo vocatus; et cum terram eius ingressus fuerit conductum vel cibaria vel hospitium non habet, nisi per manum et dispositionem scutiferi Siculi, cui hoc erit iniunctum et cui litterae a Siculo datae sunt, in quibus modus et mensura victualium est designata.[5]) Dieses System, das Reich abzuschließen und Reichsfremde durch einen besonderen Beamten, der eine „Traktoria“ mit dem Verzeichnis der Reichnisse für den Geleitnehmer besaß, geleiten zu lassen, entspricht durchaus den byzantinischen Gepflogenheiten, wie wir sie aus Porphyrogenetos[6]) kennengelernt haben; es steht dadurch rückwärts im wesentlichen auf einer Linie mit dem altrömischen. Die Überlieferung solcher Geleitsbriefe stammt allerdings erst aus dem 13. Jahrhundert. Man wird aber unbedenklich annehmen können, daß sie schon im 12. Jahrhundert vorhanden waren.

---

[1]) 1167. B. Pez, Thesaur. Anecd. VI p. 412.

[2]) Const. I p. 407: Nuntius quoque domini imperatoris praestabit conductum per terram et dabit tutores pupillis et curatores et restituet minores, et appellationes fient ad eius audientiam . . . .

[3]) Const. II Nr. 334. [4]) M. G. Const. I Nr. 334.

[5]) Const. I p. 258, 40. [6]) Vgl. oben S. 9.

Ein einfacher Paß Friedrichs II. dagegen aus dem Jahre 1240, mit einer Adresse an den Justitiar der Abruzzen, lautet: Fredericus etc. quia Moniscus de Vestaimo civis Laudensis lator presentium fidelis noster, qui noster nuncius ad vos venit, in Lombardiam revertitur de nostre licentia maiestatis, fidelitati tue precipiendo mandamus, quatenus ipsum cum tribus roncinis suis cum quibus ad presentiam nostram accessit, duobus scuteriis et aliis rebus suis sine impedimento transire permittatis. Der Inhalt ist also, kurz gesagt, daß ein Gesandter der Stadt Lodi mit zwei Knappen und drei Pferden, die ihm gehören, ungehindert zurückkehren darf. Es stand, demnach zu urteilen, der Durchgangsverkehr wieder unter der scharfen Kontrolle, wie etwa im Reich des Ratchis.[1]) 1240 wurde das Königreich auch von der Seeseite einer so scharfen Bewachung unterworfen, daß keine Person, nicht einmal ein Brief, unkontrolliert heraus- oder hereingelassen wurde.[2]) Wenn der Handel auch durch königliche Verfügung zugelassen war, so setzte doch ein Überschreiten der Grenzen ohne Pässe (litterae securitatis) der Gefahr einer Verhaftung aus.[3]) Bezüglich der Diktion erinnert die Folge „lator praesentium, fidelis noster" an die kirchlichen Empfehlungsbriefe.

Andere Geleitsbriefe enthielten außer der genannten Erlaubnis ungehinderten Durchzuges noch eine Anweisung, daß dem Inhaber auf seinen Wunsch von den Regierungsorganen Geleit gegeben würde: providentes sibi in securo nostro conductu pro nostre reverentia maiestatis, si necesse fuerit et a vobis duxerit requirendum.[4]) Unter dem conductus ist Beförderungsgeleit zu verstehen, wie eine Formel bei Petrus de Vinea[5]) zeigt: Literae securitatis et conductus nunciorum ineundo et redeundo: Universis etc. Cum R. comitem de Lanreto et L. de Landellis, Curiae nostrae iudices, latores praesentium, fideles nostros, ad

---

1) Vgl. oben S. 2.

2) Huillard-Bréholles V p. 903.

3) Da. V p. 576. — Auch Leute, die England verlassen wollten, bedurften der Erlaubnis des Königs (Paß); 1226 Rotuli claus. II 128.

4) Huillard-Bréholles, Hist. Dipl. V 1 p. 152 a. 1238.

5) Epist. V 115.

partes Papiae pro quibusdam arduis Excellentiae nostrae servitiis destinemus: fidelitati vestrae praecipiendo mandamus, quatenus ipsos cum equis, familia et rebus eorum secure permittatis in eundo et redeundo transire, nullam eis molestiam inferentes nullumque ab eis pedagium exigentes: quinimo ad inquisitionem eorum in celeri et securo conductu provideatis eisdem, ita quod processum ipsorum ob defectum vel moram conductus impediri vel tardari aliquatenus non contingat.

Das Geleit geschah auf Kosten des Reiches, wie die Worte in nostro conductu der vorletzten Formel zeigen; die Worte in celeri et securo conductu der letzten weisen auf eine Begleitung durch Personen. Neu hinzugekommen ist in der letzten Formel die ausdrückliche Befreiung von allen Zollabgaben; sie ist eigentlich überflüssig, da seit der Antike nur von Handelsgut Zoll erhoben wurde.

Die Formel V 51 bei Petrus de Vinea: „De securo conductu extra communem formam“ fördert die Kenntnis über das Geleit nur in so fern, als sie schließen läßt, daß diese Briefe im allgemeinen nach einer bestimmten Form ausgestellt zu werden pflegten. Diese geläufige Form wird die vorher zitierte (V 115) sein.

In allen diesen Geleitsbriefen finden sich keine Angaben über den Umfang der Leistungen für die Reisenden. Darin weichen sie von den alten Traktorien ab. Das System ist für die Kanzlei vereinfacht: statt daß in jedem Briefe die Reichnisse aufgezählt werden, ist dem mit der Geleitung beauftragten Scutifer ein für allemal ein bestimmter Tarif gegeben.[1]) Der Geleitsbeamte seinerseits wird dann im Anschluß an den Tarif seine Anordnungen getroffen haben.

Um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert sind auch im griechischen Reiche Pässe wieder nachweisbar. Ein einfacher Paß aus dem Jahre 1199 für Gesandte Pisas und ein mit einer Anweisung auf Zug- oder Reittiere (ἄλογα) versehener Geleitsbrief aus dem Jahre 1201 für einen im Dienst des Kaisers tätigen Genuesen sind im Original er-

---

1) Vgl. literae a Siculo datae in der Rede von 1159 p. 107.

halten.[1]) Die als *σιγίλλιον* im spätantiken Sprachgebrauch bezeichneten Urkunden wurden bulliert den Interessenten ausgestellt. Sie eröffneten dem Inhaber ungehinderten Durchzug durch das Reich für sich, seine Begleiter und Tiere, stellten Vergehen gegen sie unter besondere Strafe und befreiten von jedem Zoll.[2]) Der Aufbau des Diktates dagegen weicht von allen bisherigen Typen ab. Der Paß lautet (Chrismon):

Τοῖς παροῦσι συνετωτάτοις ἀποκρισιαρίοις Πίσσης, τῷ τε Τιζούνῃ καὶ τῷ Μαδάνῳ, ὑποστρέφουσιν (εἰς) Πίσσαν τὸ παρὸν τῆς βασιλείας μοῦ ἐπεδόθη σιγίλλιον, ὡς ἂν τῇ τούτου ἐμφανείᾳ διέλθωσιν ἀκωλύτως ἐν ταῖς κατὰ πάροδον χώραις τῆς βασιλείας μοῦ μετὰ τῶν ἀνθρώπων καὶ τῶν ἀλόγων αὐτῶν, μήτινος τῶν ἐν αὐταῖς ἐνεργούντων ἢ τῶν ἐξυπηρετούντων αὐτῶν ὀφείλοντος παρεμποδίσαι αὐτοὺς ἢ ἀναλαβέσθαι ἀπ' αὐτῶν τι χάριν ποριατικοῦ ἢ διαβατικοῦ ἢ σαγμαρατικοῦ ἢ κομμερκίου παρὰ τὴν περίληψιν τοῦ προσόντος τοῖς πιστοτάτοις τῇ βασιλείᾳ μοῦ Πισσαίοις χρυσοβούλλου. τοῦ κατατολμησόντος ποιῆσαι παρὰ τὴν περίληψιν τοῦ παρόντος σιγιλλίου τῆς βασιλείας μοῦ σφοδρὰν ὑφορωμένου τὴν ἐξ αὐτῆς ἀγανάκτησιν. ἐπὶ τούτῳ γὰρ καὶ τὸ τοιαῦτον τῆς βασιλείας μοῦ σιγίλλιον ἐπεδόθη αὐτοῖς. + Μηνὶ ἰουνίῳ ἐνδικτιῶνος δευτέρας +

Dieses Paß- und Geleitswesen, das bei mancher Verschiedenheit im einzelnen die wesentlichen Eigenschaften gemeinsam besitzt, daß es ein Recht der Zentralgewalt ist und Fremden wie Einheimischen ohne Zahlung einer Abgabe gewährt wird, bildet die Grundlage für das „politische Geleit" des späten Mittelalters.

7. Das Zollgeleit.

Es bezweckt in erster Linie die Sicherung des Handelsverkehrs, in zweiter die von Reisenden überhaupt. Die Mittel für diesen Zweck sind sehr verschieden; sie bestehen entweder in einer Garantie für Leben und Eigentum der

---

[1]) Abgedruckt in Miklosich und Müller, Acta et dipl. gr. p. 48, und G. Müller, Documenti 1879.

[2]) In dieser Befreiung gleichen sie den sizilischen Pässen.

Reisenden oder in der Bewachung der Straßen durch Bewaffnete oder in Personalgeleit.[1])

Die Wirkung des Zollregals erstreckte sich auf bestimmte Straßenzüge.[2]) Als Entgelt für den Schutz wurde von den Reisenden ein besonderer Zoll erhoben.[3]) Dieser Gesichtspunkt bei den Regierenden und Mächtigen, den Verkehr direkt für ihre Finanzen durch Zollabgaben nutzbar zu machen, unterscheidet das Zollgeleit in einer wesentlichen Beziehung von den erwähnten Geleitsarten, bei denen ideelle, politische und kulturelle Beweggründe im Vordergrund standen. Eine ähnliche Überlegung liegt zwar auch den Schutzprivilegien für Kaufleute im karolingischen Reich zugrunde, in denen der Herrscher den besonderen Königsschutz gegen die Pflicht gewisser jährlicher Lieferungen verleiht. Aber die technische Durchführung ist von der des Geleitszolls sehr verschieden und die Gegenleistung des Kaufmanns verhältnismäßig geringer, wo er außer der Schutzverleihung erhöhtes Wergeld und Zollfreiheit genießt.

Das Recht, Geleitszölle zu erheben, war ein Regal.[4]) Die Ausführungen von Kalisch haben zum erstenmal[5]) juristisch scharf das Wesen des Geleitsregals erfaßt und namentlich seine parallele Entwicklung und enge Verbindung mit dem Zollregal nachgewiesen. Eine „Verwandtschaft" des Zollrechts mit dem Geleitsrecht hatte schon Waitz[6]) erkannt.

Kalisch beschränkt sich aber auf die deutschen Rechtsquellen. In meiner Untersuchung in der Viertel-

---

[1]) Vgl. auch J. Wachters Artikel über „Geleit" in Ersch und Grubers Enzyklopädie I Bd. 56.

[2]) Vgl. die Abhandlung von H. C. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal. Diss. iur. Berol. 1901 S. 19 unten.

[3]) Kalisch S. 10—12, 23; Waitz, V.-G. 8 S. 315.

[4]) Vgl. oben S. 25.

[5]) Der Mainzer Reichslandfriede von 1235 c. 16 (Zeumer, Quellensammlung S. 54) bestimmte: Wir verbieten bei unsern hulden, daz niemen den andern durh daz lant beleite umb dehein gut, ern habe daz geleite von dem riche. Vgl. hierzu Kalisch S. 21—22.

[6]) V.-G. 8 S. 315.



jahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte über das Zollgeleit ist auf breiterer Quellengrundlage und in Ergänzung der Ergebnisse von Kalisch namentlich die bisher gänzlich unbeachtete Entstehung des Zollgeleites aufzuklären versucht.

II.

Die Frage der Landstandschaft der Universität Innsbruck.

Von

Herrn Professor Dr. **Alfred Wretschko**

in Innsbruck.

Die Neugestaltung der österreichischen Unterrichtsverfassung durch Kaiser Leopold II. nahm für die Universitäten nach englischem Muster die Landstandschaft in Anspruch. Für Wien hat S. Adler diese Frage eingehend erörtert und gezeigt, daß sich dort der Einzug des Rektors in die Landstube, allerdings nicht ohne Widerstreben der Stände, noch im Herbst 1791 vollzog. Hierbei gedachte er in Kürze auch der übrigen Universitäten. Nur für Innsbruck boten ihm die Wiener Archive kein Material. Diese Lücke soll meine Abhandlung ausfüllen.[1]) Sie wird zeigen, daß

[1]) Abkürzungen:
AA = Amraser Akten (teils im StAI, teils im TMA).
IAW = Archiv des Staatsamts für Inneres in Wien.
MB = Original-Matrikelbuch im TMA, begonnen um 1608, fortgeführt bis 1805.
MFerd = Museum Ferdinandeum in Innsbruck (FB = Ferdinandeums-Bibliothek, Dip = Dipauliana).
StAI = Staatsarchiv in Innsbruck (AS = Adelssachen, HR = Hofresolutionen, Prov. = Provinciale, Stud. = Studiensachen).
StAW = Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (StRA = Staatsratsakten).

die Stände Tirols dem wiederholten Ansuchen der Innsbrucker Hochschule um Aufnahme in ihren Kreis keine Folge gaben, weil sie in der Eigenart der altererbten ständischen Verfassung des Landes ein Hindernis für eine solche Bewilligung sahen. Sie darf zugleich als bescheidener Beitrag gelten zu der noch wenig erforschten Frage nach dem Erwerb der Landstandschaft und der Entwicklung der ständischen Matrikel oder Landtafel in Tirol.[1])

TLA = Tiroler Landesarchiv in Innsbruck (AP = Aktivitätsprotokolle, KA = Kongreßakten, KB = Kopeybücher, KP = Kongreßprotokolle, Prov. = Provinciale).
TMA = Tiroler Matrikelarchiv in Innsbruck.
UAI = Archiv der Universität Innsbruck.
UAW = Archiv des Staatsamts für Unterricht in Wien.
UBI = Universitätsbibliothek in Innsbruck.

Wärmsten Dank spreche ich allen Herren aus, die mir bei Ermittlung der einschlägigen Archivalien in weitgehendstem Maße fördernd und helfend zur Seite standen.

[1]) Häufiger erwähnte Werke:

Adler = S. Adler, Die Unterrichtsverfassung Kaiser Leopolds II. und die finanzielle Fundierung der österreichischen Universitäten nach den Anträgen Martinis, 1917.
Barth = J. L. Graf Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. politischen Administration, 5 Bde., 1838 ff.
Bidermann = H. J. Bidermann, Die Italiäner im tirolischen Provinzialverbande, 1874.
Brandis LH = Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol von J. A. Freiherrn v. Brandis 1610—1628, veröffentlicht 1850 von K. Graf Brandis.
Egger Geschichte = J. Egger, Geschichte Tirols, 3 Bde., 1872—80.
FM = Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 1904 ff.
FZ = Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg III. Folge.
Jäger = A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, 2 Bde., 1881—82.
Kink = R. Kink, Geschichte der kaiserl. Universität zu Wien, 2 Bde., 1854.
Probst = J. Probst, Geschichte der Universität in Innsbruck, 1869.
Sartori = T. v. Sartori, Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol, 1902.
Wurzbach = Biographisches Lexikon des österr. Kaiserstaates von C. v. Wurzbach 1856 ff.

I.

Die von P. Klemens XIV. verfügte Aufhebung des Jesuitenordens bot Maria Theresia die finanziellen Mittel, um die von ihr beschlossene Neugestaltung des Unterrichtswesens in Österreich weiterzuführen. Zu diesem Zwecke schuf sie schon im Mai 1773 neben der Studienhofkommission eine außerordentliche Hofkommission und ernannte zu deren Mitglied auch den hochangesehenen Wiener Rechtslehrer Karl Anton Freiherrn von Martini, einen Südtiroler.[1]) Dieser verfaßte alsbald „Grundzüge zur Entwerfung eines allgemeinen verbesserten Planes in Studiensachen" und schlug darin zur Erzielung „entsprechender Dauerhaftigkeit des Schulwesens" auch die Schaffung eines „sicheren und doch mit der genauesten Wirtschaft zu verwaltenden" Fonds vor, der aus dem vom Staat eingezogenen Vermögen des Ordens gebildet werden sollte. Schon in diesem Zusammenhange beantragte er eine entsprechende Fundierung der höheren Unterrichtsanstalten, vor allem der Universitäten, durch Anlage des für sie bestimmten staatlichen Vermögens in liegenden Gütern. Seine Vorschläge fanden die Billigung der Kommission und wurden der Kaiserin vorgelegt. Auch der Staatsrat befaßte sich eingehend mit der Frage. Das kaiserliche Handschreiben vom 25. Jänner 1774 aber schuf auf dieser Grundlage aus dem Ordensvermögen einen besonderen, unantastbaren und von anderen staatlichen Einnahmequellen getrennt zu verwaltenden Studienfonds.[2]) Die Durchführung dieser Maßnahmen begegnete allerdings ziemlichen Schwierigkeiten und erfuhr mancherlei Anfeindung. Namentlich Josef II. war im allgemeinen mit der Bildung und Verwaltung selbständiger Fonds nicht einverstanden und hegte auch Bedenken gegen eine finanzielle Sicherung der höheren Schulen, deren Aufgaben er eng begrenzte und ganz in den Dienst der von ihm geplanten Volks- und Staatserziehung stellte. Als daher M., der inzwischen in den Staatsrat berufen worden war, in einem denkwürdigen Votum in freimütiger und begründeter Weise gegen eine Inkamerierung dieses Fonds Stellung

---

[1]) Wurzbach XVII 33 ff., Allg. deutsche Biographie XX 510 ff., Probst 166 ff. und 401 ff.

[2]) Adler 1 ff.

nahm und für die höheren Unterrichtsanstalten eine unmittelbare Ausstattung mit Grundbesitz verlangte (1783), war seine Bemühung noch vergeblich.[1]) Josef II. aber erkannte selbst späterhin die Mißerfolge seiner Schulreformen.[2]) Sie zu beheben, fiel Leopold II. zu, der sich hierbei der verständnisvollen und weitausblickenden Unterstützung seines Lehrers M. erfreute, den er bald nach seinem Regierungsantritte an die Spitze einer neugebildeten Kommission, der „Studieneinrichtungskommission" stellte. In dieser Eigenschaft arbeitete M. den Entwurf einer neuen Unterrichtsverfassung für Österreich aus und erhob in diesem tiefdurchdachten, großzügigen und fortschrittlichen Reformwerke in noch erhöhtem Maße die Forderung nach entsprechender finanzieller Sicherung der höheren Schulen, um sie gegen alle Wechselfälle des Lebens, namentlich auch gegen bureaukratische Maßnahmen möglichst unabhängig zu machen. Der eingehende Bericht dieser Kommission vom 24. Juli 1790, eine Arbeit M.s, gibt auch Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung des Studienfonds, der möglichst auf liegende Güter zu legen sei. Soweit die Universitäten hierbei in Betracht kämen, seien sie als Eigentümer dieser liegenden Güter in der Landtafel zu verbuchen, wodurch sie „wie in England für einen Mitlandstand zu erklären" wären.[3])

Der oberste Hofkanzler Leopold Graf Kolowrat leitete die Beschlüsse dieser Kommission am 16. August 1790 an den Kaiser.[4]) Schon am 19. August wurde der Akt im Staatsrate in Umlauf gesetzt. Die Räte besprachen auch die Zweckmäßigkeit einer Sicherstellung der Universitäten durch liegende Güter.[5]) Ihren Voten folgend, legte der

---

[1]) StRA 2491, Adler 27 ff. [2]) Kink I 588.

[3]) Huber, Die englischen Universitäten (1839—40). II 96, 312, 393.

[4]) StRA 2548, Adler 61 ff.

[5]) Josef v. Izdenczy stimmte hierin, wie auch sonst in fast allen Punkten, den Anträgen der Kommission zu. Nicht minder Friedrich Edler v. Eger, nur warnte dieser vor ständischer Verwaltung der Güter. Karl Friedrich Graf v. Hatzfeld widerriet einer Anlage des Fonds in Grund und Boden, worauf Fürst Kaunitz bei den bestehenden Meinungsverschiedenheiten die vorherige Einholung eines Gutachtens bei dem Präsidenten der alten Studienhofkommission, Gottfried Freiherr van Swieten, empfahl, wohl dem schärfsten Gegner des ganzen Reformwerkes.

Kanzlei-Direktor des Staatsrats Hofrat Josef Edler v. Vogl dem Kaiser drei verschiedene Entwürfe für seine Resolution vor. Leopold entschied „nach den majoribus", mithin in unserer Frage für den Antrag Martinis mit der von Eger empfohlenen Abwandlung. Das Handbillet vom 21. September 1790 lautete daher in diesem Punkte wie folgt: „Beangnehme Ich den Antrag, daß zur Dotirung der Universitäten blos unbewegliche Gütter bestimmt und in dieser Rücksicht auch die Universitäten zum Mitlandstand jener Provinz, wo ihre Gütter liegen, erkläret werden."[1])

Seitens der Hofkanzlei ergingen am 4. Oktober 1790 die entsprechenden Ausfertigungen[2]), vor allem an Regierung und Verordnetenkollegium in Wien, an die Hofrechenkammer usw. Soweit die Verordnung an die Regierung die neue Unterrichtsverfassung bestimmt, fand sie auch in die Sammlung der Gesetze Leopolds II. Aufnahme.[3]) Die weiteren Weisungen aber sind nur aus dem Akt selbst ersichtlich. Für unsere Frage (Punkt 10) gehen jedoch der Text der kaiserlichen Entschließung und der durch die Hofkanzlei veröffentlichte Wortlaut der Ausfertigung verschiedene Wege. Denn erstere sah in der Landstandschaft der Universitäten ein Realrecht, während die letztere ihnen diese Befugnis als Personalrecht und zwar nur für jene Provinz zuerkannte, in der sie ihren Sitz hätten.[4]) Nur die Worte

[1]) StRA 2548. Vgl. Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat (1879) 629 ff.

[2]) UAW: Akt 160 von 1790 Oktober.

[3]) III 44 ff., Nr. 388. Doch fehlt hier der Vermerk, daß diese Weisung nur an die Regierung von Niederösterreich ergangen ist.

[4]) Die endgültige Fassung lautet: „Um einen sicheren unwandelbaren Studienfond zu haben, haben Se. Majestät bewilliget, daß der Studienfond auf liegende Güter gelegt und in dieser Rücksicht auch die Universitäten zum Mitlandstande in der Provinz, wo sie sich befinden, erkläret werden." Der Kaiser hingegen sprach vom „Mitlandstand jener Provinz, wo ihre Gütter liegen". Der Unterschied liegt klar zutage. Ein Einblick in den Werdegang des Textes, den ich dem fachmännischen Urteile von J. Staub in Wien verdanke, erklärt diese Wandlung. Die erste Fassung des Konzeptes, geschrieben vom Konzipisten der Hofkanzlei Andreas Pichler, schloß sich mit der Wendung „jener Provinz, wo ihre Güter liegen" eng an den Tenor der kaiserlichen Anordnung an. Hofrat Franz v. Greiner wählte bei Durch-

„in dieser Rücksicht" deuten noch an, daß sie diese Landstandschaft ihrer Ausstattung mit liegenden Gütern verdanken, ein Zusammenhang, den übrigens die Regierung selbst später aufgab. Das Hofdekret an die niederösterreichische Landschaft und die Note an die Hofrechenkammer enthalten nur die den Studienfonds betreffenden Normen des Reformwerkes und knüpfen hieran die erforderlichen Weisungen. Auch hier lautete der Text an der fraglichen Stelle ursprünglich: „wo ihre Güter liegen" und wurde bei der Genehmigung in die Fassung: „wo sie liegen" umgestaltet.[1])

An die übrigen Länderstellen ergingen die nötigen Weisungen erst mittels Hofdekrets am 8. Februar 1791 und zwar in zweifacher Ausfertigung. Eine an die Länder Böhmen, Galizien, Tirol und Vorderösterreich, in denen sich Universitäten befanden — auch Tirol wurde dazu gerechnet, da die Erhebung des vier Abteilungen, zwei Fakultäten und zwei Studien umfassenden Lyzeums zur Universität bevorstand —, die zweite an Innerösterreich, Mähren, das Land ob der Enns und Triest. Doch wurde ihnen nicht die mehrerwähnte Verordnung selbst zugestellt, sondern die ausführlichere,

sicht des Aktes die Formulierung „in ihrer Provinz", Hofkanzler Franz Karl Freiherr v. Kressel bei Genehmigung des Konzeptes die Wendung: „in der Provinz, wo sie sich befinden", die in die Ausfertigung überging. Dieses „sie" bezieht sich aber auf „Universitäten" und nicht auf „Güter". — Über Greiner und Kressel, die schon der 1773 eingesetzten Hofkommission in Studiensachen angehörten, vgl. Wurzbach V 326 ff. und XIII 201 ff.

[1]) Ein in dieser Sache an die Landschaft ergangenes Hofdekret vom 11. März 1791 beginnt mit den Worten: „Da Seine Majestät die Universitäten zu Mitlandständen derjenigen Provinzen, wo sie liegen, erklärt haben." In dem Dekret an die niederösterreichische Regierung vom gleichen Tage gedenkt der Verfasser des Konzepts der Verordnung vom 4. Oktober 1790 mit den Worten, es sei durch sie angezeigt worden, daß der Kaiser die Universitäten zum Mitlandstand jener Provinz erklärt habe, „wo sie liegen". Hierbei schrieb er zunächst: „wo ihre G", besann sich jedoch dann der erwähnten textlichen Änderung, tilgte die Buchstaben „ihre G" und setzte nach „wo" die Wörter „sie liegen" (IAW IV H 4, Nr. 92). Dort auch das Konzept eines Hofdekrets vom 8. April 1791 an das Konsistorium der Wiener Universität, in welchem der Aufnahme der Universitäten in die Stände jener Länder gedacht wird „in welchem die Universität liegt". Barth I 188 mit falscher Datierung. Vgl. auch Adler 82.

gleichfalls von M. verfaßte „Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Ländern“. Für uns kommen die §§ 35 Satz 1 und 36 Satz 1 in Betracht. Ersterer verfügt: „Seine k. k. Majestät haben aus besonderer Huld und Gnade die Besoldungen der Lehrer und Professoren auf liegende Güter, deren Einkünfte bei ihrer guten Administration sich nie verringern und ein sicherer unwandelbarer Fond sind, zu legen geruhet.“ Letzterer besagt, soweit er uns hier interessiert: „Endlich haben auch Seine k. k. Majestät die Universitäten zum Mitstande Ihrer getreuen Landstände der Provinzen, in welchen sie existieren, allergnädigst ernannt.“ Nach dieser Fassung erscheint die Landstandschaft als ein vom Grundbesitz unabhängiges, persönliches Recht der Universitäten. Denn eine unbefangene Auslegung der Wendung: „in welchen sie existiren“ kann das Wort „sie“ nie auf „liegende Güter“ beziehen, da von solchen in § 36 gar nicht gesprochen wird. M. war somit selbst noch einen Schritt weiter gegangen als in seinen Anträgen an den Kaiser im August 1790. Er hatte die vorherige Ausstattung der Universitäten mit Grund und Boden für die Erlangung der Landstandschaft fallen gelassen. In diesem Sinne erging auch — auf Grund eines Gutachtens der Kommission, deren Vorsitzender M. war — das schon erwähnte Hofdekret vom 11. März 1791 an die niederösterreichischen Stände, welches die rechtliche Stellung der Wiener Universität im Landtage in energischer Weise zu wahren verstand.[3])

Unser Hofdekret traf in Innsbruck am 2. März 1791 ein. Das Gubernium erließ die nötigen Weisungen[4]) und übersandte auch der Landschaft am 26. März einen Abdruck der „Nachricht“. Hier wurde die Studienreform von der Aktivität[5]) am 20. April und vom Postulatskongreß des engeren Ausschusses am 18. August besprochen und zur Kenntnis

[1]) UAW: Akt 143 vom Februar 1791. — Nicht ergangen an die niederösterreichische Regierung, daher Kink II 609 zu verbessern ist.

[2]) Gedruckt Wien 1791 bei Kurzbeck. Ein Abdruck im UAI Nr. 18 R.

[3]) Adler 79ff.

[4]) StAI. Stud. 3576 von 1791.

[5]) ebd. Stud. 4655, dann TLA: Prov. 474 und AP von 1791.

genommen.[1]) Bei allen einschlägigen Verhandlungen kam jedoch die Frage einer Fundierung des Studienfonds und der Verleihung der Landstandschaft an die Universitäten noch nicht zur Sprache, weil Innsbruck damals nur ein Lyzeum hatte. Denn obwohl die Stände schon auf dem offenen Landtage von 1790 die Wiedererhebung der Anstalt zur Universität vom Kaiser erbeten hatten, wurde diesem Verlangen erst in den Entschließungen Leopolds II. und Franz II. vom 30. November 1791 und 16. März 1792 Rechnung getragen. Nun sollte auch hier die Frage einer Aufnahme der Universität in den Kreis der Landstände ins Rollen kommen.

II.

Schon am 13. April 1793 richtete der auch in Tirol geschaffene Studienkonseß auf Anregung des akademischen Senates an das Gubernium in Innsbruck die Bitte, die „nöthige Einleitung" zu treffen, daß auch die Innsbrucker Universität „der bereits geäußerten allerhöchster Gnade theilhaftig und als Mitstand der löblichen tirolischen Landstände förmlich anerkannt" werde. Er berief sich hierbei auf den § 36 der „Nachricht" und auf den bereits erfolgten Eintritt des Wiener Rektors in den niederösterreichischen Landtag, der trotz anfänglichen Widerstrebens der oberen Stände sich in der üblichen Weise vollzogen und ihm — ohne Rücksicht auf den Stand seiner Person — als Repräsentanten der hohen Schule Sitz und Stimme auf der Prälatenbank gebracht hatte.[2])

Das Gubernium teilte dieses Ansuchen am 23. April der Landschaft „zur beliebigen Äußerung" mit[3]), ohne vorerst selbst zur Frage Stellung zu nehmen oder deshalb bei der Zentralstelle anzufragen. Im Landhause befaßte sich zunächst die Aktivität in ihrer Sitzung vom 15. Mai mit der Angelegenheit. Sie fürchtete jedoch ihren Wirkungskreis zu überschreiten, wenn sie von sich aus eine zusagende Antwort erteilen würde, beschloß daher die Überweisung dieser wichtigen Frage an den nächsten Kongreß, betraute aber

[1]) TLA: KA 20 von 1791. Der Beschluß lautete: „Beruhet auf sich"

[2]) UAI: Konzept Nr. 143 und 144.

[3]) StAI: Prov. 6411 von 1793. — TLA: KA 1233 von 1793.

gleichzeitig den ständischen Archivar und Registrator Martin Strobl mit der Ausarbeitung eines ausführlichen Gutachtens.[1]) Dieser vertrat in seinem Berichte[2]) die Anschauung, daß dem Begehren aus verschiedenen Gründen nicht stattzugeben sei. Wenn andere[3]) erbländische Hochschulen den Matrikelvorzug sowie Sitz und Stimme bei den ständischen Versammlungen genössen, so sei dies eine Folge ihres Besitzes an „mit dem Stimmrecht verbundenen wahren ständischen Gülten und landtäflichen Grundstücken", sowie des Umstandes, daß sie auch „der Besteuerung und der Mitleidenheit in die allgemeinen Oblayen" gleich den Einkünften und Besitzungen anderer Mitstände unterworfen seien. Dies alles aber treffe für die Innsbrucker Hochschule nicht zu. Schon wegen des ihr bei der Gründung zugewiesenen Salzaufschlages[4]), den St. unzutreffend als landschaftlichen Stiftungsfonds bezeichnete, aber auch wegen anderer Zuwendungen wären ihre Lehrer mehr für landschaftliche Stiftlinge, denn für landesfürstliche Beamte zu halten, was selbstredend eine irrige Ansicht war. Ferner handelte es sich, wie St. ausführt, bei den Versammlungen der Stände Tirols seit alters her hauptsächlich um Bewilligung der vom Landesfürsten begehrten „ordentlichen und außerordentlichen Hilfen, um Übernahme landesherrlicher Schulden, um Antecipationen, um Steuersachen", schließlich um allgemeine und besondere Beschwerden der Stände und der durch sie vertretenen Bevölkerung. Die Universität und ihre Lehrer aber gäben zu den gemeinschaftlichen ständischen Lasten keinen Beitrag und auch ihre Einkünfte seien keiner landschaftlichen Be-

---

[1]) TLA: Prov. 709 von 1793 im Schuber 76. — StAI: Prov. 8554.

[2]) TLA: KA 1233 von 1793.

[3]) St. dachte hierbei vor allem an die Universität Freiburg, die mit Rücksicht auf ihre Ausstattung in nutzbringenden Rechten, wie schon Riegger als Rektor 1773 betonte, „ohnehin alle Rustical- und Dominicalbeschwerden mittragen müsse", ohne damals noch Mitglied der Stände zu sein. Auch sie erlangte dieses Vorrecht erst durch das Hofdekret Leopolds II. und wurde 1793 vom Prälatenstand als dessen jüngstes Mitglied aufgenommen. Vgl. H. Schreiber, Geschichte der Universität zu Freiburg im Breisgau (1860) III 48ff. — Der Wiener Universität fehlte eine Ausstattung in Grund und Boden.

[4]) Vgl. Probst 3, 29ff., 128, 172 und 200.

steuerung unterworfen. Noch weniger aber vermochte St. in völliger Verkennung der Absichten Leopolds II. einzusehen, daß der Rektor namens der Universität zur Prälatenbank zuzulassen sei, da doch nicht einmal alle ansehnlich begüterten Stifte des Landes dieses Recht genössen.

Der von der Regierung für den 15. Juli 1793 nach Innsbruck einberufene Postulatkongreß des engeren Ausschusses befaßte sich mit unserer Frage in der Sitzung am 3. August unter dem Vorsitz des Grafen Ignaz von Tannenberg, der den erkrankten Landeshauptmann Johann Graf Spaur zu vertreten hatte.[1]) Zur Sache lag noch eine Äußerung des ständischen Generalreferenten Josef von Reinhart vor. Bei der den ständischen Versammlungen Tirols eigenen begründeten Abstimmung erklärten die bischöflichen Vertreter, daß nach ihrer Meinung das Gesuch der Universität gegen die besondere ständische Verfassung und das seit jeher unter den Ständegruppen beachtete Stimmenmaß verstoße. Die beiden Kapitel äußerten sich im gleichen Sinne und auch die meisten anderen Stimmführer verhielten sich ablehnend. So wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Gubernium mitzuteilen, daß die Universität aus den genannten Gründen weder in den engeren, noch in den weiteren Ausschuß[2])

[1]) TLA: KP 1793, Bl. 113b—114b.

[2]) Über die Entwicklung dieser Kollegien, wie überhaupt der tirolischen Landschaft fehlt es trotz der reichen hierfür vorhandenen Archivalien noch an einer entsprechenden Arbeit. Ausschüsse verschiedener Ständeklassen zur Vorbereitung oder Erledigung von Angelegenheiten wurden schon im 15. Jahrhundert wiederholt — teils auf Landtagen, teils ohne solche — von den Ständen gebildet (Jäger II zu 1419/20, 1423, 1424, 1443/44 usw.). Festere Formen gewannen diese Ansätze seit Maximilian I. und Ferdinand I. (StAI). Die Schaffung eines engeren und weiteren Ausschusses als ständische Organe — zunächst nur eine provisorische Maßnahme, dann aber zur dauernden Einrichtung gestaltet — führt Sartori 23 auf den vom Regiment nach dem Tode Maximilians I. für den 9. Februar 1519 einberufenen Landtag zurück (Brandis LH 509 und 513ff.) In diesen Ausschüssen waren jeweils — von 1526 abgesehen — alle vier Klassen der Stände Tirols und zwar unter Beachtung eines gewissen, allerdings wechselnden Stimmengleichmaßes vertreten. An ihnen nahmen auch die Gesandten der zwei Bistümer und seit etwa 1530 der Domkapitel Brixen und Trient teil. Vgl. die Landtagsverhandlungen jener Zeit (StAI und MFerd: Sterzinger Sammlung). So wurden auch noch 1790 auf dem offenen Landtag ein

Aufnahme finden könne. Aber auch die einfache Immatrikulierung sei ihr nicht zu bewilligen, da „sie nicht wie jene in Freiburg und übrigen österreichischen Erblanden begütert und steuerbar, sondern nur mit Stiftungen versehen sei“.

Die Zuschrift an die Landesstelle [1]) begründete diesen Beschluß eingehend. Zunächst wurde betont, der Studienkonseß sei mit der Eigenart der ständischen Verfassung in Tirol offenbar nicht genügend vertraut. Denn eine Zulassung zur Prälatenbank des engeren Ausschusses müßte, um das althergebrachte Gleichmaß der Stimmen zu bewahren, die Folge haben, daß auch für die anderen Bänke noch je ein Mitglied zugezogen würde, was nicht nur der Landschaftskasse beträchtliche Auslagen verursachen, sondern auch die ständische Grundverfassung erschüttern würde, indem auf solche Art nach und nach der gesamte große Ausschuß in den engeren Kongreß einbezogen werden könnte. Aber auch eine Vermehrung der Stimmführer bei den größeren landschaftlichen Versammlungen erfordere, „wenn selbe auf den gesammten Konföderationskörper hinwirket“, die Einwilligung der auf einem offenen Landtage versammelten „Nation“.

Das Gubernium billigte die ablehnende Haltung der Landschaft und teilte das Ergebnis dem Studienkonsesse mit, der hiervon den akademischen Senat verständigte.[2]) Dieser richtete schon am 8. November eine Vorstellung an die Regierung. Der Studienkonseß legte dieses neuerliche An-

---

weiterer und ein engerer Ausschuß gewählt. In den Händen des engeren Landtagsausschusses lag die laufende ständische Verwaltung, soweit sie nicht den Steuerkompromissaren oder den 1720 gebildeten Aktivitäten zugewiesen war. Eine Abgrenzung im Wirkungskreise beider Ausschüsse wurde 1791 versucht, nachdem Leopold II. den Organisationsplan der Landschaft, der ihm vom offenen Landtage des Jahres 1790 vorgelegt wurde, mit mancherlei Einschränkungen genehmigt hatte (Sitzung des großen Ausschusses am 9. August 1791 im TLA). Vgl. hierzu Egger, Geschichte III 156. Für die ältere Zeit Bemerkungen im „Tiroler Adler“ von M. Burgklehner, II. Teil, 1. Buch 77 ff. (MFerd: FB 2092 ff.) und bei J. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol (1885 ff.) II 60 ff.

[1]) Konzept im TLA: KA 1233 von 1793. Vgl. StAI: Prov. 14893 von 1793.

[2]) UAI: Nr. 161.

suchen am 30. November dem Gubernium vor und unterstützte es in begründeter Weise. Er erhoffe von einer günstigen Erledigung sogar die Zulassung der Universität zum engeren Ausschusse, in dem ihr — wie bei Rovereto und Arco, den welschen Konfinen, dem Burggrafenamte, dem Wipptale und den unterinntalischen Herrschaften — mit dem Stifte Innichen die Alternative, oder wie bei Pustertal und Vintschgau mit ihm ein votum cumulativum eingeräumt werden könnte.[1]) Da außerdem hierdurch eine Änderung im Stimmenverhältnis unter den vier ständischen Gruppen nicht eintreten würde, so sei die Zulassung der Universität nicht erst einem offenen Landtage vorzubehalten.[2]) Das Gubernium aber blieb bei seiner ablehnenden Haltung, gab dem Konseß die Vorstellung der Universität zurück und bemerkte in dem abweisenden Dekrete vom 10. Dezember, allerdings mit Unrecht, daß ihm „keine höchste Verordnung bekannt ist, vermög welcher die Universität in die landständische Vereinigung aufgenommen werden solle". Denn der erwähnte § 36 lasse sich nur auf Universitäten anwenden, deren Einkünfte auf steuerbaren Gründen ruhen. Auch sei die Frage der Zulassung des Kollegiatstiftes Innichen noch nicht entschieden und würde sich dieses auf eine Alternierung im Stimmrechte nicht leicht einlassen.[3])

Der akademische Senat beschloß nunmehr in seiner Sitzung am 11. Februar 1794, die Frage im Wege des Guberniums an das Hofdirektorium in Wien zu leiten, damit von dort aus der Eintritt des Rektors in die ständische Vereinigung veranlaßt würde. Stünde aber diesem Begehren die Grundverfassung der Tiroler Landschaft im Wege, so möge der Kaiser die Sicherstellung der Universität auf liegenden Gütern verfügen. Doch sollte, einer Anregung des Professors der Rechte Josef von Peer folgend, das Gubernium, ehe der Akt nach Wien ginge, nochmals mit den Ständen verhandeln. Der Konseß befürwortete diesen

[1]) Hofdekret vom 28. Oktober 1791 an das tirolische Gubernium (StAI: Prov. 18324). Vgl. die Aktivitätssitzung vom 9. Dezember (TLA: Prov. 1842 in Schuber 50). Ferner H. Bidermann 185 und M. Mayr[2], Der italienische Irredentismus (1917) 9ff.

[2]) StAI: Prov. 19504 von 1793 und TLA: KA 913 von 1801.

[3]) StAI ebd. und UAI: Nr. 76 R.

Beschluß, und das Gubernium empfahl die Augelegenheit in Abänderung der früher von ihm beobachteten Haltung am 4. März der Aktivität zur Erwirkung der Zustimmung des Kongresses.[1]) Diese verlangte ein neuerliches Gutachten Strobls, der jedoch in seiner Äußerung[2]) vom 4. August im wesentlichen auf dem schon im Vorjahre geäußerten ablehnenden Standpunkte verharrte.

Er wandte sich vor allem gegen eine Auslegung des § 36 nach der Richtung, als sei die Universität schon durch Anordnung des Herrschers Mitlandstand geworden, die Landschaft daher verpflichtet, dieser Willensmeinung Folge zu geben. Zwar seien Bestand und Kundmachung dieser gedruckten „Nachricht" nicht in Abrede zu stellen. Aber den tirolischen Ständen sei eine solche Pflicht nicht auferlegt worden und könnte ihnen auch nach ihrer besonderen Verfassung gar nicht zugemutet werden.

Denn erstens dürfe „bloß politischen Nachrichten" niemals „die Würde landesfürstlicher Gesetze" beigelegt werden. Überhaupt sei die erwähnte „Nachricht" vom 8. Februar 1791 den Ständen seitens des Guberniums nicht „mit der Verbindlichkeit der Befolgung", sondern „lediglich zur Wissenschaft" mitgeteilt worden. Da nun die Landesstelle nicht nur „für die gesetzmäßige Kundmachung", sondern auch „für die Befolgung der allerhöchsten Verordnungen zu sorgen" berufen sei, so habe sie selbst in dieser Nachricht „keine wirkliche Verbindlichkeit für die tirolische Landschaft" erblickt und darum die Form einer „bloß nachrichtlichen Kundmachung" gewählt. Wäre der Universität die Landstandschaft vom Landesfürsten wirklich verliehen worden, so hätten Stände und Erblandmarschallamt nach alter Gepflogenheit entsprechende Aufträge erhalten müssen, wie dies auch hinsichtlich des Stiftes Arco erfolgt sei. Das Verhalten des Hofes und der Landesstelle lasse daher lediglich den Schluß zu, der Kaiser habe durch § 36 der „Nachricht" nur jene Universitäten zu Landständen ernannt, welche liegende Güter (§ 35) besäßen, durch die sie schon zur Fähigkeit der Land-

[1]) StAI: Prov. 3533 von 1794, TLA: Prov. 408 von 1794 bei KA 913 von 1801.

[2]) TLA: KA 913 von 1801.

mannschaft „beeigenschaftet“ seien. Der für Wien ergangene Auftrag sei ein singulärer Fall, dürfe daher nicht verallgemeinert und um so weniger für Tirol als „Regel und Vorschrift“ verwendet werden, als nach der niederösterreichischen Landesverfassung die Erteilung der Landmannschaft nicht wie hierzulande[1]) „von freier Abstimmung der Stände, sondern lediglich von landesfürstlicher Gnade und Bestätigung abhängt“.

Für die zweite Frage aber betonte St., daß die Matrikeleintragungen in Tirol „ordentlicher Weise nur von den Ständen und zwar ohne daß, wie anderwärts pfleglich ist, die landesfürstliche Bestätigung erforderlich wäre, vorgenommen werden“. Im übrigen berief er sich auf einen vom Landesfürsten genehmigten Beschluß des Landtages von 1596, dessen wesentlicher Inhalt in die Matrikelsatzungen von 1790, die von Franz II. genehmigt wurden, aufgenommen worden sei. Darnach sollten landesfürstliche Matrikeleinverleibungen „niemals ohne landschaftlich-gutächtlichen Einfluß“ erfolgen. Auch wäre für die Einführung einer neuen Stimme auf der Prälatenbank der Beschluß eines offenen Landtages einzuholen, weil hierfür nicht nur die Zustimmung des gesamten immatrikulierten Prälatenstandes, sondern — den neuen Satzungen entsprechend — auch des ganzen Ritterstandes erforderlich sei. Sie könne aber nach der ursprünglichen Verfassung nur einem im Lande begüterten Stifte zuteil werden, „dessen Oberhaupt mit Inful und Stab wirklich geziert“ sei oder dessen „mit Ordensgelübden oder anderen religiösen Satzungen verbundene Mitglieder die auf den geistlichen Hochstiften eingeführten Ahnenproben erweisen müssen“. Aus diesen Gründen sei die Landstandschaft bisher verschiedenen geistlichen Stiften und Klöstern in Tirol versagt geblieben.

Da der engere Ausschuß an diese „von der ganzen Nation festgesetzten“ und „vom höchsten Landesfürsten selbst

[1]) Vgl. gegen diese irrige Anschauung unten Abschnitt III, ferner für Niederösterreich den von Maximilian II. im Jahre 1572 bestätigten Landtagsbeschluß und das Reskript Maria Theresias vom 9. Dezember 1765 bei Luschin im österr. Staatswörterbuch II² (1906) 888 ff., sowie S. Adler, Das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich (1898) 28 und Barth I 202.

bestätigten" Beschlüsse gebunden sei, da er die „Verträge, Freiheiten und Landesverfassung sorgsamst zu bewahren" habe, so könne die Universität nur auf einem offenen Landtage die Landstandschaft erhalten, und es dürfe die Erteilung einer solchen Bewilligung weder dem engeren Ausschusse wider Pflicht und Ehre zugemutet, noch auch von dem höchsten Hofe via facti eingeleitet werden, ohne Tirols althergebrachte Rechte und Freiheiten zu verletzen. Auch sei auf der Prälatenbank eine Stimme zur Zeit gar nicht erledigt. Denn Innichen behaupte die Landstandschaft trotz der ihm zugefügten Erschütterung und die aufgelösten Stifte von Sonnenburg, Schnals und Meran seien längst schon durch den Eintritt des Innsbrucker adeligen Damenstiftes, der Kollegiatkapitel von Bozen und Arco ersetzt worden.[1])

Schließlich erhob St. noch verschiedene für ihn sehr ins Gewicht fallende Bedenken, die gegen eine Zulassung der Universität zum weiteren und engeren Ausschuß sprächen. Vor allem gehöre das Stift Innichen derzeit weder dem engeren noch auch dem weiteren Ausschuß an.[2]) Nicht minder erscheine es unzulässig, einen nicht aus Tirol stammenden Rektor — die Würde könne aber auch einem solchen zufallen — zur Stimmführung in den ständischen Versamm-

[1]) Für Innichen vgl. das Sitzungsprotokoll des offenen Landtages von 1790 im TLA (Sitzung vom 26. Juli) und Journal des offenen Tiroler Landtages zu Innsbruck 1790 (1861) S. 22. — Für das Innsbrucker Damenstift und das Kollegiatkapitel von Bozen ebd. Sitzung vom 29. Juli und Journal S. 26. — Für Arco das obenerwähnte Hofdekret von 1791.

[2]) Auf dem offenen Landtage von 1790 wurden in den weiteren Ausschuß seitens der Prälaten entsendet die Stiftsvorsteher von Wilten, St. Michael, Stams, Neustift und Marienberg, sowie der Vertreter des adeligen Damenstiftes in Innsbruck; die ersten drei gehörten auch dem engeren Ausschuß an. Im Februar 1792 traten hierzu im weiteren Ausschuß der Propst von Gries, im engeren der Vertreter des Damenstiftes zu Innsbruck, da mit Rücksicht auf die Zulassung der welschen Stimmen in den zwei unteren Gruppen auch die Zahl der Ausschußmitglieder aus dem Prälaten- und Ritterstand um je eine Stimme vermehrt wurde. Bei der nächsten Session wechselte im engeren Ausschusse der Propst von Gries mit dem Damenstiftsvertreter. Diese Zusammensetzung blieb auch in der Folge. Es war daher keine Stimme erledigt. Vgl. die Akten im TLA, dann MFerd: Dip. 1239, 1241 und 1242 und die Schematismen für Tirol und Vorarlberg aus diesen Jahren.

lungen des Landes zuzulassen. Endlich hätten sich die Hofresolutionen vom 23. September und 25. November 1791 dagegen ausgesprochen, daß landesfürstliche und landschaftliche Beamte in die Ausschüsse der Stände entsendet oder in ihnen belassen würden.[1])

Die Angelegenheit kam am 4. August in der Sitzung des Postulatkongresses zur Sprache und erzielte neuerlich nahezu einstimmig einen abweisenden Beschluß.[2]) Auf dieser Grundlage wurde die Antwort an das Gubernium entworfen[3]), jedoch aus unbekannten Gründen nicht abgesendet. Das Konzept trägt den Vermerk Strobls: „Pausat expeditio, bis die Sache durch den Studienkonseß etwa neuerlich urgirt wird", was jedoch in den nächsten Jahren nicht mehr erfolgte.

Erst 1801 wurde die Frage nochmals aufgerollt. Die Universität hatte im Herbst 1800 Erzherzog Johann von Österreich bei seiner Anwesenheit in Innsbruck zum ständigen Rektor der hohen Schule gewählt und für diesen Beschluß die kaiserliche Genehmigung erwirkt.[4]) Diese Mehrung des Ansehens unserer alma mater bestimmte den akademischen Senat, unter dem Vorsitze des Prorektors J. Stapf, das Begehren um Zuerkennung der Landstandschaft zu erneuern und hierüber eine Eingabe am 22. Juli 1801 unmittelbar an den seit dem 13. Juli zum Postulatskongreß versammelten engeren Ausschuß zu richten.[5]) In der Sitzung vom 7. August berichtete der landschaftliche Referent über

---

[1]) Die HR vom 23. September 1791 — eine solche vom 25. November d. J. konnte ich nicht finden — bestätigt in einem besonderen Falle die Wahl der ständischen Verordneten, ordnet jedoch an, daß die hierzu erkorenen landesfürstlichen Beamten wegen sonstiger Geschäftsüberbürdung durch andere ersetzt werden (StAI: HR von 1791, Bl. 104). In der HR vom 4. März 1791 wurde in Erledigung von ständischen Anträgen (Abt. XII P. 5) verfügt, daß der ständische Generalreferent nicht zugleich Verordneter sein dürfe und nur Informativvotum habe (ebd. Bl. 125 und Egger, Geschichte III 155). — Für Niederöstererich vgl. Barth I 214.

[2]) TLA: KP 1794 Bl. 128.

[3]) TLA: KA 1502 von 1794 bei KA 913 von 1801.

[4]) Probst 253, Wretschko, Eine technische Hochschule für Innsbruck (1912) 24.

[5]) TLA: KA 913 von 1801.

die Angelegenheit und betonte, daß eine solche Aufnahme in das consortium statuum verfassungsgemäß nur bei einem offenen Landtage zu geschehen pflege, wie z. B. 1790 das adelige Damenstift in Innsbruck statt des Stiftes Sonnenburg zur Prälatenbank zugelassen wurde. Doch wolle er es dem Ermessen des Kongresses anheimgeben, ob nicht wegen des Erzherzogs als Vorstehers der Universität eine Ausnahme gemacht werden könnte, oder ob man dem Prorektor zunächst nur die Zusicherung erteilen solle, die Sache dem nächsten offenen Landtag vorzulegen, wobei man nicht zweifle, es würden dann Prälaten und Adel eine zustimmende Erledigung geben. Der Kongreß wählte die zweite Alternative und richtete am 7. August eine entsprechende Zuschrift an die Universität.[1]) Ein offener Landtag wurde jedoch nicht mehr einberufen.

III.

Ist nun § 36 der mehrerwähnten „Nachricht" mit der ständischen Verfassung Tirols, wie sie jahrhundertelang bestanden hat und nach der josefinischen Zeit von Leopold II. und seinem Sohne Franz II. neugestaltet wurde, in Einklang zu bringen oder waren die Stände zu einer ablehnenden Haltung berechtigt? Um diese Frage zu beantworten, soll in Kürze das noch wenig besprochene Problem des Erwerbs der Landstandschaft in Tirol erörtert werden.[2])

Auch hier war das 15. und beginnende 16. Jahrhundert die entscheidende Zeit für den Ausbau der ständischen Verfassung.[3]) Ansätze hierzu finden sich jedoch wie in anderen Ländern schon viel früher. Sie reichen in die Zeit des Begründers der Landeshoheit in Tirol, Graf Meinhards II. zurück. Unter ihm schon wurde die Eigenart der späteren Landesverfassung (allerdings ungewollt) vorbereitet, namentlich der Zusammenschluß des Herren- und des Ritterstandes

---

[1]) TLA: KP von 1801 P. 69 und Akt 913.

[2]) Für die übrigen Alpenländer Österreichs vgl. Adler Gültbuch 10 ff. und 27 ff., Luschin a. a. O. 888 ff. und die von beiden erwähnten ältern Arbeiten.

[3]) Jäger II a. v. O. und H. Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des M. A. (1908) 116 ff.

zu einer Gruppe, sowie der spätere Eintritt der freien Bauern nach Gerichtsbezirken in den Kreis der Stände. Bei König Heinrich[1]), als die Werbungen um das tirolische Erbe be-

[1]) Jäger II 1, 15ff. und 36ff., Heuberger in Mitteil. d. Inst. f. öst. Gf. XXXIII (1912) 447ff., sowie FZ LVI (1912) 270ff. und LIX (1915) 121 ff. — Der angesehene tirolische Geschichtsschreiber Chr. W. Putsch (1542—1572) bringt, soweit ich sehe, als erster, aber ohne Angabe einer Quelle in seinen Annalen die Nachricht von einem „gemeinen“ Landtage, den schon Herzog Otto I. (VII.) von Meranien im Jahre 1234 in der neuen Stadt Innsbruck angeblich gehalten haben soll (UBI: Hs 825, S. 469). Selbstredend konnte es sich bei einer solchen Versammlung nie um einen Landtag, sondern höchstens um einen Hoftag handeln. Aber die Erwähnung des bereits 1232 verstorbenen Bischofs Gerhard von Trient läßt die Nachricht um so bedenklicher erscheinen. P. erzählt weiter (826 S. 195), Otto II. (VIII.) habe noch in demselben Jahre als neuer Landesherr die Lehen berufen lassen und einen Lehnbrief für Berthold Trautson ausgestellt. Diese sehr allgemein gehaltene Urkunde lag P. noch in einer von ihm als Original betrachteten Gestalt vor, wir kennen sie nur mehr aus einer beglaubigten Abschrift von 1685 (StAI: Sammlung Lachemayr). Doch scheint das angebliche Original 1790 noch vorhanden gewesen zu sein. Die Zeugenreihe paßt in jene Zeit, gegen den Inhalt und die Fassung der Urkunde aber habe ich große Bedenken und möchte sie eher für eine spätere Fälschung halten, um die Trautsons in ihren Vorfahren, die Ministerialen der Grafen von Tirol waren, auch mit den Grafen von Andechs in Verbindung zu bringen. — Des Landtages und der Belehnung des Trautson gedenkt, auf P. gestützt, auch W. Hund in seinem Bairisch Stammen-Buch (1598) I 31 und 33. Der Tiroler M. S. v. Wolkenstein (1563—1620) spricht im 14. Buch seiner Chronik (1609) nur von der Belehnung und nennt die Zeugen der Urkunde (MFerd: FB 3618, Bl. 406 und UBI: Hs. 822 Bl. 252. Landtag und Belehnung vermerken M. Burgklehner (1573—1642) im „Tiroler Adler“ (I 114ff. und II 1453ff.), M. Graf Mohr (1588—1659) in seinem großen Sammelwerk (MFerd: FB 3612, II 19ff. und VI 24ff.), das 1608 begonnene MB im TMA (Bl. 9) u. a. m. Doch wird jetzt die Belehnung in den Landtag versetzt. Die Zeugen des Lehnbriefes werden neben anderen Personen zu Landtagsteilnehmern. Das MB (Bl. 7 ff.) und andere Quellen jener Zeit bringen eine wesentlich erweiterte Liste angeblicher Teilnehmer an diesem Landtag, in dem sie den Zeugen des Lehnbriefes andere Personen anreihen, die in Urkunden der späteren Andechser Zeit begegnen. So kam man in völliger Verkennung der geschichtlichen Wahrheit sogar zu einer Landtafel von 1234 und betrachtete verschiedene Familien als seit 1234 immatrikuliert. Das neue Hauptmatrikelbuch (1829) aber geht für die Frage der Immatrikulierung nicht über das Jahr 1361 zurück, ebenso die späteren amtlichen Verzeichnisse.

gannen und in der Zeit seiner Tochter Margarethe Maultasch[1]) steigerte sich der Einfluß des Adels, dem sich bald auch die Städte beigesellten. Unter Friedrich IV. von Österreich war die ständische Verfassung bereits so weit gediehen, daß Adel, Städte und Gerichte als politisch berechtigte Faktoren nebeneinander auftraten. Zu ihnen gesellten sich die beiden mit reichsfürstlicher Stellung ausgestatteten Bischöfe des Landes. Herzog Siegmund erweiterte den Kreis der geistlichen Würdenträger durch Zuziehung einzelner Klostervorstände und Pfarrer, sowie der Domkapitel[2]), aus welchen Ansätzen dann als vierte Gruppe der Prälatenstand hervorging. Alsbald

---

[1]) Wenn überhaupt, wie ältere Geschichtsschreiber vor A. Huber, gestützt auf in späteren Abschriften und Quellenwerken erscheinende Listen annahmen, im Herbst 1361 in Meran eine Versammlung stattgefunden hat, so dürfte auch sie nicht als „Landtag“ oder „Landeskonvent“ bezeichnet werden. Nicht minder die von A. Huber (Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich (1864) 75 ff.) erwiesene Zusammenkunft von Adeligen des Landes in Bozen im Spätsommer 1362, an der auch erstmals Vertreter der Städte und Märkte teilnahmen. Vgl. auch Egger Geschichte I 398, Jäger II/1 121 ff. und jetzt noch Rangger in FM IV 71.

[2]) Jäger II/2 155 und 187 ff. für 1458. Vgl. hierzu das Entschuldigungsschreiben des Propstes von Neustift von (14)58, August 28, Neustift (Pap. Orig. TLA: älteste Landtagsakten). — 1468, Jänner 17, Bozen (StAI und TLA) bei Jäger S. 220 und 230 (falsch datiert): Neustift, Gries, Stams, Georgenberg und Wilten. Dagegen werden Marienberg und St. Michael als abwesend angegeben, während auch der Landkomtur des deutschen Ordens erschien. Die Teilnahme der Prälaten wird dabei als etwas Hergebrachtes erwähnt. — Die Verzeichnisse StAW: Cod. 138 blau, früher 444 (vor 1478) und StAI: Kopialbücher 2. Serie, Band J (1486) nennen außer den Bischöfen (bei Trient zu 1486 die Ökonomen genannt, da der Stuhl erledigt war) die zwei Kapitel, die Äbte von Stams, Wilten, Georgenberg und Marienberg, die Pröpste von Neustift, Gries und St. Michael, die Äbtissinnen von Sonnenburg und Meran, Diepolt Wolkensteiner, Pfarrer von Moos, Benedikt Wegmacher (1478 als Pfarrer von Tirol, 1486 noch als Landtagsmitglied genannt, neben ihm aber schon Sigmund als nunmehriger Pfarrer von Tirol), endlich der Prior von Schnals und der Landkomtur. — Ähnlich auch die Listen im TMA für 1472 (?), 1474, 1481 und 1487 (?). — In der Liste von 1514 fehlen bereits die Pfarrer, dafür treten neben die Domkapitel auch noch der Dompropst von Trient und späterhin das Kapitel von Innichen. — In den Listen von 1472 (?), 1481 und 1487 (?) wird auch die Äbtissin von Brixen genannt.

traten aber neben den Bischöfen[1]) auch die Domkapitel in eine Sonderstellung zum Lande, indem auch sie nicht zu den Ständen im engeren Sinne gezählt, sondern wie jene als in einem Vertragsverhältnisse zum Lande stehend betrachtet wurden. Trotz der politischen Gleichstellung aller vier Gruppen und obwohl die starke Position der Stände gegenüber dem Landesfürsten „nicht zum wenigsten auf der Landstandschaft der beiden unteren Stände“ beruhte, waren Adel und hohe Geistlichkeit mit zahlreichen Vorrechten ausgestattet und in gewissem Sinne den beiden anderen Klassen übergeordnet. Auch die Heeres- und Steuerverfassung des Landes, die auf Grund älterer Ansätze namentlich im Landlibell von 1511 niedergelegt war, schied daher beide Gruppen scharf voneinander.[2])

Den Grundstock des späteren landständischen Adels bildeten die ritterlichen Familien des Landes, die adelige Ansitze, vielfach auch Burgen besaßen.[3]) Ausländer, die in Tirol Güter oder Herrengülten hatten, wurden zwar namentlich seit der Zeit Siegmunds und Maximilians mehr und mehr zur Kriegs- und Steuerleistung herangezogen[4]), galten aber ohne besondere Verleihung dieser Eigenschaft nicht als tirolische Landleute. Doch zeigt das spätere 15. Jahrhundert, eine Zeit, in der die ständischen Körper noch nicht geschlossen waren und es vielfach im Ermessen des Fürsten lag, wen er zu seinen Landtagen einladen wollte, als Teilnehmer an solchen Versammlungen auch Fremde, die nicht einmal als Forensen gelten durften, aber in einem Dienstverhältnis zum Landesherrn standen. Die neuen Gebietserwerbungen Maximilians vermehrten die Zahl der Landstände nicht unerheblich. Dagegen brachte die Ausgestaltung der Landschaftsrechte und die Regelung der Teilnahme an Steuer- und Kriegslasten eine wesentliche Festigung und fortschreitende Abschließung der Landschaft namentlich auch gegenüber dem Briefadel und ihr sonst fremden Elementen.

---

[1]) Vgl. für den Landtag zu Hall in der Fastenzeit 1484 und die Stellungnahme der bischöflichen Gesandten Jäger II/2 288.

[2]) Sartori a. a. O. 2 ff. Wopfner a. a. O. S. 118.

[3]) Vgl. M. Mayr in FM (1917), XIV S. 110 ff.

[4]) Sartori 14.

Mit diesem Zeitpunkte wurden die schon früher geführten Verzeichnisse der Landtagsmitglieder zur „Landtafel“ oder „Landesmatrikel“ im eigentlichen Sinne. In ihr standen die hergebrachten Landtagsmitglieder, soweit sie diese Zugehörigkeit zu erhalten vermochten, in sie wurden die Neuaufgenommenen eingetragen. Die Eintragung in dieses amtliche Register wird notwendig zum Vollbesitze der Landstandschaft. Nur wer in ihr eingetragen war, galt fortab als Landstand. Im Prozesse konnte man sich darauf berufen. Die Immatrikulierten wurden zu den Landtagen geladen, weshalb man die Listen fortlaufend berichtigte und ergänzte. Am Beginn des Landtages — so noch 1790 — stellte man auf dieser Grundlage fest, wer erschienen oder ausgeblieben war, und auch die eigenartige begründete Abstimmung erfolgte in Tirol an der Hand dieser Verzeichnisse.[1])

Wie schon angedeutet, haben diese Landtafeln bereits ihre Vorläufer gehabt. Listen der Vasallen, der Ritterschaft oder der Gerichte wurden wohl seit langem geführt. Brandis[2]) kennt ein Adelsverzeichnis schon für die Jahre 1312—15. Für das Jahr 1357 hat nunmehr K. Baron Goldegg eine zweifellos echte Liste[3]) von Adeligen des Landes festgestellt, die noch 1358 richtiggestellt wurde. Eine

---

[1]) Der Erbmarschall erscheint als Leiter der Abstimmung schon auf dem Haller Landtag von 1484. Vgl. Jäger II/2 288. Aus später Zeit sind zu erwähnen die Instruktion K. Leopolds I. für den Erblandmarschall, Franz Eusebius Grafen Trautson, vom 7. Januar 1690 (Augsburg) als Originalkonzept im IAW (IV H 1, Tirol 6) und die Landtagsakten von 1790 im TLA.

[2]) LH 30. Das Original unauffindbar.

[3]) Gütige Mitteilung dieses Kenners der Genealogie des Tiroler Uradels, der mir Einblick in seine noch ungedruckte wertvolle Arbeit gewährte. Die Liste von 1357 ist der echte Kern jenes Verzeichnisses nach „Landrevieren“, das J. A. Freiherr v. Brandis (1569—1629) in seine beiden Arbeiten „Caniculares“ und „Schild und Namen“ usw. (MFerd: Dip. 864 Bl. 40 ff. und 1114 Bl. 183 ff.) und M. Burgklehner in sein großes Geschichtswerk (II. Abt., 5. Buch S. 1466 ff.) in mannigfach veränderter Gestalt aus späten, uns nicht mehr vorliegenden Abschriften aufnahmen. Es ist in arg verwirrter Gestalt gedruckt bei Brandis LH 83 ff. Dagegen ist dieses Verzeichnis von Putsch, Gerard de Roo und, wie ich vermute, auch von M. S. v. Wolkenstein noch nicht verwertet.

jüngere Fassung[1]) paßt annähernd in die Jahre 1361 und 1362. Sie könnten daher mit Tagungen von Adeligen in dieser Zeit in Zusammenhang gebracht werden. Im 15. Jahrhundert wurden in der landesfürstlichen Kanzlei und auch von den Ständen[2]) selbst Listen der Landtagsmitglieder geführt.[3])

---

[1]) In zahlreichen Handschriften erhalten, deren älteste jedoch nicht über das späte 16. Jahrhundert zurückgehen, daher der Text vielfach verderbt ist. Auch Titel, Einleitung und Schluß dürften späteres Beiwerk sein, so daß der ursprünglichen Fassung wohl der Hinweis auf einen angeblichen Landtag von 1861 gefehlt hat. In dieser geänderten Gestalt fand sie Aufnahme in das MB (Bl 13 ff.) und verschiedene ältere Geschichtswerke (Brandis, Burgklehner, Mohr). Sie wurde noch bei Abfassung des neuen Hauptmatrikelbuches (1829) als „älteste verläßliche Landesmatrikel" betrachtet und mit ihren Fehlern zur Grundlage verschiedener Eintragungen gewählt, die auch noch in dem letzten amtlichen Verzeichnisse (1908) erscheinen. Heute darf sie nicht mehr als Matrikel von 1361, weil es Landtafeln damals noch nicht gab, gelten, sondern gleich ihrer oben besprochenen älteren Schwester als eine aus uns unbekannten Gründen um jene Zeit zusammengestellte Liste von Adeligen Tirols. G. ermittelt auch für sie den Urtext und beweist, daß sie nicht etwa, wie Brandis vermutet, die Familien nach dem Range ordnet und daß sie die ältere Liste benützt. Gedruckt ist sie von Brandis LH S. 86 ff. — Beide Listen enthalten in der überlieferten Fassung auch die Städte und Gerichte. Es ist aber noch zu prüfen, wann sie dem ursprünglichen Bestand angefügt wurden. Sollten die Listen, wie sie um 1357—62 vorlagen, nicht anderen Kanzleizwecken gedient haben, sondern wirklich mit Adelsversammlungen zusammenhängen, so dürfen sie nicht als Verzeichnisse der zu Berufenden gewertet werden, da sie zahlreiche damals in Tirol ansässige Adelige übergehen. Sie könnten daher solchenfalls nur als Liste der Erschienenen gelten.

[2]) Den Ständen stand schon 1444 eine solche Liste zur Verfügung. Denn damals verlangte, wie A. Jäger II/2 56 berichtet, der „geschworene Rat an Meran", jener landschaftliche Ausschuß, der auf dem Meraner Landtage von 1443 als oberster Verweser des Landes für den abwesenden Fürsten und die Landschaft eingesetzt wurde, in seiner Vorlage für den nächsten Meraner Landtag, der am 22. November 1444 zusammentreten sollte, ausdrücklich: „item zu dem ersten daz man beschaw, wer da sey vom adel steten gerichten, daz man daz register darumb les und wer dann nicht da sey, daz der vermerkt werd." (Den Wortlaut der Stelle aus den Landtagsakten des Meraner Stadtarchivs verdanke ich einer gütigen Mitteilung K. Moesers.)

[3]) Erhalten in gleichzeitigen Kanzleibüchern oder späteren Abschriften. Z. B. um 1430 (StAW: Hs 131 blau, Bl. 150 ff.), 1472(?) im TMA, 1474 (Brandis LH 267 ff., Jäger II/2 520 ff.), vor 1478 (StAW

An ihrer Hand ergingen die Einladungen zu den Landtagen und erfolgte auch die Versendung anderer Befehle. Auf dem Dreikönigslandtag des Jahres 1514 wurde dann erstmals durch einen landschaftlichen Ausschuß ein „lannd-register aller stât der fürstlichen graueschaft Tiroll“ zusammengestellt, nach dem „die umbfrag durch einen lanndmarschalckh auf allen lanndtegen bescheen soll“. Es ist die älteste uns in Urschrift erhaltengebliebene landschaftliche Matrikel.[1]) Die Führung dieser Landtafeln, die Personenverzeichnisse blieben, nicht etwa Güterkataster wurden, oblag dem Erblandmarschall von Tirol und seiner Kanzlei. Das Amt selbst, das urkundlich seit dem 3. August 1452 begegnet, war ein Lehen der zum Uradel des Landes gehörenden, zuletzt fürstlichen Familie Trautson und kam nach deren Erlöschen im Mannsstamme (1775) an die Fürsten von Auersperg.[2]) Nach der Umgestaltung der Landesverfassung seit

Hs 138 blau, Bl. 28ff.), 1481 (MB Bl. 32ff.), 1486 (StAI: Kop.-Bücher, Serie II, Bd J, Bl. 121ff.), 1487 (?) (MB Bl. 39ff.). — Das von Primisser im Sammler von Tirol (1807) II 247ff. für den Haller Landtag von 1487 veröffentlichte Verzeichnis hat mit diesem uud überhaupt mit einem Landtage nichts zu tun. — Für Vorderösterreich vgl, die Listen bei H. Schwarzweber in FM V 230ff., die sich aus Innsbrucker Archivalien ergänzen lassen, für Baiern jene bei Krenner, Bairische Landtagsverhandlungen a. v. O. Hierzu im allgemeinen G. v. Below, Territorium und Stadt (1900) 200ff.

[1]) In ihr erscheint bereits jene eigenartige, bis 1790 beobachtete Anordnung der Ständeglieder nach Gruppen, die soweit als möglich aus Angehörigen aller vier Klassen der Stände bestehen, wobei der Adel nach einer festen Rangordnung eingereiht ist. Jedes in die Matrikel neu aufzunehmende Mitglied erhält seinen festen Platz und verändert ihn im allgemeinen nur infolge Standeserhöhung. Zwei etwas jüngere Register gliedern die Landschaft noch nach Ständen (Orig. 1519, TMA und Abschrift des frühen 16. Jahrhunderts in einem Codex des Grafen Trapp), ebenso einige spätere Listen. Egger (Gymnasialprogramm Innsbruck 1876) glaubte diese eigenartige Anordnung der Stände erst in der Landtafel von 1531 feststellen zu können.

[2]) StAI: libri fragm. II 227ff. — Da vorher des Erbamtes keinerlei Erwähnung geschieht, dürfte es, wenn nicht überhaupt erst 1452, kaum viel früher errichtet worden sein. Die Zurückführung in das 13. oder gar in das 12. Jahrhundert ist spätere Erfindung. Vgl. z. B. Burgklehner II. Teil, 4. Buch Bl. 406, MB Bl. 6, Bozner Chronik von Troyer (1648) im MFerd: FB 2684 Bl. 33 usw. Ferner noch A. Emmert, Geschichtliche Darstellung der Erblandämter in Tirol (1838) 78ff. und

dem Februarpatent von 1861 war der Erblandmarschall noch Vorsitzender der Tiroler Adelsmatrikel-Genossenschaft, die bis heute besteht.

Voraussetzung für die Eintragung war in der Gruppe des Adels die Zugehörigkeit zur Klasse der geborenen Landleute von Adel, der Edelleute, die nicht nur von alters her gegeben war, sondern auch neu verliehen werden konnte, was natürlich die Geschlossenheit des Verbandes lockerte. Denn auch in Tirol wurden Außenstehende in diesen Kreis aufgenommen, unter ihnen neugeadelte Beamte oder Bürger, die es zu Ansehen oder Reichtum brachten.[1])

Tiroler Bote (1832) 272, sowie Wurzbach XLVII 43 ff. Heinrich der Marschall von Laubers aus dem Geschlechte der Tarant hat mit dem Erblandmarschall ebensowenig zu tun als die Hofmarschälle der Landesherren. Über diesen Marschall Heinrich (erwähnt bis 1318) vgl. Straganz in FM I (1904) 2 ff. Über die ältesten Trautson, dieses angesehene Ministerialengeschlecht der Grafen von Tirol, vgl. E. H. v. Ried in FZ XLVII (1903) 253 ff. Ihre Abstammung von Swikker von Reichenberg aus dem Münstertale im Vintschgau halte ich nicht für völlig gesichert. Auch sonst steht ihre Genealogie bis weit ins 14. Jahrhundert noch nicht einwandfrei fest. Fälschung ist es, wenn die Eintragung in MB Bl. 13 und einige andere Überlieferungen der zweiten Liste von 1361 an sechster Stelle einen Jacob Trautson als „Marschall" oder „Marschall in Tirol" einschieben. Gab es doch damals einen Träger dieses Namens gar nicht. Ebenso ist es spätere Interpolation, wenn die Eintragung eines Lade- und Geleitbriefs, den Herzog Friedrich an Viktor Trautson von Matrei zum denkwürdigen Meraner Landtag am 18. November 1423 erließ (Urk. 1423, August 29, Innsbruck), im MB (Bl. 21) diesen als Landmarschall bezeichnet. Fälschung ist endlich in dieser Gestalt die Urk. 1334, Jänner 11, auf Tirol, in der angeblich Ludwig von Brandenburg Konrad Trautson von Sprechenstein zu Matrei mit den 2 Vesten zu Matrei samt Zubehör belehnt. Geschrieben ist sie im späteren 16. Jahrhundert auf einem Pergament, das früher eine Urkunde K. Ludwig des Bayern trug. Das Siegel wurde belassen und vom Fälscher neben anderem übersehen, daß der Brandenburger 1334 noch keinerlei Regierungsrechte in Tirol besaß, damals noch Heinrich Landesherr in Tirol und Kärnten war. StAI (Schatzarchiv) Nr. 2947). —

[1]) Hierfür zahlreiche Beispiele im TMA und StAI. — Ein frühes Beispiel ist das Privilegium Max I. (1493, September 21, Innsbruck) für seinen Sekretär Oswald v. Hausen, dessen Sitz bei der Stadt Innsbruck fortan „Weyerburg" heißen, der selbst anderen geborenen Edelleuten im Lande gleichstehen soll. Von einer Eintragung in die Landtafel ist dabei noch nicht die Rede, doch erscheint die Familie

Manche von ihnen erwarben auch Adelssitze im Lande oder erreichten die Erhebung ihres Gutes zum Adelssitz. Auch landfremde Standesgenossen erwirkten das Inkolat. Die Aufnahme[1]) in diesen Kreis, auf deren Grundlage die Eintragung in die Landtafel vor sich ging[2]), war ein Akt des freien Ermessens des Landesherrn[3]) oder der Stände.[4]) Sie erfolgte meist auf Ansuchen der Partei, nur

---

bereits in den Registern von 1514 und 1519. (StAI: Konfirmationsbuch (1564—1623) Bl. 76 ff.)

[1]) In den Urkunden wurden Adelsverleihung und Zuerkennung des Inkolats voneinander geschieden. Im Kopialbuch J fol. 141 (StAI) fand ich die Verleihung der Rechte tirolischer Edelleute durch Herzog Siegmund an seinen Diener Berthold Veyrabend (1486, November 9, Innsbruck).

[2]) Zahlreiche Aufträge an die Erbmarschälle im TMA und StAI (AS und AA).

[3]) Ferdinand I. an die oberösterreichische Regierung, daß er Georg Ilsung zu Tratzberg, Rat und Landvogt in Schwaben zu einem Landmann der fürstlichen Grafschaft Tirol aufgenommen habe (1561, Juli 28, Wien). Orig. Konzept StAI (AS Nr. 1121). Der Auftrag an Trautson ist nicht mehr erhalten. — Ebenso Ferdinand I. für den Dr. der Rechte Johann Paul Schrottenberger und dessen Verwandte, ansässig im Fürstentum Trient. In Bestätigung älterer Rechte wurden sie neuerlich zu Tiroler Edelleuten aufgenommen und ihnen gestattet, daß sie in der Landtafel wie andere von Adel und rittermäßige Leute „intitulirt und einverleibt" würden. StAI (ebd. St. 1120). Der Auftrag an Trautson (1562, August 10, Prag) im TMA (AA Nr. 1). Von dieser Familie sagt der Erwählte von Trient, Kardinal Ludwig Madrutz, daß sie als „vere nobiles dicti comitatus Tirolis" durch kaiserliches Dekret „in matriculam dictorum nobilium descripti et ad publica comitia sive dietas dicti comitatus Tyrolis vocati inveniantur". (1568, April 3, Innsbruck) StAI ebd. In der Landtafel von 1559 (TMA) erscheinen beide von späterer Hand nachgetragen.

[4]) Im Jahre 1551 nahmen „N. gemainer stanndt von herrn, ritterschaft und adel" Tirols Niklas Freiherrn v. Polweiler und dessen Bruder und Erben über ihr Ansuchen und um ihrer Verdienste willen gegen Leistung gemessener Kriegshilfe, „unangesehen das sy diser zeit ausser lanndts gesessen", in den Stand der Herren, Ritterschaft und Adel auf, so daß sie fortan für geborene Landleute gelten, in der Landtafel eingeschrieben und auf den Landtagen unter dem Stand de Adels „beruefft und gelesen" würden. Die hierüber ausgestellte Urkunde (Bozen 1551, Dezember 14) ist nur mehr als Insert in dem Revers des Genannten vom 15. Dezember erhalten. (Orig. TLA Nr. 87, vgl. Böhm, Das Tiroler Landesarchiv (1912) S. 66. Eine nur abschrift-

selten motu proprio. Einzige Voraussetzung war die adelige Eigenschaft des Kandidaten. Ansässigkeit im Lande wurde nur in der Regel gefordert.[1]) Ferner hatte der Aufzunehmende, abgesehen von den Reichnissen an den Erbmarschall und die Kanzlei, aus diesem Titel jährlich einen Viertelsteuerknecht zu leisten, widrigenfalls er aus der Liste gestrichen werden sollte.[2]) Späterhin wurde diese wiederkehrende Leistung durch eine einmalige Aufnahmstaxe ersetzt und der Nachweis adeliger Abstammung im dritten oder doch wenigstens zweiten Grade verlangt.

In ausgiebigem Maße haben Ferdinand I. und sein Sohn Erzherzog Ferdinand von ihrem Rechte Gebrauch gemacht und dadurch mancherlei Unzufriedenheit in den Kreisen der Stände hervorgerufen. Der Adel nahm daher auf dem Erbhuldigungslandtage von 1596 in die ständischen Beschwerden die Forderung auf, es möge der Landesherr zur Verhütung von Unrichtigkeiten und Mißverständnissen „ohne sondern genuegsamen bericht undt guetachten einer E. T. L. oder deß kleinen undt großen außschuß keinen nit in die Tirollisch landttafel einkhommen zuelassen gnedigst bedacht sein“. Dieses Ersuchen fand zunächst keine Erledigung. Erst in einer Resolution vom 24. Mai 1603 gab Erzherzog Maximilian hierzu seine Zustimmung, verlangte aber seinerseits, daß auch die Stände ohne Vorwissen des Landesfürsten niemanden in die Landtafel aufnähmen, da ihm als Landesfürsten nicht wenig daran liege zu wissen, was für Landleute er in seinem

---

lich erhaltene Fassung der Landtafel von 1548 nennt sie bereits, weil sie, der Übung entsprechend, in der Urschrift nachgetragen wurden. — Weitere Beispiele einer Aufnahme durch die Landschaft im MB.

[1]) Vgl. die vorige Anm. und das Dekret K. Ferdinands I. für seinen Rat und Hofkammersekretär Jakob Zoller v. Zollerhausen, der mit kaiserlicher Bewilligung vom Hof wegziehen und sich in Tirol „haushäblich“ niederlassen möchte, daß er schon jetzt bei Landtagen usw. für einen Untertanen und adeligen Landmann gehalten und dem gemeinen Gebrauche entsprechend in die Landtafel eingetragen werde. Ausfertigungen an die oberösterreichische Regierung und Kammer, wie auch an Hans Trautson, Landeshauptmann a. d. Etsch und Erbmarschall (1562, September 18, Prag), StAI (AS Nr. 1363).

[2]) TLA: KB Nr. 9, Bl. 26, 96, 119ff., 270. — Beschluß der Steuerkompromissare, genehmigt von Erzherzog Ferdinand (1582), abschriftlich im TMA (AA Nr. 53).

Fürstentum hätte.[1]) Doch veranlaßten die Stände auch weiterhin namentlich auf Landtagen und, wie sie sagten, altem Brauche folgend, einseitig die Einreihung in die Landtafel und betonten der Regierung gegenüber, die wiederholt ihr Mißfallen äußerte, sie seien der Ansicht gewesen, der Landesherr würde dagegen kein Bedenken haben. Anderseits erließen die Landesfürsten selbständig verschiedene Anordnungen in Sachen der Matrikel und betrachteten die Erteilung der Landstandschaft, selbst wenn ständische Anträge oder Gutachten vorlagen, grundsätzlich als ihr Hoheitsrecht.

Mit dem Aufhören der selbständigen Landesherrschaft in Tirol verringerte sich allerdings die Zahl solcher Immatrikulationen kraft landesfürstlichen Auftrages. Die Aufnahme von Adeligen in die Landtafel erfolgte jetzt in der Hauptsache bei den Matrikelsessionen auf Ansuchen oder aus freien Stücken. Fallweise lagen hierfür Empfehlungen der Stände oder des Landesherrn vor. Doch änderte dies nichts an der von den Habsburgern seit dem 16. Jahrhundert festgehaltenen begründeten Auffassung, daß sie als Landesherren auch in Tirol befugt seien, ihrerseits die Landstandschaft zu verleihen und auf dieser Grundlage die Einverleibung ihnen geeignet erscheinender Personen in die Matrikel — natürlich in der Regel gegen Entrichtung der üblichen Gebühren — aufzutragen. Dieser Auffassung verdankte noch 1791 das Kollegiatkapitel Arco seine Einreihung in die Prälatenkurie.[2])

---

[1]) TLA: ebd. Nr. 6 S. 16 und 216.

[2]) Bidermann a. a. O. S. 185 und oben S. 51 Anm. 1. — Für die frühere Zeit das reiche Material im TMA und StAI. — Hier sei noch erwähnt, daß anscheinend ohne Mitwirkung der Stände Erzherzogin Klaudia am 18. August 1640 an den Landmarschall den Befehl erließ, neben den zwei Vertretern der Stadt Rovereto auch zwei Vertreter der äußeren Kommunen im Sinne des erzfürstlich genehmigten Schiedspruches und Vergleichs vom 13. Februar 1627 zum Landtag zuzulassen, welche vier Vertreter eine gemeinsame Stimme besitzen sollten. In diesem Sinne habe auch die Einberufung zum Landtage künftig an die Stadt samt den äußeren Kommunen zu ergehen (TLA: Fasz. 127 Nr. 284, beglaubigte Abschriften von 1790 und TMA: MB Bl. 107 und 122).

So besteht kein Zweifel, daß Leopold II. nach dieser althergebrachten Rechtsanschauung auch unserer hohen Schule die Landstandschaft erteilen und ihre Eintragung in die Landtafel auftragen durfte. Sie wäre ihr daher schon nach dem verlautbarten Wortlaut des Hofdekrets vom 8. Februar 1791 zugekommen, wenn sie damals nicht nur Lyzeum gewesen wäre. Es läßt sich aber auch die weitere Folgerung ziehen, daß sie mit ihrer Wiedererhebung zur Universität im Sinne dieses Hofdekrets ipso jure die Landstandschaft erhalten hat und daher, auch wenn sie keinen Grundbesitz im Lande ihr eigen nennen konnte, der Matrikel einzuverleiben war. Würde man sich jedoch im Gegensatze zur Praxis auf den strengen Wortlaut der Resolution des Erzherzogs Maximilian von 1603 stellen, so hätte die Regierung nach Wiederherstellung der Universität in dieser Frage von der Landschaft einen gutachtlichen Bericht einholen sollen, um dann, ohne an eine ablehnende Haltung gebunden zu sein, durch kaiserliches Dekret dem Landmarschallamte oder dem Kongreß die Eintragung in die Landtafel aufzutragen.

Aber auch vom Standpunkte der von Kaiser Franz II. mit Hofdirektorialdekret vom 13. Juni 1794 in teilweiser Abänderung der ständischen Anträge erlassenen Matrikelsatzungen wäre eine Aufnahme der Universität in den Kreis der Stände durch landesherrliche Verfügung zulässig gewesen. Allerdings hat die Matrikeldeputation des offenen Landtages von 1790, als sie in ihrer Plenarsitzung am 19. August den Entwurf von Matrikelsatzungen[1]) festlegte, im § VI die Einverleibung in die Landtafel als ein vorzügliches Landschaftsrecht erklärt. Sie sollte „lediglich in dem freien Willen des offenen Landtages oder nach der künftigen Konstitution in der Willkür eines landschaftlichen Ausschusses nach Inhalt des demselben zuteil werdenden Gewalts und Instruktion“ stehen. „Die Aufnahme eines neuen Prälaten, Abtes oder Äbtissin“ solle „lediglich von dem gesamten Prälaten- und Ritterstand“ erfolgen, die Aufnahme in die Ritterbank aber „lediglich vom freien Willen der Ritterschaft“ abhängen, welche sie „bewilligen oder ver-

[1]) TLA: Landtagsakten von 1790, Fasz. 130/V; MFerd: Dip. 2696.

sagen kann und solches Recht entweder bei offenen Landtagen in plenis des Ritterstandes, oder durch ihre Verordneten ausübt oder versagt, je den vorliegenden Zeitumständen gemäß". Das althergebrachte Recht des Landesfürsten, eine solche Aufnahme anzuordnen, wurde mit Stillschweigen übergangen. Diesen Beschlüssen traten (nach dem Referate des Barons Cazzan) der offene Landtag am 30. August und der ihn fortsetzende große Ausschuß am 18. September 1790 bei, worauf das Landmarschallamt über den ganzen Komplex von Fragen am 22. Jänner 1791 den Bericht an den Kaiser ausfertigte.[1]) Auch die in dem genannten Dekret des Hofdirektoriums enthaltene kaiserliche Schlußfassung[2]), die nach weiteren Besprechungen mit Abgesandten der Landschaft den Wirkungskreis des Landmarschallamts, die Einrichtung der Matrikel und die Privilegien des Tiroler ständischen Adels festsetzte, bezeichnet, den ständischen Anträgen folgend, die Einverleibung in die Matrikel „als ein vorzügliches Landschaftsrecht", das „in der Willkür des Landtags oder der Ausschüsse nach Inhalt der ihnen hiewegen zukommenden Instruktion" liege. Sie schließt sich in der Frage der Zulassung zur Prälaten- und Ritterbank an die Vorlage an und fügt — was im Entwurf nur aus dem ersten Satze zu erschließen war — noch ausdrücklich hinzu, daß die Einverleibung einer Stadt oder eines Gerichtes „in der Willkür des gesamten Landtages" stehe, weil „nur eine solche Einverleibung auch den 3. und 4. Stand angeht". Sie wahrt aber das althergebrachte Recht des Landesherrn, auch seinerseits die Landstandschaft zu bewilligen, durch folgende über die Vorlage hinausgehende Anordnung: „Hiedurch wird aber den Gerechtsamen des Landesfürsten keineswegs vorgegriffen, welche nach der bisher bestehenden und öfters ausgeübten Beobachtung diese Aufnahme bei allen vier Bänken der tirolischen Landschaft nach Umständen, über vorläufige gutächtliche Einvernehmung derselben, aus landesfürstlicher Vollmacht auftragen kann."

Wäre daher der ofterwähnte § 36 für Tirol noch nicht

[1]) TLA: Fasc. 130/V Nr. 366 und 410; MFerd; Dip. 1239 Bl. 73 ff.

[2]) Der Landschaft mitgeteilt durch Gubernialdekret vom 4. Juli 1794. TLA: KA 1794; TMA und Dip. 2737/3.

als ausreichend angesehen worden, um die neuerrichtete Universität als Landstand zu betrachten und dem Rektor Eingang in die Landstube zu gewähren, so hätte der Kaiser doch im Sinne des neuen Matrikelstatuts den Ständen nach vorheriger Anhörung ihrer Meinung die Aufnahme der Universität in die Kurie der Prälaten auftragen können. Das Gubernium gab aber diese Anregung nicht, weil man — anders als in Wien — die Universität als etwas dem alten Aufbau der Landschaft, wie er seit Jahrhunderten sich zäh erhalten hatte, Fremdartiges betrachtete. Auch die Stände wollten von einem solchen Vorzug der Universität nichts wissen, wiewohl sie im Sinne der Matrikelinstruktion aus sich selbst einen solchen Aufnahmebeschluß[1]) hätten fassen können. Nur wäre bei strenger Auslegung der neuen Satzungen, wie auch Strobl betonte, ein solcher Beschluß dem offenen Landtag vorbehalten gewesen, da sich für die Zulassung zur Prälatenbank der gesamte Prälaten- und Ritterstand auszusprechen hatte. Doch wäre dem engeren oder weiteren Ausschusse, wenn er sich selbst zu einem solchen Beschlusse nicht berufen erachtete, immer noch der Weg offen geblieben, bei Hof die Aufnahme der Universität in den Kreis der Stände durch Dekret des Herrschers anzuregen. Das Fehlen einer Sicherung durch liegende Güter durfte kein Hindernis bilden. Denn auch im 18. Jahrhundert haben die Stände wiederholt höhere Beamte oder andere Persönlichkeiten motu proprio dieser Ehre teilhaftig werden lassen, ohne daß deren Ansässigkeit im Lande nachgewiesen war oder verlangt wurde.

[1]) Schon im 16. und 17. Jahrhundert bewilligten ständische Ausschüsse außerhalb eines Landtages die Aufnahme in die Landtafel. Zur Zeit eines offenen Landtages beschloß hierüber das Plenum, so auch noch 1790. Am 23. Juli 1790 wurden von den zwei oberen Ständen verschiedene Adelige immatrikuliert (Dip. 1239 und Journal a. a. O. S. 12). In der Vollsitzung am 26. Juli 1790 wurde das Stift Innichen wieder zur Prälatenbank zugelassen und in ebensolcher Sitzung am 29. Juli dem Damenstift in Innsbruck und dem Kapitel in Bozen anstatt Sonnenburg und Schnals die Landstandschaft zuerkannt (TLA: Fasz. 129 und 131, Journal S. 22 und 26). — In der Sitzung der Matrikeldeputation am 26. August 1790 wurde beschlossen, daß die Aufnahme einer Stadt oder eines Gerichtes dem offenen Landtage vorbehalten sein müsse (ebd. Fasz. 130).

Schwierigkeiten konnte nur die Frage bereiten, in welche der scharf voneinander abgegrenzten, in sich geschlossenen vier ständischen Gruppen die Universität einzureihen war, da ihr für jede die entsprechenden Voraussetzungen mangelten. Dieses Problem beschäftigte bekanntlich im Herbst 1790 auch das niederösterreichische Verordnetenkolleg und die Versammlung der oberen drei Stände, als sie zum Hofdekret vom 4. Oktober 1790 Stellung zu nehmen hatten. Und selbst im Gremium der vereinigten Hofkanzlei gingen die Meinungen über die Frage, auf welcher Bank der Rektor den Sitz erhalten sollte, auseinander. Nach dem Gutachten Martinis erging aber seitens dieser Hofstelle das schon erwähnte Dekret am 11. März 1791, welches die Stellung der Wiener Universität im Landtage mit Nachdruck wahrte und die Anordnung traf, daß der Rektor „ohne Rücksicht auf den Stand der Person auf der Prälatenbank Sitz und Stimme zu nehmen“ hätte, weil die Universität wegen ihres Ansehens „auch bei allen übrigen öffentlichen Funktionen den Vorsitz selbst vor dem Herrenstand habe“. Dieser kaiserlichen Entschließung unterwarfen sich die drei oberen Stände, es erschien der Rektor der Wiener Universität am 24. Oktober 1791 zum ersten Male im Landtag und erhielt seinen Sitz auf der Prälatenbank.[1]) Diese Lösung hätte die Frage auch für den Tiroler Landtag finden können.

Mit der Aufnahme in den Kreis der Landstände wäre übrigens für die Universität nicht viel erreicht worden, da offene Landtage seit 1790 nicht mehr einberufen wurden. Sie mußte daher trachten, Zutritt zum weiteren und vor allem zum engeren Ausschusse zu erlangen, in dem damals das Schwergewicht des noch erübrigenden ständischen Einflusses ruhte. Auch diesem Wunsche nachzukommen, wollte die Landschaft einem offenen Landtage vorbehalten wissen, obwohl sie vorher fallweise in solchen Fragen die Zuständigkeit des engeren Ausschusses selbst anerkannt hatte, wie ihr Verhalten nach Zulassung der welschen Konfinen zum Ausschusse zeigt. Vermehrte doch der Ausschuß damals aus eigenem die Zahl der Vertreter zur Wieder-

[1]) Adler 79ff.

herstellung des Stimmengleichmaßes auf der Prälaten- und der Adelsbank.[1])

IV.

Als Tirol wieder zu Österreich kam, hatte Innsbrucks hohe Schule abermals nur den Rang eines Lyzeums, doch wurde alsbald von verschiedener Seite die Wiedererhebung der Anstalt zur Universität erbeten. Schon damals erörterte der Rektor des Lyzeums in einem Berichte an das Gubernium auch die Frage der Landstandschaft der Hochschule.[2]) Als sie 1826 ihre frühere Gestalt erhielt, war für ihren Repräsentanten in der ständischen Landesvertretung, die Franz I. im Jahre 1816 den Tirolern gewährt hatte, kein Platz. Denn die 13. Stimme auf der geistlichen Bank gehörte dem adeligen Damenstift in Innsbruck.[3]) Der akademische Senat selbst unterließ auch jedes weitere Einschreiten und so fehlte noch am Postulatskongreß von 1847 ein Vertreter der Universität.

Inzwischen hatten die Rektoren von Lemberg und Prag Zutritt zum Landtage ihrer Kronländer erhalten. Zwar hatte die Landesverfassung Galiziens von 1817 die Universität nicht berücksichtigt, und auch ein vom akademischen Senate unter Berufung auf das wiederholt erwähnte Hofdekret vom 8. Februar 1791 gestelltes Ersuchen wurde von der Landesstelle mit dem Hinweise auf das kaiserliche Patent über die Reorganisation der Stände abgelehnt. Am 1. Juli 1820 richtete aber der Landesausschuß selbst im Wege des Guberniums an den Kaiser die begründete Bitte, die Universität „in die Ausübung" des ihr schon von Leopold II. 1791 verliehenen Privilegiums „einzuführen". Auch die vereinigte Hofstelle sprach sich in diesem Sinne aus, worauf der Kaiser am 2. November 1820 der Universität die Landstandschaft verlieh.[4]) In Böhmen hingegen faßten die Stände

[1]) Vgl. das Hofdekret vom 27. Dezember 1790 Zl. 3024 und das Konvokatorium für den engeren Ausschuß vom 10. August 1791, sowie das Hofdekret vom 25. Oktober 1791 Zl. 2049 im StAI, ferner Bidermann 184 ff.

[2]) Probst 300 ff.

[3]) Patent vom 24. März 1816 im Tiroler Boten (1816) S. 33 und MFerd 2076.

[4]) Akten im UAW. Vgl. G. Wolf, Kleine historische Schriften (1892) 41.

selbst im Jahre 1845 auf dem Landtage den einhelligen Beschluß, dem Rektor der Prager Universität den letzten Platz auf der geistlichen Bank zuzuerkennen.[1]) Anderseits wurde dem begründeten Begehren der Stände Steiermarks auf Zulassung des Grazer Rektors zur geistlichen Bank, wiewohl es vom Gubernium günstig beurteilt und von der Mehrheit der Vertreter der Hofstelle empfohlen wurde, im Jahre 1834 vom Kaiser keine Folge gegeben. Auch zwei weitere Bitten der Universität in dieser Angelegenheit (1835 und 1837) blieben erfolglos.[2])

Erst im Jahre 1848 erhielten die Grazer und Innsbrucker Universität vorübergehend eine Vertretung in der Landstube. Schon die „Wünsche der Tiroler für den ständischen Congreß", welche dem Kaiser vorgelegt werden sollten und im Land selbst als Flugblatt in großer Zahl verbreitet wurden, begehrten für die künftige Provinzialvertretung außer der Öffentlichkeit der Verhandlungen und der Verbesserung der Wahlordnung eine erweiterte Zulassung von Vertretern des Bürger- und Bauernstandes und eine Vertretung der Universität im Landtage. Der verstärkte ständische Ausschuß, den der Gouverneur und Landeshauptmann Klemens Graf Brandis im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 15. März 1848 für den 17. April nach Innsbruck einberufen hatte, wünschte, seinen Anträgen folgend, daß im neuen ständischen Kongreß „auch das Lehrfach durch einen Deputierten der Universität" auf der geistlichen Bank vertreten sei. Das Ministerium genehmigte am 29. April diese Beschlüsse, löste den schon für den 3. Mai einberufenen alten Kongreß auf und ordnete schleunigste Vornahme der Wahlen für den neuen Kongreß

---

[1]) Adler 136. — Ferner StAW: StRA 4933 (Kabinettschreiben Leopolds II. vom 23. September 1791 an den Grafen Kolowrat wegen Einführung der Prager Universität als Landstand auf Grund des ihr aus dem böhmischen Studienfond zugewiesenen Grundbesitzes) und UAW: Akt 221 vom 5. Dezember 1791 (Hofdekret an das böhmische Gubernium in dieser Sache). Die Stellung des Erzbischofs von Prag als Kanzlers der Universität und Mitgliedes des Landtags erzeugte Schwierigkeiten, die erst 1845 behoben wurden.

[2]) UAW: Gubernialbericht vom 29. Mai 1833, Vortrag der Hofstelle vom 8. August 1833, Hofdekret vom 4. April 1834. — Vgl. Krones, Geschichte der Universität Graz (1886) 523 ff.

an, der namentlich auch über eine zeitgemäße Reform der ständischen Verfassung beraten sollte. Aus 72 Mitgliedern gebildet, gehörten ihm je 13 Delegierte des geistlichen Standes und des immatrikulierten Adels an und je 23 Vertreter der beiden anderen Stände. Die siebente Stimme auf der geistlichen Bank erhielt die Landesuniversität.[1])

Der neue Landtag, der am 6. Juni 1848 zusammentrat, beschloß Grundzüge zur Provinzialverfassung des Landes Tirol. Diese hielten an den vier alten ständischen Gruppen fest. Nur sollten die Adelsvertreter überhaupt von den in Tirol wohnenden Adeligen aus ihrer Mitte bestellt werden, mochten sie immatrikuliert sein oder nicht. Der geistliche Stand erhielt 12 Stimmen, „an welche sich die Universität mit ihrer Stimme anzuschließen hatte".[2]) Zur Sanktion dieses Kongreßbeschlusses kam es nicht. Tirol erhielt, nunmehr mit Vorarlberg zu einem Kronland vereinigt, durch Patent vom 30. Dezember 1849 in Ausführung der Märzverfassung (§ 77 und 83) eine neue Landesverfassung. In ihr war eine Vertretung der Universität im Landtage nicht vorgesehen. Ehe diese neue Landesordnung in Wirksamkeit trat, wurde sie durch das Patent vom 31. Dezember 1851 beseitigt. Regierungsentwürfe von 1854 und 1859 nahmen wieder eine Teilnahme der Universität im Landtage in Aussicht.[3]) Das Patent vom 20. Oktober 1860, R. G. Bl. Nr. 240, das nach vertraulichen Vorberatungen in Innsbruck im Zusammenhange mit dem Oktoberdiplom erfloß, übergeht aber die Frage mit Stillschweigen, nachdem die Vertretung der Universität im Landtage schon bei den Verhandlungen in Innsbruck fallengelassen worden war.[4]) Die Landesordnung vom 26. Fe-

---

[1]) Tiroler Bote (1848) Nr. 23, 30, 37, 46 und 47. — Der Repräsentant der Universität war von den Professoren aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit zu wählen. Er hatte seinen Platz nach den drei Bischöfen und den drei Vertretern der fünf Prälaturen des Landes und vor den sechs Abgeordneten des Weltpriesterstandes. Gewählt wurde der Historiker Albert Jäger, sein Stellvertreter war Professor Josef Waser von der Juristenfakultät.

[2]) ebd. Nr. 103 (Extrabeilage).

[3]) TLA: Verfassungsentwürfe von 1849 bis 1860. — UAI Nr. 441.

[4]) M. Mayr, Beiträge zur Geschichte der Entstehung und Reform der Tiroler Landesverfassung vom Jahre 1861 (1913) 19. — Dieses Statut

bruar 1861, die bis zum Umsturz im Herbst 1918 in Kraft blieb — gleich den Landesordnungen für die anderen Kronländer eine Beilage zum Februarpatent — verlieh dem Rektor der Universität kraft seines Amtes die Mitgliedschaft im Tiroler Landtage, wie sie auch den Rektoren der anderen Universitäten in ihren Kronländern zustand.[1]) Diese Funktion übten sie jedoch nicht aus als Vertreter der Interessen der Wissenschaft, sondern als Oberhaupt der höchsten Studienanstalt des Kronlandes, welche der Staat durch sie zu staatlich-politischer Arbeit heranzog und durch dieses Vorrecht in besonderem Maße ehrte und auszeichnete. Die Länderverfassung der neuen demokratischen Republik Österreich kennt ein solches Vorrecht der Universitäten nicht mehr.

---

bemühte sich zum letzten Male, die Grundlagen der alten Ständeverfassung festzuhalten, geschieden in Prälaten, Adel, Bürger, Bauern. Es wurde sistiert, ehe die Wahlen vorgenommen waren. Den Ausschluß der Universität begründete man bei den Vorverhandlungen mit dem Hinweise, daß sie auch früher keine Vertretung im Landtage hatte und keinen Grundbesitz aufweise, die Professoren zudem staatliche Beamte seien.

[1]) F. Hauke, Die Vertretung der Universitäten in den Landtagen (1893).

III.

Die Körperverletzungen im Strafrecht des deutschen Mittelalters.

Von

Herrn Professor Dr. **Rudolf His**

in Münster i. W.

Schon mehrfach sind die Körperverletzungen im deutschen Mittelalter zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht worden.[1]) Aber einerseits kann der dort verarbeitete Stoff noch bedeutend erweitert werden, vor allem durch Heranziehung der reichhaltigen niederländischen Quellen. Andrerseits ist bisher noch nie versucht worden, diesen Stoff nach Stammesgebieten zu gruppieren. Ein derartiger Versuch dürfte sich lohnen, denn eine gewisse Übereinstimmung innerhalb des einzelnen Stammesgebietes ist unverkennbar, wenn sie auch nicht so weit geht, wie man meinen sollte.

Die lateinisch geschriebenen Quellen nennen die Körperverletzung lesio.[2]) Ausdrücke der heimischen Rechtssprache sind fries. dolch (Wunde), dede, (eigentlich: Tat), mndl. smarte, quetsinge, mnd. seringe.[3]) In südostdeutschen Quellen kommt leibschade in diesem Sinne vor.[4])

---

[1]) Günther, Über die Hauptstadien der geschichtl. Entwickelg. des Verbrechens der Körperverletzg., Erlang. Diss. 1884 S. 73ff. A. B. Schmidt, Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen, Festschr. f. Benno Schmidt 1896 S. 41ff. Zu beachten ist auch die Zusammenstellung in J. Grimms RA. 2, 154ff. — Für die Erklärung der in diesem Aufsatz gebrauchten Abkürzungen verweise ich auf das Quellenverzeichnis in meinem Strafrecht des deutschen Mittelalters I 1920.

[2]) Z. B. Lübeck C. 1, 52.

[3]) Dolch, dede: His, Strafr. d. Friesen 265ff. Smarte, quetsinge: ebda. 268. Rechtsbr. Leiden 4. Briel. Rechtsb. 3, 6. Land Tholen 1366. § 6 v. Mieris 3, 201f. S. auch Mndl. WB. 6, 898; 7, 1346. Seringe: His a. a. O. 267. Lübeck C. 2, 170. 140 Var. Vgl. Mnd. WB. 4, 193.

[4]) Niederwintl 1474 Österr. Weist. 5, 448. Buchenstein ebda. 703. Grafenwerd 1433 § 71 ebda. 8, 675. Vgl. Schmidt 80 Anm. 2.

Die Einteilung der Körperverletzungen bietet gewisse Schwierigkeiten, weil die Quellen — und zwar auch die Quellen eines Stammesgebietes — dabei von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. So wird als Begriffsmerkmal der Wunde bald der Blutverlust, bald der Gebrauch scharfer Waffen, bald ein bestimmtes Maß, bald endlich die Notwendigkeit ärztlicher Hilfe angegeben. Auch ist zu beachten, daß die Quellen — besonders solche der älteren Zeit — vielfach keine Veranlassung haben, die einfache Wunde gegenüber der schweren Wunde, der Lähmung und der Verstümmelung abzugrenzen, weil sie jede blutige Verletzung oder jede Verletzung mit scharfer Waffe mit der gleichen Strafe, dem Verlust der Hand, bedrohen. Das ist der Grund, warum die Lähmde in den Quellen oft nicht erwähnt wird. Der Ausdruck Lähmde oder Lähme bezeichnet übrigens im Mittelalter bald die Lähmung allein, bald umfaßt er die Verstümmelung mit.[1]) Wir brauchen das Wort hier im zweiten, weiteren Sinne.

§ 1.
Reichsrecht.

In den Reichslandfrieden des 12. und 13. Jahrhunderts wird jede blutige Verletzung (effusio sanguinis) mit Handverlust bestraft, und zwar i. d. R. auch dann, wenn sie nicht mit scharfer Waffe verursacht ist.[2]) Den Gegensatz zur blutigen Verletzung bilden die Schläge; Stockschläge sind bisweilen qualifiziert.[3])

§ 2.
Sachsen.

Auf den Bestimmungen der Landfrieden beruht der Sachsenspiegel.[4]) Er unterscheidet Wunden oder Fleisch-

---

[1]) Brunner, RG. 2, 635. Schmidt 76ff.

[2]) Reichslf. 1152 §§ 3f. Constit. 1 Nr. 140. LF. 1179 §§ 5f. ebda. Nr. 277. Sächs. LF. 1223 § 5 ebda. 2 Nr. 280. Treuga Henrici 1224 § 5 ebda. Nr. 284. Ebenso schon im Kölner Gottesfrieden 1083 § 7 ebda. 1 Nr. 424 (wenn der Täter ein Unfreier) und im sächsischen (?) LF. vom Ende des 11. Jhdts. § 2 ebda. Nr. 426.

[3]) LF. 1152 § 4.

[4]) Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels 1895 S. 230ff.

wunden und Schläge. Die Wunde sühnt man mit Verlust der Hand, den Schlag mit Buße und Wette.[1]) Der Spiegel sagt nicht, wo die Grenze zwischen Wunde und Schlag liegt, ob der Begriff der Wunde den Gebrauch scharfer Waffen oder eine bestimmte Länge oder Tiefe verlangt.[2]) Absichtliche Lähmde (lemesle)[3]) wird wie die Wunde gestraft. Bei absichtsloser Lähmde zahlt der Täter einen Wergeldteil an den Verletzten: die Hälfte für ein Hauptglied, ein Zehntel für Finger oder Zehe.[4]) Die Buße für die absichtslose Wunde wird nicht angegeben. Ein Zusatz zum Sachsenspiegel spricht von blutrunnich machen, bludegen wunden âne vleischwunde[5]) und stellt diese Verletzung neben die Stockschläge, die eine Schwellung verursachen. Hier ergibt sich jedenfalls, daß nicht jede Blutruns als Wunde im eigentlichen Sinne gilt. Ob aber eine scharfe Waffe oder ein bestimmtes Wundmaß zum Begriff der Wunde gehört, läßt auch diese Stelle nicht erkennen.

Klare Ergebnisse liefern erst die späteren Quellen aus dem Kreise des Sachsenspiegels. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts tritt der Begriff der kampfbaren oder kampfwürdigen Wunde, des vulnus duellare, auf.[6]) Nach

---

[1]) Sachsensp. 2, 16, 2. 8; 3, 37, 1.

[2]) Wegen der jüngeren ostfälischen Quellen darf man vielleicht das letztere annehmen. Dazu würde auch der Name Fleischwunde passen.

[3]) Vgl. Mnd. WB. 2, 661.

[4]) 2, 16, 5f. Vgl. His, Strafr. d. dt. Mittelalters 1, 601.

[5]) 1, 68, 2f. Unrichtig ist es, wenn Friese 233 diese beiden, offenbar gleichbedeutenden Wendungen voneinander trennt. Er wird dadurch genötigt, das Merkmal der blutrünstigen Schläge in dem Mangel des Blutverlustes zu sehen! — Bludende wunden erwähnt auch schon der ursprüngliche Text des Spiegels 1, 2, 4, ohne daß man sagen könnte, wie der Ausdruck hier gemeint ist.

[6]) Zuerst Magdeb. Schöffenr. § 8 RQ. Magdeburg 116f. Handf. f. Weidenau 1291 Bischoff 171. — Kampbere wunde: Goldberg 1325 § 3 Tzschoppe-Stenzel Nr. 127. Kisch Nr. 413. Blume v. Magdeb. 2, 5, 9; oft zusammengezogen in kamperwunde: Weidenau a. a. O. Freiberg 49, 17. 45. System. Schöffenr. 3, 1, 13. Kampwirdige wunde: Magdeb. Schöffenr. a. a. O. Stendal. Urteilsb. Nr. 26. Magdeb. Frag. 3, 1, 2; kampördige wunde: Goslar 31, 22; kampverdige wunde: Magdeb. Schöffenspr. Nr. 463 Wasserschleben, RQ. 124. Neumann Nr. 39

dem Richtsteig Landrechts sind Fleischwunden und Lähmde kampfbar.[1]) Die Magdeburger Quellen bestimmen den Begriff genauer: kampfbar ist in der Regel die Wunde, die gliedlang und nageltief ist.[2]) Am Kopf genügt Gliedlänge[3]), bei Stichwunden genügt die Tiefe, denn „der Stich bedarf keiner Länge.“[4]) Bisweilen heißt die kampfbare Wunde auch zeugbare wunde.[5]) Den Gegensatz zur kampfbaren Wunde bildet die Blutruns (md. blutrunst), die blutige Verletzung, die nicht die erforderlichen Maße aufweist.[6]) Einzelne Quellen ziehen in kasuistischer Weise die Grenzlinie zwischen der Kampferwunde und der Blutruns: Verlust des Ohres oder des Fingergliedes gelten als kampfbare Wunden; wird dagegen nur ein Stück vom Ohr oder Fingerglied abgehauen oder ein Zahn ausgeschlagen, so liegt Blutruns vor.[7]) Als kampfwürdig gilt auch die beinschrötige Wunde, die den Knochen verletzt[8]); ferner, wie es scheint, die Wunde, die ein schandmal im Gesicht zurückläßt.[9]) Die

---

(1469). Vgl. Mnd. WB. 2, 424 f. Vulnus duellare: Goldberg a. a. O. Weichbild, lat. Text. a. 83.

[1]) Richtst. 38, 2. Ebenso Berlin. Stadtb. S. 173. Anders Glosse zu Sachsensp. 2, 16 bei Haltaus 461: fleischwunden sind die wunden, welche nicht kampfwirdig seind, allein dass sie nicht geschwollen. S. auch Leipziger Weist. f. Plauen Kisch Nr. 9.

[2]) Magdeb. Frag. 3, 1, 2. Stobbe, Beitr. 107. Ebenso LR. v. Burg, N. Mitt. d. thür.-sächs. Ver. 11, 169. Goslar a. a. O. Diese Art der Messung zur Feststellung der eigentlichen Wunde findet sich schon Magdeb.-Breslau 1261 § 11 RQ. Magdeb. 15. Weichbild a. 69. S. auch Schmidt 53.

[3]) Magdeb. Frag. a. a. O. Anders System. Schöffenr. 3, 1, 7.

[4]) System. Schöffenr. 3, 1, 11. In Danzig wird allgemein nur die Tiefe gemessen: Schöffenb. S. 9.

[5]) Danzig a. a. O. Kisch Nr. 466. Magdeb. Frag. 3, 1, 6 Var. Pölmann. Dist. 6, 4, 7. Vgl. Mhd. WB. 3, 1142.

[6]) Schmidt 45 Anm. 2. In Danzig (a. a. O.) heißt die Blutruns einfach blut. — Flussent wunde bei Kisch Nr. 413 ist wohl nur eine andere Bezeichuung für die Kampferwunde, obwohl die beiden Ausdrücke nebeneinander stehen. Ebenso wohl im Leipziger Urteil 1545 bei Haltaus 1066 flosswunde, fleischwunde neben kaemfper wunde.

[7]) System. Schöffenr. 3, 1, 25. Glogauer Rechtsb. c. 258 f. Wasserschleben Samml. 34.

[8]) Neumann Nr. 39 (1469). Leipziger Urteil Nr. 199. Wasserschleben, Samml. 352. Kisch Nr. 217. 303. 305. Vgl. Schmidt 66 f.

[9]) Kisch Nr. 9. 412. S. auch Pölmannsche Dist. 6, 4, 3: an der nase schertig gewundet, das er die narbe mus behalten.

kampfbare Wunde geht nach strengem Recht an die Hand[1]), doch wird diese Strafe bisweilen nur bei handhafter Tat[2]) oder beim Unterliegen im Zweikampf[3]) angedroht. Auf kampfbaren Wunden mit dem Messer steht Enthauptung.[4]) Kommt es zur Sühne, so zahlt der Täter bei kampfbaren Wunden das halbe Wergeld des Verletzten.[5]) Die Blutruns wird mit der Buße des Verletzten gesühnt.[6]) In der Mark Meißen und in den Magdeburger Quellen begegnet die Bezeichnung offene wunde, doch wird dieser Ausdruck nicht überall im gleichen Sinne gebraucht. In Meißen heißt offene Wunde, was sonst kampfbare Wunde genannt wird, die eigentliche Wunde, die dem Täter an die Hand geht[7]), in den magdeburgischen Quellen ist es dagegen der weitere Begriff, der außer der Kampferwunde auch die Blutruns mit umfaßt.[8]) Dieselbe Verschiedenheit des Sprachgebrauchs findet sich übrigens auch bei dem einfachen wunde.[9])

---

1) Blume v. Magdeb. 2, 5, 9. Magdeb. Frag. 3, 1, 9. Stobbe, Beitr. 107. Handverlust auch an folgenden Stellen, die den Ausdruck kampferwunde nicht gebrauchen: Weichbild a. 69. Glogauer Rechtsb. c. 255. System. Schöffenr. 2, 2, 13. Kisch Nr. 217.

2) Magdeb. Schöffenr. c. 51 RQ. Magdeb. 131. Ebenso, ohne Bezeichnung kampfbare Wunde: Halle-Neumarkt 1235 c. 14 ebda. 8. Magdeb.-Breslau 1261 § 11. S. auch System. Schöffenr. 3, 1, 13, wo nur die kampfbare Wunde mit Mordwaffen an die Hand geht.

3) Magdeb. Schöffenr. c. 8. Nach den jüngeren Magdeburger Quellen kommt es darauf an, ob der Verletzte peinlich oder bürgerlich klagt. So z. B. Kisch Nr. 9. Wasserschleben, Samml. 192f.

4) Magdeb. Schöffenr. § 11 RQ. Magdeb. 117 Weichbild a. 82.

5) Wasserschleben a. a. O. Friese-Liesegang 1, 595. Goslar 85. Vgl. His a. a. O. 1, 601. Der Contumax wird in Goslar auf 20 Jahre verfestet (Goslar 49).

6) Friese-Liesegang a. a. O.

7) Zwickauer Rechtsb. 1, 9, 1; 2, 15 Sav.-Z. 38, 342. 356. Freiberg 27, 11. Freiberg. Verzählb. A Nr. 73. UB. Freiberg 3, 178ff.

8) Wasserschleben, Samml. 136f. 193; RQ. 123. S. auch Kisch Nr. 804. Undeutlich sind die Stellen ebda. Nr. 737. 748. 769. Vgl. Schmidt 50.

9) Wunde = kampferwunde: Glogauer Rechtsb. c. 178 Wasserschleben, Samml. 25. Magdeb. Frag. 1, 16, 1. Zwickauer Rechtsb. 2, 1, 1 S. 350. Wunde im weitern Sinne: Goldberg 1325 §§ 3f. Kisch Nr. 10 (wunden, die nit kampwirdic seint). Friese Liesegang 1, 369.

Lähmde (claudicatio, lemenisse, leme, lemede)[1]) ist nach einer schlesischen Quelle die Verletzung, die einen defectus in exercicio alicuius membri verursacht.[2]) Sie wird bisweilen besonders hervorgehoben, aber meist doch der kampfbaren Wunde gleich behandelt.[3]) Wird die Tat durch Geld gesühnt, so zahlt der Schuldige, wie nach dem Sachsenspiegel, bei Verlust oder Lähmung eines Hauptgliedes (houptlemde)[4]) das halbe Wergeld, sonst ein Zehntel.[5]) Einzelne Quellen setzen dagegen auf die Hauptlähmde eine höhere Buße, als auf die Kampferwunde.[6]) Schläge ohne Blut (droge slege, blaue Schläge) werden in Ostfalen meist mit derselben Buße belegt wie die Blutruns.[7]) Das Landrecht von Burg verwendet die gewöhnliche Buße von 30 Schillingen bei blauen Schlägen; Schläge ohne sichtbare Spuren kosten nur 2 Schilling.[8]) Das Berliner Stadtbuch straft gewöhnliche Faustschläge mit der 30 Schilling-buße, blaue und schwellende Schläge dagegen mit einer höheren Buße von 3½ ℔.[9]) In Halle steht auf Blutruns oder Raufen eine städtische Brüche von 1 Mark, während Wunden und duntslege, d. h. schwellende Schläge, mit 3 Mark gestraft werden.[10])

---

[1]) Claudicatio: Görlitz 1303 Tzschoppe-Stenzel Nr. 108. Lemenisse, leme, lemede: Mnd. WB. 2, 661f.

[2]) Goldberg § 2 a. a. O.

[3]) S. die Stellen oben S. 78 Anm. 1, die die Lähmde geradezu als eine Art der kampfbaren Wunden auffassen.

[4]) Danzig. Schöffenb. S. 21. 46.

[5]) System. Schöffenr. 3, 1, 37. Goslar 85, 23. Rechtsb. n. Dist. 4, 7, 4. Berlin. Stadtb. S. 150.

[6]) Berlin. Stadtb. a. a. O.: lemenisse 9 ℔, kamperwunde 7 ℔. Zwickauer Rechtsb. 2, 18: Lähmde an einem Hauptglied ½ Wergeld = 9, offene Wunde 4½ ℳ.

[7]) Deichrecht v. Plote Magdeb. Geschbl. 6, 398 (droge slege). Glogauer Rechtsb. a. a. O. (blaue slege). Kisch Nr. 245 (weder blaumal noch blutrunst). Danziger Schöffenb. S. 31f. (blutronst, blo und backenslege). Zwickauer Rechtsb. 2, 1, 1 (an den backen slagen). Rechtsb. n. Dist. 4, 3f.

[8]) N. Mitt. 11, 1, 165.

[9]) Berlin. Stadtb. S. 150f. 3½ ℔ sind die Hälfte der Buße für die Kampferwunde.

[10]) N. Mitt. d. thür.-sächs. Ver. 1, 2, 65. Zu dem Worte duntslach, auch dunslach, dumslach, vgl. Mnd. WB. 1, 599. S. auch Kisch Nr. 10: Schlag mit Schwellung wie kampfbare Wunde.

Die älteren braunschweigischen und engrischen Stadtrechte kennen noch keinen Unterschied von Wunde im engern Sinne und Blutruns, sondern strafen jede blutige Verletzung oder jede Verletzung mit scharfer Waffe gleich, und zwar mit der Königsbannbrüche von 3 ℔ [1]) oder auch mit einer andern Geldbrüche.[2]) Die Lähmde unterliegt mitunter peinlicher Bestrafung.[3]) Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts beginnt man auch in diesem Gebiet die eigentliche Wunde von der Blutruns (blotronne)[4]) zu trennen. In Hildesheim und Celle zieht eine Wunde, die gliedlang oder nageltief ist, die Verfestung nach sich[5]), und von der Wunde, die vestinge wert ist, die overtale zur Folge hat, ist auch anderwärts die Rede.[6]) Demnach ist die eigentliche Wunde jetzt grundsätzlich mit peinlicher Strafe bedroht[7]), wenn auch die

---

[1]) Hagenstadt Braunschweig c. 5 UB. Braunschweig 1 Nr. 1. Ottonianum c. 6 ebda. Nr. 2. Ebenso Schwerin (wie die Braunschweiger Hagenstadt eine Gründung Heinrichs des Löwen) c. 2. Gengler 432. Minden-Hannover (um 1300) c. 2 Döbner 32. Lübbecker Rezeß 1572 Culemann, Mindener Landesverträge S. 92.

[2]) Holzminden 1245 c. 7. Gengler 206 (effusio sanguinis mit scharfer Waffe 20 s.). Bodenwerder 1287 c. 2 ebda. 28 (Verletzung mit scharfer Waffe 8 ℔). — Verbannung: Stade 1279 X, 4 Pufendorf 1, 223. Hannover. ält. Statut. § 3 Keutgen Nr. 215. — Im Hildesheimer St.R. (um 1249 c. 6 UB. Hildesheim 1 Nr. 209) wird dagegen die blutige Verletzung mit scharfer Waffe, wie es scheint, peinlich gestraft. Ebenso Stade 1259 Pufendorf 2, 159 (Einfluß des Hamburger Rechts?).

[3]) Handverlust: Braunschweig. Ottonianum c. 5. Talion: Schwerin c. 1. Holzminden c. 7. Bodenwerder c. 7.

[4]) Mnd. WB. 1, 365. Schmidt 44 Anm. 2.

[5]) Hildesheimer StR. um 1300 § 63 UB. Hildesheim 1 Nr. 548. Celle 1301 § 4 Gengler, Cod. 1, 479. Vgl. Vestenrecht v. Hemmendorf § 3 Grimm 4, 655: Wunde gliedes lang und tief führt zur Verfestung. Schon das Schweriner StR. a. a. O. erwähnt Gliedlänge oder Nageltiefe.

[6]) Hannöversche Statut. 2, 14 S. 291. Minden-Hannover ebda. 387: wunde, die nicht vorvestens wert ist, als bloetron bestraft. Braunschweig. Stadtgesetze (vor 1350) § 31 UB. Braunschweig 1 Nr. 39. Urk. f. Vallstede 1317 ebda. 2 Nr. 822: lesio proscriptionis digna gehört, im Gegensatz zur effusio sanguinis, unter die Hochgerichtsbarkeit. Alefelder Vogteiweistum 1580 Grimm 3, 270. Göttinger Statut. (vor 1340) § 30 v. d. Ropp 25.

[7]) Vgl. His a. a. O. 514.

städtischen Satzungen sich bisweilen mit Verbannung oder Geldbrüche begnügen.[1]) Im 16. Jahrhundert tritt auch in diesem Gebiet der Ausdruck kampfbare Wunde auf.[2]) Von einer besonderen Hervorhebung der Lähmde ist jetzt nur noch selten die Rede.[3]) Blutruns und Schläge werden in Lüneburg als blau und blut zusammengefaßt.[4]) Anderwärts bezeichnet man den Schlag ohne Blut als duntslach, dunslach, schwellenden Schlag, doch soll diese Bezeichnung i. d. R. kein qualifizierendes Merkmal ausdrücken.[5]) Bisweilen wird allerdings zwischen verschiedenen Arten von Schlägen unterschieden. In Hildesheim ist die Brüche für den Faustschlag höher als für den Schlag mit der flachen Hand[6]), in andern Städten wird die Ohrfeige (alapa, orslach) — offenbar wegen ihres kränkenden Charakters — schwerer gestraft als die Blutruns oder doch als der gewöhnliche Schlag.[7])

Nach den älteren Bremer Aufzeichnungen geht die Wunde an die Hand, falls der Verletzte ein Bürger ist. Ist er ein Gast, so erhält er für die Wunde 3 ℔, für die Lähmung 4 ℔, für Verlust eines Gliedes 5 ℔ als Buße. Unter Wunde versteht man hier jede Verletzung mit scharfer Waffe im

---

[1]) Hannover 2, 20. Braunschweig und Göttingen a. a. O.

[2]) Braunschweig. StR. 1532 § 44 UB. Braunschweig 1 Nr. 137. Solzhausen bei Lüneburg 1577 § 10 Grimm 3, 227. Allgemeiner sind die Bezeichnungen blutige wunde, blutwunde, die um dieselbe Zeit begegnen: Alefelder Weist. a. a. O. Wrogenregister der Vogtei Celle 1600 v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörter. 2, 261.

[3]) Lüneburger Vertrag 1562 Pufendorf 3, 387. Hier wird auch die lebensgefährliche Wunde (fahr des levendes) schwerer bestraft. Die einfache Wunde heißt im Gegensatz dazu schlechte wunde.

[4]) Lüneburg § 70 S. 71. Ebenso Stade 1279 a. a. O. (hier ist, wie in Hamburg, Vorsate Erschwerungsgrund; s. u. S. 86).

[5]) Braunschweig. Ottonianum § 10: orslach oder duntslach. Braunschweig 1532 § 44: orschlach, dunschlach und nicht-kampfwürdige Wunde gleich gebüßt. Alefelder Vogteirecht a. a. O.: schwull- oder dumschlag, leichter als Blutruns. Anders Hildesheim. ält. StR. § 3, wo der Faustschlag duntslag genannt wird (s. die nächste Anm.). Zu duntslach, dunslach s. o. S. 80 Anm. 10.

[6]) S. vorige Anm. a. E.

[7]) Holzminden a. a. O.: Schlag ohne scharfe Waffe 1½ s., effusio sanguinis 15 s., alapa 20 s. Bodenwerder a. a. O.: Schlag 5 s., alapa 1 ℔. In Braunschweig bezeichnet orslach dagegen den einfachen Schlag, s. o. Amn. 5. Zu orslach vgl. Mnd. WB. 3, 238.

Gegensatz zu Knüppelschlägen und Ohrfeigen (oorslacht), die stets mit Geld und Verbannung gesühnt werden.[1]) Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts tritt auch in Bremen die Trennung von eigentlicher Wunde und Blutruns hervor, wenn auch der letztere Ausdruck hier nicht belegt ist. Als eigentliche Wunde gilt nur die gliedtiefe Wunde, geringere Verletzungen werden mit den Schlägen zusammengestellt (blodich edder blauw) und, wie diese, gebüßt.[2])

In Westfalen unterscheiden bereits die ältesten Quellen die Wunde von der Blutruns (effusio sanguinis, blotrenne, blotrenninge)[3]), und zwar in dem Sinne, daß die Wunde eine Verletzung mit scharfer Waffe voraussetzt. Auf Wunden im Stadtfrieden steht meist die Strafe des Handverlustes, während die Blutruns mit Geld gesühnt wird.[4]) Einzelne Stadtrechte begnügen sich auch bei Wunden mit einer Geldbrüche.[5]) Auf dem Lande zieht die Verletzung mit scharfer Waffe eine Brüche von 60 Schilling nach sich.[6]) Seit der Mitte des

---

[1]) Bremen 1303 Oelrichs 34ff. S. auch Bremer R. für Oldenburg 1345 ebda. 838. Im StR. von 1428 ebda. 498 tritt bei Schlägen an Stelle der Verbannung 4wöchige Haushaft.

[2]) Kundige rull 1489 c. 51 ebda. 664.

[3]) Mnd. WB. 1, 365. Schmidt 44 Anm. 2.

[4]) Soester lat. StR. §§ 14. 22 Keutgen Nr. 139. Medebach 1165 §§ 5f. ebda. Nr. 141 (bei Blutruns Strafe an Haut und Haar). Soester Schrae §§ 18. 31 Seibertz Nr. 718. Dortmund. lat. Statut. §§ 8f. Frensdorff 24 (Wunde bei frischer Tat mit Talion gestraft). Warburg 1312. Grimm 3, 81. Hörde 1340 § 16 Gengler 200. Unna 1346 Forsch. z. deutsch. G. 11, 130 (Stichwunde: Hand oder 20 ℳ) Schwerte 1397 v. Steinen, Westphäl. G. 1, 1509 (60 s. oder die Hand). — Gehrden 1319 § 3 Gengler 145 hat bei Wunden eine Brüche im Betrag des Wergelds (13⅓ ℳ; vgl. His a. a. O. 587 Anm. 10), offenbar für Ablösung einer peinlichen Strafe. — In Lippstadt und Hamm richtet über Blutruns ohne scharfe Waffe der Rat: Lippstadt 1198 § 1 Keutgen Nr. 142. Hamm 1213 § 2 ebda. Nr. 143. S. auch Herford um 1300 UB. Westfalen 4 Nr. 1642: ledere usque ad sanguinis effusionem absque ferri iniectione.

[5]) Münster-Bielefeld 1221 § 18 Keutgen Nr. 144. Rüthen 1310 § 28 Seibertz Nr. 540 (blotwunden mit egachten wapenen). Bochum 1321 UB. Bochum Nr. 2 (hier ist es zweifelhaft, ob effusio sanguinis auch die eigentliche Wunde mit umfaßt: das StR. befaßt sich sonst nur mit leichten Vergehen). S. noch Freienohl 1364 § 7 Seibertz Nr. 776: blotronninge mit scharfer Waffe 5 ℳ.

[6]) Reichshof Brakel 1299 v. Steinen 1, 1826 (5 ℳ = 60 s.). LR.

14. Jahrhunderts begegnet in manchen Stadtrechten ein neues Merkmal der Wunde: man verlangt nicht mehr Gebrauch einer scharfen Waffe, sondern, wie in Ostfalen, ein bestimmtes Wundmaß. Im Dortmunder Stadtbuch aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts heißt die gliedtiefe Wunde, wie im Osten, kampfwürdige Wunde.[1]) Das Stadtrecht von Anholt unterscheidet zwischen der bloßen Blutruns (bloet ritzen) und der gliedlangen und nageltiefen (knuckels lank ende nagels diep) Wunde.[2]) Etwas später dringt dann vom Westen, von den Niederlanden her, der Begriff der kürbaren Wunde in Westfalen ein.[3]) Er findet sich nicht nur in Overyssel, das seiner Bevölkerung nach schon zu Westfalen gehört[4]), sondern auch im westlichen Münsterlande.[5]) Die Lähmde wird fast nur in solchen Rechten hervorgehoben, die die einfache Wunde

der 7 Freien Grimm 3, 69 (Wunde). Hagener Vestenr. 1513 ebda. 35 (bloitran, ohne das Erfordernis der scharfen Waffe). Schwelmer Vestenr. ebda. 27 (ebenso). Gogericht Medebach 1580 § 11 ebda. 76f.

[1]) Dortm. Stadtr. c. 54 Frensdorff 80 (Handverlust). Immerhin nimmt auch das damalige Dortmunder Recht noch auf das Werkzeug Rücksicht: eine Verletzung mit scharfer Waffe, die nicht gliedtief ist, wird nicht als Blutruns mit 18 s., sondern mit 5 ℳ gebüßt. Vgl. Stahm, Strafr. der Stadt Dortmund 1910 S. 304. Die andern Rechte kennen ein derartiges Zwischenglied zwischen Blutruns und meßbarer Wunde nicht. Plettenberg 1397 v. Steinen 2, 55. Breckerfeld 1396 ebda. 3, 1269: bei gliedtiefer Wunde Handverlust, was darunter bleibt, heißt bloetresinge, mag es auch mit scharfer Waffe geschehen sein. S. auch Höxter 1403 Wigand, Denkw. Beitr. 149: vleschwunden und blutige Schläge unterschieden. Im kölnischen Westfalen begegnet einmal der Ausdruck offene Wunde (vulnus patens), der sonst in Westfalen nicht vorkommt und auf kölnischen Einfluß hinweist: Rechte des westfälischen Marschalls um 1300 Seibertz 1 Nr, 484 S. 608.

[2]) Anholt 1349 §§ 23f. Z. f. vaterl. G. und Altertskde. 59, 231.

[3]) Über diesen Namen s. u. S. 95.

[4]) Ommen 1451 § 8 Overyssel. stadr. 8, 10. Landbrief 1478 § 22 Racer 3, 165ff. (Glied lang). Im Twenter LR. 1365 v. Mieris 3, 175 begegnet der offenbar gleichbedeutende Ausdruck klachtbar wonde. S. auch Almelo 1420 §§ 8f. Overyssel. stadr. 13, 8 (gliedtiefe Wunde). Ryssen § 3 ebda. 9, 1 (Wunde gliedlang oder nageltief). Die Wunde mit verbotener Waffe ist qualifiziert: Kampener Golden. Buch ebda. 1, 143.

[5]) Bocholt (15. Jhdt.) § 77 Arch. f. G. Westfalens 3, 35.

nicht peinlich strafen.[1]) Die Soester Schrae bedroht die Lähmde ohne scharfe Waffe mit der Talionsstrafe.[2]) In Dortmund büßt man geringe Lähmden ohne scharfe Waffe, z. B. Ausschlagen von Zähnen, Lähmung eines Fingers, wie Schläge, mit 13 Schillingen.[3]) Die Schläge werden oft mit der Blutruns unter der Bezeichnung „Blau und Blut" zusammengefaßt und mit der gleichen Brüche belegt.[4]) Mitunter wird aber auch die Blutruns schwerer bestraft.[5]) Im Gegensatz zur Blutruns heißt der trockene Schlag[6]) dunslach, dumslach, dullschlag, duesslach.[7]) Bisweilen zahlt man für den Faustschlag (vustenslach), der keine sichtbaren Spuren zurückläßt, weniger als für den blauen oder blutigen Schlag.[8]) Blutruns und Schläge mit Vorbedacht (vorsate) sind in Soest und Dortmund qualifiziert.[9])

---

[1]) Münster-Bielefeld § 18 (bei Lähmde Handverlust). Reichshof Brakel a. a. O. (Strafe nicht angegeben). Anholt § 25 (Brüche höher als bei Wunde). Höxter a. a. O. (Lähmde wie Wunde).

[2]) Soester Schrae § 19 S. 390. [3]) Stahm 113.

[4]) Soester Schrae § 31. Höxter a. a. O. Gogericht Medebach a. a. O. Gogericht Warendorf 1564 Münsterländ. Landrechte 227ff. Genemuiden 1383 Racer 6, 56ff. Grafhorst 1417 § 5 Overyssel. stadr. 14, 17. Almelo 1420 § 6 ebda. 13, 8. Die lat. Dortmunder Statuten c. 9 S. 24 büßen das vulnus intercutaneum, quod . . blawunde dicitur, wie die Blutruns ohne Waffe, mit 13 s. S. auch deutsche Statuten c. 16 S. 52: blutwonden efte bla. Ferner Schwerte 1397 v. Steinen 1, 1509: alle Schläge sunder eggechte wapen gleich behandelt.

[5]) So in der Grafschaft Mark und in Overyssel: Bochum 1321, Plettenberg und Breckerfeld a. a. O. Schwelmer Vestenr. a. a. O. (Schläge bla und nit blödig im Gegensatz zur Blutwunde). LR. der 7 Freien a. a. O. (blunt und blaw geringer gebüßt als Blutwunde). Vollenhove Keurb. A §§ 6ff. Overyssel. stadr. 6, 41ff. Ommen 1451 § 23 a. a. O. (Faustschlag mit Blutverlust). Reichshof Brakel a. a. O. Anholt §§ 22f. a. a. O. S. auch schon Medebach 1165 § 6.

[6]) Gogericht Medebach § 12 a. a. O.: schlechte drucken auflaufe.

[7]) Dunslach (s. o. S. 80 Anm. 10): Gehrden § 3 a. a. O. Dumslach: Rüthen § 29 a. a. O. Dullschlag (zu dulle, Schwellung, s. Mnd. WB. 1, 593): LR. der 7 Freien. Vgl. auch Schwelmer Vestenr.: dey eine düll schlöge. Eine andere Bedeutung hat wohl duesslach (Ootmarsum 1507 Overyssel. stadr. 7, 7), das mit fries. dustslek (s. u.) zusammengehört und von dust, Staub, abzuleiten ist. In Ootmarsum begegnet auch oorslach: Mndl. WB. 5, 1617.

[8]) So Genemuiden und Grafhorst a. a. O.

[9]) Vgl. His a. a. O. 82.

Vom westfälischen Recht sind bekanntlich die Rechte von **Lübeck und Hamburg** abhängig. Die ältesten Aufzeichnungen dieser Städte sehen, wie die älteren westfälischen Rechte, das Merkmal der Wunde im Gebrauch einer scharfen Waffe.[1]) Die Wunde wird mit Verlust der Hand bestraft. Bei den leichteren Verletzungen unterscheidet man zwischen Blau und Blut (livor et effusio sanguinis) und gewöhnlichen Schlägen, die keine sichtbaren Spuren zurücklassen. Blau und Blut büßt man mit 3 ₰, gewöhnliche Schläge (orslach) mit 12 Schillingen.[2]) Bei den mit Vorbedacht (vorsate) begangenen leichten Körperverletzungen kommt zu der Buße noch eine besondere Brüche an die Stadt hinzu.[3]) Das spätere Recht ist verwickelter, und die Quellen stimmen auch nicht immer überein. Man spricht jetzt von einer vollkommenen Wunde (plenum vulnus, perfectum vulnus, vullenkomene wunde)[4]) und versteht darunter die gliedtiefe Wunde.[5]) Das alte Unterscheidungsmerkmal der (vollen) Wunde, der Waffengebrauch, ist also, ebenso wie in Westfalen, durch das Wundmaß verdrängt worden. Grundsätzlich ist die vollkommene Wunde mit Verlust der Hand bedroht, doch kann der Täter zur Sühne zugelassen werden.[6]) Wie die nicht-

---

[1]) Lübeck C. 1, 52; 2, 85. Hamburg 1270 IX, 2. S. auch Salzwedel 1273 Pufendorf 3, 402f.: in Salzwedel galt lübisches Recht.

[2]) Lübeck C. 1, 68; 2, 110. 145. Gerichtsordn. c. 30. Dreyer, Einleitung zu d. Lübecker Verordnungen 589. Oberhof Lübeck Nr. 8 (1458) 220 (1492). Hamburg a. a. O. Die Buße fällt zu ²/₃ an Gericht und Stadt oder ans Gericht allein, zu ¹/₃ an den Kläger (vgl. His a. a. O. 585). — Die Blutruns heißt in Lübeck auch bloetloes n. (Gerichtsordn. c. 32. 35) oder bloetwunde (ebda. c. 44).

[3]) His a. a. O. 82. 255.

[4]) Plenum vulnus: Rostock, Wismar bei Frensdorff, Stralsunder Verfestungsb. S. LXXIX; perfectum vulnus, vullenkomene wunde: Rostock, Stralsund ebda.; vollenkomen wunde: Lübeck C. 3, 211 = Hamburg Anh. § 7 S. 73.

[5]) Lübecker Gerichtsordn. c. 46 Dreyer 592 (Messung mit dem Vorderglied des Mittelfingers). Dem Erfordernis der Gliedtiefe entspricht es, wenn an Kopf und Händen keine vollkommene Wunde berechnet wird: Lübeck C. 3, 211; anders Gerichtsordn. c. 45.

[6]) Lübeck C. 3, 211. Stralsund. Verfestgsb. Nr. 446. Lübecker Gerichtsordn. a. a. O. (Gestochene vollkommene Wunde: Handverlust oder Sühne mit Willen des Klägers; gehauene: 30 ℳ Silber an den Verletzten, 60 s. an das Gericht). — Nach der Uffenbachschen Hs. des

gliedtiefe Verletzung mit scharfer Waffe gestraft wurde, ist aus den Quellen nicht klar zu erkennen. Vielleicht zahlte der Täter die Buße für Blau und Blut und einen Zuschlag für den Gebrauch der Waffe (egge und ort).[1] Neben der vollkommenen Wunde erwähnen die jüngeren Lübecker Quellen die varwunde, d. h. die lebensgefährliche Wunde, die nach einer Stelle aus dem 15. Jahrhundert mit der (Lähmungs-) buße von 20 Mark Silber gesühnt wird.[2] In einer anderen Aufzeichnung derselben Zeit ist die Kopfwunde qualifiziert.[3] Der Begriff der Lähmde fehlt in den lateinischen Lübecker Statuten und in den Hamburger Quellen, begegnet aber bereits in den ältesten lübischen Satzungen in deutscher Sprache. In Lübeck zahlte man bei Lähmde (lemede, lemnisse) 10 Mark Silbers an den Kläger und dazu noch eine Buße von 3 ℔ für Blau und Blut, die zwischen Kläger und Gericht geteilt wird.[4] Knochenbruch (benbroke) steht der Lähmde meist gleich[5];

lübischen Rechts (Hach S. 316), wird, wie es scheint, jede gliedtiefe Stichwunde als varwunde (s. u.) behandelt. S. auch Rostocker Liber proscriptionum UB. Mecklenburg 5 S. XXIII: plenum vulnus, id est varwunde.

[1]) Die Uffenbachsche Hs. a. a. O. hat für die gewöhnliche Wunde (ohne Lähmde oder Kopfwunde) nur 3 ℔, d. h. die Buße für Blau und Blut. Ebenso Lübeck 4, 72 (Hs. Bc): Stichwunde 3 ℔. Lübeck C. 3, 211 (= Hamburg Anh. § 7) kennt zwischen der vollkommenen Wunde und Blau und Blut kein Zwischenglied. Ebenso die Gerichtsordn. c. 44 ff. Andrerseits wird Lübeck C. 3, 211 (= Hamb. Anh. § 8) für Egge und Ort die Buße von 6 ℳ ₰ oder 3 ℳ Silber angegeben; ebenso Oberhof Lübeck Nr. 8. Derselbe Betrag erscheint Lübeck 4, 70 als Zuschlag zur Varwunde. Das legt die Annahme nahe, daß auch bei einfachen, nicht-gliedtiefen Wunden ein solcher Zuschlag gezahlt wurde.

[2]) Lübeck C. 3, 211 (= Hamb. Anh. § 7): wunden . ., de vare des levendes bringen. Lübeck 4, 70: eine fullenkame fahrwunde mot me vorboten mit 20 ℳ S. Uffenbachsche Hs. S. 316: gestochene varewunde. Gerichtsordn. c. 46. 48 S. 592: vahre des levendes. Rostocker Liber proscript. a. a. O.: unum vulnus ad timorem vite, I varwunde.

[3]) Uffenbachsche Hs. a. a. O.: 60 ℳ.

[4]) Lübeck C. 2, 140. Buße von 10 ℳ S. auch Oberhof Nr. 8 und Lübeck 4, 71 (Finger). Damit stimmt überein Lübeck C. 3, 211; 4, 69. 73, denn 20 ℳ ₰ offenbar = 10 ℳ S. Abweichend C. 3, 104: 2 ℳ S. — In Salzwedel a. a. O. S. 403 steht auf Verstümmelung Talion.

[5]) Lübeck C. 3, 211; 4, 69. Rostocker Liber proscript. (fractura costis, proprie benbroke). Anders: Uffenbachsche Hs. a. a. O. (3 ℳ S.) Gerichtsordn. c. 14. 16 S. 588 (12 ℳ S.).

teilweise Lähmung büßt man mit der halben Lähmdebuße.[1]) Vielleicht haben diese Bestimmungen nur die Lähmde ohne scharfe Waffe im Auge.[2]) Die Lähmde infolge einer Wunde wird in einer jungen Quelle mit 40 M. S. (= 20 M. S.), also dem doppelten Betrage, gebüßt.[3])

Die Rechte der sächsischen Küstenländer haben teilweise ähnliche Bestimmungen wie das lübisch-hamburgische Recht. Von einer peinlichen Bestrafung der Körperverletzungen ist hier fast nirgends die Rede.[4]) Die gewöhnliche Wunde heißt vulnus simplex, schlechte wunde oder fleischwunde[5]) und wird bisweilen der Blutruns (blotrunst, blutrustung) gegenübergestellt[6]), doch ohne Angabe des Unterscheidungsmerkmales. Das Billwärdersche Landrecht unterscheidet die vollkommene Wunde, die mehr als Nagelstiefe hat, von der nicht vollkommenen Wunde und büßt die letztere wie Blau und Blut mit scharfer Waffe.[7]) Der rügische Landbrauch macht einen Unterschied zwischen einfachen (einbote wunden) und schweren Wunden (twebote wunden)[8]), und auch in den anderen Küstenländern werden durchweg gewisse Wunden als qualifizierte hervorgehoben. Als schwere Wunde gilt fast überall die varwunde, die wir schon aus dem

---

[1]) Lübeck 4, 71.

[2]) Von Lähmde durch Schläge reden Lübeck C. 2, 140; 3, 104; 4, 69. Anders 4, 71, doch handelt es sich hier nur um Lähmung eines Fingers.

[3]) Uffenbachsche Hs. a. a. O. Die Gerichtsordn. c. 19 setzt auf jede lemnisse 30 ℳ S.

[4]) Ausnahme: Holsteiner Verordn. 1392 Frensdorff a. a. O. LXXX: bei vollkommener Wunde Handverlust, wie in Lübeck.

[5]) Vulnus simplex: Fehmarn um 1320 Staatsbürgerl. Magaz. 4, 710 ff. Schlichte Wunde: Fehmarn 1558 § 15 Dreyer, Samml. 2, 1031 ff.; Altes Land um 1580 Pufendorf 4, 46. Fleischwunde: Hadeln 1583 4, 8 ebda. 1, 51. Bordesholm. Amtsgebr. c. 48 Seestern-Pauly 102.

[6]) Hadeln a. a. O. (blutrustung). S. auch LR. von Neuenkirchen Oelrichs 565 (blotrunst). Die Jura Prutenorum c. 50 reden von blut und wunden, machen also wohl keinen Unterschied.

[7]) Billwärder. LR. §§ 28 ff. Lappenberg 329 ff. Die angeführte Holsteiner Verordnung von 1392 Frensdorff a. a. O. verlangt für die vollkommene Wunde, wie das lübische Recht, Gliedtiefe (s. o. S. 86).

[8]) Rüg. Landbr. 26, 1—3.

lübischen Rechte kennen[1]), oft auch die Wunde, aus der Knochensplitter entfernt werden müssen[2]), und die Wunde, die im Gesicht eine Narbe (wlete, schandmal) zurückläßt.[3]) Das Fehmarner Landrecht zählt, offenbar unter dänischem Einfluß, auch die durchgehende Wunde zu den schweren Wunden.[4]) In Dietmarschen sind alle diese Erschwerungsgründe unbekannt.[5]) Die Lähmde wird überall von der Wunde unterschieden[6]); dabei sind Verstümmelung und Lähmung durchweg gleich behandelt.[7]) Der rügische Landbrauch nennt neben der eigentlichen Lähmung (lemenis) die Verletzung, die den Gebrauch eines Gliedes nur beeinträchtigt (lettunge).[8]) Entzwei geschlagene Arm- oder Beinknochen (beinbröke) sind der Lähmde gleichgestellt.[9]) Die Lähmde

[1]) Altes Land a. a. O. (vahrwunde). Hadeln a. a. O. (fahrwunde, wie Lähmde eines Hauptgliedes mit dem halben Manngeld gebüßt). Bordesholm a. a. O. (fahrwunde wie Lähmde des Daumens). Das Billwärdersche LR. a. a. O. scheint, wie einzelne lübische Quellen (s. o. S. 86 Anm. 6), jede vollkommene Wunde als Varwunde zu behandeln.

[2]) Älteres Fehmarn. LR. a. a. O. Jüngeres LR. v. Fehmarn a. a. O. Bordesholm a. a. O. Als Knochensplitter sind auch die lusen der Jura Pruten. c. 54 aufzufassen, die indessen nur bei Kopfwunden berücksichtigt werden. In Hadeln ist die beinschrötige Wunde qualifiziert: Otterndorf 1541 § 17 Pufendorf 2, 182. Hadeler LR. a. a. O. Vgl. Schmidt 66f.

[3]) Altes Land: wlete an Gesicht oder Hand. Otterndorf: wlete edder schandmal. Hadeler LR.: fleischwunde im Gesicht. Bordesholm: Wunde im Gesicht, die man schieben kann (flutwunde) $3^1/_2$ fl., stehende wunde im Gesicht 10 fl.; letzterer Ausdruck bezeichnet eine Verletzung, bei der das Fleisch am Knochen festwächst (vgl. fries. benstallich, bensetich, benfest: His, Strafr. der Friesen 311). Rüg. Landbr. 26, 3. 16: wlete. Zu wlete vgl. Mnd. WB. 5, 756. Gleichbedeutend: schwed. lyte, dän. liutae (Wilda 745. Kolderup-Rosenvinge, Grundr. der dänischen RG. 136), as. fries. wlitiwam, ags. wlitewam: Grimm RA. 2, 186. His a. a. O. 319. S. auch Jura Pruten. c. 59.

[4]) Älteres und jüngeres LR. a. a. O. Vgl. Hasse, Das älteste Fehmarnsche LR. 1881 S. 14. Wilda 741.

[5]) Nur die Wunde mit dem krummen Messer (corde) ist qualifiziert: Dietmarsch. LR. 1447 § 51 (spät. Zusatz).

[6]) Nur auf dem Billwärder und in Neuenkirchen fehlen Bestimmungen über die Lähmde.

[7]) Abweichend nur das Hadeler LR.

[8]) Rüg. Landbr. 26, 10f. 15. 17. Vgl. Otterndorf a. a. O.: lemenisse edder ander verlettinge.

[9]) Rüg. Landbr. 26, 12. Ebenso Fehmarn. jüngeres LR. § 18.

wird mit einem Wergeldteile vergolten, und zwar zahlt man für Auge, Hand und Fuß, bisweilen auch für Nase und Ohr, ein halbes Manngeld.[1]) Für Finger, Zehen, Zähne (kleine lemenisse)[2]) sind geringere Beträge angesetzt; mitunter wird zwischen den einzelnen Fingern oder zwischen Vorderzähnen und Backenzähnen ein Unterschied gemacht.[3]) Bei den trockenen Schlägen (dröge slege)[4]) scheinen die sächsischen Küstenrechte i. d. R. nicht zu berücksichtigen, ob sie sichtbare Spuren (braun und blau)[5]) zurücklassen oder nicht.[6]) Mitunter ist die Buße für Schläge gleich der Buße für Blutruns oder schlichte Wunde.[7]) Einzelne Rechte heben den nederval, den Schlag, der den Gegner zu Boden streckt, besonders hervor.[8])

Nur dürftige Angaben besitzen wir über die Behandlung der Körperverletzungen im livländischen Landrecht.[9]) Lähmde eines Hauptgliedes sühnt man mit dem halben Manngeld. Finger, Zehen, Zähne haben auch hier ihre besonderen Bußen.[10]) Bei beinschrötigen Wunden wird jeder Knochensplitter besonders gebüßt[11]); sonst wissen wir über die Wundbußen nichts.

---

[1]) Altes Land a. a. O. (hier fällt der Betrag an das Gericht). Hadeler LR. Bordesholm. Dietmarscher LR. 1447 § 93 Altdithmarsch. RQ. 34. Fehmarn. Rüg. Landbr. 26, 8. 15. Jura Pruten. Ohr: Dietmarschen. Bordesholm; in Fehmarn 1/4 Manngeld. Nase: Fehmarn; auch nach den Jura Pruten. c. 88. 94 zahlt man für die Nase die doppelte Buße des Ohres. [2]) Altes Land a. a. O.

[3]) Dietmarscher LR. § 97. Bordesholm (Daumen, Zeigfinger, kleiner Finger je 1/4 Manngeld). Fehmarn. ält. LR. Jüngeres LR. §§ 13. 18 (Daumen 1/4 Manngeld). Rüg. Landbr. 26, 14. 17. Jura Pruten. c. 47. 55. Vgl. His, Strafr. des deutschen Mittelalters 1, 601.

[4]) Otterndorf a. a. O. Jüngeres Fehmarn. LR. § 17. Rüg. Landbr. 27, 2.

[5]) Hadeler LR. Altes Land: andere Schläge hier nicht erwähnt. Auch in Otterndorf alle Schläge (brun edder blau, droge schlege) gleich behandelt.

[6]) Anders Billwärder. LR. §§ 30f., wo Blau und Blut mit eggewapen höher gebüßt werden als slichte slachtinge.

[7]) Hadeln. Altes Land.

[8]) LR. von Neuenkirchen. Dietmarscher LR. § 107.

[9]) v. Freymann, Das Strafr. der livländ. Ritterrechte 1889 S. 68 f.

[10]) Spiegel Land- und Lehnrechts 2, 11 Bunge 123: halbes Wergeld auch bei Nase und Ohr.

[11]) Ebda. 2, 12. Vgl. His a. a. O. 1, 258.

Nach dem livländischen Stadtrecht waren ursprünglich, wie nach Landrecht, alle Wunden durch Geld sühnbar. Messerwunden und Wunden mit vorsatze werden höher gebüßt.[1]) Die jüngeren Stadtrechtsaufzeichnungen stimmen insofern mit dem älteren lübischen Recht überein, als sie die Wunde mit scharfer Waffe grundsätzlich mit Verlust der Hand bestrafen.[2]) Blau und Blut ohne scharfe Waffe sind, wiederum wie in Lübeck, mit höherer Buße bedroht, als Schläge ohne sichtbare Spuren.[3]) Die Wundmessung ist hier nicht bezeugt. Als schwere Wunde gilt, außer der entstellenden Wunde im Gesicht, auch die Hohlwunde (cavum vulnus), was vielleicht auf schwedischen Einfluß hindeutet.[4]) Die Lähmde eines Hauptgliedes wird bereits in den ältesten Quellen hervorgehoben und mit Talion bestraft.[5]) Später sühnt man sie mit einer Wergeldquote.[6]) Die einzelnen Finger haben ihre besonderen Bußen.[7])

Wenn schon im livländischen Stadtrecht nordgermanische Einflüsse möglich sind, so können wir solche in den sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen des Stadtrechts von Wisby mit Sicherheit feststellen.[8]) Die vollkommene Wunde heißt hier, wie in Schweden, fullsår, mnd. vul zer.[9]) Als Vollwunde gilt die meßbare Wunde, und zwar wird nicht, wie in Lübeck, mit dem Fingerglied, sondern, wie im gutnischen Recht, mit dem Fingernagel in die Tiefe gemessen.[10]) Die nicht nageltiefe Wunde erhält die halbe Buße der Voll-

---

[1]) Ält. rig. Recht §§ 3f. Napiersky 4. Riga-Hapsal §§ 10. 12 ebda. 19f.

[2]) Umgearb. rig. Statut. 9, 14 ebda. 189.

[3]) Ebda. 9, 16. 19 S. 189 f.

[4]) Rig. ält. Recht § 4 ebda 4. Entsprechend schwed. hulsar: Wilda 739. Corp. iur. Sveogotorum 13, 286.

[5]) Hand, Fuß: Ält. rig. Recht § 7 S. 5. Anders beim Auge: 1/2 Manngeld.

[6]) Riga-Hapsal §§ 18. 20 S. 22f. (auch Nase, Ohr).

[7]) Ebda. § 22 S. 24.

[8]) Über dieses merkwürdige Rechtsdenkmal vgl. Frensdorff, Hans. Geschichtsbl. 22, 1ff.

[9]) Wisby 1, 13. Vgl. Wilda 735. Corp. iur. Sveogot. 13, 536.

[10]) Wisby a. a. O. Vgl. Gutalagh 19 pr. Corp. iur. Sveogot. 7, 36.

wunde.[1]) Die doppelte Buße bei Stichwunden erinnert an das lübische Recht.[2]) Dagegen stimmen die sonstigen Erschwerungsgründe, sichtbare Narbe und Knochensplitter, einerseits mit den Rechten der sächsischen Küstenländer, andrerseits mit dem schwedischen Recht überein.[3]) Finger, Zehen, Zähne haben auch hier ihre besonderen Bußen; bei Verlust eines Zahnes tritt, wie in Schweden, die Buße für den Schlag zur Zahnbuße hinzu.[4]) Knüppelschläge werden wie Vollwunden, Faustschläge mit der halben Buße vergolten.[5])

§ 3.

Friesland.[6])

In Friesland[7]) sind alle Körperverletzungen mit Geld sühnbar.[8]) Schon die ältesten Aufzeichungen unterscheiden die eigentliche Wunde (vulnus, dolch, wunde) von der Blutrunst (effusio sanguinis, blodelse, blodresene, blodrene, mnd. bloetreise).[9]) Als eigentliche Wunde gilt, wie bereits in der Lex Frisionum, die meßbare Wunde (mensurabile vulnus, metedolch, metewunde), d. h. die Wunde, die die Länge eines Fingergliedes erreicht.[10]) Jüngere Quellen rechnen statt dessen nach halben und ganzen Fingerlängen. Jede

---

1) Wisby 1, 55. 2) Ebda. 1, 13. 3) Ebda. 1, 15.

4) Ebda. 1, 25. 27. 21. Vgl. Wilda 760f. Mit dem halben Wergeld büßt man außer Auge, Hand, Fuß auch das Ohr, während Nase und Zunge mit dem vollen Wergeld gebüßt werden (ebda. 1, 17. 19. 22).

5) Ebda. 1, 33. 55.

6) Ich rechne hier auch Groningen und Drente mit zu Friesland, da ihre Rechte friesische Züge aufweisen. S. Fockema Andreae Sav.-Z. 30, 1ff.

7) His, Strafr. der Friesen 265ff. 8) His 275.

9) His 265ff. 269f. 319ff. Baljuwschap Medemblik 1346 v. Mieris 2, 723. Urk 1404 Versl. en mededeel. Overyssel 2, 89ff.

10) His 301ff. Im 15. Jhdt. kommt vereinzelt auch der Name fleischwunde vor. Das Westerwolder LR. 1470 12, 18; 13, 5 Fries. RQ. 273f. kennt den Unterschied nicht: hier gibt es nur eine Art von blutigen Verletzungen, die, wie im jüngern engrischen Recht (s. o. S. 82), Blutwunde (bloetwondinge) heißt. Das Westerwolder Recht ist wohl überhaupt nicht rein friesisch. In bewußtem Gegensatz zum friesischen Recht bestimmen die Costumen von Selwerd 1571 Pro excolendo 6, 632ff., es solle bei den Wunden keine Rücksicht auf Länge oder Tiefe genommen werden.

Maßeinheit wird als besondere Wunde gebüßt. Im westlichen Friesland kommt im 15. Jahrhundert für die Maßwunde die holländische Bezeichnung Kürwunde (koerber wonde, kuerwonde) auf.[1]) An Qualifizierungsmerkmalen ist das friesische Recht ungemein reich.[2]) Einige Quellen behandeln die erschwerte Wunde, wie z. B. sichtbare Wunde, Stirnwunde (breindolch, breinwunde), eindringende Wunde (inridich dolch, inridende wunde, inwretze dede), Wunde mit Lebensgefahr (frasa), als einheitliches Vergehen. Andere berücksichtigen dagegen die erschwerenden Umstände, z. B. Knochensplitter, Gliedwasser (lithsiama), erhöhte oder vertiefte Narbe (abel, inseptha), durch Zuschläge zur einfachen Maßwunde. Als schwere Wunden gelten auch Wunden mit dem Messer oder anderen verbotenen Waffen.[3]) Die Lähmde (lemithe) wird überall besonders behandelt[4]), und zwar machen fast alle Quellen, wenigstens bei den Hauptgliedern, einen Unterschied zwischen Verstümmelung und Lähmung.[5]) Verstümmelung (gersfal) an einem der sechs Hauptglieder, Auge, Hand und Fuß, wird in der Regel mit dem halben Wergeld gebüßt; ebenso bisweilen Nase und Zunge, während für das Ohr meist ein geringerer Betrag angesetzt ist. Die völlige Lähmung eines Hauptgliedes vergilt man mit $^1/_3$ oder $^1/_4$ Wergeld. Daneben gibt es besondere Ansätze für teilweise Lähmung und andere bleibende Schäden. Große Mannigfaltigkeit herrscht in der Behandlung der Finger, Zehen und Zähne. Bei Finger und Zehe stellen einzelne Quellen Verstümmelung und Lähmung gleich.[6]) Für

---

[1]) His 303. Urk a. a. O. Wieringen 1432 v. Mieris 4, 1005. Über die Kürwunde s. u. S. 95.

[2]) His 304 ff. Groninger Stadtb. 1425 c. 73. Nordfries. Beliebg. 1432 Fries. RQ. 569 (Knochensplitter).

[3]) His 272 f. Terschelling c. 39 Versl. en mededeel. 5, 109. Buddinge- und Haakswolde 1428 § 20. Rechtsbr. Drente 158 f. Nordfries. Beliebg. 1426 § 8 Fries. RQ. 579.

[4]) His 276 ff. Westfriesland 1289 und 1299 v. d. Bergh 2 Nr. 671. 1098. Kennemerland 1303 v. Mieris 2, 36. Groninger Stadtb. c. 61 ff. (auch für Nase, Zunge $^1/_2$ Manngeld). Buddinge- und Haakswolde § 21. Westerwold 1470 14, 12 Fries. RQ. 276 (Nase, Ohr, Zunge $^1/_2$ Manngeld). Nordfriesland 1432 a. a. O. (Nase volles Manngeld).

[5]) Anders nur Urk a. a. O. [6]) His 291.

den trockenen Schlag (dustslek, mnd. dustslach, d. h. wohl Staubschlag, auch mnd. duweslach, tauber Schlag?)[1]) zahlt man bald die Buße der Blutruns, bald auch eine geringere Buße. Jüngere Quellen stellen, wie das westfälische Recht, den Schlag, der ein blaues Mal (blawelse) zurückläßt, als Blau und Blut (blaw und blodich) mit der Blutruns zusammen.[2]) Qualifiziert sind bisweilen auch der Stockschlag[3]) und der Schlag, der den Gegner niederstreckt oder betäubt (swimslek).[4])

§ 4.
Die Niederlande.

Die niederländischen Rechte[5]) zeigen ein sehr buntes Bild. In den nördlichen Landschaften sind friesische Elemente nicht zu verkennen.

Die älteren Quellen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts behandeln als Wunde entweder jede blutige Verletzung (effusio sanguinis)[6]), wobei der Gebrauch scharfer Waffen bisweilen als Erschwerungsgrund gilt[7]), oder jede Verletzung mit scharfer Waffe.[8]) Die Wunde wird mit Handverlust oder mit Buße und Brüche gesühnt.

Die jüngeren Rechte der südlichen Landschaften, Flandern, Namen, Hennegau und Brabant, haben diesen Standpunkt

---

1) His 321 ff. Drenter LR. 1412 § 7 Rechtsbr. Drente 25.

2) His a. a. O. Groninger Stadtb. c. 57. 120. Burchorren 1489 § 30 Westfries. stadr. 1, 123 (bloetreys of blauwe leden).

3) His 322. Wieringen a. a. O. Groninger Stadtb. c. 59 f.

4) His 323 f. Groninger Stadtb. c. 57. Nordfriesland a. a. O.

5) Noordewier, Nederduitsche regtsoudheden 1853 S. 277 ff. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. 3, 229 ff. Cattier, Evolution du droit pénal germanique en Hainaut, Thèse, Bruxelles, S. 93 ff. Bauchond, La justice criminelle du magistrat de Valenciennes 1904 S. 199 f. Ruys de Beerenbrouck, Het strafrecht in het oude Maastricht, Diss. Leiden 1895 S. 121 ff.

6) ten Hamere 1193 § 4 Warnkönig 2 Nr. 230. Marienkerke-Baserode 1228 § 5 ebda. Nr. 237. Hennegauer LF. 1200 § 12 Constit. 2 Nr. 425. Landrecies 1200 de Reiffenberg 1, 330 ff. Denselben Sinn hat plaie ouverte in St. Omar: Giry 572.

7) Zinik (Soignies) 1142 Wauters 18 f. La Chapelle 1222 ebda. 86 f.

8) St. Omar um 1168 § 17 Giry 387. Kamerich 1184 Böhmer, Acta imperii selecta Nr. 146. Doornijk 1187 § 3 d'Achery, Spicileg. 3, 551. Löwen 1211 § 4 v. Coetsem 191. Hesdin 1215 § 4 Tailliar Nr. 13. Harlem 1245 v. d. Bergh 1 Nr. 412.

festgehalten.[1]) Die Rechte der nördlichen Gebiete unterscheiden dagegen in späterer Zeit regelmäßig zwischen der eigentlichen Wunde und der Blutruns (bloetreise, bloetrisinge, bloetwunde, blodige slach)[2]) und verlangen für die Wunde ein bestimmtes Wundmaß. In Holland, Utrecht und Geldern kommt seit dem Ende des 13. Jahrhunderts für diese Wunde die Bezeichnung Kürwunde (koerwonde, keurwonde, koerbare wonde) auf. Sie soll wohl besagen, daß die Wunde den Voraussetzungen der Küre, des Gesetzes, entspricht.[3]) Gleichbedeutend sind vermutlich die Ausdrücke grave vulnus, achtbare wonde, hooftwonde.[4]) Auch die in Friesland übliche Benennung Maßwunde (matewonde) ist belegt.[5]) In demselben Sinne spricht man in Seeland und Südholland von

---

[1]) In Flandern wird die Wunde teils in Gegensatz zum trocknen Schlag gestellt (z. B. Gent 1297 § 46 Quart. de Gand 1, 444: Stockschlag ohne Wunde), teils als Verletzung mit scharfer Waffe aufgefaßt (z. B. Waes 1241 §§ 15. 20 Warnkönig 2 Nr. 220: vulnerare neben Faustschlag oder Stockschlag mit effusio sanguinis). Eine Ausnahme bilden die Rechte von Veurne und Eecloo, die, wie die Quellen des Nordens, zwischen Wunde und Blutruns unterscheiden und offenbar für die Wunde eine bestimmte Größe verlangen: Veurne 1240 §§ 4. 6 ebda. Nr. 160. Eecloo 1240 § 19 ebda. Nr. 232. Mit Eecloo stimmt überein ter Piet 1265 ebda. Nr. 234. — Namen: Cout. Namur 2, 51 (Sancq courant 70 s., ohne Blut 35 s.) — Hennegau: Sirau 1242 Wauters 153 (blutiger Schlag mit dem Stock 60 s., Schlag mit scharfer Waffe; s. auch Onnaing-Quaroube 1247 de Reiffenberg 1 Nr. 27). Le Quesnoy 1390—91 Wauters 36f. (Stockschlag 60 s., Schlag mit scharfer Waffe 6 ꝉb). Brabant: z. B. Brüssel 1229 §§ 5ff. v. Coetsem 194f. (wonde im Gegensatz zu einer sonstigen blutigen Verletzung).

[2]) Bloetreise: Gravesande 1246 v. d. Bergh 1 Nr. 421. Tholen 1366 § 4 v. Mieris 3, 201f. Bluetrisinge: Steenbergen 1272 § 8 Rechtsbr. Steenbergen 5. Bloetwonde: Culemborg 1318 v. Mieris 2, 201. Nieuwebroek 1328 Nyhoff 1 Nr. 221. Baarn 1427 § 6 Rechtsbr. Kleine Städte Niederstift Utrecht 3, 200. Blodige slach: Nimwegen Keurb. A § 47 Rechtsbr. Nimwegen 13. Vgl. Mndl. WB. 1, 1314f.

[3]) Ebda. 3, 1858f. 1871. Frühester Beleg: Nieuwport 1283 Fremery Nr. 220.

[4]) Grave vulnus, achtbare wonde: Dordrecht 1252 v. d. Bergh 1 Nr. 550. Keure v. 1502 Rechtsbr. Dordrecht 1, 141; vgl. v. Künßberg, Acht 52. Hooftwonde: Südholland 1303 v. Mieris 2, 28. Papendrecht 1387 ebda. 3, 456. Groote Waard 1417 ebda. 4, 402. Hooftwonde bedeutet übrigens auch Kopfwunde: Mndl. WB. 3, 722.

[5]) Leiden 1266 v. d. Bergh. 2 Nr. 151.

einer ghecanten wonde.[1]) Die Art der Wundmessung ist sehr verschieden: bald benutzt man das vordere Glied des Daumens, bald das des Mittelfingers, bald den Fingernagel als Maß. In Geldern verlangt man Gliedlänge und Nageltiefe[2]), in Utrecht umgekehrt Nagellänge und Gliedtiefe.[3]) Anderwärts wird nur nach der Länge oder nur nach der Tiefe gemessen.[4]) In Seeland und Südholland mißt man nach Zollen (inca, inke) und berechnet, wie in Friesland, jede Maßeinheit als besondere Wunde.[5]) Als Strafe für die Wunde erscheint in den holländischen Stadtrechten des 13. Jahrhunderts der Verlust der Hand.[6]) Im übrigen zahlt der Täter Buße und Brüche.[7]) Die Lütticher und Limburger Stadtrechte unterscheiden, wie die holländischen Quellen, die Wunde, die hier auch offene Wunde (opene wonde, plaie overte) heißt, von der Blutruns (sanc corant).[8]) Aber das

---

[1]) Seeland 1290 § 37 ebda. Nr. 747: wonden, die ter cante syn comen. Tholen 1366 § 3 v. Mieris 3, 201. Briel. Voirbot 24, 4 Rechtsbr. Brielle 176. Vgl. Noordewier 278. Mndl. WB. 2, 1162.

[2]) Zaltbommel 1316 Nyhoff 1 Nr. 167. Oldebroek 1320 van Spaen, Inleid. tot de hist. v. Gelderland 4 Cod. dipl. Nr. 22. Gorinchem 1412 v. Mieris 4, 216. S. noch Geldrisches LR. 1619 6, 1, 6, 6 S. 359: nageltief und fingerbreit. — Die Middelburger Dingtalen § 10 Versl. en mededeel. 1, 319 berechnen Länge und Tiefe nach Fingergliedern.

[3]) Liber albus 3, 10 Rechtsbr. Utrecht 1, 7. Ebenso Ammerzoden (Geldern) 1471 § 2 Versl. en mededeel. 4, 595.

[4]) Gliedtiefe: Wyk bei Duurstede § 8 Rechtsbr. Kleine Städte Niederstift Utrecht 2, 21. Dordrecht 1502 a. a. O. Gliedlänge oder Nageltiefe: Harlem 1390 § 131 Rechtsbr. Harlem 77. Nimwegen a. a. O. Terborg (Zutphen) 1419 Versl. en mededeel. 6, 19.

[5]) Middelburg 1254 v. d. Bergh 1 Nr. 590. Seeland 1258. §§ 5. 98 ebda. 2 Nr. 40; 1290 §§ 34. 37 ebda. Nr. 747. Middelburg. Dingtaal § 10 a. a. O. Briel. Rechtsb. 3, 6. Briel. Voirbot a. a. O. Steenbergen 1272 § 8 a. a. O. Die Messung nach Zollen kommt auch in England vor: Schmidt 54 Anm. 4.

[6]) Z. B. Haarlem 1245 v. d. Bergh 1 Nr. 412: Hand oder 10 ℔ Ebenso Dordrecht 1252 ebda. Nr. 550; Schiedam 1275 ebda. 2 Nr. 288. Leiden 1266 ebda. Nr. 151: Handverlust bei handhafter Tat.

[7]) Oft beträgt die Brüche 10 ℔ (Handlösungstaxe; vgl. His, Strafr. des deutschen Mittelalters 1, 627 f.); Nieuwport, Südholland a. a. O.

[8]) Revoigne 1241 Warnkönig, Beitr. z. Lütticher Gewohnheitsr. 110 f. Lüttich 1286 §§ 3. 5 Cout. Liège 1, 389; 1287 §§ 4 f. ebda. 408. S. auch St. Truiden 1366 Piot, Cartul. de St. Trond 2, 16. Maestricht 1380 § 12 Cout. Maestricht 52.

Unterscheidungsmerkmal ist hier ein anderes. Als offene Wunde gilt die Wunde, die so tief ist, daß sie mit Charpie (mnd. wike, mndl. wieche) behandelt werden muß.[1]) Daher heißt sie auch wikende wonde, während die Blutruns als sipende wonde, d. h. träufelnde, blutflüssige Wunde bezeichnet wird.[2]) Dieselbe Einteilung zeigen auch die limburgischen Weistümer: sipende wonde ist die wonde, die geener wiechen bedarf.[3])

Wunden mit dem Dolch oder anderen „Mordwaffen" werden oft schwerer bestraft.[4]) Im übrigen treten qualifizierte Wunden in Holland, Utrecht, Geldern und Hennegau kaum hervor, wohl aber in Flandern, Seeland und Brabant.

1. Unbedeckte Wunde (onbedekte smarte), d. h. Wunde an Gesicht oder Hand, die eine bleibende Narbe (litteiken) zurückläßt. Eine solche Wunde erhält meist die doppelte, in Briel sogar die achtfache Buße.[5])

2. Wunde, die man schneiden muß, in einzelnen flandrischen und seeländischen Quellen hervorgehoben.[6])

---

[1]) Schmidt 55ff. Mndl. WB. 7, 116f. In den Statuts de la cité 1328 § 6 Cout. Liège 1, 496 heißt die offene Wunde plaie overte à lignuel (wallon. linioule, Charpie). Vgl. Maestricht 1372 S. 441: wonde, die also diep were, dat men weyken daer in legghen moeste.

[2]) St. Truiden a. a. O. Vgl. Mndl. WB. a. a. O.

[3]) Wylre § 39 Limburg. Wijsdom. 67. Meersen 1505 § 13 ebda. 189. Eys 1571 § 16 ebda. 7. — In St. Truiden und im Dorfrecht des limburgischen Ortes Baelen wird indessen doch ein bestimmtes Maß als Voraussetzung der wikenden wonde angegeben. In St. Truiden heißt wikende wonde die Wunde, die mindestens zwei Daumenbreiten tief ist. Nach dem Recht von Baelen (1550 Limburg. Wijsdom. 41) ist die sipende wonde open eyns halfs leten (Fingerglied) lank of luttel men. Hier vermengt sich also der Begriff der wikenden wonde mit dem in der holländischen Gruppe herrschenden Begriff der Maßwunde.

[4]) His a. a. O. 1, 169 Anm. 4; 516 Anm. 16.

[5]) St. Omar Giry 572. Veurne 1240 § 4 Warnkönig 2 Nr. 160. Middelburg 1254 v. d. Bergh 1 Nr. 590. Seeland 1290 §§ 33. 37 ebda. 2 Nr. 747. Briel. Voirbot 24, 4 Rechtsbr. Brielle 176. S. auch Hoop von Hazebrouck § 43 Ann. du Comité flamand 11, 258.

[6]) Hazebrouck a. a. O. Pet 1265 Warnkönig 2 Nr. 234 (doppelte Busse). Seeland 1258 § 10; 1290 § 36 (willkürliche Busse). — Die Stadtrechte von St. Truiden und Maestricht haben für Stichwunden, die man nicht mit Wiken behandeln kann, ohne zu schneiden, besondere Ansätze: St. Truiden a. a. O. Maestricht 1380 § 13.

3. Wunde mit Knochensplittern. Die Wunde, aus der Knochenteile herausgenommen werden müssen, kostet in Vlissingen doppelte, in dem flandrischen Orte ter Piet fünffache Buße. Die meisten flandrischen und brabantischen Rechte erwähnen die Herausnahme von Knochenteilen nur bei der Kopfwunde.[1]) In Seeland und den benachbarten Gebieten von Südholland und Nordbrabant büßt man bei Knochenverletzungen, geradeso wie bei Fleischwunden, den einzelnen Zoll (ossa inca, beeninke), und zwar mit einem Vielfachen der Buße für den Zoll Fleisch (vleesinke). Beeninken und vleesinken können in der Regel nicht zugleich eingeklagt werden.[2])

4. Durchgehende Wunde (vulnus penetratum, penetrativum, pertingens, mndl. dorgaende wonde, dorgenge wonde, plaie outrée), d. h. die Wunde, die die Schädeldecke durchbohrt oder ins Innere des Leibes eindringt.[3]) Nach der Keure von Veurne wird die durchgehende Wunde, wie die Lähmde, mit dem halben Wergeld gesühnt. Die anderen Rechte vervielfachen Buße und Brüche der einfachen Wunde.[4])

Die Lähmde (leemde, menken, vermenken)[5]) wird in

---

[1]) Vlissingen 1315 v. Mieris 2, 157 Piet a. a. O. S. auch Steenbergen 1308 § 16 Rechtsbr. Steenbergen 24f. — Waes 1241 § 17 Warnkönig 2 Nr. 220. Baserode-St. Amand 1266 § 5 ebda. Nr. 239. Brabanter Landcharter 1292 § 5 v. Coetsem 203.

[2]) Seeland 1258 § 98; 1290 § 34. Goes 1342 § 1 v. Mieris 2, 672. Middelburg. Dingtal §§ 10f. a. a. O. Briel. Rechtsb. 3, 6. Briel. Voirbot 24, 8 a. a. O. Steenbergen 1272 § 8 Rechtsbr. Steenbergen 5f.

[3]) Freies von Brügge um 1190 § 25 Warnkönig 2 Nr. 45. Poperingen 1233 § 10 ebda. Nr. 190. Veurne § 4 a. a. O. Eecloo 1240 § 19 ebda. Nr. 232. Sleidinge 1248? § 24 ebda. Nr. 34. Piet a. a. O. Entwurf für das Freie von Brügge § 9 ebda. Nr. 69. St. Omar Giry 572. Hazebrouck a. a. O. Seeland 1258 §§ 10. 98; 1290 §§ 34. 36. Vlissingen a. a. O. Steenbergen a. a. O. S. auch Noordewier 278.

[4]) Nach den Seeländer Keuren (s. vorige Anm.) gelten bei durchgehenden Wunden höhere Ansätze für Fleisch- und Beinzoll.

[5]) Leemde, leemte: Mndl. WB. 4, 260f. Menken, vermenken (vgl. ebda. 4, 1417. 1420), von lat. mancare, bezeichnen bisweilen jede Lähmde (z. B. Middelburg 1254. Seeland 1290 § 40. Steenbergen 1272 § 39. Brügge 1281 § 2 Warnkönig 2 Nr. 56; 1304 § 14 ebda. Nr. 65), anderwärts dagegen nur die Verstümmelung (Antwerpener Antiquissimae 2, 19 Quart. d'Anvers 1, 140) oder nur die Lähmung (Landcharter 1292 § 6. Steenbergen 1308 § 16. Waelhem 1365 Quart. de Bruxelles 2, 336).

Flandern seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, in Seeland und Brabant seit dem Anfang, in Holland erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von der Wunde unterschieden.[1]) Manche Rechte, besonders solche der älteren Zeit, erwähnen nur die Verstümmelung (amputare, mutilare), ohne der Lähmung zu gedenken.[2]) Andere strafen beide Verletzungen gleich, sei es mit Talion, mit Handverlust oder mit Buße und Brüche.[3]) Unter den Rechten, die Verstümmelung und Lähmung verschieden behandeln, setzen die des Südens, der Landschaften Flandern, Hennegau und Brabant, für die Verstümmelung Talionsstrafe fest[4]), während die des Nordens sich meist mit einer Geldbrüche begnügen.[5]) Im nordholländischen Waterland werden, wie in Friesland, die „sechs Glieder“ (Auge, Hand und Fuß) besonders hervorgehoben; auch in Seeland und Westflandern wird die Verstümmelung an einem dieser Glieder von den anderen Verstümmelungen unterschieden und mit dem halben Wergeld gebüßt.[6]) Die Lähmung (affolare,

---

[1]) Harlem 1245 v. d. Bergh 1 Nr. 412 kennt den Begriff noch nicht, wohl aber Gravezande 1246 ebda. Nr. 421. Vgl. auch die Rechte von Löwen 1211 und Incourt 1226 v. Coetsem 191 ff. —

[2]) So z. B. die früher angeführten Rechte von Kamerich, Onnaing-Quaroube, Revoigne und Leiden. Ferner Atrecht 1211 § 2 Warnkönig 3 Nr. 165. Gent 1192 § 7 ebda. 2 Nr. 6. Brüssel 1229 § 2 v. Coetsem 193.

[3]) Talion: St. Amand 1164 Wauters 26. Haspres 1184 Miraeus, Opera dipl. 3, 351. La Chapelle 1222 Wauters 86. Brabanter Landcharter 1292 § 6. Dalem 1382 Versl. en mededeel. 5, 196. Handverlust: Amsterdam 1342 v. Mieris 2, 668. Naerden 1355 ebda. 2, 848 ff. (5 ℔ oder Hand). Buße und Brüche: Gravezande, Culemborg a. a. O. Betuwe 1327 Nyhoff 1 Nr. 219. Buren 1416 § 14 Versl. en mededeel. 1, 79.

[4]) Z. B. Atrecht a. a. O. Waes 1241 § 15 f. Warnkönig 2 Nr. 220. Brügge 1304 § 14 ebda. Nr. 65. Hennegauer LF. 1200 §§ 1. 12. Constit. 1 Nr. 425. Brüssel a. a. O.

[5]) Leiden a. a. O. Südholland § 85 Rechtsbr. Dordrecht 2, 279. Die Lütticher und Limburger Stadtrechte des 14. Jhdts. verwenden statt dessen die Pilgerfahrt als Strafe.

[6]) Waterland 1347 v. Mieris 2, 735. Middelburg. Dingtal. §§ 13 ff. (S. auch: Middelburg 1254. Seeland 1258 § 6; 1290 § 39). Veurne 1240 § 15 Warnkönig 2 Nr. 160. Hazebrouck a. a. O. Lille Livre Roisin 106 f. St. Omar Giry 572. Vgl. Fockema Andreae a. a. O. 11.

affoleren)[1]) zieht in den Rechten, die sie von der Verstümmelung trennen, meist Buße und Brüche nach sich.[2]) Wo auch die Verstümmelung mit Geld gesühnt wird, sind die Beträge für die Lähmung kleiner, oft halb so groß, wie für die Verstümmelung.[3]) Wo nur die Verstümmelung erwähnt wird, sühnt man die Lähmung mit der Buße der einfachen Wunde oder des einfachen Schlages. Manche Quellen des Südens heben das Zerbrechen eines Gliedes hervor.[4]) Besondere Bußen für Finger, Fingerglieder, Zehen und Zähne finden sich nur in einigen seeländischen und westflandrischen Rechten, die vielleicht friesische Elemente enthalten.[5]) Der Freibrief für Waelhem in Brabant führt den Talionsgrundsatz auch bei der Verstümmelung an Fingern, Fingergliedern, Zehen und Zähnen durch, während die Lähmung an diesen Körperteilen Durchschlagen der Hand oder Geldbrüche nach sich zieht.[6])

Schläge (verberare, percutere) mit der „ungestärkten Hand" werden oft unter der Bezeichnung Faustschlag (vuistslach) zusammengefaßt[7]), während andere Quellen sorgfältiger

---

[1]) Affolare: Waes § 16. Baserode-St. Amand § 9. Steenbergen 1272 § 39; affoleren: Sleidinge 1248? § 23. Piet a. a. O.; affoler: Lüttich 1286 § 19; 1287 § 3 Cout. Liège 1, 390. 407. Mitunter umfaßt das Wort aber auch die Verstümmelung mit: Haspres a. a. O. Lüttich 1286 § 5.

[2]) Waes, Baserode-St. Amand, Brügge 1304. Die Lütticher und Limburger Stadtrechte des 14. Jhdts. haben auch hier Pilgerfahrt.

[3]) Amsterdam, Naerden a. a. O. Dasselbe gilt für die seeländischen und westflandrischen Rechte. Anders in Geldern, z. B. Zaltbommel 1327 Nyhoff 1 Nr. 215: Glied ab 25 ℔, lahm 15 ℔. Ebenso Ammerzoden 1471 Versl. en mededeel. 4, 595. S. auch LR. v. Dalem 1382 ebda. 5, 196. Nach den Middelburger Dingtalen a. a. O. wird bei Lähmung die Verstümmelungsbuße willkürlich herabgesetzt.

[4]) Z. B. Hennegauer LF. 1200. Onnaing-Quaroube, Baserode-St. Amand. Brügge 1281 § 2. Lüttich 1286. Maestricht 1380 § 11 Cout. Maestricht 52.

[5]) Middelburg. Dingtal. §§ 16 ff. (Wergeldquoten bis zu $^1/_{32}$ Wergeld; Zähne büßt man als beeninken und vleesinken). St. Omar, Hazebrouck a. a. O. Vgl. His a. a. O. 1, 601. In Seeland zahlt man für jede Lähmde, die nicht ein Hauptglied trifft, 3 ℔, für die Wunde 1 ℔ (Seeland 1290 § 40). Anders Leiden 1266: Finger, wie Wunde gebüßt.

[6]) Waelhem 1365 Quart. de Bruxelles 2, 330. 334.

[7]) Z. B. ten Hamere 1193 § 5 Warnkönig 2 Nr. 230: percutere pugno vel pede. Eecloo 1240 § 18 ebda. Nr. 228: pugno percutere.

verfahren und neben dem Faustschlag noch den Schlag mit der flachen Hand nennen.[1]) Auch die Ausdrücke alapa, maxillata, kinnebakslach, wangeslach wollen nur den Schlag im allgemeinen bezeichnen.[2]) Das flandrische West dontslach, donslach, domslach geht zunächst nur auf den schwellenden Schlag, ist aber offenbar ebenfalls für alle Schläge gebraucht worden.[3]) Gleichbedeutend ist die seeländische Benennung Beulschlag (bolslach, bulslac).[4]) In Seeland und Südholland heißen die sichtbaren Spuren, die ein Schlag zurückläßt, ongelyke, doch ist nicht klar, ob damit die Beule oder das blaue Mal gemeint ist.[5]) In St. Omar faßt man Beulen und blaue Flecken als pers u boche (Blau und Beule) zusammen.[6]) Qualifiziert sind nach vielen Quellen Stockschläge[7]), während sie anderwärts wie Faustschläge gebüßt werden.[8]) In Briel ist jeder Schlag mit bewehrter Hand[9]) qualifiziert, sei es auch nur mit einem Kopfkissen.[10]) Qualifiziert ist ferner der Schlag,

Ebenso Middelburg 1217 v. d. Bergh 1 Nr. 261. Steenbergen 1272 § 8. Vuistslach: Amsterdam 1342 a. a. O. Papendrecht 1387 v. Mieris 3, 456. Culemborg a. a. O. Nimwegen Keurb. A § 43 Rechtsbr. Nimwegen 12. Liber albus 3, 2 Rechtsbr. Utrecht 1, 7. Wylre § 40 Limburg. Wijsdom. 67. S. auch Le Quesnoy Wauters 37.

1) Z. B. Valenciennes 1114 Cout. Hainaut 3, 332. Onnaing-Quaroube a. a. O. Brügge 1304 § 8.

2) Harlem 1245. Zaltbommel 1316 Nyhoff 167. — Dordrecht 1252. Brüssel 1229 § 6. Gravezande 1246. — Schiedam 1275. Dagegen ist in Hazebrouck § 7 die Ohrfeige qualifiziert.

3) Freies von Brügge um 1190 § 26 Warnkönig 2 Nr. 45. Poperingen 1208 § 14 ebda. Nr. 188. Arques 1231 § 34 ebda. 3 Nr. 166. Veurne 1240 § 7. Hazebrouck § 6. Vgl. Stallaert 1, 361. Mndl. WB. 2, 287. Dontslach entspricht dem mnd. duntslach: s. o. S. 80 ff.

4) Tholen 1366 § 5. Steenbergen 1308 § 16.

5) Tholen a. a. O. § 4. Middelburg. Dingtal. § 12. Briel. Voirbot 24, 4. S. Noordewier 278. Mndl. WB. 593.

6) Giry 372. Vgl. Godefroy, Diction. de l'ancienne langue française 6, 111.

7) Valenciennes 1114. Keure der 4 flandrischen Städte 1176 ff. §§ 7 f. Warnkönig 1 Nr. 12. Gent 1297 § 46 Quart. de Gand 1, 444. Sirau 1242 Wauters 153.

8) Z. B. Landrecies 1200 de Reiffenberg 1, 330. Middelburg 1254. Lüttich 1286 §§ 2. 4.

9) mit eynre gesterkder hant: Maestricht 1380 § 17.

10) Briel. Rechtsb. 3, 6. In Zierickzee 1248 v. d. Bergh 1 Nr. 456 ist der Schlag mit pot oder blocken erschwert.

der den Gegner zu Boden wirft.[1]) Neben den Schlägen werden häufig Fußtritt (pulsare) und Haarraufen (capillare, decapillare, harropen, harplocking) genannt.[2])

§ 5.

Rheinland, Hessen und Ostfranken.[3])

Die älteren rheinischen und hessischen Quellen bestrafen die Wunde mit Verlust der Hand, wobei in der Regel jede blutige Verletzung als Wunde gilt.[4]) Am Niederrhein wird dagegen schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zwischen der offenen Wunde (vulnus apertum)[5]) und der bloßen Blutruns unterschieden. Die offene Wunde wird hier meist nicht mit Handverlust, sondern mit der Brüche von 3 ℔ (oder 5 Mark) gestraft.[6]) Die Unterscheidung von eigentlicher Wunde und Blutruns begegnet dann auch an der Mosel und am Mittelrhein bis hinauf nach Mainz, nur daß die

---

[1]) Z. B. Landrecies 1200. Waes 1241 § 19. Brabanter Landcharter 1292 § 3. Gravezande 1246.

[2]) Fußtritt: z. B. Valenciennes 1114. ten Hamere 1193. Eecloo 1240 § 19. Landcharter a. a. O. Haarziehen: z. B. St. Amand 1164. Freies von Brügge um 1190 § 26. Poperingen 1208 § 14. Veurne 1240 § 7. Middelburg 1217. Gravezande 1246. Erschwert ist das Vergehen, wenn der Gegner an den Haaren zu Boden gerissen und mit den Füßen getreten wird: Keure der 4 flandrischen Städte § 11.

[3]) Harster, Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier 1900 S. 154ff. Scheel, Das alte Bamberger Strafrecht 1903 S. 64ff. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht 1896 S. 191ff.; Die Zenten des Hochstifts Würzburg 2, 835ff.

[4]) Wormser Handfeste 1156 (?) UB. Worms 1, Stadtfriede 1220 ebda. Nr. 124. Frankfurt-Weilburg 1297 § 8 Keutgen Nr. 155 (Handlösungsbrüche von 10 ℔). Kassel 1239 § 3 Gengler, Cod. 1, 468 (Hand oder 60 s.). Anders Kleve 1242 ebda. 495: bei Verletzung mit scharfer Waffe Handlösungsbrüche von 5 ℔.

[5]) Urk. f. Siegburg 1182 Lacomblet 1 Nr. 482. Urk. über den Hof Bingelraedt 1268 ebda. 2 Nr. 579. Lechenich 1279 §§ 4ff. Gengler 242. Wipperfürth 1283 § 6 Keutgen Nr. 145. Deutz Grimm 3, 3. Wollersheim (15. Jhdt.) Arch. f. G. d. Niederrheins 7, 64. Irlich bei Neuwied 1478 Grimm 3, 744. Vilich 1485 ebda. 2, 656. Ebenso wohl vulnus manifestum: Kreuznach Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsg. 9, 208.

[6]) Anders Wesel 1277 § 9 Gengler 524: Handverlust.

eigentliche Wunde hier nicht offene Wunde, sondern rügbare Wunde (roppar wunde)[1]) oder auch Wunde schlechthin genannt wird.[2]) In Speier, also in der Nähe der alemannischen Grenze, ist der Ausdruck fridprech wunde belegt.[3]) Die offene Wunde wird in einer Quelle des 14. Jahrhunderts als gliedlange Wunde definiert[4]), und auch an den andern Stellen wird der Ausdruck die meßbare Wunde bezeichnen. Die Belege für die Wundmessung gehen rheinaufwärts bis zum Hunsrück und in die Bingener Gegend. In der Wetterau und in Hessen scheint sie nicht üblich gewesen zu sein: hier wird in der Regel, wie dies auch sonst in unserm Gebiet vorkommt[5]), jede blutige Verletzung, jede fließende Wunde[6]), wie man hier sagt, gleich behandelt.[7]) Wo man die Wunde mißt, weichen die Angaben über die Art der Messung ebenso voneinander ab, wie in den Niederlanden. Bald verlangt man Gliedlänge und Nageltiefe[8]), bald Gliedlänge und Gliedtiefe[9]), bald wird mit dem Fingerglied nur in die Länge[10]) oder nur in die Tiefe gemessen.[11]) Einige, meist linksrheinische,

[1]) Andernach 1498 § 8 Grimm 2, 625. Koblenzer Gerichtsb. 11, 6; 23, 11 Bär 87. 100. Waldesch § 7 Rhein. Weist. 1, 1, 200.

[2]) Echternach Luxemburg. Weist. 197f. (wonne — bloit usgelaissen). Mainzer Stadtfriede 1300 Würdtwein, Dipl. Magunt. 2, 546ff. (wunde — blutrunst). Mainzer Friedb. um 1430 §§ 14ff. Z. f. G. d. Oberrheins 7, 11ff.

[3]) Monatsrichterordn. 1314 Hilgard 216. 219. S. u. § 8.

[4]) Kleinenbroich 1369 Lacomblet 3 Nr. 687: offen wunden eins leidis lanc an dieme reichten vingere neist dem dumen.

[5]) Aachener Kürgerichtsordn. 1338 § 15 Achen. Rechtsdenkm. 55. Kölner Eidb. 1341 § 5 Stein 1, 39. [6]) Mhd. WB. 3, 404. 986.

[7]) Frankfurter Stadtfriede 1318 § 1 Cod. dipl. Moenofranc. 1 Nr. 108. Thomas 372 (1399). Büdinger Reichswald Grimm 3, 429. Eiterfeld 1484 ebd. 878. Neukirchen 1484 ebda. 380. Wetterauer Weistümer stellen wunde und watschar zusammen: Bornheimer Berg 1303 § 6 ebda. 484. Ulmbach 1415 ebda. 397. Vilbel 1453 ebda. 470. Eddersheim 1453 ebda. 1, 557. Lichenrode 1388 ebda. 3, 401. Im Weist. von Neuenhain ebda. 492 heißt es wunne und wat.

[8]) Wesel 1277 a. a. O. Ursfeld (Eifel) Grimm 2, 54.

[9]) Dörrebach (Hunsrück) 1508 ebda. 807. Steier bei Bingen 1576 ebda. 3, 769.

[10]) Aachener Bußtaxen (15. Jhdt.) Achener Rechtsdenkm. 116. Prüm 1640 Grimm 3, 834.

[11]) Leudesdorf bei Andernach 1563 ebda. 1, 621. — Gliedlänge oder Gliedtiefe: Beaufort 1557 § 15 Luxemb. Weist. 65. Andernach 1498 § 8 a. a. O.

Quellen geben überhaupt kein bestimmtes Maß an: hier gilt als eigentliche Wunde die Meißelwunde, die man „binden“ oder „heften“, in die man wieken legen muß.[1]) In Kröv verbinden sich beide Arten der Begriffsbestimmung: als eigentliche Wunden gelten Wunden, die jehe eins glids lang were oder als dief, das man sie wieken müste.[2]) Die eigentliche Wunde heißt hier blutige wunde. Die Ausdrücke blutige wunde, blutwunde, die links vom Rhein bis nach Jülich hinunter vorkommen, sind ebenso doppelsinnig wie das einfache „Wunde“: sie können auch jede blutige Verletzung bezeichnen.[3]) Die eigentliche Wunde wird in den späteren Quellen nur selten noch mit Verlust der Hand bestraft.[4]) Meist steht darauf eine Brüche, die häufig 3 ℔ oder ein Vielfaches dieses Betrages ausmacht.[5])

Das Frankfurter Recht bedroht die lebensgefährliche Wunde (vulnus letale)[6]), das Mainzer Recht auch die Wunde, die bettlägerig macht, mit höherer Strafe.[7]) In Echternach

---

[1]) Meißelwunde: Liesdorf (Saar) 1458 Grimm 2, 17. Herbizheim 1458 ebda. 22. Gerstheim 1553 ebda. 44. Wöllstein ebda. 160. Vgl. Schmidt 56 ff. — Wunde, die man binden oder heften muß: Nußdorf (Rheinpfalz) 1508 § 2 Grimm 5, 547. Langenlonsheim (Nahe) ebda. 2, 153. — Wunde, in die man wieken legen muß: Neumagen (Mosel) 1315 ebda. 2, 328. Eltville 1383 ebda. 1, 548. Grenderich (Mosel) 1567 ebda. 3, 807. Andere Stellen bei Schmidt 56 Anm. 5. — Heftwonde: Melbach (Wetterau) 1475 § 4 Grimm 5, 266. S. auch Schmidt 63 f.

[2]) Kröv Grimm 2, 382. Ähnlich Remich ebda. 245. Wulferscheid 1507 ebda. 392. S. auch Ebernburg 1567 § 5 ebda. 5, 652. Vgl. Schmidt 56 Anm. 6.

[3]) Katzenbach (Rheinpfalz) 1499 Maurer, Dorfverfassg. 2, 472. Joxweiler § 3 Wasserschleben, RQ. 271. Chumb (Hunsrück) Grimm 2, 192. Nennig (Obermosel) ebda. 254. Esch ebda. 2, 339. Hackenbroich 1594 Rhein. Weist. 2, 1, 208. Frangenheim (Jülich) 1555 Arch. f. G. d. Niederrheins 3, 349. S. auch Schmidt 47.

[4]) Frankfurt, 15. Jhdt., Thomas 295 (handhafte Tat). Beaufort a. a. O. Handlösungsbrüche von 10 ℔: Speier 1314 a. a. O.

[5]) Kröv, Leudesdorf a. a. O.: 3 ℔ (= 5 ℳ). Steier, Dörrebach, Langenlonsheim, Ebernburg, Katzenbach: 9 ℔. Nußdorf: 30 s. (Hälfte von 3 ℔). S. auch Schmidt 63.

[6]) Frankfurt-Weilburg § 7 a. a. O. S. auch Wöllstein a. a. O.: todwund.

[7]) Mainzer Friedbuch a. a. O.

ist die Bißwunde qualifiziert.[1]) Im übrigen ist von den Qualifizierungsgründen, wie sie anderwärts vorkommen, keine Rede.

Der Ausdruck Blutruns (effusio sanguinis, blutrunst, bloetstortinge)[2]), den wir vorhin als Gegensatz zur eigentlichen Wunde kennen lernten, kann auch im weiteren Sinne gebraucht werden: in den Rechten, die diesen Gegensatz nicht kennen, bezeichnet er jede blutige Verletzung.[3])

Die Lähmde wird fast nirgends hervorgehoben. In Kleve wird die Verstümmelung an Hand oder Fuß mit Talion bestraft, während gewöhnliche Wunden mit Geld gesühnt werden.[4])

Die Schläge heißen „trockene Streiche“ im Gegensatz zur Blutruns.[5]) In der Rheinpfalz werden sie als streichfrevel dem blutfrevel gegenübergestellt.[6]) Am Mittelrhein und in Hessen spricht man auch von pluderwerk, pluderwett.[7]) Meist werden alle Schläge gleich behandelt, wobei die Brüche bis-

---

[1]) Echternach a. a. O.

[2]) Effusio sanguinis, bloetstortinge: Wesel a. a. O. Blutruns z. B. Lechenich 1279 § 7 Gengler 242. Im Wormser Hofr. 1023—25 § 27 Constit. 1 Nr. 438 steht bluathram (wohl statt bluathran). In Barmen, hart an der westfälischen Grenze, begegnet die Verbindung blutig und blau: Grimm 3, 13.

[3]) Über die Bedeutung von effusio sanguinis s. Weimann, Das tägliche Gericht 1913 S. 80 f. Anm. Blutrunst im weiteren Sinne: Rohrbach (Wetterau) 1460 Grimm 3, 433. Zülpich § 2 ebda. 6, 680. Guntersweiler 1482 Maurer a. a. O. 2, 467. Ebenso blutfrevel in der Pfalz: Queichhambach 1382 § 12 Grimm 5, 563. Gleisweiler 1568 § 11 ebda. 571.

[4]) Kleve 1348 Gengler Cod. 1, 495. S. noch: Mainzer Stadtfriede a. a. O. (Blendung). Mainzer Friedbuch §§ 12 f. a. a. O. (Lähmde, Blendung). Wöllstein a. a. O. (ein lamecht oder todwund).

[5]) Hunsrück: Ebernburg a. a. O. Rheinhessen: Siffersheim Grimm 4, 617. Rheinpfalz: Guntersweiler § 2 a. a. O. Rockenhausen 1574 Maurer 2, 452. S. noch: Bosenbach Wasserschleben, RQ. 242 trocken schlagen). Katzenbach a. a. O. (schlagen mit trocknen feusten).

[6]) Gleisweiler a. a. O.

[7]) Pluderwerk: Koblenz 1363 § 20 Bär 50; Gerichtsb. 23, 5 ebda. 100 f. Salzschlirf 1506 Grimm 3, 376. Pluderwett: Koblenz. Gerichtsb. 11, 2. 6 Bär 86 f. Kesselheim 1552 § 9 Rhein. Weist. 1, 1, 217. Die Ausdrücke gehören wohl zu blodern, prasseln, rauschen: Mhd. WB. 1, 312. Schmeller-Frommann 1, 456. Vgl. das nachher erwähnte pludrunge.

weilen der Blutrunsbrüche gleichsteht.[1]) Auch Bezeichnungen wie alapa, kennebackschlag[2]) oder Faustschlag, Fauststreich[3]) wollen wohl nicht eine bestimmte Art von Schlägen herausheben, sondern alle Schläge umfassen. Qualifiziert sind bisweilen Stockschläge[4]), während Haarraufen (depilatio) den gewöhnlichen Schlägen gleichsteht.[5])

In Ostfranken bedrohen die ältesten stadtrechtlichen Aufzeichnungen jede Wunde, d. h. wohl jede blutige Verletzung, mit dem Verlust der Hand[6]), und diese Strafe findet sich vereinzelt auch noch in späteren Rechten.[7]) Im übrigen werden später die Wunden mit Buße und Brüche — oft mit den als Handlösungstaxen aufzufassenden Beträgen von 5 oder 10 ℔[8]) — oder mit Verbannung[9]) bestraft. Die meisten dieser jüngeren Rechte kennen nur eine Art von Wunden und sehen das Merkmal der Wunde regelmäßig in dem Blutverlust, seltener im Gebrauch einer scharfen Waffe.[10])

---

[1]) z. B. in den angeführten Mainzer Quellen.

[2]) Wesel 1277 (mit Übersetzung) a. a. O. Aachen. Kürgerichtsordn. 1338 § 13 Achen. Rechtsdenkm. 54. Ebenso maulstreich: Kesselheim a. a. O.

[3]) z. B. Dörrebach a. a. O. Leiwen (Untermosel) 1546 § 8 Grimm 6, 524 (feustenstreich) Zülpich § 2 a. a. O. Aachen a. a. O. Dagegen sind in Salzschlirf a. a. O. Faustschläge qualifiziert.

[4]) Speier a. a. O. Koblenz. Gerichtsb. 23, 10. Echternach a. a. O. Gangelt 1499 Arch. f. G. d. Niederrheins 7, 122.

[5]) Wormser Stadtfriede 1200, Mainzer Friedbuch, Kreuznach a. a. O. In Echternach ist die Brüche kleiner als bei Faustschlägen.

[6]) Würzburg um 1296 Monum. Boica 38 Nr. 86 (handhafte Tat). Bamberg § 171 (handhafte Tat und Zahlungsunfähigkeit).

[7]) Zent Retzbach. Knapp, Zenten 1, 1018. Güntersleben ebda. 2, 507.

[8]) 5 ℔: Wimpach, Tann Monum. Boica 47, 396, 506. — 10 ℔: Buchen § 3 Fränk. Rechte 278. Zent Reichartshausen § 3 Bad. Weist. 1, 1, 5. Teilheim 1473 § 3 Grimm 6, 14. S. auch Knapp a. a. O. 2, 837.

[9]) Gelnhausen-Mergentheim § 7 Fränk. Rechte 137. Würzburg a. a. O. Würzburger Polizeiordn. 1342—43 § 31 Arch. d. hist. Ver. f. Unterfranken 11, 2, 74. Rothenburg § 58 Bensen 505. Nürnberg. Polizeiordn. S. 31.

[10]) Lauda § 9 Fränk. Rechte 194 (blutrust . . . fließende wunden mit gewapenter hant). Zent zur Eiche Grimm 3, 555 (ob . . icht mit gewapenter hant geschee, das plutrüstig were; hier begegnet auch die Wendung wunde und watschar, s. o. S. 103).

Im ersten Sinne heißt die Wunde häufig fließende wunde[1]); auch die Ausdrücke blutrust, blutrüstig machen haben meist die gleiche allgemeine Bedeutung.[2]) Daneben stehen aber andere Quellen, die zwischen der Blutruns und der eigentlichen Wunde unterscheiden und nur die letztere als fließende wunde bezeichnen. So unterscheidet man in der würzburgischen Zent Retzbach zwischen blutruns und fließender wunde, in Hof zwischen einfeltiger wunde und fließender wunde.[3]) Die Unterscheidungsmerkmale sind nicht immer dieselben. Wir treffen die gleiche Verschiedenheit an, wie wir sie am Rhein feststellen konnten. Im Würzburgischen wird die Wunde nach der Länge gemessen, und zwar mit dem vordersten Gliede des Mittelfingers: die Wunde, die dieses Maß aufweist, heißt gliedscheftige wunde.[4]) In Hof ist neben der Messung nach Fingergliedern für gewisse Wunden die Messung nach Spannen bezeugt.[5]) Eine meßbare Wunde ist wohl auch die rügbare Wunde, die in einem Wertheimer Weistum vorkommt.[6]) Anderwärts, im Neckarland und in Nürnberg, gilt als eigentliche Wunde die Meißelwunde oder bintbare wunde, die Wunde, die ärztlicher Hilfe bedarf.[7]) In Rothenburg und Nürnberg heißt die Wunde, die man meißeln und heften muß, fließende wunde[8]): der Ausdruck hat also hier

---

[1]) Knapp a. a. O. 1, 450. 938. 2, 837. 839. Würzburg. Polizeiordn. a. a. O. Lohr Grimm 3, 531. Trappstedt bei Römhild 1527 ebda. 894. Koburg. Gerichtsordn. 1466 § 8 Gengler, Cod. 1, 511. Winspach und Tann a. a. O. S. auch Schmidt 49 Anm. 3. Haltaus 466.

[2]) Zent Landsberg § 4 Grimm 1, 471. Zent Mörfeld ebda. 488. Gelnhausen-Mergentheim a. a. O. Miltenberg. Stadtb. 6, 3. Fränk. Rechte 335.

[3]) Zent Retzbach a. a. O. Hof 1368 Sav.-Z. 19, 155.

[4]) Knapp a. a. O. 1, 1017 f.; 2, 507. 839 (Zent Retzbach und Teilheim; in Neuses Messung auch nach der Tiefe). Grimm 6, 84.

[5]) Hof 1502 Sav.-Z. 19, 158.

[6]) Geusenheim Grimm 6, 61. S. auch Haidenfeld 1420 ebda. 3, 564: daß einer wund würde, daß man rügen müsse an der cente zu Remlingen. Über die rügbare Wunde s. o. S. 103.

[7]) Meißelbare wunde: Knapp a. a. O. 2, 837. Nürnberg. Polizeiordn. 44. Bintbar wunde: Reichartshausen a. a. O. Baiertal 1659 § 1 Bad. Weist. 1, 1, 225. Neckargemünd § 4 Fränk. Rechte 604. Das StR. von Buchen a. a. O. spricht von vulnus, quod curare necesse fuerit. S. auch Knapp a. a. O. 2, 508.

[8]) Rothenburg, Nürnberg a. a. O.

die gleiche engere Bedeutung, wie wir sie für Retzbach und Hof feststellen konnten. Zahlreich sind in Ostfranken die Erschwerungsgründe, insbesondere in den Würzburger Zentrechten und in den sehr kasuistischen Bestimmungen von Hof. Erschwert ist zunächst die schamwunde, die unverdeckte wunde im Gesicht, die eine mase zurückläßt[1]); ferner die beinschrötige Wunde[2]), die in Rothenburg mit der gliederverstümmelnden, der ledeschartigen Wunde zusammengestellt wird[3]); endlich die ferchwunde, genauer bestimmt als totliche ferliche wunde oder als wunde, die schaden an das leben bringt.[4])

Die Lähmde wird häufig hervorgehoben. In Nürnberg steht im 15. Jahrhundert auf Verstümmelnng, auch Verstümmelung am Finger, Fingerglied oder Zehe, Talion, auf Lähmung eine Geldbrüche.[5]) Auch in Hof unterscheidet man zu Anfang des 16. Jahrhunderts die beiden Stufen der Lähmde.[6]) Die älteren Quellen verwenden nur eine Strafe für die Lähmde, bisweilen die 10 ℔-brüche als alte Handlösungstaxe.[7])

Schlagen und Raufen wird in den Rechten, die Blutruns und Wunde trennen, mitunter wie die Blutruns gebüßt.[8]) Im übrigen ist die Strafe für den „trocknen Streich“[9]) geringer als für die blutige Verletzung.[10]) An die rheinfränkische Bezeich-

---

1) Hof 1502 a. a. O. Knapp a. a. O. 2, 840.

2) Knapp ebda. 1, 219; 2, 839. Rothenburg § 58. Hof a. a. O. Oberampferbach (Ansbach) Grimm 3, 616. S. auch Schmidt 66 f.

3) Rothenburg a. a. O. Vgl. Knapp a. a. O. 2, 508. Schmidt 79 ff.

4) Knapp a. a. O. 2, 510. 839 (Zent Eltmann, Hohenaich) Hof a. a. O. Miltenberg 6, 2 a. a. O. Vgl. Schmidt 70 ff.

5) Nürnberg. Polizeiordn. 44 ff.

6) Hof a. a. O.

7) Bamberg § 177. Koburg 1466 §§ 9. 11 a. a. O. Nürnberg a. a. O. 36 (10 ℔ bei Hand, Fuß, Auge, 5 ℔ bei Finger oder Zehe; s. auch ebda. 31). Hof 1368 Sav.-Z. 19, 155. Tann a. a. O. Knapp Zenten 1, 1018; 2, 839 f.

8) z. B. Baiertal a. a. O. Die Verbindung blau und blut begegnet in Fladungen 1590. Knapp a. a. O. 2, 839 Anm. 8.

9) Truckner streich: Zent Mörfeld Grimm 1, 488. Neckargemünd, Oberampferbach a. a. O. Knapp a. a. O. 2, 838. Vgl. jagtstreich: Breitenbronn 1514 § 3 Bad. Weist. 1, 1 Nr. 24.

10) z. B. Buchen a. a. O. § 2. Zent Landsberg 1430 § 5 Grimm 1, 471. Würzburg um 1296 a. a. O. Nürnberg. Polizeiordn. 44.

nung pluderwerk erinnert in Ostfranken das Wort pludrunge.[1]) Daneben finden sich die Namen buderstreich, bauderling (zu mhd. bûden, schlagen, klopfen).[2]) Auch Ausdrücke wie blau oder blau und beule sollen wohl nur den einfachen Schlag bezeichnen.[3]) Dagegen sind Knüttelschläge oder Schläge mit Waffen bisweilen qualifiziert.[4])

§ 6.
Thüringen.

Das Thüringer Recht steht zum Teil unter sächsischem Einfluß. Die älteren Quellen kennen auch hier nur eine Art blutiger Verletzung, die als blutrunst bezeichnet und mit Handverlust oder Verbannung bestraft wird.[5]) Seit dem 14. Jahrhundert wird häufig zwischen Blutrunst und eigentlicher Wunde unterschieden. Auch die eigentliche Wunde sühnt man jetzt meist nicht mehr mit Verlust der Hand, sondern mit Verbannung oder Geldbrüche. Als eigentliche Wunde gilt in Erfurt die gliedtiefe, in Eschwege die gliedlange und gliedtiefe Wunde. In Gotha und Nordhausen wird Gliedlänge oder Nageltiefe verlangt.[6]) Andere Rechte sehen das Unterscheidungsmerkmal im Gebrauch scharfer Waffen und nennen die blutige Verletzung ohne scharfe

---

1) Miltenberg. Stadtb. 6, 4.

2) Lengfurt 1448 Grimm 3, 574. Hausen 1449 ebda. 571. Vgl. Mhd. WB. 1, 377. Grimm, WB. 1, 1170. Schmeller-Frommann 1, 209. Haltaus 1458f.

3) Teilheim Knapp 2, 839 Anm. 8 (so viel blaue, soviel 10 ₰). Zent Retzbach ebda. 1, 1019 (blutrüst, bloen und beuln). S. auch Fladungen a. a. O.

4) Zent Mörfeld a. a. O. Würzburg. Polizeiordn. a. a. O. § 31. Teilheim a. a. O.

5) Erfurter Weist. 1289 § 2 Kirchhoff 8. Greußen §§ 26. 40 Thüring. Rechtsdenkm. 196 ff. (Handverlust bei handhafter Tat). Orlamünde § 10 Walch 2, 74 (Hand bei Ausleuten). Altenburg 1256 § 25 Gaupp 1, 212 (Hand). Naumburg 1337 § 5 Gengler 309 (Verbannung und Sühne). S. auch Eisenach. Gerichtsläufe § 3 v. Strenge-Devrient 39 (Brüche).

6) Erfurt bei Haltaus 175. Eschweger Statut. § 2. Nordhäuser III. Samml. 1, 14 Zusatz, N. Mitt. d. thür.-sächs. Ver. 3, 3, 44. Gothaer fortges. StR. § 3 v. Strenge-Devrient 212.

Waffe Blutrunst.[1]) Die eigentliche Wunde heißt im westlichen Thüringen echtige wunde[2]), was an die früher angeführten engrischen Ausdrücke erinnert.[3]) Denselben Sinn hat es wohl, wenn das Gothaer Recht von einer Wunde spricht, die lantrecht wert ist, d. h. wohl die Acht, die Benehmung des Landrechts, nach sich zieht.[4]) Die älteren Nordhäuser Quellen nennen die Vollwunde bußwürdige Wunde.[5]) Im Osten findet sich die Bezeichnung zeugbare Wunde, die wir in Ostfalen kennengelernt haben.[6]) In Nordhausen ist auch der ostfälische Name kampferwunde im Gebrauch. Doch führt diesen Namen hier nicht die gewöhnliche Wunde, die in Nordhausen schinbare wunde oder fleischwunde heißt[7]), sondern die erschwerte Verletzung, die den Mund beschädigt, einen Zahn ausschlägt oder eine bleibende Narbe im Gesicht zurückläßt.[8]) Sonst ist von erschwerten Wunden in den Thüringer Quellen fast nirgends die Rede.[9]) Auch die Lähmde wird fast nur in Nordhausen erwähnt[10]), wo sie hinsichtlich der Brüche der kampferwunde gleichsteht, während die Buße an den Verletzten je nach der Größe des Schadens wechselt: für Hand, Fuß, Auge zahlt man 20 Mark,

---

[1]) Saalfeld § 18 Walch 1, 18. Rudolstadt 1404 § 14 Thüring. Rechtsdenkm. 210. Ebenso vielleicht Heiligenstadt 1335 § 14 Wolf 7.

[2]) Heiligenstadt § 11. Eschwege S. 10. Wangenheim. Burgfriede 1389 Regesten und Urkk. Wangenheim 1 Nr. 131. Vgl. v. Künßberg, Acht 52 S. 13. Schon das Mühlhäuser StR. UB. Mühlhausen 614 spricht von wunden, da di achte . . sal ubirgê (Handverlust bei handhafter Tat).

[3]) S. o. S. 81.

[4]) Gotha a. a. O. Über die Benehmung des Landrechts vgl. His, Strafr. d. deutschen Mittelalt. 1, 411.

[5]) I. Samml. (um 1300) § 49 N. Mitt. d. thüring.-sächs. Ver. 3, 1, 50. III. Samml. 1, 14 Zusatz ebda. 3, 3, 44.

[6]) Saalfeld § 20: czugber wunde, von der blutrunst unterschieden. Rudolstadt 1404 § 16: zügbere wunde. Gräfenthal 1412 § 4 Gengler 166: zugbar wunde. S. o. S. 78.

[7]) Schinbare wunde: II. Samml. 1308 § 30 N. Mitt. 3, 2, 8 f. IV. Samml. 1, 6. ebda. 6, 2, 44. Fleischwunde IV. Samml. 1, 5 ebda.

[8]) IV. Samml. 1, 4.

[9]) Eine Urkunde der Naumburger Gegend 1487 nennt die beinschrötige Wunde: Haltaus 1155.

[10]) II. Samml. §§ 21. 29. 40.

für Nase, Finger, Zehe, einerlei ob abgehauen oder gelähmt, 10 Mark.[1]) Schlagen und Raufen wird meist geringer gebüßt als die Blutruns.[2]) Qualifiziert sind bisweilen Schläge mit bedachtem mute.[3]) In Nordhausen werden Knüttelschläge mit bedachtem mute sogar der Tötung gleichgestellt.[4])

§ 7.
Böhmen und Mähren.

In den böhmischen und mährischen Stadtrechten berühren sich ostfälische und österreichische, vielleicht auch niederländische Einflüsse.[5]) Das alte Prager Recht aus dem 13. Jahrhundert stellt die slechte wunde in Gegensatz zur Lähmde und zur lidschertigen wunde und straft sie bei Zahlungsunfähigkeit mit Verlust der Hand.[6]) Die übrigen Quellen unterscheiden zwischen Wunde und Blutruns, allerdings ohne das Unterscheidungsmerkmal anzugeben. In Brünn heißt die eigentliche Wunde planum vulnus, offene wunde, oder, im Gegensatz zur erschwerten Verletzung, einvoltige wunde, gemeine wunde.[7]) Anderwärts ist die ostfälische Bezeichnung kampfbare wunde (vulnus duellum, v. duelli, v. duellare, v. dignum pugna, kamperwunde) im Gebrauch.[8]) Die offene oder kampfbare Wunde wird mit Buße oder Brüche, bei Zahlungsunfähigkeit mit Verlust der Hand bestraft.[9]) Als erschwerte Verletzungen erscheinen,

---

[1]) IV. Samml. 1, 4.

[2]) z. B. Gothaer fortges. StR. §§ 25 f. Nordhäuser I. Samml. §§ 54 f. Anders Erfurt 1351 §§ 110 f. Rudolstadt 1404 §§ 13 f. (Raufen oder backenschlag, wie blutrünstig machen ohne Waffen; backenslege erwähnt auch das Erfurter Weist. 1289 a. a. O.).

[3]) Erfurt 1351 §§ 111 N. Mitt. d. thür.-sächs. Ver. 7, 2, 101. Saalfeld § 128. S. auch Erfurter Weist. 1289 a. a. O.

[4]) I. Samml. § 7 S. 45.

[5]) Grunzel, Über die deutschen StR. Böhmens und Mährens, Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen 30, 128 ff.

[6]) Prager Recht § 24 Rößler, Bedtg. S. XI.

[7]) Brünn 1243 § 12 Rößler 346. Jüngeres StR. §§ 11. 15. 51 ebda 358 ff. S. u. S. 121.

[8]) Leobschütz 1270 § 28 Gengler 247. Iglauer StR., jüngerer Text Tomaschek 246. Oberhof Iglau c. 4. 144. 146. 181. Die Rechte von Prag und Brünn kennen den Namen nicht.

[9]) Brünn 1243 a. a. O. Iglau jüngerer Text a. a. O.

offenbar unter österreichischem Einfluß, die Schamwunde (vulnus puderosum) im Gesicht[1]) und die lidschertige Wunde (wunde, die lieschert ist, gelitschert wunde, lidschert).[2]) Als lidschertige Wunde gilt in Brünn auch der Verlust eines Fingers, also eine Verletzung, die sonst meist als Lähmde angesehen wird.[3]) Die Lähmde wird in allen Rechten dieses Gebietes besonders behandelt, und dabei wird meist zwischen Verstümmelung (amputatio) und Lähmung unterschieden. In Leobschütz werden Verstümmelung oder Bruch eines Gliedes ohne Blut gleich der kampfbaren Wunde gebüßt.[4]) In den anderen Städten steht auf Verstümmelung eines Hauptgliedes (nobile membrum) Talion[5]) oder eine Brüche, die mitunter ein Handlösungsgeld darstellt.[6]) Die Lähmung wird in Prag mit einer geringeren Brüche bestraft als die Verstümmelung, doch trifft den zahlungsunfähigen Täter auch bei bloßer Lähmung der Verlust der Hand.[7]) Bei Schlägen ohne Blut (plawslag, im gleichen Sinne wohl auch alapa, mulslak)[8]) ist die Brüche kleiner als bei blutigen Verletzungen. Auffallend streng sind dagegen die Strafen für Stockschläge: in Brünn und Iglau verliert der Täter die Hand, in Prag sogar den Kopf.[9]) Die Hand ver-

---

[1]) Brünn. Schöffensatzg. c. 185 Rößler 389 (wie Lähmde); Schöffenb. c. 728 ebda. 330. Oberhof Iglau c. 147 S. 92 (ein plutruns oder einen plawslag under den augen, do eine schramme oder ein mail nach pleibet, des man sich schamen mus, wie kamperwunde).

[2]) Prager Recht § 23 a. a. O. Brünn 1243 § 9 Rößler 345 (bei Zahlungsunfähigkeit Talion). Über die lidschertige Wunde s. u. S. 124 f.

[3]) Im Brünner Schöffenb. c. 729 heißt die Fingerlähmde minor leem. S. auch jüngeres StR. § 14 Rösler 358.

[4]) Leobschütz §§ 27 ff.

[5]) Brünn 1243 § 8 (bei Insolvenz). S. auch Schöffenb. c. 269. Iglau 1249 § 74 S. 279.

[6]) Brünn a. a. O. (5 ℔).

[7]) Prager Recht § 23.

[8]) Plawslag: Oberhof Iglau c. 147. 181. Brünn. Schöffenb. c. 267. Alapa: Iglau 1249 § 53. Deutschbrod 1278 § 44 Gengler, Cod. 1, 743. Mulslak, maulslak: Prager Rechtsb. § 85 Rößler 124; Statut. § 88 ebda. 54. Iglau a. a. O. Jüng. Brünn. StR. § 27 Rößler 358. S. noch Leobschütz § 31.

[9]) Jüng. Brünn. StR. § 24 S. 363 (im StR. 1243 § 35 ebda. 355 Geldbrüche). Iglau 1249 § 54. Prager Rechtsb. § 91 Rößler 127.

liert in Iglau auch, wer den Gegner an den Haaren zu Boden reißt und mit Füßen tritt: diese Bestimmung weist vielleicht auf niederländischen Einfluß hin.[1])

§ 8.
Schwaben.

Die schwäbischen Quellen[2]) sehen das Begriffsmerkmal der Wunde bald in der blutenden Verletzung[3]) — dann gebraucht man für die Wunde auch den gleichbedeutenden Namen Blutruns (mhd. bluotruns)[4]) oder eine entsprechende Bezeichnung (blutschlag, blutiger schlag, blutende wunde, fließende wunde)[5]) — bald in dem Gebrauch scharfer

---

[1]) Iglau a. a. O. Vgl. auch Prag a. a. O. S. o. S. 102 Anm. 2.

[2]) Osenbrüggen, Alamannisches Strafr. 1860 S. 231 ff. Caspar, Darstellg. des strafr. Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger StR.s, Berlin. Diss. 1892 S. 25 ff. 71 ff. R. Maier, Das Strafr. der Stadt Villingen 1913 S. 86 ff. Edw. Müller, Das Strafr. der fr. Reichsstadt Überlingen, Freib. Diss. 1911 S. 86 ff. Pfenninger, Strafr. der Schweiz 51. Blumer, Staats- und RG. der schweizer. Demokratien 1, 411 ff.; 2, 2, 19 f. v. Segesser, RG. der Stadt und Republik Luzern 2, 674 ff. Bluntschli, Staats- und RG. der Stadt und Landsch. Zürich 2, 51. Gmür, RG. der Landschaft Gaster, Bern. Diss. 1905 S. 309 f.

[3]) Osenbrüggen 233. Schmidt 47 ff.

[4]) Frauenfeld 1368 § 2 Z. f. schweiz. R. 1, 60: wunden tun und . . blutrünsig machen. Schwyz. Landb. S. 32 (1402): frävenlich wunden oder blutruns machen. Wollerau-Pfäffikon 1484 § 9 Kothing 50: wunden oder bluotruns machen. Weggis 1472 Segesser 1, 403 Anm. Schiers 1502 ? § 1 Z. f. schweiz. R. 26, 153: ain blutrunz wund. S. auch Salemer Schiedspr. 1238 UB. Wirtemberg 3, 425. Freiburg i. Br. § 8 Altmann-Bernheim Nr. 189 (sanguinolentum facere). Straßburg. II. StR. §§ 8 ff. UB. Straßburg 1 Nr. 617 (sanguinis effusio). Dießenhofen 1260 § 21 Gengler 81. Sehr viele Rechte begreifen alle blutigen Verletzungen unter dem Namen Blutruns. Zu mhd. bluotruns vgl. Mhd. WB. 1, 318. Schweiz. Idiotik. 6, 1151 f. Schmidt 43 ff.

[5]) Blutschlag: Heuweiler bei Waldkirch Z. f. G. d. Oberrheins 36, 267. Blutiger slag: Freiburger Entw. 1275 UB. Freiburg 1 Nr. 24; StR. 1368 ebda. Nr. 280. Berner Satzgsb. § 42 RQ. Bern 1, 1, 1, 50. Blutiger streich: Glottertal § 6 Z. f. G. d. Oberrheins 20, 484. Plaga sanguinis, blutende wunde: Neuenburg 1292 § 2 Schwäb. Rechte 3, 9. Villingen 1371 § 10 ebda. 1, 34. Oberndorf Schmid Nr. 891. Triboltingen (Thurgau) 1417 § 19 Schaubergs Z. 2, 91; anders in Rottweil (s. u.). Fließende Wunde, im nördlichen Schwaben, wie im benachbarten Ostfranken (s. o. S. 107): Nördlingen § 9 Senckenberg, Visiones 357.

Waffen.[1]) Wo man den Nachdruck auf den Blutverlust legt, unterscheidet man von der Wunde oder Blutruns das Schlagen mit gewaffneter Hand ohne Blut.[2]) Erblickt man dagegen das Begriffsmerkmal in dem Waffengebrauch, so stellt man der Wunde die Blutruns ohne Waffe gegenüber.[3]) Zahlreiche Rechte behandeln alle blutigen Verletzungen oder alle Wunden mit gewaffneter Hand gleich. Die Strafe ist in den älteren Stadtrechten der Handverlust[4]), in den jüngeren eine Geldbrüche, allein[5]) oder neben Stadtverweisung[6]), in den ländlichen Quellen durchweg eine Brüche. Es fehlt aber

Dinkelsbühl §§ 3. 5 Gengler, Cod. 1, 787. Benzenzimmern 1450 § 2 Grimm 6, 275. Gersthofen § 2 ebda. 291. Oberalfingen 1486 Württemb. ländl. RQ. 1, 380. Ulmer Rotes Buch §§ 126 f. S. 74. UB. Fürstenberg 7 Nr. 114 S. 213 (1486). In Rottweil § 347 ist von offenen wunden die Rede.

[1]) Stadtb. Augsburg 1276 c. 49 (wunden mit gewaefenter hant). I. Überlinger StR. § 6 Schwäb. Rechte 2, 2. III. Straßburger StR. § 6 UB. Straßburg 1 Nr. 618 (armis vulnerare). Winterthur 1264 § 13 Gaupp 1, 137 (vulnerare manu armata). Biel 1300 § 3 Stouff Nr. 15. Murten § 11 Gaupp 2, 154 (manu armata sanguinem fundere). Vgl. Osenbrüggen a. a. O.

[2]) Die Wunde oder Blutruns wird dann meist höher gebüßt als der bloße Schlag mit gewaffneter Hand: Sempach 1474 Geschichtsfreund 7, 147. Zürcher Offnungen Bluntschli 2, 51. Flawil 1472 § 5 RQ. St. Gallen 1, 2, 27. Hagenwil (Thurgau) 1441 §§ 1 f. Grimm 5, 135. Gleiche Strafe dagegen: Bieler Stadtfriede 1352 § 9 Stouff Nr. 16. S. noch: Balinger Lagerb. 1560 Reyscher 170. Ostdorf ebda. 171. Lustnau 1567 ebda. 198 (blutfrevel, blut, im Gegensatz zum trucknen frevel).

[3]) Luzern 1252 Geschichtsfreund 1, 180 ff. (Wunde mit der Waffe, Blutruns mit ungewaffneter Hand). Zürcher Richtebr. 1, 18. 20 Arch. f. Schweizer G. 5, 162 f. (wunden; bluotrunse âne rechtü wafen). Frauenfeld 1331 § 1 Schaubergs Z. 2, 117 (wunde mit gewaffneter Hand oder mit ungewaffneter Hand blutrünsig schlagen). Stammheim §§ 2 ff. ebda. 1, 72 (mit der Faust blutruns machen, wunden mit gewaffneter Hand).

[4]) Z. B. Hagenau 1164 § 15 Gaupp 1, 98. Freiburg i. Br. § 8 a. a. O. II. Straßburger StR. § 9 a. a. O. Kolmar 1294 § 20. Gaupp 1, 115. Winterthur, Luzern, Murten a. a. O. Zofingen 1363 § 2 RQ. Argau 1, 5, 59. Augsburg. Stadtb. Zusatz S. 246 f. (bei Zahlungsunfähigkeit).

[5]) Nördlingen, Oberndorf a. a. O. Stadtb. Augsburg 49, 1 (10 ℔).

[6]) Z. B. Dinkelsbühl, Überlingen a. a. O. Stadtb. Augsburg, Zusatz S. 117 f. Straßburger Statuten von 1322 § 22 UB. Straßburg 4, 2, 28. Nur Verbannung: Eßlingen 1306 Pfaff, G. v. Eßlingen 112. Basler Stadtfriede 1286 § 3 RQ. Basel 1, 12.

auch im schwäbischen Stammesgebiet nicht an Rechten, die für die eigentliche Wunde ein bestimmtes Wundmaß verlangen. In Basel rechnet man im 15. Jahrhundert — abgesehen von qualifizierten Verletzungen, wie abgehauenen Gliedern, Knochenbrüchen und durchgeschlagenen Adern — als Wunde (wundat) nur den gliedtiefen Stich, den man meißlen oder büßen (d. h. heften) muß; die übrigen Verletzungen gelten als bloße unzüchte.[1]) Auch sonst wird bisweilen zwischen der gliedtiefen Wunde und der leichtern Verletzung, der Blutruns, unterschieden.[2]) In Oberschwaben und in der Nordostschweiz heißt die gliedtiefe Wunde fridbrech wunde.[3]) Sie wird meist mit Handverlust oder einer entsprechenden Lösungsbrüche bestraft. In anderen Quellen wird nur die Verletzung, die man meißeln und heften muß, als Wunde bezeichnet, während die leichtere Verletzung als

[1]) RQ. Basel 1, 133 (1449). Vgl. Osenbrüggen 231f. His, Strafr. d. deutschen Mittelalters 1, 51. Auch das Landb. von Obervatz 1584 §§ 70f. Z. f. schweiz. R. 28, 172 unterscheidet die Wunde von der Blutruns (bluetfrevel), doch wird hier kein Unterscheidungsmerkmal angegeben.

[2]) Dagmersellen 1346 v. Segesser 1, 666: blutruns machen 9 ℔, wunden eines gleiches tief 27 ℔. Meienberg 1527 §§ 6. 8 Rochholz 87: stechen oder hauen gleichs tief 5 ℔, blutruns machen ebenso. S. noch Nusplingen (Württemberg) 1528 § 7 Alemannia 14, 264: wunde eines gleich tief 10 ℔. S. auch die nächste Anm.

[3]) So besonders Leutkirch §§ 4f. Oberschwäb. Stadtr. 1, 24ff.: fridbrech wunde und blutruns unterschieden. Ebenso Neukilch (Klettgau) Grimm 1, 297. Dagegen spricht das Schaffhauser Stadtb. Alemannia 5, 23 von einer wunde, die nit ain fridbrech wunden ist: hier heißt also auch die leichtere Verletzung Wunde. S. noch Memmingen 1396 § 20 v. Freyberg 5, 273. Lindau Grimm, RA. 1, 139. Feldkirch § 5 Z. f. G. d. Oberrheins 21, 134. Isny § 126 Oberschwäb. Stadtr. 1, 165. Hüfingen 1452 UB. Fürstenberg 6 Nr. 251. Rheinau Osenbrüggen 234. Dießenhofen § 74 Schaubergs Z. 2, 15. Stein a. Rh. 1385 Z. f. d. ges. Strafrechtsw. 5, 573. Die zuletzt angeführten Stellen lassen nicht erkennen, ob es außer den fridbrech wunden noch andere Wunden im technischen Sinne gab. Über den Ausdruck fridbrech wunde s. His a. a. O. 1, 47. — Denselben Sinn hat wohl plutende wunde in Rottweil §§ 199. 201 S. 346: Die plutende wunde wird von der offenen wunde — damit wird die Blutruns gemeint sein — unterschieden und an der Hand gestraft.

trockner Streich gilt.[1]) In dem schwäbischen Orte Ingersheim, der dem Pfälzer Kurfürsten gehörte und daher fränkischen Einflüssen zugänglich war, begegnet der fränkische Ausdruck bintber wunde.[2])

Wo der Sprachgebrauch den Begriff der eigentlichen oder friedbrechenden Wunde nicht in dieser Weise abgrenzt, sondern auch geringere Verletzungen als Wunden bezeichnet, werden doch bisweilen einzelne Arten von Wunden gegenüber der slehten wunde[3]) qualifiziert. Mitunter wird dabei auch wieder auf die ärztliche Behandlung durch Meißeln und Heften Gewicht gelegt.[4]) Als weiterer Erschwerungsgrund erscheint die Knochenverletzung. Weistümer der Augsburger Gegend heben die Wunde hervor, die beinschrötig ist und heftens und waißels bedarf.[5]) Der Ausdruck beinschrötig erklärt sich hier vielleicht durch die Nähe der baierischen Stammesgrenze, doch kommen bainschrot, beinschrötig auch sonst in Schwaben vor.[6]) Der Schwabenspiegel stellt der gewöhnlichen Blutruns die ferchwunde, die gefährliche Verletzung gegenüber, und derselbe Gegensatz kehrt wieder in einer Basler Gerichtsordnung des 16. Jahrhunderts.[7])

---

[1]) Loßburg (Württemberg) Grimm 1, 393. Istein § 4 Grimm 6, 377. S. auch die vorhin angeführte Basler Verordn. von 1449.

[2]) Ingersheim 1484 § 20 Grimm 4, 526 (Gegensatz: süst slagen mit frevel). [3]) Langenerringen Grimm 3, 644.

[4]) Ulm, Zusatz zum Roten Buch S. 74 (gemaisseltiu wund, Gegensatz: fließende wunde). Wasserburg 1441 § 4 Grimm 5, 342 (beinschrötig oder meiszelwunde). Muttenz-Münchenstein 1464 § 9 ebda. 54 (heften oder bein usznemen). Churwalden 1477 § 10 Z. f. schweiz. R. 26, 257 (Gegensatz zur Blutruns). In Augsburg (Zusatz zu c. 49 S. 115) heißt die Wunde, die man waizlen oder heften muz, bogendiu wunde. Über diesen von Osten her nach Augsburg gelangten Ausdruck s. u. S. 121 f. Vgl. noch Büron (Luzern) Z. f. schweiz. R. 5, 2, 108 f.: wer ein wundet, daz er wirt und schärer muss han, 27 ℔; wer den andern schlecht, daz er blutet, âne arznen 9 ℔.

[5]) Langenerringen a. a. O. Gersthofen § 2 Grimm 6, 291 (flieszende wunden, die gemeiszelt und beinschrot sind, im Gegensatz zu schlechten flieszenden wunden). S. auch Münstertal 1427 Österr. Weist. 4, 345: plutrünstig machen 30 ℔, pruch, schrot, waize wunden 50 ℔.

[6]) Leutkirch a. a. O. Engen 1503 UB. Fürstenberg 7 Nr. 213. S. auch die oben Anm. 4 angeführten Stellen aus Wasserburg und Muttenz.

[7]) Schwabensp. W. 80; vgl. Deutschensp. 87. Gerichtsordn. f. Kleinhüningen 1534 §§ 17 f. RQ. Basel 1, 297. S. Schmidt 70 f.

Anderwärts ist ganz allgemein von schweren Verletzungen die Rede, und zwar in dem Sinne, daß bei ihnen die gesetzliche Strafe willkürlich erhöht werden kann.[1])

Die Lähmde (leme, lamtag) wird nur selten besonders behandelt. Das Stadtrecht von Hagenau straft die Lähmde, wie die blutige Wunde, mit Handverlust und Einziehung des Fahrnisvermögens. Der Unterschied ist nur der, daß bei der Lähmde der Verletzte eine Buße von 2 1/2 ℔ erhält, während bei der Wunde keine feste Buße angegeben ist.[2]) Der Schwabenspiegel bedroht die Lähmde an Hand oder Fuß mit Verlust der Hand, das Ausschlagen der Augen oder das Abhauen von Nase, Ohr, Zunge, wie den Verlust eines Zahnes mit Talion; Finger und Zehen haben ihre besonderen Bußen.[3]) Damit stimmt das Augsburger Recht überein, nur daß es die Talion auch bei Hand, Fuß und Finger anwendet.[4]) In Zürich wird bei Lähmde die Wundbrüche an die Stadt verdoppelt; bei handhafter Tat verliert der Täter die Hand.[5]) Das Stadtrecht von Schaffhausen gebraucht für die Verstümmelung den Ausdruck litscherti, der sonst in Schwaben nicht üblich und wohl auf österreichischen Einfluß zurückzuführen ist.[6]) Entzwei geschlagene Knochen büßt man nach einigen Quellen wie Blutruns oder Wunde.[7])

---

[1]) Hefenhofen (Thurgau) 1467 § 21 Grimm 5, 127: blutruns 9 ℔ wer aber der schad grosz, so möcht man darnach richten. Ähnlich Weinfelden 1474 § 5 ebda. 4, 409. Umgekehrt Luzern 1252 a. a. O.: wunden vaste ald swerlich, bei handhafter Tat Handverlust; kleinere Wunden nach des rats bescheidenheit gestraft. Ebenso Sempach a. a. O. — In St. Gallen ist die Verwundung mit verbotenen Waffen mit schwererer Strafe bedroht: St. Galler Ratssatzung § 154 Mitt. d. vaterl. Ver. 4 69.

[2]) Hagenau a. a. O. Die 2 1/2 ℔ beruhen wohl auf Halbteilung der Verstümmelungsbuße von 5 ℔, ebenso wie die Königsbannbrüche in Hagenau von 3 ℔ auf 1 1/2 ℔ herabgesetzt ist. Vgl. His a. a. O. 1, 624.

[3]) Schwabensp. W. 150.

[4]) Stadtb. Augsburg 1276 c. 49, 2. In Memmingen a. a. O. gilt das Abhauen von Nase, Ohr oder Gliedern als fridbrech wunde.

[5]) Zürcher Richtebr. 1, 18. 43 Arch. f. Schweiz. G. 5, 160 ff. S. noch Elgg bei Bluntschli 2, 51.

[6]) Stadtb. Schaffhausen Alemannia 5, 18. Über die Verwendung von lideschart in Österreich s. u. S. 124. Schaffhausen war im 14. Jhdt. österreichisch.

[7]) VI. Straßburger StR. § 151 UB. Straßburg 4, 2, 87. Neuenburg

Diese Verletzung leitet hinüber zu den trockenen Streichen oder trockenen Schlägen, wie sie im schwäbischen Stammesgebiet sehr oft genannt werden.[1]) Häufig wird jeder trockene Schlag als Faustschlag, Fauststreich (fuststreich) bezeichnet und als solcher der Blutruns gegenübergestellt, wobei dann der trockene Schlag mit dem Stock als „Faustschlag“, der Faustschlag, der Blut fließen macht, als Blutruns gebüßt wird.[2]) Auch die Bezeichnung Maulstreich (mulstreich) umfaßt in der Regel wohl alle Arten von trockenen Schlägen.[3]) Wo von Schlägen mit ungewaffneter Hand die Rede ist, kann dies den Gegensatz zur Blutruns[4]) oder zugleich auch zum Schlage mit gewaffneter Hand darstellen[5]), wobei dann der Schlag mit gewaffneter Hand oft der Blutruns gleichgestellt[6]),

---

1292 § 3 Schwäb. Rechte 3, 9. Bern. Satzungsb. § 43 a. a. O. Höhere Brüche: Muttenz a. a. O. S. noch I. Überlinger StR. §§ 18. 39 Schwäb. Rechte 2, 5 ff.

[1]) Truckner streich z. B. Oberndorf a. a. O. Glottertal a. a. O. § 6. Siggingen 1443 UB. Fürstenberg 6 Nr. 236. Liestal 1411 § 22 RQ. Basel 2, 30. Triboltingen 1417 § 20 Schaubergs Z. 2, 91. St. Galler Ratssatzung. § 141 (1363). Lax 1548 § 14 Z. f. schweiz. R. 25, 320. S. auch Osenbrüggen 233 Anm. 41, Schmidt 83. Im Lagerbuch von Backnang 1528 Reyscher 127 heißt es: trucken oder blutig freveln.

[2]) Egnach 1504 § 9 Schr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 34, 93. Amt Tannenberg 1592 Württemb. ländl. RQ. 1, 301. Zofingen um 1440 § 10 RQ. Argau 1, 5 Nr. 79. Beschwerde des Abts von St. Gallen über die Toggenburger § 9 RQ. St. Gallen 1, 2, 60. Altstetten Grimm 4, 298. Weinfelden 1474 § 4 Z. f. schweiz. R. 1, 96. Heinzenberg 1471 § 8 ebda. 25, 353. Faustschlag ohne Blutruns: Fürstenau-Ortenstein 1615 § 37 ebda. 28, 203. Manche Quellen stellen dem Faustschlag die sonstige Mißhandlung ohne Blutruns ausdrücklich gleich; z. B. Burgau 1469 § 57 RQ. St. Gallen 1, 2, 84. Hefenhofen 1467 § 19 Grimm 5, 127.

[3]) Langenerringen a. a. O. Hattgau (Unterelsaß) 1490 § 16 Grimm 5, 511. Das Landb. von Obervatz § 72 a. a. O. nennt die moultasche neben dem fuestenstreich im Gegensatz zum Blutfrevel. Das Hofrecht von Heuweiler § 8 Z. f. G. d. Oberrheins 36, 267 unterscheidet Schlag an den Hals und blutschlag.

[4]) Ulmer Rotes Buch § 126 S. 74. Wollerau-Pfäffikon 1484 § 6 Kothing 50; die blutige Verletzung ohne Waffe wird hier ignoriert.

[5]) Leutkirch a. a. O. § 9. Arbon 1484 Schr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 34, 87. Stadtb. Schaffhausen Alemannia 5, 23. I. Überlinger StR. a. a. O. §§ 6 ff.

[6]) Überlingen a. a. O. Biel 1352 a. a. O. Zofingen 1363 § 4 RQ. Argau 1, 5, 61.

jedenfalls aber schwerer bestraft wird als der Schlag mit ungewaffneter Hand.[1]) Der Schlag mit einem Stocke gilt dabei, wie es scheint, nicht als Schlag mit gewaffneter Hand.[2]) Indessen sind Knüttelschläge mitunter gegenüber gewöhnlichen Schlägen qualifiziert.[3]) Viel häufiger aber wird eine andere Art von Schlägen ausgezeichnet, der Schlag, der den Gegner hertvellig macht, d. h. zu Boden streckt.[4]) Die Strafe des Hertvals ist oft gleich der Blutrunsbrüche, oft aber auch höher.[5]) Das Raufen wird dem Schlag häufig gleichgestellt, bisweilen wird es auch schwerer bestraft[6]), offenbar wegen der darin liegenden Ehrenkränkung. Denselben Grund hat es, wenn einmal die Kratzwunde mit den ungewöhnlich hohen Brüche von 10 ß bedroht wird, während die einfache Blutruns nur 5 ß kostet.[7])

---

[1]) Zürcher Offnungen oben S. 114 Anm. 2 Sempach 1474 a. a. O Hagenwil 1441 §§ 1f. Grimm 5, 135.

[2]) St. Galler ält. Strafgesetze § 8 Mitt. d. vaterl. Ver. 2, 116 f.: ân waffen mit handen ald mit steben .. bluotrüstig machen .. ân rehtü waffen. Anders Flawil 1472 §§ 5f. a. a. O.: mit gewaffneter hand mit einem bengel schlagen.

[3]) Rottweil c. 345 ff.: schlagen mit lären henden 1 ß, mit Stöcken usw. 2 ß. Obersimmental 1509 §§ 9f. RQ. Bern 2, 1, 1, 74. In Muttenz a. a. O. § 9 werden heftbare oder Knochenwunden mit Stöcken schwerer bestraft als solche mit der Waffe. Dagegen Gleichstellung von Stockschlag und Faustschlag z. B. Kürnach 1508 Schwäb. Rechte 1, 113. Knüttelschläge mit Überlegung qualifiziert: Hagenauer Statut. S. 103 (1346); ebenso heimtückische Schläge: Obersimmental a. a. O.

[4]) Hertval: Flawil 1472 § 9 a. a. O.; hertvelligi: Witnau 1344 Burckhardt 234. S. Osenbrüggen 238f. Die Rechte des eigentlichen Schwabens kennen den Begriff nicht; auch im Elsaß begegnet er nur ein einziges Mal: Kolmar 1293 § 17 Gaupp 1, 117.

[5]) Gleich der Blutruns z. B. Meienberg 1527 § 7 a. a. O. Bonstetten § 6 Schaubergs Z. 1, 10. Weinfelden 1474 § 8 Grimm 4, 409. Schiers 1502? § 17 Z. f. schweiz. R. 26, 156. Höher als Blutruns z. B. Egnach § 12 a. a. O. Thundorf 1463 § 5 Grimm 5, 119. S. auch Bluntschli a. a. O. Qualifiziert bei gewaffneter Hand: Stammheim § 8 Schaubergs Z. 1, 72 (10 ß, dagegen Wunde nur 5 ß).

[6]) Gleich z. B. Stadtb. Augsburg Zusatz S. 125 f. Freiburg i. Br. § 21 Altmann-Bernheim Nr, 189. IV. Straßburg. StR. § 32 UB. Straßburg 4, 2, 7. Schwerere Strafe als bei Faustschlägen: Leutkirch a. a. O. § 10.

[7]) Knutwyl 1579 § 56 Z. f. schweiz. R. 23, 400.

§ 9.

Baiern.

In den baierischen Quellen[1]) gilt regelmäßig jede blutige Verletzung als Wunde.[2]) Die Wunde heißt daher sehr oft vulnus fluens, fließende wunde, flußwunde[3]), mitunter auch vulnus sanguinis, blutig wunde[4]); auch der Ausdruck blutruns kommt im gleichen Sinne vor.[5]) Wo zwischen fließender Wunde und Blutruns ein Unterschied gemacht wird, bedeutet fließende Wunde wohl meist die Verletzung mit scharfer Waffe.[6]) In einigen Rechten heißt dagegen fließende wunde die Wunde, die man heften und waizlen muß.[7]) Im Gegen-

---

[1]) Osenbrüggen, Studien z. deutschen und schweizer. RG. 192ff.; Rechtsaltertümer aus österreich. Panteidingen 55. Knapp, Alt-Regensburgs Gerichtsverfassg., Strafrecht und Gerichtsverfahren 1914 S. 222ff.

[2]) LF. 1281 § 67 Constit. 3 Nr. 278 (schlagen ohne Wunde). Bozener Gerichtsordn. 1293 Schwind-Dopsch Nr. 76 (vulnus simplex, de quo sanguis emanavit). Dagegen heißt es im StR. v. Landshut 1279 § 13 Gaupp 1, 153: vulnus sine sanguine.

[3]) Vulnus fluens: Innsbruck 1239 Schwind-Dopsch Nr. 37. Flußwunde: Raitenbuch Grimm 3, 630. Fließende Wunde z. B. Amberg 1294 § 4 Gengler, Cod. 1, 33. München 1294 § 23 Gengler 296. Rain am Lech 1323 ebda. 364. Freising 1347—59 v. Freyberg 5, 195f. Deggendorf 1316 § 15 Gengler, Cod. 1, 729. Rieder, Kriminelles 1, 83. Kitzbühel 1354 § 20 Z. d. Ferdinandeums [3] 52, 76. Lechtal Österr. Weist. 3, 108. Neulichtenwart 1413 ebda. 11, 193. Dasselbe bedeutet wohl sachhaft wunde: LF. 1293 § 15 Constit. 3 Nr. 633.

[4]) Vulnus sanguinis: Pettau 1332 Österr. Weist. 6, 403. Plutig wunde: StR. v. Pettau 1376 § 192.

[5]) So schon LF. 1244 § 69 Constit. 2 Nr. 427 (sanguinem effundere neben Raufen und Schlagen). Pluetruns, pluetrunst, z. B. Lebenau § 4 Österr. Weist. 1, 77. Landger. Wolkenstein 1478 ebda. 6, 32. Steinakirchen 1507 ebda. 9, 627; pluetrunsig: Neustadt a. d. Donau 1273 Oberbaier. Arch. 47, 57. Im gleichen Sinne fließend plut: Mühldorf Städtechron. 15, 406.

[6]) Wiener Neustadt c. 24f. unterscheidet wunde und blutruns ohne Waffe. Ebenso wohl Regensburg. Friedgerichtsb. v. Freyberg 5, 70ff.: fließende wunde 6 ℔, pluetrunst, haift, pluetslag 2 ℔ Buße. Salb. v. Niedermünster Verh. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 23, 321f.: vlyzzend wunde 1 ℔, plutrunst 72 ₰. Auch Rupr. v. Freis. c. 20 hält, wie es scheint, den Gebrauch scharfer Waffen für ein Merkmal der Wunde.

[7]) Schongau um 1390 Oberbaier. Arch. 47, 69: fließendiu wund, die man waizlen und heften mus, 5 ℔ 60 ₰; plutrünst . ., das nit waislen noch heftes bedarf, 2½ ℔. Vilanders Österr. Weist. 5, 251: pluetrunst

satz zur erschwerten Wunde und zur Lähmde heißt die gewöhnliche Wunde vulnus simplex, ainveltige wunde, slecht wunde, chlaine wunde.[1]) In der Zips wird die schlechte wunde einerseits der blutruns, andrerseits der kamper wunde gegenübergestellt; letzterer Ausdruck ist im Süden sonst nirgends üblich und deutet auf norddeutschen Einfluß.[2]) Als Strafe der einfachen Wunde erscheint nur in den älteren Landfrieden, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, die Hand.[3]) Die andern Rechte begnügen sich mit Buße und Brüche, die in den Städten meist gleich hoch bemessen sind. Die anderwärts so häufigen Wundbrüchen von 5 oder 10 ℔ sind in Baiern meist als Brüchen für Lähmde oder erschwerte Wunden in Gebrauch.[4]) Für die einfache Wunde sind gewöhnlich 3 ℔, 2 ½ ℔ oder noch geringere Beträge angesetzt.[5])

Die qualifizierten Wunden spielen im baierischen Stammesgebiet eine größere Rolle als in Schwaben.[6]) Eine Eigentümlichkeit des baierischen Rechts ist die bogende wunde oder pogwunde, die Wunde, aus der das Blut im Bogen springt (daher auch pogents pluet).[7]) Diese Bedeutung tritt

---

je 5 ℔, ain fließenden wunten, die man waitzlen oder heften muß, je 25 ℔ an Kläger und Gericht. Ebenso wohl Brixen 1378 ebda. 380.

[1]) Vulnus simplex: Eger 1279 § 9 f. Gaupp 1, 191. Bozen. Gerichtsordn. a. a. O. Wien 1221 § 2 Keutgen Nr. 164; ainveltige wunde: Krems und Stein 1305 § 11 Tomaschek, Wien 1, 79; sleht wunde: LF. 1300 § 11 Constit. 4 Nr. 1168; s. auch Rain a. a. O.: slechte vliezzende wunde; chlaine wunde: LF. 1293 § 6 Constit. 3 Nr. 633.

[2]) Zipser Willk. 1370 § 90 Michnay-Lichner 235. Der Ausdruck kamper wunde weist auf Sachsen, obwohl man für die Zips fränkische Besiedelung annimmt. Auch nach Ofen ist die Bezeichnung kamper wunde von Sachsen aus gelangt: Ofen. Rechtsb. c. 159.

[3]) LF. 1244 a. a. O. Brixenen LF. 1229 § 4 Constit. 2 Nr. 426.

[4]) Vereinzelt allerdings auch bei einfachen Wunden: 10 ℔ 60 ₰: Raitenbuch a. a. O; 5 ℔: Hirschberg. Gerichtsordn. 1320 Rockinger, Denkmäler 2, 91 f. Weerberg 1491 Österr. Weist. 2, 174.

[5]) 3 ℔: München 1294, Innsbruck 1239 a. a. O. 2 ½ ℔: Wiener Neustadt a. a. O. 10 s.: Freising a. a. O. 72 ₰: Klosterneuburg 1298 § 7. Gengler 223. Stumm (Unterinntal) Österr. Weist. 2, 142. Millendorf 1565 ebda. 11, 154.

[6]) Zu ihnen gehört bisweilen auch die Wunde mit verbotenen Waffen: Ossarn 1416 Österr. Weist. 9, 265.

[7]) Schmidt 64 ff. Dazu noch: München 1294 § 25. Mühldorf a. a. O. (pogen pluet mit wunden 5 ℔, fliezzent pluet 2 ℔). Kitzbühel a. a. O. § 19.

in den Tiroler Quellen noch deutlich hervor. Die oberbaierischen Aufzeichnungen des 14. Jahrhunderts, das oberbaierische Landrecht und das Münchner Stadtrechtsbuch, haben den ursprünglichen Sinn des Wortes nicht mehr verstanden und bezeichnen als pogwunde die Wunde mit scharfer Waffe; das Stadtrechtsbuch legt weiter darauf Gewicht, daß die Wunde eine Stichwunde oder beinschrötig ist oder geheftet werden muß.[1]) Die Wunde, die man waizeln oder heften muß, gilt auch sonst bisweilen als erschwerte Wunde.[2]) Im Regensburgischen zahlt man für die fließende Wunde 1 ℔; wird die Wunde geheftet, so zahlt der Täter für jede Nadel (als oft einer heft) 5 ℔ 60 S.[3]) Mit der Meißelwunde wird mitunter die Wunde zusammengestellt[4]), die beinschrötig (painschrot, painschrötig; dazu das Hauptwort painschrot) ist.[5]) In der Grafschaft Werdenfels büßt man die beinschrötige Wunde wie die Lähmde[6]), während anderwärts die Lähmde schwerer gestraft wird. Vereinzelt ist, wie in den niederländischen Rechten, die durchels wunde, die durchgende oder durchstochene wunde, ausgezeichnet.[7]) Ein oberbaierisches Stadtrecht nennt neben der durchels wunde die verchwunde (werichen wunde), die lebensgefährliche Wunde, die auch bei

---

[1]) Schmidt a. a. O. Über die Bedeutung des Ausdrucks in Augsburg s. o. S. 116 Anm. 4.

[2]) Schmidt 63 Anm. 4f. Dazu noch: Schlanders (Vintschgau) 1400 § 17 Österr. Weist. 4, 164. Im Oberinntal büßt man die Wunde, die nicht gewaizelt werden muß, wie den trockenen Streich, mit 5 ℔, die geweißelte Wunde mit 50 ℔: ebda. 3, 288. 309.

[3]) Salb. v. Niedermünster a. a. O. Das Regensburger Friedgerichtsb. a. a. O. büßt die fließende Wunde mit 9 ℔, die unter Kläger, Richter und Stadt verteilt werden; pluetrünst und pluetsleg und haift, der puez man iglichs besunder mit 3 ℔, d. h. wohl: bei gehefteten Wunden kommt für jede Nadel ein Zuschlag von 3 ℔ zu den 9 ℔ hinzu.

[4]) So in den oben Anm. 2 angeführten Oberinntaler Stellen, sowie im Münchn. Stadtrechtsb. a. a. O. In Latzfons Österr. Weist. 5, 360 kostet painschrot doppelt soviel wie die bogende Wunde. Ebenso Salern ebda. 411 u. ö.

[5]) Stellen bei Schmidt 66 Anm. 3f. und 67 Anm. 1f. Ferner Freising a. a. O. S. 195. Auch in Niederösterreich kommt die Bezeichnung vor: Österr. Weist. 11, 156; 8, 674.

[6]) Grimm 3, 661. Ebenso Millendorf Österr. Weist. 11, 156.

[7]) Burghausen 1307 Oberbaier. Arch. 45, 179. Glurns (Vintschgau) Österr. Weist. 4, 3.

Ruprecht von Freising und in einzelnen Tiroler Quellen hervorgehoben wird.[1]) Salzburgische, steierische und niederösterreichische Teidinge geben der schamwunde, die wir bereits in Böhmen und Mähren antrafen, eine höhere Brüche.[2]) Einzelne Salzburger Teidinge haben, wie es scheint, das Wort nicht mehr verstanden, und schreiben statt dessen schramwunde.[3])

Die Lähmde (perpetua lesio, vulnus mancum, lambe wunte)[4]) wird — anders als in Schwaben — fast überall von der Wunde getrennt.[5]) Mitunter wird zwischen Verstümmelung und Lähmung (hingevallen lem und haftateu lem)[6]) unterschieden[7]), meist aber werden alle Lähmden gleich behandelt. Die Strafe ist nach den meisten Rechten Talion[8]), doch wird diese Strafe oft für ablösbar erklärt[9]) oder nur bei Zahlungs-

---

[1]) Burghausen a. a. O. Rupr v. Freis c. 19 (hier wird genau angegeben, welche Verletzungen als Verchwunden gelten; vgl. dazu Schmidt 72). Freising a. a. O. S. 196. Innsbruck 1239 (vulnus, quod verch dicitur). Brixen 1378 Österr. Weist. 5, 380 (verchwunde). In Bruneck ebda. 483 heißt es: wer den andern schlecht, daß er . . verchwunden hat, darauf man sorg hat zu dem tode. Das erinnert an die ags. Bezeichnung cearwund bei Aeþelb. c. 63 Liebermann 1, 6.

[2]) Belege bei Schmidt 75. Dazu noch: schemliche wunde in der deutschen Übersetzung des Wien. StR. 1244 Michnay-Lichner 141 Anm.; schamschat: Österr. Weist. 1, 226.

[3]) Altenthan ebda. 1, 24 (hier ist schambwunden geändert in schrambwunden). Kessendorf ebda. 37.

[4]) Perpetua lesio: Landshut 1279 § 14 a. a. O.; Mon. Boica 5, 16 (1276); ebda. 26, 60 (1303) steht enormis lesio. Vulnus mancum: Eger a. a. O.; lambe wunten: Ulrichskirchen § 10 Österr. Weist. 8, 111. S. auch Schmidt 81 Anm. 5.

[5]) Anders einige Salzburger Teidinge, die Blutruns und Lähmde gleich strafen, z. B. Lebenau Österr. Weist. 1, 77. Kessendorf a. a. O. Ebenso Raitenbuch a. a. O. Ferner einige Weistümer, die die Lähmde überhaupt nicht erwähnen, z. B. Passeiertal 1396 Österr. Weist. 5, 95. Laudegg ebda. 3, 288. Araburg ebda. 9, 329.

[6]) Arnsdorf (15. Jhdt.) ebda. 435: 5 ℔ 60 ₰ und 2 ½ ℔.

[7]) Wien 1221 § 2 a. a. O.: Verstümmelung an Hand, Fuß, Auge je 10 ℔ an Kläger und Richter, Lähmung je 5 ℔. Rupr. v. Freis. c. 16 f.: bei Verstümmelung Talion, bei Lähmung Buße. Baier. LR. § 164. Arnsdorf a. a. O. [8]) So schon LF. 1244 § 69.

[9]) Passau 1225 §§ 8 ff. Gengler 545. München 1294 § 21. Baier. LR. a. a. O. Ingolstadt 1312 § 18 Monum. Wittelsbac. 2 Nr. 244. Innsbruck 1239 a. a. O. S. auch Hirschberger Gerichtsordn. a. a. O.

unfähigkeit angedroht.[1]) Das Regensburger Friedgerichtsbuch bedroht die Lähmde mit dem Verlust der Hand.[2]) Wo die Ablösung der peinlichen Strafe zugelassen wird, beträgt die Brüche meist 5 oder 10 ℔ [3]), und dieselben Beträge finden sich häufig auch da, wo von vornherein nur eine Brüche angedroht wird.[4]) Die Brüche von 5 ℔ ist mitunter auf 2 ½ ℔ herabgesetzt worden[5]); auch andere Beträge kommen vor.[6]) Wo eine feste Buße für den Verletzten angegeben wird, ist diese oft der Brüche gleich.[7]) Einige Rechte bedrohen die Blendung mit besonders schwerer Strafe.[8]) Bisweilen wird zwischen großer und kleiner Lähmde, Lähmde an einem Hauptgliede oder an Fingern, Fingergliedern, Zehen und dgl. unterschieden.[9]) Das Wiener Recht nennt die kleine Lähmde lideschart.[10])

---

[1]) Enns 1212 Schwind-Dopsch Nr. 26. Wien a. a. O. (bei Verstümmelung). Vilanders Österr. Weist. 5, 251. Wiener Neustadt § 19. Regensburg. Friedgerichtsb. S. 70.

[2]) Ebenda S. 65 ff. (älter als die soeben angeführte Stelle). Ebenso Ofen c. 256 bei Insolvenz.

[3]) 5 ℔ : Passau, München, Burghausen, Baier. LR. a. a. O. 10 ℔ : Ingolstadt, Innsbruck. Der Betrag von 5 ℔ ist das alte Handlösungsgeld; durch seine Verdoppelung entsteht die Brüche von 10 ℔.

[4]) z. B. 5 ℔ : LF. 1293 § 15 a. a. O. Passau 1300 § 20 Gengler 350. Nassenfels Rieder, Kriminelles 1, 77. Steier. Landb. § 185. Wilhelmsburg Österr. Weist. 9, 297. Arnsdorf a. a. O. (Verstümmelung). 10 ℔ : Enns, Wiener Neustadt, Hirschberg, Raitenbuch, Ulrichskirchen a. a. O. Kipfenberg Rieder 1, 99.

[5]) Neuburg a. d. Donau 1332 Oberbaier. Arch. 47, 251. Steinakirchen Österr. Weist. 9, 627. Pechlarn ebda. 11, 420.

[6]) Z. B. 3 ℔ Eger 1279 § 9; 2 ℔ : Neustadt a. d. Donau; 1 ℔ Regensburg. Friedgerichtsb. S. 78. Vgl. Rain am Lech a. a. O. § 1: Herabsetzung der Brüche von 5 ℔ 60 ₰ auf 2 ℔, der von 2 ½ ℔ auf 1 ℔.

[7]) z. B. Innsbruck, Neuburg a. d. Donau, Baier. LR. § 164, Hirschberg, Raitenbuch, Wien 1221.

[8]) Hirschberg, Enns a. a. O. Wien 1221 § 2; 1278 § 15 Bischoff 181. S. auch Wiener Neustadt § 18.

[9]) LF. 1293 § 15; 1300 § 11. Enns a. a. O. Ebenso ist wohl zu erklären die Verschiedenheit von Wiener Neustadt §§ 18 f. und § 23. Dagegen sagt der Steier. Landl. § 185: ain lem ist 5 ℔, sie sey groß oder chlain.

[10]) Wien 1221 § 2 (im Gegensatz zur Lähmde an einem membrum nobile); ebenso 1244 und 1278. Die Handfeste v. 1346 § 15 Tomaschek,

Auf der andern Seite grenzt die Wunde an das Raufen und Schlagen[1]), das regelmäßig leichter bestraft wird.[2]) Der Schlag wird in der Oberpfalz und in Tirol als pliwat, pleuat (mhd. bliwat) bezeichnet: das Wort gehört zu mhd. bliuwen, baier. erbleuen, schlagen, und hat mit blau nichts zu tun.[3]) In den Grenzgebieten gegen Franken und Schwaben begegnet der Ausdruck trockene Streiche, der aber nicht eigentlich baierisch zu sein scheint.[4]) Auch die Bezeichnungen puderslag, pauderslag, beuderstreich sind vorwiegend in den Grenzgegenden zu Hause.[5]) Die technischen Ausdrücke der baierischen Rechtssprache sind maulstreich, maulschlag, die meist allgemein für trockene Schläge jeder Art gebraucht werden.[6]) Auch die Bezeichnung beulschlag kommt in diesem allgemeinen Sinne vor.[7]) Bisweilen wird aber zwischen Maulschlag und Beulschlag unterschieden und der erstere als das schwerere Vergehen bestraft.[8]) Vielfach wird die Ohrfeige mit der flachen Hand höher gebüßt als der Schlag mit der Faust[9]),

Wien 1, 106 hat litschertig; der Freibrief f. Krems und Stein 1305 § 11 ebda. 1, 79 lidschrotich.

[1]) Brixener LF. 1229: depilare, percutere, fustigare. LF. 1244: capillare vel ad maxillam percutere vel aliter sine vulnere. Raufen und slahen: Baier. LR. §§ 171. 179. Münchn. Stadtrechtsb. § 127. Regensburg. Friedgerichtsb. S. 70 ff.

[2]) Anders z. B. Salb. v. Niedermünster: Blutruns und Beulschlag gleich. Ebenso Werdenfels a. a. O.

[3]) Pliwat, pleuat: Amberg 1294 § 5 Gengler, Cod. 1, 33. Brixen 1378 Österr. Weist. 5, 380. Latzfons, Vilanders a. a. O. Erbleuen: Stein auf dem Ritten § 49 Österr. Weist. 5, 221. Salern ebda. 411 u. ö. Vgl. Mhd. WB. 1, 310. Schmeller-Frommann 1, 321. Unrichtig Schmidt 85 Anm. 7.

[4]) Nassenfels a. a. O. Pfunds (Oberinntal) Österr. Weist. 3, 309.

[5]) Puderslag: Laudegg a. a. O.; pauderslag (neben maulslag): Freising a. a. O.; beuderstreich: Großlellerfeld 1524 Rieder 1, 73. S. o. S. 88.

[6]) Alapa, colaphus: Landshut 1279 § 13 Enns a. a. O. Mulslac, maulslag: Innsbruck 1239. München 1294 § 24. Landau a. d. Isar 1304 Oberbair. Arch. 45, 224. Ingolstadt 1312 a. a. O. Maulstreich: Glarus a. a. O. Schongau um 1395 Oberbaier. Arch. 47, 69. Anders z. B. Passau 1300 § 14: maulsleg, peulsleg, knüttelsleg. Ähnlich LF. 1281 § 67.

[7]) Pettau 1376 § 193. Vgl. Salb. v. Niedermünster a. a. O.: Schlag, davon ein päul wird.

[8]) Burghausen a. a. O.

[9]) Werdenfels a. a. O. Reichenau Österr. Weist. 6, 68. Neulichten-

offenbar weil sie als ehrenrühriger gilt; dabei zahlt man mitunter für jeden Finger eine besondere Brüche.[1]) In Wien büßt man die Ohrfeige höher als Stockprügel.[2]) Niederösterreichische Weistümer bedrohen sie sogar mit der Brüche für die Lähmde.[3]) Ein Salzburger Teiding straft den Schlag mit der verkehrten Hand wie die Lähmde, denn das ist ein schamschlag.[4]) Stockschläge sind nach manchen Quellen qualifiziert[5]), während sie anderwärts wie sonstige Schläge behandelt werden.[6]) Im steierischen Dorfe Ratten zahlt man beim Schlag mit dem Stiel eines Spießes für jeden Ast im Stock 1 ℔, dagegen beim Schlag mit dem Speereisen nur 1 ℔ im ganzen.[7]) Tiroler Rechte strafen den Schlag mit dem Öhr einer Axt schwerer als den Hieb mit der Schneide.[8]) Das Haarraufen steht den Schlägen meist gleich.[9]) Niederösterreicher und Steiermärker Weistümer setzen auf jeden Finger, der dem Gegner ins Haar greift, eine besondere Brüche.[10])

---

wart ebda. 11, 193 (wie lem). Weikendorf ebda. 8, 48 (ebenso). Grafenwerd 1433 ebda. 674 (Schlag mit flacher hant 5 ℔, mit der Faust, wenn der Daumen in der Hand, 1 ℔; hat er aber den daumen heraust .. 2 ℔). S. auch Landgericht Wolkenstein a. a. O.: Maulschlag 5 ℔, 60 ₰, Blutrunst 1 ℔, Schlag mit zugetaner hant 72 ₰. Anders dagegen Neuberg Österr. Weist. 6, 129. Vgl. Osenbrüggen, Panteidinge 55.

1) Millendorf Österr. Weist. 11, 157. Ulrichskirchen § 10 ebda. 8, 11.

2) Wien 1221 § 4. 3) Neulichtenwart, Weikendorf a. a. O.

4) Windisch Matrei Österr. Weist. 1, 305.

5) Buchenstein ebda. 5, 702. Neuberg a. a. O.

6) Enns a. a. O. Passau 1300 § 14. Baier. LR. §§ 171 f.

7) Österr. Weist. 6, 150. 8) Ebda. 2, 174; 5, 362.

9) S. o. S. 125 Anm. 1. 10) His a. a. O. 1, 252.

IV.

Zur Geschichte der mittelalterlichen Miete in west- und süddeutschen Städten.*)

Von

Herrn Dr. jur. **Paul Schulin**

in Marburg a. d. L.

Einleitung.

Um zu erkennen, ob und seit wann sich die Wohnungsmiete im deutschen Recht findet, und wie sie sich entwickelt hat, muß man sich zunächst darüber klar sein, was man unter Miete zu verstehen hat. Sie ist ein Vertrag, auf Grund dessen der Vermieter dem Mieter entgeltlich ein Haus oder einen Teil eines Hauses zum Wohngebrauch auf begrenzte — bestimmte oder unbestimmte — Zeit überläßt. Hierin liegt das Wesentliche der Miete, in dem alle Rechte übereinstimmen; in der Einzelausführung, namentlich in der Frage, welche Stellung der Mieter dem Vermieter und Dritten gegenüber einnimmt, weichen naturgemäß die einzelnen Rechte voneinander ab.

Die Miete fällt also in die große Gruppe der Sachleistungs- und in die Untergruppe der Gebrauchsüberlassungsverträge.[1]) Hier müssen wir die Wurzeln der Miete im deutschen Recht suchen.

Aus Gründen, die sowohl in der Fülle der Überlieferung als auch in der Wahrscheinlichkeit des Findens liegen, be-

---

*) Die Anregung zu der vorliegenden Untersuchung verdanke ich Professor Dr. M. Wolff in Bonn und namentlich dem früh verstorbenen Professor Dr. E. Mayer-Homberg in Marburg, welcher sich in seiner liebenswürdigen und stets hilfsbereiten Art der Arbeit freundlichst angenommen hat, ohne aber ihre Vollendung zu erleben.

[1]) Vgl. O. Gierke, Deutsches Privatrecht III 1917 S. 411.

schränkt sich die vorliegende Arbeit auf das Stadtrecht; es scheiden somit nicht nur Lehn- und Hofrecht, sondern, grundsätzlich wenigstens, auch das Landrecht aus, das sich in der Pacht das Gegenstück zur Miete geschaffen hat. Ein völliges Beiseitelassen ist natürlich nicht möglich.

Die Miete gehört zu den Gebrauchsüberlassungsverträgen, die man für das mittelalterliche deutsche Recht als „Leihe" zusammenzufassen pflegt. Die Leihe entstammt der fränkischen Zeit und geht wahrscheinlich auf den römischen usus-fructus zurück.[1]) Auf ihr mit beruht zum guten Teil die mittelalterliche Kultur[2]), und sie entwickelt sich zum Mittel einer großzügigen Besiedelungspolitik, sowohl für das Land als auch für die durch die Stürme der Völkerwanderung verwüsteten und im fränkischen Reich brachliegenden Städte. Ansiedelungszwecken kann aber nur eine langfristige Überlassungsform dienen, die den Ansiedlern dauernde Nutzung gewährt und sie an Hausbau und Hauserhaltung interessiert: so dringt, als Fortbildung der älteren Vitalleihe[3]), überall die freie Erbleihe durch.[4]) Unterstützt wurde diese Entwicklung sowohl durch die Kapitalknappheit, die die meisten Ansiedelungslustigen an dem Erwerb von Eigentum hinderte, als auch durch den Umstand, daß die Kirche, die größte Grundbesitzerin in Land und Stadt, sich ihr liegendes Gut nicht durch Vollübereignung entfremden durfte.[5]) Neben der Kirche aber gab es wohl kaum in den älteren Zeiten weltliche Großgrundbesitzer in den Städten, mit Ausnahme des

---

[1]) Vgl. L. M. Hartmann in V. J. Schr. f. Soz. u. W. Gesch. IV S. 340 ff.

[2]) H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage besorgt von E. Heymann, 1919 S. 29.

[3]) Vgl. S. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe in Sav.-Ztschr. XXII S. 181 ff.; K. Beyerle, Konstanzer Häuserbuch II 1, 1908 S. 73, 78.

[4]) Vgl. vor allem A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1885 II S. 171 ff. 175; E. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts IV 1893 S. 758 ff.; J. Gobbers, Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln in Sav.-Ztschr. IV S. 142; G. v. Below, Zur Entstehung der dtsch. Stadtverf., in Hist. Ztschr. LVIII S. 201 ff. Auf denselben Gedanken beruht die moderne Rentengutsgesetzgebung.

[5]) Darauf weist zutreffend Gobbers a. a. O. S. 133 hin.

Königs[1]); dieser und die kleineren Grundbesitzer folgten dem Vorbild der Kirche.[2])

So finden wir die Erbleihe an unbebauten Hofstätten schon früh in den alten Städten entwickelt und gang und gäbe.[3]) Seit Mitte des 12. Jahrhunderts ist sie die herrschende Leiheform; in derselben Zeit ist auch das Stadtrecht meist fertig.[4]) Die steigende Entwicklung der Städte hatte seit dem 11. Jahrhundert eingesetzt; im 12. Jahrhundert beginnen die Stadtgründungen, die das Institut der Erbleihe fertig übernehmen.[5]) Alle andern Leiheformen treten zurück; andere Leihobjekte als Hofstätten sind naturgemäß selten: leer stehende Häuser hat es wohl kaum gegeben; die bestehenden Holzhäuser aber waren in der Regel klein[6]), enthielten viele Böden, aber wenig Zimmer[7]) und waren für

---

[1]) Vgl. O. Schreiber, Die Geschichte der Erbleihe in der Stadt Straßburg, 1909 S. 179.

[2]) Vgl. z. B. für Konstanz die interessante Urkunde im Urk.-Buch (K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz II 1902) Nr. 26.

[3]) Vgl. W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861 S. 176 ff. Die Überlieferung ist freilich sehr lückenhaft, allein den ältesten Kölner Schreinsurkunden (1. Hälfte 12. Jahrh.) ist sie bekannt; das gestattet den Schluß, daß zahlreiches Material an Leihebriefen verloren ist. Vgl. die Jahreszahlen bei Rietschel, Sav.-Ztschr. XXII S. 211 f.; auch bei Arnold S. 36 f.

[4]) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., 1919 S. 739 ff.; Schreiber S. 173 f.

[5]) Schröder S. 681. Die scharfe Unterscheidung von Rietschel, Sav.-Ztschr. XXII S. 187 ff. zwischen Gründer- und privater Erbleihe ist meines Erachtens nicht begründet: der Gründerleihbrief nimmt nur die Regelung öffentlicher Verhältnisse mit auf; der Charakter der Erbleihe wird dadurch nicht berührt. Vgl. die oben Anm. 2 bezeichnete Urkunde.

[6]) Die Quellen setzen ganz allgemein bis ins 13. und 14. Jahrhundert die Beweglichkeit der Häuser voraus, vgl. Huber, Schw. P.-R. IV S. 683; M. Wolff, Der Bau auf fremdem Boden, 1900 S. 11 ff. Die Häuser sind in der Regel ohne Keller, vgl. Beyerle, Häuserbuch S. 90. In der Konstanzer Urkunde U.-B. Nr. 31 wird für Kellerbau besondere Erlaubnis erteilt. Vgl. auch unten S. 191 Anm. 1.

[7]) Vgl. Arnold S. 38, 194. Über den mittelalterlichen Hausbau vgl. u. a. Handb. der Architektur, herausgeg. von Durm, Ende, Schmitt und Wagner, II Die Baustile, 4. Bd. 2. Heft, Der Wohnbau von Aug. Esserwein, 1892 S. 75 ff., 82 ff. — Über Lübeck: Struck,

einen entweder die Landwirtschaft und Viehzucht[1]) oder ein Handwerk treibenden Bewohner eingerichtet.[2])

Diese Herrschaft der Erbleihe blieb für lange Zeit ungebrochen; späterhin werden Häuser, Kaufschrammen und Buden zu Erbleihe ausgetan[3]), solange wenigstens die Häuser, meist aus Holz gefertigt, noch keinen nennenswerten, dem Grundstück gegenüber selbständigen Wert haben.[4]) Die schon an sich eigentumsähnliche Stellung des Beliehenen drückt allmählich den Grundeigentümer zu einem bloßen Zinsberechtigten herab, ein Vorgang, der öfters dargestellt worden ist.[5])

Andererseits aber, und diese Entwicklung ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit, bildet sich in den deutschen Städten die Erbleihe, beeinflußt durch die Leibzucht und den Nießbrauch, vor allem aber durch das Nutzpfand, infolge der

---

Das alte bürgerl. Wohnhaus in Lübeck, 1908 S. 8, 17, 19; Reisner, Die Einwohnerzahl deutsch. Städte, 1903 S. 60 ff.; für Freiburg: Keutgen in V. J. Schr. f. Soz.- u. W.-Gesch. IV S. 387; für Straßburg: Schmoller, Die Straßburger Tucherzunft, 1879 S. 394, 427 f.; Eheberg in Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. XLI S. 303 f.; C. Schmidt, Straßb. Gassen- u. Häusernamen im Mittelalter, 2. Aufl., 1888 S. 11 ff. Für die spätere Zeit findet sich viel zusammengetragen bei Jastrow, Hist. Untersuchungen Heft 1, Die Volkszahl deutsch. Städte zu Ende des Mittelalters, 1886.

[1]) Vgl. für Frankfurt noch für das Jahr 1440: Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrh. I 1886 S. 225, 259 ff.; er nimmt als sehr wahrscheinlich an, daß etwa 20% der beruflich tätigen Bevölkerung der Landwirtschaft angehören (vgl. Tabelle S. 225 mit S. 293 und S. 212, 213; Tabelle S. 295). Für Straßburg vgl. Schreiber S. 179 f.; für Erfurt: Neubauer, Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt in V. J. Schr. f. Soz.- u. W.-Gesch. XII S. 522 ff. — Betreffend Viehzucht: vgl. Bücher, a. a. O.; Rietschel, Markt und Stadt, 1897 S. 141 f.

[2]) Nach Bücher, Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter (Abh. der philolog. histor. Klasse der sächs. Ges. der Wiss. Nr. 3 des XXX. Bandes, 1914) waren z. B. 1438 von 40 Zimmerleuten 33 Hauseigentümer.

[3]) Vgl. Arnold S. 45; Schröder[6] S. 691.

[4]) Insofern vertrat sie die Miete; Beyerle, Häuserbuch S. 90. In Straßburg erfolgte ein Umschwung erst im 14. Jahrhundert, Schreiber S. 180, 194, 213 f.

[5]) Vgl. Arnold S. 258; Huber, Schw. Pr.-R. IV S. 760; Gobbers S. 205; Schreiber S. 213 ff.

zunehmenden Beweglichkeit und Zahl der Bevölkerung, infolge der größer werdenden Häuser und der Zunahme ihres Wertes und ihrer Zahl fort zu einem selbständigen, auf Zeit begrenzten Leihrecht, welches das ursprünglich fast unumschränkte Herrschaftsrecht des Beliehenen derart einengt, daß das Leihobjekt auch wirtschaftlich im Vermögen des Leihgebers bleibt. Der charakteristische Ausdruck dafür ist der Rechtssatz, daß die Erhaltungspflicht nunmehr den Verleiher trifft.[1]) Damit ist der Grundgedanke desjenigen Gebrauchsüberlassungsvertrages erreicht, den man als „Miete“ zu bezeichnen hat.[2])

Diese Entwicklung soll an Hand der Urkunden der Städte Köln, Frankfurt a. M., Straßburg und Konstanz dargestellt werden, unter Berücksichtigung etwaiger römischrechtlicher Einflüsse. Im letzten Kapitel wird der Charakter dieser deutschrechtlichen Miete zu untersuchen sein.

Die Entwicklung der Miete.

1. Köln.

In Köln findet sich die Miete als ein auf bestimmte Zeit geschlossener und inhaltlich auf Wohnbenutzung beschränkter Vertrag schon sehr früh fertig vor, etwa in der Zeit von 1163—1167. Die überlieferten Schreinsbücher des 12. Jahrhunderts, namentlich die der Martinspfarre[3]) ermöglichen die wohl lückenlose Aufdeckung ihrer Entwicklung.

---

[1]) Bei der Erbleihe galt der umgekehrte Satz; vgl. Gobbers S. 167.

[2]) Über diese Entwicklung vgl. bisher Arnold S. 192 ff. und Schreiber S. 237 ff., die sie aber meines Erachtens zu spät ansetzen. — Zum erstenmal ist ein tiefgehender Versuch unternommen von Beyerle, Häuserbuch S. 98 ff. (zustimmend A. Schultze in V. J. Schr. f. Soz.- und W.-Gesch. Band X S. 141; P. Rehme in Sav.-Ztschr. XXX S. 368; v. Below Histor. Ztschr. Bd. CIII S. 594); ihn gilt es weiter und auf breiterer Grundlage, als dies die Konstanzer Überlieferung zuläßt, auszubauen. — Über den Gedankengang Beyerles vgl. unten S. 179 Anm. 2; auf die Erhaltungspflicht geht B. nicht ein.

[3]) Zum Bezirk der Martinspfarre gehörte der größte Teil, ursprünglich sogar der ganze alte Markt, das wichtigste Viertel des alten Köln.

Das übrige veröffentlichte Urkundenmaterial tritt erheblich hinter ihnen zurück.

Die Miete nun erwächst aus der Erb- und lebenslänglichen freien Leihe einerseits und dem Nutzpfand andererseits.

Neben der Erbleihe ist die alte freie Vitalleihe wohl stets vorgekommen[1]), aber sie bleibt zunächst unselbständig: der Eigentümer schenkt Haus und Hofstatt der Kirche und erhält sie zu lebtäglicher Nutzung zurück[2]); oder die Eltern übergeben ihr liegendes Gut ihren Kindern und behalten sich daran die Leibzucht vor.[3]) Die Formeln sind in beiden Fällen die gleichen.[4]) Bei Schenkungen an die Kirche findet sich wohl auch ein Zinsversprechen des Beliehenen, um dem frommen Geschenk schon zu Lebzeiten eine Wirksamkeit zu geben. So verspricht 1106 z. B. der Kanonikus Almerich dem Apostelstift in Köln einen jährlichen Zins von einer halben Mark für Überlassung des von ihm geschenkten Hauses.[5])

Auch als sich seit etwa 1140 diese lebtägliche Leihe an Hausverkäufe anschließt, bleibt sie, zumal sie unentgeltlich ist, im engen Anschluß an den Leibzuchtsvorbehalt[6]); darauf weisen die Formeln: vitale oder victualia retinere, ad finem vite frui, usumfructum concedere hin. Daneben erscheinen Wendungen wie: in domo manere, domum possidere.

---

[1]) Vgl. die Urkunde von 1057 bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 1840 ff. I Nr. 192.

[2]) Vgl. Gobbers S. 143 f.; Rietschel, Sav.-Ztschr. XXII S. 217 ff.

[3]) Vgl. z. B. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, herausgegeben von R. Hoeniger, 1884 ff. I S. 14 Nr. 1, 2; S. 15 Nr. 4 usw. Aus späterer Zeit etwa Lacomblet II Nr. 477 (1239).

[4]) retinere in usum vite (Schr.-Urk. I S. 16 Nr. 1), usumfructum in finem vite tenere (Lacomblet I Nr. 192), in beneficio habere, quamdiu vixero (Schr.-Urk. II S. 87 Nr. 2), victualia sua obtinere (II S. 111 Nr. 10).

[5]) Lacomblet I Nr. 269; ähnlich Schr.-Urk. I S. 16 Nr. 1, II S. 32 Nr. 14; erstere etwa 1135—42, letztere 1186—1196.

[6]) Schr.-Urk. I S. 24 Nr. 15 (um 1142); S. 26 Nr. 40; S. 28 Nr. 10; S. 32 Nr. 12; später: S. 43 Nr. 17 (nach 1150); II S. 141 Nr. 14 (1190). Beispiel: Schr.-Urk. I S. 24 Nr. 15: .. ego Petrissa advocatrix .. michi et meis heredibus domus dimidietatem domini Godefridi .. conquisierim hac conditione, ut quamdiu ipse vixerit, vitale retineat, michi autem nunc et post mortem proprietatem retineam.

Hiermit ist aber der erste Schritt getan sowohl zur Lösung der alten Vitalleihe von der Schenkung als auch zur Rückbildung der Erbleihe zu einer zeitlich begrenzten Leihe: denn nun entwickelt sich eine selbständige lebenslängliche Leihe gegen jährlichen Zins.[1]) Diese Leihe tritt häufiger hervor.[2]) Ihren Gegenstand bilden ausschließlich Häuser[3]), einmal eine Wohnung (mansio) in einem Haus[4]), Verkaufstische (mensa, kista) u. ä. Die Rückbildung erfolgt bewußt: die Erben werden ausdrücklich ausgeschlossen.[4]) Hat der Erbbeliehene die Verpflichtung zum Wiederaufbau bei Untergang des Hauses — sonst fällt das Leihgut heim[5]) — und damit selbstverständlich die Erhaltungs- und Ausbesserungspflicht, so finden sich hier einzelne bemerkenswerte Abweichungen:

In Urkunde I S. 67 Nr. 5[4]) wird eine „mansio" zur Leihe gegeben, die, wie es scheint, nur einen Teil des Hauses bildet.[6]) Daher kann dem Beliehenen nicht die Verpflichtung zum Wiederaufbau und zur Instandhaltung des gemeinsamen Daches auferlegt werden; er soll nur die Wohnung instandhalten; das Dach hat der Leihgeber auszubessern.

---

[1]) Analog der Aufeinanderfolge der precaria oblata und precaria data. Vgl. Heusler, Instit. II S. 169.

[2]) Es kommen z. B. in Betracht: Schr.-Urk. I S. 67 Nr. 5 (1159—69); S. 44 Nr. 45 (1165—72); S. 111 Nr. 16 (1171—72); S. 61 Nr. 21, S. 118 Nr. 16, S. 123 Nr. 14, S. 125 Nr. 6, S. 127 Nr. 29 (1172—78); S. 302 Nr. 12 (nach 1175); S. 146 Nr. 12 (1178—83); S. 129 Nr. 21 (1178—79); S. 162 Nr. 20 (1182—86); II S. 170 Nr. 17 (1188—1203); S. 189 Nr. 26 (1207—12). Beispiel: Schr.-Urk. I S. 67 Nr. 5: Methildis et filius suus L. concesserunt Gozberto et uxori sue W. (et nullis eorum heredibus) mansionem in qua manent, ut singulis annis, quamdiu vixerint, in nocte pasche (vel 7 diebus post) 11 sol. inde persolvant, et si prefato termino censum non persolverint et a (4) civibus suis convicti fuerint, domus ab eis libera sit. Et quicquid in mansione illa sub tecto emendandum est, Gozbertus totum emendabit, L. vero et mater sua eum in tecto ab aqua defendent.

[3]) Abgesehen von den in voriger Anm. aus Band II angeführten Urkunden aus dem Bezirk Niedrich.

[4]) Vgl. das oben Anm. 2 wiedergegebene Beispiel.

[5]) Vgl. Schr.-Urk. I S. 303 Nr. 22; II S. 130 Nr. 9; Gobbers S. 149.

[6]) Vgl. H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 1910 I S. 78*

Die Urkunde I S. 44 Nr. 45 bestimmt hingegen, daß den Beliehenen die gesamte Erhaltungs- und wohl auch Wiederherstellungspflicht trifft[1]); er hat die Hälfte eines Verkaufsstandes zur Leihe genommen.

Erst die spätere Urkunde I S. 302 Nr. 12 (nicht vor 1175) legt dem Leihgeber die gesamte Ausbesserungspflicht auf, allein für die lebtägliche Leihe bildet diese Regelung die Ausnahme.[2]) Eine durchgreifende Änderung wird auf einem anderen Wege, vom Nutzpfand her, erreicht.

Die Folgen der Zinssäumnis werden in den Schreinsurkunden nur selten erwähnt; doch darf in dieser Zeit der Rückfall des Leihobjekts für das Gegebene gehalten werden.[3])

Entsprechend der Veräußerungsbefugnis des Erbbeliehenen hat der lebtäglich Beliehene ein Afterverleihrecht: Schr.-Urk. I S. 129 Nr. 21 setzt es als selbstverständlich voraus und schränkt es auf gewisse, aus der Natur des Leihobjekts, einer staciuncula[4]), sich ergebende Personenklassen ein.[5])

Die Ansätze zu einer nach Jahren bestimmten Zeitleihe sind mithin vorhanden.

Gleichzeitig wird dieses Ergebnis auch vom Nutzpfande (ältere Satzung) her erreicht.

Es tritt sofort mit der Schreinspraxis auf, und es ist Nutzpfand insofern, als der Gläubiger den Pfandgegenstand in Besitz nimmt und ihn entweder an Stelle der Kapital-

---

[1]) Die Urkunde sagt: „et si quid ibi fractum fuerit, Gerlacus (der Beliehene) reficiet".

[2]) Die späteren Urkunden bei L. Ennen-G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 1860 ff. II Nr. 403 (1259), 438 (1262), IV Nr. 233 (1339), 417 (1361), 449 (1366) kennen sie nicht.

[3]) Vgl. Schr.-Urk. I S. 146 Nr. 12; II S. 141 Nr. 14, S. 189 Nr. 26. Späterhin finden sich Strafzahlungen und zeitlich hinausgerückter Heimfall, Ennen-Eckertz II Nr. 403, 438.

[4]) Über die staciuncula vgl. Keussen, Topographie I S. 118* und unten S. 146 Anm. 1.

[5]) Vgl. auch die Urk. bei Ennen-Eckertz IV Nr. 449, in der die lebenslänglich Beliehene einen Afterbeliehenen selbständig aufnimmt und die ihr gewährte Leihe auch auf dessen Lebzeiten stellen läßt. — Die Urk. ebenda II Nr. 438 schließt die Afterleihe ausdrücklich aus.

zinsen genießt[1]) oder, meist in späterer Zeit und bei steigendem Wert der verpfändeten Häuser, einen gewissen Teil des Gebrauchswertes auf das Kapital anrechnet.[2])

Das Pfand dient in erster Linie als Sicherung der Forderung, in zweiter Linie zur Nutzung als Gegengabe für die Nutzung des Kapitals durch den Verpfänder. Der Hauptinteressierte ist der Schuldner (Verpfänder), der das Kapital benötigt und sich harte Bedingungen (Verfallspfand) gefallen lassen muß. Es ist von Interesse zu beobachten, wie bei einem Teil der Pfandsatzungen schon früh ein Wandel eintritt: die Interessen beider Parteien gleichen sich aus; der Gläubiger und Pfandnehmer gewinnt zum mindesten ein ebenso starkes Interesse an der Nutzung der Pfandes wie der Schuldner und Verpfänder an dem Zustandekommen des Darlehnsvertrages.

Bei Heranziehung der Schreinsurkunden ist folgendes zu beachten: sie stellen nur Auszüge dar, die sich bemühen, so kurz als möglich, unter Weglassung nicht nur alles Überflüssigen, sondern meist auch alles Üblichen und Gewohnten die Parteivereinbarungen wiederzugeben. Oft beschränkte man sich auf die Feststellung des Übertragungsgeschäftes, ohne den vertraglichen Grund zu erwähnen[3]), oder man ge-

---

[1]) So z. B. Schr.-Urk. I S. 36 Nr. 8 (1146—48); S. 236 Nr. 2 (1160); S. 79 Nr. 2, S. 80 Nr. 5, 9, S. 85 Nr. 1 (1163—67); aus späterer Zeit etwa S. 126 Nr. 26 (1172—78); S. 131 Nr. 9 (1186).

[2]) So z. B. Schr.-Urk. I S. 29 Nr. 26 (1154—56; darüber unten); S. 90 Nr. 2 (1167—72); S. 120 Nr. 8 (1172—78); S. 123 Nr. 13 (1173); S. 129 Nr. 22 (1179); vgl. auch S. 301 Nr. 26. Beispiel: Schr.-Urk. I S. 123 Nr. 13: Mahegolt et uxor sua acquisiverunt sibi et heredibus suis omnem hereditatem illam iuxta Renum sitam erga Gerardum de Herne . . a natali domini ad 6 annos, ea tamen condicione, ut, si ipse 4 marc. dederit, Manegolt 5 annos predictam possideat hereditatem, si vero octo dederit, 4 possideat annis, si autem nichil dederit, 6 obtineat annos, et deinde libera sit hereditas iam dictis heredibus. — Darüber, daß es sich hier um eine Pfandsetzung handelt, vgl. den folgenden Text. — Es sei nebenbei bemerkt, daß sich die „jüngere Satzung" zum erstenmal 1168—72 in I S. 92 Nr. 1, auch S. 100 Nr. 5 (1171—72) findet.

[3]) z. B. domum acquisivit, dedit, contradidit; in potestatem devenire; habere, possidere ad utilitatem. Vgl. I S. 36 Nr. 8; S. 81 Nr. 13 S. 89 Nr. 12, 14; S. 123 Nr. 13; S. 301 Nr. 4; aus Bd. II etwa S. 27 Nr. 6

brauchte Ausdrücke in ihrer tatsächlichen Bedeutung, obwohl sie eine bestimmte juristische Bedeutung erhalten hatten — vielleicht auch, weil diese in der früheren Zeit noch nicht allgemein üblich war, oder weil es sich in den einzelnen Fällen bereits um eine solch' starke Interessenverschiebung handelte, daß bewußt oder unbewußt das Geschäft als das, was es wirtschaftlich sein sollte und nicht als das, was es juristisch war, bezeichnet wurde. So handelt es sich in Urkunde I S. 115 Nr. 12 (1171—72) offenbar um eine Pfandsetzung, ohne daß aber ein juristischer Ausdruck darauf hindeutete; der Gläubiger leiht (concedere) 5 Mark und der Schuldner leiht („concedere") dagegen sein Haus und Hofstätte dem Gläubiger.[1]) Neben dem häufig gebrauchten concedere [2]) heißt es in einzelnen Fällen trotz Pfandsetzung locare [3]), wohl auch conducere [4]) bezüglich des Pfandobjekts.

[1]) Ähnlich liegt I S. 92 Nr. 2 unten.

[2]) z. B. I S. 94 Nr. 5; S. 127 Nr. 34; S. 129 Nr. 24; S. 145 Nr. 25; S. 166 Nr. 10 und öfter. Pfandsetzungen und zwar Totsatzungen mögen daher auch folgende Stellen sein: I S. 83 Nr. 6; S. 84 Nr. 14, 15 (acquisiverunt); S. 89 Nr. 21; S. 87 Nr. 1; S. 88 Nr. 4; S. 93 Nr. 1, 4; S. 129 Nr. 19, 20; S. 130 Nr. 2; S. 147 Nr. 2 mit der Forts. S. 130 Nr. 25; S. 148 Nr. 4; S. 142 Nr. 20; wenigstens sind in diesen Auszügen keine Zinsabreden aufgenommen. — Interessant ist der Vergleich der Schreinsurk. I S. 164 Nr. 2 und der dort in Anm. 1 abgedruckten Vertragsurk.: in ersterer heißt es: domum contulimus, in letzterer: contradidimus; aus dem Schreinseintrag ersieht man überhaupt nicht, daß es sich um eine Pfandsetzung handelt; das geht nur aus der Vertragsurk. hervor, in der es heißt: hoc quoque sciendum est, quod, si conventui nostro placuerit, infra sex annos subsequentes pecuniam reddere et domum redimere licebit. — Nimmt man eine typische Pfandvertragsurk. über eine Totsatzung, etwa bei Lacomblet II Nr. 529 (1263), so ist völlig einleuchtend, daß man den Schreinsauszug rein auf die Gegengabe des Hauses abstellt und manchmal den Schlußsatz aufnimmt, daß nach Ablauf der bestimmten Zeit das Pfandstück unbelastet zurückfalle (libere et absolute revertere). — Concedere wird übrigens I S. 221 Nr. 9 von der Übereignung des verkauften Hauses durch den Verkäufer gebraucht.

[3]) Die spätere Urk. I S. 122 Nr. 4 (1175) ist sich des juristischen Unterschieds von Leihe nnd Nutzpfand wohl bewußt; sie fügt unter ausdrücklicher Bezeichnung als Pfandsetzung (exposuit dimidiam domum) hinzu: „sicut eam conduxerit". Anders die gleichzeitige Urk. I S. 123 Nr. 11 (1174) mit ihrer Fortsetzung S. 147 Nr. 2 (1181): in der ersteren heißt es vom Verpfänder: „locaverunt et prestiterunt"; in der

Ferner unterbleibt sehr oft die ausdrückliche Angabe der Pfandsumme, namentlich wo es sich um Totsatzung handelt, aber selbst auch in anderen Fällen [1]); manchmal wird sie scheinbar zufällig und nebenher erwähnt.[2])

Gehen wir nun auf die Verschiebung der Parteiinteressen näher ein.

letzteren wird gleichbedeutend „concesserunt" gebraucht und hinzugesetzt: „ut in ea sine censu maneant" (was sich aus der ersteren Urk. aus dem Gegensatz zu der späteren Zinslichkeit ergibt); nach Ablauf der festgesetzten Zeit soll das Haus frei, unbelastet für den Eigentümer sein (libera sit). S. 147 Nr. 2 handelt also sicher von einer Pfandsetzung (Totsatzung); dasselbe ist daher auch von S. 123 Nr. 11 anzunehmen, zumal sich hier die Vereinbarung findet, daß der Verpfänder „estimationem dampni prestabit", wenn er nicht das untergegangene Haus wieder aufbaut, eine Vereinbarung, die parallel derjenigen in der ausdrücklichen Pfandsetzung I S. 86 Nr. 6 geht.

[4]) Das ist nicht zweifellos nachzuweisen, denn die in Betracht kommende Urk. I S. 29 Nr. 26 ist ganz kurz: „Emungus conduxit domum Teodrici 2 annis, et post 2 annos libera erit". Schon die Zeitbestimmung ist schwer: die Urk. steht auf Rasur oder ist eine spätere Einschiebung; jedenfalls ist sie wohl nicht vor 1156 zu setzen, vielleicht ist sie erheblich später. Was eine Pfandsetzung annehmen läßt (und zwar eine Totsatzung), ist das Fehlen einer Zinsabrede (im Gegensatz zu den zweifellosen Zeitleihen I S. 80 Nr. 8, S. 81 Nr. 21, S. 239 Nr. 5 u. a.) in Verbindung mit der Freiheitsklausel. Bei Zeitleihen ist stets die Zinsabrede und, abgesehen von I S. 87 Nr. 2, niemals die Freiheitsklausel in den Auszug aufgenommen; letztere Urkunde scheint aber pfandrechtliche Bestandteile aufzuweisen (davon später). Endlich findet sich um 1156 noch keinerlei echte Zeitleihe; diese tritt erst um 1163 auf. Immerhin ist jedoch eine starke Verschiebung der Parteiinteressen eingetreten. — Auch I S. 43 Nr. 34 (1149—59) enthält keine Zeitleihe, sondern (wie die folgende Nr. 36) eine Erb- oder lebenslängliche Leihe. Auffällig ist, daß beidesmal keine Zinsabrede aufgenommen ist (ebenso bei den Erbleihen I S. 15 Nr. 9 u. ö.). Entscheidend ist wohl für diese frühe Zeit, daß Nr. 34 nicht zeitlich begrenzt ist; dann scheint aber eine Vermutung für die Erbleihe gesprochen zu haben; vgl. die interessante Urkunde Nr. 148 bei Lacomblet I von 1227; ähnlich Straßburger Urkunden-B. I Nr. 122 von 1187.

[1]) So z. B. I S. 82 Nr. 1; S. 89 Nr. 12; S. 86 Nr. 6; S. 129 Nr. 22; S. 166 Nr. 10. Selbst in der ausführlichen Vertragsurkunde Schr.-Urk. I S. 164 Anm. 1 fehlt es an der Angabe der Pfandsumme. Beispiel: Schr.-Urk. I S. 89 Nr. 12: ... abbas de s. Trudone exposuit quandam mansionem Hartmudo et suis heredibus hac conditione, ut pro censu, donec solvatur hec pecunia, in domo maneat.

[2]) So z. B. I S. 304 Nr. 4; S. 94 Nr. 5; S. 301 Nr. 26.

Schr.-Urk. Band I S. 36 Nr. 8 [1]) beurkundet zweifellos eine Pfandsetzung: die nächsten Erben des Ludolf haben 20 Mark von Hedwig erhalten und verpfänden ihr dafür ein Haus. Erfolgt die Rückzahlung des Geldes nicht zu dem festgesetzten Termin, so soll das Haus Eigentum der Gläubigerin, und zwar ihrer Erben, werden. Die Dauer dieses Pfandverhältnisses wird nun auf die Lebenszeit der Gläubigerin abgestellt: sie soll das Haus solange in ihrem Besitz haben, als sie lebt. Auf Rückzahlung des Geldes während ihrer Lebzeiten kommt es ihr weniger an als auf die lebtägliche Hausnutzung; diese schiebt sich in den Vordergrund. Die juristische Form ist das alte Verfallspfand (Zinssatzung).

Ganz ähnlich liegt der Eintrag I S. 304 Nr. 4 (1159—75), nur daß hier eine Verfallsklausel nicht vereinbart ist.[2])

In zwei anderen, etwas späteren Urkunden findet sich der ausdrückliche Vermerk, daß es dem Gläubiger auf eine Wohnung ankommt: in Schr.-Urk. I S. 85 Nr. 1 (1163—67) soll der Gläubiger bis zur Rückzahlung des Kapitals ohne Zins in dem Hause leben; brennt es ab, so soll der Schuldner es bei Meidung des Verfalls an den Gläubiger innerhalb zwei Jahren so aufbauen, daß der Gläubiger standesgemäß darin wohnen kann („honeste manere possit"). In Schr.-Urk. S. 94 Nr. 5 (1170) heißt es, daß der Gläubiger das Geld

---

[1]) Schr.-Urk. I S. 36 Nr. 8 von 1146—48 (vgl. Stückbeschreibung): Notum sit ... dimidiam partem domus que fuit Ludolfi ... iure devenisse in potestatem domine Hadewigis ..., quamdiu ipsa vixerit. Post obitum vero ipsius proximi heredes Ludolfi dabunt 20 marc. proximis heredibus Hadewigis infra 30 dies, et si hoc non fecerint, eadem pars domus propria erit heredum Hedewigis.

[2]) Schr.-Urk. I S. 304 Nr. 4: ... Hildebrandus et uxor et heredes eorum habent a Jutta et ab heredibus eius domum ... ea condicione, ut quam diu vivant fruantur, post obitum unius alteri reddant singulis annis 9 sol. pro annuali censu et utantur (et hos 9 sol. habebit Hildebrandus quousque solvat Jutta 4 marcas). — Der Eintrag ist dahin zu verstehen, daß die Gläubiger, ein Ehepaar, das verpfändete Haus lebtäglich benutzen sollen; stirbt ein Ehegatte, so soll die Verpfänderin das Haus, soweit es nunmehr freigeworden ist, mitbenutzen dürfen und hierfür so lange jährlich 9 sol. als Zins zahlen, bis sie dem Gläubiger 4 marc., also wohl die Hälfte der Pfandsumme, zurückzahlt. — Der Zusatz „et heredes eorum" ist, wie die Folge zeigt, eine überflüssige Formel („quamdiu vivant"!).

„pro mansione“ gegeben habe; man könnte diesen Vertrag als echte Miete bezeichnen, deren Zins kapitalisiert und vorwegbezahlt wird; an Pfandsetzung erinnert nur noch die Formel, daß der Gläubiger ein Befriedigungsrecht aus der Hofstätte hat.[1])

Schon bald zeigt sich diese Interessenverschiebung auch in einer anderen Form des Pfandes: statt bei nicht rechtzeitiger Zahlung zu verfallen[2]), soll das Haus vom Gläubiger weiter genutzt werden, bis die Zahlung erfolgt.[3]) Der Hauptgrund hierfür scheint mir darin zu liegen, daß der Gläubiger deshalb, weil er ein Haus zum Wohnen benötigt, nicht mehr das wirtschaftliche Übergewicht über den Schuldner hat, so daß dieser günstigere Abmachungen durchsetzen kann.

In der Regel bleibt die Zinssatzung vorherrschend; neben der häufigen Formel, der Gläubiger solle „sine censu“, „pro censu“ usw. in dem Hause wohnen (manere, frui)[4]), findet

---

[1]) „in area recuperet.“ Vgl. darüber unten S. 144 Anm. 3. — Hierher gehört auch Schr.-Urk. I S. 94 Nr. 2 (1169): unter I S. 26 Nr. 40 (1142—56) war den Verpfändern ein Haus, ein pistrinum und ein mit diesem zusammenhängendes Haus von der Mutter der Frau übertragen worden; unter I S. 83 Nr. 7 (1163) verpfänden sie ihr Haus — wohl das erstere — auf 6 Jahre für 12 Mk. zum Nutzen des Pfandnehmers, der es ganz bewohnt (Zinssatzung). Nach Ablauf der 6 Jahre lösen sie es — I S. 94 Nr. 2 — ein, indem sie das Geld von ihrem Schwiegersohn Heinrich leihen und diesem und seiner Frau das Haus (für ebenfalls 12 Mark) auf 4 Jahre verpfänden, doch so, daß die neuen Gläubiger, wie es scheint, nicht das ganze Haus, sondern nur das Obergeschoß (solarium, vgl. Keussen, Topographie I S. 106*) und den Keller benutzen sollen (ad usus suos habere); in I S. 113 Nr. 11 (1171—72) wird ihnen das Haus durch Übergabevertrag übereignet.

[2]) Das Verfallspfand erhält sich bei reinen Verpfändungen: vgl. z. B. I S. 80 Nr. 5, 6; S. 83 Nr. 3; S. 84 Nr. 12; S. 85 Nr. 25; aus späterer Zeit: I S. 179 Nr. 19 (1189); S. 207 Nr. 5; S. 318 Nr. 2; II S. 5 (ohne Nr.); S. 136 Nr. 16; S. 145 Nr. 6 u. ö.

[3]) Vgl. z. B. I S. 236 Nr. 2 (1160); S. 240 Nr. 12, 18, 22 (1165—72); S. 79 Nr. 2, 3, S. 80 Nr. 12, S. 83 Nr. 7 (1163—67); S. 131 Nr. 9 (1186); II S. 27 Nr. 6 (1180—89). Beispiel: I S. 80 Nr. 12: Hellewicus et uxor sua et heredes exposuerunt Friderico et uxori sue tabernam ... pro 40 marc. 4 sol. minus a natali domini ultra duos annos. Si tunc solverit eam, soluta sit, si non, (Fridericus) maneat in ea pro censu, donec solvatur.

[4]) Vgl. z. B. S. 79 Nr. 2 (1163); S. 80 Nr. 11, S. 81 Nr. 13, S. 84 Nr. 19, S. 86 Nr. 4, 10 (1163—67); S. 304 Nr. 4 (1165); S. 89 Nr. 12, 14 (1167—69) u. ö.

sich oft die Abmachung, daß die Pfandsumme nicht früher als nach der vereinbarten Zeit zurückgezahlt werden dürfe: während dieser Zeit hat der Pfandgläubiger die unwiderrufliche Hausnutzung. Es handelt sich um feste Kapitalsanlage.[1])

Neben der Zinssatzung bürgert sich vielfach infolge der Interessenverschiebung die Totsatzung ein: der Gläubiger hat die Gebrauchsvorteile vom Schuldkapital abzuziehen, so daß sich das Pfandstück im Laufe der Zeit durch seine Erträge (Nutzungen) auslöst. So soll nach Schr.-Urk. I S. 94 Nr. 5 nur die Rückzahlung des noch nicht verwohnten Kapitals stattfinden, wenn das Haus abbrennt[2]); ebenso in Schr.-Urk. I S. 82 Nr. 1 (1164). Hierher gehören ferner die meisten der S. 136 zu Beginn der Anm. 2 aufgeführten Urkunden.[3]) Sehr schön läßt die Urkunde I S. 123 Nr. 13 von 1173[4]) den allmählichen Kapitalsabtrag erkennen: Manegolt und seine Frau lassen sich ein Grundstück auf längstens 6 Jahre verpfänden, mit der Bestimmung, daß, wenn die Eigentümer 8 Mark zurückzahlen, Manegolt das Pfandstück 4 Jahre nutzen soll; zahlen sie nur 4 Mark zurück, so soll er es 5 Jahre, und zahlen sie nichts zurück, so soll er es die vollen 6 Jahre nutzen. Das Kapital vermindert sich also durch die Nutzungen aus dem Pfandstück um jährlich 4 Mark.[5])

Endlich sind noch zwei Gruppen von Pfandsetzungen zu betrachten, die eine enge Verbindung mit der Zeitleihe[6]) eingehen und damit ihre nahen Beziehungen zu dieser deutlich erkennen lassen.

[1]) Vgl. z. B. I S. 83 Nr. 7 (1163); S. 103 Nr. 29 (1170); S. 118 Nr. 11, S. 121 Nr. 11, 13, S. 122 Nr. 4 (1172—78); S. 151 Nr. 7 (1188). Vgl. Kohler, Pfandrechtl. Forsch. 1882 S. 123 ff. — I S. 103 Nr. 29 als Beispiel: Notum sit Alberonem exposuisse Teoderico et uxori domum pro 25 marc., quatenus eam possideat 5 annis, nec infra terminum istum redimat.

[2]) Der Eintrag, von 1170, lautet: ... et si domus illa infra (9) annos istos combusta fuerit vel corruerit, quicquid Gerardo (Pfandnehmer) in 18 marc. quas pro mansione dederat defuerit, in eadem area recuperet.

[3]) Bezeichnend ist die Urkunde I S. 93 Nr. 1: Hermannus (Gläubiger) concessit 3 marc. super domum et aream (des Schuldners, Kloster Springiersbach) et habitabit in eadem domo duos annos pro illis 3 marc.

[4]) Siehe oben S. 135 Anm. 2. [5]) Ähnlich I S. 90 Nr. 2 (1167—72).

[6]) Welche damals bereits als selbständiger Vertrag bekannt war.

Der ersten Gruppe[1]) ist eigentümlich, daß ein Haus, mitunter auf bestimmte Zeit, verpfändet wird, und daß die Parteien übereinkommen, der Gläubiger solle nach Rückzahlung der Pfandsumme das Haus zu einem gewissen Zins auf bestimmte Zeit oder lebtäglich bewohnen: eine Zeitleihe schließt sich zeitlich an eine Pfandsetzung an, sie wird in demselben Vertrag festgesetzt, sie scheint aus ihr zu erwachsen. Wirtschaftlich dient die Pfandsetzung denselben Zwecken wie die Zeitleihe, was wenigstens den Gläubiger und Mieter angeht. Er hat dasselbe Interesse an der Erlangung der Wohnung wie der Schuldner und Vermieter an der Erlangung des Kapitals. Des Gläubigers Vormachtstellung als Kapitalsbesitzer tritt nicht mehr hervor: es findet sich kein Verfallspfand unter diesen Abmachungen[2]); der Gläubiger hat kein Mittel, den säumigen Schuldner zur Bezahlung anzutreiben: er ist darauf beschränkt, das Haus bis zur Zahlung zu bewohnen.

Die zweite Gruppe umfaßt freilich nur zwei, etwas späterer Zeit angehörige Urkunden[3]), die aber äußerst bezeichnend sind, weil hier die Vertragstypen des Pfandes und der Miete gemischt, miteinander zu einer Einheit verschmolzen sind. In der ersten Urkunde überlassen die Schuldner dem

[1]) Schr.-Urk. I S. 85 Nr. 25 (1166); S. 91 Nr. 11 (1167—69); S. 93 Nr. 1 (1168—72); S. 104 Nr. 14, 15 (1171—72); S. 123 Nr. 11 (1174); S. 173 Nr. 10 (1188). Beispiel: I S. 85 Nr. 25 (1166): Anselmus exposuit Godefrido et uxori sue domum ... pro 15 marc. usque ad festum s. Andree. Si tunc domus soluta fuerit, ipse Godefridus et uxor sua in eadem domo per duos annos manebunt, ita ut utroque anno 20 sol. pro censu inde persolvant, si vero tunc soluta non fuerit, Godefridus et uxor in eadem domo sine censu tam diu manebunt, donec solvatur.

[2]) Vgl. oben S. 139 Anm. 2.

[3]) Schr.-Urk. I S. 115 Nr. 12 (1171—72) und die I S. 164 in Anm. 1 abgedruckte Urkunde von 1182. Der dieser Urkunde entsprechende Schreinseintrag läßt vermuten, daß vielleicht noch mehrere derartige Verträge in den Schreinsbüchern versteckt sind. Beispiel: I S. 115 Nr. 12: Anselmus et uxor ... concesserunt Godefrido et uxori ... domum et aream ... ad 11 annos, et Godefridus et uxor ... concesserunt Anselmo 5 marc.; et quamdiu Anselmus debet illas 5 marc. Godefrido, ipse Godefridus singulis annis 21 sol. de domo illa persolvet, et postquam A.us G.o illas 5 marc. persolverit, G.us deinceps et heredes sui singulis annis 3 marc. de domo illa persolvent, donec illi 11 anni finiantur.

Gläubiger ein Haus zum Bewohnen auf 11 Jahre, dieser „leiht" 5 Mark; solange nun der Schuldner diese 5 Mark schuldet, soll der Gläubiger als Hauszins jährlich 21 sol.[1]) zahlen; nach Tilgung der Schuld, die dem Schuldner innerhalb der 11 Jahre völlig freisteht, soll der Gläubiger bis zum Ablauf der 11 Jahre jährlich 2 Mark zahlen.

In der zweiten Urkunde wird nach Hingabe einer nicht benannten Geldsumme eine Hofstätte — das Haus ist abgebrannt — dem Gläubiger auf 27 ½ Jahre zum Pfand gegeben, der das Haus wiederaufzubauen und jährlich 12 sol. als Zins zu zahlen verspricht. Die Schuldner können die geliehene Summe innerhalb der ersten 6 Jahre mit der Wirkung zurückzahlen und das Haus einlösen („domum redimere"), daß nunmehr die Gläubiger 2 Mark jährlich zu zahlen haben.[2]) Der Grund dieser engen Verknüpfung ist leicht ersichtlich: die Nutzungen des Pfandstückes sind unverhältnismäßig wertvoller als die Kapitalsnutzung; der Gläubiger hat deshalb einen jährlichen Betrag hinzuzuzahlen. Der Schuldner hat sich die Möglichkeit vorbehalten, nach seinem Belieben das Kapital zurückzuzahlen; er kann somit ein Herabsinken des Zinsfußes ausnutzen.

Was die Ausbesserungs- und Erhaltungspflicht, sowie die Wiederaufbaupflicht bei Untergang des Hauses angeht, so läßt sich aus den Pfandurkunden folgendes entnehmen: Aus der wirtschaftlichen Besserstellung des Gläubigers und der abhängigeren Stellung des kapitalbedürftigen Schuldners einerseits und aus dem Umstand andererseits, daß die Nutzungsgewährung des Pfandstückes im Verhältnis zur Rückzahlungspflicht des Schuldners eine an sich nebensächliche Leistung ist, folgt schon, daß der Schuldner und Verpfänder das Pfandstück gebrauchsfähig erhalten muß. Scheidet bei der Erbleihe das verliehene Haus, wenn auch nicht streng juristisch, so doch wirtschaftlich völlig aus dem Vermögen des Verleihers aus: dieser kann es nicht nach Belieben oder nach Zeitablauf zurückerwerben, vielmehr nutzt und verwaltet der Beliehene es wie sein Eigentum, und nur die

---

[1]) Das sind 1 ¾ Mark. Das Kapital verzinst sich also mit 5 %.

[2]) Das würde unter Zugrundelegung desselben Zinsfußes (vor. Anm.) ein Kapital von 20 Mark ergeben.

Zinspflicht erinnert ihn an das „Obereigentum“ des Verleihers, — so liegen bei der Pfandsetzung die Verhältnisse von vorneherein ganz anders: der Gläubiger nutzt das Pfand nur eine bestimmte Zeit; nach Ausbeutung des Pfandstückes oder Rückzahlung des Darlehens, also in der Hauptsache vom Schuldner abhängig, kommt es an diesen zurück; die Nutzung des Pfandgläubigers ist ihrer Natur und Bestimmung nach vorübergehend; der Schuldner behält ein dauerndes Interesse an dem Zustand der verpfändeten Sache. Diesem Grundunterschied entsprechend hat der Erbbeliehene die Unterhaltskosten zu tragen und ein abgebranntes Haus wieder aufzubauen, da die Hofstätte sonst, als nicht zinssicher, heimfällt. Diese Regelung hat sich, wie oben dargestellt, auf die lebenslängliche Leihe übertragen, wenn auch hier bereits Schwankungen einsetzen. Bei der Pfandsetzung dagegen trägt der Schuldner diese Lasten, ausgenommen in der Regel die Wiederaufbaupflicht.

Freilich finden sich ausdrückliche Bestimmungen darüber beim Pfand erst verhältnismäßig spät[1]) in den Schreinsurkunden. Das läßt sich ungezwungen so erklären, daß derartige Abmachungen, als stets üblich und der Sache entsprechend, nicht mit in den Auszug aufgenommen werden. Erst später, als die Pfandsetzung zu Leihzwecken benutzt wird, scheint man es für nötig zu halten, um Verwechslungen mit der echten Leihe vorzubeugen, ausdrücklich mit aufzunehmen, daß den Schuldner die Ausbesserungskosten usw. treffen sollen, oder daß solche vom Gläubiger vorgenommene Ausbesserungen diesem durch längeren Gebrauch des Hauses zu ersetzen sind.[2]) Die Pfandleihen legen sogar dem Schuldner die Wiederaufbaupflicht auf[3]), machen ihn

[1]) Zuerst 1164 in I S. 82 Nr. 1.

[2]) Schr.-Urk. I S. 88 Nr. 1 (1167); S. 86 Nr. 6 (1169).

[3]) Schr.-Urk. I S. 82 Nr. 1 (1164); S. 85 Nr. 1 (1163—67): Der Schuldner hat das Haus binnen zwei Jahren nach dem Brand wieder aufzubauen, „ita ut Gerardus (der Gläubiger) in ea honeste manere possit“, sonst solle der Grund und Boden verfallen; S. 123 Nr. 11 (1174); S. 122 Nr. 4 (1175): freilich ist hier der Name des Pflichtigen unleserlich, aber nach dem Inhalt der ganzen Urkunde, namentlich aus der Gegenüberstellung der Verpflichtungen des Gläubigers, ergibt sich, daß nur der Schuldner gemeint sein kann. Vgl. unten S. 145 Anm. 2. — Diese Pflicht ist nicht regelmäßig, vgl. Text S. 140.

schadensersatzpflichtig, wenn er nicht aufbaut, führen also seine Pflichten über die im eigentlichen Pfand liegenden hinaus.[1]) Nur ganz kleine Ausbesserungen im Werte unter ½ sol. soll der Gläubiger tragen.[2])

Einzig in Schr.-Urk. I S. 164 Nr. 2 (1182) begegnet eine abweichende Vereinbarung, die sich aber leicht als Sonderfall erklärt: hier wird nicht ein Haus, sondern eine Hofstätte — das Haus ist abgebrannt! — für eine gewisse Geldsumme und einen jährlichen Zins auf 27½ Jahre zur Pfandleihe gegeben, und der Gläubiger übernimmt die Verpflichtung, nicht nur ein Haus zu erbauen, sondern — folgeweise — auch nach abermaligem Untergang wiederaufzubauen, und zwar aus eigener Tasche: es ist ein der langdauernden Hofstättenleihe ähnliches Verhältnis, deren Bestimmungen über die Wiederaufbaupflicht übernommen werden.[3])

In der schon öfters genannten Urkunde I S. 122 Nr. 4 wird vereinbart, daß der Gläubiger und Beliehene das Recht hat, wenn er nicht in dem Hause bleiben will, einen anderen an seine Stelle zu setzen; das scheint nicht nur eine Besonderheit dieses Falles, sondern die Bestätigung eines allgemein üblichen Afterverleihrechtes zu sein.

Aus diesen Quellen, der Leihe und dem Nutzpfand, fließt die Miete. Sie erscheint in ihrer reinen Gestalt als selbständiger Vertrag zwischen 1163 und 1167.

In allen Fällen handelt es sich um Häusermiete.[4]) Die

---

[1]) Vgl. Gierke II S. 817. Möglich, daß die Wiederaufbaupflicht Gegenleistung für den Verzicht auf Verfall (oben S. 139) bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist.

[2]) Schr.-Urk. I S. 122 Nr. 4: „Et si quid sex denariis emendandum sit, Franco (der Gläubiger) emendet".

[3]) Der Vollständigkeit halber mag erwähnt werden, daß der Gläubiger bei Untergang des Hauses ein Befriedigungsrecht aus der area hat: vgl. z. B. I S. 82 Nr. 1 (1164); S. 94 Nr. 5 (1170); S. 120 Nr. 8; S. 122 Nr. 4; S. 127 Nr. 34; S. 129 Nr. 22; S. 145 Nr. 25; S. 148 Nr. 8; S. 166 Nr. 10. Die Formel lautet: in area recuperare.

[4]) Es kommen folgende Urkunden in Betracht: aus der Martinspfarre: I S. 80 Nr. 8, S. 81 Nr. 21 (1163—67); S. 85 Nr. 20 (1166); S. 91 Nr. 13 (1168); S. 87 Nr. 2 (1169); S. 93 Nr. 7 (1168—72); S. 99 Nr. 14, S. 116 Nr. 17 (1171—72); S. 127 Nr. 31 (1172—78); S. 162 Nr. 15 (1182 bis 86; eine Kellermiete); S. 155 Nr. 18 (1183—86); S. 167 Nr. 8 (1185); aus der Laurenzpfarre: I S. 239 Nr. 5 (1165); S. 252 Nr. 3 (1165—74)?;

Verträge werden auf fest bestimmte Zeit, 4—12 Jahre, abgeschlossen[1]); das vermietete Haus bleibt im wirtschaftlichen Vermögen des Vermieters; dieser gewährt nur den „Wohnungsgebrauch", die habitatio domus, wie dies die Urkunde I S. 127 Nr. 31 umschreibt (1172—78). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß unter dem Einfluß des zu Leihzwecken gebrauchten Nutzpfandes dieses Verbleiben des Hauses im wirtschaftlichen Vermögen des Vermieters vom Beginn des Auftretens der Zeitleihe an zu datieren ist; sie würde hierdurch sofort nach dem Bruch mit der zeitlichen Unbegrenztheit sich auch von der inhaltlich fast schrankenlosen Verfügungsberechtigung des Erb- (und auch des lebtäglich) Beliehenen völlig befreit und damit die oben (in der Einleitung) hervorgehobenen Merkmale der Miete angenommen haben. Urkundliche Belege finden sich freilich erst in späterer Zeit: die Pfandurkunde I S. 122 Nr. 4 scheint die Erhaltungspflicht dem Verpfänder aufzuerlegen[2]) und ver-

---

Niedrich kennt die Miete in II S. 141 Nr. 14 (1183—92) und St. Severin in II S. 262 Nr. 7 (1188—1210). Beispiele: I S. 80 Nr. 8: Johannes et uxor sua M. (et Didericus mundiburdus liberorum eorum) concesserunt Regenoldo et uxori sue B. domum ... ad 7 annos, ita ut singulis annis 3 marc. inde persolvat. Si vero Johannes hoc infregerit, Regenoldo 4 marc. dabit, si vero Regenoldus sine licentia et voluntate Johannis domum exierit, Johanni dabit 4 marc. — I S. 127 Nr. 31: Wichmannus senior et uxor H. et eorum heredes concesserunt Abelo et uxori H. ... domus illius habitationem inter sellatores ad 6 annos pro 3 marc. et dimidia ad annum.

[1]) Abgesehen von den Einträgen I S. 116 Nr. 17, nach dem der Mieter auf Lebenszeit des Vermieters in dem Hause wohnen soll, und I S. 162 Nr. 15, nach welchem eine Zeit nicht fest bestimmt ist.

[2]) Leider ist der Text dieser Urkunde nicht nur unleserlich, was den Namen des Erhaltungspflichtigen angeht, sondern enthält noch eine weitere Unklarheit (vgl. oben S. 143 Anm. 3). Die Urkunde lautet: Cunradus ... exposuit dimidiam domum et aream ... pro 12 marc. ... ad 6 annos (Franconi), quod tunc solvere debeat et non ante, et quicquid reedificandum, reedificare debet ... (hier ist nach Anm. f ein Wort von etwa 5 Buchstaben unleserlich), sicut eam conduxerit, et si in ea remanere Franco noluerit, alium loco sui ponat, et (si) incendio perierit, in area recuperet. F(act). etc. Et si quid sex denariis emendandum sit, Franco predictus emendet. Fact ... Zunächst fällt die Flüchtigkeit des Eintrags auf: nach dem Abschluß durch ein erstes F. etc. wird noch eine Bestimmung angehängt; der Name des Gläubigers

weist dabei auf die Miete: bei dieser hat sich anscheinend um 1175 die Erhaltungspflicht des Vermieters als Rechtsüberzeugung durchgesetzt; man mag diese Regelung nunmehr als so zweckentsprechend empfinden, daß man gleichsam den Spieß umkehrt und bei einer Verpfändung auf das — jüngere — Mietrecht verweist. Da es sich hier um einen allgemeinen Rechtsvermerk handelt, ersetzt dieser Eintrag die im übrigen fast völlig fehlenden Parteivereinbarungen. Nur die Urkunde I S. 155 Nr. 18 (1183—86) wendet diese Regel etwas abgewandelt auf einen speziellen Fall an: es ist ein Verkaufshäuschen, taberna, auf 12 Jahre zur Miete gegeben; bei Untergang soll es der Mieter aus dem dafür einzubehaltenden Mietzins wiederaufbauen[1]); die laufenden

„Franconi" zu Beginn und ein „si" ist nachträglich eingefügt (überschrieben oder auf den Rand gesetzt). Der Eintrag stellt zunächst die Rückzahlungspflicht des Verpfänders fest; es folgt die Regelung der Erhaltung (hiervon ist trotz des Wortes reedificare die Rede, wie sich aus dem Satzbau und der späteren Bestimmung über Brand ergibt); daran schließt sich die Aufzählung einzelner Rechte des Gläubigers und, als Anhängsel, seine Verpflichtung, ganz geringe Ausbesserungskosten selbst zu tragen. Schon aus diesem letzteren Satz in Verbindung mit den zweifelsfreien, oben S. 143 Anm. 1—3 aufgeführten Urkunden ergibt sich, daß die sonstige Erhaltungspflicht den Verpfänder treffen muß; sonst wäre der letzte Zusatz überhaupt sinnwidrig und überflüssig; und daran kann weder die Lücke im Text, die mehr auf den Namen des Gläubigers als auf den des Verpfänders hinzudeuten scheint, noch der Zusatz „sicut eam conduxerit" etwas ändern, der sich nach dem Wortlaut auf den Mieter, also auf den Pfandgläubiger, bezieht: was die Lücke betrifft, so könnte der Name des Schuldners in einer Abkürzung hier gestanden haben; für den Zusatz darf man wohl ein Versehen des Schreibers annehmen und statt „conduxerit" „locaverit" setzen (indem man den Vermerk unpersönlich auffaßt: „als wenn eine Miete vorläge"). Dann stimmt der Eintrag in sich und mit den anderen Pfandurkunden überein.

[1]) Nach Keussen, Topographie I S. 118* f. waren die tabernae (Gaddemen, statiuncula) schmale, meist einstöckige Holz-, Fachwerk- oder Backsteinhäuschen mit einem die ganze Breite der Vorderwand ausfüllenden Laden, den man nach der Straße zu umlegen konnte und der dann als Auslage- und Verkaufsfenster diente. Der Materialwert dieser Buden war daher nicht groß; sie konnten durch ein- oder mehrfaches Auflaufen des jährlichen Zinses (vgl. Urk. bei Ennen-Eckertz I Nr. 89 von 1177!) wiederaufgebaut werden. — Edificare hat manchmal die Bedeutung von emendare; vgl. vorige Anmerkung

Ausbesserungen dagegen soll der Mieter tragen. Letztere Bestimmung erklärt sich leicht daraus, daß der Hauptwert derartiger Buden in der Geschäftslage bestand, ihre Abnutzung ist naturgemäß bedeutend größer als bei einem Wohnhaus; die Ausbesserungskosten sind jedoch bei der Kleinheit des Gegenstandes gering und fallen unter die allgemeinen Geschäftsunkosten. Gerade diese Urkunde gibt einen offenkundigen Beweis für die außerordentliche Feinheit und sachgemäße Aus- und Umgestaltung des Rechtes in den Städten; man vermag es dem einzelnen Tatbestand genau anzupassen und wahrt trotz aller Beweglichkeit in der Einzelausführung den Grundgedanken. Denn auch die hier vereinbarte Wiederaufbaupflicht auf Kosten des Vermieters fällt nicht aus dem Rahmen der diesem sonst nur auferliegenden Erhaltungspflicht [1]) bei Wohnhäusern heraus: eben weil — im Gegensatz zu diesen — die Geschäftslage die Hauptsache ist, bleibt die Vertragserfüllung auch bei Untergang der Bude möglich; dieser Untergang, als über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehend, trifft den Vermieter.

So viel über die Erhaltungspflicht. Im übrigen ist folgendes hervorzuheben: Schr.-Urk. I S. 80 Nr. 8 kennt ein Rücktrittsrecht sowohl des Verleihers als des Beliehenen während der festbestimmten Mietszeit gegen Zahlung eines Reugeldes, welches den jährlichen Mietzins übersteigt. In der Urkunde I S. 85 Nr. 20 scheint das Haus, zum Teil wenigstens, bereits an andere vermietet zu sein; der neue, das ganze Haus mietende Vertragsgegner bezahlt den Mietzins aus dem Zins, der nunmehr ihm gehört.[2])

Die beiden Urkunden der Laurenzpfarre [3]) fügen hinzu, der Vermieter könne den Mieter nicht vor der Zeit vertreiben, Zusätze, die sich sonst nicht finden; sie mögen

und Ennen-Eckertz I Nr. 89: edificare vel emendare im Gegensatz zu restaurare.

[1]) Das ergibt sich aus Schr.-Urk. I S. 122 Nr. 4 (vgl. oben S. 145 Anm. 2), ebenso Straßburg, unten S. 178.

[2]) „de suo censu dedit 4 marc.“

[3]) Oben S. 144 Anm. 4. Nach beiden Urkunden erwirbt, „acquisivit“, der Mieter das Haus. Die Formel heißt: „et non poterit (liceat) eum (= den Mieter) expellere“.

aus dem vorsichtig abgefaßten Mietsvertrag mit übernommen sein.

Der Mieter hat ein Aftervermietungsrecht; in Schr.-Urk. I S. 85 Nr. 20 vermietet der Mieter einen Teil des noch leerstehenden Hauses an einen Dritten ab.

Die Zinstermine sind in der Regel alljährlich, ausnahmsweise zweimal jährlich in Schr.-Urk. I S. 87 Nr. 2 oder dreimal jährlich in I S. 91 Nr. 13.

So ist die Zeitleihe ein in großen Umrissen feststehender Vertragstyp geworden, losgelöst sowohl von der Erb- und lebenslänglichen Leihe wie vom Nutzpfand; sie kann mit Grund als Miete bezeichnet werden.[1])

Die Entwicklung der Miete zeigt, wie fortschrittlich und beweglich das Kölner Rechtsleben gewesen ist: kannte Köln noch um 1135 keinerlei Ansätze zur Miete, so ist sie ein paar Jahrzehnte später fertig und durchgebildet. Die anderen Städte brauchen, wie wir sehen werden, hierzu eine viel längere Zeit. Es spricht für Köln viel mit, daß diese Stadt damals nicht nur das an Flächeninhalt und Bevölkerungszahl größte, sondern auch das im übrigen fortgeschrittenste Gemeinwesen Deutschlands ist. Schon in der Zeit, aus der uns die ältesten Schreinsurkunden überliefert sind, muß Köln, wenigstens in den östlichen Teilen der Römerstadt und in der Rheinvorstadt, völlig bebaut gewesen sein: wir finden in

---

[1]) Ähnlich wie die Miete hat sich auch die Pacht gestaltet; das zeigt ein Pachtvertrag von 1250 bei Lacomblet II Nr. 366: eine Kölner Abtei verleiht (concedere) ihren Hof in Sülz auf 9 Jahre gegen Abgabe des halben Ertrages einem Kolonen; innerhalb der Vertragszeit steht dem Verpächter kein Recht zur Vertragsaufhebung zu; stirbt der Pächter früher, so sollen dessen Frau und Sohn in den Vertrag nachfolgen, „si fuerint sufficientes ad culturam eiusdem curtis“ (vgl. heute §§ 596 Abs. II, 569 BGB.). Meliorationen werden, wenn sie vom Verleiher genehmigt sind, nach einem festen Satz („de quolibet iurnali ad plenum meliorato duos sol. eidem refundemus“), die Ausgaben für Bauten in jährlichen Ratenzahlungen, die die gesamten Aufwendungen des Pächters decken sollen, zurückvergütet („item si M. colonus aliqua edificia ... de voluntate et consilio nostro in ipsa curte fecerit, nos singulis annis ipsi 1 marc. persolvemus successive, quousque de edificiis factis omnes eidem sui denarii refundantur“). Auch Einzäunungen werden auf Kosten des Verpächters errichtet und ausgebessert. — Das Pachtgut bleibt also wirtschaftlich im Vermögen des Verpächters.



den Schreinsurkunden der Martinspfarre aus dem 12. Jahrhundert — über 1700 Stück — fast ausschließlich Einträge über Häuser, nur ausnahmsweise solche über eine unbebaute Hofstätte. So ist es sogar in dem Schreinsbezirk St. Aposteln, der erst auf die Stadterweiterungen von 1106 und 1180 zurückgeht, während die Bezirke Niedrich und St. Gereon (im Norden der Altstadt) vielfach unbebaute Hofstätten aufweisen. Die Stadterweiterungen von 1106 und 1180 sind von außerordentlicher Großzügigkeit; namentlich diejenige von 1180 zeigt eine Lebenskraft, Schaffensfreude und Voraussicht des Kölner Bürgertums, die man in unserer Zeit kaum wiederfindet. Durch diese neue Erweiterung umfaßte Köln mit 397 ha mehr Grund und Boden, als die beiden nächstfolgenden Städte Straßburg (193 ha) und Augsburg (178 ha) zusammengenommen.[1] Dieselbe Großzügigkeit herrscht auch im städtischen Leben und vor allem in der Rechtsfortbildung: man erkennt mit klarem Blick, was wirtschaftlich zu erreichen nötig ist, und man geht ohne große Umwege darauf los. Das zeigt die Entwicklung der Miete[2]), das zeigt fernerhin der Rentenkauf, der sich schon früh von der Erbleihe löst und eine ablösbare Belastung wird[3]); um das Jahr 1167, also gleichzeitig mit der Miete, ist er bekannt. Straßburg kennt ihn erst seit 1250[4]), Konstanz seit etwa 1280—1290.[5])

[1]) A. Püschel, Das Anwachsen der deutschen Städte in der der Zeit mittelalterlichen Kolonialbewegung, 1910 S. 204 ff.

[2]) Vgl. auch unten S. 190 ff.

[3]) Vgl. Schr.-Urk. I S. 52 Nr. 1 (1149—72); S. 67 Nr. 30 (1159—69), ein Eintrag, der bereits die Ablösung kennt; ebenso S. 59 Nr. 24 (1172—78); auf S. 150 Nr. 18 (1182—84) wird eine Rente gekauft. Daß die Erbleihe den Übergang — das Sprungbrett sozusagen — zur Rentenbestellung und zum Rentenkauf bildet (vgl. Gobbers S. 190 ff.), zeigen die Urkunden des mehr ländlichen Bezirks Niedrich in Schr.-Urk. II S. 60 Nr. 9 und 10 (etwa 1145—58); dieser ist natürlich hinter der Entwicklung der Altstadt etwas zurück. Ein Rentenkauf in Niedrich findet sich II S. 185 Nr. 16 (1202—12).

[4]) Vgl. Straßburger Urk.-Buch 1879 ff. III S. XLIII f.; Schreiber S. 194 ff.

[5]) Und zwar die geistlichen Gerichte: vgl. Urk.-Buch Nr. 96 (1293); Beyerle, Häuserbuch S. 105, 108. In den weltlichen Gerichten fand der Rentenkauf im 14. Jahrhundert Eingang; vgl. Konstanzer Urk-

2. Frankfurt a. M.

Urkunden privatrechtlichen Inhalts vor 1220 sind nur sehr spärlich erhalten.[1]) Daß die Erbleihe in Frankfurt und Umgegend schon früh heimisch ist, lassen die Urkunden Urk.-Buch I Nr. 21 von 1150[2]) und besonders Nr. 54 von 1210 erkennen, welch' letztere verschiedene, schon früh begründete Erbzinsen aufführt. Sobald durch die Bevölkerungszunahme der Grund und Boden an Wert gewinnt, tritt die Zeitleihe, zunächst die lebenslängliche Leihe auf.[3]) Daß eine Rückbildung der Erbleihe vorliegt, wenn auch unter Anknüpfen an die alte Vitalleihe[4]), darauf deutet der zunächst häufige ausdrückliche Ausschluß der Erben[5]) hin; nach Urk.-Buch I Nr. 300 (1271) können die Erben gegen Leistung eines höheren Zinses eintreten; noch die Urkunde in Band II Nr. 244 (1324) bezeichnet das Leihrecht als „jus emphitiotichum ad tempora vite" des Beliehenen.[6])

Seit Beginn des 13. Jahrhunderts erscheint die lebenslängliche Leihe häufiger, und zwar zunächst, wie die alte Vitalleihe, in der Regel als entgeltliche oder unentgeltliche Rücknahme geschenkten Gutes.[7]) Anders nur die Urkunde

Buch Nr. 105 (1297), 111 (1298), in denen noch die Rente durch Auflassung und Rückverleihung des Grundstückes erworben wird; erst in Nr. 194 (1330) wird eine Rente „ab dem huse und der hofstat" gekauft.

[1]) Das Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt von J. Fr. Böhmer, neu bearbeitet von Fr. Lau, 1901 ff. I enthält etwa 50 Urkunden bis 1220!

[2]) Hier übereignen Heinrich von Rüsselsheim und seine Mutter zwei Hufen dem Kloster Eberbach, „qui sunt hereditaria proprietas et pertinent ad sanctum Albanum".

[3]) Vgl. Heusler, Inst. II S. 173 f., 175.

[4]) Vgl. Rietschel in Sav.-Ztschr. XXII S. 207 f.

[5]) Vgl. Urk.-B. I Nr. 67, 70, 134, 284 u. ö.

[6]) Vgl. unten Konstanz S. 189.

[7]) H. Reimer, Hessisches Urkundenbuch, 2. Abt. 1891 ff. I Nr. 137 (1219); Urk.-B. I Nr. 67* (1223), Nr. 105 (1234); Nr. 134 (1243); Nr. 200* (1255), Nr. 222* (1258); Nr. 284, 325, 599, 642 (1268—1293); Nr. 666* (1295); Nr. 707* (1297); Nr. 785, 906, 963 (1301—1313). Aus Band II kommen in Betracht: Nr. 28, 135, 244* (1324), 466* (1333), 629* (1337), 696 (1340); Insatzbuch § 148* (1339). Die mit * bezeichneten Urkunden enthalten ein Zinsversprechen. Beispiel: Urk.-B. I Nr. 67 (1223): Ego Baldemarus burgensis in Frankinvort et uxor mea

in Band I Nr. 42 (1215), derzufolge der Priester Dietrich im Auftrage der Kirche für diese einen Zins und Garten erwirbt und ihm beide zur lebtäglichen Nutznießung überwiesen werden. Immerhin steht auch diese Leihe in Verbindung mit einem Vertrag zugunsten des Leihgebers und dient denselben Zwecken.

Der Zweck besteht aber nicht nur in der frommen Zuwendung, sondern es soll dem Schenker — als Gegengabe — die lebtägliche Nutzung — ursprünglich — des geschenkten Grundbesitzes sichergestellt und er in den besonderen weltlichen oder kirchlichen Schutz des Beschenkten aufgenommen werden: es entwickelt sich die auf dem Boden des Familienrechts entstandene Leibzucht[1]) zum Nießbrauch des Sachenrechtes fort.[2]) So verleihen hin und wieder die Beschenkten den Schenkern Höfe in Frankfurt auf Lebenszeit zurück, während die hingegebenen Güter außerhalb Frankfurts auf dem platten Lande liegen.[3])

Die Urkunden bezeichnen das Recht des Leihnehmers meist mit ususfructus, oder gebrauchen locare und concedere, auch relocare[4]); im Falle der Rückverleihung eines anderen

---

... legavimus ecclesie in Arnesburc ... novam domum nostram, quam apud pontem edificavimus, et totam aream illam, quam domus eadem occupat ... Hoc etiam adiecimus, ut quamdiu nos duo vixerimus, vel alter nostrum altero defuncto superstes fuerit, de eadem domo 3 sol. ... sepedicte ecclesie, a qua iure hereditario 3 oboli Frankinvordenses preposito solvendi sunt, annuatim persolvamus, sed nobis ambobus defunctis libere et absolute pro sua voluntate domo et area prelibata utatur.

[1]) Vgl. Huber, Schw.P.R. IV S. 752 ff.

[2]) Besonders scharf hebt die Urkunde in Band I Nr. 325 (1273) die Versorgungsabsicht hervor: der Schenker soll ein auf Kosten des Beschenkten zu erbauendes Haus bewohnen; dazu hat der Beschenkte Speise und Trank zu stellen. Freilich hat dieser Versorgungsvertrag die Natur des Nießbrauchs als eines dinglichen (dem Nießbraucher die Gewere gebenden) Rechtes verloren: das beschenkte Deutschordenshaus will ihn in seinen Hof (curia) aufnehmen und ihm in dessen Mauern ein Haus zur Wohnung erbauen. — Anders der im Insatzbuch § 148 (1339) überlieferte Altenteilsvertrag: hier erhält der Leihnehmer ein selbständiges Recht.

[3]) Urk.-B. I Nr. 134 (1243); Nr. 284 (1268).

[4]) Urk.-B. I Nr. 906.



als des geschenkten Grundstückes wird das farblose assignare gebraucht.[1])

Leihgegenstand sind Ländereien oder Häuser bzw. Höfe in Frankfurt.[2]) Beide werden grundsätzlich durchaus gleich behandelt; ein Unterschied wird ebensowenig wie bei der Erbleihe gemacht.[3]) Es sei daher, da die Überlieferung der Hausurkunden für Frankfurt nur mangelhaft ist, gestattet, mehr als bei den anderen Städten die ländlichen Zinsleihen, die sich in die Pacht umgestalten, mit heranzuziehen.

Der lebtäglich Nutzungsberechtigte hat die Gewere an dem ihm überlassenen Haus oder Grundstück[4]); diese kann er übertragen; er hat jedoch kein Recht der Veräußerung durch Übereignung oder Nutzzuwendung für die Zeit nach seinem Tode.[5]) Nur im Falle der Notlage wird ihm in einzelnen Fällen ein Verwertungsrecht gegeben.[6]) Die Urkunden Urk.-Buch I Nr. 785 (1301: es handelt sich um ein Haus in Frankfurt) und Reimer II S. 492f. (1338; hier ist ein ländlicher Hof in Eschersheim zur Leihe gegeben) legen dem Beliehenen die Ausbesserungs- und Erhaltungspflicht auf und geben sogar, dem Verleiher das Recht, im Falle der Vernachlässigung den Beliehenen von Haus und Hof zu vertreiben.[7]) Diese unselbständige lebtägliche Leihe schließt

[1]) Urk.-B. I Nr. 284.

[2]) Urk.-B. I Nr. 67, 134, 284, 785; II Nr. 28, 316.

[3]) Vgl. Rietschel, Sav.-Ztschr. XXII S. 189.

[4]) Vgl. Urk.-B. I Nr. 134: ... fratres locaverunt prefatos H. et A. in curia sua Frankenvort, quam pretaxata ecclesia iam dudum tenuit in possessione quieta et post obitum ipsorum tenebit. — Ferner I Nr. 642: dem Eigentümer wird die Gewere infolge Verzichts auf das — lebenslänglich gewährte — Nutzungsrecht zurückübertragen (es handelt sich um Haus und Hof): resignaverunt in manus abbatis et aliorum suorum confratrum de pleno et precise ac renunciaverunt omni iure, quod eisdem conpetebat in curia et domo; videlicet ita, quod abbas et conventus possunt disponere et ordinare de curia et domo quidquid eorumdem placuerit voluntati ac utilitati.

[5]) Urk.-B. I Nr. 105.

[6]) Urk.-B. I Nr. 599, 963; II Ins.-B. § 148.

[7]) Urk.-B. I 785: si Kunegundis, soror dicte Adelheidis, ipsam supervixerit, pr. domum ad eius vitam possidebit et inhabitabit, ea sane protestatione, quod ipsam domum per edificia emendare debebit, cum fuerit necesse, ita quod ipsa domus in tali statu permaneat, quo ipsam intravit, alioquin ab ipsa domo per abbatem et conventum (den

sich mithin eng an die Erbleihe an: das Leihstück geht, im großen und ganzen ebenso wie bei der Erbleihe, wirtschaftlich in das Vermögen des Beliehenen über; der Bruch mit der Erbleihe beschränkt sich zunächst rein auf das zeitliche Maß.

Urkunden über selbständige lebtägliche Leihen sind nur selten erhalten.[1] Die Urkunde in Band I Nr. 277 (1268) enthält das Beispiel eines lebtäglichen ländlichen Leihvertrags: Wicker von Offenbach und Giselbert von Holzhausen pachten lebtäglich von dem Templerhaus in Breisich Güter bei Friedberg gegen jährlichen Getreidezins, der in Frankfurt zu leisten ist.[2]

Diese Leihe wird für Frankfurt selbst in Urk.-Buch I Nr. 300 (1271) bezeugt: das Weißfrauenkloster in Frankfurt leiht ein Novalfeld[3] und einen Garten an zwei Frankfurter Bürger aus mit dem Abkommen, daß die Erben gegen Zahlung eines höheren Zinses folgen sollen. Diese Art der Leihe scheint etwas für Frankfurt juristisch noch Neues zu sein.[4]

Verleiher) poterit amoveri, quod in optione dicti ... conventus stabit et stare debebit.

[1]) Nicht hierher wird man die Urkunden Band I Nr. 100 (1233) und 135 (1243) rechnen können: in der ersteren verleiht König Heinrich dem Deutschordenshaus in Frankfurt den Röderbruch („contulimus de liberalitate regia Rubeam paludem ..., ut ipsam paludem in usus suos redigant et convertant et possideant pleno iure." Bestätigt durch König Richard in Nr. 293), denn eine zeitliche Grenze ist hier nicht gesetzt, ebensowenig wie in Urkunde Nr. 135, in der das Kloster Haina von der Stadt Frankfurt einen Garten gegen Zins zur Leihe erhält.

[2]) Interessanterweise umgeht man hier eine klare juristische Bezeichnung: „de bonis ordinacionem inivimus ..., que talis est, quod eisdem fratribus (Verleiher) de eisdem bonis dabimus singulis annis pro pensione XX octalia siliginis etc." — Es handelt sich wohl um eine Art der Zinsleihe, wie sie der Sachsenspiegel Landrecht III 77 § 1 kennt (ûztun zu zinse zû bescheidenen jâren). Vgl. Gierke III S. 510 Anm. 8.

[3]) „Neubruchland", vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1886 I S. 119 ff.; Gierke II S. 746 f.

[4]) (Das Kloster) contulit Cunrado quoddam novale sub tali forma, quod ipso vivente solvet annuatim VIII mensuras ... In der zweiten Leihe wird assignare gebraucht: assignavimus cuidam cultori unum ortum solventem singulis annis 1 libram, et quicumque suorum heredum successerit, item solvet VII sol.

Weitere 12 Jahre später, in Urkunde Band I Nr. 703 (1296) gibt das Deutschordenshaus in Sachsenhausen eine Mühle und Land an Friedrich Hartdrat und Frau zu lebtäglicher Leihe gegen Getreide- und Geldzins: jetzt ist man sich der rechtlichen Würdigung voll bewußt; es kommt zu der stets und überall wiederkehrenden Formel: „concessimus et concedimus ad tempora vite (des Beliehenen) possidenda bona pro quadam pensione singulis annis presentanda." In Nr. 705 (1297) verleiht derselbe Orden dem Ritter Walter von Kronenberg lebenslänglich einen Hof in Sachsenhausen.[1])

Die für die Entwicklung der Miete äußerst wichtige Urkunde Urk.-Buch I Nr. 742 (1299) zeigt aber durch ihre Ausführlichkeit und allgemeingültige Interessenabwägung, daß die lebtägliche Leihe gegen Zins nicht nur häufiger angewandt wurde, als es die Überlieferung scheinen läßt, sondern auch, daß sie bereits begonnen hat, sich von dem Zwange der Erbleihe zu befreien, soweit sie wenigstens Häuserleihen zu Wohnzwecken betrifft. Das Stiftskapitel St. Bartholomäus in Frankfurt und der Goldschmied Kulemann streiten sich über den zwischen ihnen abgeschlossenen Leihvertrag über ein von Kulemann bewohntes Haus nebst Hof: die eine Partei gibt an, das Haus sei zur Erbleihe für 4 Mark jährlichen Zinses ausgetan; die andere Partei scheint Zeitleihe zu einem geringeren Zins zu behaupten. Der zum Schiedsrichter erwählte Propst Emercho entscheidet dahin[2]): das Kapitel soll das Haus dem Kulemann lebtäglich gegen einen jährlichen

[1]) In der Urkunde heißt es: (Die Deutschordensbrüder) michi locaverunt et concesserunt ad tempora mee vite possidendam curiam.

[2]) Der Schiedsspruch lautet in seinen wesentlichen Teilen: ... statuimus et ordinamus, quod decanus et capitulum Cůlemanno eandem domum et curiam locabunt et concedent ad tempora vite sue inhabitanda (pro pensione annua 3 marc.) ... si forte domus in aliqua parte appareret ruinosa vel ruinam fieri contingeret, ipse Cůlmannus de scitu et voluntate ac consilio decani et capituli construere debet et edificare et expensas in huiusmodi constructione ... provenientes debent in censu supradicto eidem C.° annis singulis defalcare, excepta dimidia marca ea, que de eadem curia et domo singulis annis pro presentiis ecclesie Frankenvordensis ... dabitur. Item ..., ut in aliis edificiis, utpote tectis, scampnis, stupis ... pro commodo suo reparandis et edificandis pro sua voluntate edificabit suis propriis expensis et nichil ob hoc eidem C.° defalcabunt in censu memorato.

Zins von 3 Mark vermieten unter der Auflage, in dem Haus nicht Spirituosen auszuschenken. Die sich daran schließenden eingehenden Bestimmungen über Erhaltungspflicht und Lastentragung kann man, da in einem Schiedsspruch ergangen, als die damals geltende Verkehrsanschauung, unbeeinflußt von Parteiabmachungen, ansehen; sie zeigen, daß man auf dem Wege zu der Erkenntnis ist, ein derartig verliehenes Haus gehe nicht, wie das zur Erbleihe gegebene Haus, in das wirtschaftliche Vermögen des Beliehenen über, sondern bleibe in demjenigen des Verleihers. Freilich hat noch der Beliehene die Erhaltungs- (nicht wohl auch die Wiederaufbau-) Pflicht[1]) in vollstem Umfange, aber die dafür aufgewendeten Kosten werden ihm von dem geschuldeten Zinse abgezogen, denn sie kommen im Grunde dem Verleiher zugute. Was er für nicht notwendige Einrichtungen aufwendet, hat er dagegen zu tragen, ebenso den Grundzins.[2]) Auf Grund dieses Schiedsspruchs schließen die Parteien in Urkunde Nr. 747 den — gleichlautenden — Vertrag.

Die ländliche Leihe dagegen, auch wenn sie von Städtern angewandt wird, bleibt zurück, schließt sich noch eng an die Erbleihe an: so verleiht in Urk.-Buch I Nr. 827 (1303) das Stiftskapitel in Frankfurt dem Schultheißen Friedrich und seiner Frau in Langen eine „nona“ lebtäglich gegen Zins, der unter allen Umständen, trotz Hagelschlag und Kriegszerstörung, zu zahlen ist[3]); erst späterhin, unter Einfluß des Mainzer Rechts[4]), geht man in Frankfurt dazu über, bei „her unde hail“ den Pachtzins auszuschließen[5]) und damit das wirtschaftliche Eigentum des Verleihers zu betonen.

Verschiedene Urkunden über lebenslängliche Leihen von Häusern, Höfen in- und außerhalb Frankfurts, Landgütern

[1]) Das ergibt sich aus dem späteren Vermerk über den Ersatz von Aufwendungen, die „ex timore ruine domus“ gemacht sind.

[2]) Später trägt der Vermieter auch den Grundzins, vgl. unten S. 162.

[3]) Die Urkunde sagt: „in omnem eventum, grandini, exercitu ac aliis penuriis non obstantibus.“

[4]) Urk.-B. I Nr. 868 (1305); 966 (1313), hier als Gewohnheitsrecht.

[5]) Vgl. Gierke, II S. 741 u. Anm. 10; anders bei der Erbpacht: Heusler, Inst. II S. 182. — Da das Gegenstück des römischen Rechts: vermehrter Zins in besonders guten Jahren, nicht bezeugt ist, scheint dessen Einfluß nicht vorzuliegen.

und Zehnten enthält der zweite Band des Urkundenbuchs, der die Zeit von 1314—1340 umfaßt.[1])

In Urkunde Nr. 25 verleiht das Kloster Arnsburg der Ritterswitwe Adelheid ein Haus in Frankfurt lebtäglich gegen jährlichen Zins; Besserungen, die Frau Adelheid vornimmt, vermacht sie zu ihrem Seelenheil dem Kloster. In Nr. 185 verpflichten sich die Beliehenen, Johann von Wöllstadt und Frau, zu jeglicher Erhaltung und Besserung des Hauses auf eigene Kosten; alle derartigen Besserungen sollen an das verleihende Kloster fallen. Nur die Urkunde Nr. 316 macht insofern eine Ausnahme, als die Beliehenen nur zum Tragen der Hälfte der Erhaltungskosten und des (ganzen) Grundzinses[2]) verpflichtet sind; die andere Hälfte hat das verleihende Leonhardsstift zu tragen. Es will scheinen, als ob die Erbleihe noch völlig das Volksbewußtsein beherrscht, so daß man immer wieder auf ihre Regelung bezüglich der Erhaltungspflicht zurückkommt und die entgegengesetzte neuere Auffassung ausdrücklich ausschließt.

Eine besondere Stellung nimmt die Urkunde Nr. 221 von 1323 ein, in der das Bartholomäusstift in Frankfurt seinem Vikar Gerhard ein Haus in der Borngasse lebenslänglich zum Bewohnen verleiht[3]): der Vertrag wird als „Kauf und Miete“ abgeschlossen, die Gegenleistung im voraus als einmalige Summe gezahlt. Es ist nicht unmöglich, daß

---

[1]) Urk. B. II Nr. 25 (1315), 185 (1321), 221 (1323) und 316 (1327) über Häuser in Frankfurt; Nr. 132 (1320), 656 (1338) und 696 (1340) über Höfe und Landgüter; Nr. 142 (1320) über einen Rottzehnt; Nr. 326 (1328) über einen Hauszins.

[2]) Das ergibt sich zwar nicht ganz klar aus dem Wortlaut der Urkunde; aber der eigentliche Zins (1 ½ Mark und 2 octalia Weizen) ist im Verhältnis zu den Grundzinsen (4 Mark) so niedrig bemessen, daß andernfalls der Verleiher erheblichen Schaden haben würde.

[3]) Die Urkunde lautet: . . . quod nos (das Stift) . . . domum . . . propter utilitatem ecclesie nostre vendidimus et locavimus iusto vendicionis et locacionis titulo Gerhardo . . . vicario, pro sedecim marcis . . . pecunie numerate, quas in usus ecclesie nostre recognoscimus nos convertisse, ad vite sue tempora possidendam, verumtamen censum eiusdem domus, videlicet tredecim solidos, idem Gerhardus quolibet anni circulo in expedicionem fundi solvet expedite et nichilominus dictam domum reficiet ac in decentibus edificiis et necessariis conservabit suis laboribus et expensis.

es sich hier um ein verschleiertes Nutzpfand handelt, und zwar um eine Totsatzung; das Interesse des Verleihers an der einmaligen Summe wird ausdrücklich bezeugt; das Interesse des Gläubigers geht auf lebenslängliche Benutzung des Hauses.[1]) Es kommt hinzu, daß diese Verbindung von Pfandsatzung und Leihe in Frankfurt nicht unbekannt gewesen zu sein scheint: die Urkunden Nr. 4 und 5 des Nachtrags (Band II) von 1310 und 1312 beruhen anscheinend auf demselben Gedanken: in beiden Urkunden verkauft der Abt von Fulda Gefälle und Allod auf 6 und 7 Jahre an Frankfurter Bürger gegen Zahlung einer einmaligen Summe von 200 und 800 Pfund Heller[2]); die letzte Urkunde bemerkt ausdrücklich, der Abt sei dem Zeitkäufer nach Art eines Darlehnsschuldners verpflichtet[3]); er braucht das Geld, um kirchliche Schulden zu bezahlen, kann es aber auf einem für ihn günstigeren Wege nicht aufbringen.[4]) Die Einkünfte aus Allod und Gefällen dienen nur zum Bestreiten der Kapitalzinsen; das Kapital selbst mindert sich nicht. Besserungen und Neubauten, die der Zeitkäufer vornimmt, sind ihm vom Verpfänder zu ersetzen.[5])

Leider werden die Lücken in der Überlieferung, wenigstens zahlenmäßig, auch nicht durch das älteste Insatzbuch[6])

---

[1]) Nun hat freilich der Gläubiger den Grundzins und die Erhaltungskosten zu tragen; das scheint dem oben für Köln (S. 142) Ausgeführten zu widersprechen. Die anschließend zu besprechenden Urkunden lassen es jedoch für wahrscheinlich halten, daß es sich in Urk. Nr. 221 um eine Ausnahme handelt: möglicherweise ist das hingegebene Geldkapital im Vergleich zu der Hausnutzung auf Lebenszeit zu gering. Andererseits mag der „Kauf" mehr vorangestellt sein.

[2]) Diese Summe soll in zwei Raten gezahlt werden.

[3]) „... in quibus (400 Pf. Heller) eidem Eckehardo (dem Zeitkäufer) fuimus racione mutui obligatus."

[4]) „... cum via melior per nos inveniri non posset ad ecclesie nostre debita persolvenda ..."

[5]) „Si quas eciam structuras idem Eckehardus in vineis, edificiis aut aliis fecerit, ad quarum solucionem merito teneamur, illas sibi, in quantum expedit, tenebimur resarcire."

[6]) Im Band II des Urk.-B.; es umfaßt die Zeit von 1328—1340. — Den weitaus größten Teil nehmen Pfandsatzungen auf kurze Frist (im Durchschnitt 1/4 bis 1/2 Jahr) oder auf unbestimmte Zeit ein („bis der

ausgefüllt; es enthält nur zwei Belege, die aber sehr ausgeprägt die Merkmale der Pfandleihen zeigen, wie sie aus Köln bekannt sind[1]): Hingabe der Wohnungsnutzung auf feste Zeit gegen einmalige Kapitalzahlung; die Grundlasten trägt der Pfandschuldner (Verleiher); wer die Erhaltungskosten zahlt, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, es besteht jedoch kein Bedenken zu der Annahme, daß diese Pflicht auch auf dem Verpfänder ruht. Man darf daher wohl unterstellen, diese Vertragsverquickung von Pfand und Leihe habe wenigstens in ihrer einfachsten Form eine ähnliche Rolle wie in Köln gespielt, zumal sich beide Urkunden auf den Standpunkt des Pfandnehmers (Beliehenen) stellen und von locatio, bzw. Leihe sprechen. Die erste Urkunde ist auf 2, die andere auf 3 Jahre gestellt. Nicht ganz klar ist, ob die Wohnungsnutzung nur den Gebrauchswert des Kapitals darstellt, ob mithin Zinssatzung vorliegt, oder ob auch das hingegebene Kapital auf-

Schuldner erfüllt", so ausdrücklich z. B. in §§ 40, 53, 55, 62, 74, 98, 132, 146); ich zähle von ersteren über 40, von letzteren etwa doppelt soviel. Hier kann also von einem besonderen Interesse des Gläubigers an der Hausnutzung sowohl wegen der Kürze als auch wegen der Unbestimmtheit der Zeit keine Rede sein. — Umgekehrt mietet in 14 Fällen der Pfandsetzer sein Haus bzw. den Hausrat zurück; davon unten. — Eine Pfandsetzung auf Lebzeiten des Gläubigers fehlt; in § 14 ist das Pfand auf Lebzeiten des Verpfänders gesetzt; der Pfandgläubiger ist ein Kloster.

[1]) §§ 13 (1329) und 144 (1339). Die letztere Urkunde lautet: Wir irkennen, das Hennekin und Irmele, sin eliche wirtin, sich irkanten, das sie hetten gelůhen Heilen Keppelere und Brunechin . . . den keldir . . . unde das hůs . . . dru iar neyst noch einandir volginde um 50 ph. h.; die dru iar geint an uf sant Jacobis tag nů komt. Und sullen auch den keldir und hus zuschen hi und s. Jacobis tage nůtzen, und ensullen Hen. und I. adir ire erben sie an dem kelder und huse . . . nicht hindirn adir irren, ez ensy dan mit irem willen, und was das hus und keldir zu budinzinse gibit, den zins sullen Hen. und I. adir ire erben geben alle iar, und nicht Heyle und Brunechin noch ire erben. Wers auch, das die frawe zu dem Saltzhus hybynne in dysen drein iaren abeginge, was dan Heyle und B. . . . nicht verseszen hetten, das sullen in Herman zum Saltzhus, adir wer sich deme huse nechin wil, zu beforhene widdir richten und widdir keren. — Es ist also das Haus (der Keller ist selbständig und liegt anderswo) von der Frau vom Salzhaus auf eigene Lebenszeit dem Hennecke ausgetan worden; nach ihrem Tode fällt es an ihre Erben, die jedoch für das nicht versessene Kapital haften sollen.

gezehrt wird; für letzteres spricht das Fehlen des sonst meist üblichen Rückzahlungsvermerks und der Schlußsatz des Eintrags 144.

Die Fortentwicklung von lebenslänglicher Leihe und leihedurchsetztem Nutzpfand führt, wie in Köln, zur Zeitleihe, Miete. Die nur sehr spärlich überlieferten Urkunden lassen etwa folgendes erkennen:

Die (auf eine feste Zeit begrenzte) Zeitleihe setzt sich zuerst bei Verpachtung von Grundzinsen durch. So überläßt 1278 [1]) der Mainzer Erzbischof dem Schultheißen Heinrich von Frankfurt den der Kirche zustehenden Zehnt von einem Reichslehen auf 10 Jahre gegen Zahlung eines jährlichen Zinses. Doch erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts scheint sie häufiger und ausgebildeter zu werden: in Urk.-Buch I Nr. 888 beurkundet 1307 das Mainzer geistliche Gericht, daß Kuno, Rektor der Pfarrkirche in Ober-Ursel, die Einkünfte dieser Kirche dem Frankfurter Stiftskapitel auf drei Jahre gegen jährlichen Zins verpachtet habe.[2]) Die beiden Urkunden in Band II Nr. 274 und 275 (1325), vom Beliehenen dem St. Bartholomäusstift in Frankfurt ausgestellt, zeigen durch ihren

[1]) Urk.-B. 1 Nr. 403: „... decimam concessimus pro certa annua pensione ad nunc instans decennium obtinendam ...“ In Nr. 500 (1285) verleiht König Rudolf dem Deutschordenshaus in Sachsenhausen die Fischerei, das „Fronwasser“, gegen jährlichen Zins auf Widerruf: „quousque nos vel successores nostri de ipsa piscina aliud duxerimus ordinandum“. Ähnlich schon die Urkunde von 1219 bei Reimer I Nr. 137: die Schenkerin behält sich den Nießbrauch an dem dem Kloster Haina geschenkten Gute vor, „nisi processu temporis consilium inveniamus (das Kloster) utilitati nostre communi magis necessarium“. Das sind in gewissem Sinne Vorläufer: die alte Grundleihe wird als eine übermäßige Entfremdung empfunden.

[2]) ... quod Cuno ... recognovit, se fructus, redditus ... ad suam ecclesiam spectantes locasse sive iuste locationis titulo concessisse ... decano et capitulo ecclesie Frankinvordensis, locationem huiusmodi recipientibus, ad spacium 3 annorum ... tenendos, colligendos et in suos usus pro voluntatis libito convertendos; nach Bestimmungen über den Zins fährt die Urkunde fort: Exacciones quoque, subventiones, contributiones et subsidia sedi apostolice ... pr. (Cuno) de suo solvere tenebitur et debebit; ... si aliquod dampnum pr. dominos sustinere contigeret, ratione exercitus regis ... aut grandinis („her unde hail“) (Cuno) ipsis dominis in pensione sibi danda secundum consuetudinem patrie defalcabit.

formelmäßigen Inhalt, daß die Zeitverpachtung von Grundzinsen durchaus üblich geworden ist.

Diese Verpachtung von Rechten ist insofern von der Landpacht unterschieden, als es sich um arbeitsloses Einkommen des Zinspächters handelt: sein Fruchtgenuß ist unabhängig von seiner eigenen Tätigkeit. Er tritt daher in nicht so nahe wirtschaftliche Beziehungen zum Pachtgegenstand wie der Landpächter; wie auch umgekehrt der den Zehnt gegen einen andern — festen — Zins verpachtende Zehntberechtigte wirtschaftlich nicht derart losgelöst von seinem Rechte dasteht wie derjenige Grundeigentümer, welcher Land aus seiner eigenen Bewirtschaftung vergibt. Daher versteht sich die in der Urkunde Nr. 888 aufgezeichnete Regelung sehr gut: die auf der verpachteten Zinsberechtigung ruhenden Lasten trägt der Verpächter; kann der Zehnt infolge von Krieg und Unwetter nicht oder nur teilweise geleistet werden, so mindert sich auch entsprechend — nach festem Recht — der Pachtzins. Die beiden Urkunden im II. Band erwähnen unter den Verpflichtungen des Pächters nichts von der Zahlung irgendwelcher Grundabgaben; sie liegt ihm auch nicht ob.[1])

Ähnlich dem Zehntpächter steht der Hausentleiher da: es dient ihm Haus und Hof in erster Linie zur Deckung eines Lebensbedürfnisses, zur Wohnung, erst in zweiter Linie zur Arbeitsstätte. Er kann sein Handwerk schließlich überall, wo er wohnt, ausüben; er verwächst keineswegs so eng mit dem Haus wie der auch auf fremdem Boden sitzende Landmann mit dem Gute: für den Bauern ist seine Arbeitsstätte, Äcker und Wiesen, die Hauptsache, nach denen sich Haus und Wohnung richten muß. Er muß den Boden erst einmal mehrere Jahre bearbeiten, muß ihn durch und durch kennenlernen; dann wird er ihm aber völlig vertraut; seine in den ersten Jahren aufgewendete Arbeit trägt erst in späteren Zeiten Frucht. Das fällt alles beim Städter fort; und wenn man auch z. B. die Geschäftslage nicht ganz außer Betracht lassen darf, so sorgt doch für den Handwerker und den Kleinkaufmann das Zunftwesen und der Marktzwang für einen

[1]) Denn die Urkunden sind Empfangsbescheinigungen des Pächters und zählen daher nur dessen Verpflichtungen auf.



gewissen Ausgleich.[1]) Es führen daher diese Gründe zu einer kurzfristigen Zeitleihe, die das verliehene Haus wirtschaftlich nicht dem Vermögen des Leihgebers entfremdet, es nicht in das wirtschaftliche Vermögen des Beliehenen eingehen läßt.

Urkunden über solche Mieten von Wohnungen sind für Frankfurt nur vereinzelt überliefert. Daß aber Mietsverträge häufiger abgeschlossen wurden, als man hieraus annehmen könnte[2]), zeigt das Insatzbuch, das aus den Jahren 1337—1340 elf Rückmieten des sein Haus versetzenden Pfandschuldners kennt[3]); das zeigt ferner die äußerst interessante Urkunde in Band I Nr. 947 von 1311 über eine Stockwerksmiete[4]),

[1]) Bezüglich der Verkaufsbuden vgl. oben Köln S. 146 Anm. 1 und Text.

[2]) Beyerle, Häuserbuch S. 98: regelmäßig sind wohl keine Urkunden ausgestellt worden. Andererseits werden solche Urkunden, da sie nur vorübergehenden Wert hatten, nur selten aufbewahrt worden sein. Über den Umfang der Miete für etwas spätere Zeit vgl. namentlich Jastrow a. a. O. S. 50, 58, 61 (Dresden, Rostock), S. 55 f. (für Meißen); ferner Reisner a. a. O. S. 5.

[3]) Insatzbuch §§ 86, 93, 95, 96, 127, 128, 156, 167, 176, 178, 179; außerdem §§ 99, 101, 126 bezügl. fahrender Habe.

[4]) Schultheiß, Schöffen und Rat der Stadt Frankfurt beurkunden: quod coram nobis ... Hartmannus et Johannes de Erlebach ..., cerdones Frkf., universaliter nomine omnium cerdonum Frkf. et ex parte societatis et fraternitatis eorundem erga ... Jacobum dictum de Nydehe, civem Frkf., titulo conductionis et locacionis in emphiteosim conduxerunt et conduxisse recognoverunt presentibusque recognoscunt pro IV marcis ... nomine annue pensionis ... domum dictam Lewenberg perpetuo utendam, tenendam et fruendam sub formis, pactis et condicionibus infrascriptis: hiidem cerdones pavimento seu balkamento solum proximo post cellarium intra muros quatuor, stallo domus duntaxat excepto, quod Jacobus locator suo usui reservabit, utentur pro libito duobus diebus in septimana, videlicet tercia feria et die sabbati, ab ortu solis usque ad occasum eius; item cerdones bancas facient, quas vendicioni sui corii magis noverint expedire; item per totas nundinas Frkf. utentur domo pro suo libito, cum vero domo in nundinis uti noluerint, aliis quibuscumque ipsam locandi habent liberam potestatem; hierauf folgen Einzelheiten: so soll dem Vermieter stets der Eingang in seinen Keller offen sein, ohne daß ihn die Einrichtungen der Mieter daran hindern dürfen; item quod absit. domo incendio seu alio casu destructo Jacobus cerdonibus in tegmine provide(bit); item tegmen in summitate hostii cellarii constructum Jacobus, quando cerdones requisierint, diruet et deponet; item fenestram dantem lucem cerdonibus ex opposito domus inferni, si ipsis cerdonibus placuerit,

deren Form freilich noch recht altertümlich ist. Es mietet die Löherzunft das Erdgeschoß des Hauses Löwenberg von dem Weinwirt Jakob von Nied gegen jährlichen Zins für bestimmte Tage in der Woche und für ihre bestimmten Zwecke auf so lange Zeit, als sie besteht. Das wird nun juristisch so gefaßt, daß sich die Löherzunft das ganze Haus, aber unter einschränkenden Abmachungen, „in emphiteosim“ zur Leihe geben läßt: daß dieser Ausdruck nicht mehr als technische Bezeichnung des Erbleihrechts angesehen werden kann, zeigen sowohl die Urkunde Nr. 244 in Band II [1]) als auch die vertraglichen Einschränkungen der Stockwerksmiete selbst: sie ist ganz auf die Bedürfnisse der Zunft zugeschnitten; der Verleiher behält die Nutzung des übrigen Hauses und des Erdgeschosses während der übrigen Wochentage ganz, sonst insoweit, als das Mietsrecht der Zunft nicht entgegensteht; diese kann ihr Recht nicht veräußern, sondern kann die Räumlichkeiten an den Mietstagen an andere nur aftervermieten: ein unbeschränktes Erbleihrecht ist also nicht vorhanden und von den Parteien nicht gewollt. Das ganze Haus, einschließlich des Erdgeschosses, bleibt wirtschaftlich im Vermögen des Vermieters: er ist zum Wiederaufbau und zur Erhaltung verpflichtet; er hat auf Verlangen des Mieters gewisse Umbauten vorzunehmen. Die umständliche Form der Urkunde läßt darauf schließen, daß derartige Stockwerksmieten für den Anfang des 14. Jahrhunderts noch etwas Ungewohntes sind; andererseits zeigt die Ausgestaltung, daß die eigentlichen Mietsgedanken doch in Frankfurt bekannt und vermögend sind, die herrschende Form der Erbleihe umzubilden.[2])

Jacobus struet suis sumptibus et expensis ...; nec Jacobus quidquam alterabit, mutabit, struet, reficiat vel deponat, quod ipsis cerdonibus in luce possit preiudicium gravare; auch an Markttagen hat der Vermieter freien Durchgang durch das ganze Haus; die Verkaufstische der Mieter sind sofort nach Gebrauch wegzuräumen.

[1]) „iure emphitioticho ad tempora vite“ des Beliehenen, ebenso Straßb. Urk.-B. I Nr. 454 und Konstanzer Urk.-B. Nr. 293 (auf Lebzeiten des Verleihers); vgl. unten S. 172 Anm. 10.

[2]) Auch auf dem Lande dringt die kurzfristige Leihe durch: nachdem in Urk.-B. I Nr. 703 (1296) das Deutschordenshaus in Sachsenhausen eine Mühle und Güter an Friedrich Hartdrat und Frau leb-

Die im Insatzbuch enthaltenen Rückmieten des Verpfänders sind stets auf kurze Zeit abgeschlossen und enthalten keine besondere, abweichende Regelung; man darf als sicher annehmen, daß es sich hier um Anwendung der fertigen Miete handelt: der Vermieter trägt die Erhaltungskosten und, wie man aus den §§ 13 und 144 des Insatzbuches schließen darf, auch die Grundlasten.

Die Entwicklung der Miete erscheint daher mit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts in Frankfurt abgeschlossen.

3. Straßburg.

Die Vitalleihe als ursprünglich beschränktes Gebrauchsrecht ist, ebenso wie die Erbleihe des Schenkers [1]), schon früh nachweisbar, sowohl ohne, als auch späterhin gegen Zins, der sich meistens als Anerkennungszins darstellt.[2]) Doch

täglich ausgeliehen hatte, verkaufen in Urk.-B. II Nr. 54 (1316) die Eheleute Hartdrat einen ihnen zu eigen gehörenden Hof und die Besserungen an Mühle und Gut dem Deutschordenshaus; unter Verzicht auf ihr lebenslängliches Leihrecht wird ihnen die Mühle auf zwei Jahre zur Pacht gegeben. Hierüber ist eine selbständige, aber nicht erhaltene Urkunde aufgenommen worden. Für unsere Frage interessant ist die Art der Sicherstellung für den Pachtzins: setzte der Erbbeliehene das ihm verliehene Grundstück oder Haus selbst dem Verleiher — also dem juristischen Eigentümer — für pünktliche Zahlung zum Pfande (vgl. namentlich Schreiber S. 221, 237), so ist das bei der zeitlich und inhaltlich beschränkten lebtäglichen Leihe oder gar der Miete und Pacht nicht mehr angängig: dem Beliehenen ist der Leihgegenstand wirtschaftlich und juristisch zu fremd geworden, dem Verleiher zu nah geblieben. Das Rechtsempfinden geht schon auf leise Bedenken ein: in Urk.-B. I Nr. 522 (1287) wird ein Hof auf drei Leiber ausgetan; der Pächter verpfändet zur Sicherheit 3 ½ Morgen anderes Land; ebenso bei der Dauerpacht Urk.-B. I Nr. 966 (1313) und namentlich bei der lebtäglichen Leihe Nr. 827 (1303). In Urk.-B. II Nr. 54 wird nun diese Unterpfandsetzung für die Zeitpacht als durchaus üblich („debita et consueta") bezeichnet. — Später setzt sich diese Regelung auch bei der Erbleihe durch, die somit wiederum von der Zeitleihe beeinflußt wird; vgl. Urk.-B. II Nr. 200, 520. Für die Landsiedelleihe vgl. Urk.-B. Nr. 710. — Ein Beispiel für nachträgliche Verpfändung bietet Urk.-B. II Nr. 708.

[1]) Ein Vorläufer der Erbleihe von 910 in Straßburger Urk.-B. I Nr. 37; vgl. auch Nr. 70 (1116). Nr. 80 (1132), 96 (1144) stellen echte Erbleihen dar. Vgl. Schreiber S. 173 ff.

[2]) Vgl. Urk.-B. I Nr. 38 (951); 104, 111 (1154—61); 397; 609.

bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts bleibt die zeitlich beschränkte Leihe abhängig von einer Schenkung an den Verleiher und somit angelehnt an die Leibzucht: darauf weisen die Formeln „usufructuarius", „retinere ad usus suos" hin; andere Urkunden sagen nur, der Schenker solle das Grundstück besitzen (possidere, libere possidere, auch unter Hinzufügung von „sicuti prius"), in Urk.-Buch I Nr. 104 wird bezeichnenderweise „durch Verleihung" (concessione) der neuen Eigentümer hinzugefügt. Die Urkunden von 1266—1322 (Band III) lassen eine Entwicklung im Ausdruck von ususfructus bzw. habitatio[1]) über recipere („widere empfangen")[2]) zu locare, relocare, concedere, verleihen[3]) erkennen, doch so, daß mehrfach noch „ad utifruendum" oder Ähnliches beigefügt wird.

Ein Haus wird nachweisbar zum ersten Male in Urk.-Buch I Nr. 111 (1161) der Kirche geschenkt und zur lebtäglichen Leihe zurückgenommen.[4])

Diese lebtägliche Rücknahme durch den Schenker kann somit als Ausgangspunkt betrachtet werden.

Gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts, seit 1197, wird die lebenslängliche Leihe nachweisbar ein selbständiger unabhängiger Vertrag[5]): in der Urkunde Nr. 135 des ersten Bandes verleiht das Thomasstift gegen Zins zwei dicht an der Thomasbrücke gelegene Hofstätten auf Lebenszeit den fünf Kindern der Sophia, Nichte des Ritters Hadebert, mit dem ausdrücklichen Zusatz, es solle deren Erben kein Erb-

[1]) Urk.-B. III Nr. 5, 36, 43, 130, 215, 229, 236, 463 (1267—1301).

[2]) Urk.-B. III z. B. Nr. 66, 260, 403, 1117 (1275—1326).

[3]) Urk.-B. III Nr. 400, 509, 909, 921, 1157, 1241, 1304 (1299—1331).

[4]) Die Urkunde lautet im Auszug: ... quod Cunradus Argentinensis civitatis archipresbyter domum suam cum ipsius curticula ..., nullo ei linea sanguinis conjuncto resultante, pro remedio anime sue et parentum suorum ecclesie s. Arbogasti tali tenore in propatulo contulit, ut videlicet, quamdiu possessor eorum fuerit, dato singulis annis ob memoriam stabilitatis denario prefate ecclesie sicuti prius libere omnia possideat eoque decedente nullus ei quamvis affinitate proximus ausu temerario usurpator suorum existere presumat.

[5]) Der für Köln nachgewiesene Übergang: Verkauf und Rückleihe an den Verkäufer fehlt für Straßburg. In die spätere Zeit fallen etwa die Urkunden in Band III Nr. 695 (1311), 983 (1322). Vgl. für die ländliche Leihe unten S. 167 Anm. 2.

leiherecht zustehen.[1]) Weiteres wird nicht von den Parteien vereinbart. Jedenfalls scheint, in Anlehnung an die Vitalleihe, eine bewußte Rückbildung der Erbleihe[2]) vorzuliegen. Häufiger wird diese Leihe seit Mitte des 13. Jahrhunderts.[3]) Die Urkunden zeigen ein fast merkwürdiges Schwanken in der juristischen Darstellung des Vertrags — ein Beweis für seine Neuheit —: neben concedere possidendum (Urk.-Buch I Nr. 265) wird in Urkunde Nr. 454 der Vertrag trotz ausdrücklichen Erbenauschlusses als contractus emphiteoticus (späterhin: titulo emphiteosis) bezeichnet[4]); nach Urkunde Nr. 275 soll der lebtäglich Beliehene den Zehnt, welchen das Kloster ihm verleiht, nicht „suo nomine", sondern „prefati monasterii nomine" besitzen (possidere).[5]) Die auch in anderer Hinsicht interessante Urkunde Nr. 588 häuft — nach Art der italienischen Notariatsurkunden — die Ausdrücke und bezeichnet späterhin dieses Gebrauchsrecht als ususfructus.[6]) Die Urkunde Nr. 529 setzt: recipere, Nr. 610: conferre possidendum. Die Urkunden in Band III Nr. 411

---

[1]) ... quod duas areas trans Bruscam juxta ecclesiam nostram (Thomaskirche) sitas ponti contiguas (quas ... magister Willehelmus ecclesie nostre scolasticus sancto Thome contulerat ita tamen, quod Fridericus noster prepositus ... easdem areas tempore vite sue sub nomine ecclesie possideret, sed post eius decessum ecclesia de ipsis ordinandi, que vellet, liberam potestatem haberet) nos ad peticionem prenotati prepositi uni filio et quatuor filiabus domine Sophie ... concessimus tamen modo tempore vite sue possidendas ita, ut nullum ius hereditatis ad eorum posteros devolvatur, exceptis hiis quinque personis, que annuatim 2 sol. ... in aniversario supradicti magistri Willehelmi ....persolvent.

[2]) Ausdrücklicher Erbenausschluß ferner in Urk.-B. I Nr. 275, 454, 529; Nr. 588 hält den Nachfolgern den Eintritt in den Vertrag offen.

[3]) z. B. Urk.-B. I Nr. 265 (1240), 275 (1241), 454 (1260), 529 (1263), 588 (1265), 610 (1266); III Nr. 411 (1299), 539 (1304) u. ö.

[4]) Vgl. oben S. 162 Anm. 1 und Text. — Den Unterschied erkennt klar Urk.-B. III Nr. 656 (1310).

[5]) Ebenso wie in Urk.-B. I Nr. 135 der prepositus Fridericus die Hofstätten besaß (oben Anm. 1); vgl. Heusler, Inst. II S. 27 Anm.

[6]) ... curiam Burchardo, quoad vixerit, libere, pacifice et quiete ac sine omni censuum solutione contulimus, donavimus et concessimus possidendam tali mediante condicione, quod in ea construat idem Burchardus edificia viginti marcarum ...

und 539 sprechen von einem Verkauf auf Lebenszeit „ad inhabitandum“[1]); in letzterer scheint es sich sicherlich um Reste einer in der Entwicklung früheren Vertragsform des Übergangs zu handeln.[2])

Nach Beendigung der Leihe fällt das Leihstück an den Eigentümer zurück. Ein freies Verfügungsrecht steht dem Beliehenen nicht zu.[3]) Da sich ein solches bei der Erbleihe erst verhältnismäßig spät (Mitte des 13. Jahrhunderts)[4]) ausbildet, zu dieser Zeit aber auch die selbständige lebenslängliche Leihe aufkommt, fehlt es zunächst an einer ausdrücklichen Regelung. Als jedoch der Erbbeliehene ein derartiges Recht erhält, wird, um Unklarheiten vorzubeugen, ein Veräußerungsverbot für die lebenslängliche Leihe (Urk.-Buch I Nr. 609 von 1266) aufgenommen. Doch ist der Beliehene berechtigt, falls er nicht selbst das Haus bewohnen will, es an andere gegen Zins auszutun.[5]) Der Beliehene hat die Erhaltungspflicht; und, entsprechend der früheren Form der Straßburger Erbleihe[6]), fällt bei zufälligem Untergang das Haus an

[1]) Ob Nr. 411 eine wirkliche Leihe und nicht eine nachträgliche lebtägliche Pfandleihe darstellt, kann zweifelhaft sein; vgl. unten S. 171 Anm. 2 und Text.

[2]) Vgl. E. Huber, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Recht des Mittelalters, 1894 S. 58.

[3]) Doch erhält öfters der Schenker das Recht, im Verarmungsfalle das ihm rückgeliehene Haus mit Zustimmung der beschenkten Kirche zu verkaufen; vgl. Urk.-B. I Nr. 609; III Nr. 215, 260; vgl. oben S. 152 Anm. 6.

[4]) Schreiber S. 183 ff.

[5]) Urk.-B. I Nr. 588. Gastwirte sollen ausgeschlossen sein. Diese Vereinbarung erinnert, wie überhaupt die ganze Urkunde, an Konstanz (unten S. 180); doch geht nicht klar hervor, ob es sich nur um eine kurzfristige römisch-rechtliche Miete handelt wie dort, oder um Leihen auf Lebzeiten des Verleihers (wie sie in Band III Nr. 656, 701, 856 u. ö. vorkommen); letzteres möchte wohl eher anzunehmen sein, da die römisch-rechtliche Miete in Straßburg erst später auftaucht (davon unten). — Das jus temporale in Urk.-B. I Nr. 334 bezieht sich wohl ebenfalls auf die lebtägliche Leihe im Gegensatz zur Erbleihe (vel jus perpetuum). In Nr. 346 Ziff. 4 handelt es sich anscheinend um abhängige Landarbeiter.

[6]) Vgl. Schreiber S. 183 ff., 189. Erst späterhin, als der Erbbeliehene die freie Veräußerungsbefugnis erhält (1266—1322), löst sich das Leihgut ganz aus dem wirtschaftlichen Vermögen des Verleihers,

den Leihgeber zurück, außer wenn der Beliehene neu aufbaut.[1] [2])

Seit etwa 1250 kommt, als fernerer unmittelbarer Ableger der Erbleihe, eine auf längere Zeit (etwa auf 60 bis 100, ausnahmsweise auf 200 Jahre) fest begrenzte Leihe auf.[3])

und der Erbbeliehene erhält jegliche Bau- und Wiederaufbauverpflichtung, Schreiber S. 192 ff., 211.

[1]) Urk.-B. I Nr. 588.

[2]) Nebenbei sei bemerkt, daß die ländliche Zinsleihe auf Zeit (Ssp. Ldr. III 77 § 1) auch in Straßburg bekannt ist; Beispiele bilden die Urkunden Bd. I Nr. 206 (1227) und 276 (1241). In Urkunde Nr. 206 verleiht (concedere) das Straßburger Domkapitel zwei Brüdern einen Hof (curia) in Schiltigheim auf 9 Jahre „ad colendam"; nach Zeitablauf sollen sie den Hof „in bono edificio et terra bene culta" zurückgeben, wenn ihnen die Leihe nicht verlängert wird; bei vorzeitigem Tod sollen ihre Erben nur dann in den Vertrag eintreten, „si plenam cautionem nobis fecerint et eosdem mansus bene coluerint". Es liegt den Beliehenen die gesamte Erhaltungs- und Ausbesserungspflicht ob; allein ebensowenig wie die Ministerialen in Urk. Nr. 141, tragen sie gewohnheitsrechtlich den Schaden aus Krieg, Brand und Mißernten: die ländliche Zinsleihe hat, wie es scheint, niemals in Straßburg zu einer solchen Entfremdung des Eigentümers von dem verliehenen Gut geführt wie etwa in Frankfurt, wo diese Regelung als Umbildung älteren Rechts erst 80 Jahre später bezeugt ist (vgl. oben S. 155) Abgesehen davon, daß die Entwicklung der Erbleihe in Straßburg erst verhältnismäßig spät zu einer vollständigen Lösung des Leihguts vom Leihgeber führt (oben S. 166 Anm. 6), mögen auch die kirchlichen Ministerialverträge — Urk. Nr. 141 hat eine unverkennbare Ähnlichkeit in der Einzelausgestaltung mit Nr. 206 — in dieser Richtung einflußreich gewesen sein, denn ein Verwalter hat ja kein eigenes Recht am Gut (Huber, Gewere S. 26). — Diese Art der auf Zeit beschränkten Verwaltungsübertragung ist nach erfolgter Vererblichkeit der erste Schritt zur Amtsverleihung auf Widerruf, wie dies die Urkunde Nr. 436 (1259) festsetzt. — Urkunde Nr. 276 enthält eine landrechtliche Fortbildung der leihweisen lebtäglichen Rücknahme nach Schenkung des Leihguts: der Käufer leiht die Äcker an das verkaufende Kloster auf 20 Jahre zur Bewirtschaftung gegen Naturalzins zurück. Eine ähnliche stadtrechtliche Bildung (wie in Köln) ist nicht überliefert. Vgl. oben S. 164 Anm. 5.

[3]) Urk.-B. Nr. 377 (1253, auf 100 Jahre); 395 (1255, auf 80 Jahre); Nr. 596 (1265, auf 60 Jahre); III Nr. 75 (1275, 100 Jahre); 120 (1279, 100 Jahre); 173 (1284, 200 Jahre); 293 (1293, 82 Jahre); VII Nr. 1810 (1377, 60 Jahre). Vgl. Schreiber S. 182, der aber diese Dauerleihe nur unter dem Gesichtspunkt der Erbleihe betrachtet. Beispiel: Urk.-B. I Nr. 395 (1255): ... quod ego Reimboldus de consensu et

Die erste Urkunde von 1253, in der der Leihvertrag auf 100 Jahre geschlossen wird, bezeichnet das Recht des Leihnehmers ausdrücklich als jus hereditarium an dem ausgeliehenen Haus und Hofstatt; schon die folgende von 1255 und mit ihr alle übrigen vermeiden diesen Ausdruck: man ist sich darüber klar geworden, daß sich infolge dieser zeitlichen Beschränkung ein tiefgehender Bruch mit dem inzwischen völlig ausgebildeten Institut der Erbleihe vollzogen hat.[1]) Daher werden nun einzelne Rechtssätze der Erbleihe in den Urkunden dieser „Dauerleihe" hervorgehoben, die sich in den eigentlichen Erbleiheurkunden nicht oder doch nur selten finden, weil sie für sie feststehendes Gewohnheitsrecht sind, die aber auch der Dauerleihe zuteil werden sollen und die man, um Mißverständnisse auszuschließen, jetzt ausdrücklich erwähnt:

Durch Veräußerung seitens des Verleihers wird die Gültigkeit des Leihvertrags nicht berührt.[2]) Die Urkunde Nr. 395 spricht diesen Rechtssatz in treffender Weise dahin aus: die Beliehenen würden keinen Schaden durch eine derartige Veräußerung erleiden, da ja ihr Vertrag trotzdem stets gültig bleibt. Also: der Rechtssatz wird als unzweifel-

---

voluntate universorum coheredum meorum aream ... Friderico et Rudolfo fabris concessisse ita, quod ipsi et uxores et heredes ac successores eorum eandem aream possideant ..., usque ad terminum 80 annorum sub tali conditione, quod de eadem area nobis omni anno 2 libre den. persolvantur sine augmentatione. quandocumque autem eadem area a nobis ... alienata fuerit, possessores aree nullum exinde dampnum vel gravamen sustinebunt, quia, ad quascumque manus predicta area pervenerit, pactum predictum ratum tamen semper stabit. si autem possessores aree edificia sua in eadem area constructa vendere vel obligare voluerint, primo domino curie debent exponere et, si dominus curie competens precium sicut alii homines pro edificiis dederit, sibi assignabunt. sin autem, possessores aree edificia sua cum pacto suo in usus suos convertant sine contradictione qualibet. Die Erwerber sind ehrschatzpflichtig.

[1]) Vgl. oben S. 166 Anm. 6. — Selbst die Urkunde in Band III Nr. 1305 (1331), nach der Haus und Hof auf 1000(!) Jahre verliehen werden, spricht nicht von einem jus hereditarium (wie die echten Erbleihen ebenda Nr. 1284—86, 1317, 1321); ebenso Band VII Nr. 1109 (1363; auf 986 Jahre).

[2]) Als echte Erbleihe enthält z. B. Urkunde Band III Nr. 601 diesen Satz.

haft auf diese Art der Leihe angewandt und aus ihm nur die Folgerung gezogen. Die übrigen Urkunden nehmen diesen Satz formelmäßig auf.[1])

Der Beliehene hat das Recht, die Überbesserung mit seinem Leihrecht an der Hofstätte zu veräußern, ohne daß er einer Mitwirkung des Leiheherrn bedarf, welcher Rechtssatz um dieselbe Zeit bei der Erbleihe Eingang gefunden hat.[2]) Wie bei dieser hat auch hier der Verleiher stets ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der Überbesserung und zwar regelmäßig zu demselben Preis wie der Dritte.

Bei Veräußerungen durch den Beliehenen hat regelmäßig[3]) der Neuerwerber die Pflicht, an den Verleiher Ehrschatz zu zahlen: die Dauerleihe zeigt damit ihren engen Zusammenhang mit der Erbleihe.

Von Sonderrechtssätzen kommt als einziger der in Urkunde Band III Nr. 293 enthaltene in Betracht: „die hovesêzen sulent ŏch dů hovestat ze keime gedinge noch ze keime langen zil lihen, wan mit des hoveherren willen.“ Da die Leihnehmer trotzdem das freie Veräußerungsrecht haben, kann die Bedeutung dieser Bestimmung nur darin liegen, einer Umgehung des Vorkaufsrechtes des Verleihers durch Afterverleihung auf die Restzeit vorzubeugen.[4])

Alle diese Urkunden, abgesehen von Urk.-Buch I Nr. 377, beziehen sich auf Grundstücksleihen; daß bei Hausleihen dieselben Grundsätze Platz greifen, zeigt sowohl die Urkunde Nr. 377 als auch die aus späterer Zeit stammende Urkunde Band III Nr. 1305 (von 1331), welche die Leihzeit auf 1000 Jahre festsetzt.

Nach diesem prinzipiellen Bruch mit der Erbleihe entwickelt sich bald schon die eigentliche Zeitleihe, die dem Leihnehmer nicht nur ein zeitlich, sondern auch inhaltlich beschränktes Gebrauchsrecht gibt, also die Miete.

[1]) Urk.-B. I Nr. 596: si vero ipsa area vendita, donata, transmutata vel quoquo modo fuerit alienata medio tempore, pactum tamen predictum ratum permanebit et firmum.

[2]) Vgl. Schreiber S. 186 ff.

[3]) Abgesehen von der ausdrücklich das Gegenteil bestimmenden Urkunde Band III Nr. 75.

[4]) Diese Urkunde fällt in eine Zeit, die bereits die eigentliche Zeitleihe (Miete) kennt. Solche Vermietungen sind, wie es scheint, erlaubt.

Ob die Zeitleihe (Miete) aus noch anderen Quellen herzuleiten ist, lassen die überlieferten Urkunden nicht klar erkennen. Namentlich läßt sich bei dem Fehlen zahlreicherer Pfandurkunden nicht mit Sicherheit nachweisen, ob und welchen Einfluß das Nutzpfand gehabt hat. Doch scheint die Urkunde Band I Nr. 357 (1251) auf die charakteristische Verbindung von Pfand und Hausleihe hinzudeuten[1]): es erwirbt der Straßburger Bürger Gottfried Krebizere ein Haus von den Erben des verstorbenen Heinrich von Bunaue gegen jährliche Zahlung von 5 Solidi an die beim bischöflichen Palast liegende Ulrichskapelle. Wenn nun der Bischof für die Gebäulichkeiten 30 Mark Silbers gibt, dann soll Haus und Hofstatt unbelastet an den Bischof heimfallen. Will der Erwerber das Haus verkaufen und zahlt der Bischof auf Mahnung das Geld nicht, so ist der Erwerber verfügungsberechtigt. Es scheint sich somit um eine Verpfändung zu handeln, die der Bischof über Haus und Hofstatt mit Heinrich von B. abgeschlossen hat; dessen Erben übertragen das Pfandrecht auf Gottfried; über diese Zession ist die vorliegende Urkunde ausgestellt. Die Pfandurkunde selbst fehlt. So erfährt man auch nicht mit Sicherheit, welches Interesse der ursprüngliche Gläubiger an der Pfandnahme des Hauses gehabt hat; doch scheint es, als ob sie auf lebenslängliche Hausnutzung gegangen sei unter Verrechnung dieser Nutzung auf die Kapitalzinsen. Daher steht auch den Erben und dem Zessionar diese Hausnutzung im Vordergrund; daraus

[1]) Die Urkunde lautet im Auszug: ... quod ego Gotefridus ... domum ab heredibus quondam Henrici de B. tali conditione comparavi, quod singulis annis ... 5 sol. ad lumen capelle beati Udalrici debeam ministrare. quandoque vero dominus episcopus pro edificiis 30 marc. argenti dare decreverit, eadem domus cum ipsa area libere et sine omni contradictione ad episcopum revertentur. quodsi domus veri possessores edificia eadem vendere voluerint et episcopus monitus 30 marc. dare rennuerit pro eisdem, ipsi extunc edificia sua juxta pactum predictum in usus suos convertant ... — Es kann sich nur um eine frühere Verpfändung handeln; namentlich ist eine Leihe ausgeschlossen: der Verleiher hat nicht bei Beendigung der Leihe die Pflicht, sein Haus gegen Zahlung des Wertes der Besserungen (darum müßte es sich dann handeln) zurückzukaufen; er ist höchstens dazu berechtigt (andernfalls hätte der Beliehene ein Wegnahmerecht); daß ein anderes ausgemacht sei, ergibt sich nicht. Vgl. unten S. 173 Anm. 1 a. E.

erklärt sich die etwas ungeschickte Abfassung der Urkunde: Gottfried „erwirbt das Haus“, da der Bischof die Schuld nicht zahlt; sie ist jetzt, nach dem Tode des ersten Gläubigers, jederzeit fällig[1]); aber von dieser Forderung wird zunächst nichts gesagt, sie tritt zurück.

Möglicherweise gehört auch die Urkunde in Band III Nr. 411 (1299) hierher, in der die Witwe Gertrud anerkennt, Haus und Hof auf Lebenszeit für eine „früher“ bezahlte Summe gekauft zu haben: es mag sich um eine nachträgliche Verpfändung handeln, die ebenfalls auf Lebenszeit der Gläubigerin geschlossen worden ist.[2])

Hiermit ist eine gesicherte Grundlage für die Weiterausgestaltung der Miete in deutschrechtlichen Bahnen gegeben, wie sie auch in Köln und Frankfurt vorhanden ist.

Dennoch bringen sofort die ersten Mietsverträge (seit 1272) einen Einschlag, der mit dieser deutschrechtlichen Grundlage nichts zu tun hat, vielmehr nach Rom weist: die beginnende Rezeption römischen Rechtes wird von der Kirche geleistet, deren Gerichtsbarkeit in Straßburg zu dieser Zeit erstarkt[3]), die nicht nur in fast allen Mietsverträgen[4]) als Urkundsperson[5]), sondern auch als Vertragspartei[6]) auftritt.

---

[1]) Ohne daß aber, wie es scheint, der Gläubiger Zwangsmaßnahmen bei Verzug treffen kann oder ihm das Haus verfällt; vgl. oben S. 139.

[2]) Andererseits ist in Straßburg die frühe Form eines echten Kaufs auf Lebenszeit auch noch später in Übung; vgl. oben S. 165/166.

[3]) Vgl. Urk.-B. III Einleitung S. XVII ff. Ähnlich für Konstanz Beyerle, Häuserbuch S. 98f. und unten S. 180.

[4]) Aus Band III kommen in Betracht: Urk. Nr. 50 (1272); 124 (1279); 225 (1288); 228; 230; 313 (1294); 422; 469; 585 (1307); 656; 667; 690; 701 (1311); 856; 945; 966 (1321); 1087; 1294 (1331). Beispiel: Nr. 50 von 1272: ... Heinricus clericus dictus Vischbach ... recognovit et publice confessus est, se locasse ortum cum vivario in Vinkenwilre situm ... magistro Cuncelino et Hedewigi uxori ejus, ita quod iidem et eorum heredes exinde in perpetuum solvant annuatim nomine census XV unceas den. sine omni augmentatione. verum, si Vischbachum contingeret vendere ortum, is qui eum emerit, tenebit pactum predictum ratum, si sibi placuerit. sin autem, ipse V[us]. solvet magistro C.[o] expensas edificiorum super orto constructorum (nach Schätzung).

[5]) Außer Urkunde 856.

[6]) Außer Urkunden Nr. 656, 701, 856.

Aus den 18 Mietsurkunden des III. Bandes (1266—1332) ist folgendes hervorzuheben: abgesehen von den Urkunden Nr. 124 und 230 wird überall ein Zins gezahlt, der meist in Geld besteht; zur Leihe werden in der Hälfte der Fälle Häuser [1]) gegeben; in die andere Hälfte teilen sich Hofstätten [2]), Gärten [3]), ein Mühlenwörth [4]) eine Aue [5]) und Güter. [6]) Als Vermieter treten meist die Kirche, Klöster oder Geistliche, in fünf Fällen Bürger [7]), als Mieter meist Bürger, auch einzelne Kleriker, einmal ein Kloster [8]), ein andermal die Stadt Straßburg [9]) selbst auf. Die Mietszeit ist in der Regel auf die Lebenszeit des Mieters oder Vermieters abgestellt, einige Male unbestimmt gelassen [10]), dreimal auf bestimmte Zeit, nämlich 9 bis 18 Jahre, abgeschlossen. [11]) Die juristische Bezeichnung ist meist locare oder „verlihen".

Daß römischer Einfluß in der Rechtsbildung vorhanden ist, zeigt der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts plötzlich [12]) auftretende Satz: „superficies solo cedit." Dem deutschen Recht ist er fremd [13]) und bleibt es bis ins späte Mittelalter [14]): erst mit Verdrängung des Holzbaus durch den massiven Steinbau bildet sich das deutsche Recht um. [15]) Interessanterweise läßt sich neben dem bis Ausgangs des

---

1) Urkunden Nr. 124, 225 (Steinhaus), 313 (curia), 422, 585, 945, 966, 1087, 1294; ferner wohl auch Nr. 422 (nächste Anm.).

2) Urkunden Nr. 228, 422 (wahrscheinlich handelt es sich auch hier um ein Haus), 667.

3) Urkunden Nr. 50, 701. 4) Urkunde Nr. 469. 5) Urkunde Nr. 856.

6) Urkunden Nr. 488, 690. 7) Urkunden Nr. 585, 656, 701, 856, 945.

8) Urkunde Nr. 488. 9) Urkunde Nr. 856.

10) Urkunden Nr. 50, 124, 469. In Nr. 50 kann es sich (ebensowenig wie in Nr. 469) um eine Erbleihe handeln, da ein Neuerwerber den Vertrag auflösen kann. Der Ausdruck „in perpetuum" (vgl. oben S. 171 Anm. 4) bedeutet weiter nichts als unbestimmte Vertragsdauer; vgl. Urk. Nr. 469.

11) Urkunden Nr. 469, 667, 1294. Kürzere Fristen erst später, vgl. unten S. 177 Anm. 4.

12) Wie in dem um die gleiche Zeit entstandenen Schwabensp. c. 372.

13) Vgl. Wolff, S. 9 ff., 17 f. — So noch Mailand 1552, Statuta II cap. CCCC in Statuta ducatus Mediolanensis, II. Frkft. a/M. 1610; eine Ausnahme, die sich aber durch besondere Gründe erklärt, s. bei Stutz, Das Eigenkirchenvermögen, Gierke-Festschrift, Weimar 1911 S. 1250.

14) Vgl. Huber, Schw. Pr. R. IV, S. 683 und Anm. 7, 8.

14. Jahrhunderts in Geltung bleibenden deutschrechtlichen Satze: „superficies solo non cedit“ [1]) in den Straßburger Zeitleihen der römisch-rechtliche Gedanke verfolgen. Es kann zunächst wundernehmen, daß sich in Mietsurkunden überhaupt derartige Regelungen finden, namentlich in solchen, in welchen Häuser vermietet werden (Urkunden Nr. 124, 225,

[1]) Besonders präzis spricht ihn die Urkunde Nr. 228 aus: ein Kloster vermietet eine Hofstätte lebtäglich an den Gewürzkrämer Leutfried und seine Frau gegen festen Zins; nach beider Tod soll die Hofstätte an das Kloster zurückfallen; die Mieter schenken die von ihnen errichteten Gebäude dem Kloster, welches jährlich Seelenmessen abzuhalten verspricht. Den Mietern steht also das Verfügungsrecht über diese Gebäude zu; solange sie leben, gehören sie ihnen. Die Urkunde lautet: „... post amborum obitum area redire debet ad monasterium et conductores donant edificia ab ipsis insuper edificata et inedificanda monasterio, quod anniversaria amborum peragere promittit“. Ähnliches bestimmen die Urkunden Nr. 225 (hier wird die Vermietung von Häusern und unbebauten Hofstätten völlig gleich behandelt) und 230, wenn auch nicht mit so klaren Worten, so doch in demselben Sinne. Ferner darf man auch diejenigen Fälle hierher rechnen, in denen dem Mieter ein Wegnahmerecht gegeben wird, wenn er nicht auf das Ersatzangebot des Vermieters eingehen will: in diesem Recht wird man meines Erachtens nicht das römische (obligatorische) jus tollendi erblicken dürfen, sondern eher eine Bestätigung des Eigentumsrechtes des Mieters an den von ihm errichteten Gebäulichkeiten, die er durch Ausübung des Wegnahmerechts bei sich hält, im anderen Falle aber dem Vermieter verkauft und übereignet. So scheint mir wenigstens der Gedankengang der Urkunde Band VII Nr. 2782 (1396) zu sein: „quod si conductor vel heredes infra dictum spacium in orto locato domos, horrea, stabula ... edificarent, finito spacio valor eorundem edificiorum ... taxari debebit in eum modum, quod si conductor summam ... taxatam ... acceptare voluerit, quod tunc edificia libere et absolute ... ad civitatem (Argentinensem, die Vermieterin) cum ipso orto devolvi debeant. Sed si conductor edificia obtinere et ipsa non pro summa taxata vendere voluerit, licebit extunc conductori edificia extra dictum ortum ducere et eisdem utifrui prout melius poterit.“ Will mithin der Mieter nach Ablauf der zwanzigjährigen Mietszeit den Wert der von ihm errichteten Gebäude in Geld annehmen, dann sollen sie an den Vermieter zu freiem Eigen fallen; will der Mieter sie aber behalten und nicht zu dem Schätzungswerte verkaufen, dann soll er sie abbrechen und anderweitig verwenden. Dem Sinne nach ähnlich scheint mir die Urkunde Nr. 667 zu sein. Ohne weiteres besteht eine Verpflichtung des Verleihers zum Kauf der Überbesserung nicht, denn der Mieter ist zu Bauten nicht verpflichtet (darüber unten). — Über die Urkunden Nr. 701 und 1294 unten im Text.

422[1]), 1294); aber teils ist das auf die Starrheit der Straßburger Urkunden[2]), namentlich des Leihebriefs, teils auf den Umstand zurückzuführen, daß die Mieten regelmäßig in den ersten Zeiten auf lange Jahre, meist auf Lebenszeit, abgeschlossen werden, in denen bauliche Veränderungen nötig werden können.[3]) Insofern zeigt sich in den lebtäglichen Mieten des dritten Urkundenbandes ein nicht unbedeutender Anklang an die Erbleihe. Andererseits kann es bei diesen Mieten nicht bei dem erbleiherechtlichen Satze bleiben, daß bei ihrer Beendigung das Bauwerk entschädigungslos heimfalle; das würde für den zeitlich Beliehenen eine große Härte sein. Es gibt mithin nur zwei Auswege: entweder man folgt dem deutschen Recht und beläßt dem Beliehenen das Eigentum des von ihm erbauten Hauses, welches er, da es in der Regel von Holz ist, leicht „hinwegführen“ kann — davon S. 173 Anm. 1 — oder man gibt nach römischem Recht dem Grundeigentümer auch das Eigentum der superficies und verweist den Beliehenen auf einen Entschädigungsanspruch.[4])

Insoweit beruhen auf römisch-rechtlicher Grundlage die Urkunden Band III Nr. 50, 124, 313, 701, 1294 und aus Band VII Nr. 2019. Nach Urkunde Nr. 50 steht dem Mieter, wenn der Vertrag durch einen Neuerwerber aufgelöst wird, nur ein Ersatzanspruch hinsichtlich seiner Aufwendungen zu[5]); es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Besserung dem Grundeigentümer zu eigen gehört. Ähnlich regelt die Urkunde Nr. 124 die Frage: der — unentgeltlich — Beliehene verpflichtet sich, „allen den buwe, den ich da mache oder gemachet habe, so ich von deme hof var, das ich den nit sol vordern noch wider eischen . . . . noch abe sol brechen“. Urkunde Nr. 313, in welcher ein Hof in Straßburg verliehen wird, enthält die Bestimmung: „meliorationes

[1]) Vgl. oben S. 172 Anm. 2.

[2]) Vgl. Urk.-B. III S. XXII ff., XXX ff.; VII S. VIII.

[3]) Zu denen aber der Mieter nicht verpflichtet ist; darüber weiter unten.

[4]) Vgl. Wolff S. 18.

[5]) Denn der Vermieter hat durch eigene Schuld — Verkauf und Übereignung — sich die weitere Vertragserfüllung unmöglich gemacht; das Wegnahmerecht fällt fort, weil das Haus jetzt nicht mehr dem Vermieter gehört.

ab ipso (conductori) facte cedere debent curie." Aus gleichem Grunde geben die Urkunden Nr. 701 und 1294 dem Mieter in erster Linie einen Ersatzanspruch; erst wenn der Vermieter diesen nicht erfüllt, hat der Mieter ein Wegnahmerecht.[1]) Die Urkunde Band VII Nr. 2019 (von 1382) bestimmt, daß das, was der Mieter im Laufe der Mietszeit baut, „daz notdúrftig und redelich were", ihm an dem jährlichen Zinse abgehen soll: der Vermieter gewinnt also sofort das Eigentum an den Bauten.

Hat sich somit ein unzweifelhafter Einfluß des römischen Rechts in grundlegenden Beziehungen feststellen lassen, so kann sein Eindringen in ein werdendes Rechtsinstitut, wie es die Miete in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist, nicht mehr auffällig sein. Der unvermittelt auftretende Satz „Kauf bricht Miete" [2]) ist fremden Rechtes; er findet sich in den Urkunden Band III Nr. 50 und 701. In Nr. 50[3]) hat der Kleriker Heinrich Vischbach 1272 den Eheleuten Magister Cunzelinus einen Garten[4]) auf unbestimmte Zeit gegen jährlichen Zins ausgetan; die Erben des Mieters können in den Vertrag eintreten. Jedoch hat der Neuerwerber des Gartens das Recht, den Mietsvertrag aufzulösen. Dann ist der alte Vermieter zum Ersatz der vom Mieter durch Bauen gemachten Aufwendungen verpflichtet. Eine Kündigungsfrist ist nicht vereinbart. Wir haben es hier mit einer rein römisch-rechtlichen Urkunde zu tun.

In Urkunde Nr. 701 (1311) vermietet der Straßburger Bürger Heintzelinus auf seine, des Vermieters, Lebenszeit den Brüdern Konrad und Heinrich einen Garten[5]) gegen

---

[1]) Dieses hängt mithin nicht — anders oben S. 173 Anm. 1 a. E. — von dem Belieben des Mieters, sondern von dem des Vermieters ab, beruht also nicht auf dem Eigentum des Mieters.

[2]) Noch bei der Dauerleihe galt das Gegenteil als selbstverständlich; vgl. oben S. 168f. Vgl. Huber IV S. 859.

[3]) Im Auszug oben S. 171 Anm. 4. — Es handelt sich nicht um eine Erbleihe, vgl. oben S. 172 Anm. 10; es fehlt der sonst für die Erbleihe übliche Ausdruck „jus hereditarium".

[4]) Ortus mag soviel wie area, unbebaute Hofstätte bedeuten, vgl. Urk.-B. III Nr. 228: ortus vel area. — Noch besteht großer Häusermangel.

[5]) S. vorige Anmerkung.

jährlichen Zins. Wenn der Erwerber des Grundstückes[1]) die Mieter entfernen will, bevor mithin die Mietszeit abgelaufen ist, soll er ihnen den Wert der auf dem Mietsgrundstück errichteten Häuser ersetzen; sonst sollen die Mieter ein Wegnahmerecht haben. Anders also als in Urkunde Nr. 50, tritt hier der Neuerwerber in den Vertrag sofort ein; er ist zwar Eigentümer des Hauses durch den Vertrag mit dem Veräußerer geworden[2]), ist aber nun — nach römischem Recht[3]) — zum Ersatz der Auslagen verpflichtet, wenn er die Bauten bei sich halten will.

In den Urkunden Nr. 422 und 856 verpflichtet sich der Vermieter, das Mietsobjekt nicht zu veräußern; denn das würde ein „darwider dûn" gegen den Vertrag sein, weil der Neuerwerber an ihn nicht gebunden ist.

Die Urkunde Nr. 667 gibt dem Vermieter ein außerordentliches Kündigungsrecht mit vierteljährlicher Frist für den Fall, daß er die vermietete Hofstatt innerhalb der neunjährigen Mietszeit für sich bedarf.[4])

In einzelnen Fällen behält sich der Vermieter besondere Rechte hinsichtlich des Mietsgegenstandes vor: nach Urkunde Nr. 945 kann er übelbeleumdete Personen, die der Mieter aufgenommen hat, kraft eigenen Rechtes[5]) aus dem Hause vertreiben; nach der Urkunde Band VII Nr. 2313 (vom Jahre 1387) kann er neue Bauten auf dem vermieteten Grundstück errichten, ohne aber die Mieter schädigen zu dürfen.

Diese römisch-rechtlichen Einzelsätze leiten zu der obligatorischen Natur der römischen Miete hin, die sich um dieselbe Zeit durch zwei Beispiele offenkundig nachweisen läßt: die Urkunden in Band III Nr. 422 und 856 haben den dinglichen Charakter der deutschen Erb- und Dauerleihe ganz aufgegeben und stellen nur rein obligatorische Beziehungen

---

[1]) Unter „successor" ist der Einzelnachfolger zu verstehen (Urk. Nr. 50: is qui emerit), sonst würde „heres" gebraucht sein. S. Urk.-B. I Nr. 895: heredes ac successores; ebenso Konstanzer Urk.-B. Nr. 120.

[2]) Vgl. oben S. 175 Anm. 1 und Text.

[3]) Denn er wird jetzt nach dem Gedankengang der Urkunde — und insoweit abweichend vom römischen, anschließend an deutsches Recht — selbst Vermieter. Im übrigen vgl. l. 55 § 1 Dig. 19, 2.

[4]) Vgl. Codex Just. IV 65 § 3. [5]) „auctoritate propria."

zwischen den Parteien her.[1]) Namentlich ist interessant, daß Urkunde Nr. 856 äußerlich von kirchlichem Einfluß ganz frei ist und doch nichts vom deutschen Recht enthält. In diesem Lichte erhält auch die Urkunde Nr. 945 ein charaktervolleres Aussehen: es fehlt in der Tat dem Mieter an der deutschen Gewere; der Vermieter erleidet, wie das die Urkunde Nr. 124 formuliert, durch den Einzug des Mieters an seinem Rechte keinen Schaden.[2])

Demgegenüber steht die deutschrechtliche Miete, die sich späterhin (in Band VII von 1332 bis 1400) anscheinend völlig durchsetzt und das römische Mietsrecht verdrängt. Zunächst lehnt sie sich, ihre geschilderte Herkunft bezeugend, an die Erbleiheurkunden an: so nehmen die Urkunden Nr. 656 und 945 die gebräuchlichsten Ehrschatzformeln[3]) und die Vorkaufsrechtsformeln auf, die bei der Zeitleihe keinen rechten Sinn haben, wie denn auch die Urkunde Nr. 701 und Band VII Nr. 794 den Ehrschatz ausdrücklich ausschließen. Die Mietszeit ist in den Urkunden des III. Bandes meist noch lang bemessen; die Häuser wiegen als Mietsgegenstand noch nicht vor. Das wird im VII. Band anders: eine Mietszeit von 6 bis 10 Jahren wird die Regel; fast stets werden Häuser vermietet.[4])

---

[1]) Urk.-B. III Nr. 856 (1317): ... daz ich Albreht von Ofwilr ein ritter han verluhen und lihe minen lebetagen ... dem meistere und dem râte und den burgern von Strazburg mine owe ... alle iar die wile ich lebe umbe 5 pft. pf. ane hoher steygen. die vorgenante lihunge globe ich die wile daz ich lebe stete zů habende den burgern von Strazburg und wil ŏch darwider nůt důn noch schafen getan in keinen weg ane alle geverde. — Schreiber weist die obligatorische Leihe erst seit 1449 nach (vgl. die ähnl. Urkunde bei ihm, Anhang Nr. 18).

[2]) „also das (den Vermietern) an irme rehte kein schade si wederthalp."

[3]) Vgl. Urk.-B. III S. XLI f.

[4]) Urk.-B. III Nr. 1294 (Haus auf 10 Jahre); VII Nr. 441 (1345, Verkaufsplatz auf 10 Jahre); 794 (1356, Haus auf unbestimmte Zeit); 1539 (1372, Haus auf 6 Jahre); 1613 (Aftermiete eines Hauses auf 6 Jahre): 2019 (1382, Klosterhof auf 10 Jahre); 2113 (Verkaufsplatz auf 6 Jahre); 2311 (1387, Haus auf 10 Jahre); 2313 (Haus auf 34 Jahre); 2535 (1391, Haus auf 10 Jahre); 2643 (1394, desgl.); 2947 (1399, desgl.). — Verträge über Gärten: Nr. 1810 (auf 60 Jahre) und 2782 (auf 20 Jahre); über Landgüter: Nr. 2185 und 2220 auf 9 und 18 Jahre. —

Die Erhaltungspflicht des zur Erbleihe gegebenen Hauses hat naturgemäß der Beliehene[1]), ebenso höchstwahrscheinlich der kraft Dauerleihe Beliehene; dieser Satz findet sich noch in der Zeitleihe Band III Nr. 313 (1294): der Beliehene hat den Hof persönlich zu bewohnen und ihn in gutem Bau zu erhalten. Diese Erhaltungspflicht geht mit dem Vordringen der Hausmiete und dem Kürzerwerden der Mietszeiten auf den Vermieter über: die Urkunde Band VII Nr. 2311 hebt diesen Rechtssatz hervor, und 12 Jahre später bestätigt die Urkunde Nr. 2947 ihn als „Recht und Gewohnheit der Stadt Straßburg".[2])

Damit ist die deutschrechtliche Entwicklung der Miete in Straßburg abgeschlossen.

Weitergehende Verpflichtungen, namentlich bei zufälligem Untergang das Haus wieder aufzubauen, liegen dem Vermieter nicht ob: brennt das Haus ab, so endet die Miete.[3])

Im übrigen ist hervorzuheben: ein Afterleihrecht wird meist nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber wohl als gegeben anzunehmen[4]); die Urkunden Band III Nr. 124 und VII Nr. 1613 haben ein solches zum Inhalt. Bei Beendigung des ersten Leihverhältnisses hat auch der Afterbeliehene zu räumen.[5]) Dem Vermieter wird kein außerordentliches Kün-

---

Beispiel: Urk.-B. III Nr. 1294: ... Heinricus scolasticus locavit Heinrico de Lindôwe domum. et aream ... ad spatium 10 annorum ... pro censu annuo 2 lib. et 10 sol. si conductor ultra mensem negligens fuerit in solutione census, excommunicationis sententie subjacebit. locator post 10 annos omnia edificia insuper edificata solvere tenetur, item omnia que domui clavibus conjuncta sunt; si hoc locator recusaret, conductori licebit omnia edificia refringere et auferre.

1) Vgl. Schreiber S. 189 f.

2) „quod prebendarii dicti chori (die Vermieter) domum et aream locatas in edificiis solitis juxta jus et consuetudinem civitatis Arg. sine expensis conductoris conservare debeant". Übergang bei lebtäglicher Leihe in Urk.-B. VII Nr. 2659. Vgl. auch nächste Anm.

3) Urk.-B. VII Nr. 794 (1356): „si domus locata ignis incendio consumeretur, extunc presens locacio cassa erit". Man darf annehmen, daß um die gleiche Zeit die Erhaltungspflicht auf den Vermieter übergegangen ist, wenn auch Belege hierfür fehlen.

4) Urk.-B. III Nr. 945 setzt es stillschweigend voraus, Nr. 966 schließt es ausdrücklich aus.

5) Eine Ausdehnung des Satzes „Kauf bricht nicht Miete" auf die

digungsrecht gegeben. Besondere Beendigungsabreden finden sich nur in Urkunde Band VII Nr. 2643: bei Tod eines Ehegatten soll das Mietsverhältnis auf den kommenden Jahresschluß aufgelöst sein; nach Urkunde ebenda Nr. 2220 können die anderen Beliehenen einen neuen, gleich guten Dritten an die Stelle des Verstorbenen binnen eines Monats nach Aufforderung setzen.

Es hat sich somit im Laufe des 14. Jahrhunderts eine rein deutsche Miete, trotz vorhergehender starker römischrechtlicher Einflüsse, durchzusetzen vermocht. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint das römische Recht wieder mehr vorzudringen.[1])

4. Konstanz.

Die Konstanzer Urkunden bieten uns zwei Arten der Miete: ein fertiges, in seiner Entwicklung abgeschlossenes Mietsverhältnis, das schon sehr früh auftritt, und einen späteren, werdenden mietsrechtlichen Typus.[2])

Die erste Art der Miete scheint eine frühe Rezeption römischen Rechts zu sein; sie tritt seit dem 13. Jahrhundert

---

Aftermiete ist nicht nachweisbar; vgl. aber W. v. Brünneck, Zur Geschichte der Miete und Pacht in den deutschen und germanischen Rechten, Sav.-Ztschr. I S. 188 ff.

[1]) Vgl. Schreiber S. 237 ff. und Urkunde Nr. 18 des Anhangs. Schreiber setzt aber die Miete zu spät an; der Unterschied zwischen Erbleihe und Miete ist schon vor dem 16. Jahrhundert erkannt.

[2]) Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse I, Salmannenrecht 1900, S. 76 f.; Häuserbuch S. 90, 98 f. Beyerle ist im Häuserbuch, der bisher fast einzigen mietsgeschichtlichen Arbeit, zu folgendem Ergebnis gekommen: Es gebe zwei Arten der Wohnungsmiete in Konstanz: die eine, bereits im 13. Jahrhundert abgeschlossen, stelle eine frühe Rezeption römischen Rechtes dar und werde in erheblichem Umfang namentlich von den Inhabern der Domherren- und geistlichen Pfründhäuser angewandt, um leerstehende Räume zu Wohn- und Schlafzwecken auf kürzere Zeiten gegen Entgelt abzugeben; sie sei rein obligatorisch. Für größere Mietsgegenstände, namentlich ganze Häuser, entwickele sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine entgeltliche lebtägliche Leihe, die auch in Gestalt eines Kaufs auf Lebenszeit des Beliehenen (Käufers) auftrete; in letzterem komme der im Mittelalter beliebte Glücks-Charakter zum Ausdruck. Der Beliehene habe weitgehende dingliche Rechte. — Diese Ergebnisse sind im folgenden unter Berücksichtigung der in den anderen Städten gewonnenen Erkenntnisse eingehend zu prüfen.

auf, wird fast ausschließlich von Geistlichen angewandt und ist — mit Beyerle — darauf zurückzuführen, daß sich unter dem Klerus seit dem 12. Jahrhundert stets Männer befinden, die in Bologna juristisch geschult worden sind. In der Regel[1]) vermieten Geistliche von ihren Pfründhäusern oder Klaustralhöfen Wohnungen und Schlafstellen, „domus et cubilia“, ab. Schon gleich die erste darüber erhaltene Urkunde von 1263 unterscheidet scharf zwischen der deutschrechtlichen Afterleihe, die in einer Übertragung der Gewere des Beliehenen auf den Unterbeliehenen besteht, und der römischen Weitervermietung: ein Domherr vermacht das seinem Stift zinsbare Haus seinen beiden Neffen auf deren Lebenszeit, mit der Bestimmung, es nicht zu verkaufen noch „in aliquem transferre, nisi forte ius suum in aliquem canonicum transferre voluerint“; eine Afterleihe ist den Vermächtnisnehmern[2]) also nur an Geistliche gestattet. Die Urkunde fährt dann fort: „et quod eandem (domum) non locent tabernario vel generali hospitum receptori vel alicui fornicarie cohabitanti“. Hier scheint also nicht die — deutschrechtliche — Afterleihe gemeint zu sein, sondern offensichtlich eine leichtere Form der Gebrauchsüberlassung, die bezüglich eines nunmehr unbegrenzten Kreises von Personen, wenn von diesen nur ein ehrsamer Lebenswandel geführt wird, zulässig sein soll. So regelt ausdrücklich die Urkunde Nr. 118a die Befugnisse des Beliehenen, während die Urkunde Nr. 224 und die in Nr. 276 eingefügte Urkunde von 1350 ihm völlig freie Hand lassen. Dagegen wird späterhin jedes Abvermieten außer an Kleriker verboten[3]); als Grund führt die Urkunde Nr. 276 an: „quod singuli canonici curias canonicales non habent, sed defectum circa hoc magnum patiuntur.“ Das gilt als kirchliches Gewohnheitsrecht.[4])

---

[1]) Urk.-B. Nr. 44 (1263); 118a (1301); 120 (1301); 122 (1302); 129 (1307, hier ist ausnahmsweise der Reichsvogt Vermieter); 150 (1315); 224 (1346); 275, 276 (1359); 289 (1361); 307 (1363); wohl auch Nr. 300 (1362).

[2]) Oder Vorerben; nach dem Tode der Neffen soll das Haus als Klaustralhof an die Kirche fallen.

[3]) Urkunden Nr. 275, 276, 307; aber wohl ohne Erfolg, vgl. unten S. 182 Anm. 5.

[4]) So ausdrücklich Urkunde Nr. 276.

Die Mieter sind in der Regel entweder kleine Bürgersleute, denen eine kleine Wohnung genügt; so werden in Nr. 300 zwei Flickschneider und ein capsellator, Kapselmacher, in Nr. 129 unter anderem ein Schmied erwähnt; oder Kleriker, die zeitweilig am Bischofssitz weilen. Über die einzelnen Mieten selbst sind Urkunden nicht überliefert; es ist die Annahme gerechtfertigt, daß über derartige kurzdauernde Verträge[1]) auch keine Urkunden ausgestellt worden sind.[2])

Die über diese Miete zu erkennenden Rechtssätze sind folgende:

Entsprechend der römischen Miete erhält der Mieter kein gegen Dritte wirkendes Recht an dem gemieteten Gegenstand. Der Vermieter könnte in allen den zahlreichen Fällen, in denen er von seinen Pfründ- und sonstigen von der Kirche erhaltenen Häusern Wohnungen abvermietet, dem Mieter auch gar keine landrechtliche Gewere verschaffen, da er selber nur ein lehnsartiges Nutzungsrecht hat[3]); die — landrechtliche — Gewere kann aber nur derjenige übertragen, welcher sie hat.[4])[5])

Die Urkunde Nr. 120 scheint mir den Satz zu enthalten: „Kauf bricht Miete“: der Domherr Berthold von Litzel-

[1]) So sollen nach den Urkunden Nr. 122 und 289 die Pfründhäuser dann an fremde Personen vermietet werden, wenn sie frei stehen: die Pfründe fällt z. B. an einen Geistlichen, der außerhalb Konstanz wohnt, oder der Pfründinhaber kommt seiner Rentenpflicht der Kirche gegenüber nicht nach, oder die Stelle wird von einem noch nicht zum Priester geweihten Geistlichen versorgt. Stets handelt es sich also um kürzere Fristen.

[2]) Beyerle, Häuserbuch S. 102.

[3]) Vgl. Stutz in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, 7. Aufl. (Berlin 1914), Kirchenrecht in Band V S. 297, 307; Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl. (Leipzig 1886), §§ 308 a. E., 315. Die Pfründe ging hervor aus dem fränkischen Benefizium bzw. der precaria und wurde ein festes Amtseinkommen.

[4]) Huber, Gewere S. 26; Gierke II S. 208. Vgl. Ssp. Ldr. II 24 § 2.

[5]) Ob er die lehnsrechtliche Gewere übertragen kann, ist, da diese zur Miete nicht ausreicht — sie wirkt nur im Lehns-, nicht im Landgericht —, für unsere Frage unerheblich (wohl nur zulässig, wenn mit der Pfründeigenschaft des Hauses vereinbar).

stetten verkauft und übereignet[1]) zwei Häuser in Konstanz an den Reichsvogt Ritter Albrecht von Klingenberg mit der Abrede, die Häuser lebtäglich unentgeltlich benutzen zu dürfen; namentlich darf Berthold die Häuser wie bisher vermieten. Feierlich verspricht nun der neue Eigentümer, die zur Zeit der Übereignung in dem Hause wohnenden Mieter nicht zu vertreiben; und ebenso verspricht der Bischof, vor welchem der Vertrag geschlossen wird, auf Bitten des Domherrn, ihn selbst und seine Mieter, solange er lebt, vor allen Vertreibungen zu schützen, und er verbürgt sich für die Einhaltung dieser Verpflichtung des Ritters Albrecht.[2]) Die wiederholten feierlichen Versprechungen würden unnötig sein, wenn der neue Eigentümer nicht das Recht hätte, die Mieter zu vertreiben.[3])

Die Miete ist entgeltlich; der Mieter ist zur Rückgabe der gemieteten Wohnung verpflichtet; ein Aftervermietungsrecht scheint er nicht zu haben.

Weiteres ist aus den die Vermietung gestattenden Urkunden nicht zu entnehmen; die aufgezeigten Rechtssätze mögen auf römischrechtlicher Grundlage beruhen.

Diese Art der Miete ist, wie es scheint, ziemlich häufig und namentlich in Zeiten großen Wohnungsmangels beliebt[4]); daher besteuert die Stadt die Einkünfte der Geistlichen aus diesem Geschäft.[5]) Nach einer gelegentlichen Bemerkung

---

[1]) Die Urkunde ist recht unklar und umständlich (vgl. auch unten S. 186 Anm. 4); der Käufer „erwirbt“ (comparare) das Haus nach Zahlung des Kaufpreises. Vgl. auch unten Anm. 3.

[2]) Die Verpflichtung des neuen Eigentümers wird eingeleitet durch die Worte: „me meosque heredes ... Bertholdo per stipulacionem sollempnem obligo irrefragabili vinculo obligacionis coram venerabili patre ac domino nostro episcopo tamquam ordinario et in figura iudicii, quod ...“; vom Bischof heißt es: „... nos eidem (Bertoldo) promittimus bona fide, quod ipsum omnesque de suo consensu inhabitantes domos pro tempore vite sue ab violenciis quorumlibet ... defendemus et ad hoc nos astringimus bona fide, petente domino Al°. per nos instanter fieri, quod est premissum“.

[3]) Sie würden ganz unnötig sein, wenn Albrecht nicht Eigentümer geworden wäre, sondern nur ein aufschiebend bedingter Kauf vorläge.

[4]) Beyerle, Häuserbuch S. 100.

[5]) Vgl. Beyerle, Häuserbuch S. 100, Salmannenrecht S. 76, 77: der Rat antwortet auf eine diesbezügliche Beschwerde des Bischofs:

in Urkunde Nr. 150 (von 1315), auf die Beyerle hinweist, scheint diese Art der Vermietung recht ertragreich gewesen zu sein, ertragreicher jedenfalls als die Leihen auf Lebenszeit: das Stift Stephan bewilligt noch einmal eine solche lebtägliche Leihe im Anschluß an einen älteren Vertrag [1]), obwohl es das Haus an andere Personen weit vorteilhafter hätte vermieten können.[2])

Der zweite mietsrechtliche Typus, der von etwa 1270 ab im Werden begriffen ist, geht auf die Erbleihe zurück. Die freie Erbleihe erscheint bereits zu Beginn der Überlieferung als ein fertiges Rechtsgebilde: als ein zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, entgeltliches Bodennutzungsrecht.[3]) Die ersten Schritte zu einem zeitlich beschränkten Leihrecht tut die Urkunde Nr. 42 (1261): das Kloster Salem überläßt dem Arzt Ulrich von Überlingen das dem Kloster geschenkte Haus zu lebtäglicher Nutznießung.

Die Urkunde Nr. 54 (von 1269) bringt die lebtägliche Leihe, losgelöst von einer vorhergegangenen Schenkung[4]): das Stift St. Stephan verleiht dem Bürger Konrad Häldi und seiner Frau auf Lebenszeit eine Hofstätte gegen jährlichen

„quod olim canonici ... ac alii clerici domos suas et curias canonicales interdum honestos sacerdotes interdum etiam personas laicales inhabitare libera sine aliqua pensione sinebant, ... nunc vero ... cubilia seu cameras ... pro annua pensione locant personis etiam secularibus et vilibus".

[1]) Urk. Nr. 54 (1269). Vgl. unten S. 188.

[2]) „... licet illam domum ... aliis personis pro longe maiori pensione potuissemus locavisse."

[3]) Vgl. Urk.-B. Nr. 5 (1176); ferner Nr. 26, 80, 152, 153, 294. Beyerle, Häuserbuch S. 73 ff. — In Nr. 5 findet sich der Übergang von der alten Vitalleihe zur Erbleihe; Nr. 26 bringt die fertige Erbleihe in einem äußerst interessanten Beispiel.

[4]) Urk.-B. Nr. 54: quod Conradus dictus Haeldi aream ... pro XXV sol. den. nomine census annis singulis ... persolvendis a capitulo ecclesie s. Stephani pro se et uxore sua recepisset. Promisit in edificationem domus in ipsa area construenda, quod wlgariter dicitur murwerch, expendere XX libras. Et quandocunque ipse et uxor eius decesserint, tunc dicta domus et area ad ecclesiam absolute et libere pertinebunt. Si vero aliam uxorem duxerit ..., primogenitus tum ... cum iam dicta matre sua domum et aream pro censu huiusmodi possidebit, aliis quibuslibet heredibus nichilominus sibi iuris vendicantibus in eisdem ...

Zins von 25 Schilling. Deutlich zeigt sich die Herkunft von der Erbleihe: der Beliehene verspricht, ein Haus zu errichten; bei Zinssäumnis und Tod des Beliehenen soll Hofstätte und Haus — letzteres entschädigungslos — an das Stift zurückfallen; der Beliehene hat die Befugnis, das Haus zu veräußern, jedoch bei einem Vorkaufsrecht des Stifts um den halben Kaufpreis. Bei nochmaliger Heirat soll sich die Leihe auch auf die zweite Frau und auf das erstgeborene Kind erstrecken, doch soll Neubeleihung und Gabe eines Ehrschatzes erforderlich sein.

Weiter, anscheinend auf einem Umwege, gehen zwei geistliche Urkunden von 1278 und 1300 (Nr. 72 und 115): in der ersten[1]) verkauft das Kloster Salem an den Leutpriester Berthold Roder für 35 Mark Silbers ein Haus auf Lebenszeit zum freien Besitz. Nach seinem Tode soll es unbelastet an das Kloster zurückfallen; daß der Käufer eine freie Veräußerungsbefugnis erhalten hätte, davon findet sich nichts in der Urkunde; sie ist nicht anzunehmen, denn sie würde dem Endzweck widersprechen. Die Erben werden ausdrücklich ausgeschlossen; sie sollen aus dem Besitz oder dem Kaufabschluß keinerlei Recht herleiten können.

In Nr. 115 verkauft der Konstanzer Bürger Johann Rogwiller vor dem Offizial der Frau Adelheid Spul auf deren Lebenszeit ein Haus für 35 Pfund Pfennig und gegen Entrichtung einer auf dem Hause lastenden jährlichen Rente von 30 Schilling sowie eines jährlichen Anerkennungszinses von 2 Pfg. Schon dieser letztere Zins zeigt, daß die Parteien die Folgen eines wirklichen Verkaufes nicht beabsichtigen.

---

[1]) Die Urkunde lautet auszugsweise: ... quod cum diversis oneribus debitorum essemus oppressi (das Kloster Salem) nec ab onere debitorum nos aliquatinus relevare possemus sine rerum nostrarum gravi distractione ... domum nostram lapideam cum omnibus suis attinentiis ... amico nostro Berhtoldo dicto Roder pro summa XXXV marc. argenti..., quas ab eo ... integraliter recepisse necnon easdem in utile subsidium oneris debitorum nostrorum incontinenti convertisse presentibus profitemur, pro tempore vite sue vendentes ... dedimus cum omni libertate possidendam. Das Kloster verzichtet auf jede Klage und Einrede aus diesem Vertrag; nach dem Tode des Berthold nullus heredum ... in domo ratione sue possessionis vel emptionis aliquid iuris sibi usurpare audeat, sed ad nostrum monasterium ... libere devolvatur.

Es soll die Käuferin das Haus „ze allem gewohnlichen nútzen"[1]) haben, indem sie es selbst gebraucht oder an andere vermietet. Säumnis des Anerkennungszinses schadet nichts. Bei Brand soll sowohl der Verkäufer wie die Käuferin binnen Jahresfrist je 10 Pfund Pfg. zum Wiederaufbau geben; kommt der Verkäufer damit in Verzug, so hat er den besagten Grundzins zu tragen, während der Käuferin die Nutzung der Hofstatt und des Kellers bleibt. Nach dem Tode der Frau Adelheid soll das Haus heimfallen; eine Veräußerungsbefugnis hat sie nicht, vielmehr nur ein Aftervermietungsrecht. Von der Erbleihe ist hier nichts zu spüren; das verliehene Haus bleibt im wirtschaftlichen Vermögen des Verleihers.

Diese beiden Urkunden, die zwar zur Miete hinführen — im Grunde sind bereits die wesentlichen Bestandteile der Miete als einer festen, zeitlich begrenzten Wohnungsnutzung erreicht — kommen nun meines Erachtens nicht von der Erbleihe her; sie wollen auch nicht die Miete auf einem juristischen Umwege über den lebtäglichen Kauf, also durch ein Scheingeschäft, das die wirklichen Parteiabsichten verdeckt, erreichen; sondern es scheint mir, als ob jeder der beiden Verträge aus einer Zusammenfassung von Darlehnshingabe und lebtäglicher Nutzpfandsetzung (und zwar Totsatzung) bestehe, eine Zusammenfassung also, die als „Kauf auf Lebenszeit" sinnfällig, dessen juristische Form mithin wirklich von den Parteien gewollt wird. Beide Urkunden bezeugen große Geldverlegenheit des Empfängers (Hausbesitzers); namentlich spricht sich die erste Urkunde mit aller Deutlichkeit dahin aus; die zweite stellt bezeichnenderweise den Geldempfang als das eigentliche Grundgeschäft voran mit dem lakonischen Hinzufügen: der Verleiher habe die Geldsumme zu seinem Nutzen verwendet, „da er ir bedorft". Zur Sicherung des Darlehns setzt der Schuldner ein Haus zum Pfand. Der Gläubiger anderseits hat ein größeres Interesse an lebtäglicher Wohnungsnutzung als an dem Rückempfang des Kapitals (vgl. oben S. 138). So erscheint für ihn der Vertrag mehr als Hauskauf auf Lebenszeit, und dem folgt die juristische Einkleidung des

[1]) gewohnlich hängt wohl mit wohnen zusammen; vgl. unten S. 197 Anm. 2.

Vertragsinhalts, denn der Geldgeber hat stets, und namentlich in den vorliegenden Fällen, ein gewisses Übergewicht. Daher sind diese Verträge nicht in erster Linie aus dem (im übrigen im Mittelalter nicht seltenen) Glücks-Charakter zu erklären[1]), sondern aus dem Kapitalsbedürfnis des Verleihers und dem Wohnungsbedürfnis des Entleihers; so werden auch Erbleihen, bei denen kaum eine Aussicht auf Heimfall besteht, gegen Hingabe einer einmaligen Summe begründet, um das erhaltene Kapital zur Tilgung dringender Schulden zu verwenden.[2]) Der Glücks-Charakter kommt erst in zweiter Linie in Betracht: die künftige Lebensdauer des Gläubigers ist ungewiß.[3])

Damit ist der Weg für die deutschrechtliche Zeitleihe, die Miete, geebnet.

Diese tritt ausschließlich in der Gestalt der lebenslänglichen Leihe auf[4]); die Gründe dafür liegen sowohl in der Kleinheit der Stadt selbst[5]) als auch darin, daß für kurzfristige Mieten die römischrechtliche Form üblich ist. Die überlieferten Zeitleihen gehen zum größten Teil die Kirche an: diese tritt als Leihgeberin auf; nur einmal verleiht eine Bürgerin ein Haus[6]), aber auch dieser Vertrag ist vor dem Offizial errichtet.

Das Material läßt sich in zwei Gruppen teilen: Verleihungen (und zwar jetzt landrechtliche) von Pfründhäusern und Klaustralhöfen auf Lebenszeit an einen Geistlichen[7])

[1]) So Beyerle, Häuserbuch S. 99.

[2]) Urkunden Nr. 69, 107, 115a; die beiden letzteren betonen das Kapitalsbedürfnis des Leihgebers; in Nr. 115a werden zwei Pfandschaften des Bistums eingelöst.

[3]) Das Gesagte würde ganz durchsichtig werden, wenn man sich an Stelle der Totsatzung eine Zinssatzung denkt, so daß ein „Rückkauf" nach dem Tode des Gläubigers stattfinden müßte.

[4]) Die selbständige lebtägliche Leihe scheint noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts etwas Seltenes gewesen zu sein: dafür spricht die ungeschickte Abfassung der Urkunde Nr. 150, in der der Verkäufer das verkaufte Haus lebtäglich zur Leihe zurücknimmt.

[5]) Konstanz umfaßte damals 31,4 ha; vgl. Häuserbuch II, 1 S. 183f.

[6]) Urkunde Nr. 267 (1357).

[7]) Urk.-B. Nr. 118a (1301); 130 (1307); 167a (1320); 224 (1346); 290 (1361); 296 (1362); 306 (1363). Statt des Geistlichen werden auch

als Gegenleistung für umfangreiche Bauaufwendungen einerseits und sonstige Leihen auf Lebenszeit andererseits.[1]) Hierzu kommen noch die beiden Urkunden Nr. 267 und 293, die die Leihe auf die Lebenszeit des Verleihers abstellen.

Durchweg hat in den Urkunden der ersten Gruppe der später auf Lebenszeit beliehene Geistliche das geliehene Haus als Pfründhaus[2]) besessen; er war nur verpflichtet, es in gutem baulichem Zustand zu erhalten.[3]) Bei Baufälligkeit oder Brand hat die Kirche das Haus neu zu errichten. Da es ihr an Baugeldern fehlt, wendet sie sich an die Geistlichen oder deren Angehörige, die das Haus geeignetenfalls aufbauen, es sich aber auf Lebenszeit zur Leihe geben lassen. Darauf geht die Kirche gerne ein: „considerans, quod longe tollerabilior sit temporalis quam perpetua rerum ecclesiasticarum alienatio“ (Urkunde Nr. 167 a); denn sonst hätte sie die Hofstätte zur Erbleihe austun und auf den sehr ungewissen Heimfall warten müssen. Mit einer zeitweiligen Verleihung findet sich aber die Kirche in dem Bewußtsein ab, „ex reparacione utilitatem ecclesie crescere et augeri“.[4]) Unter Umständen haben die Beliehenen noch einen jährlichen Zins zu zahlen.[4])

Das Leihverhältnis ist zeitlich und inhaltlich erheblich eingeschränkt.[5]) Der Beliehene hat kein Verfügungsrecht mehr; er hat nur das Recht, das Haus lebtäglich zu be-

---

dessen Verwandte, wenn diese wieder aufbauen, beliehen. — Das Ausscheiden des Geistlichen aus der Pfründstelle hat auf die Leihe keinen Einfluß. Anders die eigentliche Pfründe; oben S. 181 Anm. 3 und Text.

[1]) Urk.-B. Nr. 127 (1306); 150 (1315), 167 a (1320); 171 (1322); 216 (1344).

[2]) Oben S. 181 Anm. 3 und Text.

[3]) Urkunde Nr. 307: das Haus ist dem Chorherrn für die Zeit zur Pfründe gegeben, „quo canonicus in ecclesia essem prebondatus et non ultra“.

[4]) Urkunde Nr. 130.

[5]) Die Leihformel lautet: domum ... locamus et concedimus possidendam et habendam N°. N°. irrefragabiliter et incommutabiliter dumtaxat pro tempore vite sue, ita quod post obitum eius predicta domus et area cum suis pertinenciis . . . ad predictum officium (altare) libere et absolute revertantur et redeant absque cuiuslibet contradictione.“ (Urkunde Nr. 118 a und 224.)

wohnen und zu besitzen.[1]) Geblieben aber ist die sichere, unzerbrechliche Wohnungsnutzung, welche gerade demjenigen, der zu römischrechtlicher Miete sitzt, fehlt. Auch bei zufälligem Untergang des Hauses dauert die Leihe fort.[2])

Die zweite Gruppe zeigt ein im großen und ganzen ähnliches Bild; so enthält die Urkunde Nr. 127 die gleichen Bestimmungen bezüglich des Wohn- und Besitzrechtes und des Rückfalles beim Tode des Beliehenen.

Einen bedeutenden Fortschritt enthält die Urkunde Nr. 150[3]): in Urkunde Nr. 54 (1269) hatten die Eltern der Anna außer einer Hofstätte, auf der sie ein Haus erbauen sollten[4]), noch eine zweite Hofstatt erhalten, auf der vom Kloster ein Holzhaus errichtet worden ist. Um das letztere handelt es sich hier. Das Kloster vermietet es auf Bitten Annas dieser für einen jährlichen Zins von 22 Schilling, wozu die Steuern und sonstigen Abgaben kommen. Der Vater hatte 1269 die unbebaute Hofstätte für jährlich 3 Schillinge, das Haus späterhin für 16 Schillinge erhalten. Das Haus stellt jetzt mithin einen selbständigen Wertgegenstand dar; der wirtschaftlichen Entwicklung folgt das Recht, indem es

---

[1]) Wie Urkunde Nr. 296 sagt: „Dantes eisdem (den Beliehenen) plenam et liberam potestatem, dictam domum ... pro tempore vite ipsorum ... dumtaxat et non amplius nec ultra inhabitandam, habendam et possidendam".

[2]) Urkunde Nr. 167a. Die Frage, wer dann wiederaufzubauen hat, bleibt unbeantwortet; waren sich die Beteiligten selbst nicht klar und wollten sie sich nicht festlegen?

[3]) Auszug: ... (domum ligneam) ..., licet illam domum aliis personis pro longe maiori pensione potuissemus locavisse, nos tamen precibus Anne condescendere volentes, ... ad tempus vite sue pro pensione XXII sol. den. singulis annis ... nostro cellerario persolvenda, amotis et exclusis stúris et quibuslibet exactionibus, ad quarum solutionem ipsa tenetur, sibi locavimus et collocamus. Cum autem Anna ab hac vita decesserit, tunc ... domus lignea et area sine quavis contradictione ad ordinationem ... nostri capituli penitus pertinebunt. Insuper est conventum, quod si iam dicta domus lignea incendio vel quocunque casu destrueretur, ipsa Anna ad reedificationem eiusdem non tenebitur nisi velit. Qua etiam destructione domus pendente ipsa Anna non tenebitur nobis de dictis solidis XXII. Dictum est, quod Anna pro tempore vite sue domum circa refectionem et alias in ea honestate conservare debet, in qua eam modo sibi invenit collocatam.

[4]) Vgl. oben S. 183 Anm. 4 und Text.

neben die Erbleihe als die Rechtsform der Boden- und Hofstättenbenutzung die Zeitleihe oder Miete als die gesicherte Form der Hausnutzung stellt. Bei zufälligem Untergang des Hauses entfällt die Zinspflicht — aber, und das ist ein Nachklang der Erbleihe, damit erlischt nicht der Mietsvertrag, vielmehr bleibt die Mieterin zur Nutzung der Hofstätte als solcher berechtigt (ohne aber Zins zu schulden); die Beliehene braucht nicht wieder aufzubauen, auch keinen Beitrag zum Wiederaufbau zu geben, wie noch die lebtäglich Beliehene in Urkunde Nr. 115 — aber, und hierin zeigt sich wieder ein Rest der Erbleihe, sie hat die Pflicht der Instandhaltung.[1]) Diese Reste der Erbleihe hat die Miete in Konstanz, soweit sich aus den veröffentlichten Urkunden ersehen läßt, noch nicht im 15. Jahrhundert zu überwinden vermocht.[2])

In Urkunden Nr. 267 (1357) und 293 (1361) werden ein Haus und eine unbebaute Hofstätte auf Lebzeiten der Verleiher ausgetan; die letztere Urkunde bezeichnet den Vertrag noch als emphyteutisch.[3]) Beide lassen keinen Raum für ein Verfügungsrecht des Beliehenen. Interessant ist es, den Einfluß der Miete (Zeitleihe) auf die Bodenleihe in der Urkunde Nr. 293 festzustellen: fiel bei der Erbleihe das von dem Beliehenen erbaute Haus entschädigungslos heim, so erhält hier der Beliehene einen Entschädigungsanspruch hinsichtlich aller Aufwendungen, wenn der Nachfolger des Leihgebers die Hofstätte nicht weiter verleiht; wird die Entschädigungssumme nicht gezahlt, so hat der Beliehene ein Wegnahmerecht.[4])

Dieses Bild ergibt sich aus den Konstanzer Urkunden bis 1371. Der Sache nach ist der deutsche mietsrechtliche

---

[1]) Über den Umfang der Erhaltungspflicht gibt vielleicht die Urk. Nr. 307 analogen Aufschluß: Ipsam quoque curiam et domum insuper et ultra premissa quoad omnia edificia seu structuras in decenti et honesta conservatione et perseverantia cum pertinentiis suis meis sumptibus et expensis iuxta meam possibilitatem habere et conservare debeo.

[2]) Vgl. die Urkunde von 1472 bei Beyerle, Häuserbuch S. 101 und unten S. 190.

[3]) Vgl. oben S. 162 Anm. 1.

[4]) Vgl. Wolff S. 18.

Typus in großen Umrissen fertig: ein zeitlich und inhaltlich streng begrenztes, entgeltliches Hausnutzungsrecht, scharf unterschieden von der römischrechtlichen Miete. Das Recht des Beliehenen ist unzerbrechlich. Unverändert scheint sich diese Miete bis in den Ausgang des 15. Jahrhunderts erhalten zu haben; die von Beyerle als typisch veröffentlichte Urkunde von 1472[1]) bringt nicht Neues: die Eheleute Schlosser Hans Wurm verkaufen ihr Haus der Schuhmacherzunft und mieten es auf Lebenszeit zurück, gegen jährlichen Zins, den „hußzinß". Die Mieter haben das Haus instand zu halten; Untermiete an ehrbare Leute ist ihnen gestattet.

Der Charakter der Miete.

Die Rechtsbildung ist ein Ergebnis der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung und damit der Lebensbedürfnisse eines in sich geschlossenen, engeren oder weiteren Volkskreises. Mögen auch die Rechtsgrundlagen der germanischen Völker die gleichen sein, die Rechtsfortbildung ist verschieden je nach Entwicklung und Bedürfnis der Volksstämme selbst.

Das deutsche Recht schafft sich, wie gezeigt, in den mittelalterlichen Städten ein Mietsrecht in Fortbildung der alten Leiherechte. Diese Fortbildung gestaltet sich, wenn auch im großen und ganzen der Einheit der Kultur entsprechend übereinstimmend, so doch im einzelnen in den verschiedenen Städten verschieden: zwischen ihr und der Entwicklung und Ausdehnung der einzelnen Stadt selbst besteht ein innerer Zusammenhang.

Die vier Städte sind im Mittelalter je zweimal beträchtlich erweitert worden. Die erste Erweiterung fällt in ihre Frühzeit und ist das erste wichtige Anzeichen ihrer späteren Bedeutung; die zweite Erweiterung sprengt den zu eng gewordenen Mauergürtel und bezieht Vorstädte und weites unbebautes Land ein. Die Zeit der ersten Erweiterung ist die der Erbleihe: die Stadt gründet sich, gewinnt an Macht; bevor man sich zu der zweiten Erweiterung entschließt, nutzt man den vorhandenen Boden für die erheblich gewachsene Bevölkerung aus; die höher und widerstandsfähiger gebauten

---

[1]) Beyerle Häuserbuch S. 101 f.

Häuser[1]) gewinnen an Wert, bringen höhere Einkünfte, und so kommt es unter Mitwirkung der zunehmenden Beweglichkeit der Bevölkerung zur Wohnungsmiete.

In Köln ist die Entwicklung der Miete bereits um 1170 vollendet; sie hat um 1140 begonnen. Im ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts hat die erste große Stadterweiterung stattgefunden; die Übervölkerung[2]) führt schon 70 Jahre später dazu, mit dem Bau einer neuen überaus großzügig angelegten Mauer zu beginnen, die einen für die Bevölkerung bis ins 19. Jahrhundert ausreichenden Raum umschließt.[3])

Die erste Stadterweiterung Frankfurts fällt in das Ende des 12. oder den Anfang des 13. Jahrhunderts[4]); es ist die Zeit der Erbleihe. Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts beginnt die Miete aufzukommen; in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts tritt sie erkennbar hervor und vollendet sich; im Insatzbuch (1328—1340) ist die Entwicklung abge-

[1]) Der Hausbau wird schon früh von den Stadtherren begünstigt; vgl. Lacomblet I Nr. 353: König Konrad III. (1138—52) gestattet den Duisburger Bürgern den Bau von Häusern, ohne den Grund und Boden mit Abgaben zu belegen. Interessant ist, wie der Rat von Dortmund noch 1346 den Bau von feuersicheren, steinbedeckten Häusern in dem Statut über die Ablösbarkeit der Renten städtischer Häuser zu fördern sucht (aus Hansischen Geschichtsquellen. III: F. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, 1882, S. 201 f.): Ziffer 1: wey hevet een hûs dat nicht ghetymmert en is vor vûr, dat ... pennink ghulde ghilt, wan hee dat hûs ghetymmert hevet vor vûr lidegans unde al ghedecket hevet mit stene, so mach he vryen syn hûs unde jo ene mark gheldes umme twintich mark Dortmûndesscher pennincge ... Ziffer 2: Vortmer wan een ghetymmert hevet, so mach hee dar na losen dat penninkgelt unde nicht dar bevoren. Ziffer 8: Vortmer een hus dat wol vor voyr ghetimmert is unde ghedecket mit stene, ghilt dat ... ghulde, dee enmach hee nicht ofkopen, sin tynshere enwelt eme ghunnen. Ziffer 8 bezieht sich nur auf solche Häuser, die nach feuerfester Erbauung mit Zinsen belastet werden.

[2]) Die Häuser der mittelalterlichen Stadt liegen, abgesehen vom eigentlichen Marktviertel, im allgemeinen nicht so eng aneinander wie heute; zahlreiche Gärten, landwirtschaftliche Höfe mit ihren Gebäulichkeiten (oben S. 130 Anm. 1), Hofräume und anderes mehr nehmen viel Platz ein. Das innere Straßburg, von Ill und Wallgraben umgrenzt, zählt 1475 wohl nicht mehr als 17000 Einwohner! Vgl. Eheberg, Straßburgs Bevölkerungszahl in Conrads Jahrb. f. Nat.-Oek. und Stat. Bd. XLI S. 302 ff. Für Konstanz vgl. unten S. 192 Anm. 5.

[3]) Vgl. oben S. 149. [4]) Püschel S. 128.

schlossen. Doch schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts reicht die Stadtgrenze nicht mehr aus; die Ansiedelung greift über den Mauerring hinaus, und 1333 wird eine beträchtliche Erweiterung beschlossen.[1])

Straßburg, das bereits in fränkischer Zeit eine ansehnliche Ausdehnung hatte[2]), beginnt um 1200 mit der ersten mittelalterlichen Erweiterung; um 1250 kommt die langdauernde Leihe, seit 1270 die Miete auf und wird seit 1330 häufiger und auf kürzere Zeit gestellt. Endlich 1380 geht man daran, die bedeutende westliche Vorstadt und um 1400 die dichtbesiedelte Krutenau zu ummauern und in die Stadt einzubeziehen[3]), welch' letztere schon seit langem durch Warten gesichert worden ist.

In Konstanz endlich ist seit Mitte des 13. Jahrhunderts die erste große Markterweiterung fertiggestellt[4]); bei der zunehmenden Bevölkerungszahl kommt es mit Hilfe der römischrechtlichen Miete schon früh zu einer größeren Bodenausnutzung[5]); seit 1300 beginnt die Miete des deutschen Rechtes sich durchzusetzen; in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ist bereits das kleine Neugasseviertel ummauert worden, im 15. Jahrhundert wird die Vorstadt Stadelhofen einbezogen.

Zur Miete kommt es also in den einzelnen Städten je nach ihrer räumlichen Entwicklung; ihre kulturelle Grundlage ist die gleiche, ihr geschichtliches Werden und Wachsen jedoch im einzelnen verschieden und voneinander unabhängig.

---

[1]) Püschel S. 124. [2]) Püschel S. 176.

[3]) Püschel S. 190 ff., 195 ff.

[4]) Konstanzer Häuserbuch II 1 S. 183, 184.

[5]) Nach dem Häuserbuch (vorige Anm.) umfaßt die „Bischofsburg“, in welche das alte Römerkastell aufgegangen ist, 4 ha mit 64 Häusern (auf ein Haus: entfallen etwa 660 qm), die „Niederburg“, deren Besiedelung im 10. Jahrhundert abgeschlossen ist, 2 ha mit 96 Häusern (ein Haus: etwa 200 qm), der um 1000 voll entwickelte, um 1130 ummauerte älteste Markt 3,3 ha mit 120 Häusern (ein Haus: etwa 275 qm); die erste Markterweiterung bringt einen Zuwachs von 18,5 ha und 206 Häusern (ein Haus: etwa 900 qm); das Neugasseviertel enthält 3,6 ha mit 94 Häusern (ein Haus: etwa 360 qm). Trotzdem dieses Stadtgebiet mithin keineswegs derart ausgenutzt wird, wie das etwa heute geschieht, bezieht man im 15. Jahrhundert die Vorstadt Stadelhofen mit 12 ha und 130 Häusern ein (ein Haus: etwa 900 qm)!

Es ist daher, um den Charakter der Miete festzustellen, unbedingt nötig, sich auf ein Gebiet zu beschränken, das eine gemeinsame Kultur, und zwar, da die Miete städtischen Ursprungs ist, eine gemeinsame städtische Kultur aufweist. Man darf daher neben dem Schweizer Recht das norditalienische Stadtrecht gelegentlich zum Vergleich und zur Unterstützung mit heranziehen; gewagt ist aber schon eine Ausdehnung auf das niederländische und schleswigsche, geradezu unzulässig eine solche auf das nordische Recht. Eine wie große Ausbeute dieses auch für die Grundlagen des germanischen Rechtes ergibt, für seine Fortbildung in Mitteleuropa kann es wegen Fehlens jeglichen Zusammenhangs in der Kulturentwicklung, und damit einer gemeinschaftlichen Kulturgrundlage im Mittelalter nicht herangezogen werden.[1])

Der Weg von der Erbleihe über die lebtägliche Leihe, in Straßburg unter Einfügung der Dauerleihe, ist in jeder der behandelten Städte deutlich sichtbar, auch ist der Anschluß an die freie ländliche Leihe unverkennbar.[2]) Für die

[1]) Freilich gibt es sowohl im altschwedischen als auch im altnorwegischen Recht eine pacht- und mietsähnliche Zeitleihe, vgl. K. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, 1882 ff., I S. 320 ff., 324 f., 610 ff., 632 ff.; II S. 349, 740 ff., 769 f. Aber die Pacht hat, wie Amira nachweist, in der Hauptsache den Zweck, dem Grundherrn einen möglichst abhängigen Gutspfleger zu verschaffen (I S. 622: II S. 743, 745 ff.); der Grundherr bleibt Hausherr im Pachthof. Es handelt sich mithin um eine Art abhängigen hofrechtlichen Verhältnisses, das dem Pächter kein landrechtliches, dingliches Recht gibt (II S. 759). Die nur sehr selten vorkommende ländliche Hausmiete weicht von der Pacht wohl kaum ab (I S. 633). Die Hausmiete in den nicht zahlreichen Städten Norwegens wird in den Gesetzen des 13. und 14. Jahrhunderts als ausgebildet unterstellt (II S. 769 f.); es scheint sich um ein Gemisch hofrechtlicher und deutschrechtlicher Leihesätze zu handeln (I S. 633 f.; vgl. S. 7 und 8; II S. 770, 429). Stets bleibt es bei dem hofrechtlichen Satz: „Übel ist es, wider den Eigentümer zu streiten" (I S. 334). Diese völlig andere Entwicklung hat v. Brünneck a. a. O. S. 138 ff. nicht beachtet; er folgert daher auch für das deutsche Recht eine ursprünglich große Zerbrechlichkeit der Miete (S. 158 ff.) und allmähliche Festigung; vgl. auch Gierke III S. 511 f. — Brünneck beachtet fernerhin auch nicht genügend den Einfluß des römischen Rechts, S. 141, 146, 153 u. ö.

[2]) Es geht dann, wie namentlich Frankfurt zeigt, die Entwicklung in der Stadt schneller als auf dem Lande. — Für Konstanz vgl. auch Beyerle, Häuserbuch S. 75 f.

Übergangszeit ist es gleichgültig, ob Häuser oder unbebaute Hofstätten zur Leihe gegeben werden; erst die eigentliche, fertige Miete beschränkt sich naturgemäß auf Häuser. Diese Entwicklung wird beeinflußt in der ersten Zeit von der zum sachenrechtlichen Nießbrauch fortgebildeten familienrechtlichen Leibzucht[1]), von der auch zunächst die Formeln übernommen werden, in späterer Zeit von dem Nutzpfand, das, vom Gläubiger zu Leihezwecken benutzt, die mietsrechtliche Entwicklung beschleunigt. Scheidet eine Hofstatt, die zur Erbleihe ausgetan wird, völlig aus dem wirtschaftlichen Vermögen des Eigentümers aus — dieser bleibt nur dem Namen nach Eigentümer und verliert auch diesen später —, tritt dagegen der Erbbeliehene in dessen wirtschaftliches, und dann auch juristisches Eigentum durchaus ein, so wandelt sich in der Mietsentwicklung diese eigentumsähnliche Stellung des Beliehenen in ein auf Zeit beschränktes und inhaltlich scharf umgrenztes Wohnrecht; das vermietete Haus bleibt im wirtschaftlichen Vermögen des Vermieters, der nun auch für seine Instandhaltung Sorge zu tragen hat.

Es handelt sich mithin keineswegs um die Festigung eines usprünglich leicht zerbrechlichen Leihverhältnisses[2]), aber auch nicht umgekehrt um die Lockerung einer ehemals unzerbrechlichen Dauerleihe, sondern um zeitliche und inhaltliche Beschränkung der letzteren: für die vereinbarte Zeit ist die Miete ebenso unzerbrechlich, wie es die Erbleihe überhaupt ist. Die Entwicklung erfolgt vollständig aus dem deutschen Rechte heraus, wie das namentlich Köln ganz rein zeigt; aber auch Straßburg und besonders Konstanz beweisen, daß in diesen Zeiten stärksten Wachstums und Blühens deutscher Kultur fremdländische, insbesondere römische Einflüsse im Grunde ohne Bedeutung sind; sie führen mehr oder weniger ein gesondertes Dasein. Erst als sich das deutsche Gesellschaftsleben des Mittelalters zersetzt, als der einzelne die Fühlung mit der Gemeinschaft verliert, nicht mehr wirklich in ihren Instituten lebt[3]), gelingt es dem

---

[1]) Vgl. Huber IV S. 752; Heusler, Inst. II S. 125 f.; Brunner, Grundzüge [7] S. 228.

[2]) So v. Brünneck, vgl. oben S. 193 Anm. 1 a. E.

[3]) Im eigentlichen Mittelalter begleiten und formen die Gemein-

fremden Recht, festen Fuß zu fassen und die deutsche Rechtsentwicklung zum Stillstand zu bringen.

Die Erbleihe und die lebtägliche Leihe geben dem Beliehenen, ebenso wie das Pfandrecht dem Pfandgläubiger, dingliche Nutzungsrechte an der hingegebenen Sache.

Es fragt sich nun, ob auch die kurzfristige Zeitleihe, die Miete des deutschen Rechts, für die es ja — im Gegensatz zur Erbleihe — wesentlich ist, daß das vermietete Haus wirtschaftlich im Vermögen des vermietenden Eigentümers bleibt, dem Mieter ein dingliches Recht gibt.

Das dingliche Recht erscheint nach außen in der Gewere: es gibt nicht nur kein dingliches Recht, das nicht in einer Gewere darstellbar wäre, sondern es wird auch jedes dingliche Recht nur unter der Gestalt einer gegenwärtigen, früheren oder erst zu erlangenden Gewere im Rechtsleben anerkannt.[1])

Die Frage lautet mithin zunächst, ob und wann der Mieter die Gewere erhält, genauer: erhalten kann.

Es ist streng zu unterscheiden: der obligatorische Vertrag, durch den die eine Partei, der Vermieter, sich verpflichtet, sein Haus dem Mieter zur Bewohnung in einem künftigen Zeitpunkt zu überlassen[2]), und die Ausführung dieses Vertrages, die Überlassung der Wohnung an den Mieter.[3])

---

schaften das ganze Leben jedes Bürgers. Das gilt namentlich von der Zunft als der Arbeitsgenossenschaft, aber auch von den anderen Gemeinschaften, besonders der Kirche. Wie der mittelalterliche Bürger sein Vermögen der Kirche schenkt und ihren Schutz erhält (vgl. Huber IV S. 274 Anm. 24), so stiftet er Altäre, und die Kirche greift andererseits gerne als Vorwurf für ihre Ausschmückung bürgerliche und völkische Szenen auf, die weder mit der Religion noch mit den sonstigen kirchlichen Aufgaben, so wie wir sie heute verstehen, etwas zu tun haben. Ebenso stark war das Leben des Volkes in und mit seinem Recht, dem spezifischen Ausdruck des Gesellschaftslebens.

[1]) So Huber, Gewere S. 22.

[2]) Daß das ältere Recht Gebrauchsüberlassungsverträge in diesem Sinne kennt, zeigt deutlich Ssp. Ldr. I 9 § 3. Vgl. auch Frankfurter Insatzbuch § 144 (oben S. 158 Anm. 1). — Vgl. Heusler, Inst. II S. 154 f.; Huber IV S. 830 ff.

[3]) Diese Unterscheidung hat v. Brünneck versäumt, vgl. Gierke III S. 512 Anm. 13.

Der obligatorische Vertrag als solcher begründet nur eine Schuld; um ihn vollstreckbar zu machen, d. h. die geschuldete Leistung erzwingen zu können, muß die Haftung hinzutreten.[1]). Vorher ist der Vertrag „zerbrechlich". Die Haftung wird begründet durch Treugelöbnis (Formalvertrag)[2]) oder durch Erfüllung schon seitens einer Partei; die Erfüllung kann auch in einer Teilleistung, der arrha, bestehen (Realvertrag)[3]). Die Überlassung des Hauses an den Mieter bindet also einerseits beide Parteien an den Vertrag, begründet die Haftung; geht durch sie andererseits auch die Gewere an dem Haus auf den Mieter über? Denn so viel ist klar: wenn die Gewere überhaupt übergeht, ist dies der einzige in Betracht kommende Zeitpunkt.

1) Die Gewere hat, wer die hingegebene unbewegliche Sache in „Nutz oder Gelde" hat; die Nutzung ist die Voraussetzung der Gewere. Wie Huber zutreffend ausführt[4]), hat man unter dem mittelalterlichen „nut, nuz" nicht nur die Fruchtziehung, sondern jeden Gebrauch und Vorteil, den

---

[1]) Vgl. jetzt zusammenfassend Gierke III S. 8 ff. Trotz der durchgängigen Ablehnung, welche die Gierkesche Lehre gefunden hat, scheint sie mir das Richtige zu enthalten. Ihr stärkstes Argument: schon das schlichte Wort binde; daher die Bindung des formlosen Antrags und folgeweise der reinen Schuldverträge, ist von keinem Gegner überzeugend widerlegt worden. Die Polemik v. Amiras in Sav.-Ztschr. G.A. XXXI S. 495 ist meines Erachtens unzutreffend; von einem Zuschieben der Beweislast an die Gegner im Sinne v. Amiras ist doch bei Gierke nicht die Rede!

[2]) Möglicherweise ist er selten gewesen, vgl. Beyerle, Häuserbuch S. 102.

[3]) Es kann entweder der Vermieter durch Hingabe des Hauses oder der Mieter durch Leistung des Angeldes die beiderseitige Haftung begründen. Auch hierin weicht das nordgermanische Recht bei Miete und Pacht bedeutungsvoll ab: die „gift" des Pächters an den Grundherrn bindet diesen noch nicht; es handelt sich vielmehr um eine Gabe, die sich der Verpächter erst dadurch „verdienen" muß, daß er den Pächter die vereinbarte Zeit hindurch auf dem Gute läßt; er hat aber, trotz Annahme der gift und trotz Einräumung des Gutes immer noch das Recht, den Pächter gegen Rückgabe der gift zu vertreiben. Ebenso bei der Hausmiete. Vgl. v. Amira I S. 320 ff., 324 ff.; II S. 349 f. — Über die arrha bei Mietsverträgen: v. Brünneck S. 159, Gierke III S. 511 Anm. 11.

[4]) Gewere S. 23. Vgl. Lexer, Handwörterb. II Sp. 125 f.

eine Sache gewährt, zu verstehen.[1]) Man kann daher, ebenso wie einen Acker durch Bestellung und Aberntung und eine Hofstätte durch Bebauung, auch ein Haus und einen Keller durch Wohnen und Aufbewahren von Sachen „nützen".[2])

Es macht daher auch aus diesem Grunde keinen Unterschied, ob ein Acker oder ein Haus zur Zeitleihe gegeben wird.[3])

Wer die Gewere an einer Sache hat, ist imstande, über sie derart zu verfügen, daß er das Recht an der Sache, wie es sich in der Gewere darstellt, mit dieser auf andere übertragen kann.[4]) Nun ist in allen Städten nicht nur der Erbbeliehene befugt und in der Lage, sein Erbleihrecht weiter zu begeben, sondern auch der Mieter kann durch Untervermietung sein Wohnrecht auf andere übertragen. Das setzten die Urkunden voraus; Beschränkungen werden ausdrücklich vereinbart.[5])

[1]) Vgl. heute BGB. § 100: Nutzungen sind Früchte und Gebrauchsvorteile.

[2]) Vgl. Frankfurter Insatzbuch § 144 (oben S. 158 Anm. 1): „keldir und hus nützen". Gerade diese Urkunde ist interessant: Keller und Haus werden zu mietsähnlichem Nutzpfand auf drei Jahre von künftigem Termin ab gesetzt; vom Tage des Vertragsschlusses ab bis zu diesem Zeitpunkt sollen die mietenden Pfandgläubiger Keller und Haus „auch nutzen". Nach Urkunde Nr. 115 des Konstanzer Urk.-B. soll der Mieter das Haus „ze allen gewonlichen nútzen" haben („gewonlich" hängt wahrscheinlich mit wohnen zusammen: vgl. Schreiber, Urk. Anhang Nr. 18: „den hoff in gûtem gewonlichem buwe halten"), ferner daselbst: „hofstat unde kelr niessen". Die gegenteilige Auffassung v. Brünnecks S. 152 ist nicht zu halten. — Ebenso das Mailänder Recht, Statuten vom 23. April 1552, kommentiert von Horatius Carpanus, Band II caput CCCLXXIX Kommentar Nr. 189 ff.: conductor non tenetur solvere pensionem, si res ei non fuerit tradita effectualiter per locatorem, et eam non possideat conductor, taliter etiam, quod possit illa uti et frui ... Tenetur autem locator traditam possessionem probare. Nr. 212 ff.: Conductor potest uti domo conducta ad solum exercitium ...

[3]) Vgl. darüber namentlich Frankfurt. So werden die Verträge lebtäglicher Leihe völlig gleichbehandelt, mögen nun die dem Verleiher geschenkten Landgüter zurückgegeben werden oder Häuser in Frankfurt.

[4]) Huber, Gewere S. 19 f. — Vgl. auch Mailand, Statuta II cap. CCCCV Anm. h.

[5]) Vgl. oben Köln S. 144, 148; Frankf. S. 162; Straßburg S. 178;

Es steht mithin nichts im Wege, die Möglichkeit einer Gewere des Mieters an dem ihm überlassenen Hause anzunehmen. Damit ist die unumgängliche Vorbedingung für ein dingliches Recht des Mieters gegeben.

2) Die nächste Frage lautet mithin, ob der Mieter durch die Überlassung ein dingliches Recht am Hause erhält.

Die Hingabe zur Leihe stellt eine Art der Veräußerung dar; aus dieser, die ursprünglich nur die Übertragung des Eigentums enthalten hatte, haben sich unter Zuhilfenahme besonderer Verpflichtungen zur Rückübertragung die einzelnen zeitlich begrenzten Nutzungs- und Sicherungsrechte abgezweigt [1]) Die letzteren sind also im Grunde nur stärkere oder schwächere Formen desselben Herrschaftsrechtes.[2]) Das Eigentum ist ein dingliches Recht neben anderen dinglichen Rechten, nur daß es auf Beherrschung der Sache im Ganzen angelegt ist, während die übrigen dinglichen Rechte verselbständigte Eigentumssplitter sind.[3]) Ebenso wie das Eigentum durch Vollübereignung, so werden die begrenzten dinglichen Rechte durch Teilübereignung begründet und übertragen. Das geschieht somit stets durch „Veräußerung“. Erforderlich für die Veräußerung liegenden Gutes ist eine Mitwirkung der Erben des Veräußerers, ihre Zustimmung; anderenfalls hatte der übergangene Erbe das Recht, das Gut binnen Jahr und Tag an sich zu ziehen.[4])

Konstanz S. 185 und S. 190. — Sehr präzis: Konstanzer Urk.-B. Nr. 44: ius transferre in aliquem (vgl. oben S. 180).

[1]) Vgl. Heusler. Inst. II S. 15 ff.; Huber, Gewere S. 58 f.

[2]) Gierke II S. 351. [3]) Gierke II S. 259.

[4]) Vgl Heusler, Inst. I S. 227 ff.; Huber IV S. 717 ff.; Brunner, Grundzüge S. 239 ff.; über die spätere Gestaltung des Beispruchsrechtes vor allem Lewis, Die Succession des Erben, 1864, S. 53 ff. Es wird später zu einem Vorkaufs- oder Retraktsrecht abgeschwächt. Als solches findet es sich z. B. 1498 in Mailand; siehe Statuta I caput CCCCXVII (S. 745): „Si quis rem aliquam paternam immobilem, vel directum dominium paternum, vel rei paternae, vendiderit, eius agnatus masculus, cuius ascendentis res ipsa ... fuit, per se ... infra annum et diem pro aequali precio eam rem ... luere poterit. ... Et si agnatus vendat rem agnato masculo, cuius ascendentis res ... fuerit, non liceat agnato, etiam proximiori, rem ipsam luere. Si vero alio modo alienaverit inter vivos, rem ... possit agnatus praedictus ipsam luere pro eo precio,

Während man sich früher in allen Fällen der gleichen äußeren Form der feierlichen und öffentlichen Übertragung bediente, bildet man später, als die dinglichen begrenzten Rechte selbständig werden, besondere Übertragungsformen für sie aus; man sieht vielfach, nicht immer, von der Mitwirkung des Gerichts oder Rats ab, läßt die Begebung einer Urkunde oder mündliche Abmachung vor Zeugen genügen[1]), namentlich wenn es sich nicht nur um inhaltlich, sondern auch zeitlich begrenzte Rechte handelt.

Liegt nun in der Überlassung zur Miete eine Veräußerung?

In Frankfurt, Straßburg und Konstanz tritt die Miete in nahe Beziehungen zu dem Kauf auf Zeit, in allen vier Städten geht sie mit dem Nutzpfand eine enge Verbindung ein. Das weist auf eine Verwandtschaft hin. Was insbesondere Miete und Zeitkauf betrifft, so läßt sich meines Erachtens diese Verwandtschaft an einem Beispiele aus Straßburg — der Stadt weitestgehender Mischung deutscher und römischer mietsrechtlicher Gedanken — urkundenmäßig belegen. In einer Urkunde aus recht später Zeit (1374) wird eine Aftermiete von sechs Jahren in einen Zeitkauf gekleidet[2]): es verkauft der Vikar Voltzo Haberer in Westhofen mit Zustimmung der Kirchenfabrik auf sechs Jahre der Gertrud Schwache Haus und Hof „zu den Jungfrauen“ in Straßburg für 15 Pfund Pfg.; das Haus hat er 1369 der Kirche geschenkt und von ihr auf Lebenszeit gegen geringen Wachszins zurückgemietet. Um eine Pfandsetzung handelt es sich nicht; weder gibt die Urkunde, die recht ausführlich

---

quod aestimabitur valere.“ — Über den weitgehenden Begriff der alienatio des Kommentators Carpanus vgl. unten S. 201 Anm. 2.

1) Vgl. Gierke II S. 277, 278 und Anm. 51.

2) Urk.-B. Straßburg Band VII Nr. 1613: Voltzo, ... perpetuus vicarius ecclesie in Westhoven ad spacium 6 annorum de consensu ... procuratoris necnon ... gubernatorum fabrice ecclesie Arg. vendidit Gertrudi filie quondam Heinrici Swache civis Arg. domum et aream nuncupatas zu der Jungfrôwen in Engelbrehtzgasze sitas ... prebendarium chori ecclesie Arg, in quibus ipsi venditori usufructus ad vitam suam racione relocacionis competit, pro 15 lib. den. Arg. — Nach einer Einfügung in dieser Urkunde soll die Mutterschwester des Voltzo, Metza, der Kirche das Haus geschenkt haben; nach Urkunde

ist und abseits liegende Nebenumstände enthält, irgendeinen Anhaltspunkt für ein besonderes Interesse des Vikars an der Zahlung einer einmaligen Summe statt Leistung jährlichen Mietszinses[1]), noch kann überhaupt ein Beliehener als solcher das ihm zur Leihe gegebene Haus verpfänden. Auch eine Übertragung (Zession) des lebtäglichen Leihrechts durch Voltzo an Gertrud kommt nicht in Frage: das Wohnrecht, welches er der Gertrud gewährt, ist auf die feste Zeit von 6 Jahren gestellt und ist somit ein anderes als sein lebenslängliches Nutzrecht[2]); deshalb hat der Vertrag auch nicht dieses Nutzrecht des Voltzo, sondern das Haus selbst zum Gegenstand. Da Voltzo nicht als Eigentümer des Hauses, sondern als Beliehener auftritt, kann es sich endlich nicht um Vollveräußerung, sondern nur um eine Teilveräußerung handeln, die mit seinem eigenen Leihrecht in Einklang steht. Es kann daher nur eine Zeitleihe den materiellen Grund bilden, zu welcher, da sie in der Zeitdauer über das Recht des Erst beliehenen hinausgeht, die Zustimmung der Kirche als der Eigentümerin erforderlich ist.[3])

Und nun liegt, da ja Straßburg um diese Zeit die römische und — stärkere — deutschrechtliche Miete kennt, der Schluß nahe, die juristische Form des Zeitkaufs möchte entweder deshalb gewählt worden sein, weil Veräußerung zu Zeitkauf und Überlassung zu deutschrechtlicher Miete Erscheinungen desselben Übertragungsgeschäftes sind, die beliebig verwendet werden und sich vertreten können, —

---

ebenda Nr. 1391 [vom Jahre 1369] ist Voltzo selbst der Schenker. — Vgl. über die ganze Frage auch Brünneck S. 156 f.

[1]) Welches in allen anderen Zeitkäufen ausdrücklich hervorgehoben wird; vgl. oben S. 156f., S. 185f.

[2]) Vgl. die Urkunde Bd. VII Nr. 2519; ferner R.-G. Entsch. Bd. 35 S. 191 ff. (Urteil vom 18. März 1895), wo man von den Besonderheiten des pr. ALR. abzusehen hat.

[3]) Man darf vielleicht folgendes unterstellen: als Voltzo 1369 Haus und Hof der Kirche schenkte, befand er sich als Vikar in Selz a. Rh. Er mag die Rückleihe in der Erwartung geschlossen haben, in kurzem seinen Beruf in Straßburg ausüben zu können; da er jedoch als Vikar nach Westhofen kommt (Urkunde Nr. 1613) und zur Zeit keine Aussicht haben mag, ein Amt in Straßburg zu erhalten, wird er das Haus auf 6 Jahre weiter vermietet haben.

oder aber, die Form des Zeitkaufs ist in der Absicht gewählt, um über das dem Mieter zu gebende feste Wohnrecht auch römisch-geschulten Richtern keinen Zweifel zu lassen, was wieder die Vertretungsfähigkeit der beiden Überlassungsformen voraussetzt.[1])

Diese Umstände lassen schon vermuten, daß man die Überlassung eines Hauses zur Miete, auch nachdem sich diese von der Erb- und lebtäglichen Leihe losgelöst hat, immer noch als eine Art der Veräußerung ansieht.[2])

Folgende Erwägungen unterstützen diese Vermutung: In Köln wird der Mieter „angeschreint", die Überlassung zur Miete wird mithin als eine „Veräußerung" betrachtet.

Weiterhin lassen die Urkunden erkennen, daß für die Mietsüberlassung die Zustimmung der Erben erforderlich ist. In den Verpflichtungsvertrag, ein Haus einem anderen zum Bewohnen zu überlassen, tritt der Erbe von Rechts wegen ein; wenn eine Vermögenshaftung für den Erblasser z. B.

---

[1]) Bei der Begründung der lebenslänglichen Leihe wechseln noch im 14. Jahrhundert locare und vendere miteinander ab; so gebrauchen locare die Urkunden in Band VII Nr. 183, 435, 769, 819, 1530, 1596, 1933, 1973, 2155, 2333, 2477 u. a.; vendere: VII Nr. 79, 84, 207, 606, 1198, 1836, 1953, 2285 u. a.

[2]) Sehr ausführlich definiert Carpanus in den Mailänder Statuta I cap. CCCCXVII Note pp Nr. 828, 854 ff. die Veräußerung: alienatio quaedam est propriissima, quando dominium plenum transfertur, propria, quando proprietas vel utile dominium tantum alienatur; impropria autem, quando aliqua servitus transfertur, impropriissima, quando hypotheca constituitur tantum. — Locatio quoque ad longum tempus subjacet retractui, secus si non ad longum tempus, nam licet aequiparetur venditioni, et Statutum loquens de venditione habet locum etiam in locatione. Eine locatio ad longum tempus liegt vor: wenn auf 10 oder mehr Jahre vermietet wird, wenn sich der Vermieter verpflichtet, nach Ablauf der Mietszeit weiter zu vermieten (Nr. 856, 857); ferner bei lebtäglicher Vermietung, aber nicht nur auf Lebzeiten des Mieters, sondern auch — nach Ansicht des Kommentators — des Vermieters (Statuta II cap. CCCLXXIX, S. 232, Note f Nr. 96 ff.). In diesen Fällen hat der Mieter ein jus in re, das trotz Veräußerung der Mietsache wirksam bleibt (Statuta II cap. CCCXCIX Note k Nr. 82, mit sehr zahlreichen Belegen). Eine kurzfristige Miete, auch locatio temporalis genannt, liegt auch dann vor, wenn vereinbart wird: quod nullum jus reale transferatur in conductorem (II cap. CCCLXXIX Note f Nr. 93 ff.).

durch Empfang eines Angeldes begründet ist[1]), so haftet der Erbe für die Erfüllung dieses obligatorischen Vertrags mit dem Nachlaß, insbesondere mit der ererbten Fahrnis.[2])

Anders dagegen, was den Erfüllungsvertrag angeht: zu ihm muß der Erbe seine Zustimmung geben, wenn er an ihn gebunden sein soll.[3]) So findet sich namentlich in den Kölner Schreinsurkunden diese Zustimmung regelmäßig[4]) verzeichnet, und gerade ihre Einfügung in diese kurzen, alles Unwesentliche weglassenden Einträge ist besonders beweiskräftig. In einigen Fällen[5]) werden sogar die Erben

---

[1]) Vgl. Ssp. Ldr. I 6 § 2: der Erbe haftet für die Schulden des Erblassers, wenn eine widerstatunge gegeben ist, ohne daß diese aber zur Zeit des Erbfalls tatsächlich noch vorhanden sein müßte. Vgl. Lewis S. 84; Gierke, Schuld und Haftung S. 93 und Anm. 46; siehe auch Heusler, Instit. II S. 547 ff.

[2]) Beispruchsrecht und Haftung des Erben mit dem liegenden Gut des Nachlasses kommen nebeneinander vor: so kennen der Deutschen- und Schwabenspiegel sowohl das Beispruchsrecht (Lewis S 23 ff.), als auch lassen sie den Erben mit dem Grundvermögen des Erblassers haften (Dtschsp. cap. 9; Schwsp. L. cap. 5 b, 20). Vgl. Lewis S. 199 ff. Die Rechtslage wird folgende gewesen sein: der Erbe braucht die ohne seine Zustimmung erfolgte Veräußerung des — künftigen — Erblassers nicht gelten zu lassen, er kann das Gut an sich ziehen oder einlösen. Dann haftet der Erblasser (und diese Schuld geht auf den Erben über) für den Schaden, den der Dritte erleidet. Ebenso, wenn der Erblasser den obligatorischen Vertrag noch nicht erfüllt hat und der Erbe die Erfüllung verweigert. Die Haftung auch mit dem Grundvermögen des Erblassers bedeutet eine nicht konsequente Durchführung des Beispruchsrechts (konsequent der Ssp. Ldr. I 6 § 2), das aber auch in anderer Beziehung in den Städten eingeschränkt wurde: so Beschränkung auf „ererbtes" Gut; vgl. Dortmunder Statuten und Urteile (oben S. 191 Anm. 1) S. 205 (Statut von 1354), s. Lewis S. 53 ff.

[3]) Vgl. Ssp. Ldr. III 77 § 1; ebenso Blume von Magdeburg Part. II 2 cap. 288. Vgl. über die ganze Frage E. Mayer-Homberg, Studien zur Geschichte des Verfangenschaftsrechtes 1913 S. 17, 19 ff., auf dessen Ausführungen ich erst nach Abfassung meiner Arbeit aufmerksam wurde.

[4]) Ausnahmen: Schr.-Urk. I S. 87 Nr. 2; ferner die Laurenzurkunden I S. 239 Nr. 5 und S. 252 Nr. 3, welche aber den Vertrag ausdrücklich für unzerbrechlich erklären; Erbenlaub ist also wohl erteilt.

[5]) Schr.-Urk. I S. 155 Nr. 18; S. 167 Nr. 3.

namentlich aufgeführt, in einem anderen Falle[1]) stimmt der mundiburdus der Kinder ausdrücklich zu.

Ist das nicht geschehen, so kann der Erbe das veräußerte Gut an sich ziehen; insoweit ist er an den Vertrag des Erblassers nicht gebunden. Ein recht schönes Beispiel dafür geben zwei Urkunden von 1223 und 1224[2]): in der ersten hat ein Gottfried (mit den Beinamen: de wistube) einen Keller auf neun Jahre von Weihnachten 1223 ab, wie es scheint, ohne Zustimmung der Erben an einen Jakobus und einen Bartolfus vermietet; 1224 stirbt Gottfried; anscheinend macht nun sein Sohn und Erbe Jakobus die Veräußerung, die noch nicht über Jahr und Tag bestanden hat, rückgängig und vermietet den Keller auf weitere acht Jahre an Bartolfus allein.[3])

Die aus Frankfurt und Straßburg überlieferten Urkunden lassen eine solche Zustimmung der Erben freilich nur selten erkennen; der Grund ist der, daß sich einmal in beiden Städten die Miete erst zu einer Zeit entwickelt hat, als das Beispruchsrecht im Absterben begriffen ist, andererseits aber, daß in den meisten Urkunden die Kirche als Vermieterin auftritt. Nur die Urkunde im Urkunden-Buch von Frankfurt Band I Nr. 878 (von 1306) führt einen bürgerlichen Vermieter auf: die Eigentümer vermachen der Kirche — nach Schenkung anderer Güter — auch einen Hof in Weyenheim auf ihren Todesfall und vermieten ihn an den dortigen Pfarrer auf dessen Lebenszeit: hierzu gibt die Kirche als Vertragserbin ihre Zustimmung.[4]) Das

[1]) Schr.-Urk. I S. 80 Nr. 8. Vgl. auch I S. 94 Nr. 5. Ersterer Eintrag ist wiedergegeben oben S. 144 Anm. 4 (S. 145).

[2]) Ennen-Eckertz II Nr. 78 und 82.

[3]) Der Jakobus der Urkunde Nr. 78 ist nicht identisch mit den Sohn des Gottfried, auch namens Jakobus, in der Urkunde Nr. 82; denn es ist stets üblich, Verwandte und insbesondere Söhne auch als solche zu bezeichnen.

[4]) Im II. Band des Frankfurter Urkundenbuchs scheint der Erbenkonsens allmählich zu verschwinden; es kennt ihn noch die Urkunde Nr. 54 („renunciantes conjuges una cum suis liberis"), während sich z. B. die Urkunden Nr. 102, 104 u. a. darauf beschränken, die Wirkung des Veräußerungsgeschäftes auch den Erben gegenüber festzustellen, ohne daß aber anscheinend ihre Zustimmung eingeholt worden ist. — Für andere Fälle vgl. Mayer-Homberg S. 32 ff.

Insatzbuch führt die Erbenzustimmung grundsätzlich nicht mit auf.[1])

Ähnlich ist es in Straßburg[2]): in den meisten Urkunden tritt die Kirche als Vermieterin auf oder es wird das Mietsverhältnis von vornherein auf Lebenszeiten des Vermieters abgestellt. In den wenigen anderen Fällen aber wird, soweit es sich um die deutschrechtliche Miete handelt, die Zustimmung der stets namentlich aufgeführten Erben ausdrücklich vermerkt.[3]) Anders die Verträge, die auf römischrechtlicher Grundlage beruhen[4]): da sie dem Mieter nur ein obligatorisches Recht geben, ohne eine Veräußerung zu enthalten, bedarf es einer Erbenmitwirkung nicht.

Die Konstanzer Urkunden enthalten kein Beispiel der Miete unter Zustimmung der Erben; der einzige von einer Privatperson als Vermieterin geschlossene Vertrag[5]) ist auf deren Lebenszeit gestellt. In der Pfandleiheurkunde Nr. 115 scheint Erbenlaub erteilt zu sein.[6])

3) Sobald das Haus dem Mieter überlassen ist, ist der Vertrag stets unauflöslich; der Vermieter kann die Gewere des Mieters nicht brechen. Das ergibt sich aus der Herkunft der Miete und wird daher nur ausnahmsweise hervorgehoben.[7]) Das außerordentliche Kündigungsrecht des Vermieters in Straßburg ist auf römische Einflüsse zurückzuführen.[8])

---

[1]) Selbst der § 144 (vgl. oben S. 158 Anm. 1) bemerkt nicht, daß der Grundeigentümer der Pfandsetzung durch den Beliehenen zugestimmt habe, obwohl die Verpfändung gegen ihn wirken soll.

[2]) Straßburg kennt das Beispruchsrecht und den Erbenkonsens bis in die späteren Zeiten: vgl. aus Band I des Urk.-B. Nr. 465 (1261); aus Band III z. B. Nr. 705, 711, 745, 765, 781, 783, 800; aus Band VII: Nr. 1695 (von 1375), 1699, 1758, 1777 u. a., bes. 2519.

[3]) Urk.-B. III Nr. 945; VII Nr. 2019, vielleicht auch Nr. 2643.

[4]) Urk.-B. III Nr. 50, 585. [5]) Konstanzer Urkunden-Buch Nr. 267.

[6]) Die Urkunde sagt, an den Vertrag „hat er (der Verpfänder) sich unde alle sine êrben gebunden mit gůten trúwen".

[7]) So z. B. die Kölner Schreins-Urkunden I S. 239 Nr. 5 und S. 252 Nr. 3 (vgl. oben S. 147 und Anm. 3). — Für die Pacht vgl. Lacomblet I Nr. 466 (1178); II Nr. 366 (1250): ein Lösungsrecht steht dem Verpächter während der vereinbarten Pachtzeit nicht zu (die Verträge sind auf 12 und 9 Jahre abgeschlossen).

[8]) Oben S. 176. — Vgl. v. Brünneck S. 159 ff.; seine Aus-

Daraus ergibt sich der Satz, daß Kauf die Miete nicht bricht. Denn Übereignung und Überlassung zur Miete sind rechtlich verwandte Veräußerungen, Dritten gegenüber von gleicher Wirkung, wenigstens ursprünglich[1]); beide geben dem Empfänger die grundsätzlich gleiche Gewere, wenn auch in verschiedener Abstufung mit Rücksicht auf das hinter ihr stehende materielle Recht. Zwar ist es prinzipiell möglich, die Gewere nur für die Zeit zu geben, während welcher sich das vermietete Haus im Eigentum des Vermieters befindet[2]); eine solche Beschränkung der Mietsgewere und des dinglichen Rechts des Mieters ist für die hier betrachteten Städte jedoch nach der Entwicklung und aus den sonstigen rechtsbildenden Faktoren[3]) nicht anzunehmen. Im

führungen S. 162 ff. bestätigen im allgemeinen die obigen Ergebnisse. Die Belege aber, die er in Anm. 79 für die einseitigen Rücktrittsrechte des Vermieters beibringt, sind, soweit sie das norwegische Recht betreffen, nicht beweiskräftig (vgl. oben S. 193 Anm. 1); was das französische Recht angeht, so müßte hier die Entwicklung der Miete, namentlich auf römische Einflüsse, untersucht werden. — Auch das norditalienische Stadtrecht zieht, im Gegensatz zum Gemeinen Recht, denjenigen Mieter vor, welcher zuerst den Besitz der Sache erhalten hat; vgl. Mailand, Statuta II cap. CCCCV und Anm. 1 dazu.

[1]) Vgl. Huber, Gewere S. 59 ff.

[2]) Vgl. Gierke III S. 513 Anm. 13.

[3]) Eine erhebliche Rolle spielt die soziale Stellung des Mieters. So ward in Rom die Miete ein rein obligatorisches Verhältnis, das sich nie von einer ihm anhaftenden Zerbrechlichkeit befreit hat: sie wurde in der Hauptsache von Klienten und ähnlichen sozial abhängigen Bevölkerungsklassen und von den aus den Provinzen nach Rom flutenden Proletariermassen eingegangen (vgl. R. Poehlmann, Die Übervölkerung der antiken Großstädte, 1884, S. 17, 39 ff., 103 ff., auch Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 2. Aufl, 1884, Band II S. 124), und zwar meist auf nicht längere Zeit als ein Jahr (vgl. Pernice, Sav.-Ztschr. Rom.-Abt. Band XIX S. 89, 93; die Digesten kennen die Miete regelmäßig nur auf ein Jahr, die Pacht dagegen auf 5 Jahre; l. 60 pr. D. 19, 2 erscheint nach der ganzen Fassung als Ausnahme). So erklärt es sich leicht, daß der Mieter nicht einmal den juristischen Besitz erhält; entsetzt der Vermieter den Mieter vor Ablauf der Mietszeit, so übt er nur sein Besitzrecht aus. — Ähnlich die Pacht: l. 3 § 12 (Paulus) und l. 25 § 1 D. 41, 2 (Pomponius) stellen interessanterweise Pächter und Sklaven zusammen; Pächter und Handwerker, selbst soweit sie freie Römer sind, genießen keine soziale Gleichberechtigung, gehören auch zu den sozial abhängigen Klassen; in

Gegensatz zu der in den Städten auftauchenden römischen Miete wird für die deutsche Miete nicht überliefert, daß Kauf sie brechen könne; vielmehr gilt der umgekehrte Satz. Das ist zwar in unseren Städten nicht ausdrücklich bezeugt — eben, weil er sich für das Rechtsbewußtsein von selbst versteht; allein seine Geltung ist in jeder der Städte nachzuweisen.

In Köln vermieten in Schreins-Urkunde I S. 302 Nr. 12 (1175—1205) Wolbero und seine Frau ein Hans lebtäglich an Eberhard[1]; in dem Eintrag S. 303 Nr. 24 wird es an einen Bruno verkauft und übereignet. Nun bedarf es noch eines förmlichen Verzichts des Eberhard auf sein Mietrecht

---

Konsequenz davon kennt das römische Recht kein Sondereigentum an ungetrennten Früchten, berücksichtigt die Arbeit im Recht der Spezifikation nicht, führt streng den Satz „superficies solo cedit" auch im Erbbaurecht durch — alles im vollkommensten Gegensatz zum mittelalterlichen deutschen Recht: in der deutschen Kultur stehen Handwerker und nicht zu Eigentum sitzende Landleute sozial höher. Diese soziale Annäherung der Besitzenden und Nichtbesitzenden — vgl. Ssp. Ldr. I 2; III 45; siehe die revolutionäre Stelle in III 42 § 6! — mag herzuleiten sein aus der Umgestaltung der Besitzverhältnisse infolge der frühen inneren und bald darauf die angrenzenden östlichen Gebiete erfassenden Kolonisation; denn andererseits bleibt es im nordischen Recht bei der Gleichstellung von nichtbesitzenden (freien) Pächtern und Hörigen. Das friesische Recht scheint in gewisser Beziehung den Übergang zu bilden; hier herrscht der freie Bauer vor. So geht in Friesland der Kauf der Pacht vor (v. Brünneck S. 142), ja es bedarf anscheinend keines Erbenkonsenses zu ihrer Unanfechtbarkeit. (Es müßte untersucht werden, wie diese Pacht entstanden ist, um den Rechtssatz zu werten.) Dagegen läßt das friesische Stadtrecht die Miete trotz Verkaufs fortbestehen (v. Brünneck S. 143)! Somit erscheinen die Rechte, die v. Brünneck (S. 141) anführt, um auch den Satz „Kauf bricht Miete" als deutschrechtlich zu belegen, als nicht einwandfrei; im Eisenacher und in Joh. Purgoldts Rechtsbuch (c. 1420) dürften römische Einflüsse enthalten sein. Meines Erachtens gibt das deutsche Recht für die eigentliche Miete und Pacht nur den Satz „Kauf bricht nicht die Miete". Vgl. Huber IV S. 859.

[1]) In dem Schlußsatz dieser Urkunde („et si Wolbero voluerit vendere, dabit Everhardo, pro 32 marc., et si non dederit E°, dabit 6 marc.") ist lediglich von dem, dem Eberhard eingeräumten Vorkaufsrecht und von Vertragsstrafen die Rede, nicht dagegen von dem Schicksal der Miete infolge eines Verkaufs!

an dem Hause, den der Eintrag S. 305 Nr. 25 wiedergibt.[1]) In einer Frankfurter Landpacht von 1313, welche die verpachteten Güter im wirtschaftlichen Eigentum des Verpächters beläßt[2]), wird der Satz „Kauf bricht nicht die Miete“ als selbstverständlich unterstellt und aus ihm nur die Pflicht des Pächters gefolgert, künftigen Eigentümern ebenso wie dem ursprünglichen Verpächter den Pachtzins zu zahlen. Daß sich für die Miete ein anderes Recht gebildet hätte, wird nirgends erwähnt. Derselbe Satz wird in Straßburg für die der Miete unmittelbar vorhergehende Dauerleihe als unzweifelhaftes Recht überliefert[3]); um so unzusammenhängender ist uns der in einigen Mietsurkunden plötzlich auftretende Satz: „Kauf bricht Miete“ erschienen, der gleichwie der andere, dem damaligen deutschen Recht unbekannte Rechtssatz: „superficies solo cedit“ auf römische Einflüsse zurückzuführen ist. Er hat in die deutsche Miete keinen Eingang gefunden. Konstanz, das die römische Miete schon vor der deutschen kennt, fügt in den Urkunden über die letztere ausdrücklich hinzu, sie sei „irrefragabilis et incommutabilis“[4]); die Möglichkeit des Vertreibens durch einen Erwerber wird nirgends erwähnt.[5])

---

[1]) „domum ... resignavit Heverardus (et uxor) omnem partem quam habuerunt in domo illa, et ammodo erit Brunonis et uxoris.‘

[2]) Frankf. Urk.-B. I Nr. 966; vgl. oben S. 155.

[3]) Vgl. oben S. 168 f.

[4]) Vgl. oben S. 187 Anm. 5.

[5]) Interessant ist die Art, wie das norditalienische Stadtrecht die deutsche Miete und den Satz, daß sie dem Kauf vorgehe, durchzuführen sucht. Die Statuten von Piacenza von 1391 (in: Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia, Band I 2, Parma 1860, Buch III c. 41 S. 308) stellen den Grundsatz auf, daß der Mieter vor Ablauf der Mietszeit nicht vertrieben werden könne; bei Verkauf muß er binnen eines Monats nach Kündigung räumen; hat er den Mietzins vorausbezahlt, so kann er entsprechende Zeit in dem Hause bleiben. Im allgemeinen aber folgt man dem deutschen Recht: so kann nach den Statuten von Bologna (Statuta Civilia civitatis Bononiae von 1389; Ausgabe Bononiae 1532, p. CXLIII) der Mieter weder vom Vermieter noch von seinem Nachfolger vertrieben werden, wenn er sich im Besitze der Sache befindet (jus cogens). Mailand unterscheidet zwischen der loc. ad modicum tempus, für welche aber der in der Regel geltende Satz: „Kauf bricht Miete“ eingeschränkt und seine Anwendung erschwert wird (Statuta II cap. CCCXCIX und

4) Die Beschränkung des Wohnrechtes auf kürzere Zeiten hat nach deutschem Recht keinen Einfluß auf die Stellung des Beliehenen.[1]) So unterscheidet z. B. der Sachsenspiegel (III 77 § 1) für die Landleihe nicht zwischen längerer oder kürzerer Pachtzeit, sondern behandelt beide Fälle gleich. Die Kölner Pfandmieten, in denen die Miete neben der Verpfändung läuft oder deren Fortsetzung bildet[2]), sind nur dann zu verstehen, wenn Pfandgläubiger und Mieter gleiche Rechte erhalten. Und wie bei den oft ganz kurzfristigen Pfandsetzungen das Haus im wirtschaftlichen Vermögen des erhaltungspflichtigen Verpfänders bleibt und dennoch der Pfandgläubiger die Gewere und ein dingliches Recht erhalten kann, so kann auch die kürzere Mietszeit[3]) und die Erhaltungspflicht des Vermieters nicht die Stellung des Mieters beeinträchtigen; ist doch gerade diese Pflicht unter dem Einfluß des Pfandrechts auf den Vermieter übergegangen. Den Übergang bildet die Regelung, daß den Mieter zwar die Erhaltungspflicht trifft, die aufgewendeten Kosten aber vom Mietszins abzuziehen seien, mithin auf dem Vermieter lasten[4]): eine formal gewordene Pflicht des

Anm. 1 Nr. 88 ff.; ähnlich Statuta Patavina, herausgg. von A. Trivisanus, Venetiis MDLVII von 1420, S. 115r) und der loc. ad longum tempus, die den Erwerber bindet (vgl. oben S. 201 Anm. 2).

[1]) A. A. v. Brünneck S. 152 f.

[2]) Vgl. oben S. 141.

[3]) Vgl. die Frankfurter Urkunden Urk.-B. I Nr. 703 und II Nr. 54 (siehe oben S. 162 Anm. 2): Die Gewereübertragung infolge Inpachtgabe auf Lebenszeiten des Pächters wird von der späteren Vereinbarung zweijähriger Pacht nicht berührt; die vom Pächter errichteten Gebäude, und zwar sowohl die während der ursprünglich lebtäglichen Leihe als auch die während der zweijährigen Pacht errichteten, fallen ins Eigentum des Pächters, der über sie zugunsten des Verpächters verfügt. Insofern unterscheidet auch Urk.-B. I Nr. 742 nicht zwischen Erbleihe und lebenslänglicher Miete; vgl. oben S. 154 u. Anm. 2.

[4]) Vgl. oben S. 155; ferner S. 178 und S. 189. — Dem Bruch mit der Erhaltungspflicht des Mieters vorauf geht der Bruch mit der Wiederaufbaupflicht des Beliehenen. In der Urkunde Nr. 150 des Konstanzer Urkunden-Buchs (vgl. oben S. 188 Anm. 3) wird der Anna ausdrücklich die lebtägliche Gewere eines Steinhauses übertragen und ihr ein Holzhaus mit der Hofstatt lebenslänglich vermietet; beide Verträge werden durchaus gleich behandelt; nach Annas Tod sollen Stein-, Holzhaus und Hofstätte heimfallen. Be-

Mieters, deren Bruch keine einschneidende Bedeutung für seine Stellung gehabt haben kann.

Es bleibt somit stets die Hingabe zur Miete nach deutschem Recht eine, wenn auch nur mit schwächeren Wirkungen ausgestattete Veräußerung, die dem Mieter ein beschränktes dingliches Recht und die Gewere verschafft.

Das deutsche Recht hat also aus seinen Grundlagen heraus ein Gebilde zu schaffen vermocht, das die Zwecke, die auch das römische Recht vor Augen hatte, für andere soziale Verhältnisse mustergültig löst. Für das Mietsrecht hat es somit einer Herübernahme römischen Rechtes nicht bedurft. Dieses hat für die anders gearteten deutschen Verhältnisse auch gar nicht genügen können. Die Landesrechte haben daher vielfach deutsche Gedanken übernommen, und auch im Recht des BGB. sind deutsche Grundsätze enthalten.

---

züglich des Holzhauses wird ihre Wiederaufbaupflicht ausgeschlossen, ein Zeichen, daß das Haus wirtschaftlich im Vermögen des Vermieters bleibt; denn bei den häufigen Bränden im Mittelalter handelt es sich um nicht selten praktisch werdende Fälle.

V.

Über Gläubigeranfechtung und Verfügungsbeschränkungen des Schuldners nach deutschem Stadtrecht des Mittelalters.

Von

Herrn Professor Dr. **Alfred Schultze**
in Leipzig.

I.

Einleitung.

Die Gläubigeranfechtung im älteren deutschen Recht ist noch wenig durchforscht. v. Meibom (Das deutsche Pfandrecht, 1867, S. 316) berührte sie ganz obenhin bei dem besonderen Fall einer zum Nachteil der anderen Gläubiger vorgenommenen Verpfändung. Laband (Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters, 1869, S. 274 ff.) streifte sie bei der Behandlung derjenigen Klagen um Liegenschaft, deren Grundlage eine zugunsten des Klägers wirkende Veräußerungsbeschränkung war. Otto Stobbe gab in seiner vortrefflichen nachgelassenen Schrift „Zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses" (1888, S. 58 ff.) eine erste, wertvolle, wenn auch noch recht beschränkte Auslese einschlägiger Quellenstellen. Auch Hans Planitz ist in seinen neuerlichen Arreststudien in dieser Zeitschrift (Germanistische Abteilung Bd. 34 S. 88 f., 115 [1], Bd. 40 S. 165) nur bis an die Schwelle der Gläubigeranfechtung [1]) herangekommen, so sehr diese Studien auch hierfür mittelbar von Bedeutung sind. Unter den geschichtlichen Einleitungen in den Darstellungen des geltenden Anfechtungsrechts wäre Cosacks (Das Anfechtungsrecht der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners,

[1]) Eine Studie auch darüber ist aber wohl von ihm noch zu erwarten (a. a. O. Bd. 34 S. 140 [2]).

1884, S. 11 ff.) kleine Skizze hervorzuheben, die zwar den Quellenstoff nicht vermehrt, aber schon nach rechtlichen Gesichtspunkten zu sichten beginnt. Überall ist man über erste Ansätze nicht hinausgelangt. Und doch handelt es sich um einen Gegenstand von vielseitigem Interesse.

Nicht bloß erhält dadurch die Vorgeschichte des Konkursrechtes, für die — nach jener Schrift Stobbes — jüngst Planitz[1]) vom Arrest aus im deutschen Recht des ausgehenden Mittelalters wichtige Entwicklungsglieder aufzudecken vermochte, einen willkommenen Anbau. Was Guido Kisch (Der deutsche Arrestprozeß, 1914, S. 174) der späteren sächsischen Praxis nachsagt, daß sie „nicht das geringste Verständnis für die elementarsten Grundsätze des Anfechtungsrechtes gezeigt" habe, wird, wie sich erweisen wird, durch den Quellenbefund bereits der letzten Jahrhunderte des Mittelalters stark in Frage gestellt. Es wird sich auch hier bewahrheiten, daß im fortgeschrittenen Stadtrecht auf eigenen Wegen ein Rechtszustand erreicht wurde, dessen Abstand von dem dann rezipierten romanischen Recht nicht so groß war, ja daß zum Teil darin entwicklungsfähige Gedanken lagen, die zum mindesten dem römischen Recht fremd geblieben sind.

Auch das Problem der Haftung um Schuld wird dadurch von einer neuen, jedenfalls in den germanistischen Untersuchungen bisher so gut wie ganz unbeachteten Seite angeschnitten. Es war gewiß ein Verdienst, wenn Planitz dem Problem der Vermögenshaftung von der Seite der Vermögensvollstreckung aus näher zu kommen suchte. Seine eindringenden, noch nicht vollendeten Arbeiten haben diese Seite schon jetzt bis ins einzelste belichtet. Aber wir sollten darüber nicht vergessen, wiederum von dieser letzten vollstreckungs- und prozeßrechtlichen Durchsetzung der Haftung aus rückwärts zu blicken, Ausschau zu halten nach der näheren Ausgestaltung der Wirkungen auf das Vermögen des Haftenden, wie sie sich herausstellen, ehe es zum Gläubigerzugriff im Wege der Vollstreckung kommt. Mit

[1]) a. a. O. Bd. 34 S. 91 ff. und 101 ff. Vgl. dazu meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 37 S. 596 f.

Recht hat es Strohal (Schuldpflicht und Haftung, Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Binding, 1914, S. 19[42], 27) für „schief" erklärt, „die ganze Lehre von der Haftung in das Zivilprozeßrecht zu verlegen"; es sei „nicht richtig, daß die Wirkung der schuldrechtlichen Haftung erst mit der gegen den Schuldner sich richtenden Zwangsvollstreckung einsetze". In demselben Sinne sagt neuerdings v. Schwind (Jherings Jahrbücher Bd. 68 S. 22): „Es scheint mir ein völliges Verkennen des Haftungsapparates unseres heutigen Rechts zu sein, wenn man dabei nur auf die Zwangsvollstreckung und ihr letztes Ergebnis blickt". Diese vom Standpunkt der Rechtsdogmatik gemachten Beobachtungen haben Gültigkeit auch für das ältere deutsche Recht. Auffällig ist nur, daß dabei in der Aufzählung jener vorausliegenden Haftungswirkungen, als da sind Aufrechnungsmöglichkeit, Zurückbehaltungsrecht und andere, gerade die Gläubigeranfechtung unerwähnt bleibt.[1]) Sie besonders, vielleicht mehr als alles Übrige, weist auf die rechtliche Beziehung des Gläubigers zu dem Vermögen des Haftenden und auf eine irgendwie geartete Verfügungsbeschränkung hin, deren richtige Erfassung große Schwierigkeiten bereitet und bisher nicht entfernt gelungen ist.

In diesem Punkte ist für germanistische Untersuchungen Gelegenheit zu erneutem Austausch mit Beobachtungen und Gedanken der Papyrusforschung. Denn dort ist jüngst das Nebeneinander von Hypothek und Hypallagma zu einem in unsere Fragen einschneidenden Problem von vielversprechender Bedeutung geworden. Vorerst aber gilt es, auf germanistischer Seite die Quellengrundlage zu verbreitern. Das versucht die vorliegende Abhandlung, obschon an eine vollständige Ausschöpfung noch nicht zu denken war. Außer

---

[1]) Man vermißt sie z. B. bei Strohal a. a. O. S. 19, 35, auch in seinen Ausführungen über die „haftungsrechtliche Anwartschaft" des Gläubigers auf S. 49 f., 59 usw. O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht III S. 63 zieht die Anfechtungsgesetzgebung heran, aber nicht als eine Wirkung der Haftung, sondern bei Erörterung des Wesens des Schuldverhältnisses als eine Wirkung deutschrechtlicher Vergegenständlichung der Schuld, infolge deren das Forderungsrecht, obschon von Hause aus relatives Recht, Wirkungen gegen Dritte entfalte.

den Rechtsbüchern Land- und Lehnrechts kam fast ausschließlich das Stadtrecht in Betracht. Was sich fand, geht nicht über das 13. Jahrhundert hinauf. Das ist verständlich. Denn brennender wurden die Fragen der Gläubigeranfechtung erst, als man der Vermögenshaftung vor der leiblichen Haftung, der Vermögensexekution vor der Personalexekution den Vorzug zu geben begann, als ferner der „debitor fugitivus“ in den Städten eine Erscheinung [1]) geworden war, auf die man sich einzurichten hatte.

II.

Vorgehen gegen den Helfer des flüchtigen Schuldners.

Den ersten Anlaß zum Einschreiten des Gläubigers gegen einen Dritten bot die Hilfe, die dieser dem flüchtigen Schuldner leistete.

Die Flucht ist „Verweigerung der Schulderfüllung“; noch mehr: sie enthält ein „diebliches Entführen des Geschuldeten“ aus dem Gerichtsbezirk. Deshalb ist sie Delikt. Sie kann mit öffentlicher Strafe belegt sein, mit Friedloslegung oder ihren schwächeren Abspaltungen: Stadtverweisung und Entzug des Bürgerrechts. Aber auch ohne dieses bewirkt sie von selbst relative Friedlosigkeit gegenüber dem Verletzten, dem Gläubiger. In solcher Weise friedlos wird der flüchtige Schuldner mit seiner Person und mit seinem Gut. Person und Gut sind dadurch dem Angriff des Gläubigers ausgesetzt, wo dieser ihrer habhaft zu werden vermag. Mittel des Angriffs sind der Personalarrest und der Sacharrest. Sie stehen dem Gläubiger nebeneinander offen. Wählt er den Sacharrest, so ist das „Beschlagnahme des gesamten im Gerichtsbezirk vorhandenen Vermögens des Schuldners“ und ist „ein Mittel direkten Zwangs, das die Befriedigung des Gläubigers herbeiführen soll“: durch Klage auf das Gut und Vollstreckung.

Das ist Gang und Sinn des Verfahrens nach den aus der Fülle der Quellenbelege mustergültig herausgearbeiteten Darlegungen von Planitz in dieser Zeitschrift Bd. 34, Germanistische Abteilung, S. 49 ff.

---

[1]) Planitz in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 34 S. 62: „typisches Ereignis“.

Leistet nun ein Dritter dem flüchtigen Schuldner Hilfe, so ist dies Beihilfe zu dessen Delikt und erzeugt Deliktsfolgen für den Dritten selbst. Gilt seine Hilfe der Person des Schuldners, indem er seine Flucht betreibt oder befördert, so verfällt er einer öffentlichen Strafe. In der Regel nur einer Geldstrafe, einem „Gewedde" für den Richter. Einer Leibesstrafe — Acht, Metebann — erst im weiteren Verlauf, wenn er den demnächst durch Spruch der Obrigkeit geächteten, verfesteten, in den Metebann getanen Schuldner haust und hoft, hegt und hält.[1]) Es ist schon Ausfluß einer — in beweglichen Worten mit akuter Gläubigernot motivierten — besonderen Strenge, wenn im roten Buch von Ulm[2]) eine Ratsverordnung von 1417 den „unausgeklagt" stadtflüchtigen Schuldnern und ihren Ehefrauen Einzeichnung ins „Einungsbuch" (Achtbuch) und dauernde Stadtverweisung androht und ein Nachtrag dazu gleichzeitig auch ihren volljährigen („zu ihren Tagen gekommenen") Kindern, die bei der Flucht geholfen haben, außer der Geldbuße nach Wahl des Rates sogar ihre eigene Stadtverweisung (daß sie „flůchsam" sein sollen) in Aussicht stellt. In der Regel wird, wie gesagt, nur eine Geldstrafe verhängt. Aber nach zahlreichen Stadtrechten paart sich damit ohne weiteres eine schuldrechtliche Folge.

> „We enne van gherichte untvôrt, de is like sculdich to antwardene umme de scult de he (der Gläubiger) uppe ienen klaghet",

sagen die Goslarer Statuten[3]) (um 1350), und nach dem Luzerner Stadtrecht (um 1480) Art. 46[4]) soll der Helfer

---

[1]) Scharf durchgeführt in den Hallischen Schöffenbüchern IV[1] Nr. 66 (1387): Der im Metebann befindliche Schuldner wird in einem Hause betroffen; das Haus wird gefront und aufgeboten; der dritte Eigentümer mag sich auf das Aufgebot hin zu dem Hause ziehen; aber er tut es auf die Gefahr, daß die Gläubiger ihn dann wegen „Hausens und Hegens" des Schuldners verantwortlich machen; die Strafe wäre dann, wie aus Hall. Schöffenb. IV[1] Nr. 122 erhellt, Verhängung des Metebanns gegen ihn selbst. Vgl. über die Hausung des Overhörigen in Goslar Planitz in Festgabe für Rudolph Sohm (1914) S. 381.

[2]) Württembergische Geschichtsquellen Bd. 8 Nr. 407 und 408 (S. 211 f.). [3]) Ausg. Göschen S. 59 Z. 27.

[4]) Ausg. Segesser in Zeitschr. für schweiz. Recht Bd. 5, Rechts-

„dann ouch für den bezalen und gelten, dem er also geholffen hat“,

und zwar, so fügt Schlettstadt 1555[1]) hinzu:

„so weit sich sein vermögen erstrecken mag“.

Die gleiche Folge trifft nach einer Augsburger Stadtsatzung von 1291 denjenigen, welcher den mit Weib und Kindern aus der Stadt verwiesenen Schuldner hinnen heimt und hält[2]); nur das Heimen der Ehefrau des Schuldners ist deren Vater (nach einem späteren Zusatz auch deren selbständigem Kinde oder deren Bruder) nachgelassen, auf daß

„sie ihm zu Laster nicht betteln gehen möge“.[3])

Es stimmt dies dazu, daß nicht bloß, wie Planitz[4]) aus Aachen belegt, der Richter, der den Arrestierten ungerechtfertigt entläßt, dem Gläubiger, sondern auch nach einer Rechtssammlung aus Freiburg i. Br. um 1340 § 14[5]) der erste Gläubiger, der seinen Schuldner aus der privaten Schuldhaft fahrlässig oder vorsätzlich entkommen läßt, einem zweiten Gläubiger, der inzwischen hinter demselben Schuldner „verbütet“, d. h. ihn besetzt hat, für dessen Forderung auf-

---

quellen, S. 37. Siehe auch die Quellenstellen bei Planitz a. a. O. Bd. 34 S. 86[2].

[1]) Ratsbuch II (1555) Nr. 24 (Oberrheinische Stadtrechte III 1, Bd. 1 S. 396).

[2]) Ausg. Chr. Meyer, Zus. VI zu Art. 149 S. 227. Ebenso in Passau nach den Rechtsbriefen von 1225 § 33 und von 1300 § 18 (Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 348, 350): „der soll dem Richtter zwelif und sechs schilling geben und dem klager seinen pfenning“. Ferner Goslarer Statuten S. 59 Z. 29; Zürcher Ratsverordnung von 1469 nach Fr. v. Wyß in Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. 7 S. 14 (ein Gleiches fehlt noch im Zürcher Ratserkenntnis von 1348, Zürcher Stadtbücher I Nr. 353, Bd. 1 S. 170). Vgl. auch Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses S. 101, Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte S. 137 ff. (für Landshut).

[3]) Dagegen ist diese Folge im Magdeburg-Breslauer Systematischen Schöffenrecht (Ausg. Laband III 2 c. 34 mit c. 112) und vom Oberhof Iglau (Ausg. Tomaschek, Ältere Schöffensprüche bis 1416 Nr. 134 S. 89) ausdrücklich abgelehnt.

[4]) a. a. O. S. 86[3].

[5]) Ausg. Hermann Flamm in der Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts- usw.-kunde von Freiburg i. Br. Bd. 22 (= Alemannia, Neue Folge, Bd. 7) S. 246.

kommen muß.[1]) Es ist alles dies nur Anwendung oder ausdehnende Variante eines allgemeinen, weit verbreiteten Rechtssatzes, wie ihn der Reichslandfrieden von 1235 in seiner deutschen Fassung[2]) dahin ausspricht:

> „daz niemen behalte noh herberge wizzenlichen deheinen ahter; swer daz daruber tut, wirt er des uberziuget, als reht ist, der ist in den selben schulden, und sol man uber in rihten als uber einen ahter".

Der Helfer des flüchtigen Schuldners kann also wegen dessen Schuld vom Gläubiger in Anspruch genommen werden. Das ist Folge seines deliktischen Handelns. Er wird dem Gläubiger haftbar.

Ist dies nur Haftung für die alte Schuld des Flüchtigen oder ist es vielmehr Haftung für eigene Schuld? Bedeutet also jene Folge, daß er „durch die Hilfe zum Schuldner des Gläubigers nach Höhe des von dem flüchtigen Schuldner nicht gezahlten Schuldbetrages geworden ist"? Planitz[3]) bejaht es mit diesen Worten. In der Tat sprechen die Quellen davon, daß der Helfer dem Gläubiger „gelten, bezahlen, ausrichten, seinen Pfennig geben, antworten soll", und zwar „gleich dem Schuldner". Solche Gleichstellung bezieht sich natürlich nur auf den Leistungsgegenstand der

---

[1]) So verstehe ich die letzten Worte der Stelle:

„und ist im — schuldig wider ze entwürtend".

Bei öffentlicher Schuldhaft gilt Haftung des Gefängniswärters und der Stadt wie dritter Helfer für die Schuld des entlaufenen oder vorzeitig entlassenen Schuldners: Max Rintelen, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren S. 63 ff. Für Italien ganz Ähnliches: Richard Baumgart, Entwicklung der Schuldhaft im italienischen Recht des Mittelalters (Zivilprozeßrechtliche Forschungen. herausgg. von Richard Schmidt, Heft 9, 1914) S. 494 ff., 498 f.

[2]) C. 29 (Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, 4. Aufl., Nr. 121 b, S. 252). Siehe auch die Treuga Henrici von 1224 c. 19 (ebenda Nr. 120 S. 240) und Poetsch, Reichsacht (Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 105) S. 164 ff., S. 166 auch über die oben erwähnten Milderungen gegenüber den nächsten Blutsverwandten des Ächters. Ferner Planitz in dieser Zeitschrift Bd. 34 S. 87 und in Festgabe für Rudolph Sohm S. 374: v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht II S. 116.

[3]) In dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 34 S. 86.

alten, vielleicht auf Vertrag beruhenden Schuld und ist im schließlichen Ergebnis nur eine formale Bezeichnung des Ausgleiches für den Schaden, den die Flucht des Schuldners aus dem Gerichtsbezirk dem Gläubiger verursacht hat. Der Helfer soll ihn damit „aus dem Schaden nehmen", wie es z. B. Sachsenspiegel III 87 § 1 und § 2[1]) demjenigen auflegt, der den Gegner mit Unrecht seinem weltlichen Gerichtsstand entzogen und unter das geistliche Gericht gezwungen oder seinem ländlichen Gerichtsstand entzogen und unter Weichbildgericht oder ein „auswendiges Gericht" gezwungen und ihn dadurch „in Schaden gebracht" hat. Es ist also eine neue Schuld, eine Schadensersatzschuld, die dem Helfer erwächst, auf einem selbständigen Grunde beruhend, eben auf der deliktischen Beihilfe bei der Gerichtsflucht des Schuldners und selbständig gegen den Helfer zu verfolgen, der sich durch den Beweis, daß er es unwissentlich, „ungefährlich" getan, reinigen kann. Nicht ist es nur Begründung einer neuen Haftung in der Person des Helfers für die alte (vielleicht Vertrags-) Schuld des Flüchtigen, nicht also bloß Haftung für fremde Schuld. Deutlich kommt dieses Verhältnis in dem Statut von Como aus dem 13. Jahrhundert, Rubrica 472[2]) zum Ausdruck, wenn es dort von dem Befreier des um Schuld Arrestierten heißt:

> „intelligatur esse debitor; et ipso facto factus sit debitor creditoris de illo et pro illo debito pro quo captus stetisset debitor, quem evasisset; et pro illo debito et pro illis actibus et processibus factis super illo credito contra debitorem capi personaliter et praedari et conveniri realiter possit per creditorem".

Planitz hat also mit seiner obigen Fassung vollkommen das Richtige getroffen.

Erstreckt sich die Hilfe des Dritten, wie es sicher meist der Fall gewesen, auf das Entführen oder Verbergen von Habe des Schuldners, so versteht sich eine gleiche Be-

---

[1]) Ähnlich schon Erstes Straßburger Stadtrecht (12. Jahrh.) § 31 (Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 95). Dazu meine Ausführungen in Historische Zeitschrift Bd. 101 S. 507.

[2]) Nach Baumgart a. a. O. S. 497.

handlung des Falles von selbst.[1]) Dazu ist es nicht einmal nötig, daß es schon zur Flucht des Schuldners gekommen ist. Der Fluchtverdacht, den ein solches Gebaren begründet, wird der vollendeten Flucht gleich geachet.[2]) Eine Ratsverordnung von 1437 im roten Buch von Ulm (Nr. 415 S. 214) zählt die Möglichkeiten auf, als da:

„hulfen verstecken, hinschieben, vertragen, zů schließen, verstoßen und behalten wie oder in welch wise das were, da mit die schuldner (= Gläubiger) irer schulde mangeln und ußligen (leer ausgehen) můsten".

Darunter gehört vornehmlich, daß der Helfer die Sachen bei sich selbst versteckt oder in Gewahrsam hält. Wenn — sagt das Stadtrecht von Isny (Satzungen von 1425 und 1436)[3]) —

„das der gelter (Gläubiger) innen wirt und man im das verswiget (auch hier ist deliktisches Handeln Voraussetzung), der můß den gelter fůr disen, dem er das verkalten (aufbewahrt) hat, umb sin schuld ußrichten".

Ein besonderer typischer Fall ist der des Wirtes, der die eingebrachten Sachen des Gastes vor dem Fremdenarrest verbirgt und verheimlicht oder dem arrestierenden Gläubiger ihre Herausgabe verweigert oder, nachdem sie beschlagnahmt und in seinem Gewahrsam belassen wurden, ihre Wegführung, also den Arrestbruch duldet. Auch hier tritt, abgesehen von der öffentlichen Strafe, jene schuldrechtliche Folge ein: Selbstschuldnerschaft und Haftung des Wirts gegenüber dem Arrestgläubiger. Freilich nach einigen Stadtrechten mit der Beschränkung, daß der Wirt dem Gläubiger nur so viel schuldig wird, als das vorenthaltene oder mit seiner Duldung verbrachte Arrestgut wert ist.[4])

[1]) Belege bei Planitz a. a. O. S. 87 ff.

[2]) Planitz a. a. O. S. 115[1].

[3]) Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 18: Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny, bearbeitet von Karl Otto Müller, S. 187 (Art. 180) und 213 (Art. 237). Vgl. dazu meine Besprechung in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 14 S. 548.

[4]) Stadtrecht von München 1340, Ausg. Auer, Art. 299 (S. 115); Rechtsbuch der Stadt Memmingen 1396 c. 13 (v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden Bd. 5 S. 263 f.).

Die Darstellung des Verfahrens im einzelnen unter Auseinanderlegen der verschiedenen Tatbestände hat neuestens Planitz in seiner Studie über den Fremdenarrest (in dieser Zeitschrift Bd. 40, Germ. Abt., S. 159 ff.) gegeben. Er führt schließlich auch hier die Haftung des Wirtes auf das „Hausen und Hofen des relativ friedlosen Gutes" zurück. Es hängt dies zusammen mit seiner Auffassung vom geschichtlichen Grunde des Fremdenarrestes. In dem Ausbleiben sofortiger freiwilliger Zahlung auf erstes Anfordern seitens des Gläubigers liege beim Gast schon die „handhafte Verweigerung der Schulderfüllung", die ihn in erster Linie mit seiner Person und dann auch mit seiner Habe gegenüber dem Gläubiger relativ friedlos mache und eine ähnliche Unrechtsreaktion des Gläubigers gegen ihn rechtfertige, wie sie beim Bürger die Folge der Flucht sei. Auch der Fremdenarrest ist also nach Planitz deliktsrechtlicher Herkunft, während ich in meinen früheren Ausführungen [1]) ihm gästerechtliche Herkunft zugeschrieben, also ihn in eine die Gäste zugunsten der Bürger bewußt zurücksetzende Richtung der Stadtrechtsentwicklung gestellt hatte. Man habe, so sagte ich, dem Gast seinen rechtmäßigen, außerhalb der Stadt beheimateten Gerichtsstand verlegt, um die eigenen Bürger nicht die Fährlichkeiten auswärtiger Rechtsverfolgung auf sich nehmen zu lassen. Planitz erkennt dieses schließlich auch als die treibende Ursache an, aber nur als die zurückliegende Ursache, nicht als den letzten Rechtfertigungsgrund des Fremdenarrestes, insofern dadurch nur das Mindermaß in seinen Voraussetzungen, im Vergleich mit dem Fugitivenarrest, bestimmt worden sei, der Weg zu seiner Ausbildung dann aber über das Deliktsrecht, handhafte Tat und relative Friedlosigkeit, habe gehen müssen. Ich kann mich von der Richtigkeit dessen nicht überzeugen und halte die Beweisführung aus den Quellen hier für lange nicht so zwingend, wie beim Fugitivenarrest. Vor allem eins! Planitz muß selbst zugestehen, daß der Fremdenarrest in den Städten ein Erzeugnis „jüngerer Rechtsentwicklung"

---

[1]) Historische Zeitschrift Bd. 101 S. 505 ff., Zeitschrift der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. Bd. 37 S. 593 ff.

(a. a. O. S. 195) ist, wie es ja in der Tat das „Gästerecht" überhaupt ist, das nach einer verkehrsoffenen städtischen Anfangsperiode erst mit einer sie ablösenden Zeit wachsender Abschließungstendenz einsetzt. Sollte nun der Wandel in der Vorstellungsweise so tief gegangen sein, daß man den früher unschuldigen Tatbestand, daß einmal ein Gast auf Anfordern nicht sofort seine Schuld bezahlte, nunmehr als handhaft ipso facto friedlos machendes Delikt verstand und deswegen den Arrestschlag gegen den Gast in der Weise, wie gegen den bei Nacht und Nebel durchgegangenen, diebesgleich behandelten Fugitivus gewährte? Und sollte man seine Auffassung darin sofort wieder umgestellt haben, wenn, was bald geschah [1]), der Fremdenarrest zwischen benachbarten oder befreundeten Städten durch Vertrag wegbedungen wurde, zumal man dann ja in einer und derselben Stadt bei dem gleichen Tatbestand und dem gleichen Maß „deliktischen Verschuldens" friedlos gewordene und davon verschonte Gäste nebeneinander hatte? Eine solche Beweglichkeit in der Denkweise über so lapidare Dinge, wie handhafte Tat und Friedlosigkeit, ist mir nicht wahrscheinlich. Ich möchte vielmehr dabei bleiben, daß der Fremdenarrest nichts war als ein aus der Rücksicht auf die Gerichtsverhältnisse geborenes, scharfes Erzeugnis des Gästerechts, in dieselbe Kategorie gehörig wie andere Maßregeln, z. B. die in der Stadtrechtssatzung von Villingen aus 1416 [2]) getroffene, gegen das „Treiben auf fremdes Gericht". Gerade, wie unser Fall des die Habe des Gastes heimenden oder fortschaffenden Wirtes behandelt wurde, spricht eher gegen als für Planitz. Denn, was den Wirt dafür haftbar machte, konnte der Arrestschlag selbst sein, der als ein genereller

---

[1]) Hermann Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß (Gierkes Untersuchungen, Heft 88) S 65 [3]; Planitz a. a. O. S. 97 [3].

[2]) Ausg. Roder (Oberrheinische Stadtrechte II 1) S. 77 § 104. Auch Planitz (S. 133) bezeichnet, wie die Quellen selbst es „überaus häufig" täten, als „Zweck der Festnahme des Gastes, ihn zu gerichtlicher Verhandlung zu zwingen", natürlich vor dem Stadtgericht des Gläubigers; wie stimmt damit seine Bemerkung S. 118, daß der Fremdenarrest an sich mit der Zuständigkeitsfrage nichts zu tun habe?

Akt, der „den gesamten Komplex der schuldnerischen, im Gerichtsbezirk vorhandenen Vermögensgegenstände" des Gastes erfaßte (so zutreffend Planitz S. 167), dem Wirt von vornherein beim Eintritt in sein Haus mitzuteilen war (siehe die Quellenbelege bei Planitz S. 160).[1] Nach der typischen Lage der Dinge brauchte er ja gewiß vorher überhaupt nichts davon zu wissen, daß sein Gast jemandem etwas schuldig geblieben war. Folglich war es nicht eine schon vor dem Arrestschlag, dem „Besetzen, Verbieten", und unabhängig davon gegebene „Friedlosigkeit" des Gutes, die sein Hausen und Hofen zu einem deliktischen und ihn zum Deliktsschuldner des Gläubigers stempelte, wie es Planitz (160 f., 165) annimmt und annehmen muß, soll anders eine solche Friedlosigkeit erst ihrerseits den Fremdenarrest, hier als Sacharrest, rechtfertigen. Der Fall lag beim Gast in der Tat anders als beim Fugitivus, wo nicht erst der Arrestschlag, sondern schon die Flucht des Schuldners ein dabei helfendes Hausen und Hofen seines Gutes von seiten eines Dritten zum Helferdelikt mit jener schuldrechtlichen Folge für den Dritten machte.

Kehren wir zu diesem Fall des Fugitivus zurück, so ändert sich noch nichts, wenn das Verheimlichen des Schuldnergutes kein tatsächliches, sondern ein rechtliches ist, der Helfer es nicht den Augen des Gläubigers entzieht, sondern es fälschlich als sein eigenes Gut ausgibt. Die Bremer Statuten von 1303 behandeln in Art. 29[2]) folgenden Tatbestand: Ein Mieter ist „dingflüchtig" geworden. Der Vermieter darf einen Halbjahrsmietzins von der zurückgelassenen Fahrnis nehmen. Darunter befinden sich Sachen, die ein Dritter, weil er sie nur beim Mieter eingestellt habe, heraushaben will. Das muß er dem Vermieter „kündigen", und wenn dieser ihn darum anschuldigt, daß das Gut nicht sein wäre, daß er es (d. h. das Abkündigen) vielmehr dem dingflüchtigen Mieter „tho helpe dede", so muß er sich von dieser Anschuldigung durch Eineid reinigen. Was alles auf

[1]) Die oben S. 218 Anm. 4 zitierten Stellen bezeichnen das hinter dem Wirt befindliche Gut des Gastes von da ab als „Pfand" des Gläubigers.

[2]) Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen S. 57 f.

die Nichtleistung dieses Eides hin geschieht, ist nicht gesagt. Das mindeste ist, daß der Vermieter dieses, durch den Dritten angesprochene Gut zur Deckung des Mietzinses nehmen darf, daß es also als Gut des Dingflüchtigen dem Vermieterrecht auf eigenmächtige Pfandnahme[1]) „uppe der were“ unterliegt. Daneben mag Bußpflicht als Folge des Helferdelikts den Dritten getroffen haben.

Von hier ist die Brücke nicht weit zu der großen Gruppe der Fälle, in denen das Gut früher unstreitig dem flüchtigen Schuldner gehört hat, nunmehr aber sich auf Grund einer von ihm rechtsgeschäftlich getroffenen Verfügung in der Hand eines Dritten findet und diese Verfügung sich als zum Nachteil der Gläubiger, „zu Fluchtsal“ geschehen darstellt.

III.

Die Verfügungen zu Fluchtsal. Sprachgebrauch der Quellen.

Die Wortgebung in den Quellen[2]) beweist die typische Erfassung der einschlägigen Tatbestände und die Bedeutung für das Rechtsleben.

1. Das Hauptwort „fluchtsal, fluchtsale“ (f.) ist zunächst nichts anderes als „Flucht, Flüchtung“; „sal“ ist nur Suffix ohne selbständige Bedeutung, wie z. B. in „Irrsal, Mühsal“, und hat nichts zu tun mit „sale“ = traditio, Übertragung.[3]) Die Erklärung der Glosse zu Sachsenspiegel Landrechts I 44 „ursale“ (bei Homeyer): „sale“ heiße im alten sächsischen Recht soviel wie „stade“, deshalb sei „vluchtsale = en irstadinge siner vlucht“ (Gestattung, Unterstützung seiner Flucht), ist ebenso schief, wie die gleichfalls von „sal“ hergenommene

[1]) Planitz, Vermögensvollstreckung Bd. 1 S. 315 ff. (siehe auch S. 518[67]). Dazu meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 38 S. 618 f.

[2]) Gern spreche ich an dieser Stelle Herrn Professor Frh. v. Künßberg meinen Dank für die wertvolle Hilfe aus, die mir das Archiv des Rechtswörterbuchs geleistet hat.

[3]) Grimm, Wörterbuch III 1835. Die Alternative zwischen den beiden Worterklärungen, die noch Homeyer, Sachsenspiegel II 1 S. 623 im Glossar zum Lehnrecht zu „vluchtsal“, für möglich hält, ist unberechtigt. So jetzt auch Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterb. I 785, ferner Hermann Fischer, Schwäb. Wörterb. II 1589.

Deutung in der neuen Glosse zu Sachsensp. Lehnrechts Art. 7 und Art. 58 mit „Ergetzung der Flucht“ oder „Ergetzung an einer leihung oder gab, die flüchtiglich einem andern geschieht“ (Homeyer, Sachsensp. II 2 S. 341 f.).[1])

2. In der Rechtssprache spezialisiert sich „fluchtsal“ zur Flucht des Missetäters[2]) und ferner vor allem zur Flucht schuldenhalber.[3]) Es weist auf den Fugitivus im oben besprochenen Sinne und steht gleich „vorflucht, fürflucht“.[4])

3. Weiterhin tritt „fluchtsal“ mit Verben in Verbindung, die ein Veräußern im weitesten Sinne bedeuten. Auf seiten des Schuldners ist sehr oft die Rede von einem „geben, aufgeben, verkaufen, leihen, verpfänden in, auf, zu, durch Fluchtsal“ („durch“ nicht instrumental, sondern kausal = wegen, um—willen), gelegentlich auch von „flüchtiklich aufgeben“[5]), auf seiten des anderen Vertragsteils von einem „zu Fluchtsal empfangen, haben, innehaben“. Ähnliche Verbindungen geht „vorflucht“ ein, besonders in der Fassung: „durch vorflucht“, z. B. Kleines Kaiserrecht II 110[6]): „durch vorflucht gegeben“ oder in einem Spruch des Oberhofs zu Frankfurt a. M.: „daz ir (der Erwerberin) solich uffgifft durch vorflucht gescheen were“.[7])

Gleichen Schritt hält das alamannisch-schwäbische Hauptwort „fluchtsami“ (f.)[8]), dessen Endung „sami“ (vgl.

[1]) Wohl aber können sie als Beweis für den damaligen Wortgebrauch dienen (unten im Text unter 4).

[2]) München (Auer) Anh. VII 92 S. 289, siehe auch S. 318 (Glossar): = Zufluchtsstätte, Asyl.

[3]) Goslarer Statuten S. 110 Z. 14: „borgher de de uppe der vluchtsalen were“; München (Auer) Art. 14 Überschrift; Göttingen, „Ordinarius“, Stichwort „panden up eyne vluchtsal“ (Ausg. v. d. Ropp in Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 25 S. 300 f.) = Arrestpfändung gegen einen Bürger auf Schuldnerflucht hin; siehe daselbst auch: die „fluchtsal entreden“ = sich von dem Vorwurf der Schuldnerflucht reinigen.

[4]) Grimm, Wörterbuch IV 1a 728.

[5]) Ulm, Rotes Buch Nr. 185 g S. 102.

[6]) Ausg. Endemann S. 149.

[7]) Ausg. Thomas, VII Nr. 103 S. 546. — Stadtbuch Oppenheim (W. Franck, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim, 1859, S. 196): „Gyfft uff fürflucht“.

[8]) Haltaus, Glossarium 466; Grimm, Wörterbuch III 1835; Fischer, Schwäb. Wörterb. II 1590.

Gerechtsame) aus einem Ableitungsmittel beim Beginn der literarischen Zeit bereits ebenfalls zu einem reinen Suffix ohne selbständige Bedeutung geworden ist.[1]) Die auf die Veräußerungen des Schuldners sich beziehenden Stellen bringen das Wort vornehmlich wieder in der Wendung: „durch fluchtsami uffgeben, geben, versetzen, verkaufen".[2])

4. Endlich wird „fluchtsal" schon allein, ohne Verbindung mit einem Verbum, zum Ausdruck für die um der Flucht willen getätigte Veräußerung. So gebrauchen die Rechtsbücher technisch das Wort, indem sie sogar eine besondere Begriffsbestimmung geben.

Zunächst durchlaufend die Rechtsbücher Lehnrechts: Sachsenspiegel Art. 7 § 1, 58 § 2 (Homeyer), Deutschenspiegel Art. 17, 163 (Ficker), Schwabenspiegel Art. 12b, 105, 106 (Laßberg). Es handelt sich dabei um Lehnsverschiebungen zum Schaden eines Lehnsanwärters oder des Lehnsherrn, dem dadurch der Anfall oder Heimfall entzogen werden soll. Es sind zwei Fälle.[3]) Eine frühere bloße „Wartung" auf das zuerst ledig werdende Lehen eines Herrn muß einem späteren „benannten Gedinge", durch das derselbe Herr ein bestimmtes unter seinen Lehen für den Fall seiner Erledigung einem anderen leiht, weichen, dies aber dann nicht, wenn der Herr dieses spätere Gedinge während der Zeit, daß der das Gut besitzende Mann im Siechbett lag, (auf dessen Bitte?) „to ener vluchtsale", eben zur Vereitlung

[1]) Urkundenbuch der Stadt Eßlingen Bd. 2 (Württemb. Geschichtsquellen Bd. 7) Nr. 1784 (aus dem J. 1399) § 22 S. 382: „versworn oder verbúrget fúr flubsamy"; St. Blasien (1383) Art. 23 (Grimm, Weistümer IV S. 489): Rügepflicht der Grundholden „umb ungenossami, umb hulden, umb fluhtsami" (wohl Grundzins- und Frohndflucht), siehe weitere Belege gleichen Inhalts bei Fischer, Schwäb. Wörterb. II 1590 und die ähnliche Verwendung von „fluhtsel" im Weistum des Klosters Kastel bei Amberg (vor 1438) § 3 (ebenda VI S. 112); Rottweil, Urkundenbuch, Nr. 1088 (Württemb. Geschichtsquellen Bd. 3 S. 466): „vluhtsamebrief".

[2]) Feldkirch, Tit. 128 § 1 (Ausg. Mone in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 21 S. 163 f.); St. Galler Ratssatzungen des 14. und 15. Jahrh. Art. 100 (Mitteil. zur vaterländischen Geschichte, hg. vom historischen Verein St. Gallen, Bd. 4 S. 49); Leutkirch (1382 Art. 60 (Ausg. K. O. Müller a. a. O. S. 40).

[3]) Darüber Homeyer, System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher § 16 (Sachsenspiegel II 2 S. 341 ff.).

jener früheren Wartung, lieh. Der zweite Fall ist der: es leiht der (lehnserbenlose)[1]) Lehnsmann sein Lehen einem anderen ohne oder gegen den Willen des Herrn „to vluchtsale“. „Vluchtsale“ aber „het, svat die man liet an twivele sine lives“ (im Zweifel, daß er aufkommen werde) „binnen süke, oder als he't lant rumen wel, unde of he geneset oder weder kumt dat he dat gut weder hebben wel“. Also hier eine Leihe von Todes wegen mit Rückfallsgeding, zu der im Schwabenspiegel[2]) noch eine Variante in Gestalt einer Leihe zu treuer Hand gegeben ist. Das beiden Fällen Gemeinsame ist die Verfügung im Hinblick auf die bevorstehende Flucht des besitzenden Lehnsmanns, sei diese Abgang durch Tod oder Ausreise.[3]) Das ist es, was daraus eine „Fluchtsal“ macht. Nur verstößt diese Fluchtsal hier gegen lehn- und sachenrechtliche Wart- und Heimfallrechte, nicht gegen schuldrechtliche Gläubigerrechte.[4])

Eine gegen solche sich richtende „Fluchtsal“ wird dagegen in den Rechtsbüchern einmal an anderer Stelle, nämlich im Schwabenspiegel Landrechts Art. 314 (Laßberg) berührt, wiederum unter ausdrücklicher Begriffsbestimmung.

Ich setze die ganze Stelle hin:

„Unde ist daz ein man gelten sol unde setzet sin gût in

[1]) So Schwabenspiegel Lehnr. 105 (Laßberg).

[2]) Lehnr. 105, zweite Hälfte (Laßberg). Eine Verbindung von Fluchtsal und Treuhand auch in einer Urkunde aus Mitterfels von 1367, die aus Rockingers handschriftlichen Urkundennotizen im Archiv des Rechtswörterbuchs verzettelt ist und die Wendung enthält: „daz mir mein oheim J... einen brief zu fluchtsal in treus hant enpfohlen hat di weil er mit unteilter hant mit seinen prûdern saz“.

[3]) Über diese bedeutsame Parallele Planitz in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 34 S. 140.

[4]) Eine refutatio feudi in fraudem creditorum zugunsten einer sofortigen Neubelehnung der Söhne des verzichtenden Vasallen behandelt der interessante § 15 eines Fragmentum juris feudalis Mediolani in Cod. Berolinensi, das Karl Lehmann in seiner Ausgabe des Langobardischen Lehnrechts (Göttingen 1896) als Appendix B S. 203 ff. abgedruckt hat. Die Stelle lautet: „Istud praeterea de feudis observabatur olim, ut si vasallus mole creditorum gravatus in manu domini feudum refutaret et filios emancipatos vasalli dominus de eo feudo investiverit, creditores adversus vasallum nullum regressum nec rationem fructuum vel rei principalis [haberent]. Sed hodie nova lege municipali superius notata aliud observatur“.

einz andren mannes hant, dem er niht[1]) gelten sol, daz heizzet fluhtsal unde ist nůt reht.

Git ein man dem andren sin gůt mit nutze unde mit gewer unde verzihet sich dar an sinz rehtes, der[2]) hat reht zů dem gůte; und sprechent in die gelten[3]) an, er habe ez ze fluhtsal enphangen, dez sol er swern, daz dez nůt en si. Mag aber er[4]) in[5]) uberkomen mit drin geziugen, daz ez anders si, dez sol er[6]) geniezzen.

Unde hat er[7]) daz gůt gekouffet und sol er im dez noch iht[8]), daz sol er dem gelten geben."[9])

Die Beziehung zur Flucht ergibt sich hier aus dem Fluchtverdacht, den ein solches Handeln des Schuldners hervorruft[10]); denn es erscheint als eine typische Art der Vorbereitung der Flucht. Es wird durch die allgemeine Fassung „in eines anderen Mannes Hand setzen" gekennzeichnet, die, abgesehen von dem darin im Text abhängigen Rechtsbuch des Ruprecht von Freising[11]), z. B. in den Kölner Statuten von 1437 Art. 80[12]) und im Kleinen Kaiserrecht II 110 wiederkehrt. Dann aber folgt eine sehr bemerkenswerte Unterscheidung in der Behandlung von Schenkung und Verkauf, auf die später[13]) noch einzugehen ist. Es wird ein Handeln zum

---

[1]) „niht" fehlt bei Laßberg, wird aus anderen Handschriften und dem Rechtsbuch Ruprechts von Freising (Ausg. v. Maurer c. 201) ergänzt. Vgl. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht S. 316 Anm. 163; Stobbe, Konkursprozeß S. 60.

[2]) der beschenkte Erwerber.

[3]) die Gläubiger des Schenkers.

[4]) der klagende Gläubiger.

[5]) den Erwerber.

[6]) der klagende Gläubiger.

[7]) der Erwerber.

[8]) schuldet der erwerbende Käufer dem Verkäufer dafür noch etwas vom Kaufgeld.

[9]) Das soll der Käufer dem klagenden Gläubiger des Verkäufers geben. Dieser hat also keine Ansprache auf die Sache, sondern kann sich nur an die Kaufpreisforderung seines Schuldners, des Verkäufers, halten. Siehe unten S. 234.

[10]) Planitz a. a. O. S. 115[1]. Oben S. 218 Anm. 2.

[11]) S. oben Anm. 1.

[12]) Publikationen der Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde X 1, herausgeg. von Walther Stein, S. 683: „syn erve off varende have in achterdeyll synre schůldere (Gläubiger) off mit eyncher behendicheyt in eynche ander hant stellen, gheven noch updragen".

[13]) Unten S. 234.



Nachteil der Gläubiger vorausgesetzt: denn wie der Fortgang der Stelle lehrt, wird an ein dagegen sich richtendes Einschreiten der Gläubiger gedacht. Es wird endlich mit einem bewußt rechtswidrigen Handeln des Schuldners gerechnet und auch ein entsprechendes Bewußtsein des anderen Vertragsteils, damit gegen diesen die vorgesehene Wirkung eintrete, unterstellt; denn nur, wenn er das Gut „zu Fluchtsal empfangen" hat, dringen gegen ihn die Gläubiger durch. Auch ein Rückfallsgeding wäre, wie die besondere Hervorhebung des Gegenteils, nämlich des vollen Verzichtes auf Gewere und Recht durchklingen läßt, ein Zeichen der Fluchtsal.[1]) So wird „Fluchtsal" zum technisch verwendeten Rechtsausdruck für eine betrügerische Veräußerung zum Zwecke der Benachteiligung der Gläubiger.[2]) Und es bedeutet Verneinung einer solchen rechtswidrigen, deliktischen Absicht, wenn es heißt, daß etwas „ân all fluchtsal"[3]), „an alle vorflucht"[4]), „durch kain fluhtsâmi"[5]) geschehen sei.

5. Nunmehr vermögen in den späteren Quellen mit den auf die Schuldnerflucht weisenden Ausdrücken (darunter gelegentlich auch einmal „ausflucht") anders geartete Ausdrücke sich zu verbinden oder auch an deren Stelle zu treten. So „schirm, schirmung, schurung (Beschützung), dakung (Deckung)". Sie bezeichnen, daß hinter dem Geschäft der Schuldner geschirmt, geschützt, gedeckt werden soll, wohl auch mit der besonderen Färbung des Scheingeschäfts, das ein anderes Handeln verdeckt. Beispiele bieten die Wendungen: „gut ohne ehrbare ursachen als uf

---

[1]) Siehe dazu in Memmingen (1396) c. 18 (v. Freyberg a. a. O. Bd. 5 S. 270) den Eid des beklagten Grundstückserwerbers: „daz ez durch keinen schirm noch dakung nit beschechen sie und daz ez an dez nutz und frummen, der ez von im geben hat, nümmer mer kome".

[2]) So Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch III 420 und Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch V 287 f. Auch zu Zwecken der Steuerflucht: Hildesheim (1364) in Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd. 4 Nr. 1 Art. 4; zur Umgehung von Polizeivorschriften: Straßburg (1322), VI. Stadtrecht Art. 475 (Urkundenbuch der Stadt Straßburg IV 2 S. 161).

[3]) München (Auer) Art. 446 S. 168.

[4]) Frankfurt, Oberhof, Thomas V A Nr. 51 S. 317.

[5]) Leutkirch (1382) Art. 60 (Württ. Geschichtsquellen Bd. 18 S. 40)

schirm oder fluchtsal einem andern übergeben", „auf schirm oder ausflucht ze kaufen geben" (Schlettstadt)[1]), „ane schurunge, schirmunge und furflucht uffgegeben und uffgelassen" (Frankfurt)[2]), „durch kainen schirm noch dakung" (Memmingen).[3]) Andere Ausdrücke stellen unmittelbar auf die betrügerische Absicht und den durch das Geschäft den Gläubigern zugedachten Schaden ab, wie: „uffsatz" (Aufsatz = betrügerischer Vorsatz), „bedroch, gevaerde, argelist, frevel". So heißt es z. B.:

„damit nieman betrogen werd und sömlichs nit uff ein uffsatz old schirm beschech" (Luzern)[4]),

ferner:

„uppe bedroch und to schaden den schuldenern (Gläubigern) dat sin (das Seinige) vorandern (alienare)" (Göttingen)[5]),

„myt argelist verkòfft, up dat hee syn scholt nyet betailen en dorffte" (Büderich bei Wesel)[6]),

„gevarlich uffgit ... es si in kofs, in uffgebung ald in verstekung wise oder wie sich das suss gevarlich und unredlich schiket" (Ulm),[7])

„das solche gyfte mit geferden sint und durch fluhtsal geschehen sint" (Straßburg)[8]),

„is dar ... vrevel oder vluchtsale mede ..." (Goslar).[9])

In Köln[10]) ist von einem Verfügen „in achterdeyll synre schůldere (Gläubiger)" die Rede. Der Schwabenspiegel Lehnrechts sagt in Art. 105 (Laßberg) sogar kurzer Hand: „fluchtsal, daz ist gevaerde".[11])

[1]) Ratsbuch II Nr. 23 aus dem Jahre 1555 (Oberrhein. Stadtrechte III 1 Bd. 1 S. 396).

[2]) a. a. O. V A Nr. 104 S. 355. [3]) Oben S. 227 Anm. 1.

[4]) Stadtrecht um 1480, Art. 2 (a. a. O. S. 21).

[5]) Göttinger Statuten nr. 177 (Ordnung von 1446) (a. a. O. S. 178).

[6]) Wigand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westphalens, Bd. 4 S. 405.

[7]) Rotes Buch Nr. 407 (1417) (a. a. O. S. 211).

[8]) V. Stadtrecht Art. 23 (1313) (Urkb. IV 2 S. 27).

[9]) Goslarer Statuten S. 28 Z. 39. [10]) Oben S. 226 Anm. 12.

[11]) In Art. 106 heißt es unter der Überschrift „fluchtsal": „den herren ist daz gůt ledig, daz ist da von daz er ez dem herren zegevaerde hat getan" Oppenheim a. a. O.: „on ver(vor)flocht und ungeverde".

IV.

Die einzelnen Tatbestände.

Die Entwicklung des Sprachgebrauchs zeigt schon die nicht bloß örtliche, sondern auch gegenständliche Ausbreitung des darunter begriffenen Rechtsgedankens. Diese reicht bis zur Weite der Fassung in § 31 Ziff. 1 der deutschen Konkursordnung und des § 3 Ziff. 1 des deutschen Anfechtungsgesetzes heran:

„Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat".

Die einzelnen Tatbestände sollen nun im Anschluß an die Quellen näher bestimmt werden.

Im Vordergrunde steht das Aufgeben, die Gift als schenkweises Veräußern des Schuldnergutes, sei es Liegenschaft oder Fahrnis. Das ist die Handlung, welche die Gläubiger durch ersatzloses Entführen von Zugriffsobjekten am deutlichsten verkürzt. Dabei ist der Ausgang, wie die Rechtsbücher lehren, wohl von einem Geben unter Rückfallsgeding genommen worden. Die erste ausdrückliche Bestimmung des Begriffs der Fluchtsal, die des Sachsenspiegels Lehnrechts[1]), dem die anderen Lehnrechtsbücher folgen, ist gerade auf eine Lehnsleihe mit Rückfallsgeding zugeschnitten, und auch die Schuldnerfluchtsal-Stelle des Schwabenspiegel Landrechts läßt das gleiche wenigstens durchblicken.[2]) Das erscheint zunächst merkwürdig, wenn wir bedenken, daß hierbei doch Aussicht besteht, daß das entführte Gut künftig wieder einmal ins Schuldnervermögen zurückfällt und dann noch den Gläubigern zu dienen vermöchte. Es ist aber diejenige Handlungsweise des Schuldners, welche besonderen Verdacht erregt, ein typisches Zeichen eines auf Benachteiligung der Gläubiger zu deutenden Verhaltens, das einem bloßen Verbergen, Verstecken bei einem anderen ohne Veräußern, einem „Verkalten", Hausen und Hofen des Gutes seitens des Helfers[3]) am nächsten steht, wie denn auch

[1]) Oben S. 225.

[2]) Oben S. 227. Ebenso Memmingen, siehe oben S. 227 Anm. 1.

[3]) Oben S. 218.

z. B. in einer Ulmer Ratssatzung[1]) beide — „uffgebung“ und „verstekung“ — nebeneinander gestellt sind.

Nicht bloß das sofortige schenkweise Aufgeben unter Lebenden[2]), sondern auch das Verschaffen, Verordnen, Vermachen von Todes wegen kann ein Hintergehen der Gläubiger darstellen.[3]) Ebenso die Bestellung einer Morgengabe für die Ehefrau. Das Luzerner Recht[4]) läßt deswegen eine solche überhaupt nur dann mit Nachtritt der Gläubiger des Ehemannes wirksam werden, wenn sie bei der Eheschließung stattgefunden hat und von der Frau, die auswärts — „an fremden Enden“ — geheiratet hat, durch Kundschaft ehrbarer Leute, die dabei gewesen, bewiesen werden kann; spätere Bestellung während des Ehestandes soll nicht Kraft haben, „damit niemand betrogen werde und selbiges nicht ‚uff ein uffsatz old schirm‘ geschehe“.

Die unentgeltliche „Gabe in Fluchtsal“ kann ferner darin bestehen, daß der Schuldner, der mehr Schulden hat, als sein Besitz innerhalb des Gerichtsbezirks zu decken vermag, einem Dritten vor Gericht eine Geldsumme „an allen seinen Gütern ane underscheyt (also bedingungslos) gibt“. Diesen Fall behandelt ein Spruch der Magdeburger Schöffen nach Naumburg aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts[5]), der durch die ausführliche Wiedergabe des status causae unser besonderes Interesse erregt. Die Geldgabe „an allen Gütern“ ist ein Schuldversprechen gegenüber einem Dritten (hier der Mutter des Schuldners) unter gerichtlicher Begründung einer unbeschränkten Vermögenshaftung, einer sogenannten Generalobligation.[6]) Sie ist um dieser letzteren Wirkung willen Verfügung über Schuldnergut. Der Spruch unterwirft sie den Folgen der „gabe in fluchtsale“ für den Fall, daß sie ohne „wederstatunge“, d. h. ohne Gegenwert

[1]) Oben S. 228 Anm. 7.

[2]) Weitere Beispiele: Feldkirch Tit. 128 § 1 (Ausg. Mone a. a. O. S. 163), Luzern Art. 40 (a. a. O. S. 35).

[3]) Luzern Art. 39, Ulmer Rotes Buch Nr. 45 (1376) a. a. O. S. 44, Memmingen (1396) Art. 19 (v. Freyberg a. a. O. Bd. 5 S. 272).

[4]) Art. 2 (a. a. O. S. 21).

[5]) Magdeburger Schöffensprüche, herausgeg. von Friese und Liesegang, Bd. 1, Abt. III B, Nr. 91 S. 533 ff.

[6]) Darüber eingehend unten IX.

im Schuldnervermögen, geschehen sei. Es wäre anders — so wird ausgeführt —, wenn der Verfügende dieselbe Geldsumme bereits vorher dem Dritten (der Mutter) „von rechter schuld wegen, der he wederstatunge hat", d. h. für die sein Vermögen die Valuta vereinnahmt hat, schuldig gewesen wäre und nunmehr bloß die gerichtliche Begründung der Vermögenshaftung für diese frühere Schuld hätte folgen lassen.

Aber möglich ist es, daß auch eine der Berichtigung oder Sicherung einer Schuld dienende, also entgeltliche Verfügung über Schuldnergut unter die Fluchtsal fällt. Es kann darin die Bevorzugung eines unter den Gläubigern zum Nachteil der anderen liegen. Solches begegnet erstens dort, wo — anders als nach Magdeburgischem Recht — das Prinzip anteilsmäßiger Gläubigerbefriedigung, einer Befriedigung „nach Markzahl", durchgedrungen ist[1]) und ja durch eine Verfügung jener Art gefährdet würde. Das ist der ausgesprochene Grund einer Ulmer Ratssatzung von 1395[2]), nach der eine „solche Aufgebung, ob sie auch in Kaufsweise zuginge", auf Betreiben eines der anderen Gläubiger eine Beschlagnahme und Aufteilung des betroffenen Schuldnergutes nach sich ziehen soll. Hat diese Satzung eine als „flüchtigliches Aufgeben" gebrandmarkte datio in solutum[3]), so haben die Kölner Statuten von 1437 Art. 80[4]) in erster Linie eine oblatio in solutum im Auge, nämlich die, wie sie sagen, stark eingerissene „Irrung" einer „updracht" allen liegenden oder fahrenden Guts, die der Schuldner noch vor der Räumung einem seiner Gläubiger für dessen Forderung vor Gericht macht, „also daß darum andere Gläubiger unbezahlt bleiben"; diese sollen dann alle sich mit

[1]) Stobbe, Konkursprozeß S. 16 ff.; Oertel, Entwicklung und Bedeutung des Grundsatzes anteiliger Gläubigerbefriedigung (1901) S. 27 ff.; Planitz a. a. O. Bd. 34 S. 103 ff.

[2]) Rotes Buch Nr. 185b und 185g S. 100, 102.

[3]) Auf eine solche „uffgifft" eines Hauses an Erfüllungsstatt für 20 Gulden „durch vurflucht" weist auch wohl der Frankfurter Oberhofsspruch bei Thomas VII Nr. 103 S. 546. Frankfurt kennt damals Teilung nach Markzahl (ebenda Nr. 93 S. 542), vgl. Planitz a. a. O. S. 106[1].

[4]) a. a. O. (oben S. 226 Anm. 12). Sie wollen, wie sie sagen, damit ein früheres Gesetz erneuern.

Gerichtshilfe an diesem Gut für ihre Forderungen erholen dürfen in der Weise, „as zo Coelne gewoenlich ind recht is". Dies dürfen wir schon auf eine Kölner Praxis, nach Markzahl zu teilen, beziehen, von der uns ein am 12. Oktober 1405 einregistrierter, 3 Jahre vorher erlassener Ratsbeschluß[1]) berichtet. Aber selbst wenn noch Befriedigung nach der Priorität der Beschlagnahmehandlungen gegolten hätte, würde doch die Veräußerung allen Gutes für eine Schuld die Behandlung als Fluchtsal gerechtfertigt haben.

Denn die Begünstigung eines der Gläubiger über das Maß seiner Forderung hinaus — das ist die zweite Gruppe der hier einschlagenden Tatbestände — macht die Veräußerung von Schuldnergut an Erfüllungsstatt gegenüber den anderen, dadurch geschädigten Gläubigern auch unter der Herrschaft des Prioritätsprinzips rechtswidrig. Das besagt deutlich eine Göttinger Satzung von 1446[2]) in Ansehung von Liegenschaftsauflassung an einen Gläubiger. Sie soll nur auf „so vele erves und gutes" gehen, „dar he (der Schuldner) sek mede betale und lose, und furder nicht". Dies und daß die Schuld eine rechte, ohne Betrug begründete sei, muß feststehen, damit die Auflassung der vor dem Rat erhobenen Ansprache der anderen Gläubiger standhalte. Nach dem Recht von Memmingen von 1396[3]) soll der Gläubiger, dem der Schuldner seine Liegenschaft gegen Rückleihe „um Zins und Gewer" aufgetragen hat, — das ist genau der Fall unserer heutigen Sicherungsübereignung — „nit mer daruff behaben, denn im der selb schuldig ist"; „das ubrig mugent ander gelter wol hin ziechen", d. h. sie

---

[1]) Die Chroniken der deutschen Städte Bd. XII S. 324, dazu Stobbe a. a. O. S. 18. Es handelt sich dort um einen insolvent gewordenen Kölner Bürger, dessen Gläubiger aus Nürnberg, Augsburg, Ulm und anderen auswärtigen Plätzen sich an den Rat zu Köln gewandt haben. Der Ratsbeschluß erwähnt die Teilung nach Markzahl, aber nicht als eine Neueinführung. Vielleicht zeigt er uns aber einen bedeutsamen Antrieb zu diesem System, nämlich die Rücksicht auf die auswärtigen Gläubiger, die unter dem Prioritätsprinzip stärker bedroht waren als die einheimischen. Auch die Satzung von 1437, die der Text behandelt, verrät die Sorge vor auswärtigen Verwicklungen.

[2]) Göttinger Statuten Nr. 177 (a. a. O. Bd. 25 S. 178f.).

[3]) Art. 18 a. a. O. v. Freyberg V S. 270 f.

können auf den Überwert (im Wege der Vollstreckung) greifen. Fahrnis dagegen duldet ein solches Übereignen und gleichzeitiges leihweises Zurückbehalten „umb ain miet und geweyr" überhaupt nicht[1]), mit alleiniger Ausnahme von Rindern, Rossen und anderem Vieh, für die dann das gleiche gilt wie für Liegenschaft, nämlich: Sicherungsübereignung im Übermaß erscheint hier wie dort als „durch Schirm oder Deckung" geschehen, mithin als Fluchtsal.

Die Sicherung durch Pfandbestellung steht unter ähnlichen Grundsätzen. Die Memminger Satzung behandelt sie mit der Sicherungsübereignung in einem Zuge. Das Münchener Stadtrecht[2]) verlangt für eine Todsatzung an einem „urbar, ez sein leut oder guot" (Zinsgut oder Zinsleute), damit sie den Vortritt vor anderen Gläubigern habe, vorherige volle Hingabe der zu benennenden Darlehnsvaluta ohne „Dareinschlagen" von Leistungen, die der Satzungsgläubiger dem Schuldner etwa erst noch künftig machen soll, „ân all fluchtsal". Vermag er gegenüber einer späteren Pfändung desselben „urbar" seitens eines anderen Gläubigers nicht die wirkliche Valutaleistung zu erhärten, so tritt er im Range zurück und macht er sich außerdem noch strafbar.[3]) Auch die Belastung des Schuldnergutes im Wege der Vollstreckung, die „Bekümmerung", kann Fluchtsal sein, wenn sie in betrügerischer Absicht zum Schaden der anderen Gläubiger geschah; sie steht dann einem späteren Gastarrest oder Fugitivenarrest nicht im Wege. Die Goslarer Statuten S. 28 Z. 33ff. behandeln einen solchen Fall. Auch der Rechtssatz des § 35 der deutschen Konkursordnung und des § 6 des deutschen Anfechtungsgesetzes ist also im mittelalterlichen Recht schon vorgebildet.

[1]) Donner et retenir ne vaut. Heusler, Institutionen II S. 199. Siehe auch Magdeburger Schöffensprüche, Ausg. Friese und Liesegang I S. 534 Z. 20 f.

[2]) Art. 446 (Auer). Über Liegenschaftsverpfändung „in fraudem tertii" vgl. auch die Lübecker Statuten von 1586 III 4 Art. 1. Viehverpfändung „umb schirme oder umb fluchtzal" im VI. Straßburger Stadtrecht (1322) Art. 328 (UB. IV 2 S. 126).

[3]) Ein Versetzen oder Übereignen von Bauern zu Fluchtsal auch in Kl. Kaiserrecht II 110 und Nürnberger Polizeiordnungen Ausg. Baader (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart Bd. 63) I Art. 19 S. 19

Dient das Versetzen selbst erst dem fluchtfertigen Schuldner zur Geldbeschaffung, so steht es ganz neben dem Verkaufen zu Fluchtsal[1]) und folgt dessen Regeln. Beim Verkauf hat sich aber der Fluchtsalsgedanke im Grunde am schwersten entwickelt. Denn, ordnungsmäßig erfüllt, bringt er ja die „wederstatunge", den Gegenwert[2]), ins Schuldnervermögen und braucht er daher keine Benachteiligung der Gläubiger zu enthalten. Es fehlt hier in der Struktur des Geschäfts das Typische, was auf die Fluchtsal weist.[3]) Es kommt vielmehr auf die Gestaltung des Einzelfalles an, und das ist es, was die damalige Rechtsbildung noch nicht leicht überwindet. Deshalb entscheidet Schwabenspiegel Landrechts Art. 314 (Laßberg)[4]) noch gegen eine Ansprache des Gläubigers auf das in der Hand des Käufers befindliche Gut und weist den Käufer nur an, den etwaigen Kaufgeldrückstand anstatt an seinen Verkäufer, den Schuldner, an den Gläubiger zu zahlen. Die gleiche Entscheidung findet sich in den Magdeburger Fragen II 2 dist. 5.[5]) Der Gläubiger einer schlichten (nicht vor Gericht bei Eigen oder allem Gut gelobten) Forderung, dessen Schuldner seine Liegenschaft vor Gericht aufläßt, kann dieser Auflassung nicht widersprechen[6]), sondern nur wegen seiner Forderung das Geld, das der Erwerber „deme uffreicher des erbis noch schuldig" ist „vor das erbe", also die Kaufgeldforderung, „mit dem richter" besetzen und in drei gehegten Dingen aufbieten, mit dem Erfolge, daß er im vierten Dinge „an das gelt" „vor syne scholt" gewiesen wird.

Ein Kennzeichen für eine Verkürzung der Gläubiger bietet nun aber der Verkauf unter dem Werte. Ein nachträglicher Eintrag (zwischen 1276 und 1370) im Stadtbuch von Augsburg zu Art. 149[7]) sagt geradezu:

---

[1]) Beispiel: Leutkirch (1382) Art. 60 (a. a. O. Ausg. K. O. Müller S. 40).

[2]) Oben S. 230 f.

[3]) Magd.-Bresl. System. Schöffenrecht (Laband) IV 1 c. 23 erklärt daher die verkaufsweise Liegenschaftsauflassung, die „eynveldiclichin an alle undirscheit" geschieht, als für die schlichten Gläubiger des Verkäufers (siehe unten VIII) unanfechtbar.

[4]) Oben S. 226. [5]) Ausg. Behrend S. 157 f.

[6]) Siehe dazu unten S. 245 Anm. 3 und S. 257.

[7]) Ausg. Chr. Meyer S. 226. Zur Datierung des Nachtrags vgl. die Einleitung daselbst S. XXIV.

Gibt ein in Schulden Verfallener „iemen sin gût ze kaufen naeher danne ez wert si, daz haizzet ein fluhtsal".

Wie groß die Schädigung ist, mögen die Gläubiger durch einen von ihnen betriebenen Verkauf desselben Gutes feststellen. Also konkrete Schadensberechnung, würden wir nach heutigem zivilistischen Sprachgebrauch sagen. Dem erzielten besseren Verkauf gegenüber soll dann aber, wie der Eintrag fortfährt, der erste Käufer, der vom Schuldner gekauft hat, das Vorkaufsrecht haben. Übt er dieses nicht aus, weil er nicht soviel auf den Preis aufschlagen will, so bleibt es beim Verkauf an den neuen Käufer. In beiden Fällen kommt der Mehrerlös an die Gläubiger nach der Reihenfolge der Beschlagnahmehandlungen.

Die Mehrzahl der Quellen[1]) läßt dagegen die Umstände offen, die den Verkauf zur Fluchtsal machen. In erster Linie mögen sie eben an den Fall denken, daß der Schuldner Stücke seiner Habe in letzter Stunde zu Geld macht und das erlöste Geld auf die Flucht mitnimmt, so daß es für den Zugriff der Gläubiger verlorengeht. Dann fehlt es also diesen an der „wederstatunge", und man läßt sie mit Recht bei dem Käufer sich erholen, ohne diesen des Kaufguts wegen zu „vertrösten".[2]) Dann ist es eben „mit geverden" geschehen, und es ist Sache des Gerichts, dies im Einzelfall nach seinem „Bedünken", wenn der Käufer sich nicht rein zu schwören vermag, festzustellen.[3])

---

[1]) z. B. Büderich (1393) a. a. O. (Wigand Bd. 4 S. 405); Dortmund, Deutsche Statuten Art. 10 (Ausg. Frensdorff in Hansische Geschichtsquellen Bd. 3 S. 50); Graz (um 1430) in Bischoff, Steiermärkisches Landrecht, Anhang XII S. 180; Leutkirch (1382) Art. 60 a. a. O.; Schlettstadt, Statuten 1374—1401 Art. 66 und Ratsbuch II (1555) Nr. 23 (Oberrheinische Stadtrechte III 1 Bd. 1 S. 293 und 396); Alte Soester Schrae (1350) Art. 50 (Seibertz, Urk.-Buch zur Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogtums Westfalen Bd. 2 S. 393).

[2]) Züricher Ratsverordnung von 1416 (Zürcher Stadtbücher II Nr. 140, Bd. 1 S. 319).

[3]) So am klarsten ausgesprochen in der Züricher Satzung des Rats und der Bürgerschaft von 1318 (a. a. O. I Nr. 220, Bd. 1 S. 81): „Ist aber, daz er swerret oder erzúget mit erbern lúten . . ., das im das gût ze kôffenne oder an sin gelt si geben recht und redelich ane geverde, so ist er da von; swer abir des nicht mag (vermag) oder wil tûn, und den rat dunket, daz es mit geverden beschehen si, der git

Es bleibt die Frage: Gehört zum Tatbestand der Fluchtsal die Kenntnis des Empfängers der Verfügung von der Benachteiligungsabsicht des verfügenden Schuldners?

Laband[1]), der die Veräußerung zu Fluchtsal kurz berührt und dabei die Frage anschneidet, ist der Ansicht, daß „regelmäßig nur ein dolus des Veräußerers, nicht auch des Erwerbers Voraussetzung für die Anfechtung" sei; er gibt aber zu, daß der Schwabenspiegel und das Münchener Stadtrecht eine andere Regelung zu treffen scheinen. Wer die einschlägigen Quellen insgesamt überblickt, kann nicht zweifeln, daß das Gegenteil richtig ist. Es wird allemal die Gläubigeranfechtung wegen Fluchtsal als ein auch gegen den Empfänger gerichteter Vorwurf betrachtet, von dem er sich zu reinigen vermag. Die prozessualische Lage ist entweder die, daß dem klagenden Gläubiger der Schuldner und der Empfänger als Streitgenossen gegenüberstehen. Dann können diese die Klage zu Fall bringen, wenn sie beide schwören, daß das „Auflassen und Einnehmen" niemandem zugute (Göttingen)[2]), „durch kain fluhtsâmi", um keiner Flüchtung willen (Leutkirch)[3]) geschah. Oder es klagt der Gläubiger nur gegen den Empfänger. So nach der Mehrzahl der Quellenstellen, weil man damit rechnet, daß der Schuldner die Flucht vollendet hat und dadurch der gerichtlichen Ansprache entgangen ist. Dann kann schon der Empfänger allein die Klage zurückschlagen durch seinen Eineid[4]), daß er die Gabe (die Verfügung) nicht zu Fluchtsal, ohne Vorflucht, ohne Gefährde, „durch keinen Schirm noch Deckung" empfangen habe — einen Eid, den dann wieder der Kläger nach Schwabenspiegelrecht durch drei Zeugen verlegen kann. Ist die Frage des Gegenwerts

---

die vorgeschriben bůsse (5 Pfund für die Stadt) und sol dar zů von dem gůte antwúrten und . . den gelten wider geben".

[1]) Vermögensrechtliche Klagen S. 275[39].

[2]) Statuten Nr. 177 a. a. O. [3]) Art. 60 a. a. O.

[4]) Schwabenspiegel Landr. Art. 314 (Laßberg), siehe oben S. 225 f.; Rechtsbuch des Ruprecht von Freising c. 201 a. a. O.; Goslarer Statuten S. 28 Z. 33; Magdeburger Schöffensprüche a. a. O. I S. 534 Z. 28 ff.; Memmingen siehe oben S. 227 Anm. 1; München (Auer) Art. 111 und 446; Oppenheim a. a. O.; Straßburger VI. Stadtrecht (1322) Art. 305 (UB. IV 2 S. 120); Zürich siehe oben S. 235 Anm. 3.

streitig, so hat sich der Eid hierauf, also z. B., daß „wederstatunge“ geleistet, daß bei einer Verpfändung des Schuldnergutes die Darlehnsvaluta wirklich hingegeben war[1]), zu erstrecken. Die Nichtleistung des Eides, das Schweigen[2]) des beklagten Empfängers auf den Vorwurf der Fluchtsal führt zu seiner Verurteilung.[3]) Der Beweis der eigenen Schuldlosigkeit[4]) dagegen befreit ihn von der Klage und sichert ihm das Behalten des erworbenen Gutes.

Eine Anzahl von Stellen kommt nicht auf den Beweis zu sprechen, sondern bestimmt nur die Folgen der Veräußerung zu Fluchtsal. Daß aber nach ihnen die Voraussetzungen andere sein, also auch die gutgläubigen Dritterwerber diese Folgen tragen und außerstande sein sollen, sich durch einen Reinigungsbeweis ihren Erwerb zu sichern, dafür spricht nichts. Ich habe keinen Beleg dafür gefunden.[5])

---

[1]) Madeburger Schöffensprüche a. a. O.; München Art. 446.

[2]) Vgl. Magdeburger Fragen (Ausg. Behrend) II 2 dist. 5.

[3]) Gläubigeranfechtung als Einrede gegen die Entpfändungsklage („Widerspruchsklage“ nach Art des § 771 der deutschen ZPO.) des Käufers, dem der beklagte Pfändungsgläubiger Fluchtsal vorwirft: Graz (um 1430) a. a. O. Vgl. auch Alte Ordnung des Hofgerichts Rottweil Teil X Tit. 6 (5) bei Kohler, Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil (Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsgangs Heft 1) S. 100: Prozeßrecht und Anleite gegen den ungehorsamen Schuldner; ein Dritter macht einen Aussonderungsanspruch geltend; er muß sich von dem Verdacht eines Kaufs „in Schirms weiss“ oder sonstiger Arglist rein schwören.

[4]) Nach der Züricher Satzung von 1313 (oben S. 235 Anm. 3) kann er auch mit dem Zeugnis ehrbarer Leute geführt werden.

[5]) Eine Satzung in den ältesten Statuten von Regensburg (v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften Bd. 5 S. 18) entscheidet anders, aber in einem Falle, in dem ein Haus „einem Gaste durch fluchsal“ gegeben ist. Eine solche Veräußerung verstößt zugleich gegen das bekannte Verbot des Grunderwerbs der Gäste und wird deswegen mit einer Strafe von 100 Pfund und der Konfiskation des Hauses geahndet. Ist das Haus in dritte Hand gekommen, so soll, „swer dar umb angesprochen wirdet, sich sein selb dritte entreden und da von nemen bei dem vodern (Vormann) wandel“. Daß hier der Dritte, obwohl er sich vom Vorwurf der Arglist mit 2 Eideshelfern frei schwört, den Besitz des Hauses lassen und beim Vormann Gewährschaft suchen muß, das erklärt sich aus der Konfiskation.

V.

Die Rechtswirkungen.

Den Empfänger zu Fluchtsal trifft nach einigen Stadtrechten öffentliche Strafe. In Göttingen (1446)[1]) werden er und der veräußernde Schuldner zusammen mit Stadtverweisung auf ein Jahr und einer gemeinsamen öffentlichen Buße von 5 Mark belegt, sie sollen nicht wieder in die Stadt kommen, „de uplatunge ghave und ynnomunghe (das Einnehmen, der Erwerb) were bigedan und 5 mark weren betalt". Die Züricher Satzung von 1313[2]) wendet sich sogar allein und besonders gegen den Empfänger mit ihrer Androhung einer Stadtbuße von 5 Pfund. Es begegnet ferner die gleiche schuld- und haftungsrechtliche Folge, die wir von demjenigen kennen, der dem Schuldner zur Flucht verholfen oder ihm bei dem Entführen oder Verbergen seiner Habe Beistand geleistet hat.[3]) Nach einer Ratssatzung von St. Gallen[4]) soll, wer liegendes oder fahrendes Gut „durch fluhtsami aufnimmt oder empfängt", so daß der Aufgebende „den lüten damit usgange . . ., das er in niht gelt",

> „den lüten allen gelten und sü der geltschuld gantzlich usrichten, . . . als verre das gůt, so der emphahent emphangen hat, und öch sin gůt erlangen mag."

Das Stadtrecht von Feldkirch[5]) unterstellt eine Veräußerung „durch schirm" oder „durch fluchtsami" zum Schaden einer Hauptschuld oder einer Bürgschaftsschuld des Veräußernden und bestimmt:

> „Wår aber, das es darůber iemant uff nåm, der sol fůr in gelten, wå er gelten sol, des ersten sin redlich gůlt und darnach da er bůrg ist an gevård, so ferr und sin gůt geraigen mag".

Ich verstehe das „sin gůt" als das Gut, das Vermögen des Empfängers, also, wie zweifellos nach der vorigen Stelle, von einer Vermögenshaftung ohne Schranke.

Damit schließt sich die Regelung nach beiden Richtungen, sowohl was die Strafe als was die eigene Mitschuldnerschaft

---

[1]) a. a. O. [2]) Wiedergegeben oben S. 235 Anm. 8.
[3]) Oben S. 214 ff., 216 ff. [4]) a. a. O. (oben S. 224 Anm. 2).
[5]) a. a. O. § 1 und § 2 (oben S. 224 Anm. 2).



anlangt, unmittelbar an die Regelung des Helferdeliktes (oben II) an. Sie ist nichts als eine Fortentwicklung desselben, vom Hausen und Hofen des Ächters ausgehenden Rechtsgedankens, nichts als seine Ausdehnung auf die Tatbestände des Verfügens zu Fluchtsal. Es handelt sich auch hier um eine Hilfe beim „Vertreiben" des Schuldnergutes, worunter eine Ulmer Satzung [1]), vom Schuldner aus gesehen, alles gefährliche Aufgeben, Zuschließen oder Verstoßen, „es si in kofs, in uffgebung ald in verstekung wise oder wie sich das suss gevarlich und unredlich schiket, aischet oder füget", zusammenfaßt. Es rechtfertigt sich daher auch, vom Helfer aus angesehen, die gleiche Behandlung aller dieser Tatbestände, wie sie eben in der Tat die oben angeführten Stellen aufweisen.

Die Gleichheit erstreckt sich auch auf eine abschwächende Variante, nämlich auf eine Einschränkung der Schuldnerhaftung auf die den Gläubigern entzogenen Werte (oben S. 218 Anm. 4). Es heißt in den Schlettstadter Statuten (1374—1401) [2]) von demjenigen, welchem ein Schuldner sein Gut „auf Schirm gegeben" oder „auf Fluchtsal verkauft" hat, daß er die Schulden desselben „gelten soll"

„als verre als daz gůt gelangen mag",

und in einer späteren Fassung im Ratsbuch (1555) noch deutlicher [3]), daß er

„alle schulden, so der verkeufer schuldig gewesen, tragen und ausrichten soll, soweit die erkaufte gueter immer gereichen mögen".

In der eben erwähnten Züricher Satzung [4]) wird dem Empfänger außer der öffentlichen Strafe aufgelegt, er solle

„von dem gůte antwúrten und ... den gelten (Gläubigern) wider geben".

---

[1]) Rotes Buch Nr. 407 S. 211.

[2]) Oberrheinische Stadtrechte III 1 Bd. 1 S. 293.

[3]) Ebenda S. 396. Ist in Schwabenspiegel Landrechts Art. 314 (Laßberg) — oben S. 225 f. — die Wendung „dez sol er (der Gläubiger) geniezzen" in gleichem Sinne zu verstehen? Wahrscheinlich! Aber sie kann sich auch auf ein unbeschränktes Haften des von den Gläubigern „angesprochenen" Empfängers beziehen.

[4]) Oben S. 235 Anm. 3.

Die Goslarer Statuten (um 1350)[1]) sagen:

„Is dar aver vrevel oder vluchtsale mede, so möste men dat weder don“,

d. h. die Verfügung, hier eine rechtswidrige „Bekümmerung“ des Schuldnergutes, rückgängig machen. In Göttingen[2]) wird verlangt: Schuldner und Empfänger sollen die Auflassung und den Erwerb „affdon und bi laten wesin (abtun und bei sein lassen).

Es ist zwar dasselbe Ergebnis, daß nämlich der Gegenstand der Fluchtsal-Verfügung für den benachteiligten Gläubiger wieder frei gemacht wird. Aber sichtlich verschiebt sich die Grundlage. Als das, was der Helfer schuldet, erscheint nicht mehr das vom Flüchtigen Geschuldete unter gegenständlich beschränkter Haftung, sondern die Beseitigung der Wirkung der schädlichen Verfügung, die Restitution des Schadens. Immerhin ist doch das „wider geben, weder don, affdon“, noch Helferschuld, noch Deliktsschuld, die darauf geht, den Kläger „aus dem Schaden zu nehmen“[3]), und es entspricht dem, daß nach der Göttinger Satzung der Helfer aus der gegen ihn verhängten Stadtverweisung nicht eher herauskommt, als bis er diese Schuld erfüllt hat. Die weitere Entwicklung sieht dagegen auch von einer solchen Schuldnerleistung ab und kommt unmittelbarer zum Ziel. Man erklärt, daß die in Fluchtsal geschehene Verfügung nicht „Kraft noch Macht“, nicht „macht noch moege“ habe. Das wird die herrschende Auffassung.[4])

---

[1]) S. 28 Z. 38 f. Siehe oben S. 233 und dazu J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. 2 S. 395.

[2]) a. a. O. Siehe oben S. 238.

[3]) Oben S. 217. Das zu bewirken und dazu mitzuwirken, ist in erster Linie natürlich der Schuldner pflichtig, der zu Fluchtsal verfügt hat. Sachsensp. Lehnr. 58 § 2: er muß die „lenunge to vluchtsale“ binnen sechs Wochen brechen; Kl. Kaiserrecht II 110: er muß das „durch vorflucht“ Versetzte lösen.

[4]) Breslauer Willkühr im Rechten Weg G. c. 62 (ungedruckt) bei Laband a. a. O. S. 276 Anm.; Frankfurt bei Thomas, Oberhof, VII Nr. 103 S. 546; Köln a. a. O. (oben S. 226 Anm. 12); Luzern Art. 2 und 64 a. a. O. S. 21 und 41; Memmingen Art. 19 bei v. Freyberg Bd. 5 S. 272: „sol . . . das selb gemächt verschriben gift und ordnung

Die Nichtigkeit wird als eine relative verstanden, die nur gegenüber den benachteiligten Gläubigern gilt, wie es in der Memminger Stelle ausdrücklich gefaßt ist. Die Folge ist, daß die Gläubiger sich an das Gut so halten können, als sei die Verfügung nicht geschehen.

Magdeburger Schöffenspruch nach Naumburg (Friese-Liesegang III B Nr. 91, Bd. 1 S. 534):

„so is sie (die Gabe) in fluchtsale geschen unde mag myt rechte nicht bestan, und die schuldiger (Gläubiger) mogen die guter mit rechten clagen erclagen unde die mit rechte wol erfordern".

Luzern Art. 40 (a. a. O. S. 35):

„das sol dehein kafft haben und sol man nút dester minder sinen gelten darab und darumb richten".

Nun kann es auch einmal, ohne daß der Nichtigkeit der Verfügung Erwähnung getan wird, von den Gläubigern in aller Kürze heißen, daß sie „sich zu dem Gute ziehen sollen", so in Leutkirch Art. 60 (a. a. O. S. 40). Der Rechtssatz stellt sogleich auf das letzte Klagbegehren ab, etwa in der Weise wie in der bekannten Sachsenspiegelstelle (Landr. I 52 § 1) bei der Veräußerung ohne Erbenlaub. Die „Gläubigeranfechtung" hat die Verfügung von der allein zuständigen Stelle aus als nichtig aufgerufen. Das Gut ist wieder Schuldnergut, das dem Gläubigerzugriff frei ist. Die Flucht oder die durch die Verfügung kundgemachte Fluchtverdächtigkeit des Schuldners rechtfertigt den an nichts weiter gebundenen Zugriff im Wege des Sacharrestes, wo immer die Sache sich befinde, also auch unter dem Gewahrsam des Dritten, des Fluchtsalempfängers. Denn es ist nun auch in seiner Hand relativ friedloses Schuldnergut geblieben. Der Arrest wird zur „Klage auf Gut".

So ist das Ganze neu fundamentiert durch ein gesetzliches, in rem wirkendes Verfügungsverbot. Die Wirkung macht Halt vor dem gutgläubigen Dritterwerb, vor dem Reinigungsbeweis, der dem Dritten offensteht, daß er das

---

gegen den geltern weder kraft noch macht haben"; Rottweil, Alte Ordnung des Hofgerichts a. a. O.; Alte Soester Schrae Art. 50 (a. a. O.); Ulmer Rotes Buch Nr. 45 und 185 b.

Gut nicht zu Fluchtsal empfangen habe.[1]) Darin behauptet sich die alte Herleitung aus dem Helferdelikt.

Die entwickelte freiwillige Gerichtsbarkeit der Stadt gibt Gelegenheit, das Veräußerungsverbot auch öffentlichrechtlich durch vorbeugende Maßregeln zu stützen. Es wendet sich auch an Gericht oder Rat, wenn sie nach der Art der Verfügung — Verfügung über Liegenschaften, Gemächde von Todes wegen, Geloben bei allem Gut[2]) — bei der Verlautbarung oder durch Genehmigung oder Bestätigung des Aktes oder durch Siegelung der Urkunde mitzuwirken hätten.

Die Kölner, ein früheres Gesetz erneuernde Satzung von 1437, die, wie oben[3]) angeführt ist, sich gegen eine oblatio in solutum zur Befriedigung eines Gläubigers zum Nachteil der anderen wendet, verbietet den Gerichten, Schöffen und Amtleuten schon das „Empfangen" einer solchen „erchligen (argen, bösen) gifft off updracht". Der Naumburger Richter, vor dem ein Schuldner seiner Mutter eine Geldgabe „an allen Gütern" getätigt hat[4]), zögert auf Andringen der Gläubiger, diese Gabe „in das Gerichtsbuch schreiben zu lassen", und holt sich darüber Rechtsbelehrung bei den Magdeburger Schöffen. Die Goslarer Statuten[5]) bestimmen, daß man den Verkauf von Erbegut, den ein „von hinnen fahrender" Schuldner vornimmt, ohne gleichzeitig seinen Gläubigern „jeden nach seiner Markzahl abzugelten", nicht „staden" (bestätigen) soll. Der Graf von Cleve gesteht 1393 den Schöffen seiner Stadt Büderich (bei Wesel)[6]) das Recht zu, „alle brieve van erve und van scholt" zu besiegeln, aber nicht solche, in denen jemand sein Erbe mit Arglist verkauft, um der Bezahlung seiner Schulden zu entgehen. Das Luzerner Recht[7]) endlich schreibt wenigstens für das Versetzen oder Hingeben allen Gutes zur Vermeidung der Kraftlosigkeit Verkündung auf der Kanzel vor, „damit niemand betrogen werde".

[1]) Oben S. 236 f. Das Ergebnis erinnert an § 135 Abs. 2 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

[2]) Oben S. 230 f. und unten IX. [3]) S. 231 Anm. 4.

[4]) Oben S. 230 Anm. 5. [5]) S. 67 Z. 14 ff.

[6]) Oben S. 228 Anm. 6 (Wigand Bd. 4 S. 405).

[7]) Art. 63 (a. a. O. S. 41).

VI.

Das Widerspruchsrecht der Gläubiger gegenüber Liegenschaftsveräußerungen.

Noch war der Fluchtsalsgedanke festgehalten. Das Verfügungsverbot mit der Wirkung gegen den Dritterwerber galt nur gegenüber einer Veräußerung und einem Erwerb zu Fluchtsal, d. h. zu dem beiden Teilen bewußten Zweck, die Gläubiger des flüchtigen oder fluchtbereiten Schuldners zu benachteiligen.

Als „Dingflucht" erschien es auch, wenn der Schuldner seinen im Gerichtsbezirk belegenen Grundbesitz zu veräußern unternahm, ohne vorher seine Gläubiger befriedigt zu haben. Planitz hat überzeugend dargelegt, daß ein im Gericht „wohl geerbter", grundgesessener Mann deswegen nicht dem Arrestzugriff seiner Gläubiger unterlag, weil er von diesem seinem Erbe „Gewißheit zu tun", d. h. im Prozesse sich dabei zu verbürgen vermochte und daher von dem Verdacht der Dingflucht frei war. Später war dafür, als das Interesse an der materiellen Befriedigung der Gläubiger dem Interesse an der Ahndung des in der Schuldnerflucht liegenden Verbrechens den Rang ablief, der Gedanke bestimmend geworden, es brauchten die Gläubiger des im Gerichtsbezirk mit genügendem Grundbesitz ansässigen Schuldners um ihre Befriedigung nicht besorgt zu sein.[1]) Entäußerte sich nun der Schuldner dieses seines Grundbesitzes und damit seiner „gewissesten" Güter, wurde er also zum „ungewissen Mann"[2]), so wurde, nach beiden Richtungen gesehen — nach der Fluchtverdächtigkeit wie nach der Unsicherheit der Befriedigung —, die Lage der Gläubiger verschlechtert. Und ein Gleiches war schon von einer Belastung des Grundbesitzes zu befürchten. Es erschien darum dieser Tatbestand allein, ohne daß man besonders auf Fluchtsal oder Vorflucht abzustellen oder einen Reini-

---

[1]) Planitz in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 34 S. 119 ff., besonders S. 120, 124. Vgl. auch meine Bemerkungen ebenda Bd. 37 S. 595.

[2]) z. B. Magdeburger Fragen (Behrend) II 2 dist. 4: „eyn ungewisz man, her were eyn gast ader eyn bürger, der nicht stehende erbe enhette noch so vil varnder habe".

gungsbeweis für das Gegenteil zuzulassen brauchte, genügend, um solche Verfügungen den Gläubigern gegenüber unschädlich zu machen. Diesen Zusammenhang zeigt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit das Bamberger Stadtrecht (um 1350) § 236[1]):

„Unnd ist das, das einer dem andernn gellts bekennet vor gericht, unnd das derselbig in der stat als woll geerbt ist, unnd als woll gesessen ist, das er von des selben erbs wegen kein gewissenheit thun darff, unnd das er darnach das selb erb anderswo verkauffen unnd versetzen oder hin geben will, oder das ander clager mit gebot unnd mit clag auff das erbe komen, ee wan das es dem ersten vonn seiner clag wegen geantwort wurdt: unnd das soll alles dem ersten an seiner bekannten schulld keinen schaden bringen, unnd soll ye zu dem ersten gericht werden von dem erbe, das der schulldiger gehabt hat zu den zeytten, do er der schulld bekannt hat.“

Die relative Nichtigkeit der Verfügung galt danach schon in diesem Falle und eröffnete dem Gläubiger den Weg zu dem Schuldnergut.

Wichtiger noch wurde es aber, daß man die Gläubiger den Verfügungen dieser Art bereits im Stadium ihres Werdens vor ihrer endgültigen Fertigung und Festigung entgegentreten ließ. Dazu bot Gelegenheit die Amtsbedürftigkeit — Gerichtlichkeit oder Vornahme vor dem Stadtrat — der dinglichen Rechtsänderungen an Liegenschaften, wie sie sich als obligatorisches Erfordernis allenthalben in den Städten durchgesetzt hatte.[2]) Das dabei beobachtete Verfahren gewährte den Rahmen, innerhalb dessen die unbezahlten Gläubiger des Verfügenden und dadurch seine Gerichtsansässigkeit Einbüßenden Widersprache, „bispreke“ [3]) erheben konnten. Es erwuchs ihnen ein ähnliches Recht, wie es das Beispruchsrecht des Erbanwärters gegenüber einer ihm das Erbegut

---

[1]) Zoepfl, Das alte Bamberger Recht, Urkundenbuch S. 67.

[2]) Heusler, Institutionen II 81 ff.

[3]) Besprechen, Beispruch ist nicht Zuspruch, Zustimmung, sondern Widerspruch. Siehe Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, Glossar zu „bispreken“ S. 322.

entfremdenden Verfügung war. Wir sehen denn auch gelegentlich in den Quellen, wie z. B. in der Züricher Rats- und Bürgerschaftssatzung von 1313[1]), beide Rechte im Verhältnis zum Dritterwerber in einem behandelt. Die Formen der Geltendmachung wurden dieselben, auch die Fristen dafür — abgesehen von Sondertrieben der Entwicklung — und die Folgen ihrer Nichteinhaltung.

Im magdeburgischen Quellenkreis ist die Stellung der Gläubiger des Veräußerers zur gerichtlichen Auflassung ein viel behandeltes Problem. Die Zweifelsfrage ist: Wie muß die Forderung beschaffen sein, damit der zu ihren Gunsten erhobene Widerspruch Erfolg haben soll? Denn, daß nicht schon jede schlichte Forderung die Auflassung verhindern darf, erscheint dort ausgemacht. Die Antworten der Quellen auf diese für uns wichtigste Frage werden noch ausführlich zu erörtern sein. Die Rechtsfälle, die sie dabei vorlegen, geben uns aber insgesamt ein klares Bild von dem Verfahren. In dem gehegten Ding, in dem die Auflassung, Aufreichung stattfindet, meldet sich der Gläubiger und „widerspricht der Gabe von seiner Schuld wegen“[2]); verfolgt er seinen Widerspruch siegreich, so ist die Auflassung, die Gabe vereitelt. In Magdeburger Fragen II 2 dist. 5 ist die Aufreichung bereits vollzogen, als „in demselben Ding“ der Gläubiger des „uffreicher“ kommt und das Geld, das dieser ihm schuldig ist, zu dem, „der das erbe empfangen hat“, „vorspricht“.[3]) Auch nachher ist die Widersprache gegen den Erwerber für den Gläubiger, der nicht gegenwärtig gewesen

[1]) Zürcher Stadtbücher I Nr. 220 (Bd. 1 S. 81): „... so sol er (der Erwerber) den gelten oder den erben da von antwúrten ...; ... und sol dar zů von dem gůte antwúrten und den erben oder den gelten wider geben“. Dies hier freilich noch im Rahmen einer auf Arglist des Erwerbers abgestellten Fluchtsalverfolgung.

[2]) Magdeburger Schöffensprüche (Friese - Liesegang) III B nr. 91, Bd. 1 S. 533 unten.

[3]) Da es sich hier um eine schlichte Forderung handelt, kann er aber nicht mit einer „Widersprache“ gegen die Gabe, sondern nur mit einer „Ansprache“ auf das vom Erwerber noch geschuldete Kaufgeld durchdringen, indem er die Kaufpreisforderung des Veräußerers, seines Schuldners, der durch die Aufreichung seines Erbes „ungewiß“ geworden, „besetzt“ d. h. mit Arrest belegt und dann den Arrest in ordnungsmäßigem Verfahren rechtfertigt. Darüber oben S. 234.

ist (Sachsensp. Landr. II 6 § 4), noch möglich. Erst die Verschweigung schließt sie aus und läßt die Gewere des Erwerbers auch den Gläubigern seines Veräußerers gegenüber zur rechten Gewere erstarken. Sie tritt entweder nach Ablauf der Gerichtsfrist von Jahr und Tag seit der Auflassung und dem in ihr enthaltenen Bannwirken ein oder in der beschleunigten Weise des Magdeburgisch-Hallischen Rechts auf besonderes, auch noch nach der Auflassung getrennt zugelassenes, gerichtliches Aufgebot in drei aufeinander folgenden Dingen, das Veräußerer oder Erwerber veranlaßt.[1]) Auf beide Möglichkeiten der Verschweigung beziehen sich die Parteiausführungen in dem mehrerwähnten Magdeburger Schöffenspruch: die Gläubiger erklären nämlich:

„sind die gabe hinder on geschen ist, unde her die noch nicht drye dinge haben lasen uffbyten, unde sie ouch nicht jar unde tag ane insprache gestanden habe, sie solle machtlos sin.“[2])

Ein anderer Magdeburger Spruch[3]) weist den Gläubiger einer vor dem Stadtrat bekannten und ins Schöffenbuch geschriebenen Schuld mit seiner Klage gegen den Abkäufer des Hofgrundstücks seines Schuldners, von dem er „Ausrichtung mit dem Hofe um solch Geld“ verlangt, unter der Begründung ab: es sei bei der gerichtlichen Auflassung des Hofes „geld adir schulde das doruff stunde“ nicht benannt und damit vorbehalten worden, und es habe auch der Kläger, obwohl binnen Landes und mündig, „sulche uffgabe, die euch (dem Beklagten) an dem hawsze gescheen ist, mit seynem

[1]) Über diese Beschleunigung vgl. meine Bemerkungen in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 40 (1898) S. 347. Eine in gleicher Weise aus 3 Dingfristen zu erklärende Frist von 6 Wochen und 3 Tagen für den Eintritt der rechten Gewere begegnet auch in Süddeutschland: Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 111, 121; Konrad Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I 1 S. 142f. und die anderen bei Otto v. Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 197[44] Angeführten; vgl. auch Meerwein, Die gerichtliche Fertigung im Basler Stadtrecht des 13. Jahrh. (Basler Diss. 1903) S. 55ff.

[2]) a. a. O. S. 534 oben.

[3]) Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen, Bd. 1 (1860), Abt. IV Nr. 70 S. 224.

briffe (über die Schuld) bynnen iar und tage nicht wedirsprochen". Kläger, heißt es weiter, möge vielmehr „seine Schuld erfordern auf denjenigen, der sie ihm bekannt hat, oder an seinen Erben".

Wir haben damit hier eine bisher nicht genug beachtete Wirkung des gerichtlichen Aufgebots bei der Grundstücksauflassung, nämlich eine auch gegen schuldrechtliche Ansprüche auf das aufgelassene Gut gerichtete Verschweigung. Bisher dachte man gewöhnlich nur an dingliche Berechtigungen und Sachhaftungsrechte. Immerwahr[1]) bezieht deshalb den letztgedachten Spruch fälschlich, wohl durch die Worte „das doruff stunde" verleitet, auf ein Grundpfandrecht. Ich möchte auch im Meißener Rechtsbuch I 45 d. 1 den ausdrücklich als stadtrechtlich bezeichneten Satz:

> „alle ufgelossen erbe gobe unde eygen gelobde[2]) sullen geschen vor gerichte, uf daz ab ymant dorin icht hette czu sprechen von anefelle adder von schulde wegen, daz he icht vorsumet worde sins rechten",

anders als Planck[3]), der wiederum nur an „Pfandgläubiger bei der neueren Satzung" dachte, auf das Widerspruchsrecht der Gläubiger im Sinne der beiden Magdeburger Sprüche miterstrecken. Die gleiche Auslegung ist nunmehr auch möglich bei den Dreidingsaufgeboten neuerworbener Grundstücke in den Hallischen Schöffenbüchern III nr. 1463, IV 1 nr. 402, 510, 532; das „andedingen, anspreken" des Eigens, wozu dort aufgerufen wird, kann solchen Gläubigeranspruch mitbegreifen.

Ausgesprochenermaßen gilt dasselbe für das Recht von Bremen. Im Urteilsbuch von 1303 Nr. 20[4]) heißt es:

---

[1]) Die Verschweigung im deutschen Recht (Gierkes Unter suchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 48) S. 36 Auch Otto v. Gierke a. a. O. S. 198 sagt: Die rechte Gewere „gewährt eine gesteigerte Sicherheit gegen Anfechtung auf Grund materieller Sachenrechte". Dagegen reiht schon Laband, Vermögensrechtl. Klagen S. 325[90], die Verschweigung der Gläubigeranfechtungsrechte richtig unter die Wirkungen der rechten Gewere ein.

[2]) Darüber unten S. 261.

[3]) Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. 1 S. 629 unten.

[4]) Oelrichs, Vollst. Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen S. 76. Die Stelle kehrt wieder in den Statuten-

„So wur en man sculdich is unde erve heft binnen wicbelethe unde dat vorcoft unde oplet binnen ver benken to rechter dhing tit, vreschede dat (erfährt es) dhe ghene theme he sculdich is, the macht dat erve bispraken binnen iare unde binnen daghe, thad is en iar unde ses weken unde dre daghe, so he siner sculde vullencomen moghe."

Wie zäh dieser frühe Rechtssatz in der Praxis sich behauptete, beweist der von Rehme[1]) mitgeteilte späte Eintrag im ältesten bremischen Grundbuch aus dem Jahre 1557, der zum 5. Januar die verkaufsweise gerichtliche Auflassung eines Hauses verlautbart und einen Zusatz vom 21. Juni enthält, wonach ein Gläubiger

„bisprakede duth hus up sine hinderstellige (rückständige) schulde".

Der Satz ist nach Verden (Statuten nach 1416 Art. 16)[2]) übertragen, wo er die Fassung bekommt:

„So jemand schuldig is und verkofft sin erve und gut, so mag de geloviger, de rades breve darin hefft, oder sůnsten de schulde genogsahm bewiesen kan, de kop binnen jahres und dages, dat is, binnen einem jahre, sôss weken und dreen dagen, byspreken vor sine schulde, de he darinnen hefft."

Daß es sich in diesen Quellenstellen nicht, wie Immerwahr[3]) von der Verdener Stelle behauptet, um ein der Verschweigung ausgesetztes Pfandrecht an der verkauften Liegenschaft handeln kann, steht nach dem Wortlaut (siehe besonders auch die auf den Schuldbeweis bezüglichen Wendungen)[4]) außer allem Zweifel.[5]) Es wird aber auch noch

---

büchern von 1428, II c. 44 und von 1433, ordel 71, a. a. O. S. 361 und 534. Vgl. dazu Paul Rehme, Stadtrechtsforschungen, Teil I (über das älteste bremische Grundbuch) S. 20[2], 98[5]

[1]) a. a. O. S. 125 f. Nr. 37.

[2]) v. Pufendorf, Observationes juris universi, Tomus I, Appendix Nr. 3, p. 83.

[3]) a. a. O. S. 35f.

[4]) In dieser Weise ließ sich vom Pfandrecht, für dessen Begründung in Bremen Mitwirkung des Rats obligatorisch war, nicht sprechen. Vgl. Rehme a. a. O. S. 34 f. „Große praktische Bedeutung hatte die Satzung in Bremen nicht."

[5]) Noch viel weniger kommt natürlich ein Grundrentenrecht aus

bestätigt durch einen anderen Satz des bremischen Rechts[1]), der den Gläubigerwiderspruch gerade gegenüber einer Grundstückssatzung regelt:

„Nen man ne mach setten wicbelethe (ein dem Weichbildsrechte unterworfenes Grundstück)[2]), he ne do et vor then ratmannen .... Were he oc sculdich, the ghene theme he sculdich is dhe mach the sate bispraken binnen theme naghesten manethe (Monat), also vele he siner sculde vullencomen mach als enes stades recht is. Wurden thar oc breve oppe wilcoret, the scolen the ratmanne under sec holden oc to enem manethe, ed ne si also, dhat te ghene the the hantfeste ghift se beborghen mochte."

Hier ist die „Schuld", derentwegen der Pfandsatzung widersprochen wird, sicher nicht gleichfalls eine Pfandhaftung. Bezeichnend ist der Schlußsatz. Die Ratmannen sollen die über die Satzung ausgestellte Handfeste binnen der Widerspruchsfrist zurückhalten.[3]) Offenbar ist der Zweck, den Schwebezustand, insbesondere dem Satzungsberechtigten gegenüber, augenscheinlich zu machen. Anderes soll nur erlaubt sein, wenn der Verpfänder die Handfeste „beborgt", d. h., wie ich es verstehe, in Höhe des Pfandschillings beim Rat Sicherheit stellt zugunsten eines etwa noch rechtzeitig „bisprake" erhebenden Gläubigers. Er muß dann in Höhe

Rentenkauf in Frage; dieses wird von dem Aufgebot überhaupt nicht getroffen, nur die „Überbesserung", das über dem Zins Liegende, erscheint als Kauf- und Auflassungsgegenstand. Siehe die bei Immerwahr S. 35[2] angeführten Stellen: System. Schöffenrecht (Laband) IV 1 c. 25 und Brünner Schöffenbuch nr. 365 (Rößler, Rechtsdenkmäler Bd. 2 S. 166), ferner Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen Bd. 1 (1860) S. 286 c. 151. Richtig: Laband, Vermögensrechtl. Klagen S. 274 f., Cosack, Anfechtungsrecht der Gläubiger S. 13, Stobbe, Konkursprozeß S. 62, Rehme a. a. O. S. 98[7].

[1]) Urteilsbuch von 1303 Nr. 23 = Statuten von 1428 II c. 50 = Statuten von 1433 ordel 48 (Oelrichs S. 78, 363, 523). Dazu Laband S. 275, Cosack a. a. O., Stobbe a. a. O., Rehme a. a. O. S. 98[7].

[2]) Rehme a. a. O. S. 20 ff.

[3]) Vgl. über einen parallelen Vorgang bei der Grundstücksübereignung Stobbe in Jherings Jahrbüchern Bd. 12 S. 206[190] und Heusler, Institutionen II 115[9].

des Wertes, den er den Gläubigern durch die Verpfändung des im Gerichtsbezirk gelegenen Gutes entfremdet, „Gewißheit tun“, und dies leitet deutlich zu dem Grundgedanken zurück, wie er in jener Stelle des Bamberger Rechts (oben S. 244) ausgedrückt war, die ja auch neben dem Verkaufen das Versetzen in Betracht nahm. Daß in Bremen hierbei die Verschweigungsfrist auf 1 Monat verkürzt ist, kann in dem geringeren Maß der Entfremdung, das immerhin in der Pfandgabe liegt, seinen Grund haben, aber auch auf einem Einfluß lübischen Rechts beruhen (unten S. 253 f.). Eine Münchener Stadtrechtssatzung[1]) setzt die Frist, innerhalb deren der Gläubiger einer früheren Schuld noch vor einer späteren, öffentlich mit Gerichtshand zugunsten eines anderen getätigten Pfandsatzung[2]) seines Schuldners mit „Fürgebot“ den Vortritt gewinnen kann, gar auf 3 Tage herab.

Die rechtzeitige Widersprache muß der Gläubiger sofort vor Gericht durchführen, indem er sich zu der verkauften oder versetzten Liegenschaft zieht, so daß ihm, wie es in der Bamberger Stelle heißt, „zu dem ersten davon gerichtet wird“. Er muß „sein reht volfüren“, „siner sculde vullencomen“. Sonst riskiert er dasselbe, was einem Erbanwärter widerfährt, wenn er seine Widersprache nicht weiter verfolgt: Er verschweigt sich gegenüber der Verfügung nun doch noch, und, wie die Hallischen Schöffenbücher[3]) zeigen, ist das Mittel, dies zur formalen, prozessualischen Feststellung zu bringen, ein gerichtliches Aufgebot der Widersprache selbst oder eine Wiederholung des Aufgebots der Verfügung, der „Gift“, nunmehr in spezieller Richtung gegen den Widersprechenden, mit dem Erfolge der Findung eines Urteils, daß „die Wider-

---

[1]) Ausg. Auer, Anhang VII: Ältere Stadtrechtssätze vor 1347, Art. 47 (S. 279): „Ez mag ein man sein guot wol setzen vor gerihtes in der schrannen offenlichen (mit vorsprechen) seinem gelter oder seinem pürgen mit gerihtes hant, daz hat als guot chraft, als ob er hintz eines leib und gut gechlagt hiet, ân swer in vor in den naehsten dreien tagen mit fürgebot begriffen hat, der vert vor, ob er sein reht volfüren wil, er sei christen oder jude“. Vgl. ebenda Art. 87 (S. 287).

[2]) Oder ist es Geloben bei Eigen (unten IX)? Für die Frage des Textes kommt es nicht darauf an.

[3]) I Nr. 966, III Nr. 593, IV 1 Nr. 518. Darauf habe ich a. a. O. (oben S. 246 Anm. 1) aufmerksam gemacht.

sprache machtlos" sei oder daß er „dŷ weddersprake vortmer nicht wedderspreken môge".

Wie aber verhält sich gegenüber der Liegenschaftsverfügung das Gläubigerrecht zum Erbenwartrecht? Wer siegt, wenn Gläubiger und nächster Erbe Widersprache erheben? Das hängt von dem Stande der Entwicklung in der Frage ab, inwieweit der Erbe eine Haftung der Liegenschaften des Erblassers für dessen Schulden gegen sich gelten lassen muß. Diese Frage der „Erbenhaftung" bedarf einer neuerlichen, gründlichen Behandlung. Planitz[1]) hat dafür mit der in den Quellen häufigen Parallele zwischen dem mit Tod abgehenden und dem aus dem Gerichtsbezirk flüchtigen Schuldner einen wichtigen Fingerzeig gegeben. Hier muß es genügen, zu erwähnen, daß in den Stadtrechten, die uns beschäftigen, die Erbenhaftung — im Gegensatz zu Sachsenspiegel Landrechts I 6 § 2 und Richtsteig Landrechts 10 § 3 — auch auf die Nachlaßliegenschaften für den Fall der Unzulänglichkeit der Nachlaßfahrnis übergegriffen hat[2]) und daß bei Lebzeiten des Erblassers selbst an seinem Erbegut, seinem „anerstorbenen Erbe", das Erbenwartrecht allmählich hinter den Rechten seiner Gläubiger im Range zurückgewichen ist. Einbruchsstelle war die schon in Lex Saxonum 62 vorgebildete, dann aber auch über das sächsische Recht hinaus weit verbreitete, z. B. auch im fränkischen, alamannischen und bairischen Recht belegte[3]) Zulässigkeit der Veräußerung ohne Erbengelob im Falle der Leibesnot des Veräußerers. Denn Leibesnot bedrohte auch den Schuldner, der, weil er nicht Fahrhabe genug hatte, um die Gläubiger zu befriedigen, der Personalexekution (Schuldhaft)

[1]) In dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 34 S. 140. Siehe auch Guido Kisch, Der deutsche Arrestprozeß S. 65.

[2]) Vgl. Magdeburger Fragen II 2 dist. 6. Dazu Heusler, Institutionen II S. 554; Stobbe in Bekkers und Muthers Jahrbuch des gemein. dtsch. Rechts 5 S. 306 f.

[3]) Siegel, Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters S. 111 ff., Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. 2 (2. Aufl.) S. 127 [27]. Aus dem Stadtrecht von Freiburg im Br. (Keutgen, Urkunden z. städt. Verfassungsgesch. S. 117 ff.) schlägt nicht, wie Stobbe meint, § 6 ein, der vielmehr Dispens von der Genehmigung des Stadtherrn im Auge hat, wohl aber § 43.

anheimfiel. Um ihr zu entgehen, durfte er auch, ohne die Zustimmung der Erben gefunden zu haben, über sein anerstorbenes Erbe verfügen, sei es durch Verkauf an Dritte zur Deckung der Schulden aus dem Erlös[1]), sei es durch Überlassung an die Gläubiger an Erfüllungsstatt[2]), sei es durch bloßes „Sich bürgen bei seinem Erbe“ [3]), das ja zum Verlust des Erbes führen konnte. Mochten die Erben dann, die einer solchen Verfügung rechtzeitig widersprachen, ihrerseits „die Schuld gelten“ und dadurch das Erbegut lösen! In diesem Falle erlangten sie es. Andernfalls verwirkten sie ihr Recht, und die Verfügung wurde rechtsbeständig und unangreifbar.[4])

Der Oberhof Iglau gibt diesem Verhältnis zwischen Gläubigerrecht und Erbenrecht in seinen jüngeren Schöffensprüchen aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts[5]) die eigentümliche, aber prägnante Wendung: „Debitores[6]) sunt propinquissimi heredes“.

VII.

Besonderheiten in Lübeck. Das Stehen zu allermanns Recht.

Eine Sonderstellung nimmt Lübeck ein. Den einschlagenden Grundsatz gibt bereits das dortige Recht des

---

[1]) z. B. Goslarer Statuten (Göschen) S. 26 Z. 37 ff., dazu Göschen, Ausführungen S. 196 f. und Siegel a. a. O. (siehe die Quellenbelege in Anm. 444).

[2]) z. B. Hallische Schöffenbücher I nr. 966 (um 1313).

[3]) Magd.-Bresl. syst. Schöffenrecht IV 2 c. 48 = Magd. Fragen I 12 dist. 8: „Alleyne daz nymant anirsturbin erbe ane erbin gelob vorkeufin mag noch vorgebin noch geschrebenym rechte, doch wirt eyn man vor gerichte behaft umme schult (mit Personalexekution, Schuldhaft, betrieben), her mag sich wol borgin by syme erbe (unten IX) in deme gerichte, do is ynne gelegyn ist, und vorantwort her sich denne nicht, und czeut daz anirsturbin erbe uz der clage nicht unde wirt di schult uf daz erbe gewunnen, man clagit em daz erbe ab“.

[4]) Meißener Rechtsbuch I 45 d. 3 (Ortloff I S. 79), Gosl. Stat. a. a. O., Hall. Schöffenb. I nr. 966, wo gerade deshalb die von den Erben erhobene Widersprache durch Schöffenurteil präkludiert wird

[5]) Ausg. Tomaschek, Nr. 12 S. 278, vgl. auch Nr. 54 S. 322.

[6]) Schuldner auch hier für Gläubiger, creditores.

13. Jahrhunderts. Im Codex Bardewich (Hach, Codex II) von 1294, Art. 23[1]), lautet er:

„So war en man en erve vorkoft iemanne, he schal et eme uplaten vor deme rade unde schal is ene waren iar unde dach; weke he aver en wech vorvluchtichliken binnen ver weken na der uplatinghe, dat erve schal licgen binnen den sulven ver weken to alleme rechte alse it unvorkoft were“.

Wir finden den Satz inhaltlich unverändert in den Revidierten Statuten von 1586 wieder in Buch III Tit. 6 Art. 1 mit den Schlußworten:

„so muß das verkauffte Erbe gemelte vier Wochen zu jedermanns Rechte still stehen als wann es unverkaufft were“.

Auch hier brauchen die Gläubiger nicht zu behaupten, daß die Auflassung selbst zu Fluchtsal, also zu fraudulosem Zwecke stattgefunden habe, und dem Käufer hilft ein Reinigungsbeweis gar nichts, daß sein Erwerb recht und redlich geschehen sei.[2]) Darin begegnet sich die Norm durchaus mit den soeben besprochenen Regelungen und bleibt sie im Gegensatz zu den oben III—V behandelten. Aber die Schuldnerflucht spielt allerdings hier in dem Tatbestande eine Rolle. Sie muß als vollendete Tatsache zu der Liegenschaftsveräußerung hinzugetreten sein, und zwar innerhalb des engen Zeitraums von 4 Wochen, den ein Eintrag im Oberstadtbuch von 1445 (s. unten) gleich 1 Monat setzt. Nicht also schon ein durch die Veräußerung verursachtes „Ungewißwerden“ des Schuldners rechtfertigt hier ein Vorgehen der Gläubiger in Gestalt einer Widersprache gegen die Veräußerung, sondern erst die durch die nachfolgende Flucht herbeigeführte Öffnung des gesamten Schuldnervermögens für den Generalarrest macht den Nachteil augenscheinlich, den die kurz vorher erfolgte Veräußerung der Liegenschaft herbeiführen würde, und rechtfertigt es, die Liegenschaft rückwärts in den Arrest einzubeziehen. Die Regelung hängt zusammen mit einem in Lübeck früh und stark ausgeprägten Streben nach einem zeitlich gedrängten und gegenständlich erschöpfenden Verfahren anteilsmäßiger Gläu-

[1]) Hach, Das alte lübische Recht S. 258. Im wesentlichen gleich: Cod. III 1 Art. 130 (S. 418 f.).

[2]) Vgl. unten S. 255 Anm. 1.

bigerbefriedigung, woraus ja dann ein Prototyp eines deutschen Konkursprozesses erwuchs.[1]) Wie die von selbst ruchbar werdende Flucht als öffentlicher Aufruf der Gläubiger zur „besate" und damit zur Beteiligung „nach Markzahl" behandelt wurde und dafür eine Meldefrist von 4 Wochen in Gang setzte, so sollte sie nun auch eine Rückwirkung auf die Bestimmung der Teilungsmasse üben, die man zeitlich vermittelst einer Frist von wiederum 4 Wochen begrenzte. Die Bemessung dieser Gegenfrist dürfte einfach auf Angleichung zurückzuführen sein. Während des Laufs dieser Frist stand die Grundstücksveräußerung noch unter der auflösenden Bedingung der Geltendmachung der durch eine mögliche Schuldenflucht des Veräußerers bewirkten relativen Nichtigkeit, stand das verkaufte Grundstück, wie man sagte, noch „still zu jedermanns oder allemanns Rechte".

Das Verfahren läßt der Eintrag im Oberstadtbuch von 1445[2]) — aus einer Zeit bereits organisierter Gläubigergemeinschaft — erkennen. Es heißt dort:

> „Communes creditores Johannis Wintrade per suos procuratores (2 Namen) pro suis debitis, quilibet pro parte sua, in quibus eis obligabatur, et non solutis propter eius fugam a civitate Lubecensi infra mensem factam a tempore vendicionis domus sue Henrico Tzerentin facte prosecuti sunt in iudicio et pleno jure domum quandam dicto Hinrico asscriptam, sitam ..., quam Cons. eis iussit asscribi".

Der Käufer war durch Zuschreibung im Oberstadtbuch Eigentümer geworden.[3]) Die Gemeinschaft der Gläubiger des in Monatsfrist flüchtig gewordenen Verkäufers „verfolgte" nunmehr das Grundstück[4]) unmittelbar gegen den Käufer als den neuen Bucheigentümer, dessen Erwerb durch den Eintritt der Bedingung — eben der Schuldnerflucht — relativ

[1]) Hierüber Stobbe, Konkursprozeß S. 29ff., Oertel a. a. O. S. 27ff., jetzt vor allem Planitz a. a. O. S. 101ff., meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 37 S. 596f.

[2]) C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte, Teil IV, Urkundenbuch A, Nr. 345. Dazu Stobbe a. a. O. S. 61.

[3]) Rehme, Das Lübecker Ober-Stadtbuch, S. 261.

[4]) Rehme S. 68, 150ff., 266f. und Pauli a. a. O. S. 84ff.

nichtig geworden war, und wurde durch Zuschreibung im Oberstadtbuch „eingewäldigt".

Die Statuten von 1586 Buch III Tit. 4 Art. 1 wenden das gleiche auf die vor den Rat gehörige Verpfändung von Liegenschaften an. Sie erörtern dabei in romanistischer Einkleidung einen möglichen Vorwurf der „Kollusion in fraudem tertii", den der Pfandnehmer mit seinem Eide zurückzuweisen habe, und fahren fort:

„Wann solches geschicht (wenn also die Redlichkeit erhärtet wird), so bleibet es sein Pfand, ob gleich der Vorpfänder darnach Schuldt halben flüchtig würde, doch wann solche Vorpfandung zum wenigsten vier Wochen vor der flucht geschehen und unangefochten geblieben".[1])

Kein Zweifel, daß dies auch dem älteren lübischen Recht geläufig war! Die Verpfändung konnte ja zur Verfolgung und Einwäldigung (prosecutio) führen. Das „Liegen des Gutes zu allem Recht" mußte daher auch sie treffen, ebenso wie etwa eine rückwärts in die Frist fallende Verfolgung einer persönlichen Forderung im Einwäldigungsverfahren.[2])

Ein Eintrag im Niederstadtbuch von 1479[3]) legt die Frage nahe, ob die Praxis den Satz auf Veräußerungen von Fahrnis erstreckt habe. Das Vorgehen der Gläubigergemeinschaft gegen einen Gläubiger, dem der Schuldner die in einem Keller lagernden Güter an Erfüllungsstatt überwiesen hat, bleibt nach dem Spruch des Gerichts erfolglos, weil der Schuldner die Überweisung „mit gutem, freiem Willen getan" nnd noch „etliche Zeit darnach zu Wege und

---

[1]) Ein Beleg dafür, wie die Redlichkeit des Erwerbs nicht vor der Rückwirkung der Schuldnerflucht schützt (oben S. 253).

[2]) Ich möchte daher auch den Rechtsfall des Eintrags im Niederstadtbuch von 1457 (Pauli, Abhandlungen IV, Urkundenbuch B Nr. 85) dahin verstehen, daß der in das Haus des Schuldners eingewäldigte Gläubiger deshalb gegenüber der späteren „tosprake" der Gläubigergemeinschaft siegreich blieb, nicht, „to den schulden antworten" mußte, weil er die „Verfolgung des Hauses" noch früher als vier Wochen vor der Schuldnerflucht betrieben hatte. Auch insofern hatte er es eben, wie der Spruch sagt, „mit alleme rechte vorfolget".

[3]) Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter III Urkundenbuch Nr. 222. Siehe darüber und zur obigen Frage Pauli, ebenda S. 80 und Stobbe, Konkursprozeß S. 61f. Anm. 100.

Stege gegangen". Also auch hier eine Berücksichtigung des Zeitraums zwischen dem Verfügen und dem Entweichen des Schuldners. Aber doch nicht ein Bemessen nach der festen Vierwochenfrist. Daher wohl nur ein Maßstab für die Beurteilung der Vertragsabsicht, ob diese eine dolose, auf Fluchtsal im Sinne der obigen Erörterungen gerichtete war, was vom Gericht verneint wird. Denn darin hat Stobbe gewiß recht — und die hierin freilich romanistisch gefärbten Statuten von 1586 III 4 Art. 1 (s. oben) vertreten ausdrücklich diesen Standpunkt —, es behält auch in Lübeck neben dem durch die Fristsetzung objektivierten Tatbestand das Delikt der Verfügung und des Erwerbes zu Fluchtsal seine selbständige Behandlung.

VIII.

Die Auslese der widerspruchsberechtigten Gläubiger.

Die Anfechtung einer zu Fluchtsal geschehenen Verfügung steht jedem Gläubiger offen. Die Quellen unterscheiden hier nicht. Der Grund leuchtet ein. Wie gegen Person und Habe des Flüchtigen jeder seiner Gläubiger den Arrest ausbringen kann — sei es auch in den Gebieten, die Befriedigung nach Markzahl kennen, mit der gleichzeitigen Wirkung für die übrigen im Sinne einer Generalbeschlagnahme —, so muß das gleiche gelten, wenn es sich darum handelt, den unrechtmäßigen Erwerb des Dritten wieder rückgängig, also das Erworbene wieder zum arrestunterworfenen Schuldnergut zu machen. Nur die Person des Gegners hat sich für den Zugriff verändert. (Oben S. 241.)

Im lübischen Rechtsgebiet ist das Stillstehen des veräußerten Gutes zu allermanns Recht, wie wir sahen, eine Rückwirkung der Schuldnerflucht. Es muß diese innerhalb der Vierwochenfrist der Veräußerung nachgefolgt sein. Damit ist dann aber wiederum jedem Gläubiger der Zugriff im Wege des Arrestes eröffnet, bis in der späteren Praxis die organisierte Gläubigergemeinschaft („communes creditores") in der Weise, wie es uns die Einträge in den Stadtbüchern zeigten, die „Verfolgung" des Gutes übernommen hat. (Oben S. 254 ff.)

Dagegen machte sich das Bedürfnis einer Unterscheidung dort fühlbar, wo schon die Liegenschaftsveräußerung allein, ohne Flucht, der Widersprache von der Gläubigerseite ausgesetzt war. (Oben S. 243 ff.) Hier widerriet es sich, wollte man nicht dem Grundstücksverkehr zu starke Fesseln anlegen, jedem beliebigen Gläubiger die Widersprache unter Verfolgung des Grundstücks in der Hand des Dritten zu gestatten, also jeder schlichten Forderung schon ein Anrecht darauf zu geben. Das Magd.-Bresl. System. Schöffenrecht IV 2 c. 74 sagt ausdrücklich:

„Hot eyn man erbe unde gut, daz nicht vorspert noch vor gerichte vorpfent ist, daz mag her gebin und vorreichin; das kunnen syne schuldeger nicht wedersprechin."

Das Gut mußte also zugunsten des Gläubigers, wenn es ihm nicht verpfändet[1]) war, doch „versperrt" sein. Das wird für die spätere Erörterung bedeutsam werden.[2]) Hier interessiert die entschiedene Zurückweisung der gewöhnlichen Gläubiger.

Die nähere Bestimmung der Qualifikation bot aber freilich der Rechtsbildung keine leichte Aufgabe. Man merkt ein Ringen damit. Die Lösung war auch nicht überall die gleiche.

1. Man stellte Anforderungen an die Beweisbarkeit der Schuld. Zur Verfolgung der Widersprache genügte nicht eine schlichte Klage. Ein Reinigungseid des Erwerbers, mit dem dieser sich hätte aus einer solchen Klage ziehen können, wäre ja auch, anders als bei der Fluchtsalsklage, hier, wo es sich allein um die fremde Schuld und nicht um eigene Arglist handelte, gar nicht am Platze gewesen (oben S. 243 f.). Der Gläubiger mußte vielmehr mit Beweisangebot klagen. Darauf deutet[3]) in Bremen (1303 Nr. 20) die Wendung: „so he siner sculde vullencomen moghe" (oben S. 248), an an-

---

[1]) Die Stelle ist auch ein Hauptbeleg für die lange Ausdauer des Veräußerungsverbots bei der gerichtlichen, neueren Satzung. Vgl. O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht II § 155[63] (S. 821) und die dort Angeführten.

[2]) Unten S. 268 ff.

[3]) Über diese regelmäßige Bedeutung von „vulbringen, vulkomen" vgl. Planck, Gerichtsverfahren II S. 17[9].

derer Stelle (1303 Nr. 23) noch mit dem Zusatz „als enes stades recht is“ (oben S. 249), und in dem von Bremen abhängigen Satz des Statuts von Verden (1416 Art. 16) ist von dem Gläubiger die Rede, „der des Rates Brief darin hat oder sonst die Schuld genugsam beweisen kann“. (Oben S. 248). Der Ratsbrief weist auf eine vor dem Gericht oder Rat gelobte oder bekannte Schuld, also auf eine Schuld mit besonderer Offenkundigkeitsform, die womöglich noch in einem öffentlichen Stadtbuch eingetragen war. Paul Rehme[1]) hat auf die überaus große Zahl von Schuldbekenntnissen im Niederstadtbuch von Lübeck aufmerksam gemacht, was ihn „kaum bezweifeln“ ließ, „daß die überwiegende Mehrzahl der Schulden, zumal die größeren, bei denen die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nicht so gut wie ausgeschlossen war, vor dem Rate bekannt wurde“. Inhaltsgleiche Massenaufzeichnungen, zum Teil in besonderen Bekenntnisbüchern oder Gelübdebüchern, begegnen in zahlreichen anderen Städten.[2]) Die vor Gericht oder Rat gelobte oder bekannte Schuld war im städtischen Leben der letzten Jahrhunderte des Mittelalters eine Regelerscheinung geworden. Sie bot, zumal unterstützt von Ratsbrief oder Bucheintrag oder beiden, das höchste Maß von Beweisbarkeit, das man wünschen konnte. Sie bot den Vorteil sofortiger, nicht erst eine Prüfung im gerichtlichen Urteilsverfahren voraussetzender Vollstreckbarkeit; bei ihr hatte sich die ursprünglich allgemeine außerprozessuale Pfändung erhalten.[3]) Das alles erklärt nun auch, daß man sie zu dem Schuldtypus machte, der allein das Recht zur Widersprache gegen die Liegenschaftsveräußerungen des Schuldners geben sollte, um so mehr als solche Widersprache ja auch letzten Endes in eine Vollstreckung der Schuld auslief. Das war der Standpunkt, wie er z. B. besonders deutlich in § 236 des Bamberger

[1]) Lübecker Ober-Stadtbuch S. 152.

[2]) Vgl. K. Beyerle in den Deutschen Geschichtsblättern Bd. 11 S. 145 ff., 197 unter d, Planitz, Vermögensvollstreckung I S. 227[66], Rehme in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 37 S. 1 ff., z. B. 9 f., 28, 59, 62, 66, Lüneburgs Ältestes Stadtbuch, herausg. von Reinecke (Quellen u. Darst. zur Gesch. Niedersachsens Bd. 8) S. IX, LXXVIII ff.

[3]) Planitz a. a. O. S. 218 ff.

Rechtes[1]) zum Ausdruck kommt: Es soll die Veräußerung oder Verpfändung dem Gläubiger „an seiner bekannten Schuld keinen Schaden bringen“, es soll ihm „gerichtet werden von dem Erbe, das der Schuldner gehabt hat zu den Zeiten, da er der Schuld bekannt hat“. Das war auch der unverkennbare Standpunkt des Magdeburgischen Rechts. Aber es zog den Kreis enger. Es begnügte sich nicht mit dem Geloben oder Bekennen der Geldschuld vor Gericht „slechtlichin“ (schlechthin). Wenn der Gläubiger „über dasselbe Bekenntnis einen Brief genommen“, der Schuldner aber nachher, „im nächsten Ding oder länger“, einem anderen einen Zins d. h. eine Rente aus dem Grundstück „vereicht“ hat und „darnach stirbt oder entweicht“, so kann der Gläubiger — nach dem Spruche der Schöffen[2]) — nichts wider diesen Rentenkauf ausrichten. Anders wäre es nur — nach demselben Spruch —, wenn der Schuldner für die gerichtlich bekannte Schuld sein Haus oder Erbe „benemlich“ gesetzt, d. h. nominatim oder specialiter verpfändet, oder sich „dabei gebürgt“ hätte. Das erstere, eine ordnungsgemäße neuere Satzung, interessiert uns nur um des Gegensatzes zu dem letzteren willen. Mit diesem letzteren ist dagegen

2. ein weiteres Erfordernis des zur Widersprache ermächtigenden Gläubigerrechtes aufgestellt.

Besonders klar treten die beiden Erfordernisse (oben 1 und 2) in IV 2 c. 51 desselben Schöffenrechtes nebeneinander auf. Es heißt dort:

„Von erbis ansproche.

Vorkeuft eyn man synyn hof und vorreicht den vor gerichte, den hof mogin des mannis schuldegere nicht bekummyrn vor ere schult, is en sy denne, daz der man, ee denne der den vorreichte, den schuldegern hette ge-

[1]) Oben S. 244. Vgl. auch § 254 desselben Rechts: „Hat aber ir (der Witwe) erster wirt bey seinem lebentigem leibe ymanndt ichts bekannt vor gericht oder sunst vor den geschworen, do mag der clager woll nach faren als Recht ist“.

[2]) Magd.-Bresl. System. Schöffenrecht III 2 c. 119. Eine Rückwirkung der Flucht im Sinne des lübischen Rechts gilt ja nach Magdeburgischem Recht nicht.

lobit vor gerichte dy schult czu behaldene und hette sich vorpflichtegit und gelobit by syme eygin, wo daz geschege, zo mochtin di schuldegere den hof wol bekummern und dy ufreichunge bynnyn ior und tage wedir sprechyn."

Das „Sichbürgen, Geloben bei seinem Eigen" konnte sich zum „Geloben bei allem Gut" erweitern. Das bezog sich dann auf das ganze gegenwärtige Vermögen des Schuldners, das dieser zur Zeit des Gelübdes hatte. Nicht ohne weiteres auch auf das zukünftige Vermögen. Verfügungen des Schuldners über später von ihm erworbenes Eigen waren also nicht der Widersprache des unbezahlt gebliebenen Gläubigers der Gelübdeschuld ausgesetzt. Eine daraus verkaufte Grundrente z. B. behielt ihren Rang und brauchte nicht jenem Gläubiger zu weichen. Gerade der ausdrücklich in diesem Sinne entscheidende Satz des Systematischen Schöffenrechts III 2 c. 92[1]) läßt das, was bei dieser Gelübdeform den springenden Punkt ausmachte, eben den Einfluß auf die zivilrechtliche Wirksamkeit der Verfügungen über das von solchem Gelübde begriffene Schuldnergut, wiederum aufs deutlichste hervortreten. Möglich aber war, daß auch das zukünftige Vermögen begriffen werden sollte, so z. B. bei Geldern, die erst nach längerer Frist, etwa nach dem Tode des Schuldners, zu erheben waren. Dann mußte es besonders gesagt sein, was häufig[2]) geschah. Freilich finden

[1]) Vgl. dazu O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 824[84] und Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 100) S. 336[52]. Wenn Planitz, Vermögensvollstreckung I S. 280 Anm. 12 a. E. dagegen ausführt, die Stelle wolle nicht den Haftungsausschluß des nacherworbenen Erbes, sondern das Vorrecht des Rentenkäufers aussprechen, so trifft das nicht den Kern der Sache. Denn das, was die bei allem Gut gelobte Schuld vor der schlechthin vor Gericht gelobten auszeichnet, ist die Sperrwirkung, und diese wird eben in der Tat für das künftige Gut ausgeschlossen. Das Bamberger Recht § 236 a. E. (oben S. 244 und 258f.) gibt die gleiche Bestimmung für gerichtlich bekannte Schulden. — Dieselbe Scheidung zwischen gegenwärtigem und künftigem Gut bei gegenseitiger Vergabung unter Eheleuten im Stendaler Urteilsbuch (Behrend) XX 2 S. 85.

[2]) Siehe z. B. Blume von Magdeburg (Böhlau) II 2 c. 104, 106, 109, 117.

sich anderwärts auch entgegengesetzte Entscheidungen[1]) zugunsten einer Willenspräsumtion in dieser Richtung.

Schon jetzt erhellt: Wir haben hier ein von der Pfandsatzung bewußt unterschiedenes Einsetzen des Hauses und Hofes oder sonstiger Liegenschaften oder des ganzen Vermögens für eine Schuld. Der Zweck ist, den Gläubiger vor einer künftigen Verschlechterung seiner Lage durch Liegenschaftsverfügungen des Schuldners jeglicher Art zu schützen, ihm gegen solche benachteiligenden Verfügungen eine Widersprache in Formen Rechtens und damit ein Vorgehen auch gegen redliche Dritterwerber (ohne die Voraussetzungen der Fluchtsalsklage), vornehmlich die Wahrung der Priorität gegenüber Belastungen zugunsten anderer zu ermöglichen und vermittelst alles dessen vor der Fertigung oder wenigstens endgültigen Festigung der Verfügung seine Bezahlung oder geeignete Sicherstellung herbeizuführen. Wir rücken dabei in den Bereich der umstrittenen, noch sehr der Aufklärung bedürftigen, für das Problem von Schuld und Haftung zentralen Frage nach dem Wesen der durch Vertrag begründeten Vermögenshaftung, der sogenannten Generalobligation. Wir kommen ihr von einer bisher kaum beachteten Seite nahe, wollen aber diesen Beobachtungsstandpunkt festhalten und nicht auf eine allseitige Betrachtung der Frage ausgehen, auch im Rahmen der bisher berührten Quellenkreise bleiben.

IX.

Wesen und Wirkungen des Gelobens bei dem Eigen oder bei allem Gute.

Daß es vor Gericht oder Rat gelobte Schuld sein mußte, ist bereits dargelegt worden. Das Meißener Rechtsbuch (Rechtsbuch nach Distinktionen) I 45 d. 1 (oben S. 247) nennt bei Aufstellung dieses Erfordernisses „ufgelossen erbe gobe“ und „eygen gelobde“ nebeneinander. Daß mit dem letzteren Ausdruck gerade das Geloben bei dem Eigen oder Gute gemeint ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die Termi-

---

[1]) Brünner Schöffenbuch c. 562 (Rößler, Rechtsdenkmäler II S. 263), aber in romanistischer Prägung; Stadtrecht von Cleve Tit. 112 § 10 in Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 10 S. 245.

nologie der Quellen ist sehr reich. Ich stelle einige Wendungen aus den Magdeburger Sprüchen zusammen:

„Geloben, sich vorloben, bürgen, sich bürgen, sich verpflichten, sich verbinden bei seinem Erbe, bei allem seinem Gut. Geloben in all sein Gut, das man hat oder immer gewinnt.

Geld geben an allen seinen Gütern. Verschreiben eine Leibzucht zu wartende und zu behaldene auf alle seine Güter gemeinlichen, wo er sie habe oder immer gewinne = ein bescheiden Geld benennen und dafür zu Pfand setzen all sein Gut, es sei fahrendes oder unfahrendes.[1])

Schulden machen auf den Gütern oder auf die Güter.

Geld oder Schuld benennen, das darauf stunde.[2])

Ich setze dem Gläubiger für die Schuld alle mein Erbe und Gut, daß er des ersten davon seine Schuld haben und nehmen solle vor allen anderen, denen ich schuldig bin."[3])

Eine Göttinger Ordnung von 1506[4]) spricht von „schuld an erve unde gude bestalt".

Die eine große Zahl von Schuldgelübden und Schuldanerkenntnissen enthaltenden Lübbener Stadtbücher aus den Jahren 1382—1526[5]) weisen die Schuld auf das Erbe, auf alle, noch viel häufiger auf die besten oder allerbesten[6]) Güter des Schuldners, auf seine „gewissen" oder „alle seine gewissen" Güter[7]), meist im Superlativ auf seine „gewisten"

[1]) Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen IV Nr. 144 (Bd. 1 S. 281 f.). Die zweite Fassung ist die von der Anfrage, die erste die von dem Schöffenspruch gewählte.

[2]) Wasserschleben a. a. O. IV Nr. 70 (Bd. 1 S. 224). Vgl. oben S. 246.

[3]) Magd. Fragen II 2 dist. 10. Hier ist es der Schöffenspruch, der dann von einem „Setzen zu einem Pfande" redet.

[4]) Göttinger Statuten (v. d. Ropp) Nr. 220 S. 210.

[5]) Ausg. von Woldemar Lippert, 1911 (Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz Bd. II). Dazu meine Besprechung in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 12 S. 484 ff., 488.

[6]) I Nr. 371. Ausführlicher I nr. 61: „ihre (der Schuldner) Erben gelegen vor der Stadt oder in der Stadt, wo sie das an dem besten haben".

[7]) II Nr. 126, 272.

(gewissesten) oder auf seine besten und gewissesten Güter, auf seine gewissesten Güter und besten Gründe, auf sein Erbe und besten, gewissesten Güter.

Vom Schuldner heißt es:

das Geld oder die Schuld geloben, legen, leihen, machen, vermachen, nehmen, aufnehmen, ziehen, verschreiben, verschreiben lassen, dem Gläubiger verschreiben und gewiß machen lassen[1]) auf sein Erbe, seine gewissesten Güter, machen in oder an, schuldig bleiben in seinen besten Gütern, stehen haben in den Gütern in der Stadt und an dem Felde[2]) aussetzen in allen seinen Gütern, geben, rechnen und geben aus seinen gewissesten Gütern, Erbe und Gut setzen für das Geld. Das Geld soll gefallen und kommen von, vergnüget werden aus seinen gewissesten Gütern.

Vom Gläubiger heißt es:

das Geld geben auf das Erbe, suchen und finden, suchen und mahnen auf des Schuldners gewissesten Gründen oder Gütern, suchen und finden an den Gütern, den Stellen und Gründen, es haben in den Gütern, es daraus haben, nehmen und fordern.

Wie zu den „besten", gehören zu den „gewissen" und „gewissesten" Gütern offenbar in erster Linie die Liegenschaften. Denn sie sind es, von denen der Schuldner ohne weiteres „Gewißheit" zu tun vermag, deren Besitz ihn zum „gewissen Mann" macht[3]), deren Einsatz „Gewißheit für das Geld" des Gläubigers bedeutet (unten Anm. 1). Von den „besten" (nicht von den gewissesten) Gütern reden auch die Hallischen Schöffenbücher.[4])

---

[1]) II Nr. 63. Dort wird der ganze Akt „Verschreibung und Gewißheit für das Geld" genannt.

[2]) I Nr. 284.

[3]) Magd. Fragen II 2 dist. 4, dazu oben S. 243.

[4]) z. B. I nr. 18: „hebben gegeven (Geldsumme) an irme redesten gûde (bereitesten Gute, d. h. Fahrnis) unde an irme besten". IV 1 nr. 289: „an al synen besten gûden, wor he die het". IV 1 nr. 393: „an synen besten gûden, dat sy an egene, an erve, an varnder hafe oder wor an dat sy". IV 2 nr. 10, 11, 13, 36, 59: „yn synen besten gûden", 62, 81, 83: „an synen besten gûden, dy he het an varnder hafe", 90, 112 u. a.

In den Stadt- und Gerichtsbüchern von Freiberg (Sachsen)[1]) begegnet gelegentlich an der Stelle des Gelobens bei allem Erbe und Gute die Wendung „Gelöben mit allem seinem Erbe und Gute". Paul Puntschart[2]) verwendet dies für seine Annahme, daß hier ein Nebeneinander von Personenhaftung und Pfandhaftung vorliege; es „gebe der Gelobende sich durch das Gelöbnis den gleichen Zweck, wie ihn das Pfand habe"; es werde „für die gleiche Schuld durch Pfand und durch Gelöbnis Sicherheit geleistet". Diese Annahme, die auch von Otto v. Gierke[3]) und Planitz[4]) Anfechtung erfahren hat, widerlegt sich nunmehr aus dem obigen Zusammenhange leicht, wenn wir den Wechsel der Vorwörter im Sprachgebrauch der Quellen beobachten. Es kann füglich keinen Unterschied machen, wenn unter den die Beziehung zum Schuldnergut kennzeichnenden Vorwörtern „bei, auf, in, an, aus, von" gelegentlich ein „mit" erscheint. Und es kann auch nicht gerade von diesem „mit" aus die Erklärung für das, was alle diese Wendungen besagen sollen, gefunden werden. Überall handelt es sich vielmehr um dasselbe einheitliche und nicht, wie Puntschart es meint, zusammengesetzte Rechtsgeschäft. Dieses aber ist

1. nicht ein Verpfändungsgeschäft. Es ist es selbst dann nicht, wenn sich da und dort in den Quellen, wie wir sahen[5]), die Fassung „Einsetzen allen Gutes zum Pfande" einschleicht. Dies kann schon auf einem romanistischen sprachlichen Einfluß des Urkundenlateins, von der Generalhypothek her, beruhen, und dafür sprechen die Belege aus lateinischen Urkunden mit einem „impignorare omnia bona" und einer „ypotheca omnium bonorum", die gerade auch aus dem sächsischen und lübischen Rechtskreis mitgeteilt

---

[1]) Codex diplomat. Saxoniae Regiae II 14 (Urkundenbuch der Stadt Freiberg III, herausgeg. von Ermisch) S. 266 ff.

[2]) Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 463 und Anm. 1. Siehe die dort angeführten Freiberger Stellen: Stadtbuch I nr. 23, 75; Gerichtsbuch I nr. 59.

[3]) Schuld und Haftung S. 232 f., 335, siehe auch S. 34.

[4]) Vermögensvollstreckung I S. 280[12].

[5]) z. B. oben S. 262 Anm. 1 und 3. Siehe ferner Freiberger Stadtbuch II nr. 177, Gerichtsbuch I Nr. 59, O. v. Gierke a. a. O. S. 59[41].

sind.[1]) Es kann aber auch noch die alte Vorstellung nachwirken, die „Zu Bürge“ und „Zu Pfand stehen“ undifferenziert auf jedes Haften, gleich ob der Person oder der Sache, verwendet. Trotz eines solchen, bei ihnen immerhin seltenen Gegenspiels der Redewendungen haben die Magdeburger Schöffen die Begriffe mit bewußter Schärfe unterschieden. Das sahen wir schon. Ich weise nur noch einmal auf Systemat. Schöffenrecht III 2 c. 119 (oben S. 259). Klarer als dort, wo sogar in bezug auf ein einzelnes Haus oder Erbe das „benemlich seczen“ und das „sich do by borgen“ auseinandergehalten werden, konnte es gar nicht geschehen. Es gilt für dieses sächsische „Geloben bei allem seinem Gut“ oder (Lübben) „auf alle seine Güter“ genau dasselbe, was ich[2]) schon für das „promittere supra omnia sua bona“, wie es in den Imbreviaturen des Bozener Notars aus dem Jahre 1237 im Wechsel mit „promittere per stipulacionem omnium bonorum“ typisch vorkommt, zugunsten einer obligationenrechtlichen Verhaftung des Schuldnervermögens, einer ausdrücklichen Übernahme der unbeschränkten Vermögenshaftung und entgegen der vom Herausgeber v. Voltelini vertretenen Annahme einer Pfandsatzung des gesamten Vermögens ausgeführt habe.

Es spricht unsere obige Darstellung aber auch, historisch angesehen, für eine Scheidung von der Wurzel aus. Man

---

[1]) Puntschart a. a. O. S. 199[1], Herbert Meyer, Neuere Satzung S. 14, O. v. Gierke a. a. O. S. 232 f. [158], Planitz a. a. O. S. 275[4]. Dazu z. B. Eintrag in Breslau von 1366 (Rehme, Stadtrechtsforschungen II S. 140 Nr. 16): „promisit dare et solvere absque omni impedimento et dilacione . . . 10 marcas . . . sub omnium suorum bonorum et rerum mobilium ac immobilium ypotheca“.

[2]) In meiner Besprechung der von v. Voltelini herausgegebenen Südtiroler Notariats-Imbreviaturen in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 21 (1900) S. 322 f. Puntschart hat mir dann in seiner Besprechung des gleichen Werks in den Göttinger Gel. Anzeigen, Jahrgang 1902 S. 228 zugestimmt. Wenn Planitz a. a. O. S. 274[1] den Ausschluß dieser südtiroler Quelle von der Diskussion über die deutsche mittelalterliche Generalhypothek verlangt, so ist das ungerechtfertigt. Im Gegenteil! Die Stilgebung des Bozener Notars mit ihrem bairischen Gepräge und ihrem Kontrast zu derjenigen des Trienter Notars, der durchweg „Pignus sua bona“ schreibt und offenbar die römische Generalhypothek im Sinne hat, ist hier besonders beweiskräftig.

ist nicht von der neueren Satzung an einer einzelnen Liegenschaft zu einer „Vermögenssatzung" gekommen. Diese war nicht, wie O. v. Gierke[1]) befürwortet hat, eine Abspaltung jener. Denn auf diesem Wege hätte man schon nicht zu dem eben erwähnten, viel belegten Geloben bei einem einzelnen Eigen gelangen können. Man ging vielmehr auf eine Erweiterung der Zugriffsobjekte für die Vollstreckung und auf ihre Erhaltung im Schuldnervermögen aus. O. v. Gierke[2]) selbst hat das erste hervorgehoben. Man wollte die Liegenschaften insoweit, als sie von Gesetzes wegen nicht der Vollstreckung unterlagen, durch rechtsgeschäftliche Verhaftung einbegreifen. Das hat sicher eine wichtige Rolle gespielt. Noch die Göttinger Ordnung von 1506[3]) verlangt, daß die „schuld an erve unde gude bestalt" sei, damit ihretwegen überhaupt Vermögensexekution möglich sei, während es für eine Schuld, bei der dies nicht zutreffe, nur Personalexekution gebe. Wo indessen Fahrnis- und Liegenschaftsvollstreckung voll durchgedrungen waren, gab das Geloben bei allem Gut dem Gläubiger ferner die Macht, sich über die gesetzliche Reihenfolge — sie bot bekanntlich mannigfache Varianten — hinwegzusetzen, z. B. wo Fahrnis, Liegenschaft, Schuldhaft hintereinander standen. sofort auf die Liegenschaften als die „besten und gewissesten Güter" den Zugriff zu nehmen.[4]) Was aber für die praktische Behandlung in den Schöffensprüchen durchaus im Vordergrund stand, war die Sicherung vor den benachteiligenden Verfügungen des Schuldners, zu der man in der oben beschriebenen Weise von einer Objektivierung der Fluchtsalverfolgung her, also gewiß nicht vom Pfandrecht aus, gelangte. Die äußere Anknüpfung in der Form bot die Wadiation in ihrer Ausgestaltung als Prozeßbürgschaft. Darüber herrscht jetzt eigentlich Einstimmigkeit. Nur über deren Wesen selbst ist bekanntlich Streit, der nun auch in unserer Frage nachwirkt.

---

[1]) a. a. O. S. 333, 79, auch Deutsches Privatrecht II S. 824 (zurückhaltender aber III S. 21 [45]). Dagegen auch Planitz a. a. O. S. 277 f. [8].

[2]) Schuld und Haftung S. 79, 334. Zustimmend Planitz a. a. O. S. 276 ff.

[3]) a. a. O. (oben S. 262 Anm. 4).

[4]) Vgl. hierzu O. v. Gierke a. a. O. S. 334, Planitz S. 282 [16].

Das Geloben bei oder mit allem Gut ist aber auch

2. nicht, wie Puntschart will und O. v. Gierke[1]) mit Recht bekämpft, ein Treugelöbnis mit Einsatz der persönlichen Haftung (neben der Vermögenshaftung). Dem stehen schon zahlreiche der in den Quellen gleichbedeutend mit Geloben gebrauchten Wendungen entgegen, z. B. „das Geld legen, machen, nehmen, ziehen auf das Gut", vor allem „das Geld geben an allen seinen Gütern". Das ganze Geschäft erscheint vielmehr als eine Verfügung über Gut, als eine „Gabe" im technischen Sinne, die den Formen und dem Verfahren der Grundstücksauflassung folgt, so, wie diese, aufgeboten wird und der Widersprache unterliegen kann.[2]) In den Hallischen Schöffenbüchern I Nr. 43 findet sich ein früher Eintrag (zwischen 1266 und 1275) über die Vergabung eines Hofgrundstücks von Todes wegen unter dem Vorbehalt:

„al de wile dat he levet, so wil he sic dar bi borgen unde mede dûn unde laten, swat so he wil".

Der Vergabende macht sich also für die Lebenszeit freie Verfügung aus; es ist eine Gabe „mit Unterscheid".[3]) Und an erster Stelle nennt er das „Sichbürgen", eben das „Gewissheit tun", das Geloben bei seinem Eigen.

Eine andere Frage ist es, ob dieser Vertrag über Verhaftung des Schuldnervermögens (oder gegenständlicher Teile desselben) zugleich eine Beschränkung auf diese und einen Ausschluß der leiblichen Haftung und Personalexekution bedeutete. Ich habe die Frage für die Klauseln des Bozener Notars[4]) im bejahenden Sinne angeregt. Puntschart[5]) und Herbert Meyer[6]) sind beigetreten. O. v. Gierke[7]) hat eine solche „haftungsschwächende" Wirkung des Gelobens

---

[1]) a. a. O. S. 232.

[2]) Besonders klar als „Gabe" bezeichnet und behandelt in dem Schöffenspruch bei Friese-Liesegang I S. 533 ff., Abt. III B Nr. 91 (oben S. 230 f., 245 f.). Vgl. ferner Meißener Rechtsbuch I 45 d. 1 (oben S. 247).

[3]) Siehe dazu Heusler, Institutionen II S. 634[7].

[4]) a. a. O. (oben S. 265 Anm. 2).

[5]) Gött. Gel. Anz. 1902 S. 228 und Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 47, 2. Hälfte S. 53.

[6]) Festschrift für Otto Gierke 1911 S. 991[3].

[7]) Schuld und Haftung S. 335 f.

bei allem Gut als Regel angenommen und diese Annahme ausführlicher begründet. Planitz[1]) hat die Möglichkeit, aber nicht die Regelmäßigkeit solcher Wirkung zugegeben, weil es ausgeschlossen sei, daß die typische Form eines der Gläubigersicherung dienenden Instituts den Gläubiger zugleich in seinen Grundrechten habe schmälern sollen. Dem ist das Stärkemaß der Sicherung, wie es sich aus dem Folgenden noch weiter ergeben wird, und die Formenstrenge, die mit der Vollständigkeit der einmal betreffs der Haftung unternommenen Vertragsregelung rechnen mußte[2]), entgegenzuhalten. Man denke besonders auch an die Anwendungsfälle der Prozeßbürgschaft und der erst im Vollstreckungsstadium eingegangenen Bürgschaft „bei seinem Erbe“, die ja gerade dazu dienten, den körperlichen Zwang von dem Beklagten und dem Exequenden abzuwenden.[3]) Wurde, wie in System. Schöffenrecht IV 2 c. 51 (oben S. 259 f.), vom Schuldner zuerst die Schuld vor Gericht gelobt und dann besonders das „Sichverpflichten und Geloben bei seinem Eigen“ angeschlossen, dann hatte man sich damit freilich wohl für die Häufung von leiblicher Haftung und Vermögenshaftung ausdrücklich erklärt. —

Das Geloben bei dem Gut bewirkt eine Sperre gegen das Gut. Das Gut ist „vorspert“ im Sinne des System. Schöffenr. IV 2 c. 74 (oben S. 257). Der Zusammenhalt dieser Stelle mit der soeben angeführten IV 2 c. 51 läßt darüber keinen Zweifel. „Versperren“, auch „versprechen, verbieten“, bezeichnet nun in der Magdeburger Rechtssprache soviel wie besetzen, bekümmern, mit Arrest belegen. Siehe z. B. Magdeb. Fragen II 2 dist. 1 ff., besonders dist. 5. Es steht in unserem Falle einem vom Gläubiger einseitig durch Arrestschlag „umb syne scholt e syne tage“, also vor dem Fälligkeitstage, getätigten „Versprechen“ allen Schuldnererbes gleich, wie es dist. 10 daselbst schildert, ohne daß doch dessen gesetzliche Voraussetzungen

[1]) a. a. O. S. 278[9].

[2]) Ich erinnere an den Ausschluß des nicht besonders erwähnten künftigen Vermögens von der Haftung. Oben S. 260.

[3]) Magd.-Bresl. Recht von 1295 § 14 (Laband, Magdeb. Rechtsquellen S. 29), System. Schöffenrecht IV 2 c. 48 = Magd. Fr. I 12 d. 8, dazu oben S. 252 Anm. 3, Bocholt Art. 51 (Wigand, Archiv Bd. III 1 S. 22).

— Flucht oder Fluchtverdächtigkeit des Schuldners[1]) — in Frage kommen. Andererseits steht in unserem Falle der Gläubiger noch besser, da es sich um eine vor Gericht gelobte oder bekannte Schuld handelt, die nicht mehr eines gerichtlichen Prüfungs- oder Feststellungsverfahrens bedarf (oben S. 258). Der Arrest braucht also nicht hinterher noch durch Klage gegen den Schuldner verfolgt zu werden. Im ganzen ist hiernach schon jetzt mit Abgabe des Eigen-Gelübdes, vor Fälligkeit, die Rechtslage die gleiche, als wenn bereits die Schuld auf den Schuldner mit Recht (mit Gericht) zu seinem Gute und Erbe erklaget oder erfordert und erstanden oder gewonnen wäre.[2]) Es ist schon jetzt alles erreicht bis auf die gerichtliche Vollstreckung, die Fronung, die Einwäldigung, die „hulf".

Das ist wichtig für die Reihenfolge, in der man in der gerichtlichen Vollstreckung dem Gläubiger der bei allem Gut gelobten Schuld „seines Geldes helfen" soll. Er seinerseits nimmt seinen Rang nach dem Zeitpunkt seines Vertragsschlusses, also nach demjenigen Zeitpunkt, in welchem ihm gegenüber das Eigengelübde abgegeben wurde. Für die anderen Schulden ist dagegen der Zeitpunkt entscheidend, in dem die auf das Schuldnergut erhobene Klage zu einem obsieglichen Urteil geführt hat, also den Urteilstag, ganz gleichgültig, wann die eingeklagte Schuld zur Entstehung gelangt war. Liegt der Urteilstag vor der Fälligkeit der Schuld aus dem Eigengelübde, aber nach diesem selbst, so steht deshalb die Urteilsschuld der Gelübdeschuld im Range nach. Dies wird im System. Schöffenrecht III 2 c. 91 ausführlich und mit strenger Folgerichtigkeit klargelegt.[3]) Und

[1]) In dem Rechtsfall, den der angeführte Spruch behandelt, war Siechtum des Schuldners, also der „Verdacht" des Entweichens durch Tod (s. oben S. 251), Rechtsgrund des „Versprechens", des Arrestes, gewesen; der Schuldner war aber wieder gesund geworden.

[2]) Lübbener Stadtb. I Nr. 280 (1438): „als ab das mit allim rechte irstanden wer"; II Nr. 27, 28 (1474): „ungedingeth unnd ungeclaget, gleich ab alle recht dorobir gegangen hetten"; Freiberger Stadtb. I Nr. 77: „glicher wis, alz is irclaget were mit allen rechten".

[3]) Vgl. Lübbener Stadtbücher I Nr. 162 (1415): „ausgenomen ab ymant dorvor mit rechte in den gutern icht dirfordirt hette wissentlich den scheppen".

wie zu den Urteilsgläubigern, steht der Gläubiger des Eigengelübdes zu den Arrestgläubigern des inzwischen flüchtig gewordenen Schuldners. Für diese ist lediglich der Zeitpunkt des „Sperrens und Sprechens auf des abtrünnigen Mannes Gut", der Zeitpunkt also der „besate", des Arrestschlags, maßgebend. Der Gläubiger, der vor diesem Zeitpunkt das Gelübde bei allem Gut genommen, geht ihnen vor, mag auch die Fälligkeit seiner Forderung nach diesem Zeitpunkt liegen. Auch dafür bietet das System. Schöffenrecht in III 2 c. 129 (Codex Rhedigeranus) einen unzweideutigen Spruch. Anders ist es nur, wenn das Eigengelübde eine Verfügung und einen Erwerb zu Fluchtsal darstellt; dann kann es selbst, wie der mehrberührte, lehrreiche Spruch nach Naumburg (Friese-Liesegang Bd. 1 Abt. III B Nr. 91) vorsieht, von den später „sperrenden" Gläubigern des Flüchtigen durch Anfechtung „machtlos" gemacht werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es gegenüber der bei allem Gut gelobten Schuld für die anderen Schulden keinen Altersvorzug, sondern nur eine Priorität des Urteils oder der Besetzung, des Arrestschlags, gibt. Die bisher allein vertretene Gegenmeinung[1]) ist daher nicht haltbar. Unser Gelübde gewährt in der Tat „ein vom Alter der Schuld unabhängiges Vorzugsrecht bei der Befriedigung". Es ist auch kein Zweifel, was gleichfalls bestritten wird, daß unter mehreren solchen Gelübden ohne Rücksicht auf das Alter der Schulden, für die sie das Schuldnergut verhaften, das früher abgegebene dem später abgegebenen vorgeht.[2])

Damit hängt nun die zweite, wichtigste Folge zusammen: das Verfügungsverbot gegen den Schuldner, der bei einem bestimmten Eigen oder bei allem seinem Gut

---

[1]) Stobbe II[2] S. 314[86], O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 825 und Anm. 89, auch Schuld und Haftung S. 335[47], obwohl er dort S. 334 anerkennt, daß mit dem Gelübde „bereits eine Beschlagnahme der einzelnen Vermögensgegenstände für die etwaige gerichtliche Zwangsvollstreckung vollzogen war".

[2]) Beispiel: Lübbener Stadtbücher I Nr. 404 (1471) vgl. mit dem Schlußsatz in II Nr. 27 (1474). Ebenso wie die früher auf das Gut durch Urteil erstandene Schuld der später erstandenen vorgeht: z. B. Hallische Schöffenbücher III Nr. 1008 (1376).

gelobt hat. Schon die Gleichstellung mit einem auf das Schuldnergut erstandenen Urteil würde dazu hinführen. Ich verweise auf den Spruch Nr. 728 der Leipziger Schöffenspruchsammlung (Ausg. Guido Kisch).[1]):

„(die Schuldner) konnen erbe und gutere nicht aufgelassen, das erclagt und erstanden ist, seintmal das das auflassen, das sie also getan haben, machtlos [ist]".

In der Tat bildet das Verfügungsverbot den Kern der sich mit unserem Institut beschäftigenden Rechtssätze, Schöffensprüche und Stadtbucheinträge. Das ist aber auch eingehend oben (VI) dargelegt worden. Hier sind nur noch einige Punkte zu erörtern.

Bei den Liegenschaften des Schuldners, die durch das Gelübde ergriffen werden, kann an der dinglichen Wirkung des Veräußerungsverbotes nicht der geringste Zweifel sein. Die zuwiderlaufende Verfügung ist relativ nichtig. Die Nichtigkeit wird durch Widersprache des Gläubigers gegen den Dritterwerber geltend gemacht. Das Widerspruchsrecht unterliegt der Verschweigung. Das gilt nicht bloß für Verschenken, sondern auch für Verkaufen[2]) und Bestellen einer Rente[3]), während die Wirkung auf Pfandsatzung und anderweitiges Geloben bei allem Gut sich auf einen Nachtritt im Rang beschränkt haben dürfte.[4]) Wenn in den Urkunden, was öfters der Fall[5]), noch besonders dem Schuldner aufgelegt wird, ein Verkaufen und Verkümmern (Verpfänden) zu unterlassen, so kann dies natürlich noch nicht die Wirkung gegen die Dritterwerber ausgeschaltet und durch eine bloße persönliche Gebundenheit des Schuldners[6]) ersetzt

[1]) Leipz. Forschungsinst. f. Rechtsgeschichte: Quellen zur Geschichte der Rezeption Bd. 1 S. 517. Die Widersprache eines Urteilsgläubigers gegen eine spätere Gabe in Hallischen Schöffenbüchern III Nr. 839 (vor 1375).

[2]) System. Schöffenr. IV 2 c. 51; Michelsen, Oberhof zu Lübeck Nr. 29 (1467), dazu Herbert Meyer, Neuere Satzung S. 17[16] (der Fall gehört hierher, weil er „Verpfändung" allen Gutes betrifft).

[3]) System. Schöffenr. III 2 c. 119.

[4]) Analog dem Spruche in Magd. Fr. II 2 d. 10.

[5]) Freiberger Stadtbuch I Nr. 69, 125; Ältestes Stralsundisches Stadtbuch (Ausg. Fabricius) S. 81 Nr. 121; Lüneburgs Ält. Stadtb. a. a. O. S. 99.

[6]) Wurde daneben noch eine solche hierdurch begründet? Bei

haben. Dagegen war es bei der dinglichen Vertragsfreiheit in der Tat möglich, jene Wirkung anders zu bestimmen.

So findet sich nicht selten[1]), daß Verkauf dem Schuldner gestattet, der Gläubiger aber dafür an den Kaufpreis gewiesen wird, aus dem er sein damit sofort fälliges Geld „vor allen anderen Gläubigern soll ausheben" können. So wird ferner[2]) bestimmten anderen Gläubigern desselben Schuldners (Stadtkasse, Kirche u. a.) der Vorrang vor dem Gelübdegläubiger vorbehalten.

Anders ist es bei fahrender Habe, insoweit diese ausschließlich oder im Rahmen des gesamten Schuldnergutes von dem Gelübde erfaßt wird. Hier lag ein für die praktische Handhabung geradezu unentbehrliches Gegengewicht im Satz: „Hand muß Hand wahren." Er schloß in der Zeit vor dem Pfändungszugriff des Gelübdegläubigers eine Wirkung des Verfügungsverbotes gegen dritte Erwerber der Fahrnisstücke oder Faustpfandnehmer aus. Das tritt uns in dem mehrerwähnten Schöffenspruch nach Naumburg[3]) sogar im Verhältnis zu den anderen, gewöhnlichen Gläubigern desselben Schuldners entgegen. Diese suchen in ihrer alle rechtlichen Gesichtspunkte durchmusternden Ausführung am Ende auch den zu verwerten, daß der Schuldner der Gelübdeempfängerin (seiner Mutter) „die gabe an farnde habe sunderlichen nicht gegeben had unde sich der geussert (entäußert)"; deshalb könne ihnen nicht verwehrt sein, sich mit Klagen zu diesen Fahrnisgütern zu halten. Dies findet zwar mit Recht bei den Schöffen keinen Anklang, die dem Gelübde bei allem Gut auch in Ansehung der vom Schuldner besessenen Fahrnis die Priorität vor späterem „Bekümmern" seitens der anderen zusprechen (s. oben). Es kennzeichnet aber die Tragweite, die man jenem Grundsatz auch für das Geloben bei

---

Liegenschaften hätte sie weniger bedeutet. Bei ihnen kann die Klausel vielmehr als lex traditionis gelten; denn das „Eigengelübde war „Gabe" (oben S. 267 Anm. 2).

[1]) Lübbener Stadtbücher I Nr. 275 (1437), 280 (1438), II Nr. 272 (1502), Freiberger Stadtbuch I Nr. 77 (1392). Es erinnert an Schwabenspiegel Landrechts (Laßberg) Art. 314 und Magd. Fragen II 2 d. 5, dazu oben S. 234 und S. 245 Anm. 3.

[2]) Lübbener Stadtbücher I Nr. 149 (vor 1415), 275 (1437), 347 (1464), II 27 (1474). [3]) Friese-Liesegang I S. 534 Z. 20 f.

allem Gut trotz der im gerichtlichen Akt liegenden Publizität beilegte.[1]) Um so mehr kam es bei Fahrnis auf den Einsatz leiblicher Haftung für die Erfüllung des Veräußerungsverbotes in vernünftigen Grenzen und für die Unterlassung der Verschleppung oder anderer den Gelübdegläubigern nachteiliger Handlungen an. Das haben Herbert Meyer[2]) und Puntschart[3]) gut dargelegt.[4])

Ein besonderes Problem bot die Morgengabe oder Leibzucht, die im ostfälischen Stadtrecht ungemein oft, ja typisch, in Gestalt einer Geldschuld an liegendem oder fahrendem Gut oder an allem Gut des Ehemannes, dem gegenwärtigen wie dem zukünftigen, durch Gelübde bestellt wurde.[5]) Diese Schuld wurde erst mit dem Tode des Mannes fällig. Sie war also von vornherein darauf angelegt, lange „auf dem Gute wartend" zu sein. War es das ganze Gut des Mannes, so wäre natürlich eine Verfangenschaft jedes Stückes unerträglich gewesen. Deshalb war es das Regelmäßige, daß er sich die freie Verfügungsbefugnis, wie in den Hallischen Schöffenbüchern mit der typischen Wendung „selven wil he des gewaldich sin, die wile he levet"[6]), ausdrücklich vorbehielt. Daß dies geschah, ist gerade wieder ein Beweis für die Verfügungsbeschränkung, die sonst das Geloben bei allem Gute zur Folge hatte. Nur die Priorität im Verhältnis zu einer späteren, vor Gericht „auf dieselben Güter gemachten Schuld", im Einklang mit den oben S. 269 f. dargestellten Grundsätzen, sollte der Frau nach einem Spruch der

---

[1]) Magd. Fr. II 4 d. 2 zieht „Hand wahre Hand" auch für die Personalexekution an, wenn der Gläubiger den ihm in Schuldhaft überantworteten Schuldner auf Widerruf freiläßt und dieser dann von einem anderen seiner Gläubiger besetzt wird.

[2]) Neuere Satzung S. 18 ff., 82 ff.

[3]) Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 47, 2. Hälfte, S. 54 f.

[4]) Freilich in bezug auf „Generalpfandrecht" und neuere Satzung an Fahrnis. Vgl. zu den dort angeführten Quellen z. B. noch Luzern Art. 60 (a. a. O. S. 41), wonach der Verstoß gegen das Verbot öffentliche Schuldhaft bis zur Abgeltung der Schuld im Gefolge hat.

[5]) Heusler, Institutionen II S. 379[15], Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 395 ff., 402 f. Vgl. z. B. in den Hallischen Schöffenbüchern die oben S. 263 Anm. 4 angeführten Einträge u. passim.

[6]) IV 2 Nr. 10, 13, 36, 62 usw.

Magdeburger Schöffen[1]) gewahrt sein. Der in Halle häufige Zusatz: „an synen besten guden, wor he dy het, mede ut tu wisende na syme dode“ [2]) sollte jenen Vorbehalt mit seinem Hinweis auf die künftig erst nach dem Tode vorzunehmende Auskehrung an die Frau noch klarer machen.

Aber auch ohne einen solchen Vorbehalt konnte bei einer an allem gegenwärtigen und künftigen Gut bestellten Morgengabe oder Leibzucht auf eine gleiche Rechtslage geschlossen werden. Diesen Schluß zieht ein Schöffenspruch[3]), der in der Literatur, unrichtig verallgemeinert, zu einem Trugschluß geführt hat, durch den die ganze Lehre vom Geloben bei allem Gut beeinflußt worden ist:

„Vorschreibet eyn man seynem weybe eyne lypczucht zcu wartende und zcu behaldene uff alle seynen gutern gemeynlichen, wo her sie habe adir ymmer gewynne, der man mag seyn gut vorkouffen und das wandeln noch seyner notdurfft, do mag en die frawe nicht an gehindern, is were denne sunderlich vorschrebin uff eyn genant gut, alzo uff das haws adir den czinsgarten, das torste her ane wedirstatunge nicht vorwandiln.“

Der Spruch urteilt aus dem Wesen gerade dieser Art von Morgengabe oder Leibzucht heraus. Er unterscheidet zwischen Verschreiben auf alles Gut und Verschreiben auf eine bestimmte Liegenschaft. Im ersten Falle soll die Verfügungsbefugnis des Mannes im Rahmen seiner Bedürfnisse unbeschränkt, im zweiten nur jedes „Verwandeln“ ohne „wedirstatunge“, d. h. ohne Gegenwert, unstatthaft, d. h. durch Widersprache der Frau vernichtbar, sein.[4]) Verkaufen darf und kann also der Mann ohne ihre Zustimmung auch im zweiten Falle. Selbst in diesem ist daher der Gegensatz zur allgemeinen Regelung

[1]) Wasserschleben, Sammlung I Abt. IV Nr. 149 (S. 284 f.).

[2]) IV 1 Nr. 366, 381 („dy selven frowen mede ut tu wisende, af sy sinen dot levet“), IV 2 Nr. 36, 81, 90, 112 usw.

[3]) Wasserschleben a. a. O. Nr. 144 (S. 281 f.), mit einem Zusatz in der Leipziger Schöffenspruchsammlung (Kisch) Nr. 348 (S. 250 f.), abgedruckt auch bei Lörsch-Schröder-Perels, Urkunden[3] Nr. 334 (332).

[4]) Ähnliches in der Entwicklung des Fluchtsalbegriffes: oben S. 230 f., 234 f.

groß genug. Und er besteht auch für das Verhältnis zu den schlichten Schulden, da dieses hier wiederum in beiden Fällen sich verschieden bestimmt, die an Eigen oder Erbe bestellte Morgengabe ihnen vorgeht, die an Fahrnis bestellte ihnen nachsteht.[1])

Die in Geld verschriebene Morgengabe will demnach als ein Sonderfall des Gelübdes bei bestimmtem oder allem Gut verstanden sein. Gerade die durch ihre eigentümlichen Zwecke erklärliche Milderung läßt die regelrechte Gestaltung und Bedeutung des Verfügungsverbotes um so schärfer hervortreten. Das Ergebnis ist auch in diesem Punkte eine starke Abweichung von der bisherigen Meinung.[2])

Nach dieser[3]) „erschöpfte sich die Wirkung" des Gelübdes „regelmäßig in der Erleichterung des exekutivischen Zugriffs". Es „legte dem Schuldner" nur „eine persönliche Gebundenheit in Ansehung der Verfügung über das Vermögen im Ganzen auf", in dem Sinne, daß er „nichts verschenken", wohl aber, wenn er nicht das Gegenteil versprochen, „veräußern und verpfänden durfte", in welchem Falle „die aus seiner Gewere gelangten Stücke haftungsfrei wurden". Es „begründete dagegen keine Verfügungsbeschränkung in Ansehung der einzelnen Vermögensstücke und kein Verfolgungsrecht gegen Dritte".

Nach unserer Untersuchung entstand dagegen mit dem Abschluß des Vertrages vor Gericht oder Stadtrat regelmäßig eine Gebundenheit des Schuldnergutes selbst und zwar auch in seinen einzelnen Stücken, eine Verfügungsbeschränkung in Ansehung ihrer, die sich auf entgeltliches Veräußern — Verkaufen, Rentenbestellen, Verpfänden und weiteres Geloben bei Eigen oder Gut zugunsten anderer, wie auf Zwangsverfügungen (Bekümmerungen) von dritter Gläubiger-

---

[1]) Magd. Fragen II 2 d. 7, Blume von Magdeburg II 2 c. 111, Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts (1865), VI Magdeburger Schöffenurteile aus einer Königsberger Handschrift Nr. 21 (S. 103).

[2]) Stobbe, Handbuch II [3] S. 314, O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 824 f. und Schuld und Haftung S. 334 f., Planitz, Vermögensvollstreckung I S. 274 („kein Verfolgungsrecht gegen Dritte").

[3]) Das Folgende nach O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht a. a. O.

seite — erstreckte, ein gegen Dritte wirkendes Verfolgungsrecht. Dies alles mit der sich bei Fahrnis aus dem „Hand wahre Hand"-Gedanken ergebenden Beschränkung.

Als Dritte erschienen diejenigen, zugunsten deren der Schuldner unter Lebenden verfügte. Die Gegenstände wurden in deren Hand — mit der eben erwähnten Schranke für Fahrnis — nicht haftungsfrei. Das wurden sie entweder erst, wenn die Widersprache des Gelübdegläubigers als Druck gegen den Schuldner, ihn zu bezahlen oder mit anderer oder andersartiger Haftung zufriedenzustellen, erfolgreich gewirkt hatte[1]) — ein für die praktische Handhabung besonders wichtiger Punkt. Oder sie wurden haftfrei, wenn sich der Gläubiger an seinem Recht zur Widersprache auf gerichtliches Aufgebot hin verschwiegen hatte.[2]) Als Dritte erschienen ferner die Erwerber der Gegenstände von Todes wegen. Einmal die Erben des inzwischen verstorbenen Schuldners. Ihre unbedingte Haftung für die Gelübdeschuld (natürlich mit dem Nachlaß) ist in der Blume von Magdeburg II 2 c. 103, 106 ausdrücklich erwähnt, auch sonst belegt und unbestritten.[3]) Ferner die Empfänger von Vergabungen auf den Todesfall. Einen guten und auch sonst für uns interessanten Beweis dafür bietet Hall. Schöffenb. III Nr. 839 (1372). Ein Gläubiger hat sein Geld auf seinen Schuldner „erstanden". Der Schuldner vergabt vor Gericht all sein Gut, gegenwärtiges und künftiges, an seine Ehefrau „ane underscheit".[4]) Der Gläubiger läßt sich vor gehegtem Ding — in Ausübung seines Widerspruchs- und Verfolgungsrechtes — ein Urteil dahin finden:

---

[1]) In der Weise, wie in Magd. Fragen II 2 dist. 10 von der „Freiung" seitens des Arrestschlägers die Rede ist. Die Parallele ist ja, wie wir sahen, eine vollkommene und quellenmäßige. Vgl. die oben S. 271 Anm. 5 angeführten Stellen.

[2]) Auch dafür bietet der Tenor des in der vorigen Note angeführten Spruches eine Parallele.

[3]) O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht S. 824 f.[37], Planitz, Vermögensvollstreckung I S. 282[18]. Vgl. außer den dort angeführten Stellen Freiberger Stadtbuch I Nr. 73 (1382): „were, daz Francze abeginge, so sŏlde die gnante syne muter die zwey schok habin an alle dem, daz er lest, und wer dez gebruchet, der sal daz gelt bezcalen".

[4]) Also ohne Widerrufsvorbehalt: Heusler, Institutionen II S. 634[7].

„hedde hie sin gelt irsten vor der ghave, dy Hince Wernstop siner vrûwen gheven het, so enkan dy ghave Jane Lantmanne (Gläubiger) ane sinen penningen tû nicheyne schaden komen.“

Der Gelübdegläubiger steht nun demjenigen, der sein Geld erstanden hat, gleich (oben S. 268ff.). Er hätte also im gleichen Falle dieselben Rechte. Es gilt dies von Rechts wegen. Es versteht sich aber, wenn man das, was der Schöffenspruch hier als bestehendes Recht festlegt, schon bei der Vergabung selbst, um eine künftige Widersprache (auch ihre Verschweigung) zu vermeiden, dem Gläubiger vorbehielt, also „unschädlich dem Gläubiger zu seiner Schuld“ oder ähnlich vergabte. Es hatte dies auch noch seine selbständige Bedeutung im Verhältnis zu schlichten, nicht bei Eigen oder Gut gerichtlich gelobten Schulden.[1]) Eine Ulmer Stadtsatzung von 1376 (spätestens)[2]) hat sogar einen solchen Vorbehalt unter Androhung der Nichtigkeit des Gemächtes, fünfjähriger Stadtverweisung und hoher Geldstrafe zur Pflicht gemacht.

Nach alledem reichte die Gebundenheit des vom Schuldgelübde ergriffenen Gutes bis nahe an eine durch neuere Satzung vermittelte Gebundenheit heran. Das Gut war zwar nicht verpfändet, jedoch „versperrt“ (oben S. 257, 268f.). Aber es blieben zwei wichtige Unterschiede. Der Gläubiger brauchte nicht mit seinem künftigen Zugriff auf eine bestimmte Einzelsache festgelegt zu sein und deren Gefahr zu tragen, während die neuere Satzung lange noch, wie die ältere Satzung, reine, ausschließliche Sachhaftung bedeutete.[3]) Es konnte also die Auswahl unter den „besten“ und „gewissesten“ Gütern des Schuldners der Zeit des Zugriffes

[1]) Hall. Schöffenb. I Nr. 924 (vor 1313): Vergabung alles gegenwärtigen und künftigen Vermögens mit Unterscheid; „storbe Johannes, so solen se (die Erwerber) vor en gelden also verne, also daz gût weret“. Siehe auch oben S. 272 Anm. 2.

[2]) Ulmer Rotes Buch Nr. 45 (S. 44). Art. 19 des Memminger Rechtsbuches von 1396 (v. Freyberg a. a. O. V S. 272) geht noch weiter und droht die gleichen Folgen für den Fall an, daß den Gläubigern nicht „vor ab (vor Abschluß des Gemächtes) da von vergolten werd, als verr das geraichen mag“. Vgl. auch Grimm, Weistümer I S. 172 Z. 14f.

[3]) Vgl. Planitz S. 275[5].

selbst überlassen sein, und es konnte, je nach der Gestaltung des Vertrages, daneben auch der Zugriff auf den Schuldner im Wege der Personalexekution offen bleiben. Das Zweite war, daß kein Verfall des versperrten Gutes an den Gläubiger in Frage kam, während die neuere Satzung, an das ältere Nutz- und Verfallpfand anknüpfend[1]), in ihrer Frühzeit, gerade als sich daneben das Geloben bei Erbe oder allem Gut herausbildete, noch zur Überweisung des Pfandes in das Eigentum des Gläubigers führte.[2]) —

Die obige Darstellung des Gelobens bei Erbe oder allem Gut hat vornehmlich aus dem Magdeburgischen Stadtrecht geschöpft, bei dem die Schöffensprüche ein tieferes Eindringen gestatteten. Abweichungen in der Ausgestaltung desselben Instituts sind für die anderen deutschen Rechtsgebiete nicht ausgeschlossen. August Egger[3]) hat von der Generalobligation des älteren französischen Rechts ja bereits eine in den Hauptlinien sich stark unterscheidende Zeichnung gegeben. Nach ihm fehlt es dort in den typischen Fällen sowohl an den Dispositionsbeschränkungen als an dem privilegium exigendi und beschränkt sich die Wirkung auf die Gestattung der Zwangsvollstreckung in die betreffenden Güter. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß seine Ergebnisse auf die allgemeine Stellungnahme zu dem Institut Einfluß gehabt haben.

Auf der anderen Seite stehen die Angaben und Deutungen v. Amiras[4]) in Ansehung eines im altnorwegischen und ähnlich im isländischen Recht sich findenden „vertragsmäßigen Realarrestes“. Sie berühren sich eng mit demjenigen, was oben aus den deutschen Quellen gewonnen worden ist. Auch dort entsteht neben dem in der Ausbildung begriffenen hypothekarischen Wettversatz „unter Aufgabe des Prinzips der Spezialität eine neue Art von

---

[1]) Vgl. über Zwischenglieder z. B. meine Hinweise in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 21. S. 325 f.

[2]) O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 822 [73].

[3]) Vermögenshaftung und Hypothek nach fränkischem Recht (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 69), besonders S. 148 ff.

[4]) Nordgermanisches Obligationenrecht Bd. 2 S. 245 ff.

Sachobligation" mit Aussetzung der Habe, regelmäßig des ganzen Vermögens für die Exekution. Das Mehr, das diese Vertragsart im Vergleich mit dem gesetzlichen Exekutionsrecht, um ihr Dasein zu rechtfertigen, gewähren muß, sieht v. Amira in einer Nachbildung des „tak", der „Besetzung". Die Handhabe dafür bietet ihm ein Beleg, daß derartig verstricktes Gut, wenn rechtswidrig veräußert oder verbracht, vom Gläubiger beim dritten Inhaber eingeklagt werden darf, mit dem Enderfolg, daß die Exekution in das Gut geht. Die Ähnlichkeit mit unseren Ergebnissen ist augenscheinlich.

Die besten Vergleichsbilder tun sich aber im Bereiche der neuesten Papyrusforschung für uns auf. Dort hat das Nebeneinander von Hypothek und Hypallagma, zweier in den Quellen deutlich auseinandergehaltener, aber begrifflich nicht leicht zu unterscheidender Vertragstypen, die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Auf beiden Seiten begegnen Veräußerungsverbote, die sich gegen den Haftenden richten. Von ihrer Betrachtung aus eröffnete Ernst Rabel[1]), den Blick zugleich auf die strittigen Fragen und Lücken des einschlägigen germanistischen Schrifttums gerichtet, die Diskussion mit von Anfang an glücklicher Fragestellung. An ihrer Hand führte Bertalan Schwarz[2]) die Abgrenzung der beiden Institute gegeneinander, soweit der bisherige Quellenstoff es gestattete, bis ins einzelne durch. Die zusammenfassende Skizze von Ludwig Mitteis[3]) und manche die Fragestellung ergänzende Bemerkung von Josef Partsch[4]) brachten weitere Förderung. Wartet auch die Fortsetzung dieser Forschungen noch auf die Erschließung neuen, vornehmlich demotischen Quellenstoffes[5]), so sind

[1]) Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders besonders in den Papyri, 1909. Siehe auch die gleichzeitigen Ausführungen von Otto Eger, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit, 1909, S. 43 ff.

[2]) Hypothek und Hypallagma, Beitrag zum Pfand- und Vollstreckungsrecht der griechischen Papyri, 1911.

[3]) In Mitteis und Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II 1 (1912) S. 141 ff.

[4]) Archiv für Papyrusforschung Bd. 5 (1913) S. 500 ff., 513 ff.; siehe auch S. 503 ff., bes. 505.

[5]) Demotische Hypallagma-Formulare weist leider auch das im Erscheinen begriffene Werk von Sethe-Partsch, Demotische Bürg-

doch schon wichtige Punkte klargestellt, solche, welche uns gerade lehrreiche Vergleiche mit dem deutschen Recht des Mittelalters erlauben.

Auch beim Hypallagma fehlt die in Ägypten bei der Hypothek sich weiterhin behauptende Verfallklausel mit dem Gewährleistungsversprechen. Ferner fehlt die bei der dortigen Hypothek, wie bei der deutschen neueren Satzung den Ausgangspunkt bildende „reine Sachhaftung"; es greift vielmehr neben der Haftung mit dem durch das Hypallagma gebundenen Gut die allgemeine Haftung des Schuldners Platz, sei es die persönliche, sei es, wo jene Bindung, wie meist, nur einzelne Stücke erfaßt hat, auch die Haftung mit dem übrigen Vermögen. Dagegen haben beide Geschäftstypen das Verfügungsverbot gegen den Schuldner. Es ist geradezu der wesentliche, niemals fehlende, bisweilen allein hervorgehobene Bestandteil des Hypallagmageschäfts, so daß man auch bei diesem von einer „vertragsmäßigen Arrestierung" der betroffenen Vermögensstücke sprechen kann. Wie eine Arrestverfügung, eine Beschlagnahme anläßlich einer Pfändung, kommt das Hypallagma ins Grundbuch, und zwar ins Folium des Schuldners. Dann ist, wie Partsch[1]) meint, dingliche Wirkung der Verfügungsbeschränkung „unbedenklich" anzunehmen, während es „heute noch ein dunkler Punkt sei", inwiefern das Verfügungsverbot schon auf Grund des Schuldvertrags allein eine dingliche Wirkung zu äußern vermochte.

Auffallend ist die Ähnlichkeit der Erscheinungen. Ob auch ihre geschichtlichen Motive ähnliche gewesen sind? Das deutsche Schuldgelübde bei dem Eigen oder bei allem Gut, ein spätes Erzeugnis mittelalterlicher Rechtsbildung, steht im Strome eines Vorgehens gegen stark empfundene Gläubigernot. Gerade diesen Zusammenhang, die rechtsgeschichtlichen Beziehungen zu den Fluchtsalsverfügungen und ihrer Behandlung aufzudecken, war mit eine Hauptaufgabe dieser Abhandlung.

---

schaftsurkunden (Abhandlungen der Sächs. Akademie der Wissenschaften, philol.-hist. Kl., XXXII) noch nicht auf. Vgl. aber daselbst die Ausführungen von Partsch S. 595 ff.

[1]) Arch. f. Papyrusforschung Bd. 5 S. 515.

VI.

Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435).[1]

Von

Herrn Professor Dr. **Heinrich Glitsch** in Leipzig.

und

Herrn Archivar Dr. **Karl Otto Müller** in Ludwigsburg.

§ 1. Einleitung.

Die Originalhandschrift der alten Rottweiler Hofgerichtsordnung — so genannt im Gegensatz zu der erneuerten, unter K. Maximilian II. im J. 1572 gegebenen Ordnung des Hofgerichts Rottweil — teilt das Schicksal so mancher alten Rechtshandschriften; sie ist der wissenschaftlichen Welt über $1^1/_2$ Jahrhunderte verborgen geblieben. Der letzte Forscher — und offenbar auch zugleich der erste —, der sich mit dieser Handschrift näher wissenschaftlich befaßt hat, war der berühmte Rechtsgelehrte Heinrich Christian Freiherr v. Senckenberg in Frankfurt a. M., der sie sich im Jahre 1761 durch den Rottweiler Hofgerichtsadvokaten und Notar Franz Xaver Fidelis Glükher (Glykher) abschreiben und diese Abschrift durch letzteren und den Hofgerichts- und Ratssecretarius und Notar Franz Anton Cammerer in Rottweil notariell beglaubigen ließ (24. November 1761). Da Senckenberg die Abschrift nicht ganz fehlerfrei zu sein schien, ließ er sich im folgenden Jahre (1762) die Originalhandschrift, die im Rottweiler Stadt-

---

[1]) Um dem glücklich aufgefundenen Original der Rottweiler Hofgerichtsordnung trotz der gegenwärtigen Druckschwierigkeiten alsbald zur Veröffentlichung zu verhelfen, haben wir uns entschlossen, von der von uns sonst streng festgehaltenen Regel, in dieser Zeitschrift keine Ausgaben zu veranstalten, wieder einmal eine Ausnahme zu machen. Wir hoffen damit der deutschen Rechts-, aber auch der württembergischen Landes- und darüber hinaus der süddeutschen und schweizerischen Geschichte einen Dienst zu erweisen.

Für die Redaktion: Ulrich Stutz.

archiv wohl verwahrt wurde, durch den Rat der Stadt zur Vergleichung nach Frankfurt senden (Notiz vom 12. August 1762 in der Abschrift der Or.-Handschrift, jetzt in der Universitätsbibliothek zu Gießen, Nr. 1124).[1]) Alle früheren Forscher des 17. u. 18. Jahrhunderts wie auch alle Forscher des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, die sich bisher mit der Geschichte und Verfassung des Rottweiler Hofgerichts befaßt haben, stützten ihre Forschungen bestenfalls auf einen der Drucke der alten Hofgerichtsordnung[2]) aus dem 16. Jahrhundert (s. unten); das Vorhandensein einer Originalhandschrift der Rottweiler HGO blieb allen unbekannt. Diese neueren Arbeiten, die über das Hofgericht und die HGO zu Rottweil handeln, sind im wesentlichen folgende:

1. Heinrich Ruckgaber, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil II. Band 1. Abteilung 1836 (S. 1—119).
2. Neue Mitteilungen des archäologischen Vereins von Rottweil 1871 (S. 6—37): Über die Zeit der Entstehung des kaiserl. Hofgerichts zu Rottweil (Verfasser ungenannt).
3. Beschreibung des Oberamts Rottweil (1875) S. 295—305 (von Paul Stälin).
4. Joseph Kohler, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsgangs I. Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil 1904.
5. Friedrich Thudichum, Geschichte der Reichsstadt Rottweil und des kaiserl. Hofgerichts daselbst (= Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte II, 4. Heft). 1911.
6. Max Speidel, Das Hofgericht zu Rottweil. Ein Beitrag zu seiner Geschichte unter der Herrschaft der alten Hofgerichtsordnung. 1914. 133 S. + 52 S. Anhang, der den Text der alten Hofgerichtsordnung ohne das „Prooemium“ (Vorrede) nach dem sekundären Druck von Paul Mathias Wehner (Alte u. ernewerte Ordnung u. Reformation der Röm. Keys. Majestät keys. Hoffgerichts zu Rotweil [Frankfurt a. M. 1610]) enthält, der seinerseits auf den Druck von 1523 zurückgeht.

---

[1]) Eine Abschrift dieser Abschrift, ebenda aufbewahrt = Nr. 1125.
[2]) Im folgenden stets abgekürzt = HGO.

Einige wichtige Bemerkungen zur HGO finden sich auch bei Greiner, Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil 1900 (S. 14ff.), der aber die Entstehung (des Inhalts) der alten HGO dem Ende des 15. Jahrhunderts zuweist, und bei Eugen Mack, Das Rottweiler Steuerbuch von 1441 (Tübingen, 1917) S. 25f. u. S. 85—87.

Die Originalhandschrift der alten HGO aus dem 15. Jahrhundert ruhte während aller dieser Forschungen über Rottweil unbenützt zunächst — seit der Abgabe aus dem Rottweiler Stadtarchiv oder unbefugten Privathänden[1]) vermutlich in der Zeit zwischen 1810 und 1828 — in den Räumen der Königlichen Hofbibliothek in Stuttgart bis 1884, dann in der Landesbibliothek daselbst, an die sie 1901 endgültig abgetreten wurde.

Der handschriftliche Katalog der Hofbibliothek (Abteilung VI, Iuridica et politica) verzeichnete sie als Nr. 110 nur kurz als „Rechtsbuch des Hofgerichts Rottweil cod. chart." ohne Zeitangabe.

Der eine der Herausgeber dieser Quellenschrift, Heinrich Glitsch, beschäftigte sich in den letzten Jahren u. a. mit einer Untersuchung über die Entstehung und ältere Verfassung des Hofgerichts zu Rottweil. Um hierbei auf den besten Quellen zu fußen und einen besseren neueren Druck als den mangelhaften in Speidels Buch zu geben, schrieb Glitsch die erwähnte Gießener Handschrift wortgetreu ab. Mitte April 1920 wandte sich H. Glitsch an den zweiten der Herausgeber, K. Otto Müller, wegen der Bestände des Archivs des Hofgerichts Rottweil, die letzterer als Vorstand des Staatsfilialarchivs in Ludwigsburg verwaltet. Er hatte dabei unter Bezugnahme auf die Gießener Handschrift den Wunsch ausgesprochen, „es wäre schön, wenn sich das Original der Hofgerichtsordnung noch auftreiben ließe". Dieser Wunsch war schon erfüllt. K. Otto Müller, der sich bereits mehrfach amtlich und außeramtlich mit den Rottweiler Hofgerichtsakten befaßt und, unbefriedigt über die neueren

[1]) Vgl. dazu Württ. Geschichtsquellen III (Urkundenbuch der Stadt Rottweil von H. Günter) S. XI der Einleitung.

Arbeiten über diesen Stoff, insbesondere das Buch von M. Speidel, eine kritische Studie hierüber für die nächsten Jahre ins Auge gefaßt hatte, war bereits im Herbst 1919 bei Durchsicht der Hofbibliothekskataloge auf das sogenannte Rechtsbuch des Rottweiler Hofgerichts gestoßen und hatte sich die Signatur für später notiert. Erst eine Zeitungsnotiz, in der von „großen Bildern“ dieser Handschrift die Rede war[1]), ließ auf ein höheres Alter dieser Handschrift schließen und gab alsbald Veranlassung zu näherer Besichtigung. Es konnte sofort festgestellt werden, daß hier die bisher unbekannte wertvolle Originalhandschrift der Rottweiler Hofgerichtsordnung vorlag, die eine baldige Veröffentlichung verdiente. So ergab sich auf diese Anfrage hin der Plan einer gemeinschaftlichen Herausgabe des neuen Fundes. K. O. Müller übernahm die notwendige Umarbeitung der Abschrift der Gießener Handschrift von H. Glitsch nach der Stuttgarter Originalhandschrift unter Berücksichtigung der von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte für Herausgabe der württembergischen Geschichtsquellen angenommenen Grundsätze[2]), ferner neben der Einleitung die Abschnitte über die Beschreibung der Handschrift und die Textgestaltung sowie über die alten Drucke der HGO; von H. Glitsch stammen die Abschnitte über die älteste Geschichte des Hofgerichts und die Entstehungszeit der alten Hofgerichtsordnung.

§ 2. Die älteste Geschichte des Hofgerichts.

Die Anfänge des Rottweiler Hofgerichts liegen im Dunkel. Nur eine späte Überlieferung ist auf uns gelangt: im 15. Jahrhundert gilt das Hofgericht als eine Schöpfung des 12. Jahrhunderts. König Konrad III. soll im Jahre 1146 das Hofgericht zum Dank für Kriegshilfe, die ihm die Rott-

---

[1]) Aufsatz von Prof. Löffler an der Landesbibliothek über „Die Landesbibliothek“ im Stuttgarter Neuen Tagblatt, Sonntagsbeilage vom 11. Januar 1920.

[2]) Abgedruckt in dem Anhang der Württ. Vierteljahrshefte 1892 (Mitteilungen der Württ. Komm. für Landesgeschichte S. 10—15).

weiler im Kampf gegen Lothar geliehen, nach Rottweil gelegt haben.[1])

Die älteste Erwähnung des Hofgerichts findet sich in der Urkunde König Albrechts vom 19. Januar 1299, derzufolge Klagen der Gesamtheit oder einzelner Rottweiler Bürger gegen Auswärtige, seien es actiones reales oder personales, causae civiles oder criminales, vor denjenigen gebracht, „qui in curia nostra Rotwile judicio loco nostri pro tempore presederit", und, wie es dort Recht ist, verfolgt werden sollen.[2]) Diese Person ist zweifellos der Rottweiler Hofrichter und sein Gericht das Rottweiler Hofgericht, das seine Bezeichnung nach seiner Dingstätte, dem Königshof zu Rottweil, führt. Von der Tätigkeit des Gerichts selbst wissen uns erst Urkunden der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts zu melden, zum erstenmal eine Urkunde vom 12. März 1331.[3]) Danach muß diese Tätigkeit wieder energischer aufgenommen worden sein, nachdem sie in der Zwischenzeit, vermutlich unter dem Einfluß des Doppelkönigtums, eine Unterbrechung erfahren zu haben scheint.

Welchen Ursprung das Hofgericht gehabt hat, ob es auf ein landvogteiliches Gericht zurückzuführen ist, das an ein altes Domanialgericht des Rottweiler Königshofes angeknüpft hätte[4]), oder ob es im Zusammenhang mit dem Grafengericht einer hypothetischen „Grafschaft Rottweil" steht[5]), oder ob es gar, wie H. Glitsch das anzunehmen geneigt ist, als ein lokalisiertes Herzogsgericht anzusehen ist[6]), muß einer besonderen kritischen Untersuchung vorbehalten

[1]) Vgl. Einleitung der HGO.

[2]) Lünig, Reichsarchiv 14, 363. Die in einer Urkunde Rudolfs von Habsburg um 1273—85 erwähnte „iurisdictio aput Rohtwil" ist, wie anderwärts gezeigt wird, das Birsgericht zu Rottweil.

[3]) ZGORh 31, 10 f. Der in Urkunden von 1298—1304 als „Hofrichter" genannte Graf Hermann von Sulz ist Reichshofrichter.

[4]) So insbesondere Hans Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert 1905 S. 296. Ihm folgend R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[6], Leipzig 1919, S. 624.

[5]) F. L. Baumann, Die Gaugrafschaften des württ. Schwabens 1879 S. 166.

[6]) Die nähere Begründung wird H. Glitsch in einer im wesentlichen abgeschlossenen, auch die ältere Geschichte und Verfassung des Hofgerichts beleuchtenden Abhandlung geben.

bleiben. Tatsache ist indes, daß dieses Gericht schon im 14. Jahrhundert eine über die der gewöhnlichen Landgerichte hinausragende Bedeutung besaß. Die HGO (I, 6) läßt uns erkennen, daß sein Sprengel bis weit nach Franken hineinreichte: das Elsaß, die Pfalz, Rheinfranken bis nach Köln und große Teile Ostfrankens gehörten zum Gerichtsbezirk des Hofgerichts, und die Urkunden zum mindesten des 15. Jahrhunderts zeigen uns, daß die Gerichtsbarkeit in diesem weiten Bezirk auch wirklich ausgeübt wurde. Seine sachliche Zuständigkeit deckte sich in vielen Hinsichten mit der der gewöhnlichen Landgerichte. Immerhin äußerte sich sein höherer Rang darin, daß es auch für sogenannte Übergriffe zuständig war. Man verstand darunter die Überschreitung der räumlichen Zuständigkeit seitens der untergeordneten Landgerichte, wenn diese „über die richten, die in ihr Landgericht nicht gehören" (HGO VIII, 1).

Zahlreich waren die Exemtionen, die von der Jurisdiktion des Hofgerichts befreiten. Allerdings drangen diese Exemtionen den sogenannten Ehehaftsfällen gegenüber nicht durch, zu denen namentlich der Fall der Rechtsverweigerung gehörte (vgl. HGO III).

Das Rottweiler Hofgericht war insofern ein königliches Gericht, als es unmittelbar dem Könige zustand, der es durch beamtete „Hofrichter" verwalten ließ. Diese gehörten stets dem hohen Adel an. Seit 1360 befinden sich die Grafen von Sulz in dauerndem Besitz des Hofgerichts. Als ihr Geschlecht 1687 im Mannesstamm ausstarb, gelangte das Hofgericht an die Fürsten von Schwarzenberg, in deren Familie das Hofgericht bis zu seinem Erlöschen im Jahre 1784 blieb.

Seinen Hauptglanz erreichte das Gericht im 15. Jahrhundert und zwar unter der längjährigen Leitung des Grafen Johann von Sulz (1433—1485). In die Anfänge seines Hofrichteramtes fällt wohl die Abfassung der Hofgerichtsordnung.

Seine überragende Bedeutung erlangte das Hofgericht namentlich als Ächtungsgericht. Bei der weiten räumlichen Zuständigkeit des Gerichts umfaßten seine Exekutionsmaßnahmen einen weiteren Bezirk als die der lokalen Gerichte, konnte also namentlich auch die Anleite über das in diesem

ganzen Gebiete gelegene Gut des Ächters erlangt werden, so daß also durch Klage bei einem Gericht die Anleite in das gesamte auch innerhalb verschiedener Landgerichte gelegene Gut erwirkt werden konnte.

§ 3. Beschreibung der Handschrift.

I. Die alte Originalhandschrift der Rotweiler Hofgerichtsordnung (Landesbibliothek Stuttgart, Abt.: Handschriften der Hofbibliothek Iur. et politica Nr. 110) gehört zu den sogenannten „roten Büchern“. Ihr Einband besteht aus Holzdeckeln, die mit weinrotem Leder überzogen sind. Auf der Vorder- und Rückeite des Deckels sind je 5 starke Messingbuckel (4 an den Ecken, einer in der Mitte) angebracht. Der Codex ist noch heute verschließbar; auf der hinteren Deckelseite ist ein flaches Schloß mit einer Schlüsselöffnung und einem Spalt für einen eisernen darein passenden Dorn angebracht, der von einem eisernen Scharnier auf der vordern Deckelseite ausgeht. Das Schloß auf der Rückseite ist befestigt durch ein mit ihm zusammenhängendes, kunstvoll getriebenes eisernes gitterartiges Blatt- und Rankenwerk, das 12 cm im Quadrat umfaßt, während das in der Mitte der Schlosserarbeit befindliche Schloß 4 cm hoch, 5 cm breit ist. Gegen die Annahme, daß dieser Beschlag wie der ganze Einband gleichzeitig mit der Handschrift gefertigt ist, dürfte kein Grund vorliegen (s. unten); das passende Schlüsselchen ist modern.

II. Das Innere der Handschrift besteht aus 132 Papierblättern, die 28 cm breit, 40 cm hoch sind; der Einband schneidet mit den Blättern ab und ist daher gleich groß.

Am Schlusse des Bandes sind nachträglich 6 Papierblätter im üblichen (kleineren) Folioformat eingeklebt worden, von denen die ersten 2 das Originalschreiben des französischen Marschalls Guébriant vom 12. November 1643, in dem er die Stadt Rottweil zur Übergabe auffordert, das 3. Blatt die stolze verneinende Antwort der sich auf ihre Kaisertreue berufenden Stadt vom 13. November 1643 (Konzept)[1])

---

[1]) S. den Abdruck der beiden Schreiben bei H. Ruckgaber, Geschichte der R.stadt Rottweil II. Bd. 2. Abt. S. 277—279. Guébriant erhielt am 17. November 1643 bei der Belagerung eine tötliche Ver-

nebst 3 weiteren Blättern mit den Kopien der beiden Schreiben enthalten.

Vorn und hinten befindet sich je ein Doppelblatt aus Pergament, von denen je die eine Hälfte auf den Deckel aufgeklebt ist. Das vordere Deckelblatt und das ganze hintere Pergamentblatt sind unbeschrieben. Die 2. Hälfte des vorderen Pergamentblatts trägt auf der Vorderseite die lateinische „Kriegs- und Geschichtserzählung“ über die Kämpfe Konrads III. mit Kaiser Lothar III. und über die Verleihung des Hofgerichts zu Rottweil, auf der Rückseite die erste Hälfte des großen Bildes, die beide unten zu besprechen sein werden. Die 2. Hälfte des Bildes ist auf dem ersten Papierblatt der Handschrift (Bl. I) gemalt.

Blatt Ib, II und III sind unbeschrieben, Blatt IVa bis XXa enthält das Register, das lediglich eine Abschrift der Titelüberschriften des Textes darstellt. Blatt XXb enthält in Riesenbuchstaben[1]) gotischer Buchschrift die Bemerkung über die Abschriftnahme des Textes der HGO aus einem alten, zerfallenen, kaum leserlichen Buche.

Blatt XXI—LXXXVIIa enthält den Text der HGO[2]); die noch folgenden 45 Blätter sind alle ganz unbeschrieben. Die Verteilung der einzelnen Papierlagen auf die bezifferten und unbezifferten Blätter der Handschrift ist, wie folgt:

1. Lage: Fol. 1—6 = Fol. 7—12 (d. h. 6 ineinandergelegte Doppelblätter)[3])

---

wundung, der er am 25. November im eroberten Rottweil erlag. Der Grund, weshalb gerade diese beiden Schreiben der Aufnahme in diese stets eifersüchtig gehütete und sorgfältig bewahrte Handschrift der HGO für würdig befunden wurden, ist ein rein ideeller. Wie in der unten zu besprechenden einleitenden Geschichtserzählung der HGO Kaiser Konrad III. die Treue der Rottweiler Bürger gegen ihn rühmt und sie dafür mit dem kaiserlichen Hofgericht begabt, so soll am Schlusse des Codex das stolze Schreiben der Stadt auf Guébriants Drohbrief ihre durch Jahrhunderte bewährte Kaisertreue dartun.

[1]) Die kleinen Buchstaben der Zeile sind 1,7 cm. diejenigen, die über oder unter die Zeile gehen, 2 cm hoch.

[2]) Welche Blätter jeweils zwischen den einzelnen Teilen der HGO unbeschrieben sind, ist aus dem Text selbst ersichtlich.

[3]) Die Papierblätter sind im Original von Blatt (Fol.) 1—87 mit lateinischen Ziffern bezeichnet: hier und im Text wurden der Über-

2. Lage:	Fol.	13—18	= 19—24.
3. „	„	25—30	= 31—36.
4. „	„	37—42	= 43—48.
5. „	„	49—54	= 55—60.
6. „	„	61—66	= 67—72.
7. „	„	73—78	= 79—84.
8. „	„	85—90	= 91—96.
9. „	„	97—102	= 103—108.
10. „	„	109—114	= 115—120.
11. „	„	121—126	= 127—132.

In der Mitte der einzelnen Lagen sind ganz schmale beschriebene Pergamentstreifen sichtbar, die vom Buchbinder zur Verhinderung des Einreißens der Papierblätter beim Einbinden verwendet wurden. Da ihre Schrift noch ins Ende des 14. Jahrhunderts weist, so gewinnt die Annahme, daß der Einband gleichzeitig mit der Niederschrift des Textes gemacht ist, an Wahrscheinlichkeit.[1])

III. Wie schon bei vielen Untersuchungen undatierter Handschriften ist auch hier das Wasserzeichen des Papiers von mitbestimmender Bedeutung für die Frage nach der Zeit der Niederschrift des Textes. Unsere Handschrift weist 2 verschiedene Wasserzeichen auf, die teilweise innerhalb der Lagen miteinander abwechseln. Beide Papiere sind, wie aus dem Hauptwerk über Wasserzeichen von C. M. Briquet[2]) mit Sicherheit zu entnehmen ist, oberitalienischer Herkunft. Das eine Papier zeigt als Wasserzeichen ein sogenanntes Ochsenjoch, das in der Längsrichtung des Blattes aufrecht gestellt ist (Länge des Zeichens 11,3 cm) und mit Nr. 7877 bei Briquet vollständig übereinstimmt. Es findet sich in gleicher Form im Kölner Stadtarchiv in Stadtrechnungen von 1432, wenn auch in größerem Format. Das „Jochpapier" bildet in unserer Handschrift die 1., 2., 6., 8.—11. Lage ganz und außerdem in

sichtlichkeit wegen deutsche Ziffern angewendet. Blatt 88—132 ist im Original nicht mehr beziffert, weil unbeschrieben.

[1]) Das von einer Urkunde stammende Pergament handelt an einer Stelle (letzte Lage) von der ecclesia Wormatiensis.

[2]) C. M. Briquet, Les filigranes; Dictionnaire historique des marques du papier dès leur apparition vers 1282—1600; 4 Bände 1907.

Lage 3 bei Blatt 30/31, Lage 4 ganz außer dem äußern Doppelblatt 37/48 und in Lage 7 bei Blatt 78/79 (inneres Doppelblatt).

Die übrigen Papierblätter der Lagen 3—5 und 7 zeigen ein anderes Wasserzeichen, den sogenannten Dreiberg. In der Form, wie derselbe sich hier findet[1]), ist er bei Briquet nicht abgebildet; verhältnismäßig am meisten Ähnlichkeit hat das Wasserzeichen mit Nr. 11 750 bei Briquet (datiert 1418); es gehört zweifellos zu einer der von Briquet zu dieser Nummer angegebenen nicht abgebildeten Varianten, die von 1421—1427 in Italien und Südfrankreich vorkommen. Da in dem weit entfernten Köln das Jochpapier schon 1432 nachgewiesen ist, andererseits unser Dreibergpapier seine Hauptverbreitungszeit um 1425 besitzt, darf nach den sonstigen Erfahrungen über die Verbreitungszeit der Wasserzeichen mit ziemlicher Sicherheit gesagt werden, daß unsere Handschrift aus den Jahren zwischen 1425—1435 stammt, soweit es sich um den auf Papier geschriebenen Text handelt; ein Ergebnis, das mit der aus inneren Gründen von H. Glitsch — unabhängig von dieser Feststellung von K. Otto Müller — gewonnenen Anschauung über die Zeit der Entstehung der HGO aufs beste übereinstimmt (s. unten § 4).

IV. Manche Fragen, die an dieser Stelle nicht erschöpfend zu lösen sind, gibt das bereits oben erwähnte erste Pergamentblatt des Codex auf. Der lateinische Text auf der Vorderseite schildert in sagenhafter und teilweise unhistorischer Darstellung die Kämpfe zwischen Konrad III. und Kaiser Lothar von Sachsen, in deren Verlauf letzterer Konrad, den Herzog von Schwaben, in dessen Stadt Rottweil belagert haben soll. Zum Dank für die tapfere Verteidigung

[1]) Die Basis hat quadratische Form, die mittlere Spitze des Dreibergs, durch die eine der Längslinien des Papiers geht (wie bei Nr. 11750) ist höher als die Seitenspitzen; diese Längslinie wird in 6,3 cm Entfernung von der Basis durch zwei kreuzweise Striche (✕) begrenzt, die das Wasserzeichen abschließen; bei anderen Formen dieser Wz.familie finden sich als Abschluß ein Stern, eine Kreuzblume oder dgl. in ähnlicher Entfernung von dem Hauptzeichen, während die erwähnte Nr. 11750 dieselben zwei Kreuzstriche wie unser Wasserzeichen aufweist.

durch die Bürger und den Anhänger Konrads, einen Grafen Heinrich von Hohenberg, habe Konrad von Schwaben, zum König geworden, der Stadt das Hofgericht verliehen.[1]) Während nun die Handschrift des Textes der HGO mit Ausnahme der Titelüberschriften eine Kursivschrift in der üblichen Größe und Art der Urkundenschrift aus der Zeit um 1425 ff. zeigt, ist diese Kriegs- und Geschichtserzählung in auffallend kleiner gotischer Buchschrift (Minuskeln) geschrieben, deren gleichzeitige Niederschrift mit dem Text der HGO zweifelhaft erscheint. Die Hand zeigt noch viele Züge des 14. Jahrhunderts (2. Hälfte). Dazu kommt, daß dieses Pergamentblatt an das unbeschriebene Deckelpergamentblatt nur angeklebt ist, also bereits selbständig vor der Niederschrift des Textes der HGO bestanden haben kann.

Ein weiteres Rätsel gibt das auf zwei Blätter verteilte große Bild der erwähnten Belagerung der Stadt Rottweil durch Kaiser Lothar auf. Es nimmt die Rückseite des eben beschriebenen Pergamentblattes ein (linke Hälfte), während die rechte zugehörige Hälfte des Bildes auf dem ersten Papierblatt (= Fol. 1 der Handschrift, die mit Fol. 12 ein Doppelblatt bildet) gemalt ist, also nicht vor etwa 1435, d. h. gleichzeitig mit der Handschrift des Textes entstanden sein kann.

Das in bunten Farben prangende Bild, das übrigens in der für Senckenberg gemachten Abschrift (s. oben) gleichfalls in wohlgelungener Weise in Farben mitkopiert wurde[2]),

[1]) Vgl. zur historischen Kritik: Greiner, Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil S. 14 und die dort zitierte Literatur sowie Mack (Steuerbuch) S. 24—26. Eine Abschrift dieses lateinischen „prooemium", der „Kriegs- und Geschichtserzählung" findet sich von der Hand eines Sekretärs Pistorius (18. Jahrh.) auf 3 Quartblättern als Cod. hist. Fol. 658 Nr. 3 der Landesbibliothek in Stuttgart; die Überschrift (von anderer Hand des 18. Jahrh.) lautet: Copie aus dem Rothweiler Stattlagerbuch. Das Original dieses Fragments [sic!] soll sich im dasigen Archiv befinden.

[2]) In der Zeichnung sind nur die Gesichter der Personen (so Konrads von Schwaben) und derartige Einzelheiten nicht ganz ähnlich geraten. Die in gotischen Majuskeln im Original geschriebenen „Orts- und Personenerklärungen" des Bildes sind dagegen in der Kopie in der modernen Schreibweise des 18. Jahrh. geschrieben. Auch ein ganz

zeigt auf der linken Hälfte in der Mitte die Stadt Rottweil (reines Phantasiebild), die das ganze mittlere Drittel des Pergamentblattes einnimmt. Die Stadt hat keine Mauern, sondern es findet sich auf dem Bilde in brauner Farbe die Andeutung eines Walles und davor ein grünlicher Wassergraben. Nur ein Stadttor mit einem äußeren Grabentor ist vorhanden; innerhalb der Umwallung sind 30 Gebäude verschiedenster Art sichtbar. Conradus III. Romanorum Rex — so lautet die Inschrift auf dem Wall — ist nebst einigen Kriegern in der Stadt zu sehen; er trägt eine einfache dreizackige Krone. Auf dem Stadttor sind zwei Fähnlein (in Wimpelart) aufgesteckt, die ein rotes Kreuz in weißem Felde aufweisen. Ein Krieger in der Stadt hält einen gelb und rot schräggestreiften Schild. Links und rechts auf dem Bilde oberhalb der Stadt sind in einiger Entfernung zwei Dörfer durch je eine Kirche und einige Häuser angedeutet. Links oben in der Ecke ist die Burg Hohenberg (als Hoemberg bezeichnet) sichtbar, gleichfalls ein Phantasiegebilde mit zwei Türmen, einem Hauptgebäude und einem Burgtor. Gegenüber der Burg rechts oben sind die Albberge durch zwei mit Bäumen bewachsene Felskuppen angedeutet. Die Bäume sind stark stilisiert und sollen teils Tannenbäume (schlank und hoch), teils Laubbäume (rund und niedriger) darstellen. Unten, vor dem äußeren Rottweiler Stadttor, vor dem eine hölzerne Brücke ins freie Land führt, steht ein kleines Kapellchen; rechts unten im Bilde sieht man ein Zelt mit rechteckiger Basis, das durch vier Seile und Pflöcke mit dem Boden verbunden ist. Vor dem Zelt hält ein Krieger Wache, ein anderer schießt mit einer Armbrust in die Höhe. Eine sechsteilige Holzpallisade schützt das Zelt vor Beschießung durch die Städter.

Die zweite Bildhälfte, gemalt auf dem Papierblatt (= Fol. 1a) ist wagrecht in zwei ungleiche Teile geteilt; die unteren drei Fünftel des Blattes gehören zu der Darstellung auf dem Pergamentblatt. Fast die ganze linke Hälfte dieses Teiles nimmt eine große Steinkugel-Schleudermaschine ein, die von zwei Kriegern bedient wird. Die

überraschend gutes handschriftliches Faksimile der ersten 10 Zeilen des Textes (auf Fol. 21a) wurde für Senckenberg angefertigt.

Konstruktion beruht, wie es scheint, auf einer Verbindung der Ausnützung von Schwergewicht und Seilspannung: Ein Gerüst trägt einen gebogenen Holzstamm. Am dickeren Ende, das nach oben ragt, hängt ein Kasten, der mit Steinen vollgeladen ist. Das untere Ende des Stammes ist mit Seilen verbunden, die auf der Basis der Maschine in eine Schleuder ausmünden, in die eben eine Steinkugel von zwei Kriegern eingelegt wird. Zu beiden Seiten des Gerüstes sind zwei Triebräder sichtbar (zum Spannen der Seile). Die rechte Hälfte des unteren Teiles dieses Blattes wird von dem Heerlager Kaiser Lothars III. eingenommen. Aus dem obersten der vier Spitzzelte schreitet eben „Lotharius III. imperator" mit zwei Begleitern; die zwei unteren Zelte zeigen — in unverkennbarer Ironie — Befehlshaber beim Mahle bzw. trinkend vor einem im Zelt aufgestellten Fasse sitzend. Unten sind noch vier Krieger mit drei Hellebarden und einem Kriegsbeil sichtbar. Den Hintergrund bildet eine Felslandschaft mit Bäumen; drei Ritter reiten in die Landschaft.

Der durch eine gemalte Randleiste abgeschnittene obere Teil des Blattes stellt die Verleihung des Hofgerichts durch König Konrad III. an die Rottweiler dar. Der König sitzt mit der Krone auf dem Haupte auf einem Thronstuhle. Er überreicht vier vor ihm knieenden Personen („Rotwilenses") mit der Rechten eine Urkunde mit anhängendem Siegel, auf der mit kleinen Buchstaben geschrieben steht: Cunradus tertius dei gratia Romanorum rex semper augustus universis facere [Fortsetzung fehlt]. Es ist die Urkunde über die Verleihung des Hofgerichts. Mit der Linken überreicht der König den Rottweilern ein „rotes Buch", das unzweifelhaft eben die älteste Hofgerichtsordnung vorstellen soll, die angebliche, durch das Alter unleserlich und schadhaft gewordene Vorgängerin unserer HGO.

Es ist nun nach dem Ausgeführten selbstverständlich, daß der Bildinhalt der beiden Blätter aufs engste zusammengehört und von einem „Bildmaler" entworfen worden ist; denn die Darstellung auf dem Pergamentblatt bietet ja für sich allein kein abgeschlossenes Bild. Es erscheint aber von vornherein auffällig, daß ein solches Bild teils auf Pergament,

teils auf Papier von demselben Maler gleichzeitig ausgeführt worden sein soll. Die Art der Ausführung der rechten Bildhälfte ist aber in der Tat nun in manchen kleinen Einzelheiten so verschieden — auch bei Berücksichtigung der sich von selbst bei Malereien auf Papier gegenüber Pergamentmalerei ergebenden Unterschiede in den Farbwirkungen —, daß mit Bestimmtheit gesagt werden kann: das Bild auf Papier ist nicht ganz gleichzeitig mit der Pergamentmalerei ausgeführt; die Verschiedenheiten sind mehr in der Zeichnung als in der Farbe zu finden. Das linke Blatt wirkt künstlerischer und einheitlicher in Zeichnung und Farbe. Es wäre an sich möglich, daß das Bild auf Papier erst etwa zwei bis vier Jahrzehnte nach der Ausführung des Pergamentbildes gefertigt wurde, wobei dann natürlich das vorhandene Bild des Papierblattes als Kopie eines nicht mehr erhaltenen, vielleicht verdorbenen Pergamentbildes von gleicher Darstellung anzusehen wäre. Feststehen dürfte aber nur die Annahme, daß der erwähnte Text über die Verleihung des Hofgerichts usw. mit dem rückseitigen Pergamentbild ziemlich gleichzeitig entstanden ist, daß also eine Datierung dieser Handschrift auch für das rückseitige Bild maßgebend sein wird. Für diese Frage ist aber von entscheidender Bedeutung die Feststellung, daß eine Reihe von Eigenheiten der auffallend kleinen Buchschrift dieses Einleitungstextes sich auch in der mit Riesenbuchstaben geschriebenen Buchschrift der Notiz über das angeblich ältere Hofgerichtsbuch (Fol. 20b) wiederfindet, die doch gleichzeitig mit der HGO niedergeschrieben ist. So sind auch hier die n meist wie u geschrieben (oben offen, unten geschlossen), die a, s, d, g, t sind gleich in der Form trotz des Größenunterschiedes der Buchstaben; auf beiden Seiten ist das r unserer heutigen Fraktur neben dem r, das dem in der heutigen französischen Schreibschrift gebräuchlichen ähnelt, verwendet.[1] Man darf daraus aber noch nicht schließen, daß die Notiz auf Fol. 20b und die Handschrift auf dem Pergamentblatt von derselben Hand herrührten.

[1] Auch die Titelüberschriften im Texte, die gleichfalls in gotischer Buchschrift, aber in normaler Größe geschrieben sind, weisen diese Ähnlichkeiten auf.

Es erscheint mir wahrscheinlicher, daß der Schreiber von Fol. 20 b jene etwa ein Menschenalter ältere Buchhandschrift des Pergaments zum Muster genommen und nachgeahmt hat — in derselben Weise, wie er auch wohl das Bild auf dem Papierblatt nach dem älteren Originalbild kopiert hat. Ein abschließendes Urteil über diese Fragen muß hier noch vorbehalten bleiben.

§ 4. Die Entstehung der alten HGO.

Die Versuche, die HGO aus ihrem Inhalt zu datieren, haben in der bisherigen Literatur zu keinem endgültigen Ergebnis geführt; die Vermutungen darüber bewegen sich in einem Zeitraum von über 150 Jahren, von der Zeit Karls IV. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.[1])

In der Vorrede zur HGO wird sie sogar Kaiser Konrad III. zugeschrieben. Von dessen Autorschaft kann natürlich keine Rede sein, da ja die Kurfürsten in der Gerichtsordnung erwähnt werden, aber auch sonst die HGO nach Form und Inhalt schon auf den ersten Blick ihre viel spätere Entstehung verrät, wenn auch manches in ihrem Inhalt einer älteren Zeit entstammt.

In der Regel wird, allerdings ohne Angabe von Gründen, die Zeit Kaiser Sigmunds als Entstehungszeit angenommen.[2]) Speidel[3]) dagegen entscheidet sich für die Zeit von 1438 bis 1471. Das Jahr 1471 ergibt sich ihm daraus, daß in der HGO der Fiskal, der 1471 eingeführt wurde, noch nicht genannt ist, das Jahr 1438 daraus, daß die Bestimmung im Titel 17 des 5. Teiles der HGO „umb urtailen und sprüch, die vor ainem gemeinen und glichem zůsacz gesprochen und vollgangen sind, dabi lat man das ouch beliben" auf die Satzung König Albrechts von 1438 hinweise, worin streitende Parteien

[1]) S. nächste Anm.

[2]) Thudichum a. a. O. 56. Kohler a. a. O. 58. Mack, Steuerbuch 85. In den Schluß des 15. Jahrhunderts versetzt die HGO P. Stälin in OAmtsbeschr. von Rottw. 302; ebenso Stobbe, Rechtsquellen II 265. Dagegen nimmt auch Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern 1884 S. 65 Anm. 1 einen „erheblich frühern" Zeitpunkt an. Für die Zeit Karls IV. oder bald nachher entscheidet sich (Wegelin), Gründlicher Bericht von der Landvogtei Schwaben I 214.

[3]) S. 72 ff.

ermahnt werden, nicht sofort die Landgerichte anzulaufen, sondern sich auf einen Gemeinen mit einem „gleichen Zusatz“ von beiden Seiten zu vereinen. Doch muß Speidel selbst zugeben, daß dieses Verfahren schon vor 1438 angewandt wurde.

Ebensowenig kann das weitere von ihm angeführte Jahr 1418 als terminus a quo dienen. Speidel führt HGO IX, 30: „wie man die Geistlichen auf die Acht um Hülff anruffet“ inhaltlich auf die Anordnung Kaiser Sigmunds vom 7. September 1418 zurück, daß jede Acht und Anleite seitens des Hofgerichts durch Exekutorien im Bistum bekannt gegeben werde, damit das geistliche Gericht das weltliche unterstützen könne.[1]) Er übersieht aber dabei, daß der Gebrauch, die Ächtung dem geistlichen Gericht mitzuteilen, damit es seinerseits zur Bannung schreite, schon bedeutend älter ist und sicher so alt wie der Satz, daß sich geistliches und weltliches Gericht gegenseitig bei der Verwirklichung des Rechts unterstützen sollen.[2]) Für das Bistum Konstanz, in dem Rottweil lag, genügt der Hinweis auf eine bei Wegelin, Gründl. Bericht II 205 abgedruckte Urkunde von 1376, die ein solches Supplikatorium des Landrichters in der Birs an den Offizial des Bischofs von Konstanz erwähnt, auf das gestützt der geistliche Richter dem Ächter die Exkommunikation androht, wenn er sich nicht binnen 14 Tagen aus der Acht ziehe.[3])

Es würde somit nur der terminus ante quem von 1471 Bestand haben. Doch hat bereits Senckenberg auf einen noch früheren Zeitpunkt hingewiesen: die HGO setzt noch die Existenz des Reichshofgerichtes als oberster Instanz voraus.[4])

---

[1]) UB Rottweil Nr. 841.

[2]) Vgl. die Beispiele bei Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters. Paderborn 1909, S. 118ff., 139ff.

[3]) Andere Beispiele: Urk. vom 20. Februar 1420 (Regesta Episcop. Constant. III. nr. 8787), vom 24. September 1420 (Württ. Regesten I [1916] nr. 5016).

[4]) Vgl. den der Gießener Hs. Nr. 1125 fol. im Entwurf beigebundenen Brief Senckenbergs an die Stadt Rottweil vom 26. Dezember 1761. Die Erwähnung des Reichshofgerichts findet sich in der Einleitung des ersten Teils der HGO vor Titel 1. Das Rottweiler Gericht wird hier bezeichnet als des „heiligen richs oberst gericht, das nach

Dieses ist zwar nicht, wie Senckenberg annahm, schon 1440, aber doch ums Jahr 1450 eingegangen, so daß unsere HGO vor 1450 entstanden sein muß.

Als terminus post quem ergibt sich zunächst einmal das Jahr 1383 als das Jahr, in welchem eine Mitteilung der Verfassung und des Verfahrens des Rottweiler Gerichts nach Zürich erfolgte[1]), die zweifellos älter ist als die HGO.

Wir können aber die Entstehungszeit noch genauer feststellen. HGO IX, 7 enthält das Muster eines vom Hofgericht zu Rottweil ausgestellten sogenannten Absolutionsbriefes. Dieser beginnt mit den Worten: „Wir Grave N. etc. hofrichter von des allerdurchlüchtigsten fürsten und herrn, herrn N. römischen kaisers zu allen ziten merers des richs etc. unsers allergnedigisten herren gewalte, an seiner statt uf sinem hofe zu Rotwil, bekennen offenlich usw." Und am Schluß der Formel wird der Ächter „von des obgenanten unsers allergnedigisten herren des römischen keisers gewalt" wieder aus dem Unfrieden in den Frieden gekündet.

Dieser Formel liegen unzweifelhaft von der Gerichtskanzlei ausgestellte Originalbriefe zugrunde. Da ist nun zu beachten, daß im kritischen Zeitraum, also von 1383 bis 1450 nur in den Jahren 1433—1437 ein römischer Kaiser existierte.[2])

---

ains römischen kaisers und künigs hofgericht in irem kaiserlichen und küniglichen hofe das oberst gericht haißt und ist in disen landen".

[1]) Über diese Mitteilung vgl. Speidel S. 33 ff.

[2]) Man vgl. mit jener Formel etwa folgende Urkunden:

1403 November 15. (Speidel 65): Ich Egloff von Wartenberg genant von Wildenstain ain fry Hofrichter ze Rotwil an stat und in namen des edeln grave Rudolfs von Sultz von des allerdurchlüchtigosten hochgebornen fürsten und herren, herrn Ruprechtz Römschen Kunigs eines gnedigen Herren gewalt an siner stat uf sinem hofe ze Rotwil...

1412 (ib. 94): Ich Egloff von Wartenberg genannt von Wildenstein, ein frei hoffrichter anstatt undt in nahmen des edlen graff Hermans von Sultz von des allerdurchleuchtigisten fürsten und herren, herren Sigmundts, von Gottes gnaden Römischen Königs, zu allen Zeiten mehrer des reichs und zu Hungarn etc. Konigs, meines gnädigen herren, gewalten an seiner statt uff seinem hofe zu Rottweil...

1435 Juni 21. (Kohler 33): Wir grave Johanns von Sultz, hofrichter von des allerdurchlüchtigisten fürsten und herren, herren Sigmunds, romischen Keisers, zu allen tziten merers des richs und zu

Weder Wenzel noch Rupprecht haben die Kaiserwürde erlangt, und König Sigmund ist erst 1433 (Mai) in Rom zum Kaiser gekrönt worden. Er ist aber bereits 1437 (9. Dezember) gestorben. Albrecht, sein unmittelbarer Nachfolger, ist überhaupt nicht, Friedrich III. erst 1452 Kaiser geworden. Es muß also die HGO in den letzten Regierungsjahren Kaiser Sigmunds, frühestens 1433, spätestens 1437 abgefaßt worden sein.[1])

Mit diesen Feststellungen stimmt nun aber auch der Befund der Handschrift aufs schönste überein. Nicht nur ist sie auf Papier geschrieben, dessen Wasserzeichen um 1430 ff. im Gebrauch erscheint, sondern es deutet auch die Schrift selbst auf eine Entstehung in dieser Zeit.[2])

Es stammt also die HGO in der uns in der Originalhandschrift überlieferten Form aus der Zeit von 1433—1437.

Ungern ... Kunigs, unsers allergnedigsten herren gewalte an siner statt uf sinem hofe zu Rotwil ...

1442 September 18. (Kohler 31, Speidel 50): Wir Grave Alwig von Sultz, Hofrichter, an statt und im namen des wolgebornen Grafen J. v. Sultz von des Allerdurchlüchtigsten Fürsten und Herren Herrn Friderichs römischen Kunigs, zu allen Zeiten merers des Richs, hertzogen zu Oesterreich usw. unsers aller gnedigsten Herren gewalte an siner stett uf sinem hofe zu Rotwil.

[1]) Zwar nicht zur Datierung der Originalhandschrift, wohl aber zur Datierung der Straßburger Abschrift (s. unten § 6) könnte eventuell HGO I 7 a. E. dienen. In den Drucken heißt es hier, daß man in Sachen, die „mit urtail und willkür" in die Stadt Rottweil gezogen worden sind, mit Acht und Anlaite urteile, als wäre es auf dem Hofgericht „under der Linden an offner freyer Keyserlicher strass geschehen". Diese Worte fehlen in der Originalhandschrift. Bis zum Jahre 1433 wird nun bei Erwähnung der Dingstätte in den Gerichtsurkunden stets nur von der „Königsstraße" gesprochen (Belege erübrigen sich bei der Massenhaftigkeit des Vorkommens) und zwar selbst in Zeiten, in denen ein Kaiser vorhanden war (vgl. etwa Urk. von 1356 Sept. 1. [Monumenta Hohenbergica nr. 474], 1368 Juni 15. [ib. nr. 604] usw.). Nur in den Jahren 1433—1437 und dann wieder von 1452 an reden die Urkunden von der „Kaiserlichen" Straße. Man könnte daraus schließen, daß auch die Abschrift zwischen 1433 und 1437 entstanden ist. Nach dem oben Ausgeführten könnte ihre Enstehungszeit allerdings auch nach März 1452 angesetzt werden, wobei dahingestellt bleiben muß, ob diese Worte etwa als späterer Zusatz der Straßburger Abschrift anzusehen sind.

[2]) S. oben § 3.

Es fällt in diese Zeit (1434) der Amtsantritt des Grafen Johann von Sulz[1]), der ein ganz besonderes Interesse am Hofgericht genommen zu haben scheint. Im Gegensatz zu seinen Amtsvorgängern saß er mit wenigen Ausnahmen stets selbst dem Gerichte vor.[2]) Während seiner langen Amtsführung[3]) nahm es einen bedeutsamen Aufschwung, wurden namentlich die Ansprüche des Hofgerichtes auf Gerichtszuständigkeit über Schwaben hinaus aufs tatkräftigste durchgesetzt.[4]) Auf seine Anregung ist wohl die Abfassung der HGO zurückzuführen. Wen wir als ihren Urheber zu betrachten haben, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Irrig wäre es jedenfalls, wollte man aus der systematischen und juristisch nicht ungeschickten Abfassung der HGO mit Notwendigkeit auf einen gelehrten Juristen als Verfasser schließen. Irgendwelche römisch-rechtlichen Anklänge, die eine gelehrte juristische Bildung voraussetzen ließen, finden sich nicht. Man wird den Verfasser wohl im Kreise der damaligen Beamten des Hofgerichts zu suchen haben[5]), sei es, daß es der damalige Hofgerichtsschreiber[6])

[1]) Noch am 13. Mai 1434 wird Graf Rudolf d. ä. von Sulz als Hofrichter genannt. Schon am 22. Juni 1434 erscheint Graf Johann. (ZGORh. 31, 140 f. Rappoltstein. UB III 380).

[2]) Nur in folgenden Urkunden finde ich einen Unterhofrichter erwähnt: 1442 18. September (Kohler S. 31 f.): Graf Alwig von Sulz; 1457 21. Juni (Arch. f. Schweiz. Gesch. II 127) und 4. Juli (UB Heilbronn I nr. 761): Johann von Geroldseck; 1459 4. September (Fürstenberg. UB VII nr. 324): Graf Sigmund von Hohenberg; 1465 20. August (UB Heilbronn I Nr. 818): derselbe; 1479 15. Juni (Fürstenberg. UB VII Nr. 33, 18): Degenhard von Gundelfingen; 1480 8. Februar (Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees H. 18 Anhang S. 18): derselbe.

[3]) 1484 wird er zum letztenmal als Hofrichter erwähnt (Fürstenb. UB VII Nr. 98).

[4]) So insbesondere im Rheinland (Kölner Urkunden).

[5]) Graf Johann von Sulz ist bei seinem Amtsantritt noch in jugendlichem Alter gewesen, er kommt daher kaum als Verfasser in Betracht.

[6]) Ich habe den Namen des von 1433—1437 amtierenden Hofgerichtsschreibers nicht festzustellen vermocht. 1425 wird Jodocus von Pfullendorf „maister der sieben künste, Costentzer bistums von kayserlichem gewalt offner schriber und des küngklichen hoffs und der stett zu Rotwil obirster schriber“ genannt (ZGORh. 10, 122). Erst 1440 finden wir dann wieder die Erwähnung eines Hofschreibers. Es ist

oder der Unterschreiber[1]) oder einer der Prokuratoren war.

Zweifellos ist das in der HGO auf uns gekommene Recht zum größten Teil bedeutend älter als die Aufzeichnung selber. Die HGO beruft sich an verschiedenen Stellen auf das alte Herkommen, und wir sind auch in der Lage, die praktische Anwendung ihrer Rechtssätze in früherer Zeit zu beobachten. Beispiele gewährt jede Gerichtsurkunde des Hofgerichts. Es ist daher sehr wohl möglich, daß die HGO auf einer älteren Vorlage beruhte, die einleitenden Worte: „sequentia excerpta sunt de antiquissimo libro" also der Wahrheit entsprechen. Eine Aufzeichnung des Rottweiler Rechtes hat zweifellos schon 1383 aus Anlaß obenerwähnter Rechtsmitteilung an Zürich stattgefunden. Vermutungen über Form, Inhalt und Alter dieser ältesten Aufzeichnung anzustellen, würde allerdings ein müßiges Unterfangen sein.

Die große Bedeutung der HGO liegt hauptsächlich nach zwei Richtungen. 1. Sie ist nach dem Schwsp. die umfangreichste und hervorragendste Quelle schwäbischen Landrechts des Mittelalters. 2. Sie gibt uns wie keine andere Quelle Einblick in das Verfahren, insbesondere in das Achtverfahren eines königlichen Landgerichts. Da nun dieses Verfahren dem des Reichshofgerichtes sehr verwandt ist, uns aber nur eine kleine dürftige Aufzeichnung über dessen Achtprozeß erhalten ist[2]), so ist die HGO imstande, uns wichtige Aufschlüsse über das Verfahren im Reichshofgericht zu gewähren.

Ambrosius von Pfullendorf (UB Rottweil S. 119). Falls zwischen diesen beiden im fraglichen Zeitraum nicht ein anderer Hofschreiber anzunehmen ist und nicht überhaupt ein anderer Autor in Frage kommt, dürfte die HGO wohl eher den graduierten Jodocus (er wird 1391 in der Heidelberger Matrikel erwähnt; Töpke I 47) als den offenbar nicht akademisch gebildeten Ambrosius von Pfullendorf zum Verfasser gehabt haben.

[1]) Das Amt des Unterschreibers bekleidete zwischen 1433 und 1437 wohl Leonhård Zeller, der 1418 (UB Rottweil nr. 836) und dann wieder 1440 (Wartmann, UB St. Gallen V 969) genannt wird.

[2]) ZRG [2] 2, 190f.

§ 5. Textgestaltung.

Die Handschrift des Registers und des Textes der Hofgerichtsordnung ist von einer Hand und in einem Zuge d. h. im wesentlichen gleichzeitig von Fol. 4a bis Fol. 87a niedergeschrieben. Auch Fol. 20b mit der in großer kalligraphischer Buchschrift geschriebenen bereits erwähnten Notiz macht hiervon keine Ausnahme. Welche Zusätze später von derselben oder einer anderen Hand gemacht wurden, ist in der Ausgabe jeweils bemerkt.

Das dem Text vorausgehende Register ist inhaltlich nichts anderes als eine nahezu wortwörtliche Wiedergabe der Überschriften der einzelnen Artikel (= Titel) im Text und ist daher in der Ausgabe nicht mitabgedruckt worden, um wesentlichen Raum zu sparen.

Diese Überschriften sind im Text des Originals[1]) ebenso wie die Einteilung in Teile und die römischen Titelziffern (letztere am Rande) mit roter Tinte in Buchschrift niedergeschrieben, während der Text mit schwarzer Tinte in kursiver Urkundenschrift geschrieben ist. Die römischen Titelziffern des Textes können in der Zitierweise durch arabische ersetzt werden.

Der Text ist mit allen seinen orthographischen und dialektischen Eigentümlichkeiten wiedergegeben; nur die oft willkürliche und unregelmäßige Verdoppelung der Konsonanten wurde in der Regel beseitigt, soweit sie sich nicht in der heutigen Schreibweise noch vorfindet. Das unechte y nnd das häufig vorkommende unechte j für den Vokal i[2]) wurden durchgängig außer bei Eigennamen beseitigt.

Die Handschrift fällt in eine Zeit, in der die sogenannten diakritischen Zeichen über den Vokalen sich zu verflüchtigen beginnen. Sie wurden nur dort wiedergegeben, wo sie sich auch noch in der Handschrift erhalten haben, wie dies häufig bei ů, å, o̊ noch der Fall ist; bei aͧ ist bereits das Zeichen für u meist in zwei undeutliche Punkte über dem Vokal aufgelöst und daher im Text unbeachtet gelassen[3]); oͧ und ů

[1]) Nicht aber im Register (hier schwarze Tinte).
[2]) Letzteres findet sich z. B. sogar in Worten wie jhm = ihm.
[3]) z. B. bei jar, begabet, zemal.

kommen höchstens vereinzelt vor; ů ist in der Handschrift stets nur mehr durch ein Häkchen über dem Vokal angedeutet und durch ü im Druck wiedergegeben; das Zeichen über u, das lediglich den u-Bogen bedeutet, blieb unberücksichtigt.

Über die Gründe des Abdruckes der deutschen Vorrede der HGO nach dem Drucke von 1523 im Anhang (in der Buchausgabe dieser Veröffentlichung) s. unten § 6 Abschnitt II.

§ 6. Die Drucke der alten HGO.

I. Wie anderwärts die Stadt- und Ratsbücher, so wurde auch die Handschrift der alten Hofgerichtsordnung von den Beisitzern und Beamten des Hofgerichts, insbesondere dem Hofgerichtsschreiber, der wohl die Aufgabe hatte, die Hofgerichtsbücher aufzubewahren, sorgfältigst vor unbefugten Blicken gehütet, und da der Stadtschreiber zu Rottweil zugleich Hofgerichtsschreiber war, wurden die Gerichtsbücher im Stadtarchiv verwahrt. Ob die Zimmerische Chronik[1]) recht hat, die behauptet, daß nur die Urteilssprecher, nicht einmal die Prokuratoren (Advokaten) am Hofgericht, Einsicht in dasselbe erhalten hätten, erscheint mir zweifelhaft. So viel ist allerdings sicher, daß diese Geheimhaltung praktisch-juristische Gründe hatte; es sollte verhindert werden, daß namentlich auswärtige Parteien und Rechtsgelehrte durch die genauere Kenntnis des Verfahrens sich Vorteile verschaffen und der Urteilssprechung des Hofgerichts irgendwelche prozessuale Schwierigkeiten in den Weg legen könnten.

Der Rat und das Hofgericht zu Rottweil waren denn auch sehr überrascht und unangenehm berührt, als im Jahre 1523[2]) ohne ihr Vorwissen bei Johann Grieninger in Straßburg der erste Druck der alten Rottweiler Hofgerichtsordnung erschien. Die Stadt Rottweil hatte als Urheber

---

[1]) Ed. von Barack, Band III² S. 446f.; abgedruckt bei Mack, Rottw. Steuerbuch S. 86 Anm. 2.

[2]) Laut Notiz am Schluß des Druckes: uf sant Adolfs abend 1523; das Fest des hl. Adolf, Bischofs von Osnabrück, wird erst seit 1652 am 11. Februar gefeiert; vorher scheint es am 17. Juni gefeiert worden zu sein (sein Todestag ist der 28. oder 30. Juni 1224).

dieses Streichs einen ehemaligen Schulmeister von Rottweil, Peter Villenbach im Verdacht, der, wie es scheint, im Unfrieden mit der Stadt nach Straßburg ausgewandert war. Eine Beschwerde bei der Stadt Straßburg ergab folgende Antwort[1]): der von einem Straßburger Advokaten Dr. Caspar Baldung und Meister Peter Villenbach in Straßburg veranlaßte Druck beruhe keineswegs auf einer arglistig der Stadt Rottweil entwehrten Handschrift der HGO, vielmehr auf einer Abschrift, die von der Stadt Straßburg an Rottweil zur Einsichtnahme mit der Bitte um Rückgabe übersandt werde. Diese Handschrift habe sich im Hausrat des † Meisters Georg Hůt, ehemaligen Prokurators am Hofgericht Rottweil[2]) befunden und sei von Meister Hans Bal-

[1]) Abgedruckt bei Mack, Steuerbuch S. 86 Anm. 3 aus dem sogenannten Armbrusterbuch der Stadt Rottweil Band II Lit. L 2 Bl. 21/22 vom Montag nach Jubilate 1524 [= 18. April]; das Original befindet sich im Staatsarchiv zu Stuttgart (Rep. Rottweil). In diesem Originalschreiben der Stadt Straßburg wird Doktor Caspar Baldung deutlich lesbar als Vetter von Hans Baldung bezeichnet; ebenso ist bei Vergleichung der diakritischen Zeichen untereinander nicht Hütt (Hůtt), sondern Hůt zu lesen. Richtigzustellen ist — abgesehen von anderen sachlich nicht in Betracht kommenden Abweichungen — die Lesart des Armbrusterbuchs (Mack a. a. O. S. 87 Anm. 3 Zeile 11 von unten), das Buch sei nit mit ainichen puerden betruckht oder argelüstigkait entwert in „nit mit ainichen geverden, betruck [= Betrug] oder argelistigkeit entwert". In einem dem Straßburger Schreiben im Archiv (Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Rottweil) beiliegenden Blatt, das Kopien von 4 Schreiben Peter Villenbachs enthält, erklärt letzterer, er sei lange zeit procurator alda (zu Rottweil) gewesen und trag den gepruch und process für ander guot wissen. Danach war er, möglicherweise noch neben seinem Schulamt, als procurator (Fürsprech) tätig; als „Redner", was dasselbe bedeutet, wirkte er auch in Straßburg. Aus den Konzepten (wie aus dem Originalschreiben) geht hervor, daß Villenbach, der 1524 schon mehrere Söhne besaß, danach strebte, wieder nach Rottweil zu kommen, um dort eine Stelle am Hofgericht (als procurator) zu bekleiden.

[2]) Jörg Hut wird in einer Urkunde von 1479, 30. Oktober (UB Basel VIII nr. 580) erwähnt als „meister Geryen Hut, der freyen kunst meistere und procurator des genanten hofgerichts". Zweifellos hat Hut die Abschrift nicht selbst angefertigt, sondern sie seinerseits von dem Urheber der Abschrift überkommen, da diese Straßburger Handschrift nach den Ausführungen auf Seite 304 am wahrscheinlichsten wenige Monate oder Jahre nach unserer Originalhandschrift entstanden ist (etwa um 1437).

dung, dem † Vetter[1]) [nicht Vater] des genannten Dr. Caspar Baldung erkauft worden, der alsdann das Buch mit der Handschrift auf letzteren vererbt habe.

Diese in dem Schreiben besonders gekennzeichnete Abschrift, die zweifellos wieder nach Straßburg an den Eigentümer gemäß dem Ersuchen zurückkam, über deren Verbleib seither aber nichts mehr bekannt geworden ist, ist vermutlich verlorengegangen. Sie war die Grundlage für sämtliche nachstehend besprochenen Drucke, wie eine Vergleichung dieser Drucke ergibt. Die Abschrift wurde nachweislich zu einer Zeit vorgenommen, als der Schreiber der Originalhandschrift der HGO noch lebte, wahrscheinlich noch einige Jahre vor 1440 bis 1450 (s. unten). Diese Annahme ließe sich schon aus dem oben von der Stadt Straßburg geschilderten Schicksal der Abschrift als wahrscheinlich erschließen. Sie läßt sich aber als feststehende Tatsache dadurch erweisen, daß alle in der Originalhandschrift gemachten späteren Zusätze (die größtenteils von derselben Hand herrühren, die auch die gesamte Handschrift geschrieben hat, sich aber doch nach Tinte und Schriftzügen deutlich als Zusätze erkennen lassen) nicht in den Drucken aufgenommen sind, also auch nicht in der Straßburger Abschrift standen. Es sind dies folgende unten in den Textanmerkungen näher bezeichnete Zusätze: In Pars III tit. 3, tit. 6 am Ende, Pars VII tit. 1 (3 Zusätze!), Pars VII tit. 2 (Schluß), Pars XI tit. 7 (2 Zusätze) und tit. 12 (Schluß).

Die teilweise Ungenauigkeit der Abschrift bzw. der letztere zugrunde legenden Drucke zeigen folgende Beispiele: Der Text von Pars V tit. 11 und 12 fehlt in allen Drucken, dagegen sind ihre Überschriften jeweils im Register der Drucke zu finden, ein Beweis, daß ihr Fehlen im Text nur auf einem Versehen des Schreibers beruht; dasselbe trifft für Pars IX tit. 6 (über den kranken Ächter, der sich aus der Acht ziehen will und nicht vor dem Hofgericht erscheinen kann) zu. Auch hier fehlt der Artikel im Text,

---

[1]) So Oberamtsbeschreibung von Rottweil S. 302 Anm. richtig (nach dem Original) gegen die falsche Lesart bei Mack (Steuerbuch S. 87 Anm.).

während seine Überschrift im Register des Druckes von 1523 als „8. Gesetz" erscheint.

Bemerkenswert für die Zusammengehörigkeit der Drucke im Gegensatz zur Originalhandschrift ist endlich noch die Feststellung, daß in der Originalhandschrift zweimal (Pars IX tit. 7 und Pars XII tit. 3) bei einer Terminsbestimmung der zinstag nach S. Hilarientag gewählt ist, während in allen Drucken — entsprechend der ihnen zugrunde liegenden anderen Handschrift — an beiden Stellen unbestimmt der zinstag nach sant N. tag als Termin genannt wird. Auch sonst finden sich mancherlei Abweichungen im Text der Drucke gegenüber der Originalhandschrift, auf die hier nicht näher einzugehen ist, da unsere Originalhandschrift ja unzweifelhaft den besten Text bietet.[1])

II. Die Einteilung der alten Drucke der HGO im allgemeinen ist übereinstimmend mit derjenigen unserer Originalhandschrift: Zuerst folgt die Vorrede („Geschichtserzählung"), die aber in den Drucken — nicht ganz wortgetreu — verdeutscht ist, dann das Register und als letztes und Hauptstück der eigentliche Text. Die Vorrede stand nach der altertümlichen Sprache zu schließen wahrscheinlich schon

[1]) Dies gilt namentlich auch für die Anordnung und Einteilung der einzelnen Titel, die auch bei den Drucken untereinander nicht ganz gleichmäßig ist. Auch Sinnlosigkeiten fehlen in den Drucken nicht, z. B. Pars IX tit. 20: Original: in das achtbuch setzen; 1523: in das aucht setzen; Speidel a. a. O. nach Wehner a. a. O: in deß acht secht (!). Der neuere Druck von Speidel enthält noch weitere Druckfehler, die sich nicht einmal bei Wehner finden, so Pars X tit. 7: Ein fraw statt Kein fraw (der Initialbuchstabe wurde übersehen). Von Pars II tit. 9 fehlt der letzte Absatz (Desglich — vorbegriffen ist) in den Drucken, obwohl dieser Absatz nicht als Zusatz erkenntlich ist. Ferner fehlt der ursprüngliche Abschnitt in Pars II tit. 13: Wa ouch ainer statt — vorgeschribner form (Fol. 28a, zweitletzter Absatz) in den Drucken, da er gewissermaßen nur eine Überschrift zu dem folgenden Satz darstellt; derselbe ist aber nicht als besonderer Titel im Original gerechnet. Ebenso sind in den Drucken wohl absichtlich die Worte im 4. Absatz von Pars VI tit. 1 „nachtz oder tags . . . des rechten" als überflüssig weggelassen [obwohl nicht späterer Zusatz]. Charakteristisch sind auch noch weitere kleine Übereinstimmungen unter den Drucken gegenüber der Originalhandschrift, z. B. Pars XI tit. 9: ob denn der abgangen im Original; ob wol d. a. in allen Drucken [in letzteren Pars XI tit. 8].

verdeutscht in der verlorengegangenen Abschrift der HGO, der Grundlage der Drucke. Da diese alte Übersetzung selbständigen Wert hat und für viele eine willkommene Ergänzung des lateinischen Textes der Vorrede unserer Handschrift sein dürfte, wurde sie nach dem ältesten Drucke von 1523 im Anhang (der Buchausgabe dieser Schrift) wiedergegeben.

Nicht aufgenommen ist in den alten Drucken die lateinische Notiz über die Entstehung der vorliegenden HGO aus einer älteren Textgestalt.

Während unsere Originalhandschrift im folgenden erstmals im Druck erscheint, sind auf Grund der Handschrift aus dem Besitz des genannten Hofgerichtsprokurators Georg Hût (bzw. nach dem ersten Drucke der HGO) folgende Drucke erschienen:

A. Der Erstdruck von 1523 (s. oben).

Ordenung und sundere gesatz des heilgen römischen reichs hofgericht zu Rotweil.

Fol.[1]) bei Joh. Grieninger in Straßburg. Selten: In Württemberg nur vorhanden im Stadtarchiv in Rottweil. Nach dem Stempel auf dem Titelblatt „Kgl. Handbibliothek" vermutet Mack (Steuerbuch S. 25 Anm.), die Ausgabe sei ein Geschenk König Wilhelms I. an die Stadt. Es darf jetzt wohl beigefügt werden „als Ersatz für die in die Kgl. Handbibliothek abgegebene Originalhandschrift".

Weitere Exemplare sind vorhanden in der Bayr. Staatsbibliothek in München in einem Sammelband (2° Ius publ. G. 97), der u. a. auch den mit Bildern (Holzschnitten) versehenen Druck der Bambergischen Halsgerichtsordnung (von 1507) von Joh. Schöffer in Mainz (Laurentii 1510) enthält.

Ferner Preuß. Staatsbibliothek Berlin (2° Go 6330).

Ausstattung: Das Titelblatt ziert ein großer Doppeladler, gekrönt, mit Herzschild (gespalten: herald. links: zwei Rechtsschrägbalken, rechts: ein Balken). Unter den Fängen des Adlers sind zwei weitere Schilde; links (vom Beschauer) drei Spitzen (in blau), rechts ein nach vorn aufgerichteter Löwe, der eine Hellebarde mit beiden Pranken hält. Das nächste (2.) Blatt enthält die Verwarnung gegen Nachdruck

[1]) Die Originalgröße ist etwa 19,6 cm Breite × 28 cm Höhe.

(s. bei Mack, Steuerbuch S. 25, Anm. 7). Das 3. Blatt enthält einen Holzschnitt mit der Darstellung der Verleihung des Hofgerichts an die Rottweiler. Sie zeigt, daß in dem Codex des Hofgerichtsprokurators Georg Hut die Bilder unserer Originalhandschrift nicht mitkopiert worden waren. Es ist ein teilweise unhistorisches Phantasiebild.[1]) Der König mit einer seltsamen „Blätterkrone" auf dem Haupte, sitzt auf einem Throne mit hoher Rückwand und überreicht den links vor ihm knieenden Rottweilern (acht an der Zahl) die besiegelte Urkunde mit der linken Hand, während er mit der rechten das in Traubenform endende Zepter hält. Über dem Könige weht eine große Fahne, auf der oben der Doppeladler mit einfachem Herzschild (Inhalt: ein Balken), unten drei übereinanderstehende schwarze (gekrönte) Löwen (das Wappen des Herzogtums Schwaben) angebracht sind. In der linken Ecke unten bei den Rottweilern ist ein Schild mit einfachem Reichsadler (= Reichsstadt-Wappen), rechts unten am Throne ein geteilter Schild ohne Figuren abgebildet.

Das Register der Ausgabe von 1523 ist in „Traktate" (= Teile) und „Gesetze" (= Titel) eingeteilt mit Buchstabenziffern, im Text sind nur die Teile angegeben. Jeder Titel im Text trägt eine Initiale (Holzschnitt) am Textanfang.

B. Die erste Frankfurter Ausgabe von 1535.

Titelblatt: Rotweilisch Hoffgericht, darunter in einem Schild der Reichsadler, gehalten von zwei Löwen. Auf der unteren Hälfte des Titelblattes: Ordenung und sundere gesatz des H. Röm. Reichs hoffgericht zu Rotweil, wie weilant kunig Conrat ein hertczog von Schwaben solichs gnediglich geben und zůgestelt hat.

Darunter ein dreiteiliges Bild[2]), links ein Saal, in dem

[1]) Das Bild findet sich ziemlich getreu abgebildet in dem Buche von Heinrich Christian Freiherrn v. Senckenberg, Abhandlung ... von der kayserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland Frankfurt a. M. 1760) zwischen S. 52/53. Die dortige Überschrift „Wie der hertzog denen von Rotweil das hofgericht uberantwurt" findet sich auch schon auf demOriginalholzschnitt.

[2]) Eine Reproduktion dieses Bildes findet sich bei Franz Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangen-

eine Gerichtssitzung stattfindet, in der Mitte der Hof vor dem Gerichtsgebäude, auf dem sich Leute unterhalten, rechts die Kanzleistube, in der Urkunden ausgefertigt werden.[1]) Darunter steht der Druckort: Frankfurt a. M, bei Christian Egenolff(en). Das Druckjahr findet sich erst am Schluß des Textes: MDXXXV jar im Hewmon.[2]) Am Schluß der Vorrede zwei schmale Holzschnitte (Randleisten); oben eine Schlachtdarstellung: der Sieg der Israeliten über die Amalekiter (durch Exodus 17 bezeichnet), unten ein Triumphzug.

Am Schluß des Registers hübscher Holzschnitt: Brustbild eines Mannes (Kaiser Maximilian I?) mit Stab und dem Orden des goldenen Vließes, im Hintergrund eine Landschaft mit Burg.

Diese typographisch gut ausgestattete Ausgabe[3]) von 1535 ist weniger selten. Sie findet sich u. a. in der Landesbibliothek Stuttgart (Prakt. Recht Fol.), Univ.-Bibl. Tübingen, Bayr. und Preuß. Staatsbibliothek in München bzw. Berlin und in Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum.

C. Die 2. Frankfurter Ausgabe von 1551.

Ordenung, Process und besundere gesatz des H. Röm. Reichs Hoffgerichts zu Rotweil; Druck (Fol.) bei Christian Egenolff in Frankfurt 1551.[4]) Das Titelbild zeigt wieder eine andere Darstellung: acht Urteilssprecher sitzen, je vier zur Rechten und zur Linken des Hofrichters, der den Gerichtsstab in der Rechten hält, auf Bänken innerhalb der Gerichtsschranken; links steht der Gerichtswaibel mit dem Stock, daneben, die untere Bildhälfte abschließend, drei Personen, welche wohl eine der Parteien mit dem Fürsprecher

heit S. 42 (= G. Steinhausens Monographien zur deutschen Kulturgeschichte Band IV) mit dem falschen Druckjahr 1536.

[1]) Beziehungen zu den Einrichtungen des Hofgerichtes zu Rottweil sind hier nicht ersichtlich; das Hofgericht tagte stets im Freien (noch im 18. Jahrh.).

[2]) = Juli 1535.

[3]) Das Format (Fol.) ist ursprünglich wohl etwa 22,5 cm breit, 30,5 cm hoch.

[4]) Das Format (des Exemplars der Landesbibliothek in Stuttgart) ist 23 cm Breite, 25,5 cm Höhe; die Jahrzahl findet sich nur am Schlusse des Textes.

darstellen; sie bieten den Rücken dem Beschauer zu und stehen innerhalb der Gerichtsschranken, an diese angelehnt.

Im übrigen enthält diese Ausgabe keine weitere Ausstattung mit Bildern. Die Ausgabe ist vorhanden an den oben unter B genannten Bibliotheken, ferner u. a. auch an den Universitätsbibliotheken in Halle und Münster.

D. Die 3. Frankfurter Ausgabe von 1564.[1])

Diese Ausgabe ist zugleich die letzte der Originaldrucke der alten Hofgerichtsordnung, da, wie oben erwähnt, 1572 eine erneuerte, d. h. wesentlich abgeänderte Ordnung des Hofgerichts in Geltung trat. Titel: Des Heil. Röm. Reichs Hoffgerichts zu Rotweil Ordnung, process und besonder gesatz in zwölf theilen oder tractaten verfasset.

Cum gratia et privilegio imperiali. Darunter steht auf dem Titelblatt derselbe Holzschnitt (Gerichtssitzung) wie in dem Druck von 1551.

Darunter: Zu Frankfurt a. M. bei Christian Egenolffs Erben. Anno MDLXIIII.[2]) Am Schluß der Vorrede ist dieselbe Randleiste (Vignette) mit dem Bilde eines Triumphzuges benutzt wie in der Ausgabe von 1535; dasselbe Bild kommt noch einmal am Ende des Registers vor.

Vor dem Abdruck des Textes findet sich ein großer, fast eine Seite füllender weiterer Holzschnitt: Der König, in einer Rüstung (gewappnet), sitzt mit dem Szepter in der Hand auf dem Throne, rings um ihn sitzen die acht Urteilsprecher. Rechts im Hintergrund in der Ecke ist eine Kanzleistube sichtbar, in der ein Schreiber arbeitet. Das Bild soll zweifellos eine Gerichtssitzung des Rottweiler Hofgerichts unter dem eigenen Vorsitz des Königs darstellen.

Am Schlusse des Textes findet sich zum Andenken an den † Buchdrucker sein Bild (Holzschnitt): Effigies Christiani Egenolphi typographi.

---

[1]) Eine weitere angebliche Ausgabe von 1554, die nach Thudichum a. a. O. S. 57 auf der Universitätsbibliothek in Tübingen vorhanden sein soll, beruht auf einem Druckfehler; es soll dort 1564 heißen, wie die Universitätsbibliothek auf eine Anfrage mitteilte.

[2]) Diese Daten (Druckort, Drucker und Druckjahr) erscheinen wieder am Schluß des Textes. Das Format der Ausgabe ist 23 cm Breite, 29 cm Höhe (Stuttgarter Exemplar).

Vorhanden ist der Druck an den oben unter B genannten Bibliotheken, außerdem u. a. auch an den Universitätsbibliotheken zu Breslau und Marburg.

E. Während die vorgenannten vier Originaldrucke auch dem praktischen Gebrauche durch die zum Rottweiler Hofgericht in Beziehung tretenden Personen zu dienen bestimmt waren, sind die späteren Abdrucke des 17. und 18. Jahrhunderts ausschließlich historisch-literarischem Interesse entsprungen:

1. Der nächste Abdruck findet sich in Melchior Goldasts von Haiminsfeld „Reichssatzungen" vom Jahre 1609 (Druck, Fol.; erschien in der Altstadt Hanau im Verlag von Peter Kopf) pag. 6—29, ohne Vorrede und Register (nach dem Druck von 1535).

2. Ein Jahr darauf 1610 erschien das erste, dem Rottweiler Hofgericht ausschließlich sich widmende Werk von Paul Mathias Wehner „Alte und ernewerte Ordnung und Reformation der Röm. Keys. Majestät keys. Hoffgerichts zu Rotweil"; gedruckt zu Frankfurt a. M. durch Joh. Bringer[1]), Verlag bei Jonas Rosen daselbst (Fol.). In diesem Werke findet sich allein die alte HGO und die erneuerte Ordnung von 1572 zusammen abgedruckt, zunächst die letztere auf Seite 1—196 (mit Anmerkungen), dann auf Seite 199—204 die Vorrede, Seite 205—330 der Text, Seite 331—339 das Register der alten Hofgerichtsordnung von Rottweil.[2]) Zugrunde gelegt sind die Drucke von 1523 und 1535. Wertvoll ist das Werk auch durch den Abdruck des Privilegs K. Maximilians I. betr. das Hofgericht Rottweil vom 13. Juni 1496, ferner einer Reihe von Formeln (Breve Formularium Rotwilense, S. 341—373) des Rottweiler Hofgerichtsprozesses (Formeln betr. Geleit, Vollmachten, Vogtsbestellung, „Erscheinungen" [= Entbieten von Mitteilungen], Verkündungen, Acht u. dgl.).

[1]) Bei Thudichum, Gesch. der Reichsstadt Rottweil S. 87 Anm. 3 steht irrtümlich Brieger. Von Thudichums oberflächlicher Arbeitsweise gibt diese Anmerkung ein gutes Beispiel; er behauptet, Wehner gebe in diesem Werke [trotz des Wortes alte HGO] in Wirklichkeit nur die neue Ordnung von 1572!

[2]) Über dieses Werk und die Druckfehler in seinen Seitenzahlen s. auch Mack, Steuerbuch S. 26 Anm. 1.

3. Als letzter Druck der alten HGO — vor dem bereits erwähnten, noch etwas verschlechterten Nachdruck der Wehnerschen Ausgabe durch M. Speidel im Jahre 1914 — erscheint die Ausgabe in Joh. Christ. Lünigs großem Sammelwerk „Deutsches Reichsarchiv", Pars generalis, continuatio II (1720, Leipzig, Fol.) S. 94—114.

Da alle späteren Ausgaben (nach derjenigen von 1564) schon zahlreiche Zusätze, Druckfehler und andere Abweichungen vom ersten auch nicht fehlerfreien Druck von 1523 aufweisen, die zum Teil auch schon auf die Egenolfschen Drucke von 1535, 1551 und 1564 zurückgehen[1]), wäre eine Neuausgabe auch ohne die Entdeckung der Originalhandschrift ein Bedürfnis gewesen. Sie hätte dann aber nicht wie die Ausgabe von Speidel auf die sekundäre, späte Ausgabe von Wehner, sondern auf den ältesten, verhältnismäßig besten Druck von 1523 zurückgehen müssen.

Nach Auffindung der Originalhandschrift der alten HGO erübrigte sich natürlich bei der Bearbeitung für den Druck jedes weitere Eingehen auf den Text dieser älteren Drucke.[2])

---

[1]) Ein Beispiel hierfür ist die Überschrift im Text von Pars XII tit. 3: Wie der vörster, des hofgerichts waibel das nechst hofgericht berüft 1523; in den späteren 3 Drucken lautet es in der Überschrift: 1535 vörstehr, 1551 und 1564 vorsteher. Aus dem Förster ist also allmählich ein vorsteher geworden. Wehner hat dann in diesem Punkt 1610 wieder die richtige Bezeichnung (Förster) gebracht.

[2]) An dieser Stelle mögen noch kurz die Drucke der erneuerten Hofgerichtsordnung von 1572 erwähnt werden. Diese erneuerte Ordnung erschien in kurzer Frist dreimal hintereinander 1573, 1575 und 1582 in Mainz (Fol.) bei Caspar Behem; hierauf gab sie 1589 Saur in seinem Fasciculus iudiciarius II. Teil S. 1 ff. heraus, alsdann P. Math. Wehner 1610 in seinem oben besprochenen Werke S. 1—196 mit Anmerkungen; desgleichen Melchior Goldast von Haiminsfeld in seinen 1613 erschienenen Reichshandlungen (= II. Teil der Reichssatzungen [s. oben] und Reichshandlungen) S. 296—325. Den Niedergang des Hofgerichts Rottweil durch den 30jährigen Krieg und seine Folgen zeigt nichts besser als der Umstand, daß erst wieder 1751 bei Joh. Thaddäus Feurer in Rottweil eine Fol.-Ausgabe der erneuerten HGO erschien, die, wie der Druckort beweist, in erster Linie dem praktischen Bedürfnis des Hofgerichts dienen sollte. Der Abdruck bei Joh. Jacob Schmauß, Corpus Juris publici S.R.J. academicum (Oktavformat 1774 S. 281—325 ohne Register; letzte Ausgabe 1794) schließt die Reihe der Drucke der erneuerten HGO von 1572.

Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435).

[Fol. 0a.] Anno domini millesimo centesimo vicesimo septimo Hainricus quintus imperator obiit in Spira sepultus juxta sepulchrum sui patris. Eodem anno Lotharius dux Saxonie et Conradus dux Swevie, qui Conradus nepos ex sorore predicti Hainrici quinti extitit, a principibus electoribus in discordia electi fuerant Franckfordie, nam aliqui principes Lotharium, alii vero, videlicet sanior pars, Conradum pro Romanorum elegerunt rege.

Sed quia Innocentio papa secundo electionem Lotharii approbante et electionem Conradi cassante magne disceptationes inter utrosque exorte sunt; Lotharius vero imperium adeptus valida manu territorium ducis Conradi intrans preda, ferro et igne vastavit et omnes principes, comites, nobiles, clientes vasallos, civitates imperii et oppida, qui duci Conrado adherebant fidelitatisque iuramenta prestiterant, coegit ad periurii labem, ita quod singuli a Conrado declinarunt, exceptis spectabili comite H. de Hohemberg, qui tunc maior dominus terre illius extitit, et oppido imperiali Rotwil. Videns ergo dux Conradus singulos periurii dedecus in eo commisisse exceptis predictis comite H. et oppido Rotwil nec valens se in castro suo Hohenstoffen diutius pro Lotharii potencia defendere, aplicabat se ad comitem H. de Hohemberg in castrum Hohemberg et ad Rotwilenses, cum quibus se defendere contra Lotharium qualitercumque nitebatur.

Lotharius vero magna cum potentia Rotwilam proficiscitur obsidendo. Audiens hoc dux Conradus festinus ipse et H. comes de Hochemberg Rotwilam veniunt offerentes se morituros pro defensione oppidi et Rotwilensium. Fiunt namque inter utrosque dietim letalia bella et multus effusus extat sanguis utrimque.

Tandem videntes Rotwilenses eis victualia defuere in noctis crepusculo impetum Lotharii in exercitum ruendo faciunt et eius sibi victualia exercitus rapiunt multosque interficiunt et quosdam potenciores comites, nobiles aliosque capiunt, ita quod Lotharii exercitus dispersus, ipse et sui sunt terga dare coacti. Porro Rotwilenses nedum victualium copiam verum eciam armorum equorum et rerum opulentam sibi predam acquisierunt.

Conradus itaque dux perpendens Lotharii potencie non prevalere nec resistere posse fretus fidelium suorum comitis H. de Hohemberg et Rotwilensium consilio cum Lothario reconciliatus fuit et libere cessit ab occupacionibus imperii municionibus et oppidis suis duntaxat sibi per Lotharium restitutis. De post ipse dux Conradus potestate et diviciis quodammodo affluebat; spondens Rotwilensibus se non velle immemorem esse fidelitatis serviciorum sibi per ipsos impensorum sed gratanter refundere suo tempore, prout eciam ut sequitur effectualiter fecit.

Tandem obeunte Lothario III Romanorum imperatore anno Domini M°CXXXVIII eligitur eodem anno dux Conradus predictus unanimi consensu principum electorum in Romanorum regem uti Christianissimus fidelissimus et utilissimus princeps, per quem deperdita imperii recuperari rebatur [sic!] et imperium dilatari. Audiens igitur papa Innocentius II^us Conradum in Romanorum Regem electum fuisse, opposuit se eidem ne ad imperium ascenderet, quia timuit quod regnum Cicilie potenti recuperaret manu, quod per ipsum Innocentium imperio perperam extitit ablatum. Nam eo tempore, quo Lotharius et Conradus in letalibus litigiis utrinque erant, uti superius fuit expressum, extunc Rugerius et Gwilerinus fratres duces Normanie potenti manu Ciciliam intrarunt et obtinuerunt; papa namque Innocentius cum copioso exercitu occurrens eis, quem Rugerius cepit et honeste detinuit. Unde papa annuente Lothario imperatore se per talem modum a captivitate liberavit, quod regnum Cicilie, quod imperio longis temporibus incorporatum fuerat sicut regnum Lombardiae, in feodum perpetuum ipsi Rugerio duci Normanie et suis heredibus concessit. Unde papa et Romana Ecclesia post obitum Rugerii usurpantes et appropriantes sibi regnum Cicilie et scribunt hoc fore S. Petri patrimonium speciale, quod tamen Conradus et sui successores Romanorum imperatores et reges numquam ratum habere voluerunt; et ideo Innocentius timebat potenciam Conradi, ne regnum Cicilie recuperaret, et stipendiavit ducem Bavarie Heinricum superbum generum Lotharii imperatoris predicti et iuniorem ducem Welphonem fratrem Heinrici superbi, ut vexarent fortiter Conradum regem Romanorum

in Almania, ne posset ad partes Italie proficisci neque ad regnum Cicilie, mittens eis magnum Italorum, Siculorum et Gallorum exercitum in auxilium.

Fridericus vero Conradi regis filius se contra Welphonem ducem fratrem Heinrici superbi ad bellandum preparavit, cum quo Rotwilenses cuneum satis validum habuerant armatorum. Congressi igitur ad preliandum Fridericus dux Swevie ex parte Conradi regis fratris sui et Welpho dux Bavarie ex parte fratris sui Heinrici superbi prope cenobium Nerishein in provincia Recie Fridericus gloriosam obtinuit victoriam multis interfectis de exercitu Welphonis. Ipse vero Welpo cum paucis vix evadens secundario se contra Fridericum ad preliandum paravit prope Winsperg iuxta villam que vocatur Ellnhofen, ubi Welpho interfectus fuit et cum eo multi de suo exercitu. Clamor vero ad resistendum et fortiter preliandum in exercitu Welphonis fuit talis: h i e W e l p h, unde Fridericus ad confusionem Welphonis precepit clamari in suo exercitu h i e G i b l i n g, quia in illa villa nutrix ipsum ab infantia lactaverat, quasi per hoc significare volens, quod non regali potencia sed lacte nutricis vellet debellare Welphonem. Itali vero, Siculi et Gallici non intelligentes quod esset „hie Gibling" quesierunt sibi exponi, quibus declaratum fuit, quod papales significarentur per Welph et imperiales per Gibling; unde usque huc per orbem totum ab illo eventu adherentes pape appellantur Welph et adherentes imperio vocantur Gibling.

De largitionis emunitate Imperialis Curie Iudicii Rotwilensis.

Conradus autem Romanorum rex non inmemor servitiorum fidelitatis sibi per Rotwilenses impensorum, quos etiam constantissimos usque ad exicium probavit, quia nedum res suas verum eciam corpora sua pro eo exposuerunt et sanguinem suum effundere non formidarunt, ipsis Rotwilensibus et posteris suis in perennem promissorum memoriam tradidit pro se suisque successoribus Romanorum imperatoribus et regibus tale privilegium, quod imperiale iudicium seu curia imperialis iudicii penes eos perpetuum debet remanere, ita quod iudicium hoc proximum et dignius imperii iudicium est et esse debet post iudicium imperatoris seu regis Ro-

manorum in imperiali seu regali curia, firmans regias per paginas Rotwilensibus desuper datas. Cui siquidem curie imperialis iudicio in Rotwil comes aut comiti in geneolia [!] equalis videlicet baro libere condicionis et non minoris nobilitatis quisquam in iudicem prefici debet, qui loco et nomine Romanorum imperatoris vel regis eidem presideat iudicio.

Iustitiarii seu ius dicentes vero esse debent eiusdem iudicii duodecim iurati iustitiarii opidi Rotwil et scultetus ibidem per consilium Rotwilensium electi, qui una cum militibus, si ipsorum poterit haberi copia, sin autem ipsi soli sine militibus sentenciare, sentencias ferre atque insinuare curia in eadem habent juxta eiusdem curie iura et consuetudines a primevo introductas origine et hactenus observatas.

Iste Conradus III.[us] Romanorum rex Rotwilensibus gratiosissimus cum papa Innocentio II. tandem fuit reconciliatus in hunc modum. Nam Turci eo tempore Ierusalem et totam terram sanctam expugnarunt et occuparunt in Christianos ignominiosissime sevientes. Unde papa Innocentius conpulsus timore sanctum Bernhardum, abbatem Clarevallensem pro reformanda pace inter sedem apostolicam et regem Conradum misit ad Alamaniam que reconciliacio Spire facta et Franckfordie roborata. Tunc rex Conradus a sancto Bernardo crucesignatus auxilio Ludovici Francorum regis versus terram sanctam proficiscens Ierusalem recuperavit et tantam in Turcis stragem fecit, quod ipse et sui in sanguine occisorum usque ad talos ambulabant Turcorum. Et reversus est incolumis ad propria, regnavitque annis quindecim et imperium non ascendit.

[Fol. 20 b.] **Sequencia excerpta sunt | de antiquissimo libro, in | quo iura curie imperialis in Rot|wila a primevo semper observa|ta origine conscripta extiterant, | qui liber tam caducus et vetu|state consumptus erat, quod vix | legi quibat.**

[Fol. 21 a.] Der erst tail.

In namen der hailigen und unzertailichen trivaltikait sälicلich Amen. Die kaiserlich milti ist von angeborner güti den allermaist genaigig ir gnad mitzutailen, die sich in des hailigen richs swären anligenden sachen und gescheften allzit willig und berait erzögt, das mit den werken bewärt

hand und die an dem hailigen riche allweg vest und unbeweglich funden worden, bestanden und beliben sind ouch in widerwårtigen herten und sweren sachen.

Und wan nu des hailigen richs statt Rotwil und die burger daselbs sich in des hailigen richs gescheften und anligenden nôten für ander so bistendig, so hilflich und so willig bewiset hand nit allein mit irem gût, sunder ouch mit vergiessung irs blûts und verliesung der iren. Darumb sind si von såliger gedechtnüß römischen kaisern und künigen und von dem hailigen riche vor gar vast langen jaren und vergangen ziten so wirdiclich und loblich begnadet und begabet worden, umb solich ir tugendrich verdienungen das ir truw und dienst, so si dem hailigen riche also bewiset und erzögt hand, niemer me in künftigen ziten vergessen werden sol mit ainer sölichen wirdigen loblichen gabe, daz des hailigen richs oberst gericht, daz nach ains römischen kaisers und künigs hofgericht in irem kaiserlichen und küniglichen hofe das oberst gericht haisst und ist in disen landen, zu in gen Rotwil geleit ist worden, das also ewiclich bi in zu Rotwil sin und beliben sol. Und darumb, das desselben hofgerichtz zu Rotwil recht und gewonheit in künftigen ziten dester minder verkert und verendert werden môgen, sunder in in selber also beliben, als denn die von anfang ufgeseczt und iewelten gehalten worden sind bi römischen kaisern und künigen, so sind die notdürftigisten recht und gewonheiten des hofgerichtz beschriben worden für vergessnüß.

[Fol. 21b.] I. Wer hofrichter und urtailsprecher uf dem hofgericht sin sol.

Zum ersten ain römisch kaiser oder künig seczt ainen hofrichter des hofgerichtz zû Rotwil; der sol ain grauf oder ain frier herr und an dem adel höher und nit nidrer sin. Und derselb hofrichter mag, ob er wil, ainen under hofrichter setzen, der sin genoss, ouch ain graf oder ain frier herr sige. Und das sol er tûn mit ains ratz zû Rotwil wissen und willen. So sind driczehen man von dem rat zu Rotwil das ist der schulthais und die zwôlf richter daselbs von deß hailigen richs wegen bewidempt von alter her, daß die mit

rittern, so die darkomend und on die ritter, so nit ritter da sind, uf dem hofgericht zu Rotwil urtailsprechen und richter sin sollen.

II. Wie ain hofrichter oder sin statthalter sweren sollen vor offem rat zû Rotwil.

Ain ieglicher hofrichter des hofs zû Rotwil sol sweren mit ufgehepten vingern zu gott und den hailigen, das er das hofgericht halt, als es von alter herkomen und gefriet ist, und richte ungefarlich dem armen als dem richen nieman ze lieb noch ze laide, und ouch nit richte, er habe denn zûm minsten süben urtailsprecher oder mere, es sigen ritter oder ander urtailsprecher, die denn uf dem hofgericht urtail sprechen sollen. Und wa die frag die aucht angang, dass er darumb frag süben urtailsprecher oder mere. Und wan in fürkome, das ieman das hofgericht småhe mit werken, mit freveln worten, mit vientlichem halten, mit niderwerfen, mit vahen oder mit andern unzimlichen freveln, es sige an den, die [Fol. 22a.] urtail sprechend, an des hofgerichtz amptlüten, an sinen botten oder an den, die das hofgericht tribend oder sûchend oder an andern, dadurch das hofgericht an siner wirdikait, an siner wirdi, an siner ehaftin und an sinem herkomen geswecht oder gesmåhet wirt, das er das mit clag fürbring und richte nach erkantnüß der urtailsprecher oder des merertails, die denn zemal uf dem hofgericht sind und da recht sprechend. Und ob das wår, das dehainest, in welherlai rechten das geschåhe, die urtail zerviele, das der halbtail der urtailsprecher ain urtail vallte und der ander halbtail ain ander urtail, warumb oder in was sachen das wåre, das er denn der urtail vollge und die sprech und die velle, die in die gerechter bedunk on alle geverde.

III. Wie der hofrichter von dem hofschriber den aide nimpt vor offem rat zû Rotwil.

Ain ieglicher stattschriber zu Rotwil ist ain hofschriber uf dem hofgericht zu Rotwil. Also wenn ain hofrichter von ainem römischen kaiser oder künig gesetzt wirt und er ainem rat zû Rotwil swert in vorgeschribner maß, so swert derselb schriber vor offem rat zû Rotwil ainem hofrichter

zu gott und den hailigen das ampt getrüwlich ze versehen und die gerichtcz- und urtailbrief ze machen nach clag und antwurt, nach der urtail lut und nach des hofgerichtcz recht und herkomen nieman ze lieb noch ze laid, [Fol. 22b.] denn zum redlichesten und billichesten alles ungevarlich, und ouch nieman in aucht noch uß aucht ze schriben, man geb im denn das gelt vor dem auchtbuch, ouch nieman uß aucht ze schriben, denn uf recht oder mit des clegers willen oder von gehaiß und empfelhens wegen des hofgerichtcz. Und das er ouch dem hofrichter das sin, das im von dem hofgericht zugehört getrülich insamel und im järlichs von allem innemen von dem hofgericht gancz luter rechnung tue und was dem hofrichter zugehör, im das ervollgen laß und an rechnung lege und das, das im zugehör, ouch neme, als denn das von alter herkomen und gehalten worden ist ungevarlich.

IV. So swerend des hofgerichcz clag fůrer und procuratores also:

Die procuratores und clagfůrer des hofgerichcz swerend vor offem rat zu Rottwil iederman sin sach getrüwlich ze triben und ze fůren nach dem besten und ir verstantnuß und nieman mit claglon ze beschetzen sunder nach gestalt ainer ieglichen sach ze nemen, als denn das von alter herkomen ist alles ungefarlich.

[Fol. 23a.] V. So swerent des hofgerichcz boten also und die aide sollen si tun vor offem rat und hat der rat si ze seczen und ze entseczen.

Des hofgerichtcz boten swerend zu gott und den hailigen, die besigelten gerichtczbrief, fürbott, verkündungen, anlaitcedel und verbietbrief ainem ieglichen dem si gehőren, ze antwurten ze huse und ze hofe oder under ougen, und namlich die verkündungen und fürbott ze antwurten zům allerlengsten, das si acht tag ainem ieglichen, geantwurt sien vor dem hofgericht, daruf er geladt oder im verkündet ist; und die verbietbrief und anlaitcedel nach des hofgerichcz recht und herkomen; und ouch so si güter belüten söllen, das si das ouch tůen nach des hofgerichcz recht und herkomen, alles ungefarlich; und des hofgerichcz lőff ze fürdern.

Und ob si ander lôff uf sich nâmen, die söllen si nit anders uf sich nemen, denn das si allweg des hofgerichcz lôff darinn uß nemen und sich der dhainest weren noch die ze tûnd versagen sôllen, und wenn ir ainer nit me lôffer sin wil, so sol er nach sinem absagen dennocht ainen monad warten, alles ungefarlich.

[Fol. 23b.] VI. Wie wit und wahin das hofgericht ze richten hat.

Des hailigen richs hofgericht zu Rotwil het von alter her gerichtet von Rotwil bis an den first und an das Birg ienhalb Oberelses und hiedishalb dem Birg den Rin ab und ab bis gen Côln und nit für ab und hiedishalb dem Rin wider heruf gen Franckfôrd und als wit Franckenland gat bis an den Düringwald und in Franken und Swainfelden bis an Payerland und hiedishalb Payern inher bis gen Augspurg an den Lech und nit über den Lech und vor dem Birg inher, was vor dem Birg lit gen Swaben zû bis gen Cur und was an demselben strich und krais umbher lit gen Appenzell, gen Swycz, gen Lucern, gen Bern, gen Friburg in Uochtland und denselben krais umher bis gen Welschennüwenburg und da dannen inher bis gen Brunentrut, gen Mümpelgart und nit füro und daselbs wider herin bis an den first und an das Birg ienhalb Oberelses und an alle ende, so zwüschen den vorgeschriben kraisen von ainem an den andern ligend wit, lang und brait.

[Fol. 24a.] VII. Wie der hofrichter das hofgericht besiczt.

Wenn der hoferichter das hofgericht besiczt, so sol er des ersten, so er süben urtailsprecher darob und nit darunder hat, fragen mit sinem stab, den er in siner hande heben sol: Ich fragen dich, ob es in der zit sige, des gericht ze verbieten. So urtailend die richter mit sölichen worten: Herr ich sprichs zum rechten, wend ir richten. So spricht der hofrichter zu des hofgerichcz waibel und vorster also: Verbüt das gericht, das nieman rede an sinen fürsprechen. So rûft der vorster also: Ich verbüt das gericht, das nieman rede an sinen fürsprechen. Darnach fraget der hofrichter die urtailsprecher also: Ich fragen dich umb offen

verschriben åchter, wer da begert verbietbrief oder anlaitbrief über si, ob man die geben sol. So urtailend die urtailsprecher also: Herr, ich sprichs zum rechten, wa der hofschriber seit, das es so verre komen sige. Darnach fraget der hofrichter die urtailsprecher also: Ich fragen dich umb offen verschriben åchter, die jar und tag und ainen tag und me in aucht gewesen sind und die sich davon nit ziehen wend. Wer da über si begert und vordert supplicatoria an die bistûm, dahin das hofgericht zu richten hat, ob man die geben söll, so urtailend die urtailsprecher also: Herr, ich sprichs zûm rechten, wa der hofschriber seit, das es so verre komen sige. Und denn so vahet das gericht an. Und wenn der hofrichter nider gesiczt, so sol er nit ufston noch den stab von hand geben, bis das gericht ußwirt. Denn wenn er ufstät, so ist das gericht uß, es wår denn das er mornends ouch richten wöllt und das er das in gericht verkündte als man denn des gefriet ist; das mag er wol tun. Wa aber ieman gen dem andern sin sache verwilkürt in die statt heruf ze ziehen und die da ußzerichten, das mag der hofrichter wol tûn. Doch sol er darumb fragen und das mit urtail zugan lassen und was ouch also mit urtail und wilkür in die statt geczogen wirt, darumb urtailt man mit aucht und mit anlaiti in aller der maß, als wåre es uf dem hofgericht.

[Fol. 25a.] Der ander tail.

I. Wie man fürbott ervordern und nemen sol.

Es mag ain ieglicher ain schlecht fürbott durch sich selb oder sin botschaft an den hofschriber ervordern usserhalb gerichcz und dis fürbott und alle verkündung, verbietbrief, anlaitbrief und ander gerichczbrief sol nieman antwurten denn des hofgerichcz geswornen boten und sollen alle fürbott und verkündbrief ainem ieglichen acht tag vor dem gerichcztag antwurten ungevarlich.

II. Wie der hofrichter den clegern uf ir clag antwurt.

Wenn der hofrichter zu gericht gesessen ist und die vorgeschriben fragen all geton hat, wer denn erst oder ander

clag tůt, den haisset er ussclagen. Wer aber dritt clag zu ieman tůt, dem haisset er růfen.

III. Wie sich der, der iemand uf das hofgericht hat geladt, halten und wie er sin clag seczen sol.

Ain ieglicher, der lüt uf das hofgericht geladen hat, sol selber uf dem hofgericht sin und sin erst clag tun. Als denn mag er uf dem hofgericht sin clag seczen als recht ist und wenn ainer sin erst clag [Fol. 25b.] tůt und die seczen wil, so fraget der hofrichter die urtailsprecher, wie er die setzen sol als recht ist. So ist die urtail daruf also, das er die secze mit siner hande und mit des hofrichters hande in des clagfürers hande im die ze triben zu gewin und zů verlust, bis es an den aide gat und das er beneme ain summ gelcz, wie hoch er die clag anschlach minder oder mere ungefarlich.

IV. Wie man sachen, die mit urtail und recht oder mit dem spruch zum rechten für das hofgericht gewiset sind, fürnemen sol.

Wår ouch das dehainerlai sach mit urtail und recht oder mit dem spruch zum rechten für das hofgericht gewiset wirt, das mag man rechtlich fürnemen, das nit not ist, das ain tail den andern darumb fürlade, ob denn das ain sölich sache, die nach erkantnüß der urtailsprecher ze Rotwil uf dem hofgericht daselbs fürzenemen und ußzetragen ist und ouch, ob beid tail, die die sache angat, zegegen sind und das recht da vordrent. Wår aber, das nu ain tail da wår, der rechcz begerte, so sol dem andern tail von hofgerichcz wegen dartzu verkündet werden, als recht ist.

V. Ob sich iemand mit dem andern für das hofgericht zum rechten verwilkürt, sol man in der sache nit richten, ain tail hab deñ den andern fürgeladt als recht ist.

Wa sich aber iemau gegen den andern rechcz verwilkürt hett für das hofgericht, so sol man darumb nit richten, der cleger hab denn [Fol. 26a.] den andern tail fürgeladt, als recht ist.

VI. Wie frowen, pfaffen und gaistlich lüt ir clagen seczen söllen und mügen.

Wa aber frowen, pfaffen und gaistlich lüte ir clagen seczen wend, die sol man bevögten als von bevögtung hernach begriffen wirt und sollen die satzung tün mit ir hand, mit des hofrichters hand und mit irs vogts hand in des clagfürers hand in vorgeschribner wise.

VII. Welher krankhait oder vientschaft halb uf das hoffgericht nit komen [mag], wie der sin clag usserhalb hofgerichcz seczen mag.

Welhe aber lüte uf das hofgerichcz [!] ladent und die cleger krankhaithalb ir libe oder vintschafthalb uf das hofgericht nit komen mügen, wenn denn die das in iren offen besigelten briefen erschainend und das uf ir geswornen aide sagend, die mügen ir clag usserhalb gerichcz seczen an des hofgerichcz underschriber oder an ander zü gewin und zü verlust mit offen besigelten gewalczbriefen in redlicher billicher form.

[Fol. 26b.] VIII. So ainer sin erst clag getüt und der anclagt oder sin voller gewalt da ist und dem cleger siner clag antwurten wil, so mag der cleger die clag nit seczen.

Wenn ainer sin erst clag tüt zü dem fürgeladten und denn der geladt kompt oder iemand von sinen wegen mit sinem vollen verschriben gewalt, des zum rechten gnug ist und wil im siner clag antwurten, so mag der cleger die clag nit seczen, sunder er sol dieselb fürnemen, diewile der geladt oder sin gewalt da zegegen sind und sich erbietend ze antwurten.

IX. So ain cleger sin erst clag tüt und der anclagt ehaftin erschainet und umb ufschlag bitt, so mag der cleger sin clag denn zemal wol seczen.

Wår ouch so, der cleger sin clag tåt, das denn der geladt ehaftin in sinem offen brief erschainte und uf sinen aide seite, das er krankhait oder vientschafthalb uf das hofgericht nit komen möcht und båt, im ufschlag ze geben, man sol im ufschlag mit urtail geben bis darnach züm nechsten gericht, und der cleger mag denn zemal sin clag

an ainen clagfürer uf dem hofgericht seczen als recht ist, ob es denn ain sache ist, die die ere und den libe nit antrifft und die nach der urtailsprecher erkantnüß ze seczen ist.

Desglich ist es umb die, den verkündet wirt, erschainet die ehaftin und wirt zu tag geben, so mag der cleger sin clag denn zemal ouch wol seczen, ob es denn ouch ain sach die zu seczen, als vorbegriffen ist.

[Fol. 27a.] X. **So zwen tail mitenander in recht stand und die sach zů clag und antwurt kompt und in die urtailsprecher ain bedencken nemend umb die urtail, so mügen beid tail ir sachen seczen der urtail von iren wegen ze warten.**

Wa zwen tail mitenander in recht stand und die sache zů clag und antwurt kompt und in die urtailsprecher ain bedencken nåmend bis darnach zům nechsten hofgericht, so mag ietweder tail sin sach vor gericht seczen der urtail ze warten. Und wenn denn die urtail geoffnet wirt, wår denn notdürftig, das beid tail oder ir ainer selber uf dem hofgericht wåren, so sol man in dartzů verkünden, als recht ist.

XI. **Wie dick man ainem ufschlag geben sol, der ehaftin erschaint.**

Wer fürgeladt oder wem verkündet wirt, schribt der dem hofgericht in sinem offen besigelten brief und seit uf sinen aide und als hoch er ain warheit billich sagen sol, dass er vintschafthalb oder kranckait halb sins libs oder ehaftiger sach halb uff das hofgericht nit komen müg und bitt, im ufschlag ze geben, man sol im ufschlag mit urtail geben bis darnach zům nechsten hofgericht. Schribt er zům andern mal also, man sol im aber ufschlag also geben. Schribt er zum dritten mal also, man sol im aber ufschlag geben. Doch sol zum dritten ufschlag erkennet werden, das er dem cleger durch sich selb oder sin vollmechtig botschaft [Fol. 27b.] mit sinem vollen verschriben gewalt, des zum rechten gnug ist, darnach zum nechsten hofgericht, als im der ufschlag geben ist, antwurte. Wa aber das nit beschåhe, so git man im füro kainen ufschlag me, sunder man lat dem cleger sin recht zů im vollgan. Welher aber in aucht oder in ban wår, der also umb ufschlag båte und das

kuntlich gemacht würd, dem sol man kainen ufschlag geben, sunder dem cleger sin recht zu im vollgan lassen.

XII. Wie ainer, der fürgeladt wirt, ainem sinen vollen gewalt geben mag in ze verantwurten.

Wer ouch fürgeladt wirt, wil der sich selb nit verantwurten, der mag sinen vollen gewalt mit sinem offen besigelten brief geben zu gewin und zu verlust ainem der in verantwurte. Doch ob im ain aide ze tun erkennet würde, den sol er selb tun uf dem hofgericht. Möcht er aber uf das hofgericht nit komen krankhait oder vintschaft halb und das er das uf sinen aide in sinem offen besigelten brief seit und erschainte, so mügen sich die urtailsprecher daruf erkennen und im mit urtail ain statt oder ende beschaiden, da er sölichen aide tue. Und sol denn der also gesworn hat glöplich besigelte brief von den lüten, vor den er gesworn hat, bringen oder schicken uf ain hofgericht, das im in der urtail benempt wirt. Und sol denn daruf füro geschehen, das recht ist. Und bi sölichen rechten mag der cleger sin oder sin botschaft dahin schicken ze sehen, das der anclagt den aide also tue, und bedörft der cláger oder sin botschaft darzu glaicz, man sol in das geben, als des hofgerichcz recht ist.

[Fol. 28a.] XIII. Was gewaltz ain statt, dorf oder commun haben sol, daz uf das hofgericht geladt oder dem daruf verkündet ist.

Wa ain statt, dorf oder commun geladt wirt und sich mit frihaiten von dem hofgericht nit ziehend, sunder der clag antwurten wend, da sol ain statt zwainen oder zum mindsten ainem irs racz iren vollen verschriben gewalt zu gewin und zu verlust geben mit ainem besigelten gewalczbrief under irem anhangendem insigel, ain dorf oder commun zwainen irs gerichcz in vorgeschribner maß. Und wår es, das ieman an ainer commun statt sich im rechten erbüt dem cleger ze antwurten und sich verfürsprechet im rechten und nit vollen verschriben gewalt hat, man sol dem cleger die clag, die er dennzemal tůt zu der commun voll gan lassen, und ob es die dritt clag wår, so sol man die dem cleger ouch vollgan lassen, und uß sölicher aucht mag denn

die commun, ob si wil uf recht darnach komen und sol man si ouch uf recht daruß lassen, ob si des begert als denn recht ist. Desglich ist es umb ainen, der ainen ainzechtigen understůnd ze verantwurten und des nit gewalt hett.

Wa ouch ainer statt, ainem dorf oder ainem[!] commun verkündet wirt zum rechten, warumb das ist, die söllen iren vollen gewalt ouch dahin schicken in vorgeschribner form.

Ob aber ain statt, dorf oder commun, die mit fürbotten oder verkündungen fürgevordert wåren, vintschafthalb zwen oder ainen irs ratz oder gerichtz mit irem vollen verschriben gewalt in vorgeschribner maß nit getrüweten sicher ze schicken, die mögen zwain [Fol. 28 b.] biderben mannen oder ainem, welhen si wöllen, vollen verschriben gewalt geben in obbegriffner form si ze verantwurten und die oder der mögen si denn uf dem hofgericht verantwurten in aller der maß als ob si irs ratz oder gerichcz wåren. Doch söllen si in irem offen besigelten brief dem hofgericht schriben und uf ir aide sagen, das si irs ratz oder gerichcz botschaft nit getrüweten sicser uf das hofgericht ze schicken. Und ob es sich in dem rechten machen und fůgen würd, das der commun oder dem rat oder gericht aide ze tun erkennet wurden, die aide söllen si tůn vor dem nechsten erbern edeln man oder vor dem amptman der nechsten statt, die bi in gesessen und gelegen sind, den si darumb für sich beschicken und die aide vor im tůn sollen in gegenwurtikait des clegers oder siner botschaft, ob denn die dabi sin wöllten, den si ouch dartzů mit irem brief verkünden söllen und söllen denn ainen offnen brief under des anhangendem insigel, vor dem si die aide geton hand, uf das hofgericht, das in mit urtail beschaiden wirt, schicken und fürbas darüber urtail gan lassen als sich gebürt.

XIV. Was sachen man uf verkündung nit seczen und was sachen man seczen mag uf dem hofgericht.

Welher den andern mit verkündung fürnimpt umb sach, die den libe oder die ere berürt, die sache mag er an kainen clagfürer seczen, sunder er sol der selb ußwarten und wenn er in in aucht verklagt, denn mag er das seczen an ainen clagfůrer, im die anlaiti ze triben oder ob der

åchter enthalten oder ob der cleger an den gûten[!], die er ervollget hett, von iemand geirret würde, das von sinen wegen ze clagen.

Wer aber mit verkündung fürgenommen wirt umb sache, die den libe und die ere nit angat, kompt der, dem verkündet wirt uf den tag nit, als im verkündet ist, und erschainet ehaftin und wirt im tag geben, der cleger mag denn zemal die sache uf dem hofgericht wol an ainen clagfûrer seczen, im die [ze] triben ze gewin und ze verlust, bis es an den aide gat umb ain summe gelcz, die der cleger benemmen sol als des hofgerichcz recht ist.

[Fol. 80a.] Der dritt tail.

I. Wie und wen man wiset von dem hofgericht nach frihait sag.

Wa ain fürst, herr, statt oder ieman gaistlich oder weltlich, die für das hofgericht zu Rotwil von römischen kaisern oder künigen begnadet oder gefriet sind, sich selb oder die iren, die uf das hofgericht mit fürbotten oder verkündungen fürgefordert werdent, damit von dannen ziehen und vordern wöllen, die söllen ir frihaiten oder der vidimus under unsers herren des römischen kaisers oder künigs hofgerichcz insigel in sinem kaiserlichen oder kuniglichen hofe oder under des hofgerichcz zu Rotwil insigel vor gericht zögen und verhören lassen, darumb dass der cleger wissen mug, wie er sinen rechten nachkomen sölle. Und suß sol man dehainen andern vidimus glôben und sol ouch allweg bi sölichen frihaiten damit man iemand von dem hofgericht ziehen wil, die bestätigung derselben frihait sin und gezögt werden von dem kaiser oder künig, der denn zemal richsnet. Denn wa die bestâtigung dabi nit wâr, so verfahet die frihait ån die bestâtigung nit; und ist des kain fürst, herr, statt noch suß niemand überhaben, denn allain des hailigen richs curfürsten gaistlich und weltlich, die bedürfen ir frihait noch der vidimus uf dem hofgericht nit zögen, wenn si die iren von dannen ziehen wöllen, dann ir frihaiten in der guldin Bull begriffen sind. Und wenn si die iren von dem hofgericht ziehen wöllen, das mügen si mit iren offen besigelten briefen tun, daruf man die iren also wisen soll, ob

denn das ain sölich sache, die von recht und herkomen des hofgerichcz ze wisen ist. Und ist nit not, das die boten gewalczbrief habend von den, die die iren ziehen wöllen, denn wenn si die frihait oder der gloplich vidimus hand, als vorbegriffen ist, so ist des gnůg.

[Fol. 30 b.] II. Wie der, der die frihait zǒgt und ainen nach frihait sag ziehen wil, in mit sinem aide behaben sol für den herren diener man oder der statt burgere und den iren, ob der clåger das erfordert.

Wer ouch die sinen mit frihait von dem hofgericht zühet, wil der cleger des nit embern, so sol der, der die frihait zǒgt, den, den er damit von dannen ziehen wil, mit sinem geswornen aide beheben, dass er des herren diener oder der sin oder der statt burger und der ir gewesen sige vor und ee dem mal, und im das fürbott worden ist, und noch sige. Denn wa das nit geschicht, so sol man dem cleger sin recht uf dem hofgericht vollgan lassen, es wär denn, das ain sǒlicher, der die frihait zǒgt und des ain bot ist, sich denn zemal darumb nit entstůnd, so sol man im tag geben bis darnach zum nechsten gericht, daz er sich darumb erfar und wiss, was er gewårlich getůn müg. Welher cleger aber solichs nit vordert, so wiset man die sache für sich dar.

III. In welhem zite dem cleger sin recht gelangen und waz sicherhait im geben werden sol, so er ainem nach frihait sag nach gewiset wirt.

Wer ouch mit frihaiten also von dem hofgericht geczogen wirt, halt die frihait nit ain zite inne, bis wenn man dem cleger das recht gelangen lassen und im das zu ende und usstrag komen sol, so sol dem cleger mit urtail erkent werden, das im das recht nach siner vordrung in den nechsten sechs wochen und dri tagen gelangen sol ungefarlich. Und das ouch der herr oder die statt, die die iren also mit frihait verantwurtend, dem cleger glait und trostung [Fol. 31 a.] geben söllen oder siner gewissen botschaft, die er mit vollem gewalt an siner statt zum rechten schicket für sich und die iren, das der cleger oder sin botschaft und wen si mit in ungefarlich zum rechten bringend, glait und sicherhait haben,

zum rechten, bi dem rechten und wider von dem rechten bis an ir gewarsami ungefarlich. Und sol der, der also geczogen wirt und der frihait genüsset, dem cleger des ainen besigelten glaitzbrief schicken bis darnach zum nechsten hofgericht, ob denn der cleger des begert, an die ende, da der cleger gesessen ist, ungefarlich, oder[1]) da er wonend ist.

IV. Wa ieman uf das hofgericht geladt oder im verkündt wirt und der cleger nit kompt noch claget.

Wa ouch ain cleger, der ieman uf das hofgericht geladt oder im verkündt hett, nit kompt noch claget noch nieman von sinen wegen als recht ist, kompt denn der geladt oder dem verkündt ist oder ieman von sinen wegen und wil sich selb verantwurten oder wil in mit frihait ziehen, so sol man allain das fürbott oder verkündung mit urtail abkennen, das si denn zemal tod und absien, und sol nit fürbasser urtailen weder die sache ze wisen noch suß in dehainen wege.

V. Umb was stuck man niemand wiset nach frihait sag.

Zum ersten welher ain offen verschriben ächter oder ain benniger ist und das kuntlich gemacht und für [Fol. 31b.] bracht wirt mit urkund oder briefen, als denn des hofgerichcz recht ist, der genüsset kainer frihait und wirt nit nach frihait sag gewiset.

Item wer sich frihait begeben und verczigen hat in besigelten briefen, der genüsset kainer frihait noch wirt nit nach frihait sag gewiset.

Item welher nach frihait sag gewiset wirt, ist denn, das dem cleger sin recht nit gelanget von dem, der gewisen ist in sölichem zite, als die frihait innhalt oder ob die frihait das nit innehielt in sölichem zite als uf dem hofgericht zu Rotwil mit urtail beschaiden wirt, also das der cleger rechtlos gelassen würd und das sich das redlich erfindt, so lasset man dem cleger sin recht uf dem hofgericht zu Rotwil füro vollgan, als sich gebürt.

---

[1]) Von hier an späterer Zusatz derselben Hand (15. Jahrh.).

Item wem offen verschriben ächter verboten werdent mit des hofgerichcz zu Rotwil gesworneu boten und besigelten brief, verachtend die des hofgerichcz bot und haltend die ächter darüber in den schlossen, da si in verboten werdent, clagt das der cleger, so wirdet in darumb verkündet mit des hofgerichcz besigelten brief und gesworneu boten. Und die wiset man ouch nit nach frihait sag, es wär denn, das si von römischen kaisern oder künigen begnadet und gefriet wåren, offen ächter zu enthalten und ze gemeinsamen; des geniessend si, wa die frihait oder der gloplich vidimus, als vormals von vidimus geseit ist, uf dem hofgericht denn zemal geczöget werden als vil denn recht ist.

[Fol. 32a.] VI. **So ainer statt verkündet wirt, das si offen ächter enthalten hab, die beherret und nit für sich selb ist, wie si das verantwurten mag.**

Würd aber ainer statt verkündet, das si offen åchter enthalten hett, die beherret und nit für sich selb wår, verantwürtend die das mit iren raczboten, si sien der statt nit gewaltig, denn ir herren mügen uß und in lan, den si wöllen, mügen ir racz boten, die des iren vollen gewalt hand, des zům rechten gnůg ist, swern zu den hailigen, das dem also ist, so wirt die statt der ansprach ledig. Ob aber die botschaft, die das mit irem vollem gewalt verantwurt, nit irs racz oder irs gerichcz wår, so söllen der oberst amptman und mit im der rat und die richter derselben statt swern vor ainem amptmann oder vogt in der nechsten statt dabi, den si für sich beschicken söllen, als[1]) denn davor in dem andern tail am letsten von solichem lutrer begriffen ist.

VII. **Da der fürsten und herren diener åchter haltend, wie man das zu in richten sol.**

Wår aber, das die, die åchter enthalten hetten, fürsten oder herren diener wären, die si mit ir frihait vorderten dannen ze wisen, oder ob die fürsten oder herren gefriet wären, das si offen åchter in iren schlossen halten möchten und mainten ir diener söllten der frihait ouch geniessen;

[1]) Von hier an späterer Zusatz derselben Hand (15. Jahrh.).

da geniessend die diener ir herren frihait an dem ende nit, es wår denn, das die fürsten oder herren gefriet wåren, das si und ir diener in iren schlossen offen åchter enthalten móchten, so geniessend si des, als vil recht ist.

[Fol. 85a.] Der vierd tail.

I. Umb was stuck der hofrichter von sins ampcz wegen ze richten hat und richten sol von aids wegen und darumb man ouch nieman wiset nach frihait sag.

Zum ersten wer sich understat das hofgericht ze småhen oder ze bekrenken an sinen gnaden, friheiten und altem herkomen, es sige über das hofgericht ze richten oder mit andern sachen.

Item wer des hofgerichcz geswornen boten, so si des hofgerichcz brief tragend und antwurtend nach des hofgerichcz recht und herkomen, misshandelt mit schlahen, vahen oder ander unzucht.

Item wer die vahet, die das hofgericht süchend und tribend und si drenget davon ze lassen oder uf si haltet uf des richs straß.

Item welhem cleger ain åchter, so er den anfallet in ainem gericht, nit zu recht stellt oder im von iemand entwert oder der cleger darumb gefangen oder misshandelt wirt.

[Fol. 85b.] II. Von der pene der sechczig pfund pfündiger pfenning, wenn iemand die beschult.

Wår ouch, das ieman das hofgericht småchte in gegenwürtikait des hofrichters, so er das hofgericht besåß, es wår das ieman die urtailsprecher mißhandelte, uf si trunge oder ieman den andern schlüg, der uf das hofgericht komen wår oder so der hofrichter ieman gebütt ze swigen bi des hofgerichcz pene und er das nit tun wóllt und das fråvenlich überfür, der ieglicher ist dem hofrichter verfallen sechczig pfund pfündiger pfenning. Darumb mag der hofrichter denn zemal zu im richten. Wil er im aber siner clag denn zemal nit antwurten, so mag er das mit clag fürnemen und sol man im darumb verkünden, als recht ist und verantwurt er das nit, als recht ist, so sol man darumb zu im richten mit aucht und mit anlaiti.

III. Von todschlegen, die uf dem hofgericht beschåhen.

Ob ouch ieman dem andern den todschlag tåt uf dem hofgericht, wirt der ergriffen, man sol den den von Rotwil antwurten und die söllen mit im gefarn als ir statt recht ist.

Entrinnet er, der hofrichter sol darumb zu im richten mit der aucht und in allenthalb verbieten, und wa man in begriffen und betreten mag, zu im mit dem swert richten lassen nach des hailigen richs recht.

[Fol. 38a.] Der fünft tail.

I. Wa ainer dem andern antwurt und in dem rechten vellig wirt.

Item clagt ainer zů ainem und antwurt im der anclagt durch sich selb oder sin vollmechtig botschaft, wirt er im im rechten vellig, man richtet zu im mit aucht und mit anlaiti. Uss der aucht sol noch mag in der hofrichter nit lassen on des clegers willen.

II. Wa für ainer sinen aid tůn mag.

Warumb der cleger ainen anclagt, des der anclagt lognet, es sige umb schuld oder umb anders, da mag der cleger in mit dehainerlei zügknüß bewisen, es wåren denn besigelt schuldbrief oder ander bekantnüß und vergichtbrief da, von dem anclagten oder sinen vorfarn, die bindent als vil, denn recht und billich ist; doch ussgenomen dirr hienach benempten stuck, darumb erkennet man fürbringen und kuntschaft.

III. Item so ainem ain aide erkennet wirt und er den tůn wil und im der cleger die hand mainte nider ze ziehen und in der sache oder getåt mit sinem libe uf den sinen mainte ze wisen, wie man sich darinn halten sol.

Ob aber ieman dem andern sin hand niderzichen und in mit [Fol. 38b.] sinem libe wisen wöllt, des darumb im ain aide ze tůnd erkennt wår, darumb söllen die urtailsprecher sich mit wißhait besprechen, waz darinn ze lassen ze tun oder recht ist.

[Fol. 39a.] IV. In was sachen man zügknüß und kuntschaft erkennet.

Zum ersten, wa zwen tail mitenander stössig sind von gůter wegen, ob die aigen oder lehen sien, da verhört man brief und lüt und mag ietweder tail bis an viertzehen man laiten und darüber nit aber darunder, als denn baid tail sich der zal der zügen ainend.

Item von gůter wegen, die anenander stossend und ietweder tail maint, der ander niesse im sinü gůt, da erkennet man ietwederm tail kuntschaft ze laiten bis an viertzehen man und nit darüber als vorgeschriben stat.

Item wa ieman mit dem andern stössig wår, von ains hiratz und ainer gemåhelschaft wegen, die nit verbrieft und versigelt und dabi lüt gewesen wåren, da verhôret man die, die an dem ring gestanden und mansnamen sind, da der hirat oder die gemåhelschaft eroffnot ward. Und was die darumb sagend, dabi belibet es. Wår aber, das dieselben alle von tod abgangen wåren und ir dehainer mere enwär, so richtet man in derselben sache als umb ain ander sache.

[Fol. 40a.] V. Wie ain frow ir morgengab beheben sol.

Welhe fro mit irem schappel oder in jungkfrôwlichem schin zů kilchen gefürt ist, die mag ir morgengab, die ir verhaissen und geben und darumb si nit verbrieft und besorgt ist, uf dem hofgericht beheben selb dritt, es sigen man oder frowen, die erber unversprochen lüt sind und sol die fro swern ainen gelerten aide zů gott und den hailigen das ir die morgengab also geben und verhaissen sige und die zwo personen ouch swern liplich aid zu gott und den hailigen, das si das gesehen und gehôrt haben, dabi und mit gewesen sien, do ir die morgengab also geben und verhaissen sige on all geverde.

[Fol. 40b.] VI. Wer sich kuntschaft und zügknüß, die im erkennet sind, sumet.

Item clagt ainer zu ainem und antwurt im der anclagt durch sich selb oder sin volmechtig botschaft und wirt da in solichem rechten baiden tailn oder ir ainem kuntschaft erkennet fürzebringen uf ain genant hofgericht, bringt der

anclagt sin kuntschaft nit für uf demselben hofgericht oder das er alsdenn nit ehaftin in sinem offen brief erschainte uf sinen aid, was in daran geirret hab, als denn recht ist, so hat der cleger sin ansprach gegen im behept, und richte man im darumb zu dem anclagten mit auchte und mit anlaiti. Uss der aucht sol noch mag in der hofrichter nit lassen on des clegers willen.

Aber wår das der cleger sin kuntschafft nit fürbråcht und sich sumpte, das er uf das hofgericht nit kåme und ouch nit ehaftin in vorgeschribner maß erschainte, so ist der anclagt der ansprach von dem cleger ledig.

VII. Von schuldbriefen, die nit creftig sind.

Item welher schuldbrief hat, die über zehen jar alt sind, swert der, den man anclagt, das er nit wiss, im dabi üczit schuldig ze sin noch das er nit wiß, das die schuld an in noch an den, von dem die schuld herrůrt, in zehen jaren rechtlich nie ervordert sige, so werden die schuldbrief für uncreftig und unmechtig gesprochen, es wär denn, das der cleger fürbringen möcht mit redlicher kuntschaft, das er oder der, von dem die schuld an in komen wår, [Fol. 41a.] die schulde mit recht ervordert hett inderhalb den zehen jaren und ee die zehen jar verschinen wären. Die kuntschaft sol sin mit gerichcz briefen gaistlichen oder weltlichen oder mit gerichtz lüten, da und vor den die schulde mit recht ervordert ist.

VIII. Von hoptbriefen umb zins, die verlegen haissend.

Item wa ieman hoptbrief hat umb jerlich zins, stand dem me denn zehen zins uß unvergolten und hat er oder der, von dem der zins an in komen ist, ob si zu iren tagen komen gewesen sind, den zins in zehen jaren nit genossen noch die, die den zins vorgehalten hand, ouch inderhalb den zehen jaren darumb nit rechtlich angelanget, ob er denn in land gewesen ist und das der cleger des solich kuntschaft als vorbegriffen ist, nit gehaben noch fürbringen mag, so wirt im sin hoptbrief für uncreftig und unmechtig gesprochen, wa denn das von dem anclagten fürgewendet wirt und der anclagt swern mag, das er im dabi nüczit wiß schuldig ze

sin und das er nit wiß, das daz rechtlich in den zehen jaren an in ervordert sige.

[Fol. 41 b.] IX. Von hoptbriefen umb zins, die nit verlegen haissend.

Wår ouch, das ainer ainen alten hoptbrief umb zins hett und dem under zehen versessner zinsen unvergolten ußstünden und der anclagt im rechten antwurte und språch, der brief wår ain alt ungenossen und verlegen brief und er hett den zins in zwölf, zwainczig, drissig, vierczig, fünfczig jaren oder in lenger zite denn landsrecht wår, nit genossen. Antwurt der cleger, er habe die zins genossen bis uf die zins darnach er clagt hat, und das ouch nit me zins unvergolten ußstanden denn die, darnach er clagt hat und mag des sweren zů den hailigen, er genüsset des und belibt bi sinem hoptbrief.

X. Wie vil zins ainer beheben mag.

Wer zů iemand umb versessen zins clagt, der sol noch mag nit mê versessen zins mit sinem aide beheben, denn fünf zins und umb die übrigen zins mage er dem, der im die schuldig ist, zusprechen als umb ain schulde. Also ob der anclagt maint, das er im die nit schuldig sige, so mag er das recht dafür tůn, ob er wil.

[Fol. 42a.] XI. Wie man weder juden noch cristan umb gesůch, wůcher, spilgelt, noch wettgelt uf dem hofgericht nit richten, sunder das für gaistlich gericht wisen sol.

Ist das ain jud oder cristan [1]) iemand uf das hofgericht ladt umb wůcher oder gesůch, umb spilgelt oder wettgelt, man sol im darumb nit richten, ob der cleger das verantwurt, sunder man sol die sache mit urtail wisen für das gaistlich gericht, dahin si gehört.

XII. Desglich von cristan, die juden oder cristan zůsprechend umb bekerung abgewůchretes gůtes, das man och für gaistlich gericht wisen sol.

Desglich ob ain cristan ainen cristan oder ainen juden uf das hofgericht tåte laden und zu im clagte, das er im

[1]) oder cristan ist über der Zeile beigefügt.

das sin abgewůchert hett, darüber sol das hofgericht ouch nit sprechen, ob der anclagt das verantwurt, sunder man sol die sache mit urtail wisen für das gaistlich gericht, dahin si gehört.

[Fol. 42b.] XIII. Was costen und schaden man uf dem hofgericht erkennt.

Item man ertailt nieman kainen costen noch schaden, denn umb verbrieft schuld oder umb verbrieft zins und gült, da die brief schaden und costen wisend und besagend. Es wär denn, das ainer ainem costen und schaden versprochen hett zů beczaln und das der anclagt des gichtig wär, so beczalt er im billich schaden, doch das er den schaden kuntlich mach nach erkantnüß der urtailsprecher. Wirt aber ainer in aucht erclagt und in das auchtbuch geschriben, kompt er darnach uf recht usser aucht und wirt dem cleger umb das hoptgut vellig, wie wol er im dañ schaden nit verhaissen noch sich darumb gegen im verschriben hat, so sol er im allen costen mit dem hoptgut beczaln, der dem cleger von gerichcz wegen daruf gangen ist; daz ist umb brief, daz inschribgelt der aucht, claglön den procuratoribus und botenlon, was er des ussgeben hat und sich an des hofgerichcz amptlüten erfindet.

[Fol. 44a]. XIV. Von erbe, das in ainem beseczten gericht gefallen ist.

Wer dem andern umb erbe zuclagt, das in ainem beseczten gericht gefallen, da die person, von der das erbe gefallen, in dem selben gericht gesessen gewesen ist und under dasselb gericht gehört hat, darumb wiset man beid tail an die ende, da das erbe gefallen ist zum rechten.

XV. Von erbe, das uf dem land gefallen ist.

Item clagt ieman zu dem andern umb erbe, das uf dem lande und nit in ainem beseczten gericht als vorbegriffen ist, gefallen wår, so lasset man darumb recht gan uf dem hofgericht, die sache werde denn mit frihait enweg geczogen.

XVI. Wa ain gancz gericht beclagt wurde, das es anders geurteilt hett, denn recht wår.

Item wer dehain gericht fürvordert und latt umb das das er maint, er sige durch des selben gerichcz urtail be-

swårt und im anders geurtailt, denn recht ist, da denn der cleger mit [Fol. 44 b.] wilkür in das selb recht getreten ist, sölichs rechtvertiget das hofgericht nit, denn warüber geurtailt ist, dabi lat man das beliben. Dann so verre von der lantgericht wegen, die da über griffend und richtend über die si nit ze richten hand, die werdend darumb fürgenomen als hernach begriffen ist.

XVII. Desglich von urtailen und sprüchen uf gemainen mit glichem zůsacz beschehen.

Desglich ist es umb urtailen und sprüch, die vor ainem gemainen und glichem zůsacz gesprochen und vollgangen sind, dabi lat man das ouch beliben, wa sich das also erfünde.

XVIII. Ob ieman den andern für nemen wölt umb ain sache darumb vormals anderswa urtail vollgangen wår.

Item wa ieman mit dem andern in verwilkürt recht gestanden und das urtail umb die sache gangen wår, und wöllt da ain tail den andern umb solich sache für nemen uf dem hofgericht und mainte das recht da von nüwem wider anzevahen; daz hofgericht beladt sich der sache nit und lat das beliben bi der urtail, die vor darumb gangen ist, wa sich das erfünde.

[Fol. 45 a.] XIX. Wa ainer von ainem veranlassten rechten mainte ze gan.

Wär ouch, das sich zwen tail gegen enander veranlassten oder verwilkürten zum rechten für gericht oder uf gemain und ain tail davon gieng und den andern darumb uf das hofgericht lůde und mainte, die sache da fürzenemen, so sol man darumb uf dem hofgericht nit richten, sunder die sache wisen an die ende, dahin si veranlasset und verwilkürt, ob es sich denn erfindt, das es also verwilkürt oder veranlasset ist.

[Fol. 45 b.] XX. Von lehen wegen, wie man daz wiset für die lehenherren.

Item wa ieman dem andern umb aigenschaft ains gůtz, das lehen ist, zůspricht, erfindt sich, das es lehen ist, so wiset man die sache für den lehenherren.

XXI. Von ußstender zins und gült wegen, daz man nit für die lehenherren wiset.

Wår aber, das ainer dem andern umb ergangen gült oder zins uß ainem gût, das lehen wär, zusprâch, darumb sol man die sache nit wisen für den lehenherren.

XXII. Von zins und gült wegen usser lehen, die nit mit des lehenherren gunst daruß verkouft sind, wie man daz für die lehenherren wisen sol.

Wa aber ieman zins und gült hat uß ainem gut, das lehen ist, und derselb, dem der zins daruß gat, dem zûspricht, der den zins gift und das lehengût innhat und aber derselb, der das gût [Fol. 46a.] innhat, maint der zins sige uß dem gût verkouft ôn des lehenherren gunst und willen und erfindt sich das dem also ist, man sol darumb uf dem hofgericht nit richten, sunder beid tail darumb wisen für den lehenherren.

[Fol. 48a.] Der sechste tail.

I. Umb was sachen man verkündungen git.

Umb dise hienach benempten stuck verkündet man den selbtâtern, wa die cleger das fürnemend in clag wise, und umb die stuck, die da den libe und die ere angand, sôllen die selbtâter, so in darumb verkündet wirt, mit ir selbs liben antwurten, also das si nit mügen iren vollen gewalt ieman enpfelhen noch geben, es wär denn, das ir ainer uf sinen aide gesagen môcht, das er vintschaft oder krankhait halb sins libs uf das hofgericht nit komen möcht, das er ouch in sinem offenn brief tûn sol. So mag er ainem sinen vollen verschriben gewalt geben, des zûm rechten gnûg ist.

Zûm ersten wa ieman dem andern sinen vatter, sin mûter, brûder, swester oden ainen andern sinen nachen fründe, da er der nechst ist von sippschaft, ermürdet.

[Fol. 48b.] Item wa ieman dem andern also sinen fründe ze tod schlecht und vom leben zûm tod bringt.

Item wa ieman dem andern das sin rôplich wider gott und recht nimpt nachts oder tags oder uf des richs straß oder in vahet.

Item wa ieman dem andern das sin brennet nachcz oder tags wider gott und unervolget des rechten.

Item wa ieman clagt, dass er gen ainem nach frihait sag gewiset ist und das im sin recht nit gelangt sige in sölicher zite, als urtail und recht geben hab oder das im glait und trostung noch des brief nit geben noch geschickt, als im denn erkennet sige.

Item wa ieman in aucht geton oder über in gericht wär an ainem lantgericht, darin er nit gehörte noch darinn gesessen wär.

[Fol. 49a.] Item wer von ieman clagt, das er offen ächter enthalten hab.

Item wer von ieman clagt, das er in an sinen erlangeten und ervolgeten rechten sume.

II. Das ainer, der ainem ain mů̊twillig vintschaft geseit und schaden zů̊gefů̊gt hat, den bekeren sol.

Item wer von ieman clagt, das er im ain mů̊twillig unredlich vientschaft geseit hab und ist das der anclagt für kompt und das die sache mit frihait nit von dem hofgericht geczogen wirt. erfindet sich denn, das die vientschaft mů̊twillig und wider recht ist, so wirt erkennet, das er die abtů̊n sol ô̊n verziehen oder man richtet dem cleger zů̊ im mit aucht und mit anlaiti. Und hat er dem cleger in sô̊licher mů̊twilliger vientschaft schaden zů̊gefů̊gt und geton durch sich oder sin helfer, es sige mit nöm, mit brand oder mit andern sachen, er sol im den schaden dartzů̊ ablegen und beczaln, als vil er des kuntlich machen mag nach des hofgerichcz erkantnuß oder man sol dem cleger darumb zů̊ im richten mit aucht und mit anlaiti.

[Fol. 49b.] III. Wer dem andern das sin rô̊plich nimpt, wie er sin clag für nemen mag.

Welher dem andern das sin nimpt röplich wider gott, recht und unwiderseit, clagt der das, dem es geschicht, man sol im darumb verkünden und belibt die sache zum rechten uf dem hofgericht und das si mit frihaiten nit hingezogen wirt. Clagt der cleger im umb die geschicht ze richten nach des richs recht, man sol zu im richten mit aucht und mit

anlaiti als des richs recht ist, wa sich das redlich erfindt. Clagt aber der cleger um bekerung und wandel des schadens, so im oder den sinen zůgefůgt ist, was er im denn schadens zůgefůgt hat, den sol er im beczalen und wandeln nach des gerichcz erkan̄tnüß, was er des kuntlich machen und fürbringen mag, als recht ist.

IV. Wie man allweg des hofgerichcz boten, die verkündungen geantwurt hand, stellen und si vor gericht sweren lassen sol.

Und umb alle sache darumb man verkündet, sol des hofgerichcz bot, der die verkündung getragen hat, sweren uf dem hofgericht zů gott und den hailigen, das er die verkündung geantwurt habe, als recht ist.

[Fol. 51a.] Der sübend tail.

I. Umb was stuck und warumb und wie man die lüte in aucht sweren mag.

Das erst wa ieman dem andern sinen vatter, sin můter brůder, swester oder ainen andern sinen nahen fründe, da er der nechst ist von sippschaft, ermürdet oder [1]) ze ermürden understanden wirt.

Das ander, wa ieman dem andern also sinen fründ ze tod schlecht oder vom leben zům tod bringt oder [2]) ze bringen unterstanden wirt.

[Fol. 51b.] Das dritt wa ieman dem andern das sin rôplich wider gott und recht nimpt nachtz oder tags oder uf des richs straß oder in vahet.

Das vierd wa ieman dem andern das sin brennet nachcz oder tags wider gott und unervolgot des rechten.

Umb die vorgeschriben vier stuck wa der cleger kompt und das uf dem hofgericht clagt und sich erbiutet, das er den selb tâter, ir sigė ainer oder mere, in aucht sweren wöll, so wirt erkennet mit urtail, das er in selb dritt in aucht sweren söll und müg. Und sol der cleger voran sweren, das im kund und wissend sige, das der oder die selbtäter das geton haben, so sôllen zwen [Fol. 52a.] erber

[1]) oder—wirt: etwas jüngere Hand vom Ende des 15. Jahrh.

[2]) oder—wirt: etwas jüngere Hand vom Ende des 15. Jahrh.

unversprochen man uf in sweren, das in kunt und wissend das dem also sige.[1]) Uff das schribt man dem cleger die selb tåter in aucht und git im auchtbrief, anlaitbrief, verbietbrief und ander gerichczbrief. Der cleger möcht ouch, ob er wôllt, die selbtåter mit verkündungen umb die vorgeschriben vier stuck fürnemen als denn das davor ouch mit den verkündungen gemåldet ist. Und uß der aucht darin ainer gesworn wirt, als vorbegriffen ist, mag noch sol der hofrichter in nit lassen, denn mit des clegers willen.

II. Wie der, der in aucht gesworn ist, sich selber mit siner ainigen hand daruß sweren mag.

Kompt aber der, der also in aucht gesworn ist, uf das hofgericht und spricht, er sige der misstat unschuldig, darumb er in aucht gesworn ist, so mag er sich mit siner ainigen hand vor dem hofgericht von der aucht swern und man bedarf dem cleger dartzu nit verkünden; und wenn er also geswert, hett denn der cleger uf die aucht uf in oder sin gůt üczit erlanget und ervollget, das ist tod und ab und sol in der hofschriber von der aucht schriben und er bedarf dhainen auchtschilling noch dhain ußschribgeld geben. Wår[2]) aber ain statt, dorf oder suß ain commun in sölicher gesworner aucht, so söllen si von irem rat oder gericht zům mindsten dri mit ir aller vollem verschriben gewalt, des zům [Fol. 52b.] rechten gnůg ist, uf dem hofgericht haben. Die môgen denn die statt, daz dorf, die commun und sich selb in vorgeschribner maß von der aucht swern.

III. Wie der in aucht gesworn ist, sich selbsübend der aucht mag ledigen, ob es der erschlagen angefangen an in bracht hat und das er sich sins lebens redten můsst.

Wår aber das der, der ainen von dem leben zům tod bracht hat und in aucht geswert wirt, kompt für das hofgericht und spricht, der, dem er den todschlag geton hab, hab das

---

[1]) Am oberen Rande ist von der jüngeren Hand (wie oben VII, tit. 1) statt der Worte das in kunt ... sige geschrieben: daz sin aide rain und nit main sie.

[2]) Von hier an bis Schluß des Titels („swern") etwas späterer Zusatz derselben Hand.

angefangen an in bracht und er müsste sich sins lebens redten und weren und möcht sin leben nit behalten anders denn durch den todschlag. Mag er darstan und sweren ainen gelerten aide zu gott und den hailigen, das dem also sige und sechs erber unversprochen man mit im, die des ouch swerent, das si daz gesehen habend und das dem also und das inen das kunt und wissend sige, so sol man in von der aucht lassen und schriben in vorgeschribner maß.

[Fol. 54a.] Der achtend tail.

I. Von der lantgericht wegen, die da übergriffend und über die richtend, über die si nit ze richten hand.

Wenn die lantgericht, die an den enden gelegen sind, dahin das hofgericht richtet, übergriffend und usserhalb den lantgrafschaften und verrer und witer richtend, denn si ze richten hand und denn das mit clag für das hofgericht kompt, so wirt dem lantrichter und den urtailsprechern des lantgerichts, da das beschehen ist, und ouch dem, der solichs uf dem lantgericht wider ieman geton und fürgenomen hat, von dem hofgericht verkündet mit des hofgerichcz geswornen boten und besigelten brief. Antwurtend si denn dartzů und erschainend sich und vindet sich denn, das der, über den si gericht hand, in ir gericht nit gehórt noch darinne gesessen ist, so wirt an dem hofgericht zů Rotwil als an dem obersten des hailigen richs gericht in tütschen landen, das sölich übergriff ze rechtvertigen hat, erkennet und geurtailt, das solich gericht, urtail und aucht tod und ab haissen und sin und nüczit binden und das ouch der lantrichter und die urtailsprecher desselben lantgerichcz sölich usser der aucht und dem auchtbuch schriben und tilgen und in des ainen brief under desselben lantgerichcz insigel, das si daruß getilget und geschriben sien on iren schaden geben söllen bis darnach zům nechsten hofgericht. Wa aber das nit geschähe, so sol man dem cleger darumb zů in richten mit aucht und mit anlaiti.

[Fol. 54b.] Wår aber so in verkündet wirt, das si das verachtend und sich nit verantwurtend, so sol man die aucht, urtail und recht in vorgeschribner maß aber mit urtail ver-

nichten und abtûn und dartzû dem cleger umb ir ungehorsami zû in richten mit aucht und mit anlaiti.

Und ob si friheit fürwendent und mainend, man sôll si nach frihait sag wisen, dann si gefriet sien nieman rechtlos ze lassen, das ist allain ze verston gegen den, über die si zû richten hand und die in der lantgrafschaft gesessen sind, darinn das lant[Fol. 55a.]gericht gelegen ist; so sol man si nit nach frihait sag wisen, sunder solich sache sol allweg uf dem hofgericht ußgetragen werden. Dann das hofgericht das zu rechtvertigen hat als das obrost des hailigen richs gericht in disen landen.

[Fol. 57a.] Der nünd tail.

I. Von der auchte, wie ainer geåchtet wirt, wen man daruß lassen und wie man sich damit halten, wie der uß aucht komen ist dem cleger ains rechten sin, wie man die sache vor dem hofgericht behalten und wie den, der daruß kompt kain anligend sach, vintschaft noch suß nüczit irren sol denn allain kranckait sins libs oder vangknuß oder ob er in ainem schloss belegert wår, und wie er dieselben ehaftin erschainen sol und ob die erschaint und im tag geben wirt, wie der cleger die sach an sinen clagfûrer seczen mag.

Wer den andern fürladt mit ainem fürbott, verantwurt sich der nit zû der ersten noch zû der andern noch zû der dritten clag als recht ist, so haisst im der cleger zu der dritten clag rûfen des hofgerichtz waibel und vorster und der rûft also: Bist hie N., wilt antwurten zûm ersten mal, als recht ist. Bist hie, wilt antwurten zûm andern mal als recht ist. Bist hie, wilt antwurten zûm dritten mal als recht ist. Aber wer den andern mit verkündung fürnimpt, verantwurt sich der nit uf den tag als im verkündt ist, so wirt erkennet mit urtail, das man dem cleger zû im richten sôll mit aucht und mit anlaiti, und dem bedarf der waibel oder vorster nit rûfen. Wår ouch, das ainer, der mit ainem fürbott fürgevordert wår, uf das hofgericht käm oder sin vollmechtig botschaft mit sinem vollen verschriben gewalt dahin schickte und dem cleger siner clag antwurte und

dem cleger im rechten vellig würde, man sol dem cleger darumb zû im richten mit aucht und mit anlaiti, es beschehe bi der ersten, bi der andern oder bi [Fol. 57b.] der dritten clag und dem bedarf der waibel oder vorster ouch nit rûfen. Der hofrichter sol noch enmag ouch in uß der aucht uf recht nit lassen, denn allain mit des clegers willen. Aber wer nit also mit urtail in aucht kompt und suß umb ungehorsami, das er sich nit verantwurt uf fürbott oder uf verkündung, in aucht kompt, das er die gericht über sich gan und verschinen lasset, will der, so mag er darnach uf recht usser aucht komen. Und sol der hofschriber kainen uf recht usser aucht schriben, er stell im denn des hofgerichtz geswornen boten dar, der im bi gûten trüwen an aidesstatt verhaiss, dem cleger darnach zûm nechsten hofgericht ze verkünden, als des hofs recht ist, ob denn der cleger also gesessen ist, das man im vor demselben nechsten hofgericht zit gnûg verkünden mag. Möcht man im aber uff dasselb hofgericht nit zit gnûg, das ist acht tag, vorhin verkünden, so sol man den ächter dennocht ußschriben und dem cleger uf das ander nechst hofgericht darnach verkünden als recht ist. Uf dasselb hofgericht sol, der also uß aucht kompt, dem cleger unvertzogenlich gerecht werden uf dem hofe zû Rotwil.

Und die sach und das recht sol ouch uf dem hofgericht vollgan und weder nach frihait sag noch suß von dem hofgericht nit gewiset werden, es wär denn ain solich sache, die uf dem hofgericht nit ussgetragen werden möcht und die nach ir gestalt und nach clag und antwurt an ein ander ende zum rechten ze wisen wår, so mügen die urtailsprecher die wisen als si bedunckt die ze wisen sin alles ungevarlich. Und ob ain solich sach also von dem hofgericht an ain ander ende zûm rechten gewisen wirt und der cleger dem, der gegen im uf recht uß aucht komen ist, an demselben ende im rechten oblit und im anbehept, tût er dem cleger darumb nit ain benûgen, clagt der cleger das von im uf dem hofgericht, man sol im darumb verkünden als recht ist. Und mag er das nit verantwurten, als recht ist, so sol man dem cleger zu im richten mit der aberaucht, als ob das recht uf dem hofgericht vollgangen wår, alles ungefar-

lich. Und wer uf recht uß aucht kompt, so sol der cleger und der uß aucht komen ist, mit ir selbs liben uf das hofgericht komen, das dem cleger verkündt wirt. Wär aber, das der, der uß aucht uf recht komen [Fol. 58a.] wår, uf das hofgericht nit kåm als dem cleger von sinen wegen verkündet wår und ouch kain ehaftin erschainte, als recht ist, die in daran irrte, das ist, das im krankhait sins libs zůgefallen oder das er gefangen oder in ainem schloss belegert wår, das sol er in sinem offenn besigelten brief uf sinem aide sagen und erschainen und den uf das hofgericht schicken. Daruf sol man im ufschlag geben in massen vormals von ufschleg wegen, so ehaftin erschaint wirt, geseit, wie denn uf dem hofe zu Rotwil recht ist. Und suß sol in kain sorg der vintschaft noch suß kain ander sache daran irren. So richtet man dem cleger zu im mit der aberaucht und hett der cleger uf sinü gůt geanlait und die ervollget, so belibt er dabi. Hett aber er daruf geanlait und die nit ervollgt, so richtet man im füro darüber nach recht. Wär aber das der, der uf recht uß aucht kompt, solich ehaftin in vorgeschribner maß erschainte, als recht ist, und das im daruf tag geben würde, so mag der cleger die sache an sinen clagfürer seczen, der füro nachzegan zů gewin und zů verlurst, ob er denn die sache vor an den clagfürer geseczt und der clagfürer im den in aucht erclegt hett. Hat aber der cleger die sach selb getriben, so mag er die nit setzen und sol der selber ußwarten, es wår denn, das der cleger krangk oder gefangen oder belegert würt und das er das uf sinen geswornen aide erschainte in sinem offenn besigelten brief, so möcht er ainem sinen vollen verschriben gewalt geben zů gewin und zu verlust in notdürftiger billicher form. Der möcht denn die sache für nemen als sich gebürte.

[Fol. 58b.] II. So der cleger nit kåm, so im verkündt wirt und ehaftin nit erschainte in vorgeschribner maß, wie der, der in aucht geschriben ist, denn der aucht ledig wirt.

Wår aber, dass der cleger nit kåm, so im also verkündet würde zum rechten in vorgeschribner maß und ouch

kain ehaftin, als recht und da vor begriffen ist, nit erschainte und das der, der uß aucht gegen im uf recht komen wår, also zum rechten käm, so wirt er der aucht von dem cleger mit urtail ledig, und nit der ansprach, darumb er ze aucht geton ist.

III. Ob der, der uf recht uß aucht käm, gefangen oder underwegen kranck wurde und zům rechten nit kåm.

Beschåhe es ouch, das der, der uf recht usser aucht komen wår, zů dem rechten gan oder riten wölt und underwegen gefangen [Fol. 59a.] wurd oder des in sölich kranckhait underwegen anstiess, daz er sölich ehaftin in sinem offenn besigelten brief nit erschainen künd noch möcht, und das er das darnach kuntlichen machen und ouch das mit sinem geswornen aide vestnen möcht, wår der in aberaucht komen und geton oder was urtail der cleger solicher siner sumnüß halb über in erlanget hett, das sol im kainen schaden bringen. Dann wenn sich das also in vorgeschribner maß erfindet und dem cleger darumb verkündet wirt[1]) von dem hofgericht, so sol man in wider uss der aberaucht tůn schriben. Und darumb bedarf er kainen auchtschilling noch kain ußschribgelt geben. Doch sol er dem cleger füro uf dem hofgericht gerecht werden umb die ansprach und vordrung, so er zu im und darumb er in von erst in aucht geton hat alles ungefarlich.

IV. Ob der cleger, dem zům rechten verkündt, gefangen oder underwegen kranck wurd und ouch zům rechten nit kåm.

Deßglich ob dem cleger solichs zůgefügt würd, so er zům rechten komen wöllt und sich das ouch in vorgeschribner maß erfindet, so sol dem, der in aucht gewesen ist, darumb verkündt werden von dem hofgericht als recht ist und derselb sol der aucht von sölicher des clegers sumnüß wegen nit ledig sin, wie wol im das [Fol. 59b.] mit urtail erkennet wår, sunder er sol dem cleger umb sin ansprach, darumb

[1]) wirt ist nachträglich von derselben Hand am Rande beigefügt.

er in ze aucht gebracht hett uf dem hofe zu Rotwil gerecht werden.

V. Ob ain ächter siner vernunft entseczt und beröbet würd, wer und wie man den uf recht davon ziehen mag.

Wår ouch, das ain ächter siner vernunft berobet und entsetzet würd und das er nit me für sich selb, sunder mit vögten und pflegern bevôgtet und versehen wår, wollen in denn dieselben vôgt und pfleger von der aucht uf recht nemen, das mügen si wol tůn, doch das si dem cleger ains rechten sien an siner statt in vorgeschribner maß also ob si dem clåger vellig wurden im rechten oder das si sich des rechten sumpten, das man denn dem cleger darumb zů in richte mit der aberauchte an desselben statt und von sinen wegen, des vôgt und pfleger si wåren.

VI. Ob ain ächter uf recht uß aucht wôllt, der ain bettligrig oder so kranck wär, das er selber uf das hofgericht nit komen möcht, wie man den davon ziehen mag.

Wår ouch das der, der in aucht, ain bettligrig oder suß so kranck [Fol. 60a.] wår, das er selber nit uf das hofgericht komen môcht und das er uf recht wôllt und begerte usser aucht ze komen, wenn er denn des mag gesweren ain gelerten aide zu gott und den hailigen mit ufgehepten vingeren vor zwain erbern mannen, die aigne insigel hand, so mag er vor den [!] ainem erbern man sinen vollen gewalt geben ze gewin und zů verlust in ainem permentin brief mit der zwaier man anhangenden insigeln, das er in uf recht usser aucht neme und dem cleger an siner statt ains rechten sige in aller der maß als er im sollt ains rechten sin. Und wenn sin machtbot des ainen solichen permentin brief hat mit anhangenden insigeln, darinne die zwen erber man sagend und bekennend, das er solich ehaftin sins libs in vorgeschribner maß uf sinen gesworenen aide vor in erschaint hab, so sol in der hofschriber uf recht usser aucht schriben und sol sin machtbot dem cleger ains rechten und alles des pflichtig und gebunden sin ze tůnd, das der selb-

tåter pflichtig wår, ußgenomen, ob dem selbtäter ain aide im rechten erkennet würde, den sol er selb tůn vor sölichen lüten als denn die urtailsprecher sich des erkanten. Wurde aber sin machtbot von sinen wegen dem cleger im rechten vellig oder sumpte sich im rechten, man sol dem cleger zů dem selbtåter mit der aberaucht und anlaiti richten als ob er das selber gehandelt und geton hett.

VII. Das man nieman uf recht uß aucht lass, er neme den des ain absolutionbrief, das er wiß, wie er dem cleger ains rechten sin soll.

Man sol nieman uf recht usser aucht lassen, er neme denn des ainen [Fol. 60 b.] besigelten brief under des hofgerichcz insigel uf sölich nachgeschriben forme gemachet, darumb das ain ieglicher wiß, wes er pflichtig sige.

Diß ist die form deß briefs.

Wir Graue N. etc. hofrichter von des allerdurchlüchtigisten fürsten und herren herren N. römischen kaisers zů allenziten merers des richs etc. unsers allergnedigisten herren gewalte an siner statt uf sinem hofe zů Rotwil, bekennen offenlich und tuen kunt allermenglich, das wir N. usser der aucht des hofs zů Rotwil gelassen haben, darin in N. geton hett lassen und künden in daruß und ist ouch er also usser und ab dem auchtbuch des vorgenanten hofs von der aucht wegen getilget und abgeschriben uf recht, also das er dem egenanten cleger N. sol und wil umb die ansprach, so er zů im und darumb er in in aucht geton hat uf dem hofe zů Rotwil ains unverczogen rechten sin des nechsten hofgerichcz, das da wirt an dem nechsten zinstag nach sant Hilaritag nechstkomend, und daran sol denselben N. nüczit irren noch hindern weder vintschaft noch dehain ander anligend noch zůvallend sache, denn allain ußgenomen, ob im dazwüschen krankait sins libs zůfiele oder ob er gefangen oder in ainem schloss belegert wurde, darumb er desshalb uf das obgenant hofgericht nit komen möcht. Das sol er in sinem offenn besigelten brief uf sinen aide sagen und solich ehaftin darinn erschainen und den brief uf das obgenant hofgericht schicken, als des hofs ze Rotwil recht ist. Denn wa er das

alsdenn nit tåte und dem also nit nachkåme in vorgeschribner maß, so richte man dem [Fol. 61 a.] cleger dennzemal füro zů im mit aberaucht und anlaiti als des hofs zů Rotwil recht ist. Und darumb von des obgenanten unsers allergnedigisten herren des rômischen keisers gewalt, so künden wir den egenanten N. wider usser dem unfride in den fride und erloben in meniglichen nider ze gemeinsamen der vorgeschriben auchte halb. Mit urkünd und kraft diß briefs mit des hofgerichcz zů Rotwil ufgedrucktem insigel besigelt. Geben etc. nach Cristi geburte.

VIII. Das der, der in aucht gewesen und uf recht daruß komen ist, daz sin weder verseczen noch verkoufen mag, er sige denn vor dem cleger ains rechten gewesen und hab im ain benůgen geton umb das, so er im mit recht anbehebt.

Es ensol noch enmag ouch der, der in aucht gewesen und uf recht uß aucht komen ist, ee er dem cleger ains rechten wirt und im umb das so er im mit recht anbehalten, ain benůgen geton hat, sin gůt und habe weder verseczen, verkoufen, vermachen noch hingeben uf dem hofgericht noch an andern gerichten noch usserhalb gerichcz, der cleger sie denn vor urcleg gemacht und er sie im denn vor ains rechten gewesen in vorgeschriben maß. Beschicht es aber darüber, das sol kain kraft noch macht haben und dem cleger kainen schaden bern noch bringen.

Und wenn der, der uf recht usser aucht komen ist, dem cleger im rechten vellig wirt, so richtet man dem cleger darumb [Fol. 61 b.] zů im mit der aberaucht und mit anlaiti. Kompt er ouch nit und wirt dem cleger nit gerecht uf den tag, als dem cleger mit des hofgerichcz geswornen boten und besigelten brief verkündet wirt und das er solich ehaftin nit erschaint als davor geseit ist, so richtet man dem cleger aber zu im mit der aberaucht und anlaiti.

IX. Das man nieman usser aberaucht lassen sol on des clegers willen.

Wer mit urtail in aberaucht kompt, den sol noch mag der hofrichter daruß nit lassen on des clegers willen.

X. Wenn man ainen in aucht und aberaucht schriben mag, nach dem und er darinn erclagt wirt.

Ain ieglich cleger, der ainen oder mere in aucht oder aberaucht erclagt hat als recht ist, der mag die von dem tag als si in aucht clagt sind in jars frist in das auchtbuch tůn schriben, wenn er wil. Verschinet aber das jar, das er si nit ingeschriben hat, so sol man [Fol. 62a.] im die darnach nit me inschriben.

XI. Da ieman uf recht uß aucht wöllt, da man nit wisst, wa der cleger oder ob der tod oder in land oder wer sin erb wår.

Wår ouch das ieman in aucht wär, der uf recht davon komen wôlt und das der cleger tod oder nit in land wår und nieman wissen künde, wer sin erben oder wa der cleger wår, so mag der, der also uf recht usser aucht wil, für das hofgericht komen und das erzellen und fürbringen und daruf ainen aide zů gott und den hailigen vor dem hofgericht sweren, das er nach dem cleger gefraget hab und nit erfaren künd, ob er lebend oder tod oder wa er oder wer sin erb sige, den sol man uß der aucht lassen, doch also, das er in denselben aide neme, wenn der cleger oder sin erben über kurcz oder über lang komend und das recht erfordrent, das er inen denn umb ir ansprach gerecht werde uf dem hofgericht on widerrede, wenn im von dem hofgericht, als recht ist, darumb verkündet wirt. Und das sol der hofrichter zaichen in das auchtbuch zu der aucht oder, ob das da nit geston möcht, ainen permentin cedel dahin stecken, der das luter innhalt. Wär aber, das ain statt dorf oder commun in solicher aucht wäre und davon komen wöllten, so sol ir vollmechtig botschaft sôlichs sweren als vorbegriffen ist, und sol die statt, das dorf oder conmun ainen besigelten brief mit anhangendem insigel geben dem hofgericht, darinn si sich verschribend und verbindent dem cleger oder sinen erben gerecht ze werden von der auchte wegen [Fol. 62 b.] über kurtz oder über lang, wenn das erfordert wirt, als davor begriffen ist.

XII. Von alten auchten, da nieman waisst, wer der cleger oder sin erbe ist.

Wie davor von der auchte geseit ist ze tůn, deßglich ist auch ze tůn von alter auchten wegen, da nieman waisst, wer der cleger oder sin erbe ist.

XIII. So ieman uß ainer aucht wil und der cleger tod ist, wie man sinen erben verkünden soll.

Wa ouch ieman in aucht wär und der cleger, der in darin geton hett, tod wår, wil er daruß, er sol der erben gunst und willen han, oder man sol den erben verkünden und sol in ains rechten sin in aller der maß als dem cleger, ob er in leben wår.

[Fol. 63a.] XIV Wer in aucht geton wirt, der nit geladt noch fürgevordert ist, wie man sich damit halten sol.

Wåre es ouch, ob ieman für das hofgericht kåm und sich beclagte, er wår in aucht geton und doch nit geladt noch fürgevordert als recht ist, so sol man dem cleger, der in in aucht geton hat, dartzu verkünden von dem hofgericht. Und ist das sich das redlich erfindt, als uf dem hofe zů Rotwil recht ist, so sol man in uß der aucht schriben und bedarf kainen auchtschilling noch kain ußschribgelt geben und was uf die aucht erlanget ist, das ist damit tod und ab.

XV. Ob ieman ze unrecht in aucht geton ist, das die gericht nit rechtlich ufenander gangen sind.

Wåre ouch das ieman den andern ze aucht tåte und die gericht nit redlich ufenander getriben hett, daz ist, das er in nach der ersten oder andern clag ze aucht tåte und die dritt clag nit geton noch im růfen lassen hett; oder ob er im zů der ersten oder andern clag hett lassen růfen und die dritten clag nit geton hett; oder ob er die gericht ufenander nit clagt und ain gericht oder me übersehen; oder ob er ainen oder mere in auchte tåte schriben, die von sinen [Fol. 63b.] wegen nit geladt wären, noch die er beclagt hett, wa sich das erfindet, so sol er dem åchter uß der aucht helfen gen dem hofrichter on des åchters schaden

und dartzů dem hofrichter darumb ze bůss stan, wa sich erfindt, das daz gefarlich zůgangen wår.

XVI. Da iemand in aucht geschriben wirt, der nit geladt ist oder da ieman den andern in aucht tůt schriben anders denn er geladt oder er fürgevordert ist.

Deßglich ist es, da ainer in aucht geschriben wirt, der nit geladt ist oder da ainer ainen anders in aucht schriben haisset, denn er in geladt hat.

XVII. Wa ieman geächtet wirt der under achczehen jaren ist, wie der davon komen mag. Ob aber ain solicher uf recht usser aucht kåm und dem cleger verkünden ließ gerecht zů werden, wie in denn sin jugend darnach nit schirmen mag.

Wår ouch, daz ainer der under achczehen jaren wär, geåchtet und in aucht geton würde, kompt der uf das hofgericht und beclagt [Fol. 64a.] sich des uf dem hofgericht, erfindt sich denn das, als recht ist, man sol in wider von der aucht lassen und schriben. Und was uf in und sin gůt erlangt wår, das sol tod und absin. Und vindet sich, das der cleger das gewisset und gefarlich geton hat, er sol in von der aucht lösen und dem hofrichter darumb ze bůß ston. Hat er davon nit gewisst, man sol in vergebens von der aucht schriben und lassen. Doch also, ob er in aucht geton ist umb erbe, schulde oder umb gůt; wår er aber in aucht geton umb misstat, die die ere und den lib angieng und das er selber geton und gehandelt hett, so sol das zů der urtailsprecher erkantnüß stan, ob in die aucht nach gestalt der misstat binden söll under den achczehen jaren oder nit. Welher aber uf recht uß ainer sölichen aucht kåm und dem cleger verkünden ließ, als recht ist, im gerecht ze werden umb sin ansprach, den mag das nit helfen, das er under achczehen jaren geåcht ist, das er von der aucht söll gelassen werden, sunder er sol dem cleger ains rechten sin als er im verkünden lassen hat, er hett sich denn erclagt, die wile er in aucht gewesen wår als vorbegriffen ist und das er sich davon uf recht also nit geczogen hett.

XVIII. Von gewichten lüten.

Deßglich ist es umb ainen, der gewihet und ain accolit ist oder mer wihenen hat und sich weit und ǒgt für ainen clerico.

[Fol. 64b.] XIX. Von ainer tochter, die under vierczehen jaren ist und geladt wirt.

Wa ain tochter, die under viertzehen jaren ist, mit dem hofgericht fürgenomen wirt, was da von ir ungehorsami wegen, ob si uf das hofgericht nit kåm, erlangt wirt, das sol tod und absin und nüczit binden, wa sich das erfunde, das si geladt oder fürgefordert worden, die wile si dennocht under den viertzehen jaren gewesen ist.

XX. Wie ain gancz commun oder etlich von ainer commun besunder uf recht uß aucht komen mügen.

Wa ain commun, es sige ain statt, markt, dorf oder gericht in aucht ist, wǒllen die uf recht uß aucht mitenander, man sol si daruß lassen. Wil ir ainer, zwen, dri oder mere in besunder daruß, man sol si ouch daruß lassen uf recht oder mit des clegers willen und die, die daruß komend nämlich in das auchtbůch setzen, das si uf recht oder mit des clegers willen davon gelassen sien.

[Fol. 65a.] XXI. Da ain commun in aucht ist und sich ainer oder mere von der commun ziehend, wie dieselben denn nit ächter haissend noch sind.

Wår ouch so ain commun in aucht kåm, das denn ainer oder mere darnach von der selben commun züge und nit mẽ da burger, gepursam noch ain glid derselben commun wär, wenn sich der oder die also davon ziehend, die haissend noch sind nit mẽ ächter, wiewol si burger oder gepursam oder glider derselben commun wären, da die commun ze aucht geton ward, es wär denn, das sölich, die von der gemaind oder commun zügend, namlich und besunderlich in der gemainen aucht begriffen wären, die nemend die aucht mit in, si ziehend wahin si wöllen.

XXII. Wa sich ainer, der nit in aucht gewesen ist, zů ainer commun zühet, die in aucht ist, wie er dadurch ouch ain ächter wirt.

Zühet sich ainer zů ainer commun und wirt ain glid der commun, die in aucht komen und geton ist, ee er sich dahin geczogen und sich selb ain glid gemacht hat, der enpfahet die bürdin der aucht und haisst und ist ain ächter als wol als die andern glider derselben commun alle die wile er denn ain glid der commun ist.

[Fol. 65b.] **XXIII. Von den, die uf benne in aucht komend.**

Wie man die von sölicher aucht lassen sol, wirt hienach geseit von den, die jar und tag und ainen manad und me in aucht gewesen sind und sich davon nit zihen wőllen.

[Fol. 66a.] **XXIV. Wie man åchter anfallen mag und ob ieman ain ächter entwert und nit zů recht gestellt wirt, wie man sich damit halten sol.**

Ain offen verschriben åchter, wa der in stetten, schlossen oder gerichten angevallen wirt, der sol kain glait haben an dhainen enden, denn allain in ains römischen kaisers oder künigs sch[l]öß [!]. Und wenn der cleger recht anruft gegen dem åchter und vordert, das man im den heb und in anfallet, man sol im den ächter heben und fürderlich zů im richten nach siner clag als zů ainem ächter. Wa aber der åchter uf des clegers ervordrung dem cleger entwert und nit zů recht gestellt oder das der cleger von sölichs anfallens wegen mißhandelt, gefangen oder umb sölichs mit pene gestrafet wirt, von wem das geschicht, das mag der cleger, ob er wil, für sich selb fürnemen mit clag uf dem hofgericht oder den hofrichter das lassen fürnemen; wann der solichs ze rechtvertigen von sins aids und amptz wegen pflichtig und schuldig ist, wa der cleger die clag nit selb fürnemen wőllt. Und wenn das mit clag fürkompt, so sol man den selbtåtern darumb verkünden mit des hofgerichcz besigelten briefen und geswornen boten. Und ob sich dieselben mit freihaiten von dem hofgericht ziehen wöllten, so sol man si nach freihait sag nit wisen, wan das ain solich frevel ist, der dem hofrichter mit recht ze strafen zůgehőrt.

[Fol. 66b.] XXV. Welher ain ächter ist und darumb gen Rotwil kompt, das er sich uf recht davon ziehen wil, den sol noch mag kain cleger noch nieman da anfallen.

Welher ain ächter ist und gen Rotwil kompt und sich von den auchten ziehen wil, darinne er ist, den sol noch mag nieman anfallen und ob er angefallen wirt, man sol in wider ledig lassen, ob denn der åchter gesweren mag ainen gelerten aide zů gott und den hailigen, das er darumb gen Rotwil komen sige, das er sich von den auchten ziehen wöllt ungefarlich.

XXVI. Ob ain åchter angefallen wår von dem cleger, den man darnach von der aucht nemen wôllt, die wile er gefangen wår.

Wår es ouch, das ain åchter von ainem cleger angefallen würd und in vangknüß kåm, wirt das dem hofschriber kunt geton durch den cleger oder kompt in suß für, wôllt den ächter ieman von aucht uf recht nemen die wile er in sölicher vangknüß wår, der hofrichter sol in daruß nit lassen noch der hofschriber in von dem auchtbůch nit schriben alle die wile er gefangen und dem cleger nit zů im gericht ist.

[Fol. 67a.] XXVII. Ob ain åchter von andern lüten denn von dem rechten cleger angefallen würd, wie man den, die wile er in der vangknüß ist, von der aucht ziehen mag.

Wurde aber ain åchter von andern lüten gefangen dann von ainem cleger, wil den ieman uf recht uß aucht nemen, wenn denn der ächter under zwaier edelman insigeln dem hofrichter schribet, in daruß ze lassen uf recht, er sol in daruß schriben uf recht, ob es ain schlecht aucht ist. Wår er aber in aucht umb mord umb rôb und brand oder von ains todschlags wegen, man sol in davon nit lassen alle die wile er gefangen und nit ledig ist, in hab der cleger oder ander gefangen, es wår denn, das der cleger das mit sinem brief vergunste. Wa aber der hofschriber von solicher vangknüß nit waisst, so mag er ainen ieglichen uf recht usser aucht schriben, als sich denn gebürt, ob es denn ain aucht daruß ainer uf recht ze lassen ist.

XXVIII. Ain åchter mag nüczit tůn, das craft noch macht hat.

Ain offen verschriben åchter mag weder versetzen noch verkoufen, nieman besagen, nieman beclagen, über nieman richten, sich gen nieman verantwurten noch nüczit tůn das kraft oder macht hab, die wile er in aucht ist. Und ob er üczit sölichs täte, die wile er in aucht gewesen wär, das hat weder kraft noch macht.

[Fol. 67 b.] XXIX. Von bennigen.

Deßglich ist es umb ainen, der in dem gaistlichen ban ist.

[Fol. 68 a.] XXX. Wie man daz gaistlich gericht uf die auchten umb hilf anrůft.

Welher ain jar ainen monad ainen tag und me in aucht gewesen ist und der cleger supplicatoria, das sind anrůfbrief an das gaistlich gericht des bistums, darinne der åchter siczt, vordert und dahin das hofgericht ze richten hat, die sol im der hofschriber geben, ob es denn soverre herkomen und der åchter so lang in aucht gewesen ist. Derselb gaistlich richter sol in uf die aucht ze ban tůn und fürbaß mit bennen wider in procediern bis dem cleger ain benůgen beschicht. Und wer also uf ain aucht ze ban kompt, den sol der gaistlich richter uß dem ban nit lassen noch in absolviern, er sige denn vor usser der aucht komen, daruf er von anrůfung wegen ze ban geton ist und hab dem cleger ain benůgen geton oder das der cleger das vergünste und suß nit.

XXXI. Wie die gaistlichen gericht uf die benne das hofgericht anrůfend.

Deßglich wenn die gaistlichen richter der bistum, dahin das hofgericht zů richten hat, das hofgericht anrüfend und schribend in iren besigelten briefen, das ainer ain jar ainen monad ainen tag und me[e] in den bennen gewesen sige und vordrent, das man mit dem hofgericht dem gaistlichen gericht [Fol. 68 b.] ze hilf kome̅, so sol man sölich supplicatoria und anrüfbrief uf dem hofgericht offenlich verlesen und daruf sol der hofrichter fragen zum minsten süben urtailsprecher und nit darunder, was darumb recht sige, und die urtailend

also mit solichen worten: Herr, ich urtail zů im ze richten mit aucht und mit anlaiti. Uf das schribt man in in aucht nach dem hofgericht, daruf er also in aucht erkennet ist in jars frist, wenn der cleger wil. Und man bedarf ouch dem bennigen darumb nit verkünden, so man die aucht über in erkennet. Man git ouch dem cleger auchtbrief, anlaitbrief über sinü gůter und verbietbrief über in. Und wer also in aucht kompt uf anrůfung der gaistlichen richter und von benne wegen, uß der aucht sol in der hofrichter nit lassen noch der hofschriber nit schriben, er bring denn brief von dem gaistlichen richter, das er uß ban gelassen sige und hat des clegers gunst und willen dabi und suß sol man in von der aucht nit lassen.

[Fol. 71a] Der zehend tail.

I. Von anlaiti, wie man ains åchters gůt erlangen und ervolgen mag und wie man sich damit halten sol.

Wer in aucht ist uf des gůter mag der cleger anlaiti nemen und die gůter sol er aigenlich angeben; denn so machet der hofschriber im ainen anlaitbrief, darinn seczt er im ainen anlaiter, das ist der urtailsprecher ainen des hofgerichcz, welhen er wil, und zaichet die stuck und gůt alle an ainen cedel. Den anlaitbrief mit den cedeln nimpt des hofgerichcz gesworner bott und gat damit zů dem anlaiter und haisst im gewalt geben ze anlaiten. Also git der anlaiter im gewalt. So git der bott dem cleger oder sinem clagfürer den anlaitbrief wider und loft mit den anlait cedeln an die ende, da die gůt gelegen sind und git die von im den, die die gůt inn hand oder buwend oder ob die nieman inn hett, so git er die cedel dem obersten amptmann des fleken, da die gůter gelegen sind. Er git ouch ainen anlaitcedel, darinn die gůt alle begriffen sind, dem åchter, uf des gůter man anlaitet.

Und wenn sechs wochen dri tag und me[e] hinwerdent und vergand nach dem und die anlaiti verkündet wirt, ist denn, das die anlaiti dazwüschen mit recht nit versprochen noch verantwurt wirt, so wirt ain anlaitbesiczungsbrief über den anlaitbrief gemacht, den der anlaiter besigeln und uf

sinen aide sagen sol, das der cleger die anlaiti so vil zites als vorbegriffen ist unversprochenlich bi gůten gerichten besessen hab. Der brief vor offem gericht verlesen wirt. Und vordert der cleger oder sin clagfürer daruf füro gerichcz, so wirt ertailt, das man im füro richten sǒll. Also wirt denn zemal ain nuczlich gewerbrief gemacht von dem hofgericht [Fol. 71 b.] und ainem andern urtailsprecher des hofgerichcz geboten, das er den cleger daruf in nuczlich gewer secze. Und wenn sechs wochen dri tag und me[e] nach datum des nuczlichgewerbriefs hinwerdent und die nuczlich gewer dazwüschen mit recht nit versprochen noch verantwurt wirt, so wirt ain nuczlichgewerbesiczungbrief darüber gemacht, das die nuczlichgewer daruf besessen sige, so vil zites als vorbegriffen ist. Und das seit der urtailsprecher ouch also uf sinen aid, wie davon in der anlaitbesiczung davor begriffen ist. Und wenn der gelesen wirt vor dem hofgericht und der cleger oder sin clagfürer rechcz füro můtend, ist denn zemal nieman da, der das mit recht versprechen oder verantwurten wil oder mag, so wirt im ain volgbrief und ain schirmbrief daruf ertailt ze geben. Und wenn im die werdent, so mag er zu den gůten grifen und damit tůn nach der brief sag. Man git im ouch schirmer darůber, wie vil fürsten, herren, edellůte und stett er darüber ze schirmern begert.

II. Wer ieman ze schirmer geben wirt, der sol in an den gůten, die er ervolgt hat, nit sumen.

Wer dem andern ze schirmer geben wirt, der sol in an denselben sinen erlangeten und ervolgeten rechten, stucken und gütern nit sumen. Sumpte oder irrte aber der schirmer den cleger, clagt er das von im und mag er das nit verantwurten, als recht ist, oder kompt er darumb nit für, man richtet dem [Fol. 72a.] cleger darumb zů im mit aucht und mit anlaiti.

III. So ain ächter, uf des gůt erlangt und ervolget ist, darnach uf recht uß aucht kompt.

Lat sich ain ǎchter soverre erlangen, das der cleger sinü gůter ervolget und das im darüber volgbrief geben werdent und das er darnach uf recht usser aucht kompt, wirt er dem cleger vellig umb sin ansprach, wie lutzel des

ist, so belibt der cleger bi sinen erlangeten und ervolgeten rechten und richtet man im zů im mit der aberaucht.

IV. Ob ainer ains åchters gůt erlanget und ervolget und den volgbrief, der im erkennt ist, nit nimpt und der åchter uf recht uß aucht kompt, ee der cleger den ervolgbrief genomen hat.

Ob aber der cleger des volgbriefs nit genomen und den von sumnüß sin selbs oder suß underwegen gelassen hett, wie wol im die gůter mit urtail erkennt sind und er sinen widersachen umb die hoptsach oblit im rechten, so belibt er nit bi den gůten; sunder der anclagt sol im ain benůgen tůn umb die hoptsach nnd im dartzů gericht, cost und botenlon von claglon, von briefen [Fol. 72b.] und in aucht ze schriben beczaln und damit von im ledig und enbrochen sin. Wa aber er den cleger darumb nit ußrichte und beczalte, so richtet man dem cleger zů im mit der aberaucht und mit anlaiti.

Wår aber, das er dem cleger umb sin ansprach ussgieng, was denn der cleger uf sinü gůt erlanget und ervolget hat, das sol tod und absin.

[Fol. 73a.] V. Das ain ieglicher mag uf ains ächters oder aberåchters gůter anlaitbrief und verbietbrief über in nemen, wie wol er von ains andern wegen in aucht oder aberaucht ist.

Ain ieglicher der mag uf ainen ächter oder aberåchter verbietbrief und anlaitbrief über sinü gůter nemen und vordern, die man im ouch geben sol, wie wol der åchter oder aberåchter von ains andern und nit von siner clag wegen in aucht ist. Kompt aber der åchter oder aberåchter uß der aucht, ee er die gůter mit der anlaiti ervolget, so ist die anlaiti und was daruf gangen ist, tod und ab. Wår aber, das uf des åchters oder aberåchters gůter mit sölicher anlaiti ervolget wurde und das der åchter oder aberåchter darnach uß der aucht kåm, maint er denn, das der, der uf sinü gůter ervolget hat, die ervolgung und erlangten recht abtůn soll, wan er uß der aucht komen sige, so sol er demselben uf dem hofe zů Rotwil gerecht werden. Und wirt er im vellig umb die ansprach, darumb er uf sinü gůter

geanlait het, darumb sol er im on verziehen umb die hoptsach ain benûgen tûn und umb gericht cost und briefcost. Tät er aber des nit, so belibt der cleger bi der ervolgung. Gät er aber dem cleger uß umb sin ansprach, so ist die ervolgung tod und ab und er bedarf dem cleger gericht cost noch briefcost nit ablegen noch beczaln.

[Fol. 73 b.] VI. **Wa stuck und gûter erlanget und ervolget werdent, die nit des åchters sind, uf des gûter geanlait ist.**

Wår es ouch, das ain cleger, so er uf des åchters gûter anlait und die ervolget, das er stuck oder gûter ervolget hett, die er maint, das si des åchters wåren und die ains andern wåren; bringt denn der, des die gûter sind, mit briefen oder suß redlich für, das die gûter sin sien und nit des åchters und das er von sôlicher anlaiti nit gewisst noch das im die nieman verkündet noch ze wissen geton hab oder ob im kund und wissend ist, das daruf geanlait wår und das er doch nit wisste, das er das versprechen und verantwurten sôllt oder pflichtig wår ze tûnd und des zû den hailigen sweren môcht, so wirt erkennet, das im die anlaiti und das ervolgen und was über sin gût erlangt ist, kainen schaden bringen sunder tod und ab sin sol, es wär denn, das er die gût von dem åchter an sich geczogen hett in schirmswise oder ob er die umb in kouft hett, do er ain åchter gewesen ist, so mag er die gût nit beheben und hat kain craft noch macht.

[Fol. 74 a.] VII. **Wie man frowen namen mit recht erlangen und uf ire gûter anlaiten sôll.**

Kain frowen åchtet man, denn wenn dritt clag zu in beschicht oder ain frow mit ainer verkündung erclagt wirt, so erkennet man anlaiti uf irü gûter. Man bedarf ouch den frowen zû der dritten clag nit rûfen, dann si mügen antwurten, wenn si wollen. Doch wår, dass si antwurten nach dem so ire gûter ervolget wären, werden si denn vellig im rechten, so belibt der cleger bi den erlangeten und ervolgeten gûten. Giengen aber si dem cleger uß umb die hoptsach, so ist die ervolgung tod und ab.

VIII. Wie man gût belüten und die erlangen und ervolgen sol, die ieman nach tod gelassen hat und der sich nieman in erbs wise underziehen wil.

Ist das ain man oder frow stirbt, die gûter, zins oder gült hinder in verland und sich nieman in erbs wise sôlichs verlassen gûtz underziehen wil, ist denn ieman, dem si schuldig sind oder [Fol. 74b.] der ir bürg oder schuldner gen iemand worden ist, der mag uf söliche ir verlassen gûter anlaiti vordern und nemen, damit er siner schulde beczalt und an den enden, da er von in verseczt ist, gelediget wirt.

Und dem sol er also nachkomen: wenn er uf das hofgericht kompt und sölichs erczelt, so wirt von erst ertailt, das man die gûter, daruf er maint ze anlaiten, durch des hofgerichcz geswornen boten belüten söll in den gerichten, darinn si gelegen sind. Also git denn der hofschriber ainem geswornen botten die gûter in geschrift verzaichet, die er belüten sol, und dabi wie der cleger das ervordert und fürgetragen hat. So lofft der bot an die ende, da die gût ligend und lütet die gloken daselbs und seit daruf, warumb er die belütet hab. Und beschicht die belütung darumb, ob ieman recht zû den gûtern hat oder maint ze haben in erbs wise oder suß, das er das wiß uf dem hofe zû Rotwil ze versprechen und ze verantwürten. Und wenn die lütung beschicht, so kompt der cleger zûm nechsten gericht und erzelt, das die belütung beschehen sige und stellt des hofgerichtcz geswornen boten dar, der zu den hailigen swern sol, das er die belütung geton hab als des hofs zû Rotwil recht und vormals ertailt ist. Daruf wirt denn ertailt, das man den cleger daruf anlaiten sôll und die anlaiti bedarf man nit uf die gût verkünden, wan die vor belütet sind. Der anlaiti gat denn der cleger nach mit allen sachen als vor von anlaiti begriffen ist.

[Fol. 77a.] Der ailft tail.

I. Von gemecht, von ufgeben und verzihen, von bewisen, von verkoufen, von vidimus, von bestetigung briefen.

II. Zum ersten wie und wen man bevǒgten sol.

Zům ersten wa junkfrowen, frowen, pfaffen, münch, closterfrowen, nunnen, swesteren, gaistlich lüte ouch kinde, knaben und tochtren, die nit zů iren tagen komen sind, uf dem hofgericht üczit verschaffen, vermachen, verkoufen, verzihen oder solichs von iemand ufnemen enpfahen oder ob si ir clag an ieman seczen wöllen uf dem hofgericht, so sol man si bevǒgten, ain frowen, die ainen man hat, mit irs mans willen, münch und gaistlich lüte, die in bewårten orden sind, mit ir obern willen, nåmlich ain nunne oder swester mit ir abtissinen oder ir priorinen willen, ainem münch oder brůder mit sins abcz, sins commenturs, sins probsts oder sins priors willen. Und sol allweg derselb da sin, der den willen geben sol oder ob er nit da wår, so sol man des sinen offenn besigelten brief han, darinn er sinen gunst und willen dartzů geb. Und weltlich pfaffen als thůmherren, chorherren, gestůlt thům- und chorfrowen, die under bewårter gehorsamin nit sind und elich man nemen mügen, ob si wend, als denn sölich in vil stiften sind, closnerinen und deßglich, die in gaistlichem schin gand und doch nit ains bewårten [Fol. 77b.] ordens sind, weltlich jungkfrowen, wittwen und kind, die nit zů iren tagen komen sind, bevögtet man, das man niemands willen dartzů bedarf. Ouch äbt, åbtissinen, commentur, prǒbst, prior, priorinen und ander prelaten und prelåtinen, die bedurfen niemands gunst und willen, so man si bevogten will, dann si prelaten und die obern für sich selb sind.

Man sol ouch geborn frowen und jungkfrowen als hertzoginen, lantgräfinen, burggräfinen, gräfinen und friinen allweg mit sölichen bevögten, die ir genoß an dem adel sind.

Aber suß, so mag ain ieglichs, das in solichem adel, als vorgeseit ist, nit ist, ze vogt nemen der urtailsprecher ainen des hofgerichcz oder ainen andern edeln oder erbern man, der ain insigel hat.

Und wenn man sǒlich bevǒgtung uf dem hofgericht tůn wil, so bütet der hofrichter sinen stab dar; daran grift die tochter, frow oder die person, die man bevögten wil und der den si zů ainem vogt nimpt grifet ouch an den stab. So redt der hofschriber: Also nemend ir in ze vogt in der

sache als von üwern wegen für getragen ist? Und stat ir man dabi, so fraget er in, ob es sin wille sige. Der antwurt denn ja. Denn so land si den stab und daruf fraget der hofrichter, ob die vogtie beschehen sige als recht ist. Das wirt denn von den urtailsprechern erkennet und gesprochen.

[Fol. 78 a.] III. Wie ain man sin wib haimstür und morgengab bewiset.

Wil ainer sin wib haimstür oder morgengab bewisen, so sol er selb da sin und sin frow ouch. Und sol man die frowen bevögten mit sinem gunst und willen. Und wenn das beschicht, so mag er die bewisung tůn mit hand und mit mund und mit des hofrichters hand in des wibs und irs vogcz hende. Und wenn die urtail also von den urtailsprechern gesprochen wirt, so bütet der hofrichter sinen stab dar; daran grift der man, sin wib und ir vogt. So redt der hofschriber: Also bewisend ir üwrer hußfrowen ir hainstür und morgengab, inmaßen von üwern wegen geoffnet und fürgetragen ist. So antwurt der man ja. So fraget der hofschriber der frowen vogt, ob es sin will sige. Der antwurt ouch ja. Daruf so land si den stab und fraget der hofrichter, ob das beschehen sige, als recht ist. So urtailend die urtailsprecher ja. So fraget er darnach, ob man des brief geben söll. Das wirt ouch erkennet. Daruf spricht der hofrichter: Wil das ieman widerreden, der tů es als recht ist.

[Fol. 78 b.] IV. Das knaben under achczehen jaren und tochtren und frowen under vierczehen jaren uf dem hofgericht nüczit tůn mügen.

Es mag kain knab, der under achczehen jaren noch kain jungkfrow noch frow, die under viertzehen jaren ist, sich gen nieman uf dem hofgericht verschriben noch dhain vertzihen, gemecht, vertigung noch dehainerlai sach tůn, bis ain knab achtzehen jårig und ain tochter viertzehen jårig wirt.

V. Wie ain junckfrow sich vätterlichs oder můterlichs erbs verzihen sol und mag.

Wil sich ain jungkfrow våtterlichs und můterlichs erbs verzihen, man sol si bevögten und sol bi ir sin ir vatter

oder ir brůder ainer, der die verzihung von ir ufnem und enpfach an sin selbs und der andern statt. Und ist die urtail, das si das tůe mit hand und mit mund und mit des hofrichters hand und mit irs vogcz hand in des hand, der das verzihen enpfahen wil. Und denn so grifet si und ir vogt an den stab und der, der das verzichen enpfahen wil. So redt der hofschriber: Also verzihend ir üch vätterlichs und můterlichs erbs in der maß als von üwern wegen für- [Fol. 79a.] getragen ist. So antwurt si ja. So fraget der hofrichter iren vogt, ob es sin will sige, der antwurt ouch ja. Und denn so land si den stab. So fraget der hofrichter die urtailsprecher, ob es beschehen sige, als recht ist und des umb brief; das wirt von in erkennet.

VI. Wie ain frow, die ainen elichen man hat, sich våtterlichs und můterlichs erbs oder der aintweders verzihen sol und mag.

Wil sich ain fro sölichs verzihen, die ainen man hat, ir man sol bi ir ston, das si mit sinem willen bevögtet werde. Oder ob der man nit da wär, so sol man doch ainen offenn besigelten brief uf dem hofgericht von im haben und zögen, darinn er sinen gunst und willen dartzů geb, si ze bevögten und das si solichs tue wie denn uf dem hofe zů Rotwil recht ist. Und urtailend die urtailsprecher, das si das tůe mit hand und mit mund, mit des hofrichters hand und mit irs vogtz hand in des hand, der das verzihen enpfahen wil. Und denn so grift si an den stab, ouch ir vogt und der, der das verzihen enpfahen wil. So redt der hofschriber dartzů und wirt daruf gefraget, in maßen so vorbegriffen ist.

[Fol. 79b.] VII. Da ain man oder ain fro iren kinden verschaffen oder vermachen wollen ir gůt, wie man das tůn sol.

Wil ain man oder frow iren kinden üczit verschaffen oder vermachen nach tod, die kind sien zu iren tagen komen oder nit, so sol allweg zům mindsten der kind ains da sin, das sölich gemecht enpfahe an sin selbs und der andern statt und ist nit not, das dasselb kind zů sinen tagen komen sige, das das gemecht enpfahen wil, wann man im

und den andern git und nit nimpt. Man mag och das tůn allain mit des hofrichters hande.[1])

Deßglich ob man solich gemǻcht gen fründen oder andern tůn wǒllt, so sol allweg der personen aine zům mindsten da sin, der das gemǻcht gehǒrt und die sol und mag das an ir selbs statt und der andern ouch enpfahen. Man mag ouch das tůn allain mit des hofrichters hande.[2])

VIII. Von ufgeben ledclich von handen.

Wer dem andern sin gůt alles oder ain tail ufgeben wǒllt, da sol das, es sige fro oder man, das das gůt von handen git, sich von dem gůt ziehen und sich des üssern sechs wochen und dri tag, anders das ufgeben ist nit kreftig. Und in solichem ufgeben, da ains alles sin gůt von handen git, sol allweg geseczt werden den „schuldnern unschedlich an iren schulden", die der [Fol. 80 a.] hingeber oder hingeberin uf den tag des hingebens schuldig gewesen ist. Und ist der hingeber oder die hingeberin ains herren aigen, so sol in dem ufgebbrief ouch geseczt werden dem herren sinen rechten unschedlich. Wǻr ouch das ain man oder ain fro, die aigen herren hetten, nach irem tod ir gůt verschafften, so sol in demselben verschaffen und gemecht und in den briefen, die von dem hofgericht darüber geben, geseczt werden „den herren iren rechten unschedlich". Wa aber das darin nit geseczt wirt, so sol es doch dabi beliben und also gehalten werden.

IX. Wa ieman gůt verschaffet und vermachet wirt nach ains tod, der sol die schulden beczaln.

Wa ouch ieman dem andern sin gůt nach sinem tod machet, so sol der, der das gůt von solichs gemechcz wegen an sich ziehen wil, beczaln alle die schulden, die der abgangen verlassen hat, ob denn der abgangen ander gůt hinder im nit verließ, davon die beczalt werden mǒchten.

[1]) Man — hande: von anderer Hand später beigefügt (15. Jahrh. Mitte).

[2]) Man — hande: von anderer Hand später beigefügt (15. Jahrh. Mitte).

X. Von vertigung uf dem hofgericht

Wer dem andern ze kouffen git und im den kouf vertigen und die vertigung uf dem hofgericht tûn wil, die vertigung ist [Fol. 80 b.] zehen jar und ainen tag, und wie wol die form des vertigungbriefs solich jar und zit der vertigung nit innhalt, so ist doch der vertiger und sin erben nach des hofgerichcz recht und herkomen pflichtig, ob dem kofer[!] oder sinen erben mit recht in den kouf gesprochen würd inderhalb zehen jaren und ainem tag als dick das beschicht, das er in darumb verstand, versprech und vertret nach dem rechten. Wenn aber die zehen jar und der tag verschinend und hinkomend, so ist der vertiger noch sin erben dem koufer noch sinen erben nit pflichtig, ob ieman darnach in den kouf redte oder darin irrung tâte si ze verston noch ze vertreten in dhainen wege.

XI. Wa ain fro sich gen ieman irs gûtz verzihen oder ir gût verkoufen, verseczen, vermachen oder hingeben wil uf dem hofgericht und das ir morgengab angat und berûrt, wie das si das tûn sol mit zopf und mit brust.

Wil ain fro uf dem hofgericht sich irs gûts verzihen oder das hingeben, verkoufen, versetzen und vermachen, das ir morgengab angat und berûrt, es sige gen irem man oder gen wem das ist, so sol man die frowen des ersten bevôgten und, ob si ainen man hat, mit sinem willen. Und sol ir dartzû ainen fürsprechen und ainen ratgeben von dem hofgericht geben, die und ir vogt söllen dristend mit ir von den schrancken des gerichcz gan und sôllen si die dri fragen und erkünnen, ob si von ieman dartzû geczwungen oder gedrungen sige, solich verkoufen, gemâcht oder verzihen ze tûn. Und wenn si [Fol. 81 a.] das an ir erkünnend, so sôllen si sie wider in gericht fûren. Und denn sol si der hofrichter fragen mit solichen worten: Ich fragen üch uf üweren aide, ob ir dartzû von ieman gedrungen oder gezwungen sien, so sol die frow antwurten: Ich sag uf minen aide, das ich dartzû von nieman gezwungen noch gedrungen bin, denn das ich das tûn[!] und tûn will von friem und mit gûtem willen. Und solich ußfûren, bedencken, frag und sag sol

dristend ufenander beschehen in vorgeschribner maß. Und wenn das beschicht, so sol denn die frow sôlich verkoufen, verschaffen, vermachen oder verziehen oder was si denn tûn will, das ir morgengab berûrt, tûn mit hand und mit mund, mit zopf und mit brust und mit des hofrichters hand und mit irs vogtz hand in des hand, gen dem si das tûn wil, und wenn der hofrichter den stab darbütet, so sol er den der frowen an die linggen brust vornan seczen. Und sol die frow mit ir linggen hand grifen zû irem harlock oder zopf des hoptz an der rechten siten und den zopf oder des hars enwenig herfür zihen und mit der rechten hand den stab und die linggen brust vornen begrifen und solichs tûn in vorgeschribner wise.

XII. Wie man kind uf dem hofgericht bevôgten sol, den ir vatter und mûter oder der aintweders von tod abgangen sind, oder ob man si bi vatter und mûter lebenden ziten bevôgten wôllt, wie man dem tûn sol.

Man sol die bevôgten mit dri vôgten, der die zwen der kind nechsten [Fol. 81b.] vatter mag und der dritt mûtermag sien. Die vôgt alle dri uf dem hofgericht sin söllen und die kinde alle oder ir ains zûm mindsten, das die vogti enpfach an sin selbs und der andern siner geswistergid statt. Und grifend vôgt und kind an den stab, so sôlich bevögtung beschicht. Und[1]) dem sol man also nachgan, so der kind vatter abgangen ist. Wôlt aber ain vatter bi sinen lebenden ziten sinü kind bevôgten, so mag er den uf dem hofgericht ze vögten geben, wen er wil, also daz er nit pflichtig ist die mit vatter und mûter magen in vorgeschribner maß ze bevôgten, er tue es denn gern.

XIII. Wie kind vôgt von der kind wegen uf dem hofgericht verkoufen, verseczen und sich verschriben und verbinden mügen, das kraft und macht hab.

Was ouch sôlicher kind vôgt von der kind wegen verkoufen, verseczen oder warumb sie sich von iren wegen verschriben und verbinden wôllen uf dem hofgericht, da

[1]) Von hier bis Schluß des Titels späterer Zusatz derselben Hand.

sôllen allweg die vôgt all dri oder zům mindsten der vôgt zwen da sin. Und sagen uf ir aide, das si sôlichs den kinden besser bedunck geton sin denn vermitten.

[Fol. 82a.] **XIV. Wie man vidimus ervordern mag und über was brief man vidimus git uf dem hofgericht.**

Wil dhain fürst, herr, edelman, statt oder ander über ir frihait vidimus nemen, die mügen die ervordern durch sich selb oder ain fürst, herr oder edelman durch ainen iren diener amptman oder knecht, und ain statt durch ainen irs ratz oder iren lȏffenden boten. Die vidimus söllen vor offem gericht ervordert, wenn die frihaitbrief vor in gericht gezôgt und gelesen werden. Und wa man ouch vidimus über frihait nimpt, als man für fremde gericht gefriet ist und damit man den fürgeladten von dem hofgericht ziehen wil, bi solichen frihaiten sol allweg ains römischen kaisers oder künigs, der denn zů ziten kaiser oder künig ist, bestâtigung sin, oder wa die bestâtigung bi der frihait nit ist, so wiset man nieman nach frihait sag, als denn davor ôuch davon geseit ist.

Über welhe brief man uf dem hofgericht nit vidimus und über welhe man vidimus git.

[Fol. 82b.] **Von vidimus.**

Man git uf dem hofgericht dhain vidimus über schuldbrief, über zinsbrief noch über koufbrief, aber suß über brief als frihait brief, bestätigung brief, gerichcz brief, urtailbrief, betragnüßbrief und alle ander brief git man vidimus, wa das in gericht ervordert wirt.

XV. Wie man gerichtzbrief, auchte, erlangete und ervolgete recht, die uf den lantgerichten gesprochen, geurtailt und erlangt werdent, uf dem hofgericht bestetiget und confirmiret und mit was für worten.

Die urtailen, gerichczbrief, aucht, erlangeten und ervolgeten recht, die uf den lantgerichten gesprochen, geurtailt und erlangt werden, die an den enden gelegen sind, dahin das hofgericht richtet, vordert die der cleger durch sich

selb oder sin vollmechtig botschaft mit sinem vollen verschriben gewalt von dem hofgericht ze kreftigen, ze mechtigen und ze confirmieren, so ist das hofgericht sölichs pflichtig ze tůn. Doch das die urtailen, aucht, erlangeten und ervolgeten recht redlich und über die gangen sien, über die si nach recht ze richten und ze urtailen gehept hand und in dem lantgericht gesessen sind und darin gehörend.

[Fol. 83a.] XVI. Wie man hiratbrief, bewisungbrief, koufbrief und ander brief, da sich ieman gegen dem andern verschribt und verbindt oder im vermachet und verschaffet vor beseczten gerichten oder usserhalb uf dem hofgericht bestâtiget.

Wa die brief uf das hofgericht gebracht werdent, vordrent denn die, den die brief wisend und ouch die, von den si sagend, durch sich selb oder durch ir botschaft mit irem vollen verschriben gewalt, die ze creftigen, ze mechtigen und ze confirmieren, man sol die bestetigen, creftigen, mechtigen und confirmieren von dem hofgericht, wa die redlich an in selb an form, geschrift, perment und insigeln gefunden werden.

[Fol. 86a.] Der zwölft tail.

[I.] Wie der hofrichter umb die dritten clag fragen sol, ee das gericht ufstat und wie die urtailsprecher daruf urtailend.

Wenn der hofrichter von dem gericht lassen und schier ufston wil, so fraget er umb die dritten clag und umb die frag und dartzů und ouch suß, wa es die aucht angat, sol er allweg zům mindsten süben richter fragen und die frag tůt er also:

Ich fragen dich umb die dritten clag. So urtailt ain ieglich urtailsprecher, den er fraget, also:

Wem gerůft ist und der das nit verantwurt, die wile das gericht gewerot hat, das man zů den richte, zů mannen mit aucht und mit anlaiti und zů frowen mit anlaiti.

[Fol. 86b.] [II.] Wie der hofrichter âchtet in gericht.

Und wenn der hofrichter ufstat und nit mẽ richten wil, so hat er sinen stab in der hand und âchtet stend also:

Allen den, den gerůft ist zu der dritten clag und die das nit verantwurt hand, die wile das gericht gewerot hat, die künd ich uß dem fride in den unfride und verbüt si iren fründen und erlŏb si und ir gut iren vienden.

Und würfet den stab uß der hand.

[III.] Wie des hofgerichtz vorster und waibel das hofgericht berůft.

Das nechst hofgericht wirt uf den nechsten zinstag nach sant Hilarientag.

[Fol. 87a.] [IV.] Uf welhe tag man das hofgericht leit.

Man sol das hofgericht allweg berůfen und legen uf ainen zinstag oder uf ainen donrstag und wenn es uf ainen zinstag ist, so sol man das nechst darnach vom nechsten donrstag über viertzehen tag legen, es irre denn ain virtag oder ander sach; so mag man es von demselben zinstag über dri wochen oder vom nechsten donrstag darnach über dri wochen oder lenger strecken. Wenn es denn uf ainen donrstag ist, so sol man es darnach vom nechsten zinstag über viertzehen tag berůfen und legen, es irr denn ouch ain virtag oder ander sache, so mag man es von dem selben donrstag über dri wochen oder vom nechsten zinstag darnach über dri wochen oder lenger strecken und legen

Miszellen.

[Arbeit und Rhythmus im Rechtsleben.] Das Werk Karl Büchers mit dem treffenden Titel „Arbeit und Rhythmus" ist 1896 in erster, 1919 in fünfter Auflage[1]) (bei Emmanuel Reinicke, Leipzig) erschienen. Der durchschlagende Erfolg der Untersuchungen zeigt sich aber nicht nur in der Auflagenziffer, sondern mehr noch darin, daß heute jeder Gebildete mit den Grundgedanken vertraut ist, selbst wer das Bnch nicht gelesen hat. Die verschiedensten Wissenschaften haben aus dem Buche Anregungen geschöpft und auch umgekehrt im Laufe der Jahre allerlei Material beigetragen. Die deutschen Rechtsquellen, wie überhaupt die Rechtsgeschichte, haben zu dem Thema nur spärlich beigesteuert, und doch wäre es gewiß anziehend, den Anregungen Büchers (S. 332 ff.) über Bittarbeit und Fronarbeit einmal näher nachzugehen, aus Rechtsquellen aller Art die Nachrichten über Gesang und Musik bei der Arbeit und über Tanz nach der Arbeit zu untersuchen, Nachrichten aus der „sagenhaften Welt der fröhlichen Arbeit" (Bücher S. 475).

In richtiger Erkenntnis, daß Arbeit durch Musik und Gesang gefördert wird, besonders da, wo eine soziale Pflicht die Menschen bei einer Arbeit vereint auftreten läßt, ist schon früh die rhythmische Begleitung der Arbeit rechtlich geregelt. Nach einer bayerischen Taglöhnerordnung von 1729 bekommt der Vorsänger bei Wasserbauten einen höheren Lohn als seine Kameraden. In vereinzelten Weistümern wird dem Herrn zur Pflicht gemacht, den Frönern einen Pfeifer oder Geiger zu bestellen.

Für Arbeit und Rhythmus finden sich aber auch noch rechtliche Beispiele anderer Art; einige, auf die ich gelegentlich gestoßen bin, mögen hier folgen:

a) Beim Einschlagen von Grenzpfählen wird ein Lied gesungen. Wenn auch die Nachricht, die uns aus dem Wetterauer Wassergericht überliefert ist, von einem Psalm spricht, und wenn auch als Zweck des Sanges hier die Gedächtnisstärkung angeführt wird, so dürfen wir doch wohl annehmen, daß es ursprünglich ein Pilotenlied im Arbeitstakt war. Auch die geistlichen Lieder, die nach der Hadeler Schleusenordnung von 1682 bei der Deicharbeit gesungen werden sollten, (J. v. Gierke, Geschichte des deutschen Deichrechtes I 14) sind wohl an die

---

[1]) Als deren Besprechung diese Bemerkungen zugleich gedacht sind.

Stelle von einstigen Arbeitsliedern getreten. Unter Klängen der Musik wurden in Brandenburg die Grenzhügel angeschüttet. (Mielke, Brandenb. Volkskunde S. 104.) Auch sonst ist Musik beim Grenzzug sehr gebräuchlich: als Marschmusik, als Tanzmusik beim darauffolgenden Grenzbeziehungsball oder Bannholztanz oder auch bloß als ritueller Spektakel zur Vertreibung böser Dämonen (vgl. v. Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie 1920, 7. Abh. § 22). Das holländische Liedchen Nr. 150 bei Bücher (S. 227) könnte ursprünglich beim Bau eines Galgens gesungen worden sein. Vgl. das Galgenlied bei Knapp Würzb. Z. II 557. Musik beim Galgenbau kommt auch sonst vor; vgl. Moser Gesch. d. d. Musik I 306.

b) Beim Strafvollzug finden wir Gesang: Sterbelieder bei Hinrichtungen, Spottgedichte bei Ehrenstrafen und schließlich Prügellieder bei der Züchtigung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Rhythmus der letzteren Lieder dem Takte des Prügelns entsprach. Die Prügel wurden ja oft aufgezählt.

Die Erbbergwerksordnung über Eisenerz (Graz 1670) S. 70 (vgl. Codex Austriacus III [1748] 187f.) enthält folgende Verse, die trotz ihrer Holprigkeit als Beispiel Beachtung verdienen. Ob sie singend oder sprechend vorgetragen wurden?

Ain, dieß ist ein Schwert, kein Eisen, kein Bain,
Das sollt dich machen rain.

Ich komm zum andernmal,
Billich ists, daß ich dich auszahl.

Ich wais, wirst greifen zu der Bitt,
Wann ich bezahl das Dritt.

Rath Berg-Gsell, was ist, das dich also rierte,
Da ich auszahlt das Vierte.

Deren seynd nunmehro fünf,
Greif hinführo dein Sach mit Glimpf.

Das sechstemal ich bezahl,
Daß es denen wahren Bergleuten wohl gefall.

Sieben,
also steht es in der Kais. Bergwerks-Ordnung
geschrieben.

Acht,
dann also haben die Bergleut das
Unrecht zu strafen Fueg und Macht.

Die Kais. Bergwerks-Ordnung besser betracht,
Nimms wohl in Acht.

Neun, also will bezahlt seyn
Der gute Berg-Gsell mein.

Zehen seynd deren in der Zahl,
Solche Münz hab ich hier nach der Wahl.

Ailf Schilling ist Orth,
Dergleichen Geld haben wir allerhand Sort.

Zwölf war sonst ein Reichsthaler,
Ich bezahl auch den letzten Haller.

Dreizehen seynd der Straich,
Wann ich dich nicht laich,
Dein A . . . . ist noch nicht waich,
Dein unnutz Maul auch gar nicht blaich.

Zum vierzehentenmal will ich recht fangen an,
Damit ich aus dir mach ein redlichen Bergs-Mann.

Zum fünfzehentenmal komm ich dir,
Allererst will ich dich strafen mit grosser Begier.

Sechzehen Schilling ist ein paar Gulden,
Damit bezahl deine Schulden,
Stehe auf, bitt ab, und mach dir Hulden.

Viel deutlicher hört man den Takt aus dem Spießrutenlied heraus, das nach Handelmann (Volks- und Kinderspiele aus Schleswig-Holstein[2], Kiel 1874, Nr. 57 S. 44) sich im Kinderspiel erhalten.

Während der Sträfling durch die Gasse laufen muß und mit den Händen oder Plumpsäcken geschlagen wird, singt man:

Und warum hast du dies gethan?
Und warum tat'st du das?
Und darum sollst du Spitzruth gahn
Auf dieser langen (engen, hohlen) Gass',
Vater, Mutter grämen sich
Um den ungerathenen Sohn,
Und weil sie thuen grämen sich,
Hast du den Lohn davon.

Nach dem Bericht eines alten Soldaten lautete die letzte Strophe:

Die Mutter weint um ihren Sohn,
Sie weint die Augen naß,
Und drum empfängst du deinen Lohn,
Weil du (gestohlen) hast.

Noch ein anderer Reim, welcher in Rendsburg und anderen Orten als Text zu der Trommelmelodie beim Spitzrutenlaufen gehört wurde, war dieser:

Fief (Negen) El' Bottermelk
Und söven (negen) El' Klümp.
Und wenn de Schoh versapen sünt,
So danzt wi op de Strümp.

Züchtigung unter Gesang der Kameraden findet sich öfters (vgl. v. Künßberg, a. a. O. § 29). Der dort angeführten Hildesheimer Stelle ist verwandt eine westfälische Nachricht, die Woeste in der Zeitschrift ‚Deutsche Mundarten' 3 (1856) 367 bringt. Er erklärt den Brauch des ‚pålarsens' (zu pal = Pfahl) folgendermaßen: ‚Der zu spät aufgestandenen Dirne wird, nachdem sie auf einen Bausch Stroh geworfen, die Handhabe eines Dreschflegels vor den Hintern gehalten, darauf mit den andern Flegelstielen, unter Rezitierung eines alten Reimes, die

Züchtigung vorgenommen. Es ist das übrigens kein Ausfluß eines Herrenrechtes, sondern lediglich gute alte Sitte, die der Baumeister (erster Hofknecht) aufrecht erhält'. Wenn Trommelwirbel und Beckenklang dazu kam, so sollte dadurch auch das Schreien des Geprügelten übertönt werden. So z. B. beim ‚Staupspiel' der Kaufleute in Bergen (Harttung, Spiele der Deutschen in Bergen, Hans. GQ. 7 [1879] S. 97), das mehr als Strafe denn als Spiel empfunden wurde.

Heidelberg. v. Künßberg.

[Die letzten Spuren eines Uradels in Südschweden und Dänemark.] Nach A. Sunesens Kommentar zum Skaanske Lov IV, 8 gestaltete sich die Bodenverteilung ähnlich, wie schon Tacitus Germania 26 berichtet, nach der „dignitas".[1]) Bei einer Untersuchung der altdänischen Feldgemeinschaft und einem Vergleiche derselben mit den noch im Matrikelsarchive in Kopenhagen aufbewahrten Protokollen über die Landmessung von 1681—1688 zeigt sich, daß die Reste der uralten, nach dem Stande verschiedenen germanischen Landteilung sogar noch ins 18. Jahrhundert herüberragen. Das ornum des Mittelalters und der Matrikelsprotokolle war m. E. das in der Regel nicht der Feldgemeinschaft unterworfene Adelsgut des alten Volksadels, welches im Verhältnis zu den Bauernhufen einen größeren Umfang hatte und mit Waldvorrechten ausgestattet wurde.[2]) Im Gegensatz hierzu steht eine ältere, von Steenstrup vorgetragene Theorie, wonach das dänische Dorf sich um einen einzelnen Hof gebildet hat, welcher den Grund und Boden „voraus" als „ornum" erhielt.[3]) Nun zeigt eine neue, von einem Historiker unternommene Überprüfung der Matrikelsurkunden und ein Vergleich mit den mittelalterlichen Urkunden, daß meine Lehre gegenüber der Steenstrupschen Auffassung einen größeren Anspruch auf Glaubhaftigkeit besitzt.[4]) Larsen gelangt nach eingehenden Untersuchungen zu folgendem Resultat: Wenn man sieht, wer das ornum und ornummebol besaß, so kann kein Zweifel sein, daß wir in denselben der Vorzeit Große sehen müssen, und daß das ornum und ornummebol der Vorzeit Großenhof oder Herrenhof sein muß (S. 270 mit 220). Der Herrenhof brauchte nach Larsen die Arbeitskraft des in seiner Nähe liegenden Dorfes (S. 272). Das ornum wird in der Regel gleichzeitig mit dem Dorfe entstanden sein. Es gab aber sicherlich auch jüngere Schöpfungen, die als Nachbildung der

---

[1]) A. Sunesen erklärt das „ornum" des alten schonischen Dorfes als ein „privilegium dignitatis".

[2]) Haff, Dänische Gemeinderechte I S. 184 ff. und II Die Feldgemeinschaft S. 10 ff.

[3]) Steenstrup, Studier over Kong Valdemars Jordebog 49.

[4]) Vgl. Henrik Larsen, Nogle Oplysninger og Bemærkninger om danske Landsbyer, Særtryk af Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie 1918, S. 177—293.

Landnahmegewohnheiten zu betrachten sind, so z. B. bei Neurodungen in der Almende.

Im einzelnen möchte ich noch auf den Unterschied zwischen ornum und ornummebol hinweisen. Das ornum war durchschnittlich ein zusammenhängendes Areal, das m. E. auch auf Seeland von dem angrenzenden Bauernland abgehoben sein mußte. Eine andere Meinung vertritt Larsen S. 267. Das ornummebol hingegen befand sich mehr oder minder zerstreut in der in Feldgemeinschaft liegenden Dorfmark. Aber dem ornummebol gehörten doch häufig gewisse Aase oder Gewanne allein, so daß es ebenfalls seinen bevorrechtigten Charakter nicht verleugnen konnte (Larsen S. 263). Sollte das zum Teil in Feldgemeinschaft liegende ornummebol, welches im Gegensatz zum ornum oder Herrenhof mit abgesondertem, von der Feldgemeinschaft herausgehobenem Areal steht, nicht eine Abstufung in der dignitas des Adels noch erkennen lassen? Dem ornummebol und seiner Rechtsstellung entspricht auffallenderweise der Bericht von Tacitus 26, welcher zuerst die Ackerverteilung in Feldgemeinschaft geschehen und erst dann secundum dignationem eine unterschiedliche Behandlung eintreten läßt. Die Landverteilung erfolgte „pro numero cultorum", also nach der Zahl der landwirtschaftlichen Hausstände, Tacitus c. 26. Die schon in der merowingischen Zeit auftretende Mansus-Einteilung des Landes nach Hausständen mit dazu gehörendem Lande dürfte ähnlich wie die altdänische Bolverteilung in die Landnahmezeit hinaufreichen. Daß die Bolverteilung, wie Larsen S. 218, 219, 282 annimmt, erst im Mittelalter zu militärischen Zwecken geschaffen wurde, ist nicht wahrscheinlich, denn eine derartig grundstürzende Maßnahme wäre nicht ohne historische Zeugnisse geblieben. Die Bolzählung war eben die altgermanische, nach den Hausständen sich richtende Landvergebung. Für die Masse des Volkes entstand zuerst die strenge und allmählich die laxe Feldgemeinschaft. Daß in Schonen und im jetzigen Dänemark neben der Feldgemeinschaft auch noch die Spuren des alten Adelsgutes bis ins 18. Jahrhundert herüberragen, ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß diese Gegenden nicht derartige Volksverschiebungen aufzuweisen hatten wie die romanisch-germanischen Länder des fränkischen, alamannischen und bayerischen Rechtsgebietes. Aus der Wiederauffindung eines alten Adelsstandes mit Grundbesitzvorrechten und bedeutenden Herrenhöfen in der Nähe der ihm dienstbaren Dörfer darf aber noch nicht darauf geschlossen werden, daß nun die gesamte altdänische Bevölkerung grundherrlich gelebt hätte. Schon die Tatsache, daß das ornum in vielen Dörfern nicht bezeugt ist, weist auf das Vorhandensein eines von den großen Grundherren unabhängigen, freien Bauernstandes hin. Hier könnte eine nähere Untersuchung des Matrikelsarchivs mit seinen reichen Schätzen noch einen ungeahnten Aufschluß bringen.

Hamburg. **Karl Haff.**



[Dorf-Geschlechtsverband.] Bekanntlich hat Caesar die deutschen Ansiedelungsverbände als gentes und cognationes angesehen, und bairische Nachrichten fassen noch über die Völkerwanderungszeit hinaus die Dörfer als Verwandtschaften (diese Zeitschrift XXXII S. 101 N. 1 S. 197, jetzt Ernst, Mittelfreie S. 92 ff.).

Es läßt sich aber das gleiche mit einer noch spätern und ganz allgemeingültigen skandinavischen Angabe belegen. In dem großen Gedicht über den Todeskampf des Hrolfr Kraki und seiner Kämpen, das Saxo (ed. Holder S. 64 Z. 6) überliefert, erklärt Bjarki . . . .

„Bissenas regi debeo rependere gentes
Quas titulis dedit ille meis".

Der gleiche Vorgang kehrt in der Hrolfs S. Kraka wieder (ed. F. Jonsson 1904) c. 33 S. 101 Z. 27, die, so wie sie uns vorliegt, erst aus dem 14. Jahrhundert stammt, aber vollständig unabhängig von den gesta Danorum des Saxo entstanden ist; deshalb hat ja auch Axel Olrik in seiner herrlichen Danmarks Heltedigtning die den beiden Quellen, Saxo und Hrolfs S. gemeinsame Angabe in die Rekonstruktion des ursprünglichen Biarkamal (a. a. O. I S. 53) eingesetzt. Nach der Sage wird nun jene Gabe des Königs, welche Biarki vergelten muß, folgendermaßen geschildert: a ek honum mart at launa, fyrst maegđ ok tolf bu, er gaf mér. Von einer Schenkung eines oder mehrerer bu ist in einer Vielzahl sehr ursprünglicher nordischer Quellen die Rede (Stellen bei Olrik a. a. O. I S. 53; dann Harbarđsliođ v. 7, wozu diese Zeitschrift XXXVII S. 129), und so wird die Fassung mit den tolf bu das Ursprüngliche gewesen sein. Der entscheidende Punkt aber ist, daß Saxo in seiner metrischen Bearbeitung die tolf bu der Vorlage mit 12 gentes wiedergegeben hat. Es braucht daraus nicht zu folgen, daß bu stets soviel wie gens ist. Vielmehr steht fest (Fritzner ordbog h. v. n. 4), daß bu sehr häufig den einzelnen Haushalt, das einzelne Anwesen bedeutet, und so könnte die Sache im Harbarđsljođ v. 7 gemeint sein. Aber jedenfalls ebensooft geht das Wort auf eine ganze Ortschaft, einen ganzen Ansiedelungsverband. Für bu als Ortschaft setzt dann Saxo das Wort gens. — Dadurch gewinnt eine andere Nachricht erst ihre volle Bedeutung. Nach Saxo (S. 333 Z. 27; dazu diese Zeitschrift XXXII S. 213 f.) besteht zwischen Seeland und Schonen einerseits, Jütland anderseits der Unterschied, daß dort die Waldberechtigungen von allen Familienvätern überhaupt ausgeübt werden, auf der Halbinsel aber nur von den familiae propinquitatis genere coherentes. Vergleicht man damit die Tatsache, daß nach der zuerst besprochenen Stelle Saxo für den ganzen dänischen Bereich Ortschaften kennt, die gentes sind, so wird man die jütische Bevorrechtung der familiae propinquitatis genere coherentes nicht (so noch ich in dieser Zeitschrift XXXII S. 213) im Zusammenhang des Allmendvorrechts des Adels vorführen dürfen. Sondern gemeint ist, daß in Jütland das Waldrecht dem ursprünglichen Dorf, welches ein angesiedelter Geschlechtsverband ist, zusteht, während die Neugründungen, die kein

Geschlechtsverband mehr sind, vom Waldrecht ausgeschlossen bleiben. So werden die gentes oder familiae propinquitatis genere coherentes mit dem athaelby der Jydske lov I 47 zusammentreffen und im Gegensatz zum thorp stehen. Das Ganze aber ergibt einen verhältnismäßig jungen und allgemeinen Beleg für die Fortdauer der Geschlechtsverbände als Ansiedelungsverbände.

Würzburg. Ernst Mayer.

[Pairs.] 1. In den MIOeG. XXXII S. 435ff. habe ich auszuführen gesucht, daß das Institut der französischen pares, wie es seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts deutlich und unbestritten hervortritt, keine Neubildung ist, sondern auf nichts anderes zurückgeht als auf die 12 Urteilsfinder und Ratgeber, welche am Hof des Königs wie an den Höfen der Großen aus den Vasallen bestellt werden. Nicht die Zahl, wohl aber die Funktion kann man jetzt durch den Conratschen Traktat c. 2 bis in die merowingische Zeit zurückführen: denn in dieser Aufschreibung wird vom Gericht des praeses über scola regis und domus regis das Gericht der optimates unterschieden, das zusammen mit den Bischöfen über die von auswärts durch episcopi, duces, comites vorgelegten causae, über die Rechtsstreitigkeiten der episcopi, duces, principes, also der späteren principes entscheidet und als rachimburgi gefaßt wird[1]); diese optimates rachimburgi aßen (manducant) zusammen mit dem König.

Die Zwölfzahl der Richter am Königshof kommt nun auch in andern germanischen Reichen vor: so, wenn nach fuero de Navarra I 1 (et que rey ninguno, que no oviesse poder de fazer cort sin conseyo de los ricos hombres naturales del regno ni con otro rey o reyna guerra ni paz nin tregoa non faga ni otro granado fecho o embargamiento de regno sin conseyllo de 12 ricos hombres o 12 de los mas ancianos sabios de la tierra) der König 12 ricos hombres als Rat heranziehen muß oder nach der ältern schwedischen Landslag von 1347 (Magnus Eriksons Landslag kg B. 9 § 1 tolf agha i kunungx raþe vara af riddarum ok suenum ok ei flere) der König 12 Ritter und Knappen im Rat haben muß. Es liegt darin gar nichts Besonderes, sondern die gemeingermanische Zahl der Schöffen ist auch auf das Gericht des Königs über seine Vasallen übertragen worden; daß dabei zu Ende des 12. Jahrhunderts das Amt des Schöffen im französischen Königsgericht fest mit einem bestimmten Fürstentum verbunden ist, liegt ebenfalls in der Richtung der allgemeinen Entwicklung.

---

[1]) MIOeG. XXXVI S. 497 war ich noch unsicher, ob die obtimates und die ratiniipurii dasselbe sind. Jetzt sehe ich das für entschieden an; denn während am Anfang des c. 2. von einem Handeln der obtimates rationespurii und der Bischöfe die Rede ist, wird später davon gesprochen, daß obtimates cum episcopis iudicant. Dann müßen in der zweiten Formulierung die obtimates soviel als die obtimates ratiniipurri der ersten Formulierung sein.

Mit diesem Urteilsfinderkolleg wurde aber ein zweiter Kreis kontaminiert, der eine ganz andere Bedeutung hatte, nämlich die der vornehmsten Krieger am Hof des Königs. Natürlich ist mit dem Verschwinden der Gefolgschaft, das in Frankreich und Deutschland im 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts eintrat, auch dieser Verband in Wegfall gekommen. Daraus erklärt sich, daß die pares in der Heldensage zunächst noch als die Kämpen, später aber als die Urteilsfinder erscheinen.

Für die Richtigkeit dieser Lösung sind mir nachträglich noch eine Anzahl von Argumenten in die Hand gekommen, welche außerdem gestatten, den Vorgang genauer zu verfolgen.

2. Zunächst einmal führt eine sehr interessante, freilich übel entstellte Nachricht [1]), die, soviel ich sehe, auch in der Literatur über die französische Heldendichtung nicht verwendet worden ist, jedenfalls aber nicht älter als das 12. Jahrhundert sein wird, die 12 pares nicht nur als die 12 nepotes Karls des Großen vor, sondern bringt auch die Besonderheit, daß diese auf je einen Monat mit je 3000 Panzerreitern Dienste machen mußten; d. h. sie schreibt den pares die gleiche Verpflichtung zur mensata zu, wie sie nach den aragonesischen Quellen die ricos hombres trifft. Das beweist eben, daß man die 12 pares mit den 12 ricos hombres im Rat des navarresisch-aragonesischen Königs gleichsetzt. [2]) Die Entstehungszeit der Nachricht ist nicht deutlich.

---

1) Berganza antiguedades de España II S. 560: am Schluß des von Berganza in einer von der Ausgabe in Esp. Sagr. XIII S. 433 ff. etwas abweichenden Ordnung gedruckten cronicon Albeldense (darüber Ballester las fuentes narrativas de la historia de España 1912 S. 29 f.) von zuletzt 976 folgt: in era 816 venit Carolus rex ad Cesaragustam; in his diebus habuit 12 nepotes; unusquisque habebat 3000 equitum cum loricis suis. Nomina ex his Rodlane Bertlane Oggirospata curta Ghigelmo Alcorbitanus Oliberto et episcopo Turpino. Et unusquisque singulos menses serviebat ad regem cum ... suis. Contigit, ut regem cum suis hostibus pausavit in Cesaraugusta. Post aliquantum temporis suis dederunt consilium, ut munera acciperet multa, ne a famis periret exercitum, sed ad propriam rediret, quod factum est. Deinde placuit ad regem pro salute hominum exercituum, ut Rodlane belligerator fortis cum suis posterum veniret; at ubi exercitum portum de Ricera transiret, in Rozavalles agentibus Saracenorum fuit Rodle occisso. Es ist klar, daß die Notiz durch Verlesungen schwer entstellt ist: die porta de Ricera ist natürlich die porta de Cize, Sizer (genaueres über die Wortform bei Bédier les légendes épiques III S. 296 f.). So sind auch die Personennamen schwer unterzubringen: das Oggirospata Curta muß natürlich Oggiro spatacurta gelesen werden; aber, soviel ich sehe, tritt Ogier nicht unter diesem Beinamen auf; vielleicht hat ursprünglich courtnez gestanden und ist das auf das folgende Ghigelmo zu beziehen. Sonst paßt die Reihe ungefähr in die sonst bekannte Liste der 12 pairs (G. Paris hist. poétique de Charlemagne S. 507); aber was ist Alcorbitanus? Natürlich ist das Fragment sehr viel später als das cronicon Albeldense entstanden.

2) Die Verpflichtung der ricos hombres zur mensata haben die observat. regni Arag. (fueros de Aragon II S. 42 § 15, § 28; S. 49 § 5; S. 69 § 21). Fueros de Aragon I S. 13 Nr. II beweisen, daß die Verpflichtung in dieser Form schon 1283 existierte. — Davon verschieden ist die schon bei Vitalis

3. Dann aber kommt eine Reihe von skandinavischen Nachrichten in Betracht, die innerhalb des königlichen Gefolges einen engsten Kreis von 12 Kriegern bezeugen, die dem König besonders nahe stehen.

a) Zunächst sind mehrere norwegische Angaben zu erwähnen. So werden dem König Vikar im Vikarsbalkr c. 7, c. 8 zwölf Kämpen zugeschrieben (Heusler und Ranisch Eddica minora S. 39. Axel Olrik Danmarks Heltedigtning I S. 319 c. 8, c. 9) und das scheint bereits in das 12. Jahrhundert, vielleicht in die erste Hälfte zurückzugehen.

Dann hat nach der Ynglinga S. c. 22 (Heimskringla ed. Finnur Jonsson I S. 41), also nach einer Quelle aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts der König Haki von Norwegen 12 kappar (A. Olrik a. a. O. II S. 115 ff.).

b) Die letzte Notiz führt dann aber in das dänische Gebiet hinüber. Denn in dem großen Ingeldsgedicht, das Saxo überliefert hat (Saxo S. 209 Z. 21 ff.) behauptet der Held Starkard: undecim quondam proceres eramus regis Haconis studium secuti. Ist A. Olriks (a. a. O. II S. 26) Rekonstruktion richtig, so wäre damit die Zwölfzahl schon für das 10. Jahrhundert (A. Olrik II S. 31 ff.) bezeugt.

Weiter aber kommt das gleiche für Dänemark unmittelbar von zwei Seiten aus in Betracht. — Zunächst wird in dem Sagenkreis, der sich auf Starkard bezieht, berichtet, daß er der erste unter den pugiles giganteis viribus pollentes des Königs Frotho gewesen sei; ihnen werden die 12 barones des gleichen Königs gegenübergestellt: so die Skioldunga S. im Auszug des Arngrimur Jonsson c. 9 (Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og historie 1894 S. 110): aulam suam patris more instituit, in qua pugiles aliquot giganteis viribus pollentes alebat, quibus Starkardum praefecit; barones etiam 12 sibi subditos habuit; in dem Ingeldslied bei Saxo aber wird diese bevorzugte Stellung des Starkard einmal dahin beschrieben (S. 205 z. T.): quando Frothonis comes annotabar, militum semper medius resedi (s)ede (Olrik a. a. O. II S. 14 n. 2) sublimis, procerumque primus prandia duxi; dann (S. 206 Z. 25) nemo me regum prius inclytorum exteros iuxta, medium locavit, cui frui primis licuit cathedris. Ist hier von einem auserlesenen Kreis von pugiles die Rede, deren erster dem König gegenübersitzt und zuerst beim Essen bedient wird, so wird freilich die Zwölfzahl nicht unmittelbar genannt, während sie für die barones des Königs erwähnt ist. — Dafür erscheint nun die Zwölfzahl ganz deutlich für den Kreis der kappar, der König Hrolf Kraka umgibt und der in der späteren nordischen Literatur stets als ein berühmter Verband in Erinnerung bleibt (Flateyarb. II S. 136). In der ursprünglichsten Nachricht (Hrolfs S. Kraka c. 26 S. 75 Z. 25 f. [ed. Jonsson 1904] Hrolfr konung byz nu til ferđar sinar međ hundrađ manna ok auk kappar hans tolf ok berserkir tolf; c. 32 S. 98 Z. 9 ff. upp allir kappar međ harđri svipan ok vapniz

---

de Canellas, also in der Mitte des 13. Jahrhunderts bezeugte Pflicht, daß die ricos hombres für 2 Monate auf eigene Kosten mit ihren Leuten in den Kampf ziehen mußten (Schott Hisp. illustr. III S. 728).

allir . . . nun werden die 12 kappar genannt) sind dabei die kappar von den rohen berserkir unterschieden, während allerdings Snorri im Skaldskaparmal (c. 48) der prosaischen Edda nur von 12 berserkir spricht und diese mit den 12 kappar identifiziert.

c) Sucht man nun diese Nachrichten mit dem, was uns sonst überliefert ist, zusammenzubringen, so darf man vorweg die berserkir im königlichen Gefolge, die die genaueste Nachricht von den kappar unterscheidet, mit den gestir des norwegischen Rechtes gleichsetzen, die im königlichen Gefolge die Bösartigsten und Gewalttätigsten, eine Art von bravi gewesen sind (Genaueres bei K. Maurer Vorl. I S. 175 ff.); es ist dabei von Bedeutung, daß geradeso wie die Hrolfs S. Kraka 12 berserkir nennt, so auch der König von Wales an seinem skandinavisch beeinflußten Hof 12 gwestai oder hospites hält (Steenstrup Normannerne IV S. 124 f.).

Sind die berserkir noch in den gestir der Hirđskrá von 1274—1277 zu erkennen, so ist in dieser Quelle keine Spur mehr von den kappar zu finden. Sieht man von den lendirmenn ab, die ja den Fürsten (königlichen Baronen) der andern germanischen Hofrechte entsprechen und nur gelegentlich am Hof sich aufhalten, so sind von dem stets anwesenden Gefolg, den hirđmenn, die vornehmsten die skutilsveinar (Maurer, Vorlesungen I S. 185 ff.), also Würdenträger, deren Amt seit König Olafr Kyrri, mithin in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eingeführt ist (Morkinskinna ed. Unger 1867 S. 126 Z. 8 f. Olafr Konungr . . . . scipaþi fire ser kertisveinom ok scutilsveinom; ebenso Fagrskiña ed. Finnur Jonsson [Samfund 30] S. 307 Z. 9). Nimmt man nun noch dazu, daß nach der Hirđskrá c. 51 (sva skulu ok skutilsveinar sitia inztir a hirđpall um iol) die skutilsveinar einen bevorzugten Platz einnahmen, so liegt die Vermutung nahe, daß jene vornehmsten Krieger, die 12 kappar, im Namen durch die aus dem Süden übernommene Klasse der skutilsveinar verdrängt wurden. Das wird nun in der Tat sehr wahrscheinlich, wenn man die Nachrichten heranzieht, die uns über die Sitzordnung an den skandinavischen Königshöfen zur Verfügung stehn. Jedenfalls aber ergeben diese, wie wir sofort sehen werden, den Grund dafür, warum die 12 kappar von der übrigen hirđ sich abheben.

Aus einer sehr verläßlichen Nachricht, die uns in zwei Texten (Morkinskinna S. 127 Z. 26 ff.; Fagrskinna S. 306 Z. 1 ff.) vorliegt, wissen wir, daß in den drei Königreichen Dänemark, Norwegen, Schweden ursprünglich die gleiche Sitzordnung bestanden hat. Danach stehen sich an den beiden Langseiten der Königshalle die Bänke gegenüber; in der Mitte befindet sich begrenzt durch die Mittelsäulen zu beiden Seiten das ǫndvegi (V. Gudmundson Privatboligen på Island i Sagatiden samt delvis i det ǫvrige norden S. 184 f.); auf dem einen nach Osten gelegenen sitzt der König mit 2—3 Leuten; ihm gegenüber auf dem niedrigern (neđri ǫndvegi) sitzt nach dieser Angabe der vornehmste Ratgeber des Königs. — In die gleiche Zeit, bevor Olafr Kyrri die Sitzordnung ändert, trifft auch die Nachricht über die Sitzordnung unter Olaf dem Heiligen (Olafs S. helga c. 57: Heimskringla II S. 81); danach sitzt dem König

auf dem andern ondvegi dem stallari gegenüber; da der stallari in der Tat der Leiter des ganzen Gefolgs ist, so kann er sehr wohl als vornehmster raðgiafi in der vorausgehenden Nachricht bezeichnet werden. Dem König zur einen Seite sitzen die vornehmsten Hofgeistlichen, zur andern Seite seine raðgiafar. Dem stallari zur einen Seite nehmen die gestir Platz; wer zur andern Seite sich befindet, ist zu sagen übersehen. — Olafr Kyrri hat nun (Morkinskinna S. 126 Z. 9; Fagrskinna S. 307 Z. 7) insofern daran geändert, als er sein hasaeti auf die Bank an der Querseite der Halle setzte. — Geht man aber auf die hirðskrá herunter, so wird wieder ein pall unterschieden, auf dem der König und rechts davon die lendirmenn, also die raðgiafar des Königs sitzen (c. 18, 19); das entspricht wieder ganz den älteren Nachrichten und zwingt zum Schluß, daß nach Olafr Kyrri der König doch wieder auf seinen alten, gemeinskandinavischen Platz in der Mitte der Längsseite zurückgekehrt ist. Unterschieden von diesem pall, auf dem der König sitzt, ist der hirðpall (c. 51); dort muß man noch immer den stallari suchen; denn der König leitet den stallari auf seinen Platz und geht davon zum eigenen zurück (c. 22); das könnte nicht geschehen, wenn der stallari auf der Bank des Königs und dann notwendig unmittelbar neben ihm gesessen wäre. Hat der stallari noch immer in der Mitte seinen Platz, so kommen dann als inztir (c. 51) die skutilsveinar. Wenn man die Sitzordnung vor Olafr Kyrri noch einmal dazunimmt, so ergibt sich daraus folgendes. Auf der Ostseite sitzt der König, rechts davon d. h. hin zum Ausgang sitzen die raðgiafar (lendirmeñ); das spätere schwedische Landrecht bestimmt dabei die Zahl der eigentlichen raðgiafar auf 12; links (nach innen) kommen die Hofgeistlichen. Auf der Westseite sitzt in der Mitte der stallari, rechts davon die gestir; nach innen die skutilsveinar; wie die übrigen hirðmenn sitzen, kann man freilich nicht ersehen.

Die Morkinskinna S. 126 Z. 4 (Fagrsk. S. 306 Z. 16ff.) berichtet endlich, daß diejenigen am geehrtesten waren, welche so nahe saßen, daß ihnen der König zutrinken konnte; das ist natürlich ebenso gut bei denen möglich, die ihm gegenüber saßen, wie bei denen, die ihm zur Seite sitzen. So sind also die Personen, die auf oder neben den beiden ondvegi sitzen, die Trinkgefährten des Königs.

Zunächst wird so klar, wie aus dem ganzen Gefolge ein engerer zahlenmäßig begrenzter Kreis sich ausscheiden kann — die 12 vornehmsten hirðmenn, die zunächst als kappar, dann als skutilsveinar erscheinen und auf der andern Seite des stallari die vornehmsten 12 gestir. Es ist klar, daß dem dann auf der gegenüberliegenden Seite ebenfalls 12 raðgiafar (und wohl auch 12 Kleriker) entsprechen mußten. Genetisch gedacht, werden umgekehrt zunächst die 12 vornehmsten lendirmenn, die als raðgiafar verwendet werden und in der Zwölfzahl ausgeschieden waren, weil dieser Betrag der allgemeinen germanischen Urteilsfindung entspricht, bewirkt haben, daß auch auf den übrigen Seiten immer die vornehmsten gerade 12 gewesen sind. Dieser engste Kreis ist die Trinkgenossenschaft des Königs. Wohl möglich, daß

ursprünglich nur die 12 Ratgeber und die 12 Kämpen in Betracht kamen und diese rechts und links vom König und dem stallari saßen, später aber durch die Einschiebung der Hofgeistlichen nunmehr die Ratgeber auf die andere Seite des Königs, die Kämpen (später die skutilsveinar) auf die eine Seite des stallari verschoben wurden und nun dadurch auch die ersten 12 gestir, die den 12 radgiafar jetzt gegenüber zu sitzen kommen, im Rang hervortraten. Manches in den Starkardliedern deutet auf eine solche ursprüngliche Ordnung; aber ganz Sicheres läßt sich nicht sagen.

So ist die Zwölfzahl der Kämpen im Norden etwas Ursprüngliches, aus der Sitzordnung Abgeleitetes, wie ja überhaupt im dänischen Gefolgsschaftsrecht die Reihenfolge der Plätze rechtlich geschützt erscheint und der mehr nach innen sitzende vornehmer ist (Svenonis Aggonis hist. c. 5: Kolderup-Rosenvinge Samling V S. 12). Zu der Zeit, in der die karolingische Legende nach Skandinavien vorgedrungen ist, d. h. in der Mitte des 13. Jahrhunderts, ist von den kappar in der Hofordnung nichts mehr zu finden, und die skutilsveinar sind an die Stelle getreten. So kann man nicht allenfalls die 12 kappar, die ja bis in das 10. Jahrhundert hinauf bezeugt sind, als eine Entlehnung aus dem Süden betrachten; sondern die Einrichtung ist eine ursprünglich skandinavische, die vielmehr gerade später, als die südlichen Lebensformen einwirkten, in Wegfall kam.

4. Das führt nun auf das fränkische Recht zurück. Hier begegnet in der Merowingerzeit als engster Kreis der vornehmen, ausgezeichnet durch einen besonderen Ehrenplatz, der der convivae regis (Venantius Fortunatus VII 16; Waitz V. G. II[3] 1 S. 337), und andererseits sind nach dem Conratschen Traktat, wie wir sahen, die optimates, die als rachinburgi urteilen und nach der Zahl der fränkischen Urteilsfinder 12 gewesen sein müssen, dadurch geehrt, daß sie mit dem König speisen. Natürlich treffen die beiden Nachrichten zusammen, und es ist dann die in fränkisch-französischen wie normannischen verbreitete Bezeichnung par der zutreffende Ausdruck für diese nächsten Gefährten des Königs. Freilich kann man unmittelbar nur erkennen, wie die Urteilsfinder zu diesem engsten Kreis zählen; daß auch das kriegerische Gefolge der bellatores solche convivae stellt, ist nicht ausdrücklich gesagt. Aber wenn man nun bedenkt, daß in der späteren Sage in der Tat genau die gleichen 12 Kämpfer als pares des fränkischen Königs hervortreten wie bei den Skandinaviern, so wird man auch bei den Franken neben den 12 Urteilsfindern aus den Fürsten noch 12 pares aus den Kriegern am Königshof als eine ursprüngliche Einrichtung annehmen dürfen. Alle sitzen sie dann in der Nähe des Königs, ihm zur Seite oder ihm gegenüber, wie das für den Norden nachweisbar ist. Nachdem dann aber die Edelgarde am Königshof vor den Ministerialen (servientes, demesne) verschwunden war, bleibt eben nur noch das Urteilsfinderkolleg, das in der Erinnerung an die früheren 12 pares mit den Kämpen kontaminiert wird.

Würzburg. Ernst Mayer.



[Ordalien heißen und kalten Wassers vermengt.] Um 900 erzählt ein Geistlicher, vielleicht kein Jurist, zu Varennes bei Langres in der *Vita Gangulfi*, des dortigen Ortsheiligen, der Ende 7. Jhs. lebte, Gangulf habe seine ehebruchsverdächtige Frau allein an einen Quell geführt *non ultra modum algidum nec ferventem nimium: 'inmitte manum et lapillum abstrahe in imo eius positum!'* Das Wasser habe die Haut von Hand und Arm abgelöst und die Frau als schuldig erwiesen, so daß Gangulf sich berechtigt hielt, sie wegen Ehebruchs zu töten. Er habe den Vorgang als *iudicium Dei* herbeigeführt und Gott mit einem Zitat aus Daniel angerufen. Dieses wird auch in der Ordal-Liturgie gebraucht. Eine Rheimser Handschrift 11. Jhs. setzt dem Kapitel voran: *De iudicio aquae frigidae* (Ed. Levison *Mon. Germ., SS. Merowing.* VII [1920] 161 f.). Von einem Gericht ist keine Rede. Aber während das Ordal des Kaltwassers ein Untersinken des ganzen Körpers, und zwar in stehendem Wasser, erfordert, begegnen hier drei Merkmale des Kesselfangs: das Eintauchen bloß des Armes, das Greifen nach dem Stein und das Ergebnis der versehrten Haut. Diese Vermengung erschien also um 900 glaubhaft; der wundersüchtige Erzähler aber darf nicht etwa fürs 7. Jh. als Gewährsmann gelten.

Berlin. F. Liebermann.

[Zum Stabbrechen des Richters.] Aus Anlaß eines Todesurteils zerbrach der Richter seinen Stab nach deutscher Rechtsgewohnheit, die seit dem 15. Jahrhundert bezeugt ist. Einen viel älteren Beleg vermeint die herrschende Lehre zu finden bei Bracton (f. 152' III 2, 33, den Fleta p. 56 nur wiederholt): Handhafte oder geständige Schwerverbrecher *secum portant iudicium sicut finaliter condemnati; nullum habent appellum versus aliquem fidelem nec infidelem, quia omnino frangitur eorum (talium* Fleta*) baculus.* Nur der Königsbeweiser ist nicht so ohne Prozeß zum Tode verdammt; um sein Leben geschenkt zu erhalten, *appellare poterit* andere wegen Verbrechens, muß sie aber überführen. — In dieser Stelle aber kann *baculus* nicht den Richterstab bedeuten; sie müßte statt *quia* eine Partikel des Sinnes „vielmehr" oder „dann" setzen; *omnino* bedingt, daß *baculus confractus* eine Gradverschiedenheit erlaube, also übertragene Bedeutung habe; „ihr Stab" kann nicht gesagt sein, wenn „der Stab über sie" oder „ihnen" gemeint ist. — Die Stelle ist vielmehr zu verstehen: „ihr Halt zerbricht gänzlich, ihr Dasein ist völlig vernichtet, sie sind zum Tode verdammt". — Ducange wohl zuerst deutet *baculus* in diesem Bractonzitat als etwas besonders mittelalterlich Technisches; er hätte es sonst nicht aufgenommen; denn „Stab für Amt und Würde" heißt das Wort schon im klassischen Latein. — Die übertragene Bedeutung „Stütze, Wesen" aber entnahm der bibelfeste Archidiakon Bratton der Vulgata: *confregero baculum panis vestri* (Levit. 26, 26); *contrivit Dominus baculum impiorum* (Isai. 14, 5); *confracta virga fortis, baculus gloriosus* (Ierem. 48, 17).

Berlin. Felix Liebermann.



[Über die Anfänge des Magdeburger Stadtrechtes in Mähren.] Die bisherige Ansicht über die Anfänge des Magdeburger Stadtrechtes in Mähren, wie sie sich z. B. in der guten Übersicht bei Georg Juritsch, Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im XIII. und XIV. Jahrh. (Wien 1905) findet, fußt auf älteren Arbeiten, namentlich Rösslers, Bischoffs und Tomascheks, und wurde seitdem keiner Überprüfung unterzogen, obgleich die diplomatischen Untersuchungen manche Handhabe boten. Und wirklich glaube ich in den folgenden Zeilen auf manche notwendige Korrektur aufmerksam machen zu können, welche die Frage nach den Anfängen des Magdeburger Stadtrechtes in Mähren wesentlich beeinflussen kann. Für Böhmen kann die jetzt herrschende Ansicht fest weiter bestehen. Höchstens könnte man nur in betreff der Kleineren Stadt Prag (die sog. Kleinseite) doch zur Vorsicht mahnen, wenn man hier eine Bewidmung mit dem Magdeburger Stadtrechte vom J. 1257 voraussetzt, denn die einzige Quelle darüber, der Fortsetzer Cosmas', spricht nur von einer Vertreibung der bisherigen Bevölkerung in einer Prager Vorburg und von einer Neubesiedelung durch Fremde. Die ganze Affäre kann ja ein wenig übertrieben sein und die Tatsache sich auf eine gewisse Umgestaltung der kleinen Ansiedlung infolge von Errichtung der Stadtmauer beziehen, wobei — an der Südseite — eine Partie von zerstreut liegenden Häusern von der Stadt abgeschnitten wurden. Es ist vielleicht doch zu gewagt, wenn man die dürftige Notiz des Annalisten so erklärt, daß Ottokar II. die tschechische Urbevölkerung vertrieb und an ihre Stelle eine deutsche Kolonie mit dem Magdeburger Rechte pflanzte. Denn, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß wirklich damals die Bevölkerung der Kleineren Stadt Prag einen deutschen Zuwachs erhielt, und richtig ist, daß nach fünfzig Jahren die Stadt wirklich nach dem Magdeburger Recht sich verwaltete, so muß ich doch aufmerksam machen, daß z. B. Časlau ursprünglich das Magdeburger Recht hatte, aber es nach fünfzig Jahren (spätestens) für das Iglauer vertauschte. Auch verbreitete sich dieses Recht in den Städten längs der Elbe; ein Sprung an die Moldau im J. 1257 wäre chronologisch nicht wahrscheinlich.

Die erste böhmische Stadt, die das Magdeburger Recht erhielt, war Leitmeritz. Wir wissen zwar nicht, wann es eingeführt wurde — wahrscheinlich noch von Wenzel I., vielleicht bei dem Leitmeritzer Landtage von 1249 —, fest verbürgt ist die Tatsache durch die Urkunde vom 10. Juni 1262, wo es heißt: sed personaliter vestras causas audire volumus — volentes vobis in premissis ius et consvetudines Maydburgensium observare.

Bedenklicher steht die Sache in Mähren. Hier muß konstatiert werden, daß die Urkunde für Freudenthal vom J. 1213 (Codex diplom. Moraviae Bd. II S. 68), wo man liest: locationem secundum ius Teutunicum, quod hactenus in terris Bohemie et Moravie inconsvetum et inusitatum extiterat — sed — primum per fratrem nostrum — Wladislaum concessum esse dinoscitur — confirmamus, sowie jene für Olmütz vom J. 1229 (abgedruckt ib. S. 213), wo man die Worte: usum iuris

Teutonicorum, quod Meigdeburgense vulgariter nuncupatur usw. beachte, niemals existierten, sondern ein Machwerk des Herausgebers des Codex diplom. Moraviae, mähr. Landesarchivars Boček sind, der sie angeblich ex codice oder ex orig. arch. Tissnovicensis herausgab. Dieser Codex ist vollständig erfunden. Prof. G. Friedrich hat auch ganz richtig die beiden Texte in seinem Codex diplom. et epistol. regni Bohemiae (Prag 1912) ignoriert.

So sind die beiden ältesten Belege für die Anfänge des Magdeburger Stadtrechtes in Mähren wertlos geworden. Daran ist aber nicht genug. Obwohl sie Prof. Friedrich in seinen Codex aufgenommen hat, muß ich auch die Urkunde für Mährisch-Neustadt (tschechisch Uničov) für falsch erklären, denn sie ist mit falschen Siegeln besiegelt, weist einige stilistische Unmöglichkeiten auf und beruft sich auf die falsche Urkunde für Freudenthal![1])

Die Urkunde für Göding, angeblich vom J. 1228, fand schon Bischoff, Österreichische Stadtrechte (Wien 1857, S. 35) „merkwürdig", namentlich wegen einiger Strafbestimmungen, und Strobl (Zeitschrift für das Realschulwesen 1899, S. 702) forderte eine genaue Prüfung derselben. Von tschechischer Seite hat Prof. Fr. A. Slavík (1905) sehr wichtige Bedenken geäußert und Prof. Friedrich (in der Zeitschrift der Mähr. Matice 1914, S. 229f.) hat resümierend ihre Unechtheit begründet. Die Verteidigung seitens Prof. Zycha (Mitteilungen des Vereines für Gesch. der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 52 S. 70 Nr. 5) ist nicht gelungen, denn die freie Wählbarkeit des Stadtrichters ist in den böhmischen Ländern und auch sonst in dieser Zeit nicht zu belegen. Und wenn er sich auf das Privileg der Prager Deutschen beruft, so berührt er eine ziemlich heikle Frage, denn die Wählbarkeit war auch in Prag tatsächlich nicht im Gebrauch, sondern der König besetzte das Amt. (Vgl. Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae Bd. II Nr. 2418. 2419.) Auch findet man in der Urkunde für Mährisch-Neustadt (Uničov) darüber kein Wort, und diese Urkunde ist ja doch falsch.

Codex Tissnovicensis ist leider nicht die einzige Quelle für Bočeks Fälschungen. Es gibt eine Reihe von Urkunden, welche in der Arenga von tatarischen Verwüstungen in Mähren erzählen. Da wir nun jetzt wissen, daß die Tataren Mähren nur teilweise besetzten, und aus einer Anzahl anderer Gründe, welche hier aufzuführen unpassend

---

[1]) Es heißt da (Friedrich, Codex Bd. II S. 238): Item in summa idem ius Meidburgense et easdem consvetudines, quas habent cives nostri deFreudental eisdem misericorditer volumus indulgere. Es ist wohl staatsrechtlich unmöglich, wenn sich da Ottokar I. nur einfach „dei gratia rex Bohemorum" nennt, da die Urkunde für Mähren ausgestellt ist. Denn in einer anderen, um ein paar Tage jüngeren Urkunde (Friedrich Nr. 244) heißt es: Ottacarus — rex Boemie et dux Moravie. Verdächtig ist mir auch die Wendung: Ego Ottocarus — cum *meis liberis* notum facimus; ich halte es für nicht kanzleimäßig, wenn man schrieb: civibus nostris de Unisov, que est nova villa in eodem oppido *vel* extra oppidum — wo liegt also eigentlich die nova villa? — eandem ipsis — duximus concedendam et in scripto autentico (!) sollempniter redigendam.

wäre[1]), halten wir mit gutem Recht diese „tatarischen" Urkunden für plumpe Erfindungen des genannten Archivars. Und einige Nummern dieser Gruppe gehören auch zu den Belegen für die Ausbreitung des Magdeburger Stadtrechtes in Mähren. In dem dritten Bande eines Codex diplomaticus S. 19 druckte Boček eine Urkunde für Littau ab, angeblich vom J. 1243, und zwar ex copia simplici sec. XVII. in curia Olomucensi. Da verleiht K. Wenzel I. von Böhmen der Stadt Littau, deren Verödung nach der Zerstörung durch die Tataren beklagend (desolutionis civitatis nostre Lutovie post destructionem Tartarorum dolentes), verschiedene Begünstigungen, und schließlich verfügt er, daß die Stadt mit dem Rechte der Bürger in Olmütz ausgestattet werde, gemäß dem Privileg, das er dem Bürger von Olmütz, namens H., als Advokaten von Littau, erteilt (!). Diese Urkunde gehört zu denen, bei welchen man vergeblich nach der Vorlage des Herausgebers sucht. Vor ihm (Boček) hat sie nie ein Forscher gekannt und benutzt; seit ihrer Veröffentlichung im mährischen Diplomatar wurde sie zwar vielfach erwähnt, als geschichtliche Quelle oft genug verwertet, aber stets nur auf Grundlage des Druckes; die handschriftlichen Originalvorlagen gesehen zu haben, behauptet kein einziger Forscher. — Daß eine Gruppe von Urkunden, deren gemeinschaftlicher Inhalt „Nachrichten über den Tatareneinfall in Mähren" bilden, plötzlich in den verschiedensten Archiven auftaucht, um nach kürzester Zeit spurlos wieder zu verschwinden, ist an sich in höchstem Grade unwahrscheinlich. Und nun tritt als wesentlich entscheidendes und klärendes Moment die Tatsache hinzu, daß wir in den alten Katalogen und Repertorien, die von einigen der hier in Betracht kommenden Archive schon im vorigen Jahrhundert angelegt wurden, diese Urkunden nicht verzeichnet finden. — Es erübrigt wohl für ihr Erscheinen im J. 1841 keine andere Erklärung als: die Urkunden müssen Fälschungen jener Zeit sein, hergestellt durch ihren Herausgeber Anton Boček.[2])

Mit der Littauer ist auch die zweite Freudenthaler Urkunde vom 3. Mai 1247 als eine „tatarische" Fälschung zu verwerfen. Boček fand sie angeblich in einer Abschrift des XV. Jahrh. im Troppauer Rathause. Markgraf Premysl Ottokar verleiht da den Bürgern von Freudenthal (qui pro nobis et honore regni nostri nullatenus formidarunt pluries res et corpus (!) exponere et in generali terre nostre per Tartarorum incursum vastatione etiam eorum civitas maxima ex parte destructa) die Zolleinkünfte und andere Vorteile. Nun diente dieser Urkunde zur Vorlage eine richtige Urkunde für Troppau mit demselben Jahresdatum (Codex diplom. Mor. III S. 71), welche dieselbe Arenga hat: pro nobis et honore — destructa. Freilich ist diese Troppauer Urkunde die einzige Ausnahme der Tatarengruppe, da wir ihr Original (jetzt in der Troppauer Museumsbibliothek) und eine alte Handschrift kennen. In dieser — ausnahmsweise richtigen — Urkunde ist aber von

[1]) Vgl. Bretholz Die Tataren in Mähren und die moderne mährische Urkundenfälschung (Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens I [1897] S. 1f.).

[2]) Bretholz l. c. S. 20.

einer Verleihung, Benutzung des Magdeburger Rechtes mit keinem Wort die Rede.

So sehen wir, daß für Mähren bis zum J. 1253 — Regierungsantritt Přemysl Ottokars II. — eigentlich kein Beleg für eine Einführung des Magdeburger Rechtes vorhanden ist. Das ist nicht überraschend. Die rechtliche Entwickelung Mährens darf man sich nicht zu enge an die in Böhmen angeschlossen vorstellen. Mähren ging in manchen Sachen seinen eigenen Weg, und es ist nicht richtig, wenn man mährische und böhmische (topographisch) Zustände generalisiert. Der rege Verkehr Böhmens mit Meißen, der Lausitz und Sachsen erklärt den Zug des sächsischen Rechtes längs der Elbe ganz einfach. In Mähren war die Verbindung mit Breslau sehr schwach, die Wege schwer zu befahren. Auch war Mähren immer konservativer als Böhmen.

Und doch ist es unstreitig, daß seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. auch nach Mähren das Magdeburger Recht den Weg fand. Es ist wohl der Olmützer Bischof Graf Bruno von Schauenburg (1245—1281), der die Einführung beeinflußte, denn er war der bedeutendste Berater des jungen, strebsamen Königs Přemysl Ottokar II. Wir verdanken Dr. Max Eisler (Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Jahrg. X und folgende) eine wertvolle Abhandlung über diesen Prälaten, der ein eifriger Freund der Magdeburger Einrichtungen war und sie eifrig verbreitete. Richtig schreibt Eisler: „Doch wird es seinem (des Bischofs) Einflusse zuzuschreiben sein, daß der König mit Vorliebe die Privilegierung städtischer Siedelungen gerade nach diesem Vorbild übte."

Die älteste Urkunde, welche ausdrücklich vom Magdeburger Rechte in Mähren spricht, ist die für Prerau vom 28. Januar 1256. Hier erwähnt zwar die Arenga auch „destructionem generalem Moravie", aber das ist nicht auf den Tatareneinfall zu deuten, sondern auf die Ungarn und Kumanen, welche 1252 und 1253 Mähren heimsuchten. Auch ist die richtige Überlieferung der Urkunde gesichert.[1])

Prag (Stadtarchiv). Josef Teige.

[Schlichtes Gelöbnis und Gelöbnis auf Treue.] In seinem Buche über Schuld und Haftung führt O. v. Gierke S. 222 eine Bremer Urkunde von 1296 an, die zwischen dem Treugelöbnis (fidem dare) und dem einfachen Versprechen (se obligare) unterscheidet. Andere Belege für eine derartige Gegenüberstellung waren bisher m. W. nicht bekannt. Ich möchte daher auf eine westfälische Urkunde hinweisen, deren Regest in den Inventaren der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Beiband 1 S. 406 Nr. 252 mitgeteilt wird. 1378 verkaufen der Knappe Bernd von Asbeck und seine Frau Gese dem Kloster Varlar ein Grundstück. Bernd und seine Brüder Brun, Dechant zu Nienborg, Rolef und Ludeke geloben Gewährschaft, und zwar der Dechant mit slechter lovede, die übrigen an guden trouwen. Interessant ist, daß der einzige, der nur ein schlichtes Gelöbnis abgibt, dem geistlichen Stande angehört. Ob

[1]) Bretholz l. c. S. 19.



hier die Abneigung des kanonischen Rechtes gegen das formelle Gelöbnis von Einfluß gewesen ist (s. Schröder, Rechtsgesch. [5] 750), wage ich nicht zu entscheiden. Andere Stellen zeigen, daß auch Geistliche bisweilen ein Treugelöbnis ablegen, z. B. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 378 (1398). 383 Anm. 3 (1346).

Die angeführten Inventare enthalten auf S. 408 Nr. 263 noch ein weiteres hierher gehöriges Regest aus derselben Gegend. 1388 verkaufen der Knappe Bernd Valke, sowie Johann und Ludike Valke, dem Kloster Varlar einen Zehnten. Bernd und Johann Valke geloben nebst mehreren Genossen Gewährschaft, Ludike Valke aber gelobt mit schlichter lofte, alles zu halten. Der Stand des Ludike wird hier nicht angegeben; wir können ihn aber anderweitig feststellen. Eine Urkunde von 1393 (Regest ebenda S. 235 Nr. 119) über den Verkauf eines Zehnten an das Kloster Groß-Burlo zeigt folgende Zeugenreihe: her Ludeke Valken, Floreken, Kirchherr zu Schopingen, Detmar von Langen, Otte Borst, Henrich de Gruter. Die Stellung in der Zeugenreihe sowie die Bezeichnung her deuten darauf hin, daß Ludeke Valke dem geistlichen Stand angehörte. So ist es auch in der Urkunde von 1388 ein Geistlicher, der an Stelle des Treugelöbnisses nur ein schlichtes Gelöbnis abgibt.

Münster i. W. Rudolf His.

[Gerichtssäule: dreimaliges Ausbieten von Grundstücken, die auf dem Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt sind, an ihr durch den Gläubiger; Auslösung durch den Erben.] Ein hübsches Beispiel für das auch von Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer II [4], Leipzig 1899, S. 170 belegte Ausbieten an der Gerichtssäule liefert nachstehende, im übrigen keiner weiteren juristischen Erläuterung bedürftige Urkunde vom 4. Oktober 1468 aus der Gegend von Zweibrücken, deren Original der Unterzeichnete 1917 in dem Fürstlich von der Leyenschen Archiv in Waal bei Augsburg auffand:

Wir scholteis, scheffen und geriecht zu Uxheim[1]) mit namen Symond und Niclais Trompler von Uxheim, Wilhelms Hans von Hienspach, Jeckel Wober von Wattwilr, Jacob und Paulus von Bubenhusen und Reinhard von Mittelnbach erkennen uns inne diesem brieffe, als der erber Wolff von Moscheln[2]), off dis zyt amptman zu Zweinbrucken dem vesten juncker Heinrich Mauchenheymer von Zweinbrucken dem alten uff sien teyle des hoiffs, gelegen by Zweinbrucken vor der ober porten, und dar zu ander guter auch umbe Zweinbrucken und ane andern enden gelegen, nach lude und inhalt des brieffs davon besagen vor hundert guldin heubpgeldes und viertzig guldin versessener jare gulte dar zu kosten

---

[1]) Heute Ixheim, im Mittelalter einer der 10 Dinghöfe des Benediktinerklosters Hornbach. Außer Ixheim selbst gehörten zu diesem Gericht Mittelbach, Hengstbach, Wattweiler, Bubenhausen, die sämtlich nach Obigem Schöffen zu dem Gerichte stellten, sowie der bei Wattweiler gelegene Hof Mölschbach.

[2]) Obermoschel, gleichfalls in der Pfalz. Wolf ist 1456—1468 als Amtmann in Zweibrücken bezeugt.

und schaiden erlangt erwonnen und sich zulezt mit geriechts recht dar inne gesatzt gehabt hait, wie dan da selbest recht und gewonheit ist, und dem allen na so hait der vorgenant Wolff die erclagt und erwonnen guter off dinstag nest nach sant Michels dag zu Uxheim vor geriecht an die sule laissen tragen und hencken und damit dorch underwisunge des selben geriechts zum dritten male offentlichen und ubirlude selbes usgeruffen, ob jemants da zu gegen sie, der sich des egenant juncker Heinrichs erclagt und erwonnen guter als ein erbe sich under winden wolle und die von der sulen nemen, als dan recht und gewonheit ist, als hat sich off stont der veste juncker Symondt Mauchemheymer von Zweinbrucken[1]), des egenanten junckers Heinrichs bruder vor uns zu Uxheim ane dem geriecht erzeugt und die erwonnen guter von der sulen als ein erbe entpfangen und zu ime genomen, als recht ist, mit wissen und willen des egenanten Wolffen, der sich auch off die zyt uns vor geriecht erkant hat, das der vorgemelt jungher Symondt ime hundert und drissig gultin der vorgenanten erwonnen guter wole versiechert und vernuget habe nach lude eins brieffs [den] der egenant Wolff von ime inne hat und habe yme doch der hundert und viertzig guldin zehen guldin davon abgestalt und sie die sume nach hundert und drissig guldin und dar zu den geriechts kosten, so der sachen halp offgangen ist, und das dis alles so vor und nach von uns geschrieben stet sonder alle geverde gescheen und sich also begeben hat, so haben wir scholtes, scheffen und geriecht obgenant zu orkunde gebeden den ersamen und geistlichen hern meister Heinrich[2]) pferner zu Zweinbrucken, unsern lieben hern, das er sin ingesiegel vor uns an diesen brieffe gehangen hat. Des ich Heinrich pferner vorgeschrieben mich erkenne, das ich myn ingesiegel von bede wegen der obgenanten scholtes, scheffen und geriecht zu Uxheim gern an diesen brieffe gehangen han, sie aller vorgeschrieben sachen zu besagen. Der geben ist off dinstag nest nach Sant Michels dag inne den jaren unsers hern, als man schribt dusint vierhundert sechzig und acht jare.

Zweibrücken (Pfalz). Carl Pöhlmann.

[Rechtshistorisches in und zu dem „Ackermann aus Böhmen".] Im dritten Bande seines großen, im Auftrage der Preußischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Werkes „Vom Mittelalter zur Reformation", über dessen Aufgabe, Anlage und jetzigen Stand am besten der Bericht unterrichtet, der in der letzten Friedrichssitzung der Berliner Akademie am 22. Januar 1920[3]) erstattet wurde, hat Konrad Burdach im Verein mit Alois Bernt das einst im 15. und 16. Jahrhundert weit verbreitete, ergreifende Streitgedicht neu

[1]) Die Mauchenheimer von Zweibrücken, ein seit 1307 mit diesem Namen benanntes Zweibrücker Burgmannengeschlecht, gerieten um die Mitte des 15. Jahrhunderts stark in Schulden, ausgenommen Simon Mauchenheimer, der durch seine Frau Eva von Schöneck (im Hunsrück) sehr begütert wurde.

[2]) Mit Nachnamen: Kremer; er kommt in den Urkunden 1448—1479 vor.

[3]) Sitzungsberichte 1920 IV S. 71ff., besonders S. 84.

herausgegeben, in dem Johannes von Saaz als Ackermann aus Böhmen Klage führt über den Verlust seiner am 1. August 1400 in jungen Jahren im Kindbette verstorbenen Frau Margarete und in Rede und Widerrede mit dem Tode ringt um das Rätsel des Sterbens.[1]) Noch ist der zweite Teil des Bandes nicht erschienen, der außer einer Einführung in das Gesamtwerk biographische und ideengeschichtliche Untersuchungen Burdachs unter dem Titel „Der Dichter des ‚Ackermann aus Böhmen' und seine Zeit" bringen wird. Wohl aber hat Burdach im ersten zu der Ausgabe einen umfangreichen Kommentar beigesteuert. Darauf, daß dieser auch für den deutschen Rechtshistoriker allerlei sehr Beachtenswertes bringt, möchte ich kurz hinweisen.

Der Verfasser, wie er selbst angibt, ein Mann von der Feder und nach Burdachs Vermutung als Registrator in der Reichskanzlei angestellt, bedient sich gelegentlich eines Ausdrucks oder einer Wendung, die der Rechtssprache angehört. So spricht er 1, 12 von der: swersten achte gotes, die er, wohl in untechnischem Sinne, unwiderbringlich sein lassen will, wie er 3, 8 dem Tod vorwirft: ir habet unwiderbringlichen raub an mir getan, oder 9, 1 klagt: Unwiderbringlichen mein hochsten hort han ich verloren. So ist 1, 17 und 2, 3 von: zeterschreien und von: zetergeschrei, 14, 23 von: burge werden, 5, 17 von: erbeigen, 33, 12 davon die Rede, daß: der clager claget sein verlust, als ob sie (die verstorbene Gattin) sein erberecht were, während vom Tode 33, 14 gesagt wird, er rühme sich gewaltiger Herrschaft, die er doch: allein von uns (Gott) zu lehen hat empfangen. Was wir heutzutage etwa mit: Der Tod ist des Lebens Angebinde ausdrücken würden, liest man 20, 9 so: als balde ein mensche geboren wirt, als balde hat es den leikauf getrunken, das es sterben sol. Vgl. auch die übrigen von Bernt S. 169f. zu 1, 17 beigebrachten Belege. Mehr als diese Wendungen, die wohl über das nicht hinausgehen, was damals wie heute dem Gebildeten von Rechtsausdrücken geläufig ist und gewollt oder ungewollt in die Feder fließt, kommt für uns in Betracht, daß der seiner Gattin Beraubte Klage auch im Rechtssinne erhebt und der Tod auf die grausamen und unerhörten: teidinge, die ihn anfechten, antwortet, daß Rede und Widerrede sich aneinanderreihen und Gott schließlich: das urteil des krieges zwischen dem Tode und dem clager spricht. Freilich tritt diese prozessuale Einkleidung, dieser Aufbau als Rechtsstreit nicht aufdringlich hervor; von der Geschmacklosigkeit mittelalterlicher und neuzeitlicher Dichterlinge in solcher Aufmachung hält sich Johann von Saaz glücklich frei. Der moderne Leser, der das Werkchen in Bernts Übersetzung in Nr. 198 der Insel-Bücherei liest, vermißt sicherlich dabei Erläuterungen nach der rechtlichen Seite hin weit weniger als für die antike und mittelalterliche Weltweisheit, die, übrigens auch mit Maß, eingestreut ist.

---

[1]) Vom Mittelalter zur Reformation, Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung III 1. Der Ackermann aus Böhmen, herausgegeben von Alois Bernt und Konrad Burdach, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1917, XXII und 414 SS. gr. 8⁰ mit 8 Tafeln in Lichtdruck.



Dazu kommen allerdings bestimmter in das Rechtsgebiet einschlagende Stellen; 1, 1: schedelicher echter aller werlte! 5, 11: Zeter! waffen!

Begreiflich, daß Burdachs ausgebreitete, vor nichts haltmachende Gelehrsamkeit es sich nicht hat nehmen lassen, in seinem Kommentar ganze Exkurse rechtsgeschichtlichen Inhalts zur Erklärung dieser Anspielungen an das Recht und seinen Brauch beizubringen. Ich hebe für unsere Leser die wichtigsten Fundstellen heraus, damit sie dem Fachmann, der sie sonst übersehen könnte, rasch zur Hand sind. S. 155 ff. zu 1 verbreitet sich Burdach über die prozessuale Einkleidung des Ganzen, in der er eine mit Gerüfte erhobene Klage wegen allerdings übernächtigen Mordes und Raubes gegen den Tod als weltschädlichen Mann erblickt, und im einzelnen über Gerüfte, über landschädliche Leute (dazu seither noch Hermann Knapp, Schuld und Sühne im alten bairischen Recht, Archiv für Strafrecht LXVI 1918 S. 237 ff., Derselbe, Der Beweis im Strafverfahren des Schwbsp. und des Augsburger Stadtrechts, ebenda LXVII 1919 S. 57 ff.), über Friedlosigkeit (s. jetzt Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I, Leipzig 1920 S. 410 ff.) und über die Gebärde des Windens der Hände. S. 170 f. zu 2 betrifft die Antwort, während S. 284 ff. versucht wird, zu 19, 16 auszuführen, der Kläger habe die Achtklage auf eine Klage auf Ersatz ermäßigen wollen. Zu 2, 12: Dein clage ist one reimen; da von wir prufen, du wellest durch donens und reimens willen deinem sinn nicht entweichen, einer Stelle, die ich nur so zu verstehen vermag: Deine Klage ist ungereimt; woraus wir entnehmen, daß du mit lautem Gerede (Wortschwall) auf deinem Standpunkt beharren willst, konjiziert Burdach: one raunen und kommt so auf die Fürsprecher, Warner und Rauner (S. 174 ff.), über die er, wie über die anderen von ihm behandelten Gegenstände, eine Menge von Belegen und Literatur beibringt. Daß 33, 11 ff.: gewaltige herschaft nichts mit Gewalt im Sinne von Vollmacht zu tun hat, sondern so zu verstehen ist, wie wir es auch heute noch ohne weiteres nehmen, vertritt der Kommentator S. 490 ff. mit Recht. Vgl. weiter etwa S. 200 zu 5, 20 über Feuertod, S. 217 zu 11, 20 über: zuchtiger = Scharfrichter, S. 222 f. zu 14, 1 über Krieg im Rechtssinn, S. 289 zu 20, 9 über Leikauf und S. 371 f. zu 26, 35: Juriste, der gewissenlos criste, über „Juristen, böse Christen", wozu noch Caillemer, L'enseignement de droit en France vers la fin du 13ème siècle, Nouv. revue hist. III 1879 p. 611 heranzuziehen wäre. Im Übrigen ist bei all diesen gelehrten Ausführungen zu bedenken, daß sie von einem Nichtjuristen für nichtjuristische Zwecke, nämlich im Dienste der Erläuterung eines Literaturdenkmals gemacht sind. In diesem Sinne wird sie der Rechtshistoriker auch da dankbar aufnehmen, wo er ihnen nicht völlig zu folgen und die Klage des Ackermanns nicht so streng juristisch zu verstehen vermag wie der gelehrte Sprachgermanist und Literarhistoriker, bessere Belehrung durch den zu erwartenden zweiten Teil natürlich vorbehalten.

Ulrich Stutz.

Literatur.

Karl Müllenhoff, Die Germania des Tacitus (Deutsche Altertumskunde von Karl Müllenhoff. Vierter Band). Neuer vermehrter Abdruck. Besorgt durch Max Roediger. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1920. XXIV und 767 S. 8°.

Eduard Norden, Die germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania. Leipzig - Berlin, B. G. Teubner 1920. X und 505 S. 8°.

Die neue Auflage von Müllenhoffs Germania-Kommentar enthält nur wenige Änderungen gegenüber der ersten vor nunmehr zwanzig Jahren erschienenen, über die damals in dieser Zeitschrift ausführlich von dem Unterzeichneten berichtet worden ist (Band 21 [34], 1900, 244—253). Die Art des Werkes sowie die außerordentliche Sorgfalt und Sachkunde, mit der der Herausgeber den Band aus dem Müllenhoffschen Nachlaß zusammengearbeitet hat, machen es erklärlich, daß fast durchaus die erste Gestalt beibehalten werden konnte. Die Änderungen bestehen darin, daß die meisten der in der ersten Auflage angefügten Berichtigungen und Nachträge jetzt in den Text eingestellt, an ihrer Stelle einige neue Berichtigungen hinzugefügt, daß aus der Zeitschrift für deutsches Altertum zwei Anhänge (über Lust und Unlust, über Eidring) neu aufgenommen und daß im Sueben- und im Langobardenkapitel einige Erweiterungen angebracht worden sind. So ergab sich eine Zunahme des Textes um vier Seiten. Beträchtlich vermehrt wurden die Register. Mit dem Druck dieser neuen Auflage des vielbegehrten Bandes ist, wie uns Andreas Heusler der Sohn an Stelle des vor seiner Vollendung leider verstorbenen Herausgebers im Vorwort berichtet, bereits 1912 begonnen worden; an Roedigers Stelle hat ihn A. Winckler zum Abschluß gebracht.

Müllenhoffs Bedeutung für die deutsche Altertumskunde beruht darin, daß er wie Karl Lachmann und Moritz Haupt klassischer Philolog und Germanist in einer Person die Waffen beider Wissenschaften mit gleicher Meisterschaft zu führen verstand. Dieser weite Umkreis seiner Gelehrsamkeit, für den in der Zeit der Jugendblüte unserer deutschen Geisteswissenschaft auf anderen Gebieten sich manche entsprechende

Beispiele fanden, der aber inzwischen mit der fortschreitenden Sonderung der Fächer unmöglich und sagenhaft geworden ist, verleiht auch seinem Germania-Kommentar die überragende Stellung. Im Gegensatz dazu hält sich das Werk des Berliner Altphilologen Eduard Norden streng innerhalb der Grenzen der klassischen Altertumswissenschaft, um nur an einer einzigen Stelle das Feld der Germanistik zu betreten. Es ist, wie der Verf. selbst betont, „im wesentlichen philologisch orientiert“ und gewinnt seine auf historischem und ethnologischem Gebiet erzielten Ergebnisse durch Analyse der antiken Überlieferung. Und während Müllenhoffs Kommentar die gesamte Schrift des Römers erklärt, beschäftigt sich dieser etwa gleichstarke Band in der Hauptsache nur mit einer Erörterung der Kapitel zwei bis vier; ja der Ausgangs- und Mittelpunkt dieser Interpretation ist die Deutung eines einzigen Satzes in diesem Abschnitt: des berühmten „Namenssatzes“, jenes locus vexatissimus, der mit dem Kapitel über die Agrarverhältnisse um die Palme der größten Schwierigkeiten und der zahlreichsten Deutungsversuche ringen kann. Schon daraus läßt sich auf die außerordentliche Eindringlichkeit schließen, mit der es hier unternommen worden ist, des Tacitus „gedankenschwere Schrift“ an besonders dunklen Stellen aufzuhellen. Spricht auch hier nur der klassische Philologe, so tut er es auf Grund einer so erstaunlichen, einer — um ein Lieblingswort des Verf. zu gebrauchen — so „erlesenen“ Fachgelehrsamkeit, weiß er die erörterten Probleme in einen so großen Zusammenhang zu rücken, daß wir in diesem Spezialkommentar zu jenen drei Eingangskapiteln den seit Müllenhoff zweifellos bedeutendsten Beitrag zur Gesamtwürdigung der Germania erhalten haben. Auch die Rechtshistoriker dürfen daran nicht vorübergehen, und darum soll und muß auch in dieser Zeitschrift auf das Werk aufmerksam gemacht werden. Es kann sich freilich dabei nur um einen kurzen Hinweis handeln, einmal, weil eigentlich Rechtsgeschichtliches kaum berührt wird, und ferner deshalb, weil der unterzeichnete Berichterstatter als philologischer Laie sich erklärlicherweise zu einer Kritik außerstande sieht und selbst seiner Bewunderung für diese auch auf den Nichtfachmann eines großen Eindrucks nicht verfehlende Leistung eine sachverständige Begründung nicht zu geben vermag. Nur folgende andeutende Bemerkungen zu einer allgemeinen Charakterisierung des Werkes mögen ihm gestattet sein.

Es handelt sich, wie schon gesagt, um eine quellenkritische Untersuchung, in der mit allen erdenklichen Mitteln der Wort- und Sacherklärung die Germania in den Rahmen der ethnographischen Literatur des Altertums gestellt wird. Als jüngster Gewährsmann des Tacitus wird der ältere Plinius nachgewiesen, hinter dem Livius steht; dieser hatte in seinem Germanenexkurs sich in der Hauptsache auf den der augusteischen Zeit angehörenden griechischen Historiker Timagenes gestützt, der seinerseits Caesar, und zwar häufig polemisch, benutzt hatte. Der Hintermann des Timagenes aber war Poseidonios, der letzte große griechische Geschichtsschreiber; in sullanischer Zeit verfaßte er die Werke, in denen die ältesten Berichte über die Geschichte unserer Vor-

fahren enthalten waren. Er stand am Ende jener großartigen Entwicklungslinie, auf der sich die griechische Wissenschaft aus den ersten Keimen einer geographischen Empirie, wie sie sich schon bei Homer finden, durch Hekataios und Herodot, Protagoras, Hippias, Platon, Aristoteles und seine Schule, Agatharchides, die Stoa zur bewußten kulturgeschichtlichen Betrachtung entfaltet hatte.

Mit steigendem Staunen vernimmt der Leser, in wie hohem Maße diese uralte Tradition auch noch aus der Darstellung des Tacitus hervorleuchtet. Es wird der — wenigstens dem Nichtfachmann unwiderleglich erscheinende — Nachweis geführt, daß die germanische Urgeschichte, die Tacitus in jenen Kapiteln gibt, durchaus griechische Farben trägt, daß sie in ihrem allgemeinen Stil und in vielen Einzelheiten sich völlig an die Art anschließt, die die griechische Wissenschaft für solche urgeschichtlich-ethnographischen Schilderungen ausgebildet hatte. Es wird gezeigt, daß den Grundtext die Beschreibung bildet, die Herodot von den Skythen gegeben hatte; in sie waren dann thukydideische Gedanken hineingewoben worden. Wenn z. B. Tacitus von Hercules, von Ulixes, von Inschriften und Denkmälern spricht, so sind das „altüberkommene Inventarstücke“, die für jede Urgeschichte unumgänglich waren. Wenn wir seine Schilderung der germanischen Gastfreundschaft lesen, so bekommen wir homerische Patriarchenluft zu kosten. Der auch inhaltlich auf alte Vorbilder zurückgehende Namenssatz ist bis zu dem Grade griechisch stilisiert, daß unserm Verf. eine restlose Erklärung durch die Rückübertragung in die griechische Urform gelingen konnte. Selbst die berühmte Charakterisierung der Germanen als einer tantum sui similis gens ist nichts weniger als ein von Tacitus für die Germanen erfundener und geformter Gedanke; der Ausdruck stammt, wie der Verf. zu unserer größten Verwunderung dartut, aus einer auf Hippokrates zurückführenden griechischen Schrift des 5. Jahrh. v. Chr.; er war zuerst für die Ägypter geprägt und dann auf die Skythen übertragen worden.

Nach diesen Enthüllungen dürfen wir die Germania nicht mehr als eine in unserem Sinn ursprüngliche und selbständige Schöpfung betrachten. Müssen sich damit nicht aber ernste Bedenken hinsichtlich ihres Quellenwertes ergeben? In der Tat erklärt der Verf., daß Mommsens ungünstiges Urteil, wonach sie in der Gedankenschablone des sinkenden Altertums befangen sei und die eigentlich entscheidenden Momente nur zu oft auslasse, einen richtigen Kern enthalte. Aber er hebt doch andererseits hervor, daß bei aller gebotenen Vorsicht die Behutsamkeit nicht zur grundsätzlichen Versagung des Glaubens führen dürfe. Tacitus konnte nicht nur unliterarische Quellen in Gestalt von militärischen Berichten und kaufmännischen Nachrichten, die seit dem Erscheinen der Werke des Plinius bekannt geworden waren, als erster wissenschaftlich bearbeiten, sondern er hat, was wichtiger ist, den ihm literarisch überlieferten Stoff, wie der Verf. an verschiedenen Beispielen darlegt, mit höchster Sorgfalt zusammengetragen und kritisch gesichtet und vor allen Dingen die „Beseelung dieses Stoffes, man möchte sagen, seine Durchstrahlung durch die ihm eigene Tiefe des Ethos zu einem

Grade der Vollendung gebracht, an den selbst die Höhenskala der griechischen Vorgänger nicht heranreicht". Der größte römische Schriftsteller, der in der Germania mit seiner unvergleichlichen Kunst ein trotz aller jener Anklänge und Anlehnungen doch in der griechischen und lateinischen Literatur einzig dastehendes Werk schuf, ist turmhoch über dem Verdacht unselbständiger, kritikloser Nachahmung und Aneignung fremden Guts erhaben. Man fühlt sich an die bildende Kunst der Alten erinnert, in der gleichfalls uralte Motive immer von neuem wiederholt, immer vollendeter dargestellt, mit immer tieferem Inhalt erfüllt wurden. Wenn uns so der Verf. für die urgeschichtlichen Abschnitte der Germania gezeigt hat, welch tiefdringender Kritik es bedarf, um den Wahrheitsgehalt der dort sich findenden geschichtlichen und ethnographischen Angaben zu erkennen und auszuschöpfen, so wird man vermuten dürfen, daß durch entsprechende Forschungen auch für die übrigen, insbesondere die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitte noch viele Aufklärung gewonnen werden kann. Zum Glück ist uns, worauf der Verf. wiederholt hinweist, von einem der besten Kenner des klassischen Altertums (G. Wissowa) ein umfassender Kommentar zur Germania in Aussicht gestellt. Durch einen solchen wird Müllenhoffs Werk, das schon in der vorliegenden Arbeit die wichtigste Ergänzung erfahren hat, die würdigste Nachfolge finden.

Halle a. d. Saale. R. Hübner.

Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. II. Teil. Wien, L. W. Seidel & Sohn 1920. XI und 542 S. 8°.

Der zweite Band des neuen Werkes von Dopsch bestätigt im wesentlichen die Eindrücke, die der erste hinterließ. Das Fördernde, ja Große dieser kulturgeschichtlich zusammenfassenden Forschung bleibt, wie fast unwillkürlich der Sinn für entwicklungsgeschichtliche Stetigkeit geweckt wird. „Es handelt sich hier", wird z. B. im Kapitel über 'die Entstehung des Lehenswesens' (S. 305f.) gesagt, „um Einrichtungen, die nicht, wie P. Roth meinte, vom Staate oder den Trägern der Staatsgewalt planmäßig und aus bewußter Absicht ins Leben gerufen wurden, um bestimmte politische Ziele, die Umgestaltung der Heeresverfassung insbesondere, verwirklichen zu können." Und weiter (S. 337): „Die ganze Entwicklung ist übrigens m. E. nicht eigenartig germanisch oder gar fränkisch bloß . . . Aus ähnlichen Vorbedingungen wirtschaftlicher Art sind hier wie dort auch analoge Rechtsbildungen entstanden, ohne daß wir an einen inneren Zusammenhang oder gar eine wechselseitige Abhängigkeit untereinander denken müßten." Zuvor aber nach längeren Ausführungen, die im Unterschied sowohl von Ulrich Stutz als von Hans v. Schubert das Eigenkirchenrecht als eine bereits römische Einrichtung dartun sollen (S. 243): „Im ganzen möchte ich mit diesen

Ausführungen keineswegs etwa die Annahme vertreten, daß das Eigenkirchenwesen römischen Ursprungs sei. Ich glaube vielmehr, daß es nicht nur konfessionell, sondern auch national indifferent gewesen ist, da es bei den Griechen ebenso vorkommt wie bei den Römern und Germanen, das heißt überall dort, wo die Grundherrschaft sich ausgebildet und mit Feudalisierung der öffentlichen Gewalten eine selbständige Stellung diesen gegenüber gewonnen hatte."

Auch die Hauptthese Dopsch', wie sie sich immer reiner negativ gegen die „Katastrophentheorie" vom Übergang des Altertums ins Mittelalter wendet, wird in dieser Allgemeinheit in den Bestand der Forschung aufgenommen werden müssen. Sie ist nur einer von den vielen Fällen, in denen sich die heutige Geschichtsschreibung (wie ehemals die Geologie) von der beliebten Unterbrechung der Ursachenreihen durch Elementarereignisse wie Kriege, Hungersnöte, Epidemien oder dergleichen losgesagt hat, um unter diesen Oberflächenerscheinungen das mehr oder weniger ungestörte Wirken der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten bloßzulegen. Es ist verständlich, daß ein so weitreichendes Unternehmen nicht wie irgendeine rechts- oder wirtschaftsgeschichtliche Monographie mühsam an der Auslegung einzelner Quellen entlanggehen kann. Man wundert sich daher nicht darüber, daß ein großer Teil der Beweisführung in der Auseinandersetzung mit bekannten Lehrbüchern der deutschen Verfassungsgeschichte wie denen von Waitz, Dahn, Brunner besteht und auf die eigenen, im voraufgehenden Band sowie in der „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" vorgetragenen Ansichten des Verfassers unzählige Male zurückverwiesen wird. Das paßt trefflich zu Dopsch' offenbar starker dialektischer Begabung, die die schwache Stelle des Gegners unfehlbar herauszufinden und auf die eigene Meinung allen Vorteil einer auch in den Lieblingsformeln der Gegenwart bewanderten Redekunst zu vereinen weiß. Daß gerade das im kritischen Leser besonders häufigen Widerspruch zu erwecken pflegt, macht die sachliche Beurteilung eher schwerer als leichter. Immer wieder empfindet man mit Verdruß die Grenzen der logischen Verständigung und die Vieldeutigkeit eines und desselben Gedankens in verschiedenen Zusammenhängen. Ich greife ein paar Beispiele heraus. Um gegen Guilhiermoz die Gleichartigkeit der germanischen Gefolgschaft und der spätrömischen Militärklientel, des Bucellarierverhältnisses, zu erhärten, muß aus dem vielgeplagten Tacitus Germania c. 14 dienen, wo es von den Gefolgen heißt: „Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt" (S. 45 Anm. 244). In den auch von Dopsch gesperrten Worten soll ausgedrückt sein, daß es sich um einen regelrechten Soldanspruch handelt. Das vermag ich nicht einzusehen. Die ganze Art, wie der Römer die fremde germanische Umwelt andeutet, legt meinem Gefühl nahe, eher die Worte pro (stipendio) und liberalitas zu betonen: Das eine scheint mir zu sagen, daß nur ein soldähnliches Verhältnis gemeint ist, das andere ist eine offenbare Wiedergabe des bekannten germanischen Begriffs der „Milde",

der mit seinen Voraussetzungen primitiver Naturalwirtschaft von den geldwirtschaftlichen Zuständen der spätrömischen Kultur weit entfernt ist. Allein ich muß gestehen, daß ich es überhaupt mißlich finde, aus einer solchen Stelle in einer oder der anderen Richtung so viel herauspressen zu wollen. Ein andermal wird, im Kapitel über die Kulturbedeutung der Kirche, gegen die Skepsis von Loening die Auffassung verfochten, daß der Klerus der Merowingerzeit in der Freilassungsbewegung und sonst der stark zersetzten und verelendeten spätrömischen Gesellschaft ausgesprochenen sozialpolitischen Beistand geleistet habe. So wird angenommen, der Kirchenschutz der Witwen und Waisen sei nicht allgemein und mit dem staatlichen konkurrent, sondern auf bestimmte Fälle beschränkt gewesen, als welche er den Mangel eines anderen Beschützers und klösterliches Leben anführt. Zum Beweise druckt er (S. 219 Anm. 110) einen Beschluß des Konzils von Mâcon (585), MG. Conc. 1, 169, wonach „iudicis non prius viduas et pupillos conveniant, nisi episcopo nunciarent, cuius sub velamine degunt [bei Dopsch gesperrt]". Aber der „Schleier" ist doch hier, da es sich auch um Waisen handelt, offensichtlich nur ein Bild für jenen allgemeinen Schutz, der nach Loenings Vorgang bisher vorausgesetzt wurde. Von dem Beschluß des Konzils von Eauze (551), MG. Conc. 1, 114, daß bei Seelgerättraditionen „conditio, quam qui donaverit scripserit, in omnibus observetur", bemerkt Dopsch (S. 214): „Unfreie, die der Kirche tradiert wurden, sollten offenbar vor jeder Verschlechterung ihrer sozialen Lage bewahrt werden." Möglich aber ist doch mindestens ebensowohl (und m. E. wahrscheinlicher), daß umgekehrt eine für die Kirche wertmindernde Verbesserung dieser Lage verboten wurde.

Festeren Boden fühlt man schon unter den Füßen, wo eine klar erkennbare wirtschaftliche Verknüpfung gestattet, die Quellenzeugnisse in bestimmter Weise zu ordnen und zu deuten. Es wäre freilich sehr wünschenswert, solche Erörterungen frei von der Berufung auf eine höhere, fachmännisch - nationalökonomische Einsicht zu halten, die Dopsch, in der Form nicht ganz mit Unrecht, seinem Kritiker in Schmollers Jahrbuch, dem verstorbenen Paul Sander, so sehr verübelt hat (S. 520f.). Sie ist ein beklagenswerter Nachteil unserer Neigung zum wissenschaftlichen Spezialismus, und es ist Dopsch durchaus beizustimmen, daß die allgemeine Arbeitsweise nicht selten den tieferen Blick auch für technische Sachverhalte bewährt. Ich hoffe also, keiner Mißdeutung ausgesetzt zu sein, wenn ich im folgenden einige Punkte berühre, in denen Dopsch' Aufstellungen tatsächlich dem sonst bekannten oder aus seinen eigenen Belegen zu erschließenden System des frühen europäischen Wirtschaftslebens widerstreiten dürften.

Die meisten Bedenken bestehen, soweit ich sehe, nach wie vor gegen seine Anschauung von Freiheit und Grundherrschaft in ihrer wechselseitigen Bedeutung für die germanische Wirtschaft und Gesellschaft. Darüber kann es natürlich kaum eine Meinungsverschiedenheit geben, und irre ich nicht, so haben auch die älteren Vertreter der Theorie vom gemeinfreien Germanen niemals in Abrede stellen wollen, daß jeder

technisch höhere Grad von Wirtschaftsentwicklung, also sowohl die letzte provinzialrömische, als die an diese vielfach anknüpfende karolingische Kultur, den auf Genossenschaftlichkeit und annähernde Besitzgleichheit aufgebauten Wirtschaftsformen den Boden entziehen mußte. Die Frage ist nur eben, ob die ältere Forschung so völlig im Irrtum war, zwischen diesen beiden Epochen einer sozialen Differenzierung und Individualisierung in den frühen Germanenstaaten ein starkes Element des Kollektivismus als wirksam anzunehmen. Diese so zugespitzte Frage hat, glaube ich, von Dopsch nicht endgültig bejahend beantwortet werden können. Immer wieder sind die wirtschaftlichen Nachrichten, auf die gestützt er das versucht, entweder keine hinreichenden Beweise für das Fehlen des kollektiven Elements, oder sie beweisen geradezu im Gegenteil sein Dasein.

Das alte Problem, ob zahlenmäßig freie oder abhängige Bauern die Masse der seßhaften Germanengesellschaften bis zur Karolingerzeit gebildet haben, wird, so gestellt, auch bei statistischer Durcharbeitung der erhaltenen agrargeschichtlichen Denkmäler wohl kaum jemals gelöst werden. Wenn Dopsch, was die Landwirtschaft betrifft, überwiegend geneigt ist, sich für die zweite Alternative zu entscheiden, so ist dem doch entgegenzuhalten, daß er nachher Gewerbe und Handel in Abweichung von der sog. grundherrlichen Theorie in der Regel von Freien begründet und betrieben denkt und dabei mit Recht auf den einseitigen, grundherrlichen Charakter der meisten Quellen frühmittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte aufmerksam macht. Diese Tatsache hat er selber in den agrar- und ständegeschichtlichen Kapiteln seines Werks vielleicht nicht immer genügend beachtet. Vor allem scheint er mir, wie ich schon in der Anzeige des ersten Bandes betonen durfte, grundsätzlich den Anhalt des einzelnen freibäuerlichen Landwirts an den genossenschaftlichen Wirtschafts- und Rechtseinrichtungen zu unterschätzen, die sich ja in allen germanischen Ländern bis auf die späteste Zeit gegen Besitzdifferenzierung (nach oben wie unten) und Individualismus gewehrt haben. Wie früh und stark auch immer der Kampf zwischen diesen beiden Gesellschaftsprinzipien eingesetzt haben mag, es trifft eben nicht zu, was Dopsch gelegentlich (S. 184) als die stillschweigende Voraussetzung vieler seiner Ableitungen verrät, daß erst die Grundherrschaft die soziale „Isolierung" der kleinen Freibauern überwunden habe, indem sie sie mit den verschiedenen Klassen der Unfreien in ihre Rechts- und Wirtschaftsverbände einbezog. So richtig dieser Gedanke (Gerhard Seeligers) ist, daß die Grundherrschaft an sich die verschiedensten ständischen Verhältnisse in sich aufnahm, so sehr wird man daran festhalten müssen, daß in der Tat und letzten Endes die Privatherrschaft die Feindin der Freiheit ebenso wie der Genossenschaft war und sich ihrer höchstens vorübergehend zu ihren eignen, ganz anders gearteten Zwecken bediente. Möglich (und nach dem heutigen Stand der Forschung über das Gemeindezeugnis sogar wahrscheinlich), daß das Institut der Schöffen als Folgerung aus sozialer und wirtschaftlicher Differenzierung sich früher und allgemeiner einbürgerte, als die überlieferte Ansicht von

seiner Schaffung durch Karl den Großen annimmt (es wäre der typische Ersatz von „Schöpfertheorien“ durch „Entwicklungstheorien“, der mit zu dem großen, eingangs berührten Fortschritt der Wissenschaft bei Dopsch gehören würde). Möglich ebenso (wenn auch durch die nicht sehr klaren Ausführungen S. 154 über diese „neue Quelle der Vermögensbildung“ wenigstens mir nicht sehr wahrscheinlich), daß die Wergeldsysteme und der vieldeutige Urkundenausdruck „hoba compositionis“ eine ähnliche Ablösung des ständerechtlichen Maßstabs durch den besitzrechtlichen erkennen lassen. Immer bleibt nur eine Folgerung übrig: Der Staat entlastete die kleinen Freien vom Gerichtsdienst, setzte ihr Wergeld herab, um sie zu erhalten, das ist also ein Zeichen zugleich für ihr Bestehen bis dahin und für den Anteil, den der Staat an ihnen nahm, und es ist nicht ganz verständlich, weshalb Dopsch (S. 149) meint, „nicht so sehr die Klasse der Gemeinfreien überhaupt, als die pauperes“ seien die Objekte des staatlichen Schutzes gewesen: Es waren die freien pauperes als Freie, die ihn genossen, denn ein allgemeiner Bauernschutz ohne ständischen Unterschied, selbst wenn es einen solchen gab, hatte doch jedenfalls nichts mit der Gerichtsfolge oder dem Wergeld der Freien zu tun. Auch wäre zu bedenken, ob eine von der spätrömischen Zeit bis zu Karl dem Großen durchgehende Gesellschaftsverfassung mit vorwiegender Grundherrschaft und bäuerlicher Armut und Abhängigkeit die damit so wenig verträgliche germanische Schätzung der Standesfreiheit so lange zugelassen hätte, wie doch auch Dopsch nach Lage der Überlieferung das annehmen muß. Nicht selten gebt sein starr auf soziale Ungleichheit gerichteter Blick über das Nächstliegende hinweg, so z. B. wenn er die angelsächsische Bodenzersplitterung in den Gesetzen Ines (warum ist durchweg Ines' gedruckt worden?) so versteht, als sei die kleinste dort genannte Fläche (1 Rute) ein ganzer Besitz und nicht vielmehr ein einzelnes Pachtstück (S. 131).

Ein anderes Mißverständnis, für Dopsch' Beweisführung vielleicht nicht so erheblich, aber, wie mir scheint, von großem kulturgeschichtlichem Allgemeininteresse, betrifft die Rolle der Klöster und Zellen, besonders der Neubruchgründungen, in der germanischen Gesellschaft. Dopsch schätzt sie, entsprechend seinem vornehmlich der Grundherrschaft der weltlichen und geistlichen Großen und dem Städtewesen zugewandten Augenmerk, im Unterschied von Imbart de la Tour nicht eben hoch ein und begründet das so (S. 202 f.): „Diese Mönche zogen sich in die Stille unbewohnter, verlassener Orte zurück; ihre Hauptabsicht war, damit ruhiger Kontemplation und Askese die äußere Möglichkeit zu schaffen. Sie widersprach also ihrem Wesen nach geradezu jener Tendenz nach Neubegründung menschlicher Wohnstätten sowie der Aufschließung dieses Ödlandes für die allgemeine Besiedelung . . . Das einzige, was Imbart für seine Auffassung vorbringt, es habe sich um die Zelle oder das Bethaus . . . eine Niederlassung aus den Bewohnern der benachbarten vici oder villae gebildet, ist doch wohl nur die ungewollte Folgeerscheinung.“ Selten wird man einen Irrtum so an seinem Ursprung fassen können wie hier. Auch Dopsch, der für die Über-

windung des naiven Pragmatismus und die Einführung soziologischer Methoden in der Geschichtswissenschaft so Entscheidendes geleistet hat, kann sich von dem Vorurteil nicht freimachen, daß die Folge einer geschichtlichen Handlung auch beabsichtigt sein muß. Deshalb sieht er nicht, daß er hier einen in der Kirchen- und Kulturgeschichte nicht nur Westeuropas, sondern auch Rußlands immer wiederholten, gesetzmäßigen Vorgang vor sich hat, bei dem die geistliche Askese und Mission nur die Vorhut der allmählich nachfolgenden Landnahme, Rodung und Besiedlung sind. Was Eugippius' Vita S. Severini von dem Gewissenskampf zwischen der asketischen Neigung und der Missionsaufgabe des Heiligen erzählt, ist nur eine ebenfalls ganz typische Einkleidung des Vorgangs und ist etwa mit dem traditionellen Unwürdigkeitsbedenken der Elekten zu vergleichen, das ja früher auch gelegentlich, z. B. im Bericht über die Königswahl Heinrichs I., unerkannt geblieben war.

Ein weiterer technischer Punkt dieser Art begegnet im Kapitel über Gewerbe und Handel, wo von der grundherrschaftlichen Übung die Rede ist, Unfreie ein Handwerk für den Markt treiben, „in publico artificium exercere", zu lassen, wie die Lex Burgundionum 21, 2 sagt. Das ist die bekannte Art, in der Landwirtschaft überschüssige gebundene Arbeitskräfte zum Nutzen des Grundherrn, meist in Form einer Abgabe vom Ertrag, gewerblich zu verwenden, und Dopsch wird es als vergleichender Forscher nicht wie einst Karl Zeumer bei Friedrich Thudichum beanstanden, wenn als ausgeprägtestes Beispiel eine Analogie aus dem slavischen Recht, das Obroksystem der russischen Leibeigenen, herangezogen wird. Dann darf er aber nicht (S. 416) folgern, „daß eine solche Ausübung des Handwerks für öffentliche Zwecke [gemeint ist: im freien Markt] sonst doch auch noch von anderen geschah, die solcher persönlicher Erlaubnis nicht bedurften, das heißt durch Freie", und (S. 419): „wo Unfreie also in den Stand versetzt waren, für den Bedarf des großen Publikums zu arbeiten, kann man nicht mehr von einem unfreien Handwerk schlechthin sprechen, da ja die wirtschaftliche Freiheit, das heißt die Fähigkeit, für den Markt zu arbeiten, bereits vorhanden war." Ich bin ein Gegner der „hofrechtlichen Theorie" des Handwerks, wo sie dessen Ursprung erklären will, weil ich in den Volksrechten, namentlich den nordgermanischen, überall deutliche (von Dopsch nur zum geringsten Teil herangezogene) Spuren seiner Entstehung auch in freien Genossenschaften zu sehen meine, aber der Schluß aus dem Obroksystem auf das Vorhandensein freien Handwerks gilt in den Germanenreichen sowenig wie in Rußland, und Dopsch' „bereits" gibt ja auch unwillkürlich zu, daß er in diesem Fall an ein früheres Bestehen des unfreien Handwerks denkt. Daß die Grundherrschaft als spätere und daher technisch durchschnittlich höhere Wirtschaftsform (unabhängig von dem Handwerk der freien Genossenschaften) gerade zur Entwicklung des Gewerbes besonders und noch mehr als zu der der Bodenkultur beitragen mußte, ist m. E. der berechtigte Kern der hofrechtlichen Theorie, wenn auch Dopsch' Anschauungen das Verhältnis umzukehren scheinen.

Den Streit zwischen Dopsch und Sander über die vergleichsweise Verbreitung von Natural- und Geldwirtschaft in der Frühzeit möchte ich hier nicht erneuern, sondern nur auf eine Einzelheit hinweisen, die ich wiederum theoretisch nicht für unwichtig halte. Dopsch beruft sich (S. 519f.) außer auf den bekannten Parallelismus von Geld- und Sachwerten in den Wergeldern auch auf die häufige Erwähnung von Münzgeld in den Volksrechten, die Freilassung per denarium, den Reipus u. ä., um zu sagen: „Wir sehen also, das altfränkische Privatrecht ist förmlich durchwebt mit einer Symbolik, die den regelmäßigen Gebrauch des Geldes im Alltagsverkehr zur Voraussetzung hat und ganz unverständlich wäre, wenn eine reine Naturalwirtschaft damals geherrscht hätte." Später stellt er fest, in den Volksrechten der innerdeutschen Stämme werde „vorausgesetzt, daß die Fahrnishabe der Freien regelmäßig neben Manzipien und Vieh doch auch in Gold und Silber bestand" oder „beim Depositum der Fall ins Auge gefaßt, daß jemand Gold, Silber oder Schmuck und andere Kostbarkeiten einem anderen in Verwahrung gegeben habe". Dopsch' treffliche Ausführungen über die sog. Alternativleistungen endlich kommen zu dem Schluß, daß sie dem Schuldner erlauben sollten, von der Konjunktur zu profitieren: „Der kleine Freie war so nicht gezwungen, seine Fahrnishabe oder wohl gar die Scholle, auf der er saß, zu veräußern, um größere Summen von Bargeld zu beschaffen" (S. 524). Man braucht nicht wie Sander an „nationalökonomische Zusammenhänge" zu appellieren, sondern nur alltäglich uns gegenwärtige Zustände rein bäuerlicher Wirtschaft ins Auge zu fassen, um innezuwerden, daß alles von Dopsch Angeführte eigentlich das Gegenteil von dem beweist, was es beweisen soll. Die Ansammlung größerer Mengen von Edelmetall auch in kleineren Wirtschaften, anderseits die schwere Beschaffbarkeit baren Geldes im Verkehr, dazu die Verwendung der Münzen zu feierlichen Symbolen (man denke an unsere Geschenk- und Festtaler): alles weist auf eine sehr große Entfernung von derjenigen Verfassung der Güterzirkulation, die wir die Geldwirtschaft zu nennen pflegen. Daß in anderen, von römischer Kultur stärker erfaßten Teilen des ungeheueren Völkerwanderungsgebiets stattliche Reste der antiken Geldwirtschaft sich erhalten hatten, wie Dopsch schlagend erweist, steht mit der mehr oder minder reinen Naturalwirtschaft der zurückgebliebenen durchaus im Einklang, ja wenn seine neue Theorie der fränkischen Währungsreform, eine der allerbesten Partien des Bandes, recht hat, den Hauptsinn dieser Reform in schwereren Ausprägungen zur Befriedigung der „neuen und gesteigerten Ansprüche des Verkehrs und Handels" (S. 492) zu sehen, so würde das auf dieselbe ansteigende Kurve führen, in der auch die frühere Forschung die Wirtschaftsentwicklung Europas von dem Tiefpunkt der Völkerwanderung ab verlaufen ließ.

Berlin. Carl Brinkmann.

Marceli Handelsman, Die mittelalterliche polnische Sozialgeschichte. Beiträge zur Fragestellung. Stuttgart, F. Enke 1920. 74 S. 8⁰.

In dieser Schrift, die ein Sonderabdruck aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 36 ist, liefert Handelsman, Dozent der Geschichte an der Universität Warschau, eine gelehrte und streng wissenschaftliche Untersuchung zur inneren Entwicklung Polens im 10. bis 13. Jahrhundert. Sie wird deutschen Lesern durch die starke Heranziehung polnischer Literatur besonders erwünscht sein, hinterläßt im ganzen jedoch einen etwas unbefriedigenden Eindruck, schon rein äußerlich deshalb, weil die Lektüre durch eine den Fremdländer verratende unbeholfene, stellenweise sogar unklare oder dunkle Ausdrucksweise recht erschwert wird. Dann aber auch aus inneren Gründen, sofern Verf. sich eine bedauerliche Selbstbeschränkung auflegt. Er will laut Untertitel nur „Beiträge zur Fragestellung" geben, mehr Anregungen als Lösungen. Es handelt sich darum, ob die geschichtliche Entwicklung in Polen einen „gänzlich spezifischen Charakter" trug, d. h. wesentlich anders als in den westeuropäischen Staaten war, insonderheit darum, ob der Feudalismus („die feodale Etappe") in Polen Eingang gefunden hat oder nicht. Mit ähnlichen Fragen gibt sich auch die russische Geschichtsforschung ab: „Noch unlängst herrschte in der russischen Literatur die Ansicht über den spezifischen Charakter des russischen Mittelalters, und heute neben einer übertriebenen Identifizierung des russischen Mittelalters mit dem europäischen (Pawłow) hat die Ansicht über einen Entwicklungsparallelismus festen Boden gefaßt und Verbreitung gefunden" (S. 5). O. Hötzsch hat ähnliche Ergebnisse auch für Polen gewonnen, und die Darlegungen Handelsmans kommen offenbar auf dasselbe hinaus. Um einen Vergleich zu ermöglichen mit der Entwicklung in den Ländern des Frankenreichs, wo der Feudalismus aus der dreifachen Wurzel von Benefizialwesen, Vasallentum und Immunität erwachsen ist, untersucht Verf. die Immunität, die Verhältnisse des Grundbesitzes und die Beziehungen persönlicher Abhängigkeit in Polen, wobei sich im einzelnen viele Ähnlichkeiten ergeben. Die Durchführung des Vergleichs lehnt er aber ausdrücklich ab, und damit scheidet für ihn auch die Frage aus, ob die Ähnlichkeiten auf einer Beeinflussung Polens durch den Westen oder aber auf einem Parallelismus der Entwicklung beruhen. Das ist schade, da die ganze Arbeit auf diese Weise um ihren rechten Ertrag gebracht wird. Eine Weiterführung der Untersuchung hätte wohl ein Nebeneinander beider Möglichkeiten als vorhanden ergeben. Über manche Einzelheit kann man bei dem oft sehr dürftigen Stand der Quellen zweifelhaft sein. Weshalb z. B. das Gefolge des ersten Polenherzogs Misika (nicht Mieszko) im Gegensatz zu den Antrustionen und der Gefolgschaft der russischen Fürsten aus „unfreiwilligen Dienstleuten" bestanden haben soll (S. 66), ist nicht einzusehen. Aus den Worten Al-Bekris, der übrigens den völlig gleichzeitigen Bericht des Ibrahim-ibn-Jakub wiedergibt (was auch S. 40 her-

vorzuheben war), folgt das keineswegs. Und da wir in Misika heute einen Normannen sehen dürfen (vgl. meinen Nachweis in der Zeitschrift des Vereins f. Gesch. Schlesiens Bd. 52), ist es von vornherein wahrscheinlich, daß sein Hof ursprünglich nach nordgermanischem Muster zusammengesetzt war. Später wird es auch in Polen Ministerialen gegeben haben, obwohl Handelsman S. 43 das Bestehen dieses Standes für Polen leugnet, eigentlich im Gegensatz zu dem, was er selbst nachher vorträgt.

Breslau. Robert Holtzmann.

Jean Pétrau-Gay, docteur en droit, lauréat de la faculté de droit de Lyon, chargé de cours à la faculté de droit de Grenoble. La notion de „lex“ dans la coutume salienne et ses transformations dans les capitulaires. Grenoble, Imprimerie Allier frères 1920. 337 p. 8°.

Der Verfasser dieser Untersuchung, ein Schüler Lamberts und von ihm auch in der vorliegenden Arbeit in weit höherem Maße, als er zugeben will, im Sinne der Rechtsvergleichung inspiriert, versucht sich, nachdem er erst über die geschichtliche Entwicklung der Exzeptionen und Präskriptionen (1916) geschrieben hat, nunmehr auf dem Gebiete der fränkischen Rechtsgeschichte. Dabei geht er davon aus, daß weder die von ihm so genannten „Romanisten“ im Rechte sind, die in dem Frankenreich eine reine, auf römischrechtlicher Grundlage sich erhebende Monarchie erblicken, noch die „Germanisten“, unter denen er diejenigen versteht, die das fränkische Gemeinwesen aus dem taciteischen Völkerschaftsstaate hervorgehen lassen und Freiheit und Demokratie in den Anfängen Frankreichs wiederfinden wollen. Ausgehend von der allerdings längst nicht mehr neuen, aber unbestreitbaren Erkenntnis, daß das fränkische Gemeinwesen römische und germanische Elemente in sich barg, unternimmt es der Verfasser, darzutun, daß die fränkische Zeit, der es überhaupt an einem wahren öffentlichen Rechte gefehlt habe, im Gegensatz zur römischen, die eine Gesetzgebung im eigentlichen Sinne besaß, nur überliefertes, durch die Praxis erschlossenes Recht kannte.

Die Einleitung, die übrigens mehr als eine solche ist, ja die sonst gewöhnlich am Schlusse zusammengefaßten Ergebnisse mit vorwegnimmt, verbreitet sich zunächst über das höhere Alter des Gewohnheitsrechtes gegenüber dem Gesetzesrecht, erklärt jenes als gerichtlich geoffenbarte „übernatürliche“ Wahrheit, also als aus der Rechtsprechung hervorgegangen und darum verpflichtend und unterscheidet bei der Rechtsprechung zwischen dem konkreten Spruch (jugement concret, Urteil) und dem abstrakten (jugement abstrait, Weistum). In merowingischer Zeit sei die Lex nichts anderes gewesen als Spruchrecht, das, soweit aus Urteil hervorgegangen, als Wurzel des Juristenrechts (jurisprudence), soweit auf Weistum beruhend, als allererster Vorläufer des

heutigen Gesetzesrechts erscheine. Der karolingische König habe dann einerseits an Stelle der Rechtsprecher die Rechtsfindung und -offenbarung übernommen, anderseits in Nachahmung des römischen Kaisers durch die Kapitularien seinen Willen als Recht gesetzt, wodurch man aus der ersten Stufe auf dem Wege zum Gesetz, dem Weistum, auf die zweite, die einer allgemeinen Ordnung gelangt sei, während, wie das Schlußwort auseinandersetzt, erst im 13. Jahrhundert für das öffentliche, im 14. für das private Recht die dritte Stufe erreicht wurde, auf der die Lex als allgemeine Regel erscheint, die von der Obrigkeit gesetzt und gutgeheißen ist. Den Abschluß der Entwicklung aber bildet die Kodifikation.

Die Beweisführung zerfällt in zwei Teile von ungefähr gleichem Umfang.

Über den ersten, der den Begriff Lex im salischen Recht behandelt, können wir uns ziemlich kurz fassen.

Das salische Recht, kein Gesetz in unserem Sinne und frei von jedem fremden Einfluß[1]), ist der Niederschlag der Rechtsprechung. Das bezeugen die Prologe, gegen die die Epiloge nicht aufkommen können, und von denen namentlich der längere einen uralten Kern enthält, nämlich die Angabe von der Weisung des salischen Rechtes auf drei Gerichtstagen durch Rechtssprecher (rectores) und Urteilfinder. Auch nach der Lex selbst findet weder der Gerichtsleiter das Recht noch das Volk, sondern die als Gruppe für sich aus der Gerichtsgemeinde sich heraushebenden Rachinburgen, denen es obliegt, sowohl Urteile zu fällen als Weistümer abzugeben. Die Gerichtsgemeinde überwacht sie dabei nur. Die Summe aber ihrer Sprüche über wirkliche Rechtsfälle, also über Vergangenes, und über zwar gleichfalls bestimmt vorgestellte und als einzeln gedachte, aber künftige Rechtsfragen, das macht eben die Lex aus. In der Tat erweist sich auch die Lex Salica als das Ergebnis der laghsaga, d. h. der mündlichen Offnung durch Rechtsprecher. Daher die verworrene handschriftliche Überlieferung, das Fehlen eines Urtextes, um den man sich vergeblich bemüht, der Mangel an Systematik und das Vorhandensein von Widersprüchen, die Unmöglichkeit, das Ganze oder auch nur den Fünfundsechzigtiteltext, den der Verfasser als Pactus bezeichnet, zu datieren. Die Lex ist eben nichts als allmählich aufgespeichertes Gewohnheitsrecht: elle a été dégagée des moeurs petit à petit et expressément par le diseur de droit, puis s'est développée par le jus des **iudicia** concrets, surtout par celui des **iudicia** abstraits, en ajoutant progressivement une **pars nova** à la **pars translaticia**.

Etwas eingehender müssen wir beim zweiten Teile verweilen, welcher der Umgestaltung gewidmet ist, die der Begriff der Lex in den Kapitularien erfahren haben soll. Gegenüber den „Germanisten" einerseits,

---

[1]) Die Ausführungen von **Brunner**, Deutsche Rechtsgeschichte I², Leipzig 1906, S. 438 Anm. 49 über Anklänge an die leges Eurici werden vom Verf. p. 36 n. 1 kurzweg mit der Bemerkung abgetan, die Übereinstimmung sei zu oberflächlich und zu geringfügig, um etwas zu beweisen. Davon, daß nach **Brunner** auch einzelne Königsgesetze in die Lex eingeschoben sind, nimmt unser Autor überhaupt nicht Notiz.

worunter er hier namentlich Boretius und seine Anhänger versteht, und den „Romanisten" auf der anderen Seite, als deren Hauptvertreter ihm auch hier wie schon im ersten Teil Fustel de Coulanges gilt, sucht der Verfasser darzutun, daß der Fortschritt in der Auffassung des Begriffs Lex sowohl auf germanischrechtlichen Einfluß (consensus populi) zurückgehe, als auch auf römischrechtlichen (unter Absehen von diesem consensus). Zunächst habe sich nämlich der König an die Stelle des Rechtsfinders gesetzt. Ein wirkliches Mitwirkungsrecht bei der Rechtssetzung habe weder die Volksversammlung (Märzfeld) noch das Dingvolk gehabt. Der consensus populi sei lediglich gewesen une sanction tacitement accordée par la population à la lex révélée désormais par le roi. Dieser, dem anfänglich nur die Vollstreckung durch seinen Grafen zukam, habe, indem er letzteren, also einen königlichen Beamten, an die Stelle des thunginus brachte, darüber hinaus die Aufsicht über die Inhaber der Spruchgewalt erobert, sich im Edictum Chilperici, in der Decretio Childeberti, in Kapitularien von 789 (22 c. 63) und 801 (98 principium) in den Mitbesitz des Tuoms gesetzt, um schließlich in den späteren Kapitularien ganz allein nach Anhörung der legislatores und zuletzt auch ohne sie, jedenfalls aber ohne an ihre Vorschläge gebunden zu sein, der laghsaga zu pflegen. Beweis: Die salischen Weistümer von 819, von denen 820 in Abwesenheit des Kaisers in Aachen per omnium consensum beschlossen wurde, sie der Lex Salica anzufügen, sind zunächst bloße capitula gewesen, erst 821 durch mündlichen Spruch des Kaisers Lex geworden (iam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur). Beweis ferner das Edictum Pistense mit seinem bekannten Satz: Lex consensu populi fit et constitutione regis. Wie einst die Urteilfinder, so macht jetzt der König als ihr Erbe in der laghsaga die Lex mit Zustimmung des Volkes, ist doch dieser consensus weiter nichts, als was er ehemals dem Urteilsvorschlag gegenüber war, ein tacitus consensus der Unterwerfung und mehr und mehr nur eine Fiktion, da ja keine Rede davon sein kann, daß die Gesamtheit des Volkes zugegen war, da außerdem der König im Laufe der Zeit auch die Sanktion übernahm und selbst im echten Ding z. B. 803 zu Paris wie bei der Abnahme des Untertaneneides nur Gehorsam sich versprechen ließ gegenüber seiner Lex, die die Natur eines nymaele hatte. Nach und nach wandelt sich so auf rein fränkisch-germanischer Grundlage die Lex. Sie verkörpert sich im König. Sous l'influence de son pouvoir de commendement qui émane de lui seul, le roi en vient à révéler, sous le titre de lex, sa volonté personelle. Rigoureusement il n'a plus besoin de l'assentiment des moeurs. Ses décisions . . . ne se présentent plus comme des applications d'un droit préexistant. Und damit trifft zusammen eine Entwicklung, die auf römischer Grundlage sich vollzog. Denn der fränkische König betrachtete sich ja auch als Gesetzgeber im römischen Sinn, als Schöpfer des Rechts. Es ist nicht richtig, wenn Boretius für das Zustandekommen von sogenannten capitularia legibus addenda und überhaupt in allen Fällen, wo bei der königlichen Gesetzgebung die Lex in Frage steht, consensus populi verlangt. Er übersieht, daß der fränkische König

auch nach Art des römischen Kaisers (daher die Bezeichnungen edictum, decretum, constitutio), wenn auch schon auf dem Umweg über die germanische Banngewalt, wie ein Prätor Recht setzt. In der Weise, wie Boretius lehrt, lassen sich überhaupt die capitularia legibus addenda und per se scribenda nicht unterscheiden. Zunächst haben die beiden Arten gemeinsam, daß sie mündlich ergingen, wie der Stand der Überlieferung lehrt, die ein formloses Zustandekommen voraussetzt, wie sich ferner aus den Maßnahmen ergibt, die getroffen wurden, um ausnahmsweise in schriftlicher Aufzeichnung sie festzuhalten, und wie endlich aus den von privater Seite veranstalteten und dann trotz ihrer Mangelhaftigkeit in amtlichen Gebrauch genommenen bekannten Sammlungen erhellt. Das Königsrecht ist etwas wie ein verbum regis, obschon allerdings gewisse Kapitularien — man denke an die Bestimmung von 821 — bezüglich ihrer Geltungskraft aus den übrigen sich herausheben. Die Boretiussche Unterscheidung ist weder, was den Inhalt, noch was das Zustandekommen, noch was Geltungskraft und Geltungsdauer anlangt, überhaupt oder doch in jeder Beziehung zu halten. Des Rätsels Lösung ist vielmehr, qu'à l'époque franque il y a deux sortes de législation royale, correspondant l'une plus spécialement à l'esprit germanique ancien, l'autre plus particulièrement à la conception romaine.

So schritt die Entwicklung nach Überwindung des ursprünglichen bellum omnium contra omnes auf dem Wege friedlicher Beilegung des Einzelfalles durch Spruch eines une prétendue lex préexistante kraft imagination creatrice anwendenden Urteilfinders vor zum Weistum, d. h. zur idée de prévoir les procès possibles et d'indiquer à l'avance leur solution éventuelle und damit zur Lex unter stillschweigender Billigung des Volkes, später des Königs, der zunächst nur die Vollstreckung gewährleistete, dann aber auch die Spruchgewalt sich ausschließlich aneignete, hierauf dem übernatürlichen Willen seinen eigenen unterschob und so endlich mit dem Bannrecht und in Nachahmung der spätrömischen kaiserlichen Gesetzgebung es wenigstens zu einer unmittelbaren Vorstufe neuzeitlicher Gesetzgebungsgewalt brachte.

Mit diesem Bericht hoffe ich, soweit das auf knapp bemessenem Raume möglich war, dem Leser eine Vorstellung von dem Inhalt des Buches gegeben zu haben und dessen Verfasser gerecht geworden zu sein. Zur Beurteilung seiner Leistung sei folgendes bemerkt. Zweifellos handelt es sich dabei um einen in seinen Grundgedanken durchaus originellen Aufbau, und gerne sei anerkannt, daß sich auch im einzelnen beachtenswerte Beobachtungen darin finden. Die Untersuchung will ein zentrales Problem der fränkischen Verfassungsgeschichte aufrollen und sucht es im Zusammenhang mit den wichtigsten Fragen der Rechtsquellenlehre und der Gerichtsverfassung zu lösen; von solchen ist darin noch erheblich mehr gestreift, als aus dem Obigen sich ergibt. Daß der Verfasser auf der anderen Seite die Grenzen auch wieder sehr enge zieht und Fäden, die weiter laufen, willkürlich abreißt, z. B. die Rechtsweisung durch die Schöffen, die diesen doch in karolingischer Zeit bei der Findung des konkreten Urteils zukommt, einfach unter den Tisch fallen läßt, sei

immerhin angemerkt. Bedenklicher ist schon, daß die Grundlage seiner Ausführungen zu schmal erscheint. Er arbeitet sehr stark mit der Literatur, ja viele seiner Ausführungen entpuppen sich bei näherem Zusehen als Kombinationen von und Kompromisse zwischen älteren Ansichten. Das größte Lob verdient dabei seine Unvoreingenommenheit und sein Bemühen, allen benutzten Autoren in Kritik und Anerkennung in gleicher Weise gerecht zu werden. Auch das soll nicht allzusehr beanstandet werden, daß er die deutsche Literatur nicht erst von 1914, sondern bereits von 1911 an nicht mehr berücksichtigt hat, wodurch ihm, u. z. nicht bloß bezüglich des Streites um die Lex Salica[1]), manches entgangen ist. Vielmehr hätte bei einem so vielbehandelten Stoffe die ältere Literatur noch ganz anders herangezogen werden müssen. Von Seeliger z. B. kennt der Verf. nur die erste Schrift über die Kapitularien von 1893, die Diskussion dagegen, die sich daran geknüpft hat, nicht. Wie willkommen hätten ihm ferner, um nur ein Beispiel zu nennen, Heuslers Institutionen mit ihrer bekannten Annahme eines Stadiums der „divinatorischen Rechtsfindung" (I S. 46f.) und mit anderen Ausführungen sein müssen, wenn er nicht wie so mancher seiner Landsleute an den Worten dieses Schweizer Germanisten achtlos vorübergegangen wäre! Auch die von ihm benutzten Schriften[2]), z. B. Brunners Rechtsgeschichte[3]) und Sohms Fränkische Reichs-und Gerichtsverfassung[4]) hätten bei noch eindringlicherem Studium und noch sorgfältigerer Heranziehung für und namentlich wider seine Lehre noch allerlei ergeben, womit er sich hätte auseinandersetzen müssen. Man merkt es ihm überall an, daß er in der Erforschung des fränkischen Rechtes noch Neuling ist und nicht aus dem Vollen zu schöpfen vermag. Auch die Quellengrundlegung ist zu schmal. Außer einigen Stellen aus den Volksrechten[5]) hat der Verfasser fast nichts benutzt, weder Placita noch sonst Urkunden, noch die Schriftsteller. Und ihre Interpretation läßt nicht selten sehr zu wünschen übrig, so

---

[1]) Dessen Ergebnisse ich deshalb absichtlich ihm entgegenzuhalten unterlasse.

[2]) Im Gegensatz zu dem Literaturverzeichnis, das von sprachlichen Verstößen und Ungenauigkeiten nicht frei ist, zeugt der Apparat von erfreulicher Sorgfalt. Immerhin wird auch dort p. 15 n. 1 die Festgabe für Eugen Huber von 1919 als aus Berlin stammend bezeichnet und Max Gmürs Beitrag darin über Zivilgesetzbuch und Gewohnheit als Zeugnis dafür behandelt, daß neuestens en Allemagne die Ansichten von Gény Anklang gefunden hätten!

[3]) Vgl. etwa p. 135.

[4]) Z. B. p. 68ss.

[5]) Zu der bekannten Anfeindung des Begriffs Volksrechte meint der Verf. p. 244 n. 1, auch hierin wieder von anerkennenswerter Unbefangenheit Zeugnis ablegend, beiläufig, die Lex Wisigothorum und die Lex Burgundionum seien königlicher Satzung nach römischem Muster entsprungen, die meisten übrigen Leges barbarorum dagegen Volksrechte und Ausfluß der laghsaga, die langobardischen Edikte aber ein Mittelding zwischen beiden. Das ist nicht gerade neu und in dieser Form nicht durchweg richtig, aber gegenüber den Behauptungen der „Romanisten", insbesondere von Fustel de Coulanges, immerhin ein Fortschritt.

z. B. bezüglich des längern Prologs zur Lex Salica, von dem übrigens auch ich meinen möchte, er gehe trotz später Überlieferung in seinem Hauptinhalt in die Zeit Chlodowechs zurück. Für eine Erörterung des Einzelnen fehlt mir der Raum. Die Unhaltbarkeit mancher Ausführungen ergibt sich für den mit dem fränkischen Quellenmaterial vertrauten Leser wohl schon ohne weiteres aus obigem Bericht. Wenn z. B. S. 75 allen Ernstes behauptet wird, Lex Salica LVII 2, 3 mit der 15-Schillingsbuße für den Rachinburgen, der nicht oder nicht secundum legem den Urteilsvorschlag mache, beweise, daß die Rachinburgen besonders vermögliche Leute gewesen seien, also nicht bloß Männer aus dem Dingvolk und dessen Vertreter, so bedarf das für den, der weiß, daß auf der Mißachtung des tangano für jeden diese Buße steht, keiner Widerlegung.[1]) Überhaupt werden vom Verfasser Dinge zusammengebracht, die schlechthin nicht zusammengehören. Daß der karolingische König mit dem Erlaß von Kapitularien an Stelle der Urteilfinder, die ja auch gar nicht verschwinden, sondern als Schöffen, wie zuvor als Rachinburgen, weiter tätig sind, sich Spruchgewalt und Rechtsweisung angemaßt habe, ist nicht bewiesen und läßt sich ebensowenig beweisen, wie daß er damit zugleich römische Gesetzgebungsbefugnis ausgeübt habe. Der Verfasser muß selbst die Banngewalt als das dabei Entscheidende anerkennen. Auch bleibt es dabei, daß Volksrecht schon in dieser Periode nicht bloß gewiesenes Gewohnheitsrecht war, sondern auch aus Satzung hervorging. Die Darstellungsgabe und Phantasie des Verfassers in Ehren! Aber seine Aufstellungen erweisen sich als mit vorgefaßter Meinung in den Stoff hineingetragene Konstruktionen, und der Referent vermag ihnen gegenüber nur mit dem Dichter zu sagen: „Die Botschaft hör' ich wohl. Allein mir fehlt der Glaube."

Ulrich Stutz.

Adolf Stölzel, Ein Karolinger Königshof in tausendjähriger Wandlung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Hagestolzenrechts. Berlin, F. Vahlen 1919. XV und 400 S. 8°.

Das letzte Buch aus einer fleißigen Hand, das letzte Werk eines arbeitsreichen Lebens; wenn es auch erst nach dem Tode des Verfassers erscheint, so ist es doch kein nachgelassenes Werk. Das Manuskript war abgeschlossen und der Druck beinahe zu Ende; der Sohn des Verstorbenen, Otto Stölzel, überwachte den Rest.

Schon vor 50 Jahren hatte Stölzel sich mit der Geschichte Kassels — denn mit dem Karolinger Königshof ist der in Kassel gemeint —

[1]) Vgl. auch p. 77s., wo außerdem aus der Erwähnung von racimburgi qui . . . vel resedebant vel adstabant (vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II 2³ S. 166 Anm. 1, z. B. in l. Sal. LVII 1) gefolgert wird, es sei damit dem cas de désaccord entre eux Ausdruck gegeben worden, während doch wohl einfach die in dem betreffenden Falle tätigen saßen, die überzähligen, „stillstehenden" dagegen standen.

literarisch befaßt; diese Studien setzte er in der Muße des Alters fort. Die Rechtsgeschichte wird ihm dafür Dank wissen, wenn auch dieses Buch an Bedeutung hinter früheren Arbeiten Stölzels zurücksteht und in mancher Hinsicht zum Widerspruch herausfordert. Die Lage des Kasseler Königshofes ist uns unbekannt; man vermutete ihn auf der Burg, da, wo jetzt das Regierungsgebäude steht. Stölzel sucht den Nachweis zu erbringen, daß der Hauptbau (sal) eines Reichshofes an der Mündung der Ahne in die Fulda lag; ihm folgte ein zweiter unweit davon auf der Höhe, die Burg. Der Wirtschaftshof an der Ahne ging aber damit nicht unter. Er wird landgräflich und Wohnung des Stellvertreters des Landgrafen in Kriegssachen; daher bekommt er den Namen Oberstenhof. 1617 kommt er an die Gemahlin des Landgrafen Moritz, Gräfin von Nassau, und heißt auch Nassauer Hof. 1643 fällt er an den Landgrafen von Rotenburg und erhält außerdem den Namen der Rotenburgische Hof. Der Name Oberstenhof lebt aber weiter. (Übrigens ein treffendes Beispiel für die Verwirrung, die durch Änderung von Hausnamen eintreten kann, von der Grohne, Hausnamen und Hauszeichen, 1912, S. 168f. spricht.) Im 18. Jahrhundert hören wir vom „Oberstenhof, nun neuen Collegienhof“, dieser wird zu einem Pack- und Lagerhaus eingerichtet und 1866 wird der Packhof vereinigt mit dem benachbarten Zuchthaus und bildet bis heute den Zuchthaushof. Bei der Lückenhaftigkeit der Urkunden müssen für den Beweis andere Stützen gesucht werden; Stölzel zieht vor allem die Flur-, Orts-, Wege- und Straßennamen, das ganze Wegnetz heran und bietet damit ein praktisches Beispiel für die Bedeutung dieser Studien. Er hat so Anlaß, über Fährenrecht, Brückenanlage, Wegfrieden, Änderung von Straßennamen usw. zu handeln. Ortskundige und Kasseler Geschichtsforscher werden in der Lage sein, das Topographische bis ins einzelne nachzuprüfen. Auf den Fernerstehenden macht das oben erwähnte Ergebnis der liebevollen Arbeit den Eindruck der Wahrscheinlichkeit. Manche Erörterungen sind sehr ansprechend, z. B. über die Wichtigkeit der Fähre und über deren Lage. Stölzel knüpft daran gleich die Darstellung des Fährenrechts in allerlei Weistümern, wobei freilich Fehler unterlaufen. Wenn es im Weistum von Rorschach heißt, man soll die Hofleute nicht mit einem Amtmann 'übersetzen', so heißt das 'nicht durch Aufdrängen eines Beamten beeinträchtigen', hat also mit Fährrecht gar nichts zu tun (S. 37). Unter 'Feind' ist in den Rechtssätzen über die Fähre keineswegs 'der Bewohner einer feindlichen Ortschaft' zu verstehen (S. 36). Daß die Weistümer nur ein Fährenrecht und kein Furtrecht enthalten, ist doch naheliegend, weil eine Furt ohne irgendwelche Anlagen von jedermann benutzt werden kann; da ist für Rechtsregeln kein Bedarf.

Den sprachlichen Ausführungen wird man um so mehr Vorsicht entgegenbringen, wenn man auf so starke Irrtümer stößt wie S. 314, wo 'vare' (schwören sine vara) mit 'wara' zusammengestellt wird; S. 175, wo 'achtwort' mit Achterklärung erläutert wird; S. 243 ist gewere 'Gewehr' geschrieben! Daß 'Margasse' (so wird heute noch die 'Markt-

gasse' ausgesprochen) als 'Markgasse' erklärbar ist, ist einleuchtend; Stölzel erklärt sie als den ehemaligen Markweg, den Verbindungsweg zwischen der curtis Cassella und der Markgenossenschaft Kirchditmold; als den Weg dieser Markleute zur Fähre.

Es ist die Möglichkeit zuzugeben, daß aus Zentgasse durch volkstümliche Umdeutung (ds) Enggäßchen wird; aber nicht alles, was über die Zentengassen gesagt wird, ist haltbar.

Nicht klar ist, weshalb der Personenkreis beschränkt sein soll bei der Benützung der Gassen (S. 189. 195. 199).

In den 'Freiheit' genannten Stadtbezirken sieht Stölzel eingemeindete einstige ländliche Ortschaften mit selbständiger Gerichtsbarkeit. So allgemein ist dies sicher falsch; vielleicht nicht einmal für Kassels 'Freiheit' richtig.

'Der Hagengasse zu Ehren' wird das Hagestolzenrecht ausführlich behandelt; es nimmt beinahe die Hälfte des Buches ein, obwohl das vom Königshof Kassel handelnde Material weder ein Hagestolzenrecht noch ein Hagenrecht, noch einen hägergerichtlichen Prozeß kennt. 'Hagestolz', eines der Lieblingsworte deutscher Etymologie und Volksetymologie, wird als eine sprachliche Mißgeburt bezeichnet, die eigentlich 'hagestols' lauten sollte, Hagenstuhl, das heißt Sitz, den ein Ansiedler auf dem Hagen erwarb. Aus 'hag, hain, hy, hegen, hecke' wird ein Gebäuden von richtigen und anfechtbaren Schlüssen errichtet, das für spätere Forschung das Material zusammenträgt, aber sehr unübersichtlich ist und zu mechanisch in den Gleichungen. Ein Glück, daß dem Verfasser nicht die Hexe in die Quere kam, die auch zum Stamm 'hag' gehört (vgl. neuestens Güntert, Kalypso 1919), sonst wäre das Knäuel noch krauser geworden.

An sich war der Gedanke richtig, zu untersuchen, ob nicht der sprachlichen Verwandtschaft von 'hag' und 'hagestolz'[1]) auch rechtliche Zusammenhänge entsprechen. Das Hagestolzenrecht ist nach Stölzel Ansiedlungsrecht, das Recht der Hagsitzer.

Das Ziel des Buches wird nicht streng im Auge behalten. In behaglicher Gesprächigkeit werden Dinge ausführlich erörtert, die nur zu streifen schon ausreichend gewesen wäre. Das Recht der sieben freien Hagen gibt z. B. Anlaß, vom siebenten Himmel, dem Siebenschläfer, der Siebenhügelstadt, den sieben Bitten, den vierzehn Nothelfern usw. zu sprechen, erst dann nähert man sich durch rechtliche Beispiele wie die Ley de las siete de partidas, die sieben Kurfürsten, die sieben Schöffen, sieben Eichen am Gerichtsplatz (?), sieben Zeugen und Ähnliches dem Thema, den Siebenmännern und Siebenmeiern, um in raschem Fluge wieder nach Siebenbürgen abzuschweifen, von den sieben Königsstraßen Frieslands, den sieben Seelanden und den sette communi zu hören (S. 275 ff.). An anderer Stelle werden so nebenher, ohne daß man den

[1]) Vgl. auch Hagstedt im Kreise Vechta, das um 1000 Hagestaltstedi heißt. Jellinghaus, Westf. Ortsnamen S. 123; ferner den Ortnamen Havestoit in Limburg. Feller, Les noms de lieux en -Ster, Bull. de la société Verviétoise d'archéol. et d'hist. 5 (1903) 240.

Grund einsieht, die mittelalterlichen Verhältnisse der Juden überhaupt und namentlich in Hessen erörtert (S. 69ff.).

Amerika, ja selbst der Bismarckarchipel müssen zur Beweisführung dienen; daß die kleine Insel Hey dieses Archipels ihren Namen von 'Hag' herleiten kann, wird man ohne näheren Beweis nicht annehmen dürfen und selbst wenn dieser gelänge, wäre für das Hagen- und das Hagestolzenrecht wohl kaum etwas gewonnen.

Dergleichen Ablenkungen würden weniger stören, wenn sie in Fußnoten oder in einem Anhang gebracht würden.

An störenden Druckfehlern sind mir aufgefallen S. 211: 'Bay. ZRG.'; ebd. 'Du Cange grossarium' statt 'Glossarium'; S. 231 'Haags' statt 'Hoops'; ebd. 'Meurer' statt 'Maurer'.

Trotz der geäußerten Bedenken wird an dem Buch nicht vorbeigehen dürfen, wer sich mit der Geschichte Kassels oder der des Hagestolzenrechtes beschäftigt.

Heidelberg. v. Künßberg.

Viktor Ernst, Mittelfreie. Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte. Stuttgart, Kohlhammer 1920. VI und 119 S. 8°.

Dieses Buch steht in engem Zusammenhang mit der vom nämlichen Verfasser herrührenden Abhandlung über die „Entstehung des niedern Adels" 1916, die im 37. Bande dieser Zeitschrift S. 614ff. von mir besprochen wurde, und deren Kenntnis zum vollen Verständnis dieser neuen Publikation erforderlich ist. E. sucht hier das Problem der Herkunft des niederen Adels erneut zu lösen, teils mit neuem Material, teils unter Verwendung neuer Gesichtspunkte. In jener Besprechung hatte ich mich als von der E.schen Beweisführung nicht überzeugt erklärt. Die neue Begründung, die E. in seiner zweiten Abhandlung dem Thema zuteil werden läßt, zwingt mich, an mehreren Stellen meinen Widerspruch aufzugeben, im Zentralproblem allerdings hat E. mich nicht bekehrt.

Stand in dem früheren Buche der Meier mit dem Meierhofe im Mittelpunkt der Darstellung, so dreht sie sich diesmal um den Stand der Mittelfreien. Verf. will für sie folgendes beweisen, allerdings nur mit Beschränkung auf das schwäbische Stammesgebiet: 1. daß die Mittelfr. als alter, freier Volksstand sicher bezeugt sind, 2. daß sie mit dem niedern Adel identisch sind, 3. daß die deutsche Standesgeschichte in ihren Gliederungen und Reibungen nur verständlich ist, wenn die ursprüngliche Dreiteilung des Volkes zugrunde gelegt wird.

Zum Beweise des ersten Satzes stützt sich E. natürlich in erster Linie auf die Volksrechte (pactus und lex Alam.; E. rechnet sie irrig auch zu den Rechtsbüchern) wie auf den Schwsp. Die Mittelfr. des Rechtsbuches sind ihm die Nachkommen der mediani und medii der Volksrechte. Diesen Satz finden wir bereits in seinem früheren Buche (S. 77). Er war dort mehr behauptet als bewiesen, und ich hatte mich

von seiner Richtigkeit nicht überzeugen können, erblickte vielmehr mit der herrschenden Meinung in den Mittelfr. keinen wirklich existierenden Stand, sondern sah in ihnen nur die in lehnsrechtliche Abhängigkeit zu Standesgenossen getretenen freien Herren. In seinem neuen Buche teilt E. zur Stütze seiner Behauptung eine Reihe weiterer Stellen mit, die mir in Verbindung mit den bereits angeführten nunmehr vollen Beweis zu erbringen scheinen. Es handelt sich um Stellen aus der Zeit vom 8. bis 12. Jahrhundert, in denen neben den „primi“ oder „proceres“ noch die „mediocres“ (vereinzelt auch „medii“) genannt werden. Es sind nun allerdings wohl nicht alle der von E. angeführten Stellen unbedingt beweisend. So scheint es mir zweifelhaft zu sein, ob in jener St. Galler Formel (Zeumer S. 411) an die Zugehörigkeit zum Stande der Mittelfr. gedacht wird, wo es von einem nach Italien ziehenden Mönche heißt, daß er „mediocribus apud nos natalibus ortus“ sei. Denn die Stelle fährt unmittelbar fort: „optimis autem moribus et sacris literis adprime institutus“. Es will hier offenbar nur auf den Gegensatz von niedriger Herkunft und hoher Bildung und Sittenreinheit hingewiesen werden, ohne daß etwas über die Standeszugehörigkeit der betreffenden Person ausgesagt werden soll. Dagegen lassen andere Stellen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß neben dem Stande der „primi“ noch ein solcher der „mediocres“ besteht, der nicht mit der Masse des niederen Volkes identisch ist. Diese Stellen reichen bis ins 12. Jahrhundert hinab, wo noch Ortlieb von Zwiefalten die Wohltäter seines Klosters einteilt in „nobiles et mediocres ac fortunae minoris utriusque sexus homines“ und die Vita des Abts Dietger von St. Georgen die von ihm vereinigten Klosterfrauen als „virgines tam nobilis quam medii et infimi generis“ bezeichnet.

So führt eine zusammenhängende Kette von Belegen von den Volksrechten bis zum Rechtsbuch des 13. Jahrhunderts, so daß wir die Existenz eines Standes von mittleren Freien wohl als gesichert betrachten dürfen. Ob die damit gegebene Dreiteilung der Freien auch bei andern germanischen Stämmen vorkommt, wie Verf. behauptet, mag dahingestellt bleiben. Für Bayern wird man damit rechnen müssen. Was E. dagegen S. 9 Anm. 22 für Sachsen anführt, ist ungenügend.

Zur näheren Bestimmung dieses mittelfr. Standes werden nun zunächst (S. 10ff.) die ihn umrahmenden Stände der Hochfreien und Gemeinfreien inhaltlich umschrieben. Für den Hochfreien des Mittelalters ist vor allem der Besitz einer ein größeres oder kleineres Territorium umfassenden Herrschaft charakteristisch, über die er die Hochgerichtsbarkeit ausübt. Nicht bloß der Graf, auch der Freiherr hat ein solches Territorium, über das ihm die Blutgerichtsbarkeit zusteht. Diese Hochgerichtsbarkeit des hohen Adels wird von E. mit der Hundertschaft in Verbindung gebracht, sie ist „der Nährboden, aus dem der Hochadel seine Kräfte zieht“. Die Ausdrücke, die E. hier verwendet, um die Beziehungen zwischen Hochadel und Hundertschaft zu kennzeichnen, sind äußerst vorsichtig. Wenn der Sinn seiner Worte der ist, es seien die Familien des Hochadels ursprünglich alle Zentenarfamilien gewesen, so kann das

nur für die Zeit vor der fränkischen Eroberung gelten, als der Zentenar nächst dem Herzog der höchste Beamte des Stammes war. Das würde dann allerdings mit der von E. angenommenen Starrheit der alten aus der Urzeit überkommenen Stände übereinstimmen. Später, in fränkischer Zeit, gehören natürlich auch die Grafenfamilien, insofern sich solche bildeten, zum hohen Adel. Doch steht das nicht im Widerspruch zu E., da man die Grafen wohl nur aus den alten hochadeligen Familien, d. h. den Zentenarsfamilien genommen haben wird.

Im Gegensatz zu den höheren Freien fehlen den Gemeinfreien (S. 22ff.) vor allen Dingen jegliche Herrschaftsrechte. Zweifellos sind sie „zum Besitze solcher Rechte unfähig" gewesen.

Anders die Mittelfreien (S. 25ff.). Über ihre besondere rechtliche Stellung informiert uns der Schwsp.: insbesondere ist ihre Morgengabe niedriger als die des freien Herrn (100 Mark : 10 Mark) und der König gebietet ihnen nicht bei 50 Pfund wie den Hochfreien, sondern nur bei 20 Pfund. Sie sind „von ritterlicher Art", lehnsfähig und besitzen die Sendbarkeit, worunter E. die Befähigung zum Urteiler am Landgericht und andern hohen Gerichten versteht.

E. identifiziert nun diese Mittelfr. mit dem niederen Adel des späteren Mittelalters, der Ritterschaft. Zunächst geht er den Spuren dieses Ritterstandes bis ins 9. Jahrhundert nach (S. 27ff.). Eine Reihe von Belegen wird beigebracht, die zeigen sollen, daß sich vom Ende des 9. Jahrhunderts an deutlich ein sowohl von den nobiles (s. indes unten) wie von der unfreien familia geschiedener Stand von milites wahrnehmen läßt, die meist in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Herrn stehen.

Sind diese milites ihrem Ursprung nach frei oder unfrei? Diese Frage wird in den S. 35ff. zu beantworten versucht. E. entscheidet sich für ihre Freiheit. In der Tat kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es freie milites von jeher gegeben hat. Das ist den Quellen zu entnehmen, aber doch wohl auch nicht mehr. Der negative Beweis, daß keiner der in den Quellen dieser frühen Zeit genannten milites unfreien Standes gewesen sei, dürfte kaum zu erbringen sein, und doch wird man einen solchen Beweis verlangen dürfen angesichts der Tatsache, daß im 12. und 13. Jahrhundert auch nach E.s Zugeständnis die Masse der Ritter unfrei war. Was bewiesen werden kann, ist also nur das Vorhandensein von freien Rittern vor dieser Zeit.

E. legt ferner auch großen Wert darauf, zu betonen, daß diese Ritter schon in damaliger Zeit als geschlossener Stand aufträten (S. 32f.). Wenn er damit den Stand aller nach Rittersart lebenden Personen meinte, könnte man ihm zustimmen. Er meint aber einen neben den Stand der Hochadligen tretenden besonderen Stand, den Ritterstand im Sinne der „Ritterschaft" des späteren Mittelalters. Die von ihm angeführten Stellen (S. 33 Anm. 44) lassen aber einen Ritterstand in diesem Sinne nicht erkennen, sondern zeigen nur ein kompaktes Auftreten der milites eines einzelnen Herrn. Es gibt nur Ritterschaften (d. h. einzelner Herren); eine umfassende Ritterschaft, wie sie im Sinne der E.schen Ausführungen liegt, besteht nicht. Zudem werden gelegentlich auch

Hochfreie unter den Begriff „milites" subsumiert, wie die Stelle aus Wipo (S. 37 Anm. 6) zeigt.

Diese von E. ohne Ausnahme als frei betrachteten Ritter haben ihre Freiheit indes nicht durchwegs bewahrt. Im 12. und 13. Jahrhundert werden zahlreiche von ihnen als Ministerialen bezeichnet, sie charakterisieren sich also nunmehr als unfrei (S. 37ff. Über freie Ministerialen vgl. übrigens S. 40 Anm. 20). Als besonderes Merkmal dieser Unfreiheit hebt E. vor allem die Unfähigkeit des Ministerialen, über seinen Besitz frei zu verfügen, hervor. Viel wichtiger ist indes doch wohl die Tatsache, daß der Herr über seinen Dienstmann verfügen, daß er ihn, wenn auch in der Regel nur mit Zustimmung des Mannes, veräußern darf (vgl etwa die zahlreichen Belege bei Merz, Burganlagen des Argaus II S. 659f. Anm. 12 und 13). Wenn auch in andern Punkten, die E. S. 43 hervorhebt, die rechtliche und namentlich soziale Stellung des Ministerialen der des freien Mannes angenähert ist, so bleibt doch dieses entscheidende, die Unfreiheit scharf hervorhebende Moment bestehen. Dies ist E. gegenüber zu betonen, der den Gegensatz zurücktreten zu lassen bemüht ist. „Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts beginnt sich dann die Auffassung von Unfreiheit und Ministerialität zu verflüchtigen", d. h. auch die unfreien Ritter werden wieder frei, und es ist die einheitlich freie „Ritterschaft", der niedere Adel entstanden (S.44f.).

Des weiteren sind die Mittelfr. sendbar (S. 46ff.). E. versteht darunter, im Gegensatz zur herrschenden Meinung, „das Recht und die Pflicht, beim weltlichen Gericht (und zwar beim Landgericht) in bevorzugter Stellung mitzuwirken." Er leugnet also den Zusammenhang der Sendbarkeit mit dem geistlichen Gericht. „Send" sei jede Versammlung und könne sowohl geistliche wie weltliche Gerichtsversammlungen bedeuten. Indes sei eine besondere Beziehung der Sendbaren zum geistlichen Sendgericht nicht nachzuweisen, wohl aber eine solche zum Landgericht. Doch scheint mir die Urkunde König Philipps für Lüttich von 1208 (vgl. Rosenstock, N.A. 38, 307), da wo es heißt: „Civis Leodiensis . . . non debet citari neque excommunicari ad sanctam Mariam, nisi per synodalium sententiam, nisi contingat culpam talem esse, unde synodales non debeant iudicare", nur Sendschöffen im Auge haben zu können. Vor allen Dingen aber fehlt uns ein Hinweis darauf, daß jemals bis ins 13. Jahrhundert hinein das gräfliche Landgericht als „Send" bezeichnet worden wäre. So wird es wohl doch dabei bleiben müssen, daß die Sendbarkeit ihren Namen von der Teilnahme am bischöflichen Send erhielt (vgl. Schröder, RG.[6] 635 Anm. 215). Nicht unwahrscheinlich ist es dabei, daß die Übertragung des Ausdrucks synodalis aus dem geistlichen ins weltliche Recht zuerst in Würzburg vorgenommen wurde, wo geistliche und weltliche Gewalt in einer Hand lagen, wie Rosenstock das ausgeführt hat (a. a. O. 307—309).

Doch sei dem wie ihm wolle: richtig ist dann jedenfalls, daß in der Blütezeit der schwäbischen Landgerichte (12. bis 14. Jahrh.), die „Ritter" darin eine wichtige Rolle spielen: das Urteil wird erteilt von „ehrbaren Herren, Rittern und Knechten" oder auch nur von „Rittern" oder von

„Rittern und Knechten". Fast immer sind Ritter als Urteiler am Landgericht beteiligt.

Die nämliche Volksklasse will nun E., etliche Jahrhunderte hinaufsteigend, in den „principes", den „optimates", die als Zeugen in Gerichtsverhandlungen besonders des 9. Jahrhunderts genannt werden, erblicken. Dagegen lehnt er es ab, daß auch die Hochadligen unter diese „principes" zu rechnen seien (S. 54f.). Das ist sicher nicht richtig. Fassen wir z. B. die von E. benutzte Urkunde von 890 (Wartmann II. no. 680) ins Auge. Hier werden bei der Festsetzung der Grenze des Rheingaues und Thurgaues omnes principes aus Thurgau, Linzgau und Churrätien cum reliqua populorum multitudine zusammengerufen. Die primates omnes der drei Gaue bezeugen nun (testificati sunt), daß sie die Grenze in ihrem Verlaufe gesehen hätten. Die Urkunde schließt mit den Worten: „isti vero sunt, qui hoc testificati sunt", und zählt dann die Namen der Zeugen auf. Unter den linzgauischen Zeugen figuriert zuerst Ruadman. Es besteht für mich kein Zweifel, daß dieser Ruadman identisch ist mit dem nur vier Jahre später genannten linzgauischen „Ruadman centurio" (Wartmann II no. 696). Dieser wäre aber als Zentenar nach E.s eigener und sicher richtiger Auffassung dem hohen Adel zuzuzählen. Es gehören also auch die Hochfreien zu den „principes".

Da E. die Hochfreien nicht zu den „principes" rechnet, schließt er sie auch vom Urteilsspruch aus und läßt sie nur als Vorsitzende (Graf und Zentenar) am Gerichte teilnehmen. Nach dem eben Ausgeführten ist auch das nicht richtig. Wo sollten denn sonst die nicht gerade das Grafen- oder Zentenaramt bekleidenden Angehörigen (Söhne, Brüder) des hohen Adels zu Gericht gegangen sein? Und daß auch im Mittelalter Hochfreie am Grafengericht mitwirken, hebt er ja selbst hervor (S. 49f.). Mir scheint der Fehler, den E. begangen hat, darin zu liegen, daß er dem Worte „princeps" in diesen Urkunden eine staatsrechtliche Bedeutung beilegt. Die „principes", die „optimates" sind tatsächlich nur die Ersten des Volkes oder eines bestimmten Kreises, ohne Beschränkung auf einen einzelnen Stand. Zürcher Urkunden sprechen ja auch von „principes de fisco" (UB. Zürich I no. 212). Andererseits gibt es auch „principes provinciae" (Wartmann III 867).

Ich halte es daher auch für möglich, daß selbst Gemeinfreie gelegentlich (nicht immer, s. unten) unter den Begriff der „principes" fallen konnten, dann nämlich, wenn die Versammlung nur wenige Vertreter der ersten beiden Freienstände aufwies. Sicher feststellen läßt sich das allerdings nicht. In den beiden Gerichtsurkunden, die die Stände scharf scheiden (854: Wartmann III 867; Formel vom Ende des 9. Jahrh.: Zeumer S. 383f.) sind nur primi bzw. proceres und mediocres genannt. Das kann aber sehr wohl damit zusammenhängen, daß es sich hier nicht um ordentliche Gerichtsverhandlungen, sondern um außergewöhnliche Zusammenkünfte handelt, und zwar um Zusammenkünfte zum Zwecke der Grenzregulierung zwischen zwei Gauen, bei denen man sich des Zeugnisses der Vornehmsten des Gaues versichern wollte. Wo uns ein wirkliches Grafengericht entgegentritt, wie in der Urkunde

aus der Baar von 889 (Wartmann II. 275), oder in den Zürcher Gerichtsurkunden, ist nur von principes, primores oder optimates die Rede.

Aber selbst wenn man, was ich nicht zugeben kann, genötigt sein sollte, von der Nichtbeteiligung der Gemeinfreien am Urteilsvorschlag auszugehen, so berechtigt das uns noch nicht zu sagen, daß neben den Hoch- und Mittelfreien die Gemeinfreien im Gericht „fast bedeutungslos" gewesen seien (S. 55). Daß auch sie am Urteilsvorschlag beteiligt waren, zeigt z. B. die Zürcher Urkunde von 968, wo ein Urteil im Grafengericht ergeht „cum iudicio principum et aliorum populorum" (UB. Zürich I S. 103). Dazu kommt aber noch folgendes: das alamannische Gericht ist bis tief ins Mittelalter hinein ein Vollgericht gewesen (vgl. meinen Alamann. Zentenar S. 16), insbesondere auch das Grafengericht (vgl. etwa Goetz, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau in Gierkes Unters. H. 121 [1913] S. 75f.). Die Gemeinfreien haben hier stets die Masse des Umstandes gebildet, ohne dessen Zustimmung das vorgeschlagene Urteil vom Vorsitzenden nicht ausgegeben werden konnte, sie waren durchaus nicht zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Ein bloßer „conventus principum" ist das alamannische Landgericht in der für die hier behandelten Fragen relevanten Zeit nie gewesen.[1])

E. schließt ihre Bedeutungslosigkeit namentlich aus der von ihm gemachten Beobachtung, daß in den Gerichtsurkunden nur die Namen der „principes", zu denen er, wie gesagt, nur die Mittelfr. rechnet, angeführt werden. Wenn das richtig wäre, so dürfte daraus immer noch nicht auf die Bedeutungslosigkeit der Gemeinfreien für die gerichtliche Verhandlung geschlossen werden. Die Erwähnung der Zeugen des Gerichtsvorganges erfolgt nicht nach dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung im Gericht, sondern nach dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für einen später etwa notwendig werdenden Beweis des Vorganges.

Ich vermag also die Befähigung der Mittelfr. zum Urteilsvorschlag nicht als eine Besonderheit ihres Standes aufzufassen, weder für die

[1]) Dem Vorwurf des Mißverständnisses, den E. S. 54 Anm. 37 gegen mich erhebt, indem er bestreitet, in seiner „Entstehung des niedern Adels" vom Ausschluß der breiten Bevölkerung vom Landgericht gesprochen zu haben, fehlt die Grundlage. E. hatte dort S. 72 geschrieben: „In allen diesen Stellen findet sich die Scheidung des Volkes in eine Oberschicht und gewöhnliche Masse. Das Vorrecht der ersteren kommt für uns in der Gerichtsversammlung zum Ausdruck, wo sie . . . . . einen weitgehenden Vorrang besitzt, so daß dem gewöhnlichen Volke daneben nur noch ein geringer Spielraum übrig bleibt; das Hundertschaftsding wird zum conventus principum" (von mir gesperrt). Jeder unbefangene Leser wird das so auffassen, als ob E. im Laufe der Zeit an die Stelle des Vollgerichtes den „conventus principum", d. h. eine bloße Versammlung der principes treten lasse. — Meinen Einwand, daß sich die Lesart „conventus principum" in der Lex Alam. c. 36 nur in einer Hs. des 12. Jahrhunderts, die obendrein bayrischen Einfluß zeigt, finde, vermag E. S. 54 Anm. 37 nicht zu entkräften. In Bayern ist das gräfliche Landgericht schon früh reines Adelsgericht geworden (Hasenöhrl, Beiträge in Arch. f. österr. Gesch. 97, 1909, S. 31). Hier war aber auch im Gegensatz zu Schwaben die Schöffenverfassung eingedrungen (E. Mayer, D. u. frz. Verf.-Gesch. I 395f.).

frühere noch für die spätere Zeit. E. führt selbst Beispiele aus dem hohen und späteren Mittelalter an, wo Hochfreie als Urteiler am Grafengericht teilnehmen; wenn eine solche Teilnahme immer seltener wird, so hängt das einerseits mit der Verringerung des Dynastenstandes, besonders aber mit der Auflösung des Grafschaftsverbandes zusammen: die Landgerichte werden zu territorialen Gerichten und werden nur noch von den Untertanen oder Lehnsleuten des Territorialherrn besucht. Einzig in den königlichen Landgerichten finden wir auch noch im 14. Jahrhundert die Teilnahme Edelfreier an der Urteilsfindung (Näheres in einer in Vorbereitung befindlichen Arbeit über das Hofgericht Rottweil).

Mußte ich in den bisher behandelten Fragen dem Verf. in wichtigen Punkten widersprechen, so kann ich mich in der nun folgenden Partie seines Werkes der Kritik fast ganz enthalten. In den SS. 59—98, die den Besitz des niedern Adels betreffen, steckt der wertvollste Teil des Werkes, hier ist die eigentliche Domäne des Verf., auf der er seine genaue Kenntnis des lokalen Quellenmaterials fruchtbar für die allgemeine Rechtsgeschichte verwerten kann.

Er knüpft hier an Dinge an, die schon in seinem früheren Buch den Mittelpunkt der Darstellung gebildet hatten. Doch ist hier alles wesentlich vertieft. Ausgangspunkt der Erörterung ist die Beobachtung, daß „als regelmäßige Basis der ritterlichen Familie ein Grundbesitz von wechselnder Größe erscheint, der in die Markung des namengebenden Dorfes eingestreut und mit zahlreichen, das ganze Dorf umfassenden Rechten und Lasten ausgestattet ist". Das ist das Rittergut, über dessen nahe Verwandtschaft mit dem Meierhof sich E. ebenfalls in der genannten Schrift verbreitet hat. Als Kern der Ritter- und Meierrechte bezeichnet er auch hier wieder „Zwing und Bann". Doch gelingt es ihm diesmal, und das scheint mir neben dem Beweis der Existenz der Mittelfr. das wichtigste Ergebnis des Buches zu sein, die Ursprünglichkeit der rechtlichen Sonderstellung von Meier- und Ritterhöfen zu einem Grade hoher Wahrscheinlichkeit zu erheben.

E. gelingt es nämlich, auf Grund württembergischer[1]) Lagerbücher nachzuweisen, einmal, daß sowohl Meierhof wie Rittergut an Umfang die übrigen Güter des Dorfes stets übertreffen, und zwar beruht dieser Vorrang auf dem Besitze weniger Stücke Dorflandes von auffallender Größe. „Mitunter hat ein Hof in einem Oesch überhaupt nur ein großes Stück; ja es kann vorkommen, daß ein Meierhof ganz oder beinahe nur aus einigen dieser Riesenstücke besteht." „Diese großen Stücke liegen meist ganz nahe beim Dorf und grenzen oft unmittelbar an den Hof, der auch innerhalb Etters mit Haus, Scheuer und Hofraum eine größere Fläche einnimmt als die übrigen Güter" (S. 71f., das nämliche gilt auch für das Rittergut, S. 81ff.). Insbesondere, und hier liegt die große Entdeckung E.s, diese großen Stücke heißen beim Ritter- wie beim Meiergut mit Vorliebe Breite (bei Äckern) und Brül (bei Wiesen), sie führen geradezu diese Flurnamen, so daß es in den Lagerbüchern nicht etwa heißt

[1]) Eine Nachprüfung auch für andere Teile Schwabens, insbesondere die Schweiz, wäre erwünscht.

diese Güter „liegen" auf dem Brül, auf der Breite, sondern „heißen Breite", „genannt der Brül" u. ä. Breite scheint soviel wie die große ungeteilte Fläche zu bedeuten, wogegen Brül sprachlich sich nicht deuten läßt. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wir in Breite und Brül das Selland, die terra salica vor uns haben.

Diese von E. geschilderte Verteilung des Grundbesitzes kann nun, wie er mit Recht hervorhebt, nicht erst in späterer Zeit entstanden sein. Insbesondere die Übereinstimmung der Flurnamen kann nur erklärt werden, wenn man die Anlage dieser Güter in die erste Zeit der Ansiedlung verlegt. Daraus folgt natürlich, daß schon damals eine Familie in führendem Range im Dorfe vorhanden gewesen sein muß. Da wir die ältesten alamannischen Siedlungen als Sippensiedlungen anzusprechen haben, liegt es nahe, in dem Führer der Sippe den Begründer des Hofes zu erblicken. Wir würden damit zur Annahme eines Sippenhauptes gedrängt, was mit unserer bisherigen Auffassung vom rein genossenschaftlichen Aufbau der Sippe (vgl. etwa Gierke, Genossenschaftsrecht I 16ff.; Hübner, Grundzüge[3] S. 102) nicht ganz im Einklang steht. Doch ist, was E. für eine solche Führerschaft innerhalb der Sippe vorbringt, sehr beachtlich. Wir werden zur Annahme einer solchen vielleicht auch durch die Erwägung geführt, daß die Sippe auch ein Heeresverband ist und schon als solcher eines Führers bedarf.

Wer nun mit E. die Existenz eines alten Standes von mittleren Freien zuzugeben geneigt ist, für den gewinnt auch seine Hypothese vom ursprünglichen Zusammenhang von Rittergut und Mittelfr. an Wahrscheinlichkeit: die Mittelfr. haben ihren Ausgangspunkt in den alten Sippe- bzw. Dorfhäuptern. Nicht richtig wäre es natürlich, zu sagen, der Besitz eines solchen Gutes begründe die Zugehörigkeit zum Stande der Mittelfr. Die Mittelfr. sind ein Geburtsstand wie die übrigen volksrechtlichen Stände. Jene Rechte, von denen E. spricht, sind erst im Laufe der Zeit auf den Hof radiziert worden; ursprünglich standen sie einzelnen Personen, eben den Sippe- bzw. Dorfhäuptern und ihren Familien zu.

Wie verhält es sich dann aber mit dem hohen Adel? Auch er nennt sich ja im späteren Mittelalter zunächst und vielfach dauernd nach einem Dorf (vgl. Freiherren von Dettingen, später Grafen von Achalm einerseits, andererseits Freiherren von Krenkingen), auch er hat dort ein praedium libertatis, ein Hantgemal. Wie kommt das?

E. behandelt diese Frage nicht. Indes werden wir wohl annehmen dürfen, daß auch die primi ursprünglich einen Hof von größerem Umfang werden erhalten haben. Denn auch sie waren doch Anführer von Sippen. Aber entsprechend den gesteigerten öffentlichen Rechten des hohen Adels werden wir vermuten dürfen, daß sich im Laufe der Zeit an ihre Höfe weitergehende Rechte knüpften als an die der Mittelfr., insbesondere auch in räumlicher Beziehung. Vielleicht dürfen wir den alten Hof zu Neerach (Kt. Zürich) mit seiner rätselhaften Blutgerichtsgrenze als einen solchen alten hochadligen Hof auffassen (Grimm, Weistümer IV 315ff.; E. Bär, Zur Gesch. d. Grafschaft Kiburg. Zürch. Diss. 1893, S. 112). Allerdings ist der Zusammenhang der hochadligen Gerechtsame mit dem Stammgut

meist verlorengegangen, und zwar deshalb, weil die Dynasten seit dem 11. Jahrhundert fast alle aus den Dörfern wegziehen und ihre hochgelegene Burg bewohnen, auf die nunmehr die Herrschaftsrechte gelegt werden. So kommt es, daß mit den meisten Ritterhöfen nur Rechte im Dorfe selbst verknüpft sind.

Ist nun mit alledem, insbesondere mit der Feststellung, daß die Ritter- (bzw. Meier-) güter bis in die Ansiedlungszeit zurückgehen und ursprünglich wohl Ausstattungsgut der Sippehäupter, die sich dann in den Mittelfr. fortsetzten, gewesen sind, und der weiteren Feststellung, daß sich diese Güter im späteren Mittelalter vorwiegend in der Hand des niederen Adels befinden, auch der Beweis für die Identität von niederem Adel und Mittelfr. gegeben? Hier setzen nun wiederum meine Zweifel ein. E. leugnet es nicht, daß sich der niedere Adel neben den frei gebliebenen Mittelfr. auch aus den Ministerialen rekrutiert. Aber er scheint in den Ministerialen lediglich Mittelfr. zu erblicken, die sich in eine gewisse straffere Abhängigkeit von einem Herrn begeben haben, ihm insbesondere neben den Kriegsdiensten auch Hofdienste leisten. So ist ihm die Ministerialität nur ein Übergangsstadium. Schematisch dargestellt denkt er sich den Verlauf so: mediocres < Mittelfreie / Ministerialen > niederer Adel.

Nun kann es nach meinem Dafürhalten aber keinen Zweifel daran geben, und ich habe darauf schon in meiner früheren Besprechung hingewiesen, daß sich die Ministerialität zu einem großen Teil auch aus unfreien Elementen rekrutiert. E. gibt ja selbst zu, daß sich die Ministerialität unabhängig vom Stande der Mittelfr. gebildet habe (S. 45). In Kaiser Konrads II. Rechtsbrief für Limburg vom 17. Januar 1035 (MG. Constit. I Nr. 43) sehen wir, wie der Abt von Limburg seine Dörfler, also unfreie Leute, zum mindesten keine Mittelfr., zu Truchsessen, Schenken und Milites macht. In Worms werden nach den Satzungen Bischof Burchards I. (1023—1025) Fiskalinen, also ebenfalls nicht Angehörige der freien Stände, zu Ministerialen genommen (vgl. Keutgen in Vierteljahrsschr. f. Soz. u. W.-Gesch. 8 [1910] S. 483). Überhaupt scheinen die Fiskalinen auch anderwärts einen nicht unerheblichen Prozentsatz des niederen Adels gebildet zu haben. Eine Zürcher Urkunde von 1219 (UB. Zürich I no. 388) nennt vier Brüder der Familie in Gassen (de Platea) „ministeriales abbatiae Turicensis ex regalibus nati fiscalinis". Einzelne Mitglieder dieser Familie werden ausdrücklich als milites bezeichnet (vgl. das Register zum UB. Zürich s. v. „in Gassen"). Auch die Reichsdienstmannen, die von E. völlig übergangen werden, sind bekanntlich im niedern Adel aufgegangen. Auch ihren Ursprung wird man z. T. in Angehörigen des alten Reichsgutes suchen müssen. Und soll man es für ausgeschlossen halten, daß auch Gemeinfreie in die Ministerialität eintraten und so später des Adels teilhaftig wurden? (Über einen solchen Fall vgl. F. v. Wyß, Abhandlungen S. 211.)

Des weiteren habe ich schon in meiner Besprechung des ersten E.schen Buches meinem Zweifel daran Ausdruck verliehen, daß der gesamte niedere Adel im Besitze eines Rittergutes mit den daran hängenden

Rechten in der Dorfmark gewesen sei. Den aus den Kreisen der Unfreien stammenden Ministerialen muß ja notwendigerweise das praedium libertatis gefehlt haben, und ob die ihnen von ihren Herren lehnsweise verliehenen Güter stets den Charakter von Rittergütern im obigen Sinne hatten, wird schwer festzustellen sein.

So könnte ich noch auf manches hinweisen, was mir in E.s Buch der Erörterung wert scheint. Nicht immer vermochte die Kritik der vorgeschlagenen Lösung zu folgen, es mußten Bedenken geäußert, manches zurückgewiesen werden. Bei allen Vorzügen der E.schen Leistung scheint sie mir doch zu übersehen, daß das Problem der Entstehung des niedern Adels, selbst wenn es nur für ein Teilgebiet in Angriff genommen wird, wesentlich komplizierter ist, als Verf. zu meinen scheint. Hätte er sich mit dem Nachweis der Existenz der Mittelfr. und ihrer besonderen Rechtslage (Abgrenzung gegen die andern freien Stände, Ursprung, Grundbesitz) begnügt, so hätte er im wesentlichen unsere Zustimmung gefunden. Indem er aber darüber hinaus, wohl im Bestreben, die Resultate seiner früheren Arbeit zu sichern, vor allen Dingen die „Entstehung des niedern Adels" in den Kreis seiner Erörterung zog, blieb ihm der volle Erfolg versagt. Das schmälert indes das große Verdienst der E.schen Arbeit in keiner Weise: wichtige Förderung hat auch so die schwäbische Sozial- und Verfassungsgeschichte durch ihn empfangen, und reiche Anregung geht von seinem frisch geschriebenen Buch aus. Wir hoffen, ihn noch recht oft auf diesem ihm so vertrauten Gebiete anzutreffen.

Leipzig. Heinrich Glitsch.

Fritz Rörig, Luft macht eigen. Eine verfassungsgeschichtliche Studie, Sonderabdruck aus der Festgabe für Gerhard Seeliger. Leipzig, Dieterich 1920. 27 S. 8°.

Der Satz „Luft macht eigen" ist im Grunde nichts anderes als die Wiedergabe der schon von Beaumanoir für das 13. Jahrhundert aufgestellten Regel, daß der Zuwandernde Freie „sers" des Herrn wird, unter den er sich begibt.

Es fragt sich nur, ob dieser Grundsatz auch für Deutschland derartig allgemein Geltung erlangte wie für Frankreich. Der Verfasser zeigt, wie ausnahmsweise schon im 11., häufiger aber seit dem 12. Jahrhundert herrschaftlich organisierte örtliche Gerichtsbezirke sich herausbilden, welche die gesamte eingesessene Bevölkerung einer geschlossenen herrschaftlichen Gewalt unterwerfen (S. 66).

Die Vorbilder dieser Entwicklung reichen, was schon Seeliger treffend hervorhebt, in die fränkische Zeit hinauf. Wie im Capitulare de villis die liberi homines, welche in einem Fiskalbezirk wohnen, der Gewalt des judex unterstellt werden, so wiederholt sich die Schaffung von Herrschaftsbezirken über alle Einwohner (potestates, potés, banni) auch in anderen fränkischen und frühmittelalterlichen Urkunden (S. 53, 54). Besonders deutlich tritt diese Anziehungskraft bei den geistlichen Grund-

herrschaften zutage. Der Beispielsfall, wonach das Kloster Romainmoutier und der Bischof von Basel bereits im 12. Jahrhundert eine Abmachung treffen, daß die servi der Basler Kirche in dem Erzbistum Besançon dem Kloster zufallen und die klösterlichen servi im Basler Bistum der Basler Kirche (S. 60), ist für diese Zeit und auch noch für das 13. Jahrhundert als Ausnahme zu betrachten. Hier hätte doch auch auf die Tatsache eingegangen werden müssen, daß wie noch im 13. Jahrhundert im burgundischen Rechtsgebiete der Schweiz auch anderswo nicht immer geschlossene Herrschaftsbezirke sich bildeten, sondern häufig mehrere Grundherren nebeneinander berechtigt waren. Die These Rörigs von der Herausbildung einer „Lokalleibeigenschaft" verträgt sich in ihrer allgemeinen Fassung auch nicht damit, daß im 12. und 13. Jahrhundert namentlich im Bereiche des Kölnisch-Freiburgischen Stadtrechtes, der sich ja bis weit in die Westschweiz und nach Hochsavoyen hinauf erstreckte, der persönliche Charakter der Leibeigenschaft aufrechterhalten blieb. War ein Leibeigner in das Gebiet einer Stadt ausgewandert, so verblieb er mindestens Jahr und Tag lang — siehe Fribourg und Moudon — unter der Gewalt seines Herrn. Wenn der Grundherr den Leibeigenen innerhalb dieser Frist eingefordert hatte, so sollte derselbe trotz dem Aufenthalt in der Stadt sein Leibeigener bleiben. Hier ist also das persönliche Abhängigkeitsverhältnis des Leibeigenen zum Herrn stärker gewesen als die Veränderung der lokalen Gebundenheit.

Eine ähnliche Entwicklung scheinen die St. Galler Rechtsquellen widerzuspiegeln, denn hier sind, wie Rörig selbst zugibt (S. 72), die im Herrschaftsgebiete des Abtes ansässigen fremden Eigenleute im 15. Jahrhundert noch ausdrücklich in dieser ihrer Eigenschaft als fremde Eigenleute anerkannt worden. Nur eine Vogteiabgabe zum Zeichen ihrer Unterordnung unter die Gerichtsgewalt des Abtes war von ihnen zu zahlen. Es ist hier also nicht zu derart geschlossenen Herrschaftsbezirken gekommen wie schon im 12. Jahrhundert für Romainmoutier und Basel (S. 60). Erst im 16. Jahrhundert sehen wir in St. Gallen unter der kraftvollen Persönlichkeit des Abtes Ulrich eine Konsolidierung der grundherrlichen Rechte des Klosters sich anbahnen. Ähnliche Wege ging die Geschichte der Leibeigenen und Vogteileute im Gebiete des Bistums Augsburg. Die Leibeigenen weltlicher oder klösterlicher Grundherrschaften blieben diesen untertan, wenn sie in das Gebiet der bischöflichen Vogteileute auswandern durften. Erst durch die „Zugsverträge" wurde hier zwischen den Bischöfen und einzelnen Grundherrschaften allmählich Wandel geschafft.

Große Vorsicht ist ferner bei der Auslegung von Besthauptverpflichtungen geboten. Das mortuarium oder die mainmorte wurde nicht überall zu einer persönlichen Freiheitsbeschränkung, wie die herrschende Lehre und mit ihr der Verfasser annehmen. Die Vogteileute des Bischofs von Augsburg bezahlten das Besthaupt, wurden hierdurch aber noch lange nicht zu Leibeigenen. Ähnlich war die Entwicklung in der Waadt, aber auch im Breisgau (vgl. die auf S. 69 und

70 vom Verfasser angegebenen, die Freien des Klosters St. Peter bei Freiburg betreffenden Nachrichten). Es braucht sich hier keineswegs um Ausnahmen zu handeln, welche einer späteren Entwicklung angehören, wie Rörig S. 66, 69 und 70 annimmt.

Nachdem der Verfasser seine These an verschiedenen Beispielen beleuchtet hat, gelangt er schließlich selbst, offenbar unter dem Eindruck der zahlreichen Ausnahmen (S. 66, 69, 70 und 74), zu einer wichtigen Einschränkung des an die Spitze gestellten Satzes dahingehend: Luft macht oft unfrei. Mit diesem Wörtchen „oft", dem ich zustimmen kann, wird aber der sehr relative Charakter des Prinzips „Luft macht eigen" vom Verfasser selbst zugegeben.

Hamburg. Karl Haff.

Adolf Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. Erster Teil. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Mit Unterstützung der Freiherrlich von Grempschen Stiftung in Tübingen hsg. von Johannes Haller, Philipp Heck, Arthur B. Schmidt. I. Heft. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1919. XVI und 173 S. 8°.

I. Andreas Heusler hat in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts die Ansicht begründet, daß die Vogtei zum Gesamtbegriff der Munt gehöre. Indem er die Munt als einen das ganze deutsche mittelalterliche Recht auch außerhalb des Rechts der Familie beherrschenden Grundgedanken erkennt, fügt er die Vogtei diesem Systeme ein. Damit war für das Problem der Vogtei ein gewaltiger wissenschaftlicher Fortschritt erreicht. Aber er wurde nicht als solcher erkannt. Die Schuld lag einmal daran, daß Heuslers Erkenntnis noch des sorgfältigen quellenmäßigen Beweises bedurfte. Weiter aber war das Augenmerk der zahlreichen Forscher, die sich seitdem mit der Vogtei beschäftigten, weniger auf die Frage nach der Rechtsnatur der Vogtei gerichtet, als auf die Untersuchung der Einzelbefugnisse des Vogtes, insbesondere seiner Gerichtsbarkeit. So kam es, daß die meisten Forscher an der älteren Auffassung festhielten. Danach erscheint der Vogt auch des deutschen Mittelalters als Beamter der Kirche, dessen sie zur Ausübung der Immunitätsgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen bedurfte, der aber sich zum erblichen Herrn der Kirche zu machen sucht. In dem Kampfe zwischen Vogt und Kirche ist sonach alles Recht auf seiten der Kirche; sie verteidigt ihr altes Recht gegen den ungetreuen Beamten, den sie in seine Schranken zurückzuweisen sucht.

Freilich blieb Heusler mit seiner neuen Auffassung nicht völlig allein. Schon vor ihm hatte Lamprecht Ähnliches geäußert, und mancher Spätere nahm seine Anschauung an. Aber die Brücke zum richtigen Verständnis der Vogtei wurde doch erst geschlagen mit der bahnbrechenden Entdeckung des germanischen Eigenkirchenrechts durch

Ulrich Stutz. Seit der Erkenntnis, daß ein weltlicher oder geistlicher Herr Eigentümer einer Kirche sein und die volle grundsätzlich unbeschränkte vermögensrechtliche und geistliche Herrschaft an ihr ausüben konnte, war auch das Problem der Vogtei von neuem zur Untersuchung gestellt. Nahe Beziehung, ja Identität zwischen Eigenkirchenherrn und Vogt anzunehmen, lag nun nur allzunahe. Stutz selbst hat die Frage offen gelassen, wenngleich seine Hinneigung zu Heuslers Ansicht gelegentlich durchscheint. Aber auch andere jüngere Forscher wie etwa Schreiber, Dopsch, Hirsch, die auf dem Boden der Eigenkirchentheorie stehend der Geschichte der Vogtei nachgingen, haben zwar den Zusammenhang zwischen beiden Instituten nicht verkannt, aber über die Art dieses Verhältnisses keine Untersuchungen angestellt.

Ganz anders Waas. Indem er die Vogtei mit Heusler als Muntherrschaft betrachtet, identifiziert er Vogtei und Eigenkirchenrecht. 'Munt und Vogtei, Eigenkirchenrecht und Kirchenvogtei fallen zusammen' (S. 52). Der Vogt ist der Eigenkirchenherr. Er ist nicht Beamter der Kirche, sondern ihr Herr. Seine Herrschaft ist Muntherrschaft.

II. Zunächst ist festzustellen, daß dem Verfasser der Beweis seiner These: Vogtei ist Munt voll gelungen ist. Seine Schrift bringt einen schlagenden Beleg dafür, daß unter den großen Gestalten der Heroenzeit unserer deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung Andreas Heusler an genialem Scharfblick unübertroffen dasteht.

1. Es ist ohne Zweifel richtig, daß in der deutschen Kaiserzeit bis zum Investiturstreit der Klostervogt nicht Beamter des Klosters, sondern sein Herr war. Schon Waitz (VG. VII S. 32) erkannte, daß dieVogtei sich nur in den Händen des Adels befand, und Hans Hirsch prägte sogar im Anschluß an v. Dungern den Satz: 'Vogt eines Klosters konnte in jener Zeit nur der Standesgenosse eines Grafen sein.' Wie dem auch sei, jedenfalls hat die Untersuchung einzelner Vogteien diese immer im Besitze von Dynastengeschlechtern nachgewiesen, und diese Geschlechter waren, wie nun Waas S. 37ff. des näheren nachweist, grundsätzlich die des Gründers des Klosters. So haben, um einige Beispiele zu nennen, die Habsburger die Vogtei über Muri, die Lenzburger die über Beromünster, die Grafen von Egisheim die über Woffenheim, die Grafen von Lützelburg die über St. Maximin-Trier und Stablo. Schon frühe ottonische Privilegien bestätigen Gründerfamilien im Besitze der Vogtei des von ihnen gestifteten Klosters, wobei vielfach sogar das vogteiberechtigte Mitglied der Gründerfamilie in der Person des Besitzers einer Burg bestimmt wird. Jedenfalls ist das Erbrecht der Gründerfamilie an der Vogtei in der früheren Kaiserzeit vollkommen unbestritten. Die Vogtei wird nach gemeinem Erbrecht in der Familie vererbt, so daß sie sogar an Frauen und unmündige Kinder fallen kann, wofür Waas S. 33ff., 44ff. zahlreiche Belege aus dem 11. bis 13. Jahrhundert beibringt.

Bei dieser Quellenlage erscheint es in der Tat fast unverständlich, wie die Forschung so lange an dem Beamtencharakter des Vogtes festhalten konnte. Und das um so mehr, wenn man bedenkt, in welchem Maße auch sonst die Quellen die Herrenqualität des Vogtes betonen.

So wird in Klosterurkunden im Datum auch der regierende Vogt angegeben; er erscheint auf Münzen des bevogteten Klosters als dessen Herr. Die Urkunden sprechen von seiner Regierung. Er ist der dominus. Vogtei ist dominium, potestas, regimen. Der Verfasser bringt für alle diese Punkte zahlreiche Belege aus Urkunden vom 10. bis zum 13. Jahrhundert bei (S. 46ff.). Zum Verständnis der Theorie des Beamtenvogts muß man indessen bedenken, daß der advocatus der fränkischen Zeit ohne Zweifel Beamter war, und in welchem Maße sich die bisherige Forschung dahin festgelegt hatte, die Ergebnisse der Untersuchung der merovingischen oder karolingischen Rechtsquellen ohne weiteres zum Verständnis deutscher mittelalterlicher Rechtsinstitute zu verwenden. Weiter vertritt nun aber auch eine bedeutsame kirchliche Urkundengruppe des 13. Jahrhunderts die Auffassung vom Beamtenvogt mit Energie, und damit scheint die geschichtliche Kontinuität von fränkischer Zeit zum Hochmittelalter gegeben. Aber die Anschauungen dieses ganzen Urkundenkomplexes können heute nicht mehr im Sinne der älteren Lehre als durchschlagend gelten, seitdem die neuere Forschung nachgewiesen hat, daß es sich hier um Produkte einer großzügigen Fälschungsaktion handelt. Bei der älteren Auffassung mußte der Zweck der Fälschung unklar bleiben. Es ist doch durchaus unbefriedigend, wenn noch Brandi für die Reichenauer Fälschungen der Ansicht war, daß Odalrich „keine sachliche Fälschung mit seinen Aufzeichnungen über die Vögte beabsichtigte; ihm kam es offenbar darauf an, das bestehende Recht zu fixieren und weiteren Ausartungen der Ansprüche des Vogtes ein Ziel zu setzen". Und das, obwohl die gefälschten Urkunden Abt und Konvent die freie Wahl des Vogtes und das Absetzungsrecht bei jeder gröblichen Verletzung der Amtspflicht zugestehen und jeden Anspruch auf die Vogtei, insbesondere aus Erbrecht unbedingt ablehnen! Es liegt doch nahe genug, gerade in diesen Bestimmungen, die im wesentlichen in allen den gefälschten Urkunden wiederkehren und dem älteren Vogtrecht strikt zuwiderlaufen, den Zweck der Fälschung zu erkennen. Der vogtfeindliche Charakter dieser Fälschungen ist denn in der Tat auch schon von Dopsch und Lechner erkannt worden und wird von Waas mit Recht seinen Ausführungen dienstbar gemacht (vgl. S. 6ff.). Es entsprechen diese Fälschungen eben der allgemein im 12. Jahrhundert verbreiteten Tendenz der Beschränkung der Gründervogteien. Die Kirche strebt, sich von der Herrschaft der Vögte zu lösen und diese im Gegenteil von ihr abhängig zu machen. Wie sie dort, wo sie nicht zur Fälschung griff, zum Kompromiß zwischen ihren Ansprüchen und denen der Gründerfamilie auf die Vogtei gezwungen war, hat Waas S. 39f. an bemerkenswerten Beispielen gezeigt.

Dieser Kampf der Klöster gegen ihre Vögte gliedert sich sonach in den großen Kampf der mittelalterlichen Kirche gegen ihre Laienherren ein. Ja, er birgt in sich eine vollkommene Parallele des Investiturstreits in dem Kampfe um die Abtwahl. Freilich ist gerade in diesem Punkt bezeichnenderweise das ja vornehmlich kirchliche Quellenmaterial wenig ausgiebig, und auch Waas hat, wie seine Ausführungen S. 72ff. erkennen

lassen, das Gefühl besessen, einen unbedingt zwingenden Beweis hier nicht bringen zu können. Immerhin gibt es doch Quellen genug, nach denen für die ältere Zeit eine Investitur des Abts durch den Vogt als Voraussetzung seiner Amtsgewalt erscheint, und wenn das Hirsauer Formular für die Reformklöster von 1075 den Satz von der freien Abtwahl durch den Konvent und der Einsetzung durch den Dekan in Form der Übergabe der virga regiminis an den Abt absque omni prorsus contradictione aufstellt, so kann kein Zweifel bestehen, daß hier eine Reformforderung ihre Verwirklichung findet. Der ältere Rechtszustand ist z. B. für Schaffhausen bezeugt, dessen Vogt noch von Alexander II. das Recht der Einsetzung des Abts bestätigt worden war.[1])

2. Die Klostervogtei ist ihrem Wesen nach Muntherrschaft. Ich brauche den m. E. voll gelungenen Beweis dieses Satzes S. 9ff. nicht genauer zu verfolgen. Freilich ist das Wort Vogt selbst aus dem lat. advocatus entstanden, und der advocatus (defensor), den die Germanen aus dem spätrömischen Recht übernommen und fortentwickelt hatten, war ein staatlicher oder kirchlicher Beamter, welch letzterer im Namen des Bischofs dessen Gerichtsrechte ausübte und die Kirche vor Gericht vertrat. Gedanken der deutschen Munt sind für das Institut des advocatus während der ganzen fränkischen Zeit nicht nachweisbar. Das beweist aber nichts gegen den Muntcharakter der mittelalterlichen Vogtei. Es ist hier der häufig genug zu beobachtende Fall gegeben, daß ein im äußeren Tatbestand dem römischen Recht entlehntes Rechtsinstitut im Mittelalter seinen alten Namen beibehalten, sich aber innerlich völlig im germanischen Sinne gewandelt hat. Und daß dieser neue Inhalt die germanische Munt ist, zeigt vor allem ein neues Synonym von advocatus, das nun neben das ältere defensor tritt: mundiburdius heißt jetzt der Vogt, balmunt der schlechte Vogt. Ja diese Übertragung der Muntidee auf die Kirchenvogtei hat im Mittelalter eine derartige Bedeutung erlangt, daß der Name Vogtei auf das Gesamtinstitut der Munt, auch ihre älteren Formen, insbesondere die Muntherrschaft in Haus und Familie übertragen worden ist. Alle diese Herrschaftsformen heißen jetzt Vogtei, weil in allen der Gedanke der Munt in gleicher Weise der ausschlaggebende ist.

Wie es für die älteren Formen der Munt sich aus deren Entstehungsgeschichte ergibt, so ist nun nach dem oben Ausgeführten auch für die Kirchenvogtei der durchaus entscheidende Inhalt die Herrschaft, die Gewalt. Freilich ist für den Muntherrn die Pflicht, dem Muntling seinen Schutz angedeihen zu lassen, die unmittelbare Folge seiner Muntherrschaft. Das gilt für alle Formen der Kirchenvogtei in gleicher Weise. Aber naturgemäß tritt je nach der Stellung des kirchlichen Muntlings die eine oder die andere Seite der Vogtei stärker in den Vordergrund. So ist bei der Vogtei, die der deutsche König unter der Obervogtei des hl. Petrus über die gesamte römische Kirche ausübt, nur natürlich,

[1]) Weniger beweiskräftig ist dagegen Halb. UB. I 346, 309. (von 1180—93), da schon daselbst 223, 179 (von 1146) dem Kloster Marienzell die freie Abtwahl nur assensu et consilio advocati bestätigt worden war.

daß hier das Schutzverhältnis im Vordergrunde steht und von den Päpsten immer wieder hervorgehoben wird, Waas S. 144 ff. Schon in den Papstbriefen an die Frankenkönige aus dem 8. Jahrhundert wird deren Defensionspflicht betont, während diese selbst von ihrem Muntrecht sprechen und sich als patronus fühlen (Belege bei Waas S. 145, 148). Doch dürfte darin der grundlegende Gegensatz zwischen der römischen Auffassung des advocatus und dem deutschen Muntbegriff seinen Ausdruck finden. Es bedeutete also nicht eigentlich Aufstellung einer neuen Theorie (so Waas 151), sondern ein Zurückgehen auf den römischen Begriff des advocatus, wenn das erstarkte Papsttum seit dem 11. Jahrhundert die Vogtei des Kaisers als ein von der Kirche verliehenes Amt auffaßte.

Ähnlich liegt es bei den Bistümern. Der König ist auch hier Inhaber der Muntherrschaft. Er übt freilich seine Rechte unmittelbar nur aus, indem er den Bischof einsetzt; im übrigen erscheint er nur als Obervogt, dessen Untervögte für ihn die königlichen Gerechtsame wahrnehmen. Und des Königs Einfluß auf seine Untervögte ist in ständigem Schwinden begriffen. Dafür war grundlegend, daß es den Bischöfen gelang, die aus dem römischen Reich überkommene Abhängigkeit der Vögte in das Mittelalter hinüberzuretten. Schon in der Ottonenzeit ist das Recht der Vogtwahl unbestrittenes Recht aller Bischöfe des Reichs. Und wenn der König auch durch Einsetzung des Vogts, die aber auch vielfach auf die Bischöfe überging, oder wenigstens durch Bannleihe noch bei der Vogtbestellung mitwirkte, so geschieht doch die Ausübung der Vogtei durch den Untervogt selbst völlig unabhängig vom Könige, dafür aber — sicherlich in der Kaiserzeit — in voller Abhängigkeit vom Bischof. Wenngleich sonach die Vogtei des Königs über die Bistümer ernsthaft erst seit dem Investiturstreit in Zweifel stand, so trat in ihr doch schon lange vorher weit weniger der Gedanke der Herrschaft, als der des Königsschutzes hervor; es charakterisiert die Rechtslage vortrefflich, daß in den königlichen Privilegien für die Bistümer" mehr von Immunität als von der königlichen munt die Rede ist" (Waas S. 158).

Ihren eigentlichen, dem germanischen Recht entsprechenden Inhalt hat die Vogtei im wesentlichen nur behalten, soweit sie die einzelnen Kirchen und insbesondere die Klöster betraf. Der Ausgangspunkt ist hier in der Regel, wie schon gezeigt, die Gründervogtei des Adels. Der Adel übt denn auch in der Tat im Mittelalter die Vogtei wirklich aus. Seine Vogtei ist wahre Muntherrschaft. Aber er steht meist unter einer Obervogtei. Die freilich früher z. B. von Brunner vertretene Lehre, daß schon seit Karl dem Großen die kirchlichen Vögte vom König ernannt worden seien, wird von Waas S. 130 ff. im Anschluß an Dopsch mit Recht bekämpft. Ein solches allgemeines Ernennungsrecht ergeben die dafür angeführten Quellenstellen nicht, vielmehr handelt es sich in ihnen nur um staatliche Überwachung aller Vogtwahlen und Ernennung nur der königlichen Vögte. Für die königliche Obervogtei schuf in Wahrheit erst Otto I. in großzügiger Politik die Grundlage. Sein Ziel mußte

es sein, den der Sachsenherrschaft widerstrebenden Herzogsgewalten Schach zu bieten, indem er seine Königsmacht in allen Stämmen fest begründete. Dafür stand dem Königtum nur das Kirchengut zu Gebote, das alle Stämme durchdrang. Otto I. erstrebte sonach die Muntherrschaft über alles Kirchengut. Als Gegenleistung konnte er der Kirche Schutz und Immunität bieten. So war die Königsvogtei über die Klöster schon seit den Ottonen die Regel. Ausnahmen bildeten vor allem gewisse süddeutsche Klöster, die sich der Königsvogtei zu entziehen wußten. Diese Geschichte der königlichen Obervogtei zeigt, daß sie ihrem Wesen nach Herrschaft war oder wenigstens Herrschaft, Macht zu sein strebte. Der Schutz erschien nur als Gegengabe. Aber freilich war die königliche Herrschaft schon von Anfang an stark gelockert. Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen konnte sich der König Wahl und Einsetzung des Vogtes bis in das 12. Jahrhundert hin vorbehalten (Beispiele bei Waas S. 70, 122). Häufiger ist die Verleihung des Wahlrechts an das Kloster; schon Otto I. selbst hat es oft verliehen, wobei jedoch vielfach dem Könige die Einsetzung des Vogtes blieb (Waas S. 124 ff.). Aber auch die Einsetzung übertrugen schon die späteren Sachsenkaiser manchen Klöstern, eine Erscheinung, die sich dann im 11. und 12. Jahrhundert häuft. Höchst bemerkenswert ist es nun, daß der König, auch wo er die Einsetzung des Vogtes aufgibt, doch eine Verbindung schwerwiegendster Art mit ihm behält, die selbst in der Zeit nach der Reform erhalten bleibt: die Bannleihe. Die Ausführungen des Verfassers S. 182 ff. hierüber sind freilich alles andere als klar; auch hat er die neue Literatur über dieses vielumstrittene Rechtsinstitut nicht voll ausgenutzt (insbesondere v. Voltelini in dieser Zeitschr. 36 S. 322 ff.). Einerseits wird der dem Vogt erteilte Königsbann als die „Autorisation zum Hochgericht" (S. 140, vgl. auch S. 133) nach der herrschenden Lehre aufgefaßt, andererseits ganz allgemein als „die Autorisation des Mannes, der an des Königs Stelle dessen Muntrechte ausübt" (S. 138), so daß „Bann" gar als „ein einfacher und durchaus nicht juristisch gefaßter Begriff" erscheint, was den primitiven Rechtsanschauungen des Mittelalters entsprechen soll (S. 139). Aber die Schuld daran, daß der Rechtsinhalt dieses Rechtsbegriffs nicht unzweideutig klar dasteht, liegt nicht an der mangelnden Begriffsschärfe des Mittelalters, sondern an unserer bisher zu geringen Einsicht in die Rechtsgeschichte des Königsbanns und seiner vielfachen Ausläufer im Mittelalter. Jedenfalls steht zunächst das eine fest, daß der Verfasser die herrschende Auffassung, wonach der dem Vogt verliehene Bann sich als Blutbannleihe darstellt, nicht erschüttert hat. Wenn der König nach der älteren Rechtslage sich einen Untervogt bestellt und diesem den Bann erteilt, so war er damit in zwei Funktionen tätig: einmal als Muntherr der Kirche, und weiter als oberster Träger der Gerichtshoheit im Reiche. Es ist nicht einzusehen, daß nicht auch das Mittelalter für diese verschiedenen Quellen königlicher Macht ein Verständnis gehabt haben sollte. Jedenfalls müssen wir sie scheiden. Daß die Bannleihe auch nicht etwa, wie es nach der Darstellung von Waas erscheint (z. B. S. 129: letzter Rest!), ein Recht des königlichen

Einsetzungsrechtes ist, zeigt die Urkunde Ottos I. für Crespin 973, nach der dem Kloster nur das Wahlrecht, das Einsetzungsrecht sonach dem Könige zusteht, und in welcher doch von der königlichen Bannleihe die Rede ist (Dipl. I 426/580). Königliche Einsetzung und Königsbann sind sonach als nebeneinander bestehend nachweisbar; sie zeigen damit ihren verschiedenen Inhalt aufs deutlichste. Die Erklärung für das Festhalten an der königlichen Bannleihe nach der Aufgabe des Einsetzungsrechts dürfte allerdings darin zu suchen sein, daß damit dem Könige ein starker Einfluß auf die Vogtbestellung gewahrt blieb, da ja dem immunen Kloster ein Vogt ohne Gerichtsgewalt nichts nutzen konnte. Es ist also durchaus richtig, wenn Waas ausführt, daß der König „in der Bannleihe seine Obervogtei über alle immunen Klöster gewahrt" habe (S. 129). Aber nicht, weil die Bannleihe königliche Muntrechte verleiht, sondern weil dem König in der Macht, die Bannleihe zu erteilen oder zu versagen, ein indirektes Machtmittel königlicher Muntherrschaft zustand. Übrigens ergibt der Reichsspruch von 1149 (M.G. Const. I nr. 127 S. 181) klar, wie angefochten schon im 12. Jahrhundert dieses Recht des Königs war. Das hat aber nichts mit der Anfechtung der Königsvogtei zu tun, sondern mit der starken Zerrüttung der königlichen Gerichtshoheit, die seit dem 12. Jahrhundert einsetzt. Das Ergebnis ist sonach: Wir brauchen die Waassche Verdunkelung des Bannleihebegriffs gar nicht, wie er glaubt (S. 132f.), um seine Ableitung der Vogtei zu halten, sie bleibt dennoch Munt, wenn auch der König schon in der frühen Kaiserzeit vielfach von seiner Muntherrschaft nur noch auf indirektem Wege, eben über die Bannleihe, Gebrauch machen konnte. Das gilt für die königliche Vogtei über den Bistumsvogt in gleichem Maße. Und ganz ähnlich liegt es endlich für die bischöflichen Klöster, bei denen sich zwischen den Vogt und den König als Obervogt noch der Bischof mit seiner Vogtei einschiebt. Die Bischöfe haben nur höchst selten die Einsetzung des Vogts aus der Hand gegeben, aber den Bann erteilt der König. Der Bann fließt eben nicht aus der Muntherrschaft, sondern aus der königlichen Gewalt als solcher. Aber auch hier wahrt sich der König durch das Erfordernis der königlichen Bannleihe auf mittelbarem Wege seine Muntrechte über die bischöflichen Klöster.

III. So ist die Kirchenvogtei in ihren verschiedenen Erscheinungsformen und zu verschiedenen Zeiten völlig verschiedener Intensität gewesen. Der der Munt eigene Herrschaftsgedanke ist häufig in eine lose Schutzherrschaft verflüchtigt. Das gilt nicht nur für die Obervogtei, sondern auch der unmittelbare Muntwalt hat vielfach ein Recht nach dem anderen aufgeben müssen. Das ändert aber nichts an dem Charakter der Vogtei als munt. Diese ist nun ihrem Wesen nach Herrschaft über Personen. Das ergibt sich aus ihrer Entstehungsgeschichte mit voller Klarheit. Die Herrschaft des Muntherrn über Sachen ist nur eine mittelbare: das Eigentum des Muntlings steht auch in der Muntgewalt des Muntherrn, aber nicht kraft Obereigentums, sondern kraft der Herrschaft über den Muntling. Von diesem Standpunkt aus betrachtet ist

es völlig verfehlt, wenn Waas S. 52 seinen Ausgangspunkt auf Grund einer mißverstandenen Bemerkung Otto Gierkes, die auf die Vogtei nicht übertragen werden durfte, dahin präzisiert: „Dinglich muß die Vogtei als ein Obereigentumsrecht am Grund und Boden, personal als Muntrecht über alle zu der Kirche gehörigen Leute erscheinen." Vgl. auch S. 25f. Richtig ist vielmehr, daß aus der Vogtei als solcher nur ihre persönlichen Wirkungen mit Notwendigkeit abgeleitet werden müssen, daß dagegen die dinglichen Rechte des Vogts am Kirchenvermögen verschiedener Erklärung zugänglich sind. Denn sie können einmal, wie eben gezeigt, aus der Munt über Personen abgeleitet werden, sie können aber auch dem völlig verschiedenen Gedanken des Eigenkirchenrechts ihre Entstehung verdanken. Es ist der bedeutendste Fehler des Waasschen Buches, daß er das Verhältnis von Vogtei und Eigenkirche keiner besonderen Untersuchung unterzogen, vielmehr von vornherein beide identifiziert hat. Übrigens bleibt dabei seine Stellung schwankend. So stark er auch die Identität von Eigenkirche und Vogtei immer wieder betont, so finden sich doch auch starke Widersprüche; z. B. heißt es S. 54: „Identisch sind aber darum Eigentum und Vogtei nicht —"!

Nun ist aber die Scheidung von Eigenkirche und Vogtei, die sich aus der Natur beider Rechtsinstitute mit Notwendigkeit ergibt, nicht etwa eine überflüssige juristische Konstruktion, sondern im Gegenteil für die Erkenntnis des Wesens der Vogtei höchst ertragreich. Freilich kann es nicht meine Aufgabe sein, das von Waas Versäumte hier nachzuholen. Nur einige Bemerkungen seien gestattet.

Betrachten wir den Fall der Klostervogtei, den Waas seinen Ausführungen zugrunde legt. Hier bildet, wie Waas trefflich zeigt, die Gründervogtei durchaus den Hauptfall. Der Gründer ist und bleibt Eigentümer des von ihm gestifteten Grund und Bodens, er wird Eigenkirchenherr des von ihm gegründeten Klosters. Da er zugleich die Vogtei über das Kloster hat, sind hier Eigenkirchenherr und Vogt in einer Person verbunden. Das klassische Beispiel dafür ist das Testament des Grafen Ulrich von Lenzburg über das Kloster Beromünster von 1036 (Waas S. 18). Hier übereignet der Eigenkirchenherr das Kloster seinem Enkel, indem er dessen Verfügungsmacht über die Güter des Klosters dahin einschränkt, daß er bei einer Veräußerung solcher Güter gleichwertige eintauschen müsse. Das Erbrecht bleibt der Familie des Stifters gewahrt. Der jeweilige Eigentümer soll iustus et pius advocatus atque defensor eiusdem ecclesiae et canonicorum et familiae sein. Der dominus praefatae ecclesiae ist der dominus advocatus. Es kann also, wie Waas richtig bemerkt, kein Zweifel sein, daß der Vogt der Eigenkirchenherr des Klosters ist; wenn er aber weiter sagt: „beides bildet offenbar eine Einheit, so daß das Wort Vogt die Bezeichnung für den Eigenkirchenherrn ist", so ist das eine petitio principii. Wenn der Eigenkirchenherr zugleich Vogt ist, so ist damit die Identität von Eigenkirche und Vogtei noch in keiner Weise bewiesen. Im Gegenteil: die Identität bedurfte schon deshalb eines Beweises, weil Eigenkirche als sachen-

rechtliche Herrschaft und Vogtei als Muntherrschaft ihrem Wesen nach etwas völlig Verschiedenes sind. Und man muß es verneinen, daß Waas ein solcher Beweis gelungen wäre. Es fehlt ihm sogar als Nichtjuristen die volle Einsicht in das Problem, wenn er diese sachenrechtliche Herrschaft als „Gewere" genügend bestimmt zu haben glaubt. Denn daß der Eigenkirchenherr, der zugleich Vogt ist, die Gewere an dem Klostervermögen hat, ist klar. Aber es fragt sich eben, ob die Gewere nur eine muntschaftliche oder ob sie die Gewere des Eigentümers ist.

Betrachten wir nun die Urkunde für Beromünster, so kann gar kein Zweifel aufkommen, daß es sich hier um die volle Eigengewere handelt. Die Familie des Stifters hat die volle Verfügungsmacht über das Klostervermögen als einen Teil ihres Eigens; es geht in ihr den normalen erbrechtlichen Gang. Solche Eigentümerhandlungen der Stifterfamilien über das Klostervermögen hat aber Waas S. 51 ff. für andere zahlreiche Klöster in gleicher Weise festgestellt. In Muri z. B. schenkt 1114 der Nachkomme des Gründers das Kloster Gott in proprietatem et potestatem, nachdem sich schon früher drei Grafen von Habsburg in das Kloster geteilt haben, prout eis placuerat. Schied doch hier das Klostervermögen bei der Stiftung nicht einmal auch nur der Nutzung und Verwaltung nach aus dem übrigen Eigentum des Herrn aus, Waas S. 55. Nach der Gernroder Stiftungsurkunde verbleibt dem Stifter das volle Verfügungsrecht über das Klostergut, Dipl. I 229/314 (961). Es ist weiter von größter Bedeutung, obwohl von Waas nicht genügend gewürdigt, daß insbesondere in den älteren Urkunden Vogtei und Eigentum bei den Verfügungen über das Kloster scharf geschieden werden. So findet nach einer Urkunde von 858 (Waas S. 65 Anm. 1) diese Übertragung in ius et dominationem nostram atque mundiburdium statt. Weiter 889 (das.): omnem ipsius hereditatem in nostrum ius nostraeque protectionis munimen suscipimus. Oder 936 (das.): in illius potestate sint atque defensione, usw. Und Waas selbst ist (S. 62) gezwungen anzuerkennen, daß die Quellen Vogtei und Eigentum deutlich genug zu scheiden fähig sind. Die von ihm hierfür angeführten Belege sind freilich zum Teil Zeugnisse späterer Entwicklung. Aber dafür sind andere Quellenzeugnisse von ihm gar nicht nach dieser Hinsicht gewürdigt worden. Ich möchte nur auf die Formel schwäbischer Papsturkunden hinweisen (vgl. S. 61), die so deutlich drei mögliche Arten der Gewere von Laien an Kirchengut unterscheidet: ius hereditarium, advocatia, investitura; Eigengewere, muntschaftliche Gewere, Lehnsgewere werden ganz deutlich auseinandergehalten. Dem entspricht völlig, ja fast wörtlich, die von Waas S. 63 zitierte Konzilentscheidung von 1227, nach der der advocatus die Güter, an denen er das ius advocacie hat, ebensowenig wie andere Laien iure hereditario possidere kann. Unverständlich ist, warum Waas hierbei das ius hereditarium anders verstehen will als in den eben genannten Papsturkunden. Es tritt auch hier die Scheidung von advocacia und ius hereditarium, von muntschaftlicher und Eigengewere klar hervor.

Mit diesen Feststellungen ist aber die Annahme einer ursprüng-

lichen Identität von Eigenkirche und Vogtei wenigstens für das Gebiet der Klostervogtei erledigt. Eigenkirche und Vogtei stehen sich als zwei getrennte Rechtsinstitute gegenüber. Aber es ist allerdings zweierlei zu bedenken. Einmal beruht die Vogtei wohl in der Regel auf dem Eigenkirchenrecht in so fern, als der Gründer und Eigentümer des Kirchengutes als solcher zugleich Vogt der auf ihm vereinigten Kleriker und Hintersassen ist (dazu Waas S. 92ff.). Dieser Satz duldet freilich nicht die Umkehrung, daß, wer die Vogtei hat, auch immer Eigenkirchenherr sein müsse. Das zeigt vor allem das Beispiel der päpstlichen Munt über deutsche Klöster vor 1049 (Waas S. 151ff. im Anschlusse an die Arbeiten von Schreiber, Brackmann, Stengel und Hirsch). Der Papst nimmt die Klöster in seinen Schutz, seine Vogtei, und dennoch übt er die Rechte eines Eigenkirchenherrn nicht aus: eben weil er sie nicht besaß. Deshalb war die Rechtslage auch eine so völlig veränderte, als Leo IX., als süddeutscher Dynast zugleich Eigenkirchenherr gewisser süddeutscher Klöster, ein auf seinem Eigenkirchenrecht beruhende Vogtei des Papsttums über die Hausklöster seiner Familie zu begründen versuchte. Schon vor der Reform ist eine Wendung gegen die königliche Vogtei hier gegeben, aber eben nicht aus Ideen der Reform heraus, sondern im Gegenteil aus Gedanken des von der Reform verpönten Eigenkirchenrechts. Der Vogt ist also nicht notwendig Eigenkirchenherr, wohl aber ist der Eigenkirchenherr grundsätzlich Vogt (vgl. die Belege bei Waas S. 63), und die von Stutz mit Recht hervorgehobenen kirchlichen Bestrebungen, die Eigenkirche auf nacktes Eigentum zu beschränken, sind eben im Verhältnis zum älteren Rechtszustand kirchliche Reformtendenzen. Zu ihnen bildet der zweite zu beachtende Punkt das Widerspiel. Die geschichtliche Entwicklung drängt auf Verschmelzung der beiden Rechtsinstitute Eigentum und Vogtei mit dem Ziel, die Eigenkirche in der Vogtei aufgehen zu lassen. Vor allem gehört es zum Kampf der Kirche gegen die Laienherrschaft über sie, daß sie das volle Eigentum des Eigenkirchenherrn in bloße muntschaftliche Herrschaft umdeutet, um dann mit der Theorie des Beamtenvogts auch jene zu beseitigen. Charakteristischerweise setzt diese Bewegung seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein und dauert das ganze 12. und 13. Jahrhundert an (zahlreiche Belege bei Waas S. 60, bes. Anm. 1). Sie zeigt sich vor allem in einer Beschränkung der Verfügungsmacht des Vogts als des Eigenkirchenherrn über Klostergut. Die Mitwirkung oder Zustimmung des Vogts bei Verfügungen über Klostergut oder Veräußerungen an die Kirche bleibt dabei völlig bestehen (Waas S. 82ff.), aber sie trägt nur noch den Charakter einer muntschaftlichen Handlung, der Vogt empfängt z. B. erworbenes Gut nur noch in ecclesiae proprietate et in suae advocatiae ditione, wie sich eine Urkunde von 1130 ausdrückt (Waas S. 83 Anm. 2). So bestreiten die kirchlichen Quellen nun dem Vogt sein Eigenkirchenrecht und beschränken ihn auf seine Munt. Es ist höchst charakteristisch, wenn die Statuten des Klosters Andlau aus dem Ende des 11. Jahrhunderts zwar das Fortbestehen der Vogtei zusichern, aber mit dem schlagenden Zusatz: ita dumtaxat, ut ad nullius hereditatem

aliquo modo redigatur (Waas S. 63 Anm. 1). Die Kirche sucht eben, ganz im Gegensatz zum älteren Rechtszustand, selbst Eigentümerin ihres Gutes zu werden. Wenn die Kirche sich das Eigentum an dem ihr geschenkten Gute übertragen läßt, so ist damit noch keineswegs die Vogtei auf sie übergegangen. Beispiele einer Laienvogtei über der Kirche zu Eigen gehörendes Gut finden sich öfter, vgl. z. B. Waas S. 62 Anm. 6—8. Aber es lag im Interesse der Kirche, den Übergang des Eigentums als einen solchen der Vogtei zu deuten. Ein schöner Beleg für diese Tendenz ist eine Urkunde von 1206, in der den Herren von Malberg eine Vogtei über die Güter des Klosters Himmerode mit der Begründung abgesprochen wird, das Kloster besitze diese Güter von jeher mit vollem Eigentumsrecht, Waas S. 63f. Der Grund für diese kirchlichen Bestrebungen liegt darin, daß dem Vogt trotz der Übertragung des Eigentumsrechts muntschaftliche Rechte über die kirchlichen Güter verbleiben, weshalb die Quellen denn auch nur bei Übertragung der Vogtei mit dem Eigentum der kirchlichen Anstalt die volle Freiheit ihrer sachenrechtlichen Herrschaft zusprechen: die Übertragung erfolgt dann cum advocatia — cum plena proprietate et libertate (Waas S. 64) . . . Die Deutung, die Waas selbst diesen Quellen gibt, ist freilich völlig abwegig: nicht um das volle Eigentumsrecht, sondern um die Befreiung von der muntschaftlichen Gewalt des Vogtes zu erlangen, war auch hier die Übertragung der Vogtei nötig.

Lehnen wir aber die Identität von Eigenkirche und Vogtei ab, so auch die von Patronat und Vogtei. Entwicklungsgeschichtlich ist, wie gezeigt, Vogtei Munt, dagegen Patronat ist, wie Stutz überzeugend nachgewiesen hat, aus dem Eigenkirchenrecht erwachsen. Freilich, die Kirche hat Vogtei und Patronat vielfach zusammengeworfen, da von ihrem Standpunkte aus betrachtet beide Rechtsinstitute der Beschränkung bedürfende Formen der Laienherrschaft in der Kirche waren. Sie wollte als Rechtsgrund beider Institute nur die Verleihung durch die Kirche gelten lassen. Die Scheidung von Patronat und Vogtei ist aber in Wahrheit nie aufgegeben worden und tritt uns dann in der besonderen Bedeutung des aus dem Eigenkirchenrecht abgespaltenen Patronatsrechtes scharf entgegen. Dieses Patronatsrecht, dessen Hauptinhalt das Recht zur Präsentation des Geistlichen war, zeigt aber auch noch in dieser Beschränkung seine Abstammung aus dem Eigenkirchenrecht aufs deutlichste. Es ist eben ursprünglich der Eigenkirchenherr, der seiner Kirche einen Geistlichen setzt. Aus der Muntherrschaft des Vogtes als solcher läßt sich zwar das Recht zur Einsetzung eines Untervogts, aber nicht eines Geistlichen herleiten, und nur die regelmäßige Identität der Personen von Eigenkirchenherrn und Vogt hat diesen Gesichtspunkt in den Quellen verwischt. Das zeigt auch die ältere Rechtsform der Einsetzung des Abts, die Investitur, Waas S. 74ff. Der Meinung von Waas S. 72, daß wir es hier mit einer Äußerung der Munt des Vogts über die Kirche zu tun hätten, kann ich sonach nicht zustimmen.

Auch der von Waas durchgeführten Dreiteilung der Muntobjekte (S. 72ff.): Kirche, Klerus, familia, stehe ich, obwohl sich für sie quellen-

mäßige Belege finden, wenigstens in der Waasschen Formulierung skeptisch gegenüber. Solange das Eigenkirchenrecht besteht, ist die Kirche Eigentum des Laienherrn, und die Einsetzung des Geistlichen, die Vertretung vor Gericht, der Gütererwerb ist Sache des Eigenkirchenherrn als solchen. So bleibt als ursprünglich nur die Vogtei über den Klerus und die familia. Sie sitzen in des Eigenkirchenherrn Gewere und befinden sich daher in seiner Munt. Mit Recht sieht Waas unter Ausgestaltung der W. Sickel-Schröderschen Meinung nicht in der Waffenunfähigkeit der Kleriker die Notwendigkeit ihrer Vertretung vor Gericht begründet, sondern in den kirchlichen Verboten, an weltlichen Geschäften teilzunehmen einerseits und der Tatsache ihrer Bevormundung andererseits (S. 77ff.). Freilich halte auch ich die spätere Entwicklung einer besonderen Munt über die Kirche als solche für wahrscheinlich, und zwar da, wo das Eigentum des Herrn verschwand und die Kirche den Weg zur Entstehung einer selbständigen Anstaltspersönlichkeit einschlug (Stutz in der Festgabe für Gierke 1911 S. 1187ff.).

IV. Wir müssen auf eine schärfere Scheidung von Vogtei und Eigenkirchenrecht dringen, als sie Waas gelungen ist. Aber diese Forderung will keineswegs die Bedeutung der von Waas endgültig nachgewiesenen Rechtsnatur der Vogtei als Munt herabsetzen. Die Eigenkirche ist der Grundstein, auf dem sich das germanische Kirchenrecht aufbaut, auf dessen fester Basis die Laienvogtei beruht. Aber diese Vogtei ist nun wieder ihrerseits zum wichtigsten Moment im Verhältnisse von Staat und Kirche zur deutschen Kaiserzeit geworden.

Das zeigt vor allem noch das Verhältnis von Vogtei und Immunität, worüber sich bei Waas S. 99ff. zutreffende Ausführungen finden. Daß defensio, tuitio, mundiburdium Synonyme von immunitas im Mittelalter sind, war freilich längst bekannt. Aber die Stellungnahme Th. v. Sickels verbot bisher den naheliegenden Schluß, daß es sich hier um die echte Königsmunt handle. Waas führt nun den fehlenden Beweis mit m. E. durchschlagendem Erfolge. Der Zusammenhang von Immunität und Königsmunt in der deutschen Kaiserzeit ist damit gesichert. Nun sind Immunität und Königsschutz, wie schon oben ausgeführt, in der Hand der Ottonen das wichtigste Lockmittel, das ihnen zur Verfügung stand, um die Königsmunt allmählich über das ganze Kirchengut zu erstrecken. Mit der Verleihung der Immunität trägt der König also nicht zur Untergrabung der Reichseinheit bei, vielmehr stärkt er die Königsmacht, indem er die Kirche in seine Munt aufnimmt. So fließen Immunität und Königsmunt zusammen, und in dem immer noch Immunität genannten Rechtsinstitut beginnt die Königsmunt „das eigentlich lebensfähige Element der Institution" zu werden. Diese Entwicklung kann nicht überraschen, wenn wir die gewaltige verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Königsmunt in der deutschen Kaiserzeit bedenken, wie sie uns neuerdings insbesondere wieder in Eugen Rosenstocks noch viel zu wenig gewürdigtem Buche über Königshaus und Stämme eindrucksvoll vor Augen geführt worden ist.

Trotz der mancherlei Bedenken, zu denen die vorliegende Schrift

Anlaß bot, konnte ich doch mit ihrem Hauptresultat mich durchaus einverstanden erklären. Sie bringt eine wesentliche Förderung unserer wissenschaftlichen Erkenntnis und stellt nach Inhalt und Methode eine recht erfreuliche Leistung dar. Der Verfasser geht unvoreingenommen an die Quellen heran und weiß ihre Aussprüche mit Sicherheit wissenschaftlich zu werten. Man wird dem in Aussicht gestellten zweiten Heft, das von der Bede handeln soll, mit Interesse entgegensehen. Mögen die weiteren „Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte", deren Erscheinen gerade in der jetzigen Zeit mit besonderer Freude begrüßt werden muß, von gleichem ernsten Geiste solider Forschung getragen sein wie die vorliegende erste.

Köln. Hans Planitz.

Karl H. Schmitt, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Mit Unterstützung der Freiherrlich von Gremp'schen Stiftung in Tübingen hrsg. von J. Haller, Ph. Heck, A. B. Schmidt. II. Heft. Berlin, Weidmann 1920. VII und 84 S. 8°.

J. Haller legt in der hier anzuzeigenden Schrift die Arbeit eines seiner Schüler vor, der am 17. Juni 1918 einer schweren Verwundung zum Opfer fiel, auch er einer der vielen, die wir preisen und — beneiden. Die Abhandlung selbst verrät durch ihren Titel das Ziel, das dem Verfasser vorschwebte, durch ihren Inhalt aber die reife Sicherheit in Forschung und Darstellung, mit welcher der Stoff gemeistert wurde: so ist sie willkommen nicht nur als Beitrag zur territorialen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, sondern auch zur Erkenntnis eines Kirchenfürsten wie auch seines erfolgreichen Strebens, im Besitz seiner Kirche wirklich Herr zu werden, den Einfluß anderer Instanzen, insonderheit des Königtums auszuschließen und in den Dienst alles seines Trachtens in erster Linie die eigene Kraft, aber auch verwandte Strömungen seiner Zeit zu stellen. Wiederum wird deutlich, wie sehr der Verlauf und der Ausgang des Investiturstreites und aller ihn begleitenden Kämpfe geradezu der Nährboden wurde, aus dem Männer wie Adalbert I. (gest. 1137) und Territorien wie das des Mainzer Erzstiftes hervorgehen konnten. Was in allgemeinen Umrissen A. Hauck (Die Entstehung der geistlichen Territorien, Leipzig 1909) und mit besonderer Beziehung auf Mainz M. Stimming (Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, Darmstadt 1915) geschildert haben, wird nun von Schmitt durch tiefschürfendes Eindringen in die Einzelheiten zu klarer Anschaulichkeit erhoben, wie denn zugleich die älteren Biographien des Erzbischofs (vgl. S. 6 Anm. 4) ergänzt werden und der Charakter Adalberts I. zu deutlicher Vergegenwärtigung gelangt.

Nach einem kurzen Überblick über die Beziehungen der Reichsgewalt zur Mainzer Kirche und ihrem Besitz werden zunächst Adalberts Schicksale unter Heinrich V. — der Erzbischof war im Jahre 1111 investiert worden — bis zum Jahre des Wormser Konkordats, also bis zum Jahre 1122 geschildert, das auch „als Epochetag in der Geschichte Adalberts wie des Mainzer Territoriums" gelten kann. Diese Territorialpolitik bis zu seinem Todesjahre 1137 tritt vor allem in seinen Maßnahmen gegenüber zahlreichen Klöstern entgegen, die er sich selbst als ihrem Eigenkirchherrn unterzuordnen weiß, in offensichtlichem Gegensatz gegen die Tendenzen der Hirsauer Klosterreform, aber auch gegen das Königtum und selbst das Papsttum. Indem er für die Sicherung und Ausgestaltung des Klostergutes weitgehende Sorge trug, unter den Erwerbungen der Klöster vor allem die von Kirchen bestätigte, „propagierte er in den ihm unterworfenen klösterlichen Anstalten die Richtung, die seinen eigenen Klostererwerb begünstigte und legitimierte: jedes Kloster besorgte im kleinen, was der Erzbischof im großen leistete; die Erfolge, die man dabei erzielte, kamen mittelbar dem Erzstift zugute" (S. 31). Auch Adalberts Zehntpolitik wird nicht vergessen, ebensowenig sein Verhältnis zu den Städten Mainz und Erfurt oder sein Eifer in der Anlage von Burgen, zumal an den Stätten, die er zu Zentren der mainzischen Macht ausersehen hatte, in Aschaffenburg, Erfurt und in Rusteberg auf dem Eichsfeld. In das eigentliche Thema tritt der Verfasser mit dem dritten Kapitel seiner Schrift ein (S. 40ff.). Die Stellung des Erzbischofs als des Landesherrn — die Anwendung dieses jüngeren Terminus technicus ist erlaubt — wird umschrieben, und geschickt werden seine Reisen als Mittel eben der Herrschaft und ihrer Geltendmachung gerechtfertigt und gewertet. Die Zusammensetzung des Hoftags und seine Bedeutung werden untersucht, um gerade hier zu schönen Ergebnissen hinsichtlich der Einschätzung des geistlichen und laikalen Elementes, nicht zuletzt der Ministerialen zu führen. Rat, Kapelle und Kanzlei sind die Gegenstände eines weiteren Abschnittes, aus dem zunächst der Anregung gedacht sei, daß einmal die Hofkapellen der deutschen Bischöfe monographisch behandelt werden möchten (S. 55 Anm. 2, wo freilich die gegenüber dem Referenten geäußerte Vermutung nicht zutreffend ist). Nicht weniger dankenswert sind die Ausführungen über den bannus episcopalis in den erzbischöflichen Urkunden, der, auch anderwärts bezeugt, schließlich, um mit J. Ficker zu reden, in Nachahmung des bischöflichen Vorgehens die Anwendung des Königsbannes zur Bekräftigung der Urkunden aufkommen ließ (S. 60ff.). Redliche Mühe sodann hat sich der Verfasser gegeben, die Bedeutung der Hofbeamten und Vitztume gegeneinander abzugrenzen (S. 63ff.), in einem Abschnitt, dessen Darlegungen zwar das dürftige Quellenmaterial gründlich auszuschöpfen sich mühen, nicht allenthalben aber schlüssig und zwingend erscheinen wollen. Schmitt ist der Meinung, „daß mit dem Vizedomamt der Mainzer Kirche um 1120 eine äußerst wichtige und folgenschwere Veränderung vor sich ging. Man brach in Mainz, ebenso wie anderwärts, mit den zentralistischen Prinzipien der Hofverwaltung.

Das bewirkte einerseits, daß deren einzelne Ressorts selbständig wurden und ihre Chefs, die Hausbeamten, stärker hervortraten, und hatte andererseits das Verschwinden des Vitztums aus der Hofverwaltung zur Folge. Aber Adalbert I. warf nicht, wie es vielfach geschah, das alte Zentralamt ganz über Bord, er spaltete es gewissermaßen nur, er löste es in eine Mehrheit von Beamtungen auf, indem er den Vitztum zum Oberbeamten bestimmter lokaler Bezirke machte" (S. 70). Bedenken erweckt, daß einmal die Analogie als den Beweis verstärkend angerufen, dem Erzbischof dagegen wieder eine Sonderstellung zugeschoben wird, deren Tragweite Schmitt alsbald nur durch Analogien mit französischen, aragonischen und bayrischen Parallelen zum Teil jüngerer Zeit aufzuhellen geneigt ist. Sind alle Hofämter in Mainz ursprünglich vorhanden gewesen, während im 11. Jahrhundert nur der Kämmerer bezeugt ist und erst in Adalberts I. Zeit auch Marschall und Truchseß begegnen (vgl. S. 68f.)? Kann nicht erst Adalbert die Zahl der Hausbeamten aufgefüllt und eine Neueinteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen und den schon vorhandenen Vitztumen in die Wege geleitet haben? Wie immer man zu solchen Zweifeln stehen mag, es bleiben die Verdienste dieses Kapitels im ganzen zu Recht bestehen, genau wie man die Bemerkungen über die Verteilung der Vitztumämter über den viergliedrigen Besitz der Mainzer Kirche („Die Geographie war . . . die Mutter der adalbertinischen Verwaltungsreform", S. 72), schließlich die über Vogtei und Ministerialität (S. 75ff.) mit steigendem Interesse und, was wertvoller ist, mit Zustimmung lesen wird. So ist das ganze Buch, gedacht als Einleitung zu einer umfangreichen Geschichte der Mainzer Landesverwaltung, eine in jedem Sinne gelungene Leistung, die ganz zum Abschluß zu bringen dem Verfasser verwehrt war, aber auch der Torso gemahnt an Goethes ernstes Wort, daß „der Jüngling fallend unendliche Sehnsucht erregt", neben dem der Trostspruch des Altertums: „Wen die Götter lieben, den lassen früh sie sterben" in unseren Tagen neu begreiflich geworden ist.

Halle an der Saale. A. Werminghoff.

August Meininghaus, Die Entstehung von Stadt und Grafschaft Dortmund. Vortrag. Dortmund, Gebr. Heusing 1920. 35 S. 8°.

Dortmund hat das Glück, eine Reihe tüchtiger Lokalforscher zu besitzen. Unaufhörlich werden Geschichte und Rechtsgeschichte dieses interessanten Fleckchens Erde neu durchstöbert und weiter ausgebaut. Allen voran stehen der verstorbene Rübel und der heute wirkende Meininghaus. In einem ansprechenden Vortrag faßt letzterer die Ergebnisse seiner zahlreichen Studien zusammen. (Ein S. 35 beigegebenes Literaturverzeichnis zeigt die unermüdliche Tätigkeit dieses Forschers.)

Der Ursprung von Stadt und Grafschaft liegen im Dunkeln. Etymologische Deutungen des Namens Dortmund scheinen auch nicht weiter

zu führen (zuletzt: menni oder minne = Bach und throtu = Kehle, Dortmund = „ein aus kehlenförmiger Quelle quirlendes Bächlein"). Sicher scheint nur zu sein, daß die Anfänge nicht auf die römische Zeit zurückgehen, wiewohl in nächster Nähe ein großer Schatz römischer Goldmünzen gefunden wurde (1907). Sicher ist die Gründung auf Königsgut, und die von Meininghaus schon früher geäußerte Ansicht hat immer noch das meiste für sich, daß die Burg Dortmund einer Anlage König Heinrichs I. ihre Entstehung verdankt (urbs nicht = Stadt, sondern = Festung, zuerst erwähnt 939). Die Gründung reiht sich dann zwanglos in die Politik des Sachsenkönigs ein. Wie aber ist aus dieser Burg oder anlehnend an diese Burg die Stadt entstanden? Hier wiederum ein neues Rätsel. Wir wissen nur, daß 990 in Dortmund bereits Kaufleuterecht bestand, und daß anno 1000 die Dortmunder Kaufleute ihren Kollegen von Mainz und Köln zur Seite gestellt wurden. Markt, Münze und Zoll waren der Siedlung eigen. Deshalb ist mir die Behauptung des Verfassers unerklärlich, Dortmund sei im 10. Jahrhundert noch nicht als Stadt anzusprechen. Erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts besitze der Ort (locus) Stadteigenschaft (Privilegien Konrads III.). Meininghaus hätte hier mit zwei Worten seinen Begriff Stadt festlegen sollen. Sonst schwebt eine Diskussion in der Luft. In der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt die große Zeit unserer, dem Hansabund angehörigen freien Reichsstadt.

Die Ausführungen über die Entstehung der Grafschaft Dortmund sind beeinflußt von einer neuen Studie: v. Winterfeld, Die Entstehung des Dortmunder Grafenamtes und Grafschaftlehens (1918). Auch hier kein fränkischer Ursprung. Wahrscheinlich tritt der Graf zunächst als Untergraf unter dem Gaugrafen auf (12. Jahrhundert), wobei allerdings auffallend ist, daß ihm der Name comes beigelegt wird. Das Go- und Freigrafenamt verschmilzt dann in einer Person. Die eindringende Erblichkeit läßt auch dort den Amtsbegriff verdunkeln. Ende des 13. Jahrhunderts ist das Grafenamt zum Reichslehn geworden. Die Stadt mit dem Stadtrichter und das Land, die Grafschaft mit dem Freigrafen hatten sich getrennt. Wenn der Verfasser zum Schlusse die Hoffnung ausspricht, daß künftige Forschung über den Ursprung von Stadt und Grafschaft noch helleres Licht verbreiten möge, so möchte ich nicht versäumen, zu bitten, das Auge auch auf das „Reichsdorf" Dortmund zu wenden. Die Stellung dieses „Reichsdorfes", das um 1240 ummauert wurde, ist noch nicht genügend geklärt.

Heidelberg. Hans Fehr.

Prof. Dr. Peter P. Albert, Stadtarchivrat, Achthundert Jahre Freiburg im Breisgau 1120–1920, Bilder aus der Geschichte der Stadt zur Feier ihres 800jährigen Bestehens im Auftrag des Stadtrats entworfen. Freiburg i. Br., Herder & Co. 1920. VII und 127 S. gr.-8 ⁰ mit 2 Vollbildern und 110 Bildern im Text.

Prof. Dr. G. v. Below, Deutsche Städtegründung im Mittelalter mit besonderem Hinblick auf Freiburg i. Br. Freiburg i. Br., Julius Boltze 1920. 59 S. kl.-8°.

Geh. Hofrat Prof. Dr. G. von Below, Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts. S.-A. aus der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde (Historischer Verein) zu Freiburg i. Br., XXXVI 1920, Buchdruckerei August Feyel, Überlingen a. B. 1920. 30 S. 8°.

Trotz der Ungunst der Zeiten hat die Breisgaustadt es sich nicht nehmen lassen, ihr achthundertjähriges Jubiläum einfach, aber würdig zu begehen.

Unter anderem durch eine geschichtliche Festrede und einen als Erweiterung derselben sich darstellenden, für die weitesten Kreise bestimmten und deshalb mit reichem Bildschmuck versehenen Abriß ihrer Geschichte. Da deren Verfasser, der langjährige vielverdiente Vorsteher des Freiburger Stadtarchivs Professor P. P. Albert, einer der besten Kenner der Freiburger Überlieferung ist und von jeher auch den Quellen des berühmten Stadtrechts die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt hat, versteht es sich von selbst, daß das Verfassungsgeschichtliche so weit berücksichtigt ist, als es sich mit dem populären Charakter der Veröffentlichung irgend verträgt. Man merkt es den einschlägigen Abschnitten an, daß sie auf selbständiger Kenntnis des Materials und der daraus sich ergebenden Fragen beruhen. Das gilt auch von dem, was über die Münsterpfarrei und die Organisation des Münsterbaus gesagt ist. Doch kann weder darauf noch auf die Stadtverfassungsgeschichte hier eingegangen werden. Zweck dieser Zeilen ist allein, den Stadtrechtsforscher darauf aufmerksam zu machen, daß er, wenn er auf Freiburger Verhältnisse kommt, gut tut, Alberts Festschrift mit zu berücksichtigen.

Während sie die Freiburger Geschichte, auch soweit die Verfassung in Rede steht, gewissermaßen von innen heraus und möglichst nur mit Freiburgs eigenem Material aufbaut, geht G. v. Below in seinem ebenfalls für ein größeres Publikum bestimmten Vortrag, wenn man so will, von außen wenigstens an die Gründungsgeschichte Freiburgs heran, sie als ein besonders wichtiges und berühmtes Beispiel mittelalterlicher deutscher Städtegründung behandelnd. Sehr eindringlich und anschaulich werden die topographischen und rechtlichen Voraussetzungen vorgeführt, und Freiburgs ungewöhnlich günstige Marktlage in das hellste Licht gesetzt, wird gezeigt, daß es den Fernverkehr erst nachträglich an sich zog, während es anfänglich abseits von den großen Handelswegen lag, so daß es geradezu als „eine klassische mittelalterliche Gründung auf der Basis ländlichen Nahverkehrs“ erscheint. Dann wird auf den Stadtplan eingegangen — zu S. 35 bemerke ich, daß noch heute in Zürich der Wochenmarkt auf der neuzeitlichen Haupt-, der Bahnhofstraße stattfindet —, der Inhalt der Gründungsurkunde erörtert und im

Anschluß daran die älteste Verfassungsgeschichte, auch die kirchliche, zur Sprache gebracht. Es ist sehr lehrreich, die Ausführungen v. Belows und die entsprechenden Alberts gegeneinander zu halten.

Mit diesem Vortrag berührt sich mehrfach der oben an letzter Stelle erwähnte Aufsatz v. Belows, in gewissen Sinne eine Vorstudie zu jenem. Der Verfasser läßt zunächst die Literatur zum zähringischen, besonders zum Freiburger Stadtrecht Revue passieren, von Heinrich Schreibers Erstausgabe von 1833 an bis zu einem erst angekündigten Beitrag des am Schweizer Bundesarchiv in Bern tätigen Dr. Kern, der mit Hilfe anderer Urkunden aus dem Archiv des Üchtländischen Freiburgs dessen Handfeste von 1249 trotz Fr. E. Welti als echt darzutun verspricht. Es folgen Einzelerörterungen über den Begriff der Gründung aus wilder Wurzel, den v. Below mit Recht auch auf Städte anwenden will, die in Anlehnung an eine Burg oder an ein Dorf gegründet wurden; sodann über die Begleitumstände der Gründung Freiburgs, wobei die Begünstigung durch den breisgauischen Bergbau (vgl. den für eine Pfarrkirche sonst auffällig kostspieligen Bau des Münsters und das betreffende Glasgemälde darin) meines Erachtens zu gering eingeschätzt wird; weiter über die ursprünglichen Artikel des Gründungsbriefs (mercatores personati, coniuratio, coniuratores fori, Verhältnis zu Köln, gegen die Inanspruchnahme der deutschen Städtegründung für die Demokratie, Freiburger Allmende); und endlich, wie in dem Vortrag, eine Polemik gegen Flamms Ansicht[1]), die Aufrichtung des Zunftregiments habe den wirtschaftlichen Niedergang Freiburgs verschuldet.

Immer und immer wieder muß gesagt werden, daß es nicht nur für Freiburg, sondern für das ganze oberrheinische Gebiet und darüber hinaus kaum eine wichtigere rechtsgeschichtliche Editionsaufgabe gibt als eine großzügige, der zentralen Bedeutung des Freiburger Stadtrechts entsprechende Herausgabe seiner Quellen. Möchte es trotz der Ungunst der Zeiten berufenen Kennern der Freiburger Stadt- und Stadtrechtsgeschichte im Verein gelingen, sie endlich zu schaffen! Eine Arbeit für Anfänger und Hülfskräfte ist das allerdings nicht. Soll etwas Rechtes daraus werden, so ist der Beste dafür gerade gut genug.

Ulrich Stutz.

Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Erster Teil: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Leipzig, Theodor Weicher 1920. XVI und 671 S. 8°.

I. Franz v. Liszt, der in den einleitenden Abschnitten seines Lehrbuchs des deutschen Strafrechts auch die Entwicklungsgeschichte des Strafrechts in großen Zügen darstellt, hat seinem Literaturbericht für die Geschichte des Strafrechts im späteren Mittelalter von der zweiten,

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift XXVII 1906 Germ. Abt. S. 414 ff.

1884 erschienenen Auflage an den resignierten Satz hinzugefügt: „Eine zusammenfassende Arbeit fehlt." Auch in der letzten, von Liszt selbst besorgten Auflage des Lehrbuchs kehrt dieser Passus unverändert wieder. Nun hat es freilich an Ansätzen zu einer Gesamtbearbeitung der Geschichte des Strafrechts, und somit auch des mittelalterlichen Strafrechts, nicht gefehlt. v. Bar ließ 1882 seine „Geschichte des deutschen Strafrechts" erscheinen; Günther hat in seiner „Idee der Wiedervergeltung" ein reichhaltiges Material unter einem einheitlichen, allerdings auch einseitigen Gesichtspunkt bearbeitet. Aber „zusammenfassende Arbeiten", d. h. Arbeiten, die einen umfassenden Überblick über das buntschillernde Recht des M.-A. geben könnten und die geschichtliche Auswertung des Tatsachenmaterials böten, stellen auch diese Werke keineswegs dar. Ihnen gegenüber mußte doch immer wieder die Frage nach dem Berufe unserer Zeit für derartige wissenschaftliche Unternehmungen erhoben werden, und R. Loening, dessen besondere Sachkenntnis gerade auf diesem Gebiete unbestreitbar ist, hat jedenfalls im Hinblick auf das Werk v. Bars „die Opportunität einer derartigen Arbeit im gegebenen Momente" durchaus verneint.[1]) Loening hatte vollkommen recht. Solange nicht eine subtile Detailforschung die Einzelzüge der strafrechtlichen Entwicklungsgeschichte aufgeklärt hatte, war an eine ergebnisreiche, historisch fruchtbare Gesamtdarstellung nicht zu denken. Die Wichtigkeit der Detailforschung war von R. Loening in seiner akademischen Antrittsrede zu Jena (1882)[2]) scharf betont worden: „Das Streben nach dem letzten Ziele darf nicht zur Vernachlässigung der notwendigen Vorstufen verleiten, wenn man nicht das Ziel verfehlen will. Die Sicherheit des Endergebnisses steht im direkten Verhältnis zur Sorgsamkeit und Gründlichkeit der Vorarbeiten. Und diese Vorarbeiten bestehen hier in der eingehendsten, minutiösesten Feststellung der einzelnen historischen Tatsachen. Jede Detailuntersuchung selbst der unscheinbarsten Momente ist hier, bei dem alles einzelne umfassenden Zusammenhang, von Wert; und nichts wäre verkehrter, als, weil es ja schließlich nur auf die daraus zu ziehenden Schlüsse ankommt, das Detail gering zu achten oder, weil der Zusammenhang mit dem heutigen Recht nicht sofort ersichtbar ist, dasselbe als veraltet, als für das heutige Recht irrelevant beiseite zu schieben." Für das Strafrecht des Mittelalters waren diese Worte ganz besonders zu beherzigen. Denn der Geschichtsforscher hat hier mit den bekannten Schwierigkeiten zu kämpfen, die die Zersplitterung des Rechts und der gewaltige Quellenreichtum aus allen Gegenden Deutschlands im Gefolge haben. Sollte also eine Gesamtdarstellung des mittelalterlichen deutschen Strafrechts zu einer sicher begründeten „Geschichtsschreibung" führen, so mußten zunächst einmal diese schier unübersehbaren Quellen untersucht und, soweit brauchbar, ausgeschöpft werden. An Arbeiten, die dieses Ziel verfolgten, hat es nicht gefehlt, und die strafrechtsgeschichtliche Lite-

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-W. 3, S. 472.

[2]) Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-W. 3, S. 230.

ratur stand durchaus im Zeichen der monographischen Detail- und Lokalforschung. Immerhin war diese ziemlich verzettelte, weil des einheitlichen Ziels entbehrende Erforschung der geschichtlichen Einzelheiten noch lange nicht so weit gediehen, als daß es hätte gewagt werden können, auf diese Vorarbeiten eine geschlossene, an der genetischen Geschichtsmethode orientierte Gesamtdarstellung aufzubauen. Wer letzteres unternehmen wollte, mußte ein gewaltiges Stück jener Vorarbeiten selbst leisten. Rudolf His hat sich dieser Aufgabe in zwanzigjähriger, fleißigster, mühevoller und selbstlosester Arbeit unterzogen. Das Ergebnis ist das oben angezeigte umfangreiche Werk, dessen erster (allgemeiner) Teil nunmehr vor uns liegt, während der die einzelnen Delikte behandelnde zweite Teil dem Vorwort zufolge in etwa zwei Jahren nachfolgen soll.

Die folgende Besprechung soll versuchen, dem Leser einen Begriff von dem unendlich reichen Inhalt des Werkes zu geben. Bei Gelegenheit dieses Referates werde ich auf manche Einzelheit des Buches, insbesondere aber auf die mir eigenartig erscheinende Methode des Verfassers kritisch eingehen, um schließlich darzulegen, welche allgemeine Bedeutung mir das Werk in der Literatur des mittelalterlichen Strafrechts zu haben scheint. Eine kritische Auseinandersetzung mit allen den Tausenden von Einzelheiten und eine systematische Nachprüfung auch nur eines Bruchteils der angeführten Belege ist so kurz nach dem Erscheinen des Werkes nicht möglich. Immerhin haben mir in letzterer Beziehung eine ganze Reihe von Stichproben die ja schon rühmlichst bekannte Gründlichkeit und Zuverlässigkeit des Verfassers von neuem bestätigt.

II. His' Werk zerfällt in eine Einleitung (§§ 1—3), in der allgemeines über die Quellen gesagt und die verschiedenen Arten der Frieden (Gottes- und Landfrieden, Stadt- und Dorffriede) erörtert werden, und in drei Abschnitte, von denen der erste (§§ 4—14) die Missetat, der zweite (§§ 15, 16) Fehde und Sühne und der dritte (§§ 17—27) das Strafensystem behandelt. Im allgemeinen hat sich His, wie schon in seinem Strafrecht der Friesen, an das Brunnersche System angelehnt.

Die dem Werke zugrunde liegenden Quellen sind die Reichsgesetze mit den wichtigen Landfriedensordnungen, die Landrechte, die Weistümer der Go-, Zent- und Landgerichte, der Gerichtsherrschaften, Hofgenossenschaften und Marken, die erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts reichhaltiger werdenden stadtrechtlichen Aufzeichnungen, die Rechtsbücher und schließlich jene, m. E. besonders wichtigen Aufzeichnungen in Buß-, Acht- und Bannbüchern, die uns ja vor allen Dingen erst ermöglichen, zu beurteilen, wie das Strafrecht praktisch gehandhabt worden ist, eine Frage, die für die mittelalterlichen Verhältnisse durchaus nicht einwandfrei aus den abstrakten Rechtsnormen der Gesetze, Satzungen usw. beantwortet werden kann. Vollständigkeit ist in der Heranziehung gerade dieser letzteren Erkenntnismittel kaum zu erreichen. Das gleiche gilt für die oft sehr ungefügen Urkundenpublikationen aus den Archiven vieler deutscher Landesteile. Immerhin habe ich eine Berücksichtigung von Riedels Codex Diplomaticus Brandenburgensis

nicht gern vermißt, zumal dieses Werk für die ostelbischen Verhältnisse doch von großem Erkenntniswert ist.

Wenn His nach seinen kurzen Bemerkungen über die Quellen zur Erörterung der Gottes- und Landfrieden übergeht, so ist zunächst nicht recht klar, warum er diese Erörterung an den Anfang seines Werkes stellt. Ich vermute, deswegen, weil sich von hier aus die kriminalpolitische Crux des Mittelalters, Fehdewesen und Raubrittertum, beleuchten läßt, und weil die Gottes- und Landfrieden die Hebel gewesen sind, deren sich die öffentliche Gewalt bediente, um allmählich wieder Einfluß auf die Verbrechensbekämpfung zu erlangen und den Gedanken der öffentlichen Strafe durchzusetzen. Die Betrachtung der Gottes- und Landfrieden unter diesem Gesichtspunkt erscheint mir für das wohl wichtigste Problem des mittelalterlichen Strafrechts[1]), die Ausbildung der öffentlichen staatlichen Strafgewalt in Deutschland, von besonderer Bedeutung. Ob His der gleichen Ansicht ist, vermag ich nicht recht zu ersehen; einzelne allgemeinere Bemerkungen machen es wahrscheinlich, aber eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit diesem Problem enthält das Werk leider nicht. —

Der Gottesfriede hat nun in dieser entwicklungsgeschichtlichen Bewegung mehr eine vorbereitende Rolle gespielt. Seine eigentliche Bedeutung sieht His nicht in der durch ihn bewirkten Befriedung gewisser Personen, sondern in der Befriedung gewisser Zeiten, für die die Fehde gänzlich untersagt wird (S. 4). Besonderer Nachdruck aber dürfte m. E. auch auf die von His mitgeteilte Tatsache zu legen sein, daß der Bruch des Gottesfriedens in Deutschland mit weltlichen Strafen bedroht worden ist. Gerade damit dürfte der deutsche Gottesfriede seine Bedeutung für das oben genannte entwicklungsgeschichtliche Problem gewinnen.

Die Aufgaben der bereits im 12. Jahrhundert verschwindenden Gottesfrieden werden von den Landfrieden übernommen und erweitert (S. 7). Der Landfriede, der das ganze Land umspannt, ist nach His' Definition (S. 7) „eine durch weltliches Gesetz oder durch Einung bewirkte Festsetzung außerordentlicher Normen zur Bekämpfung oder Einschränkung der Ritterfehde und zur Unterdrückung von Raub und anderen Verbrechen, die als Störung der öffentlichen Sicherheit erscheinen". Vom Ende des 11. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts treten die Landfrieden in mannigfacher Erscheinung auf. Nach der Art der Entstehung sind zu unterscheiden Landfriedensgesetze und Landfriedenseinungen, nach dem Geltungsbereich Reichslandfrieden und Landfrieden für einzelne Gebiete. Überblickt man an der Hand der von His zusammengestellten Daten die Geschichte dieser Landfrieden, so muß m. E. eine Erscheinung auffallen, deren Ursache His leider nur andeutet: Während die ersten Landfrieden Einungen sind, die gegen Ende des 11. Jahrhunderts zur Zeit der schweren inneren Kämpfe von den Gegnern des Königs Heinrich IV. geschlossen wurden, führt in der Folgezeit die „tatkräftige Gesetzgebung und Rechtspflege der staufischen

[1]) Vgl. dazu R. Loening in seiner oben erwähnten akademischen Antrittsrede.

Könige" (S. 9) zu einer Verdrängung der Einungen durch die Landfriedensgesetze. Mit dem Mainzer Landfrieden von 1235 scheint der Höhepunkt dieser Entwicklung erreicht. Die Reichslandfriedensgesetze werden in der Folgezeit zwar mehrfach erneuert, aber die Landfriedenseinungen, teilweise von niederen Gewalten ausgehend, teilweise vom König angeregt, treten nunmehr erneut wieder hervor, um in der Zeit von etwa 1300 bis 1431, wo die Reichslandfriedensgesetzgebung fast gänzlich schweigt, beinahe allein das Feld zu behaupten. Zu dieser Erscheinung gesellt sich eine offenbar parallel laufende zweite, die mit der ersteren in einem inneren Zusammenhang stehen dürfte: Die staufischen Reichslandfrieden von 1152, 1186 und 1235 weisen auffallenderweise das sonst übliche Vertragselement, den Schwur der Friedensgenossen, nicht auf, während dieser Schwur bei allen Einungen selbstverständlich, aber auch bei vielen Reichslandfriedensgesetzen vorkommt. Wie ist das alles zu erklären? Mir scheint es zweifellos, daß wir hier das Auf- und Abebben der königlichen Macht, überhaupt der Staatsgewalt in interessanter Weise ablesen können an strafrechtlichen Erscheinungen, die mit der Entwicklung der öffentlichen Strafe in inniger Berührung stehen. Den Gründen dieser Erscheinungen nachgehen, heißt mithin zugleich, jene Entwicklung erklären und damit zugleich an der Lösung eines unserer Hauptprobleme arbeiten. Entfernt man sich hierbei auch mitunter von rein strafrechtlichem, also rein rechtsgeschichtlichem Gebiete, so kann doch der Rechtshistoriker nicht umhin, nach den außerhalb seines eigentlichen Wissensgebietes liegenden Ursachen zu suchen, wenn anders er genetische Geschichtsmethode befolgen will. His hat sich leider im allgemeinen darauf beschränkt, jene oben angeführten Tatsachen zu berichten. Ich bedauere das gerade deswegen, weil er dadurch an einer Frage vorübergegangen ist, zu deren Beantwortung niemand kompetenter ist als er mit seiner umfassenden Quellenkenntnis und mit seinem auf diesem Gebiet wohl von keinem Mitlebenden geteilten Überblick über die historischen Tatsachen. Hierin liegt eine Eigenart seiner Methode, auf die aber erst am Schluß im Zusammenhang eingegangen werden soll.

Was den Inhalt der Landfrieden betrifft (S. 13ff.), so stellt His einen deutlichen Unterschied zwischen den älteren und jüngeren fest. Den Übergang zwischen beiden Kategorien vermittelt der Mainzer Landfriede von 1235. Während der Gottesfriede sich gegen die Fehde richtet, befassen sich die Landfrieden darüber hinaus mit zahlreichen Verbrechen, die mit der Fehde keineswegs in notwendigem Zusammenhang stehen (Diebstahl). Einzelne Landfrieden erscheinen His daher mit Recht als „eigentliche Strafgesetzbücher". Ihre Hauptbedeutung für die Geschichte des Strafrechts beruht nach seiner Ansicht (S. 14) in der Ersetzung der alten Geldbußen durch peinliche Strafen. Die Frage, warum sich diese Erscheinung durchsetzen konnte, wird von His weder gestellt noch beantwortet und steht natürlich im engsten Zusammenhang mit dem oben vielfach berührten Problem von der Ausbildung öffentlicher Strafen überhaupt, wofür sie lediglich ein augenfälliges Symptom ist.

Das reichhaltige Strafrecht der Landfrieden von 1223 und 1224 wird im Mainzer Landfrieden von 1235 nicht wiederholt, sondern vorausgesetzt und nur noch ergänzt. Späterhin fehlen dann die Strafsatzungen fast ganz, um Bestimmungen über die Strafverfolgung Platz zu machen. Sehr interessant ist das durchaus schwankende Verhältnis der Landfrieden zur Fehde, insbesondere der Ritterfehde. Friedrich I. konnte sie 1152 ganz verbieten, mußte aber später diesen Standpunkt wieder aufgeben und sich mit Fehdebeschränkungen begnügen. Der Sachsenspiegel kennt überhaupt keine rechtmäßige Fehde (S. 17). Trotzdem enthält bekanntlich der Sachsenspiegel Normen, die auf ein bestehendes Fehderecht auch der damaligen Zeit hinzuweisen scheinen; in Frage kommen hier besonders die Sonderbefriedungen für gewisse Zeiten, Orte und Personen. His erklärt diese Befriedungen als Qualifizierungsgründe (S. 18): ein an sich leichtes Verbrechen wird durch Verletzung eines Sonderfriedens in ein schwereres verwandelt. Aber diese Lösung allein befriedigt nicht. Man sucht unwillkürlich nach einer Lösung, die uns die Kontinuität des Fehderechts aus der Vorspieglerzeit mit dem anerkannten Fehderecht späterer Zeit erkennen läßt. Das Fehderecht dürfte wohl auch zur Zeit des Sachsenspiegels als Rechtseinrichtung bestanden haben, wenn wir hier nicht auf eine ganz unerklärliche Lücke in der Rechtsentwicklung stoßen wollen. M. E. hat hier Fehr[1]) das Richtige erkannt, wenn er das Fehderecht der Sachsenspiegelzeit als feudales Recht bezeichnet und die Lösung jenes scheinbaren Widerspruchs dem Sachsenspiegellehnrecht entnimmt. Als feudale Institution hatte das Fehderecht im Sachsenspiegellandrecht keinen ausgiebigen Platz zu beanspruchen, hier konnte es nur beiläufig Erwähnung finden, aber eine Rechtsinstitution blieb das Fehderecht, und es war durchaus nichts Neues, wenn sich die Reichs- und Landesgesetzgebung später seiner wieder annahm. Zum Schluß dieses Abschnittes untersucht His noch den Begriff des Landfriedensbruchs. Er gibt aber nicht viel mehr als eine Nominaldefinition, wenn er (S. 19) sagt: „Landfriedensbruch ist jede Verletzung des Landfriedens." Gegenüber der schwankenden Gesetzgebung damaliger Zeit läßt sich kaum ein inhaltsreicherer Begriff aufstellen. Faßbarere Gestalt nimmt der Begriff erst gegen Ende des Mittelalters an, d. h. zu der Zeit, wo sich die Landfrieden fast ganz auf die Bekämpfung der Fehde beschränken. Seitdem bedeutet Landfriedensbruch die Verletzung des Fehdeverbots oder die Überschreitung der Fehdeschranken (S. 20).

His befaßt sich des weiteren (S. 20—36) mit dem Stadt- und Dorffrieden. Er läßt die Streitfrage nach der Herkunft des Stadtfriedens ungelöst, geht auf das räumliche Geltungsgebiet des Stadtfriedens ein (interessant die Tendenz einer Ausdehnung des Stadtfriedens über murus und fossa hinaus), und behandelt sodann die juristische Bedeutung des Stadtfriedens, der ihm letzten Endes wieder ein Qualifizierungsgrund bei strafbaren Handlungen ist. Die Rechtsfolgen des Stadt-

[1]) Zeitschr. d. Sav.-St. 35, Germ. Abt. S. 171.

friedensbruchs werden gründlich erörtert. Auf zahlreiche, interessante Einzelheiten gerade dieses Kapitels kann hier nicht eingegangen werden. Bemerkenswert, aber genetisch kaum erklärt, sind die Ausführungen über die Erweiterung der städtischen Gesetzgebung und Rechtspflege von polizeilichen Dingen auf „eigentliche Verbrechen" und über eine ganze Anzahl von Erscheinungen, die hiermit zusammenhängen. Über den Dorffrieden finden wir nur wenige Notizen (S. 35/36); angesichts der Spärlichkeit der Quellen hellt His auch den Ursprung dieses Sonderfriedens nicht auf. Auf eine Auseinandersetzung mit v. Below wird verzichtet.

Den ersten Hauptabschnitt (über „Die Missetat") leitet His mit Erörterungen über Begriff und Arten der Missetat ein (S. 37—61). Aber was über den „Begriff" zu sagen ist, kommt naturgemäß im wesentlichen auf eine Erörterung der verschiedenen Benennungen hinaus. Das ist keineswegs ein Vorwurf, im Gegenteil, ich halte diese, in dem Werke oft wiederkehrenden Übersichten über die bunte Terminologie der mittelalterlichen Rechtssprache für sehr wertvoll und hoffe, daß His dem zweiten Bande ein ausführliches Register über die rechtssprachlichen Termini technici beifügen wird, das für jeden Strafrechtshistoriker ein höchst willkommenes lexigraphisches Hilfsmittel sein würde. Im übrigen würde es zu weit führen, wollte ich hier den äußerst sorgfältigen, ein kaum übersehbares Quellenmaterial verarbeitenden terminologischen Forschungen des Verfassers nachgehen. Seine Ausführungen über die Bedeutung des Wortes Ungericht im Sachsenspiegel scheinen mir gegenüber Friese durchaus überzeugend (S. 45). Hälschners Ansicht, wonach nur die mit Tod oder Verstümmelung bedrohten Verbrechen zum Ungericht des Sachsenspiegels zu zählen sind, dürfte gegen Friese, der auch die an Haut und Haar gestraften Sachen dazu rechnet, nach His' Ausführungen unbedingt als die richtige anzusehen sein. Ich weise ferner, um nur ein Weniges aus der Fülle des Stoffes hervorzuheben, auf die Erörterungen des Verfassers zum Worte Friedbruch (S. 46 ff.), Frevel (S. 48 ff.), Gewaltsachen (S. 52 ff.) hin, Erörterungen, die ein vollständiges Spezialstudium bedeuten und zweifellos zur Klärung mancher Unsicherheiten in der strafrechtsgeschichtlichen Forschung erheblich beitragen werden.

Die §§ 5 und 6 des Werkes behandeln die subjektiven Voraussetzungen des Verbrechens; § 5 ist überschrieben „Zurechnungsfähigkeit", § 6 führt den Titel „Absicht und ungewollte Tat". Zu der Erkenntnis, daß Zurechnungsfähigkeit Schuldvoraussetzung und somit Verbrechensvoraussetzung sei, konnte das mittelalterliche Strafrecht, das das Schuldproblem als solches nicht erkannt hatte und teilweise noch durchaus der Erfolgshaftung huldigte, nicht vorgedrungen sein. His sagt denn auch nichts Positives über die mittelalterliche Auffassung von der Zurechnungsfähigkeit, sondern benutzt die letztere lediglich als Sammelstichwort für eine Anzahl strafrechtlicher Erscheinungen, die uns heute als Gründe ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit, als Schuldausschließungsgründe geläufig sind. Er behandelt darunter das Kindesalter (S. 61—66), die Geisteskrankheit (S. 66—68) und die Trunkenheit

(S. 68). In allen drei Punkten ist die Stellungnahme der mittelalterlichen Rechte sehr verschiedenartig. Dem völligen Absehen von strafrechtlichen Folgen bei Vergehen eines Unmündigen steht ein oft hartes Vorgehen gegen Unmündige gegenüber, das besonders im späteren Mittelalter nicht vor Hinrichtungen von Kindern zurückschreckte. Dazwischen Übergangsstufen aller Art (Schadensersatz, Bußzahlung durch den Vormund usw.). Von besonderem Interesse erscheinen mir nun diejenigen Quellenstellen, die uns zeigen, daß sich das mittelalterliche Recht wenigstens bis zu einem gewissen Grade Gedanken über die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Sonderbehandlung der Jugendlichen gemacht hat. Gerade in diesen Quellenstellen tritt uns ja überhaupt das spezifisch Strafrechtliche des Jugendlichenproblems entgegen. His erwähnt nur eine Lübecker Stelle und den Rügischen Landbrauch, die sich mit der geistigen Reife der Unmündigen befassen und von ihrer Feststellung die Bestrafung abhängig machen. Viel bezeichnender erscheint mir indessen die an Richtst. Landr. 43, 4—6 angelehnte Stelle im Berliner Stadtbuch III E § 11 zu sein. Hier wird uns klar, daß das mittelalterliche Strafrecht die Frage nach der Strafbarkeit der Jugendlichen tatsächlich einmal als Schuldproblem erkannt hat. Von dem noch nicht dreizehnjährigen Kinde heißt es, es sei so jung, „dat it sich nicht noch kan vorsynnen von dorheit wegen und nicht kan vorstan arg oder gud, ofte id synen lif dar met nu vorlisen und vorwerken moge". Klingt das nicht geradezu an unsere moderne, zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht an? Und ist es nicht sehr bezeichnend, daß die Stelle weiterhin jeden Gegenbeweis gegen die präsumierte Unzurechnungsfähigkeit ausschließt, daß also der Kläger mit dem Beweis, „dat id kint den mord von dorheit noch von kintheit nicht gedan het, sunder met vrevel und unrechten mude", nicht gehört wird, wenn es feststeht, „dat dat kind nicht older is"? Diese Stelle, die His leider nicht behandelt, scheint mir für die mittelalterliche Auffassung von der strafrechtlichen Bedeutung des Kindesalters doch sehr bedeutsam und müßte auf diese ihre Bedeutung näher untersucht werden. — Die Behandlung der Geisteskrankheit ist ebenfalls sehr verschiedenartig. Wie bei den Jugendlichen tritt gegen Ende des M.-A. eine Verschärfung der Rechtsfolgen (bis zur Todesstrafe) in die Erscheinung. His macht darauf aufmerksam, daß bisweilen polizeiliche Maßregeln gestattet gewesen seien, um den Geisteskranken unschädlich zu machen. Natürlich ist man von der Idee einer „sichernden Maßnahme" weit entfernt. His überzeugt auch nicht sehr, daß es sich hier um etwas, den strafrechtlichen Folgen gegenüber Andersartiges gehandelt habe. Wenn die Blume von Magdeburg gestattet, „ubir einen rechtin torin" zu Haut und Haar zu richten, so findet doch wohl reine Strafe Anwendung, höchstens in gemildertem Maße. Für das Lüneburger Recht gibt His das auch selbst zu.

In § 6 bringt His äußerst reichhaltige Ausführungen über diejenigen Quellenstellen, die sich auf die subjektive Seite der Tat beziehen. v. Bar[1]) hat darüber seinerzeit nur wenige Zeilen geschrieben und nur

[1]) Handbuch I S. 95/6.

festgestellt, daß in manchen Quellen zwischen dolosen und kulposen Handlungen im allgemeinen richtig unterschieden werde, und daß wir oft einen besonderen Strafzusatz für mit „vorsate" begangene Delikte finden. Löffler hat späterhin in bedeutend tiefer gehenden Untersuchungen zum Problem der Schuld- und Erfolghaftung in interessanter Weise Stellung genommen und namentlich auch die Behandlung der Fahrlässigkeit in den Rechtsbüchern untersucht. Die Ergebnisse seiner Forschungen faßt er (S. 135) folgendermaßen zusammen: „Im Norden Deutschlands ein Rechtsgebiet, das wenigstens für die schwersten Strafen böse Absicht voraussetzt; im Süden die Tendenz, durch weiteste Ausdehnung des Verschuldens der Erfolghaftung nahezukommen oder auch sie ohne weiteres zu statuieren; in Italien der Kampf des Erfolgprinzipes gegen das römische Recht; anderwärts in einem Atem widersprechende Bestimmungen."

Wie verhalten sich zu dieser Lehre nun die Ergebnisse, die His aus der Heranziehung eines ungleich größeren Quellenmaterials gewinnt? His zeigt uns zunächst, welch' außerordentliche Mannigfaltigkeit der Ausdrücke die Rechtssprache beherrscht, und läßt damit implizite erkennen, daß die einzelnen Rechte mit teilweise sehr abweichenden Anschauungen an die Schuldfrage herantreten. Er gruppiert die die subjektive Seite der Tat betreffenden Ausdrücke unter zwei Stichworten: 1. Absicht, 2. ungewollte Tat. Hierbei ist aber festzustellen, daß His das Wort „Absicht" offenbar nicht im Sinne unserer heutigen strafrechtlichen Wissenschaft gebraucht. Absicht („verbrecherische Absicht") ist für ihn anscheinend die Kollektivbezeichnung für alles das, was wir heute mit Vorsatz bezeichnen, umfaßt also „Absicht" im heutigen engeren Sinne und Vorsatz einschließlich des dolus eventualis, vielleicht aber auch darüber hinaus die bewußte Fahrlässigkeit. Jedenfalls kann man letzteres vermuten, wenn His unter dem Stichwort „verbrecherische Absicht" schreibt: „Indem der Täter den Erfolg seiner Handlung voraussieht, handelt er wissentlich." Auch bei der bewußten Fahrlässigkeit sieht der Täter den Erfolg als möglich voraus, aber eine „verbrecherische Absicht" ist ihm gerade nicht zur Last zu legen.

Diese Ungenauigkeit bei der Erklärung der mittelalterlichen Rechtssprache wirkt für den an die moderne strafrechtliche Terminologie gewöhnten Kriminalisten häufig störend. Im übrigen beweist der reiche Katalog mittelalterlicher Ausdrücke für die Schuldart des Vorsatzes im weitesten Sinne, daß das Mittelalter keinen genauen Unterschied gemacht hat zwischen juristischer Schuld und moralischer Gesinnung. Nach Art von Laien hat es sich bei seiner psychologischen Unbeholfenheit gern an die letztere geklammert und sie für „Schuld" in unserm heutigen Sinne hingenommen. Dafür scheint mir alles das zu sprechen, was His über Ausdrücke wie „Frevel", „viantlic", „in hasten mode", „gevarlich" usw. sagt. His' Ausführungen über die Bedeutung des „Vorbedacht" bestätigen zum guten Teil das, was v. Bar a. a. O. darüber vermutet hat. Konnte uns v. Bar aber nur Vermutungen vermitteln, so gewähren His' reich belegte Ausführungen gesicherte Erkenntnis.

Die terminologischen Erörterungen nehmen bei His den weitaus größten Raum ein. So wertvoll sie sind, kommt darüber doch wieder das entwicklungsgeschichtliche Moment zu kurz, und damit insbesondere auch das strafrechtliche Grundproblem von dem Verhältnis der Schuld- und Erfolgshaftung. Es wäre vielleicht angebracht gewesen, wenn His den Ausführungen über die Schuld seine Auffassung über die Behandlung der Schuld in den Volksrechten vorausgeschickt und dann von dieser Basis aus dargelegt hätte, welche Entwicklung das Recht bis zum Ausgang des M.-A. genommen hat und welche Faktoren diese Entwicklung bedingt haben. Dabei wäre es freilich erforderlich gewesen, zu dem Streite zwischen Wilda, Brunner u. a. auf der einen, Löffler auf der anderen Seite über den Willen im germanischen Rechte Stellung zu nehmen. Löffler hat m. E. ganz richtig erkannt, daß die Volksrechte im Friedenssystem der Schuldhaftung huldigten, während sich das Kompositionensystem mit der Erfolgshaftung vertrug, daß aber das spätere M.-A. in dieser Hinsicht fast durchweg Rückschritte machte, indem sich die Erfolgshaftung in das System des Friedensrechts hinein erstreckte. Aus His' Darlegungen ist nur schwer der Eindruck einer Entwicklung zu gewinnen. Das „Werden" wird vom „Gewesensein" zu sehr überschattet, und das so interessante Verhältnis des spätmittelalterlichen Rechts zu dem Rechte der fränkischen Zeit kommt nur vereinzelt zur Sprache. Bezüglich der einzelnen Rechte sei erwähnt, daß His den Sachsenspiegel und den Schwabenspiegel in derselben Weise beurteilt wie Löffler; freilich vermeidet His die Behauptung, daß sich der Schwabenspiegel „in schärfster bewußter Opposition gegen das Schuldprinzip des Sachsenspiegels" befunden habe. Im übrigen zeigen die von His in großem Umfange herangezogenen Quellen, daß es kaum möglich ist, die einzelnen Rechte, wie es Löffler in seiner oben wiedergegebenen Zusammenfassung versucht, in auch nur einigermaßen zusammenhängende Gruppen hinsichtlich der Behandlung der Schuldfrage einzuteilen. Auch im Norden Deutschlands kommt es vor, daß die fahrlässige Tat ebenso wie die gewollte mit peinlicher Strafe bedroht wird (vgl. His S. 95 Anm. 3); es wird also auch dort im Grunde genommen der Erfolghaftung gehuldigt. Die schon von Löffler hervorgehobene Zerfahrenheit der mittelalterlichen Quellen bezüglich der Schuldfrage wird nach alledem durch His' reiche Belege durchaus bestätigt. Als einziges gemeinsames Entwicklungsmoment läßt sich die Rückschrittlichkeit gegenüber den Volksrechten festhalten. Die tieferen Gründe dieser Entwicklung harren nach wie vor der Erforschung.

Wie wenig sich das reine Schuldprinzip im M.-A. durchsetzen konnte, zeigen His' Ausführungen über die „Haftung für Missetaten anderer" in § 7 seines Werkes. Zwar kann His ganz allgemein feststellen (S. 103), daß die ursprünglich allgemein verbreitete Haftung des Hausherrn für alle Vergehen seiner Hausgenossen mit der fortschreitenden Abschwächung der Hausgewalt gemildert oder beseitigt worden sei. Aber eine restlose Beseitigung dieser Haftung ist doch eben nicht erfolgt, und vor allem: der Grund für die Milderung und teilweise Beseitigung ist nicht in einer

Vertiefung der Schuldauffassung des mittelalterlichen Rechts, sondern in einer Lockerung des Hausverbandes zu suchen!

Die Haftung des Ehemannes für die Vergehen der Frau ist in manchen Rechten ganz verschwunden, und zwar nicht nur, soweit peinliche Strafen in Frage kommen, sondern auch bezüglich der Buße und Wette (S. 104). Im übrigen herrscht hinsichtlich der Haftung für Buße und Wette Verschiedenheit unter den Quellen in so fern, als bisweilen dem Manne gestattet ist, sich der Frau bis zur Sühne zu entäußern, während anderweitig eine betraglich fixierte Haftung (ohne ein solches Entäußerungsrecht) allein in Frage kommt. Die Haftung für Haussöhne, insbesondere in dem Falle, daß der Vater den Sohn nach der Tat wieder aufnimmt, hat sich in manchen Rechten bis zur Neuzeit erhalten. Unter dem Gesichtspunkt der Begünstigung will His heute diese Erscheinung im Gegensatz zu seiner früheren mit Brunner geteilten Ansicht nicht mehr erklären; der Gesichtspunkt „der ungebrochenen Fortdauer der Hausgewalt" (S. 106) scheint ihm den Vorzug zu verdienen. Die Haftung des Hausherrn für sein Gesinde wird in den mittelalterlichen Quellen häufig erwähnt, in Friesland bis ins 15. Jahrhundert hinein als unbedingte Haftung, im übrigen Deutschland dagegen fast überall gemildert. Eine Beschränkung der Haftung auf den Fall weiterer Hausung des straffälligen Knechtes ist häufig (S. 108). Aus polizeilichen Gründen ist die Haftung des Herrn für den Knecht noch lange Zeit oft eine strengere. Ich erwähne aus Riedels Codex dipl. Brandenb. I 2 S. 12 zur Ergänzung der von His angeführten Stellen noch folgenden Satz einer Pritzwalker Bursprake von 1379: „Niemand soll lange Messer tragen ..... wer dawieder thut soll die strafe darum leiden. Wäre es daß derselbe der so straffällig worden ein lediger Geselle wäre der hier nichts eigenes hätte, sol sein Meister oder derjenige da er herberget, vor ihm Antwort geben."

Eine interessante allmähliche Verschärfung der Haftung für Missetaten anderer endlich noch auf einem besonderen Gebiete: der Haftung des Burgherrn für einen von der Burg aus verübten Raub (S. 110). Die Landfrieden des 12. und 13. Jahrhunderts haben sich dieser Angelegenheit angenommen, aber auch der Sachsenspiegel und das österreichische Landrecht befassen sich damit. Ursprünglich braucht der Burgherr nur die Habe des Räubers herauszugeben, wenn er diesen selbst nicht vor Gericht stellen kann, später ist Schadensersatz zu leisten, unter Umständen zu einem mehrfachen Betrage. Die Praxis des späteren Mittelalters ist übrigens, soweit mir bekannt, vielfach noch erheblich strenger verfahren, indem an der Burg ohne weiteres die Wüstung vollzogen wurde.[1]) —

Im § 8 (S. 111—147) behandelt His die Teilnahme im mittelalterlichen Strafrecht. Nach der Einleitung dieses Abschnittes in „Mittäterschaft" (I), „Anstiftung" (II) und „Beihilfe" (III) scheint er davon auszugehen, daß sich die mittelalterlichen Rechtssätze über die

---

[1]) Vgl. Riedel Cod. dipl. Brand. I 2 S. 77, 185ff., 215.

Mitwirkung mehrerer zur Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges ohne weiteres den modernen Teilnahmekategorien unterstellen lassen. Ich halte diese Verwendung der heutigen Teilnahmeformen für sehr bedenklich. Dem mittelalterlichen deutschen Recht lag die moderne Anschauungsweise, die wir mit jenen Begriffen verbinden, noch ganz fern. Der Rechtshistoriker hat daher m. E. die Aufgabe, unter bewußter Außerachtlassung der modernen Teilnahmetypen zunächst einmal zu untersuchen, ob und was für Teilnahmeformen sich aus dem mittelalterlichen Strafrecht selbst herauskristallisieren lassen. Erst dann kann er (und muß er) daran gehen, zu prüfen, ob und was für Entwicklungsansätze zur heutigen Anschauungsweise schon damals vorhanden gewesen sind. Daß man dem mittelalterlichen Strafrecht nicht das heutige Schema der Teilnahmeformen aufzwängen darf, zeigen m. E. His' Ausführungen Schritt für Schritt. Da His nicht erklärt, was er unter Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe versteht, ob er sie vom objektiven oder subjektiven Standpunkt aus abgegrenzt wissen will, so wird man an sehr vielen Stellen zweifeln müssen, ob der angeführte mittelalterliche Rechtssatz wirklich mit den von His zu seiner Charakterisierung gewählten modernen Teilnahmeformen verglichen werden kann. Wie kann man z. B. behaupten, daß es sich um Mittäterschaft im technischen Sinne handele an der Stelle des Rechtsbuchs Ruprechts von Freising, wo es heißt, daß Leute, die zusammen auf Diebstahl ausgegangen sind, sämtlich gehängt werden sollen? Wenn diese Stelle von einer „gesellschaft an der deuf" spricht, so läßt sich das, wenn man heutige Kategorien anwenden will, in sehr verschiedenem Sinne auslegen. Das Reichsgericht würde zur Annahme von Mittäterschaft neigen; aber wer will behaupten, daß einzelne oder mehrere aus der „gesellschaft" nach den Grundsätzen der objektiven Theorie nicht bloße Gehilfen gewesen seien? Dies um so mehr, als His S. 122 selbst erklärt, daß man dem Wort geselle nicht ansehen könne, ob es den „Gehilfen" oder „Mittäter" bezeichnen solle. Auf S. 116 schreibt His: „Der Tatbestand der Anstiftung zum Diebstahl wird im Schwabenspiegel klar dargestellt: ist daz ein mensche dem andern raetet, daz er stilt, unde sprichet: ginc hin und stil uns daz guot unde gib mirz halbez usw." Sogar hier ist es durchaus nicht unbedenklich, von einer klar dargestellten „Anstiftung" zu sprechen; nach der obj. Theorie wird sie im heutigen Sinne anzunehmen sein; aber ob nicht das Reichsgericht und andere Subjektivisten diesen Fall mindestens schon sehr auf die Grenze zur Mittäterschaft rücken würden („gib mirz halbez": Tat als eigene gewollt? im eigenen Interesse?), darüber ließe sich wohl reden. Wie soll man aber überhaupt von den von scharfen juristischen Begriffen im allgemeinen doch weit entfernten mittelalterlichen Quellen Unterscheidungen erwarten, die sich mit den heutigen, ja auch noch nicht klar herausgearbeiteten Unterschieden der Teilnahmeformen vergleichen ließen? Jeder solche Vergleich kann nur ganz approximativ ausfallen und höchstens dazu dienen, Ansätze zur Entwicklung von Anschauungen, die unserer heutigen Auffassung verwandt sind, aufzuzeigen. Wenn aber His S. 111 Anm. 6 nun gar nebenbei bemerkt, daß die

Quellen „bisweilen“ „nicht klar erkennen lassen, ob Mittäterschaft oder Beihilfe vorliegt“, so hätte diese Feststellung doch wohl einen breiteren Raum im Text einnehmen sollen, und der Ausdruck „bisweilen“ scheint mir reichlich schwach zu sein. Erklärt doch His S. 122 selbst sehr richtig, daß es bei Ausdrücken, wie geselle, kumpan, particeps, socius zweifelhaft sei, ob sie den Mittäter oder den Gehilfen (im heutigen Sinne) bezeichnen sollen. Die Sache liegt m. E. nicht so, daß (wie His z. B. S. 115 meint) „feste Bezeichnungen für den Begriff (Anstiftung usw.) fehlen“, sondern vielmehr so, daß die Begriffe fehlen[1]), und daß ein Wort zur rechten Zeit sich einstellt. Die Bedenken, die His selbst an Worte wie „rat“ knüpft (S. 116), hätten ihm zeigen sollen, daß seine ganze Einteilung des § 8 auf unsicheren Füßen steht und methodisch nicht zu billigen ist.

Was nun den Inhalt des § 8 betrifft, so steht er an Reichhaltigkeit den übrigen Abschnitten des Werkes nicht nach. Die genaue Durchmusterung der verschiedenen mittelalterlichen Rechte fördert manchen neuen Zug zutage. Interessant ist es besonders, daß manche Rechte einer allgemeinen Gegenüberstellung von Täterschaft und Teilnahme doch schon verhältnismäßig nahe gekommen sind, so, wenn in manchen Stadtrechten (S. 117) die Anstiftung nicht nur bei einzelnen Verbrechen erwähnt, sondern schon als gemeinsame Erscheinungsform bei ganzen Gruppen von Verbrechen ausgesondert wird; so auch, wenn das Rechtsbuch nach Distinktionen den Versuch macht, Täterschaft und Beihilfe nach allgemeinen Gesichtspunkten gegeneinander abzugrenzen (S. 128); so endlich auch, wenn die Statuten von Goslar (S. 133 Anm. 7) eine allgemeine Regel über die Bestrafung der Teilnahme am Verbrechen aufstellen. Aber über ziemlich geringe Ansätze zur Entwicklung allgemeiner Grundsätze ist das mittelalterliche Recht nicht hinausgegangen. Die Einzelregelung herrscht in den meisten Rechten vor, und unter den verschiedenen Rechten herrscht wieder große Mannigfaltigkeit. In dieser Beziehung bringt His' Darstellung wieder eine gewaltige Fülle von Material. Dies auch in terminologischer Hinsicht. Die mittelalterliche Rechtssprache war auch auf diesem Gebiete überreich an wechselnden Ausdrücken, die His, was ich, wie gesagt, für bedenklich halte, auf unsere modernen Bezeichnungen der Teilnahmeformen zurückzuführen sucht. Was die Bestrafung des „Anstifters“ und des „Gehilfen“ betrifft, so werden die bisherigen Ansichten der Literatur darüber durch His im wesentlichen bestätigt. Auf die Ausführungen über den Begriff und die rechtliche Bedeutung und Behandlung des „Verrates“, die im Anhang zu § 8 (S. 147ff.) wertvoll ergänzt werden, sei besonders hingewiesen.

Der mittelalterlichen Auffassung steht die Begünstigung durch-

[1]) Sehr richtig sagt Schröder, RG.[5] S. 784: „Über die Strafbarkeit der Teilnahme gelangte man trotz einzelnen Ansätzen noch nicht zu festen Begriffen.“ Vgl. zu dieser Frage auch Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels S. 85, der bezeichnenderweise und nicht ohne Grund von einer Anstiftung im Rechte des Sachsenspiegels trotz der Verwendung des Wortes „rat“ nichts wissen will. Seine Ausführungen scheinen auch für andere Quellen bedeutsam.



aus der Beteiligung am Verbrechen nahe. Daher verlegt His mit vollem Recht seine Ausführungen darüber nicht in den Besonderen Teil seines Werkes, sondern ebenso wie die Darlegungen über den Verrat in den Allgemeinen Teil, und in diesem konnten sie ihren Platz der Sache entsprechend nur im Anschluß an die Teilnahmelehre erhalten, § 9 des Werkes (S. 152—167). In welchem Sinne His das Wort „Begünstigung" aufgefaßt wissen will, schickt er — methodisch mit Recht — voraus; er versteht darunter die Unterstützung des Verbrechers nach der Tat durch Sicherung der Person oder durch Sicherung der durch die Missetat erlangten Vorteile. Freilich zieht His die Sachhehlerei (nach heutiger Auffassung) in diese Erörterungen über die Begünstigung auch mit hinein, wobei er von dem Gedanken ausgeht, daß die Sicherung der durch die Missetat erlangten Vorteile einen Übergang zur Sachhehlerei bilde. Von einzelnen Begünstigungshandlungen ausgehend, schreitet das mittelalterliche Recht teilweise zu zusammenfassenden Bestimmungen wenigstens für die persönliche Begünstigung vor (S. 153); die einzelnen Begünstigungshandlungen, wie husen und hofen, erscheinen dann neben dem ganz allgemeinen „hilf tun" nur noch als Beispiele. Was den Vorsatz des Begünstigers betrifft, so neigt His dazu (S. 154), „Wissentlichkeit" auch da zu verlangen, wo die Quellen das sciens oder wizzentliche nicht besonders hervorheben. Mir erscheint der Satz in dieser Verallgemeinerung deswegen bedenklich, weil man sich noch in viel späterer Zeit nicht scheute, solche Personen, in deren Gehöft sich der Täter verborgen hielt, selbst dann hinzurichten, wenn sie keine Wissenschaft von der Anwesenheit des Täters gehabt haben. Der Berliner Chronist Hafftiz[1]) berichtet einen solchen Fall mit großer Bestimmtheit für 1540. Kann man auch aus solchen Vorkommnissen keine zwingenden Rückschlüsse auf frühere Rechtsverhältnisse ziehen, so sprechen sie doch gegen His' oben wiedergegebene Verallgemeinerung.

Was nun die Bestrafung der Begünstigung betrifft, so verdanken wir His' sorgsamen Untersuchungen m. E. eine nicht unerhebliche Korrektur der bisher herrschenden Lehre. Wir haben bisher zu einseitig die gleiche Bestrafung von Täter und Begünstiger betont.[2]) His zeigt uns demgegenüber wieder eine große Fülle variierender Auffassungen. Er unterscheidet dabei die einem Verurteilten und die einem noch nicht Verurteilten gewährte Unterstützung. Im ersteren Falle wirkt die alte Auffassung, daß derjenige, der dem Friedbrecher nach der Tat beitrat, sich selbst zum Genossen des Friedbrechers mache und somit dessen Schicksal teilen müsse, noch lange nach (vgl. die Beispiele S. 155/6). Aber eine große Zahl von Quellen aus dem 13. und 14. Jahrhundert zeigt den Übergang zu einer anderen Anschauung, die — das ist besonders interessant — zugleich für eine Wandlung in der Ansicht vom Wesen der Begünstigung selbst spricht. Wenn der Schwabenspiegel und die Wiener Handfeste die Begünstigung von Ächtern mit Handabhauen, andere Quellen den

[1]) Die Berolinensien des Peter Hafftiz, Schriften des Vereins f. d. Gesch. Berlins XXXI S. 39.

[2]) Vgl. v. Liszt, Lehrb. 21/22 S. 597; v. Bar, Ges. u. Schuld II S. 738.

Begünstiger mit Stadtverweisung oder Geldbrüche bedrohen, dann ist das in der Tat ein Zeichen dafür, daß die Begünstigung ihren akzessorischen Charakter verliert und zu einem Verbrechen eigener Art wird (so His mit Recht S. 157). Das verhältnismäßig häufige Vorkommen dieser Auffassung ist eine lehrreiche wichtige Feststellung des Verfassers.

Die Begünstigung noch nicht verurteilter Verbrecher wird, soweit es sich nicht um Friedbrecher handelt, „nur in einzelnen Fällen mit Strafe bedroht" (S. 161). Maßgebend ist die Gemeinschädlichkeit; die Rechtsfolgen sind sehr verschieden: vielfach ist die Bestrafung des Begünstigers auch hier der des Täters gleich; häufig finden sich aber auch Abweichungen. Zu beachten sind die Bestimmungen, die unter gewissen Voraussetzungen gestatten, daß dem Täter hinweggeholfen werde (S. 162). Der Grundgedanke bei der Bestrafung der dem noch nicht Verurteilten geleisteten Begünstigung ist zwar in den schweren Fällen des Friedbruchs kaum ein anderer als bei der Begünstigung eines Verurteilten, aber in minder schweren Fällen scheint nach den Beispielen bei His der fiskalische Gesichtspunkt obzuwalten, daß der Begünstiger den Gerichtsherrn um sein Gewette bringt. Dies scheint mir mitunter auch bei dem Einstehen eines Bürgen für Wergeld und Wette des entflohenen Missetäters in Betracht zu kommen (vgl. die Beispiele S. 163).

Die Hehlerei wird im mittelalterlichen Recht — das dürften die Erörterungen S. 164, 165 zeigen — noch nicht scharf in Personen- und Sachhehlerei geteilt. Ob der Bewahrer von Diebsgut das letztere seines Vorteils wegen oder ohne persönlichen Gewinn lediglich um des Täters willen verheimlicht, spielt keine Rolle. Die Strafe des Hehlers ist teils dieselbe wie die des Diebes, teils eine gelindere.

In § 10 (S. 167ff.) erörtert His die Behandlung des Versuchs im mittelalterlichen Strafrecht. Die Volksrechte hatten bekanntlich einen allgemeinen Versuchsbegriff nicht gekannt, hatten das typische Versuchsdelikt ausgebildet, und nur im salischen und langobardischen Rechte hatten sich schwache Ansätze dazu entwickelt, über „die Schranken des typischen Versuchsdelikts" hinauszudringen.[1] Das mittelalterliche Strafrecht hat nach His' Feststellungen in den ersten Jahrhunderten in dieser Hinsicht keinen Fortschritt gezeitigt, insbesondere auch jene Entwicklungsansätze des salischen und langobardischen Rechts nicht zu fördern vermocht. Die einzelnen selbständigen Versuchsverbrechen werden von His eingehend mit reichen Belegen erörtert, so insbesondere das Waffentragen (S. 168ff.), das Schwert- oder Messerzucken (S. 171ff.), das Anlaufen (S. 175ff.), das sehr interessante Zucken eines Steines (S. 177ff.), das zornige Auffahren (S. 181), der Nachtschach (S. 182), der Niederfall (S. 184), die Wassertauche (S. 185), die Wegsperre (S. 187), die „Lage" (S. 188ff.) u. a. m. An zahlreichen, interessanten Einzelzügen fehlt es dabei nicht. Die bemerkenswerteste Erscheinung ist dabei die, daß häufig der tatsächlich erfolgte Steinwurf milder bestraft wird als das Steinzucken, ohne daß

[1] Brunner, RG. II S. 564.



es zum Wurfe selbst kommt, oder daß der Fehlwurf schwerer bestraft wird als der gelungene Steinwurf. His erklärt diese Erscheinung (S. 179) mit der Tendenz des mittelalterlichen Strafrechts, die Strafe nach dem verursachten Schaden, dem äußeren Erfolge, zu bemessen. Da aber der erfolglose Steinwurf oder das bloße Steinzucken nach diesem Grundsatz nicht bestraft werden könnte, ein Strafbedürfnis andererseits vorhanden war, so stellte man sich „gleich die äußersten Folgen vor, die die Handlung hätte haben können, um so alle nur möglichen Fälle zu erfassen." Daher z. B. nach einem niederösterreichischen Weistum die Totschlagsstrafe für den Fehlwurf, eine Buße von 5 ℔ dagegen für den gelungenen Steinwurf. Ist diese Erklärung richtig, so würden die von His ziemlich zahlreich angeführten Quellenstellen m. E. den Beweis dafür liefern, daß man im Begriff stand, das tatsächlich Geschehene nicht um seiner selbst willen, sondern wegen seiner Beziehung zu einem nicht eingetretenen, aber vom Täter möglicherweise beabsichtigten Erfolge unter Strafe zu stellen. Das wäre bereits ein Ansatz zur modernen Auffassung vom Wesen des Versuchs und somit ein entwicklungsgeschichtlicher Fortschritt gegenüber dem Erfordernis älterer Rechte, daß das Waffentragen in böser, feindseliger Absicht, das Messerzücken in heißen mude geschehen sein müsse, damit von einem typischen Versuchsvergehen gesprochen werden könne. Tatsächlich stammen denn auch jene eigenartigen Steinwurfnormen aus dem ausgehenden Mittelalter; sie bilden somit m. E. eine entwickelungsgeschichtliche Parallele zu einer von His mit Recht hevorgehobenen Erscheinung des 14. und 15. Jahrdunderts, nämlich der, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung der Städte dazu übergingen, nach der Absicht des Täters zu fragen und bei der Strafzumessung die Strafe des beabsichtigten Verbrechens zugrunde zu legen (S. 192). Knapp hatte auf diese Erscheinung schon für das Nürnberger Strafrecht hingewiesen.[1]) His zeigt m. E. klar, daß es sich hier tatsächlich um eine weiter verbreitete entwickelungsgeschichtliche Tatsache gehandelt habe. Daß sie einen Einfluß auf die spätere Regelung des Versuchs in der Bambergensis und Carolina gehabt habe, möchte ich freilich nicht annehmen.[2]) Immerhin dürfte nach His' Darlegungen in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine Tendenz vorhanden gewesen sein, durch Abstraktion aus den Versuchsverbrechen zu einem allgemeinen Versuchsbegriff zu gelangen. Hätte dem deutschen Recht eine deutsche Rechtswissenschaft hierbei zur Seite gestanden, so wäre dies Bestreben vielleicht erfolgreich gewesen. So aber konnte die italienische Jurisprudenz dem deutschen Rechte den Rang ablaufen.

Dem Satze Geibs, die Notwehr habe keine Geschichte, hat schon v. Liszt entgegengehalten, „daß das geschriebene Recht der Notwehr eine ebenso reiche wie beachtenswerte Entwicklungsgeschichte

[1]) Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht S. 28.

[2]) His behandelt die Frage nicht. An dem beherrschenden Einfluß der italienischen Juristen wird man auf Grund obiger Tatsache nicht zweifeln dürfen.

durchgemacht" habe.[1]) v. Liszt hat weiter darauf hingewiesen, daß gerade die Notwehr im Gegensatz zu andern allgemeinen Lehren des Strafrechts „eine durchgebildete und ausgeführte Darstellung" im späteren Mittelalter erfahren habe. Die Ausführungen, die His in § 11 (S. 196ff.) bringt, bestätigen das im allgemeinen, berichtigen aber andererseits unsere bisherige Erkenntnis in manchen Punkten. Von dem Satze, daß jedes Rechtsgut „wehrfähig" sei, ist das Mittelalter zwar weit entfernt geblieben, immerhin sind nach His (S. 198) doch schon Ansätze dazu vorhanden gewesen, die Notwehr zum Schutze anderer Rechtsgüter, als Leib und Leben, zuzulassen, so insbesondere zum Schutze des Eigentums und — allerdings sehr eingeschränkt — auch der Ehre. Was die Voraussetzungen der Notwehr und ihre Rechtsfolgen anlangt, so wirken hier bekanntlich die Unzulänglichkeiten des Prozeßrechts nachteilig auf die Ausgestaltung des materiellen Rechts ein.[2]) Daher jene formalistischen Bestimmungen mancher Rechte, daß der Angegriffene verwundet sein, drei Schritte zurückgewichen sein müsse oder die Notverhandlung in bestimmten Formen zu verklaren habe. Bezüglich der Rechtsfolgen der Notwehrhandlung stellt His (S. 200) den allgemeinen Satz auf, daß Tötung oder Verwundung in Notwehr nirgends peinlich geahndet werden. Aber der weitere Satz, daß die Notwehrhandlung für den Täter überhaupt keine strafrechtlichen Folgen gehabt habe, wird doch durch eine ganze Anzahl von Rechtsvorschriften durchbrochen, die vom Täter Zahlung von Wergeld und Wette oder die Leistung einer Brüche verlangen.[3]) Derartige Erscheinungen sprechen dafür, daß die Notwehrhandlung vielfach noch nicht als rechtmäßige Tat angesehen worden ist, und daß man sich von dem Eindruck des äußeren Erfolges auch auf diesem Gebiete des Strafrechts noch nicht ganz befreien konnte. Interessant sind die Erklärungen, die His (S. 202ff.) den erwähnten Bestimmungen über Zahlung von Brüche usw. gibt. Teils wirkt eben der Grundsatz der Erfolgshaftung ein (S. 203), teils die Anschauung, daß auch die Notwehrhandlung Blutrache veranlassen könne, und daß demgemäß eine Versöhnung der Parteien durch Zahlung von Buße herbeigeführt werden müsse. Wo nicht Buße an den Verletzten, sondern Brüche an den Gerichtsherrn zu zahlen ist, haben wir einen fortgeschrittenen Standpunkt zu verzeichnen (S. 203), da hier nur noch der Gesichtspunkt der durch den äußeren Erfolg gestörten öffentlichen Ordnung eine Rolle spielt. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Strafe des Angegriffenen oft gemildert, manchmal aber auch von ihm ganz abgewendet und auf den Angreifer abgewälzt, der dann seinerseits die Brüche zahlen muß. Im Falle des Hausfriedensbruchs — der Heimsuche — hat der Angegriffene vielfach besonders weitgehende Befugnisse (S. 204ff.). Mit der Notwehr berührt sich der von His (S. 209ff.) näher untersuchte

[1]) v. Liszt, Lehrb. 21/22 S. 136.

[2]) Vgl. v. Bar I S. 97.

[3]) Diese Erscheinung als solche ist natürlich schon bekannt (vgl. Schröder, RG.[5] S. 777), bemerkenswert aber ist bei His die Durchführung im einzelnen.

„Anlaß“, „die Veranlassung eines Streites durch Wort oder Tat“. Eine durch Anlaß bewirkte Rechtsverletzung zieht keine oder doch nur milde Strafe nach sich. Das Institut ist eine eigenartige Mischerscheinung, die teils in das Notwehrrecht hineinragt, teils aber auch mit Retorsion und Kompensation in Zusammenhang steht und schließlich eine gerechte Beurteilung solcher Fälle ermöglicht, in denen wir aus allgemeinen Gründen die Rechtswidrigkeit der Tat für ausgeschlossen halten, letzteres m. E. in den von His (S. 214) erwähnten Fällen einer Züchtigung ungebührlicher Kinder oder junger Leute. —

Die §§ 12 (nebst Anhang) und 13 (S. 215 — 250) behandeln die strafrechtliche Bedeutung der gesetzlichen Sonderfrieden, des Handfriedens und des gelobten Friedens. Daß diese Materien im Abschnitt über die Missetat erörtert werden, beruht wohl darauf, daß diese Frieden in weitem Maße als allgemeine Erschwerungsgründe für begangene Verbrechen oder auch als Gründe für die Strafbarkeit an sich strafloser Taten wirken (S. 216, 217). Immerhin wäre es m. E. zweckmäßiger gewesen, aus diesen Paragraphen in Verbindung mit den einleitenden Abschnitten über die Gottes-, Land-, Dorf- und Stadtfrieden einerseits, dem später folgenden Abschnitt über die Fehde andererseits eine geschlossene Darstellung dieser zusammenhängenden, für das Mittelalter so charakteristischen Erscheinungen zu schaffen.

Die gesetzlichen Sonderfrieden, die im § 12 erörtert werden, teilt His ein in örtliche, zeitliche, persönliche und sächliche Frieden. Alle diese Kategorien werden sorgfältig untersucht; die Buntscheckigkeit des mittelalterlichen Rechts macht sich auch hier wieder geltend. Ich muß es mir versagen, auf die Einzelheiten der Hisschen Darstellung hier näher einzugehen; ich weise nur darauf hin, daß unter den örtlichen Sonderfrieden der Hausfriede (S. 218—222), der Friede allgemein zugänglicher Gebäude und Plätze (S. 222), der Kirchenfriede (S. 223) und der Straßenfriede (S. 224), unter den zeitlichen Sonderfrieden der Feiertagsfriede (S. 225), der Nachtfriede (S. 225/6), der Feuersbrunstfriede (S. 217), der Herrenfriede (S. 227), der Dingfriede, der allerdings vielfach „gemischten Charakter“ als persönlich-zeitlicher oder örtlich-zeitlicher Sonderfriede hat (S. 227—229), der ebenso geartete Marktfriede (S. 229 bis 233), unter den persönlich-zeitlichen Frieden der Pilger-, Acker-, Deich- und Heerfriede (S. 233 — 235), ferner auch der bisweilen rein persönliche Beamtenfriede (S. 235 — 238), unter den rein persönlichen Frieden die Frieden der Frauen, Geistlichen und Juden, unter den sächlichen Frieden namentlich der Pflugfriede eine eingehende Erörterung gefunden haben. Im Anhang zu § 12 (S. 241 — 244) untersucht His die Frage, ob Sachsenspiegel II 13, 5, wonach derjenige, der vride brichet, das Haupt verlieren soll, 1. auf alle Frieden und 2. auf alle friedbrechenden Handlungen zu beziehen ist und ob er 3. mit dem „wirklich geltenden Recht“ in Einklang gestanden hat. Die Frage zu 1. bejaht His im Hinblick auf Ssp. II 71, 1, eine Stelle, die ja wohl nur auf II 13, 5 bezogen werden kann. Was die Frage zu 2. betrifft, so kommt His mit guten Gründen zu dem Ergebnis, daß nur bei schweren Vergehen die

eigentliche Friedbruchsstrafe eingetreten sei. Demgemäß kann natürlich der Friedbruch nur bei solchen Delikten strafschärfend wirken, die nicht schon an sich todeswürdig sind (S. 243). Die dritte Frage wird bezüglich der verschiedenen Arten von Frieden verschieden beantwortet. Der Bruch eines gelobten und eines gebotenen Friedens wird auch nach den sonstigen ostfälischen Quellen mit dem Tode bestraft; für den (vom Ssp. nicht erwähnten) Hausfrieden gilt dasselbe. Was nun die zahlreichen gesetzlichen Sonderfrieden in Ssp. II 66 betrifft, so kommt His in Übereinstimmung mit Frensdorff zu dem Ergebnis, daß der Ssp. diesen eine andere Bedeutung gegeben habe, als ihnen in den Landfriedensordnungen, aus denen sie übernommen sind, zukam. Sie seien im Ssp. — anders als in den Landfriedensordnungen — nicht mehr Fehdeschranken, sondern, da Ssp. die Fehde nicht anerkannt habe, allgemeine Erschwerungsgründe; außerdem habe der Ssp. diesen Sonderfrieden dauernde Geltung beigelegt, während sie nach den Landfriedensordnungen auf die Dauer des jeweiligen Landfriedens beschränkt waren. Aber mit diesen Neuerungen sei der Ssp. nicht durchgedrungen; denn die späteren Landfrieden hätten die Sonderfrieden wieder als Fehdeschranken behandelt (S. 244).

Im § 14, mit dem der erste Abschnitt des Werkes abschließt, behandelt His das Zusammentreffen mehrerer Missetaten (Verbrechenskonkurrenz), S. 250 — 262. Da dem mittelalterlichen deutschen Strafrecht wissenschaftlich begründete Anschauungen über das Verbrechen als Handlung, über Willensbetätigung und Erfolg nicht zugrunde lagen, so mußte es bei der Behandlung der Konkurrenzfragen, deren problematische Natur als solche nicht erkannt worden ist, immer wieder bei dem äußeren Schein der in der Außenwelt hervorgerufenen Veränderungen Zuflucht nehmen, und so sind die Fortschritte, die gegenüber der „atomisierenden Anschauungsweise“ (His 250) der Volksrechte gemacht worden sind, im allgemeinen nicht sehr erheblich. Mehrere gleiche oder ungleiche Wunden stellen daher noch immer ebenso viele Vergehen dar (251), und dieser Regel gegenüber dürften die Ausnahmen, wie sie sich z. B. im älteren Magdeburger Recht finden, kaum ins Gewicht fallen, und das gleiche gilt auch von den von His (S. 251ff.) aufgezählten, die Einheit etwas mehr betonenden Auffassungen mancher Rechte bei der Zufügung mehrerer Schläge oder Beschimpfungen. Was nun die „Behandlung der Verbrechenskonkurrenz“ (S. 255ff.) betrifft — die Begriffe der Ideal- und Realkonkurrenz ohne nähere Erklärung auf das mittelalterliche Recht anzuwenden, halte ich für recht bedenklich — so herrscht, wie ich aus der Darstellung bei His entnehme, das Kumulationsprinzip vor, das jedoch bekanntlich[1]) bisweilen durch Maximalsätze eingeschränkt ist; daneben macht sich das Absorptionsprinzip hier und da schüchtern geltend. So zunächst einmal für die Bußvergehen (S. 256ff.). Konkurrieren mehrere mit peinlicher Strafe bedrohte Vergehen (S. 260), so dürfte, wenn ich His recht verstehe, ebenfalls das Kumulationsprinzip, soweit es überhaupt durchführbar war (Todes-

[1]) Vgl. für den Sachsenspiegel z. B. Friese a. a. O. S. 103.

strafen!) die Grundlage gebildet haben. Wenn insbesondere das spätere Mittelalter einen mehrerer Verbrechen überführten Delinquenten mit qualifizierten Todesstrafen belegt (erst Rädern, dann Hängen, oder Rädern nach Schleifung zur Richtstätte und dergleichen), so dürfte hierin kaum mit His (S. 261) der Ausdruck für irgendeine besondere Behandlung der Verbrechenskonkurrenz zu sehen sein, vielmehr sind das m. E. nur Spuren der allgemeinen Verschärfung oder Verrohung der Strafjustiz. In dem S. 261 erwähnten Speierer Fall[1]) würde ich jedenfalls nur dann von einer durch Eindringen des Exasperationsprinzips abgewandelten Behandlung der Verbrechenskonkurrenz sprechen, wenn feststünde, daß der Delinquent gerade wegen der Mehrheit der Handlungen verschärfte Strafe erlitten hat. Das ist aber keineswegs der Fall; die Schleifung zur Richtstätte kam im Mittelalter auch dann vor, wenn der Täter nur eine einzige todeswürdige Handlung begangen hatte (vgl. dazu His selbst S. 481 und 504).

Im zweiten Abschnitt werden in § 15 (S. 263 — 296) die Fehde in § 16 (S. 296 — 341) die Sühne erörtert. Jedoch behandelt His in § 15 nicht mehr die Ritterfehde, da er sich mit ihr schon in der Einleitung beschäftigt hatte. Gegenstand seiner Untersuchung ist vielmehr die nichtritterliche Fehde, die, obwohl ihr die Reichsgesetzgebung ablehnend gegenüberstand, bis zum Ausgang des Mittelalters im Schwange gewesen ist und in partikulären Quellen vielfach Erwähnung gefunden hat. Auf die interessanten Ausführungen, die wieder eine große Zahl mittelalterlicher Quellen ausschöpfen, soll hier nicht näher eingegangen werden. Daß auch die nichtritterliche Fehde von der Staatsgewalt, soweit sie sich stark genug dazu fühlte, nach Möglichkeit gehindert wurde, ist bekannt. His' Ausführungen hierüber zeigen in lebendiger Weise, wie die Entwicklung der öffentlichen Strafe gegenüber den eingewurzelten Anschauungen des Volkes nur langsam und mühselig vonstatten gehen konnte. Die Gründe dieser Erscheinung bedürfen noch immer einer vertieften Untersuchung. His deutet sie nur gelegentlich an (S. 263/4, 294ff.).

Die Sühne (S. 296ff.) steht mit der mittelalterlichen Fehde in engstem Zusammenhang. Je nachdem, ob der Verletzte klagt oder nicht, ob es zu einem Verfahren von Amts wegen kommt oder nicht, vollzieht sich die Sühne in verschiedener Weise (S. 298ff.). Als „Sühne im engeren Sinne" behandelt His nur die Aussöhnung, die ohne vorhergehenden Prozeß erfolgt (S. 301); ihr ist der § 16 des Werkes auch in erster Reihe gewidmet. Der wichtigste Fall dieser Sühne ist die Totschlagssühne, die insbesondere in den nördlichen Landschaften noch ziemlich lange ein Friedensschluß zwischen den beiden in Betracht kommenden Sippen ist (S. 302). Als Arten der Sühne unterscheidet His (S. 305ff.) die nichtamtliche, durch Einigung der Parteien oder durch den Spruch von Schiedsleuten, die beide Teile angerufen haben,

---

[1]) Ein mehrfacher Raubmörder wird zur Richtstatt geschleift und dann gerädert.

herbeigeführte Sühne und die amtliche Sühne, die von einer Behörde entweder auf Ersuchen einer Partei oder von Amts wegen den Parteien auferlegt wird. Namentlich in den Städten, die überhaupt zu Sühnmonopol und Sühnzwang neigten (S. 310/311), war die amtliche Sühne eine häufige Erscheinung. In prozessualer Beziehung hat dies, wie His sehr richtig bemerkt (S. 313) die Folge, daß sich die Sühne von Amts wegen, insbesondere wenn sie sich mit Sühnezwang verbindet, einem eigentlichen Prozeßverfahren annähert, so daß Sühnspruch und Urteil bisweilen kaum zu unterscheiden sind.

Hinsichtlich der Stellungnahme der öffentlichen Gewalt zur Sühne der Parteien konkurrieren, wie ich der Darstellung bei His (S. 314ff.) entnehme, verschiedene Gesichtspunkte miteinander. Als Friedensordnung muß das Recht der Sühne günstig gegenüberstehen. Wenn trotzdem der „heimlichen Sühne" gewehrt wird, so liegt der Grund dafür, wie His richtig bemerkt (S. 316) auf fiskalischem Gebiete. Daraus erklärt sich auch die manchenorts festgestellte Gepflogenheit, daß trotz erlaubter Sühne die Brüche an die öffentliche Gewalt zu zahlen sei (S. 317).

Von besonderem Interesse ist natürlich die Frage, wie lange insbesondere die Totschlagssühne vom Rechte geduldet worden ist (S. 319). Wenn His darauf antwortet: „jedenfalls so lange, als das Racherecht der verletzten Sippe in Kraft war", so vermag diese Antwort sicher nicht zu befriedigen; denn man wird nun sofort weiter fragen, wie lange letzteres der Fall gewesen ist und vor allem: welche Momente der Erhaltung des Racherechts günstig und welche ihr feindlich gewesen sind. His verfolgt an einer Reihe von Beispielen das Vorkommen regelrechter Sühneverträge bis ins 18. Jahrhundert hinein. Freilich stellt er (S. 320) als Grundsatz fest, „daß die Sühne im größten Teile Deutschlands seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Verschwinden begriffen" sei. Was war nun hierfür der tiefere Grund? Wodurch wurde das Racherecht der Sippe und damit der Sühnevertrag aus dem Rechte hinausgedrängt? Für die Antwort auf diese Fragen sind m. E. aus der Übergangszeit des 16. und 17. Jahrhunderts insbesondere diejenigen Stellen von Interesse, die uns das allmählich stärker werdende Widerstreben der öffentlichen Gewalt gegen die Sühne in ihrer Bedeutung als Strafbefreiungsgrund erkennen lassen. Solche Quellenstellen führt His gerade aus der Übergangszeit so gut wie gar nicht an. Ich darf daher auf die von Stölzel veröffentlichten Materialien aus den Brandenburger Schöppenstuhlakten verweisen, wo sich in Bd. II S. 287, 324, 536 Beispiele dafür finden, daß sich die Staatsgewalt durch Sühneverträge in der Verhängung der Todesstrafe nicht mehr behindern ließ. Mit der Erstarkung der polizeistaatlichen, absolutistischen Gewalt in den Territorien wird sich das Aufhören der Sühne wohl am besten begründen lassen. Die Einzelheiten sind in genetischer Hinsicht noch zu klären. — Auf His' beachtenswerte Ausführungen über Form, Inhalt und Wirkung der Sühne sei noch besonders hingewiesen.

Der dritte Abschnitt des Werkes behandelt in den §§ 17—27

das Strafensystem des mittelalterlichen deutschen Rechts. Die §§ 17 und 18 enthalten eine Darstellung der allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Strafe und der Strafanwendung, während in den §§ 19 bis 26 die einzelnen Strafarten eine äußerst eingehende Erörterung nach der Seite ihres Vollzuges und ihrer Verwendung in den einzelnen Rechten finden. Im § 27 wird endlich noch die Beteiligung der Sippe bei Beschaffung und Empfang von Wergeld und Buße einer näheren Untersuchung unterzogen.

Mein Bericht soll es vor allem mit den beiden grundlegenden §§ 17 und 18 zu tun haben, während auf die Behandlung der einzelnen Strafarten nur noch ein kurzer Blick geworfen werden soll.

In der terminologischen Einleitung des § 17 („Die Strafe") ist es von besonderem Interesse, daß auch His das Vorkommen des Wortes „Strafe" in juristischen Quellen nicht über das Jahr 1326 (S. 342 Anm. 3) und die Verwendung des Verbums „strafen" nicht über 1322 (ebenda Anm. 4) zurückverfolgen kann. Neue, bisher unbekannte Bezeichnungen für die Strafe haben His' Forschungen nicht zutage gefördert.

In den weiteren Ausführungen über die Strafarten (S. 343ff.) sucht His eine kurze Übersicht über die Entwicklung des Strafsystems im Mittelalter zu geben. Er geht in der Regel vom Rechtszustande der fränkischen Zeit aus und gibt auch vielfach Hinweise darauf, welche Faktoren die Entwicklung bedingt haben. So bezeichnet er (S. 344) als Gründe für die sich immer mehr steigernde Bedeutung der Leibes- und Lebensstrafen das Aufkommen des Stadtfriedens, die Landfriedensbewegung und das Eindringen der Talionsidee. Daß aber damit die letzten Gründe nicht aufgezeigt sind, liegt auf der Hand.

Die einzelnen Strafarten, die hier zunächst kurz gewürdigt und späterhin (§§ 19ff.) in allen Einzelheiten erörtert werden, sind die Acht, die Buße, die Lebens- und die Leibesstrafen, die mit dem Vermögensverlust in seinen mannigfaltigen Spielarten zusammen behandelt werden, die Freiheitsstrafen und die Ehrenstrafen. Im Anschluß daran geht His auf die arbiträren Strafen und ihre Verbindung mit „Gnade" und Huldeverlust ein. Ergibt sich das Wesen und die Bedeutung dieser Strafarten, soweit nicht schon His' Bemerkungen im § 17 seines Werkes genügen, aus den besonderen Abschnitten in den §§ 19ff., so habe ich bezüglich der Freiheitsstrafen, die in § 24 (S. 556 — 569) im einzelnen erörtert werden, keine ganz klare Vorstellung gewinnen können. Diese sogenannten Freiheitsstrafen des mittelalterlichen Rechtes teilen m. E. mit dem, was man als moderner Kriminalist darunter versteht, höchstens bisweilen den Namen und das ganz äußerliche Moment der Freiheitsentziehung. Aber sie sind — das dürfte doch wohl nach den geschichtlichen Untersuchungen von v. Hippel und Kriegsmann feststehen — nicht als entwicklungsgeschichtliche Vorstufen der heutigen Freiheitsstrafe anzusehen. Und das wird m. E. in His' Darstellung nicht genügend zum Ausdruck gebracht und ist auch zwischen den Zeilen kaum zu lesen, da er Näheres über den Vollzug, aus dem allein das Wesen der Strafe erkannt werden kann, nicht mitteilt (vgl. S. 563). Mit den mo-

dernen Freiheitsstrafen treten die Freiheitsentziehungen vergangener Jahrhunderte erst dann in ein entwicklungsgeschichtliches Verhältnis, wenn sie mit der Spezialprävention, namentlich der Besserungsidee, verbunden werden, und wenn die Freiheitsentziehung als solche aufhört, lediglich das unvermeidliche Mittel zu einer qualvollen Einwirkung auf den Körper des Täters (squalor carceris!) zu sein. Diese Entwicklung aber setzt erst, von Holland ausgehend, um 1600 ein. Eine Vorstufe läßt sich allenfalls in der kirchlichen Einkerkerung sehen, sofern sie überhaupt als (öffentliche) Strafe in Betracht kommt. Daß die Strafen, die His unter den „Freiheitsstrafen" behandelt und verstanden wissen will, mit unseren Freiheitsstrafen nichts zu tun haben, beweist übrigens schon die Tatsache, daß His (S. 563/4) die Einmauerung unter ihnen erwähnt und diese selbst als „Ersatz für Hinrichtung oder ewiges Räumen des Landes" bezeichnet.

Die spiegelnden Strafen, die ja schon das fränkische Recht gekannt hat, sind im Mittelalter sehr häufig (S. 356ff.). Sie zu erklären, ist nicht immer möglich (vgl. S. 358). Das Eindringen der Talionsidee des mosaischen Rechtes, auf die His S. 371ff. näher eingeht, hat zur Verbreitung der spiegelnden Strafen und, da diese in der Regel grausam und qualvoll sind, zur Verrohung des Strafrechts zweifellos viel beigetragen. Die spiegelnde Strafe tritt nach His (S. 356ff.) in drei Formen auf. Entweder ist sie dem Vergehen ähnlich (Sieden des Münzfälschers), oder sie trifft das „fehlbare" Glied (Abhauen des Schwurfingers), oder sie macht das Verbrechen kenntlich, ohne daß diese Kenntlichmachung geradezu auf den Charakter der Strafe Einfluß gewänne, so z. B. wenn dem Verräter, der dem Feinde das Stadttor öffnen wollte, der Schlüssel bei der Hinrichtung an den Hals gehängt wird.

Die Stellung der Person des Täters ist auf die Strafe nicht ohne Einfluß (S. 358ff.). Das gilt namentlich für Jugendliche (mildere Strafe) und für Frauen (mildere oder besonders geartete Strafe). Bis ins 12. Jahrhundert (S. 360) weist His auch noch eine ungleiche strafrechtliche Behandlung der Freien und Unfreien nach, so daß die Behauptung v. Bars[1]), für Freie und Unfreie hätten materiell dieselben Strafrechtssätze geherrscht und „nur faktisch" seien Unterschiede in der strafrechtlichen Behandlung eingetreten, eine nicht unerhebliche Korrektur erfährt. Für Geistliche und Juden finden wir ebenfalls Sondernormen.

Was über Wesen und Zweck der Strafe zu sagen ist, entnimmt His (S. 367ff.) „teils aus gelegentlichen Aussprüchen der Quellen, teils aus den Strafbestimmungen" selbst. Damit geht His im Gegensatz zu Nagler, der in seiner juristisch-empirischen Untersuchung über „die Strafe" (Leipzig 1918) den Erfahrungsstoff zur Ermittelung des Prinzips der Rechtsstrafe lediglich der Dogmengeschichte entnimmt und das ganze mittelalterliche Recht als vorbereitendes Element nur ganz stiefmütterlich behandelt, durchaus den methodisch richtigen Weg. Wie nicht anders zu erwarten, fördert His, der ja im Gegensatz zu Nagler kein bestimmtes

[1]) Handbuch I S. 88.

Ziel im Auge hat, sondern die historische Forschung um ihrer selbst willen in uninteressierter Reinheit betreibt, ganz verschiedene Auffassungen über Wesen und Zweck der Strafe zutage. Natürlich spielt der Gedanke einer Genugtuung an den Verletzten (S. 367) und an den Staat (S. 370) eine bedeutende Rolle, aber gegenüber Nagler sei aus den weiteren Erörterungen bei His ein Satz zitiert, der für jede empirisch-juristische Untersuchung von großer Bedeutung sein sollte: „Der Gedanke, daß die Missetat dem Täter vergolten werden, daß er für seine Tat ein Übel leiden müsse, beherrscht zwar das germanische Racherecht, scheint aber dem eigentlichen Strafrecht von Hause aus fremd gewesen zu sein. Unter kirchlichem Einfluß dürfte die Auffassung in das deutsche Recht hineingekommen sein" (S. 371). Neben Genugtuung und Vergeltung (Talion!) nehmen in His' Darstellung auch die relativen Strafzwecke einen nicht unbeträchtlichen Raum ein (S. 374ff.). Die Abschreckung gewinnt in den Quellen des späteren Mittelalters immer größere Verbreitung (S. 374). Und hier deutet His — leider nur nebenher — jenen wichtigen Faktor an, der m. E. für die Entwicklung des Strafrechts stets grundlegend und führend ist, die Ausbreitung des Verbrechertums in Verbindung mit der jeweiligen Stärke der Staatsgewalt. Es ist sehr schade, daß His seine reiche Quellenkenntnis nicht benutzt hat, um hierüber Genaueres mitzuteilen.

Im Hinblick auf die große Strenge des mittelalterlichen Rechts ist die Frage nach der Strafanwendung von besonderer Bedeutung. His behandelt sie in § 19 (S. 377—409). Eigentümlicherweise beginnt er hier mit einem prozeßrechtlichen Abschnitt, den er „Voraussetzung der Bestrafung" überschreibt. Natürlich kann dabei kein Eingehen auf das mittelalterliche Prozeßrecht erwartet werden. Was His hier erörtert, ist vor allem das Verhältnis von Privatklage und Amtsklage, woran sich dann wenige Bemerkungen über den Inquisitionsprozeß und seine Anfänge im Rügeverfahren anschließen. Interessant sind die Bemerkungen über den procurator fiscalis, der nach His zur Einklagung von Brüchen an höheren Gerichten bestellt gewesen sei. Es wäre sehr interessant gewesen, wenn His über das Vorkommen dieses Beamten nähere Angaben aus den Quellen gemacht hätte, damit einmal zu ersehen gewesen wäre, wie weit eigentlich dieser eigenartige Posten verbreitet gewesen ist. Leider verweist His nur auf Smends „Reichskammergericht", der aber bekanntlich ebenso wie die sonstige (äußerst dürftige) Literatur über Herkunft und Verbreitung des Fiskalprokurators im 15. Jahrhundert nur wenig zu sagen weiß.[1])

Was nun die Bestrafung selbst anlangt, so ergeben die Erörterungen S. 382ff., daß das Mittelalter gegenüber der großen Strenge des

---

[1]) In einer Monographie mit dem Titel „Fiskalat und Strafprozeß in Brandenburg-Preußen" habe ich versucht, die Bedeutung und Entwicklung des Fiskalats wenigstens in diesem Territorium zu klären. Die Arbeit wird in den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg erscheinen, doch stehen ihrer Drucklegung zur Zeit die allbekannten Schwierigkeiten entgegen.

geschriebenen Rechts eine ganze Reihe von Korrektiven aufzuweisen hatte, um die Strafrechtspflege wenigstens bis zu einem gewissen Grade der bösesten Härten zu entkleiden. Von der Sühne, die auch unter diese Korrektive gehört, ist bereits an anderer Stelle die Rede gewesen. Vor allem aber konnte im Wege der Gnade bekanntlich in weitem Umfange vom strengen Rechte abgegangen werden (S. 384ff.). His schildert eingehend, wie der Täter — sei es vor, sei es nach dem Urteil — zu Gnade gelangen kann. Zur Gnade können die verschiedensten Umstände Veranlassung geben (S. 394ff.). Wesentlich neue Gesichtspunkte bringt His nicht zur Geltung, gibt aber einen guten Überblick insbesondere über das Recht der Gnadenbitte. Der bekannte Brauch, daß ein Täter von Strafe befreit wird, wenn ihn eine Jungfrau zur Ehe begehrte, findet dabei ebenfalls Erwähnung (S. 398), aber keine genetische Erklärung. Von den Strafaufhebungsgründen werden schließlich noch der Tod des Verbrechers (S. 400), der freilich vielfach den Strafvollzug nicht hindert, und die Verjährung (S. 403) behandelt. Am Schluß des Paragraphen erörtert His das mittelalterliche Asylrecht.

III. Das vorstehende Referat konnte nur einen annähernden Überblick über den reichen Inhalt des Werkes geben. Es muß aber um so mehr am Schluß noch einmal betont werden, daß His unsere Kenntnis vom mittelalterlichen Strafrecht durch sorgsame Ausschöpfung aller irgendwie in Betracht kommenden Rechtsquellen sehr wesentlich erweitert und die Detailforschung seines Spezialgebietes zu einem Abschluß gebracht hat. Hierin liegt nach meiner Auffassung die Hauptbedeutung des Werkes. Es ist His gelungen, das außerordentlich spröde, weit verzweigte Material nicht nur zu sammeln, sondern auch wissenschaftlich zu sichten und zu ordnen. So wird das Werk die unentbehrliche und unumgängliche Grundlage für jede weitere Forschung auf dem Gebiete der Geschichte des mittelalterlichen Strafrechts sein. Und dieser Forschung sind m. E. durch das Buch von His die Wege zwingend vorgeschrieben. Wenn auch His' Geschichtsmethode keineswegs eine rein deskriptive ist, so bringt es doch seine an strengster Objektivität festhaltende, jedes Aufstellen von Hypothesen vermeidende Arbeitsweise mit sich, daß das entwicklungsgeschichtliche, genetische Moment gegenüber der sorgsamen Tatsachenforschung in den Hintergrund tritt. So gewinnen wir aus His' Darstellung beispielsweise kein lebendiges Bild von der Entwicklung der öffentlichen Strafe im Mittelalter; wir vermissen eine auf His' reiche Quellenkenntnis gegründete Auseinandersetzung z. B. mit Bindings Auffassung von der Entstehung der öffentlichen Strafe oder mit Löfflers Ansicht von Schuld- und Erfolgshaftung. In kriminalpolitischer Hinsicht denke ich nur an das Problem des mittelalterlichen Verbrechertums, dessen Lösung ja einzig und allein uns das tiefere Verständnis für die Entwicklung des Strafensystems im Mittelalter erwecken kann. In diesen Zusammenhang gehören auch die Einflüsse, die das Sinken und Steigen der öffentlichen Gewalt im Reich und in den Territorien, die Zersplitterung des Staatenwesens, die innere Zerrissenheit des deutschen Volkes in den verschiedenen Geschichts-

perioden auf die Entwicklung des Strafrechts ausgeübt haben. Fehdewesen, Blutrache und das Verbrechertum überhaupt hängen mit diesen Erscheinungen entwicklungsgeschichtlich zusammen. Die sekundäre Natur des Strafrechts aber bringt es mit sich, daß seine geschichtliche Entwicklung nur im Zusammenhang mit diesen Entwicklungsfaktoren zu verstehen ist. Natürlich sind es nicht die einzigen. Das Recht als Kulturerscheinung ist allen Einflüssen mit unterworfen, die auf die Kultur des Volkes überhaupt einwirken. Für das Strafrecht gilt das vielleicht sogar in erhöhtem Maße. Daher muß der Strafrechtshistoriker das Strafrecht und sein Werden und Entstehen genetisch auch im Hinblick auf solche Einflüsse zu erklären suchen. Vor allem denke ich für das Mittelalter dabei an die Einflüsse der Kirche und des kirchlichen Rechts.

Alle diese entwicklungsgeschichtlichen Faktoren, die Tragweite ihres Einflusses und ihr Bedingungsverhältnis zueinander sind von His noch nicht in hinreichendem Maße gewürdigt worden. Natürlich wird vielfach auf sie hingewiesen — ich habe in meinem Referat gerade diese Stellen hervorzuheben gesucht —, aber sie gewinnen in der Darstellung gegenüber der Feststellung des rein Tatsächlichen nicht die gebührende Bedeutung. So verliert der Leser so oft die Fühlung mit dem „Werden des Rechtes“, das nach Brunner den Gegenstand der Rechtsgeschichte ausmachen soll. Wir sehen vielfach nicht den Fluß der Entwicklung, sondern stehen vor Altertümern, deren Vorhandensein wir uns nicht immer zu erklären wissen.

Es liegt mir ganz fern, mit diesen Bemerkungen His' Werk irgendwie zu tadeln oder seine Bedeutung herabzusetzen, vielmehr möchte ich nur versuchen, die Bedeutung des Buches in der Literatur über das mittelalterliche Strafrecht genau zu fixieren. Und diese Bedeutung sehe ich — wie schon bemerkt — in dem durch sorgsamste Eigenforschung herbeigeführten Abschluß der Detailuntersuchung und der dadurch bewirkten Ermöglichung, nunmehr an die großen entwicklungsgeschichtlichen Probleme erfolgreich heranzugehen. Daß His die Lösung dieser Probleme nicht selbst gebracht hat, wird ihm kein Kenner der Rechtsgeschichte verübeln. Sagte doch Loening, daß „die historische Aufgabe der Strafrechtswissenschaft sich nicht kurzerhand, mit einem Male oder von einem einzigen lösen“ lasse. Ich halte es somit schon für ein außerordentliches Verdienst, daß His durch zuverlässige Ermittelung der strafrechtsgeschichtlichen Tatsachen, insbesondere der fast unübersehbaren Fülle der buntschillernden Strafrechtssätze, den Weg für eine Erkenntnis und Lösung der genetischen Probleme frei gemacht hat. Er hat damit im Sinne Eduard Meyers „die erste und fundamentale Aufgabe des Historikers“ für das engere Spezialgebiet der Geschichte des Strafrechts im Mittelalter gelöst.

Berlin. Eberhard Schmidt.



Cl. Frh. von Schwerin, Zur altschwedischen Eideshilfe. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Stiftung Heinrich Lanz, Philosophisch-historische Klasse, Jahrg. 1919, 25. Abhandlung. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 59 S. 8°.

Nach älteren nordischen Rechten ist in zahlreichen Fällen ein Beweis „mit Zwölfereid und zweier Männer vitni" zu erbringen. Die herrschende Meinung[1]) erblickt hierin eine Kombination von Zeugen und Eidhelfern. Es handelt sich nach ihr um eine Verbindung der beiden Beweismittel, die sich im übrigen auch hier voneinander in bekannter und allgemeiner Art unterschieden. Nur vereinzelt waren bisher Bedenken in dem Sinne aufgetaucht[2]), daß nicht überall, wo ein Beweis der bezeichneten Art gefordert wird, unter dem „vitni" eine Aussage über das Wissen um die zu beweisende Tatsache verstanden werden könne. Jetzt hat zum ersten Male v. Schwerin der Frage eine eingehende Untersuchung zuteil werden lassen, deren Ergebnis die Unhaltbarkeit der herrschenden Ansicht ist.

Es sind die schwedischen Rechtsquellen, in denen der Zwölfereid mit vitni vornehmlich seine Rolle spielt. Die dänischen gedenken seiner zwar gleichfalls nicht selten, stehen aber an Reichtum und Ergiebigkeit ihrer Zeugnisse hinter den schwedischen erheblich zurück (S. 32f.). Ob darüber hinaus der Zwölfereid mit vitni vormals ein gemeinnordisches Rechtsinstitut gewesen ist, bleibt einstweilen eine offene Frage, deren Bejahung allerdings durch gewisse als Reste eines solchen Beweismittels verständlich werdende Gebilde des norwegischen und isländischen Rechts nahegelegt wird (S. 36). Für das kontinentale Recht erscheint dem Verfasser ein Zusammenhang zwischen den „tres, qui seniores fuerunt" im Zwölfereid des tit. 102 der l. Salica und den tres aloarii der cartae Senonicae aus guten Gründen als unerweislich (S. 37ff.). Doch hätte hier auch das im bairischen Rechte begegnende Beweisverfahren mindestens Erwähnung verdient, welches Brunner (Rechtsgeschichte II 398) für das einzige Analogon der deutschen Volksrechte zu dem nordischen Zwölfereid mit vitni hält.

Innerhalb des durchaus nicht einheitlich gestalteten schwedischen Rechts nun ist es wiederum das westgötische, das unbeschadet einer auch aus seinen Quellen erkennbaren Entwicklung den Zwölfereid mit vitni in besonders ursprünglicher Gestalt und umfassender Verwendung vor Augen führt (S. 4ff.). Schon aus ihm ergibt sich, was für andere Rechte Bestätigung und Bestärkung findet, daß zwar in einer Reihe von Fällen das mit dem Zwölfereid verbundene vitni ein echtes Zeugnis ist, daß aber diesen Fällen in nicht geringer Zahl solche gegenüberstehen, in denen nach der Art des Beweisthemas eine Kenntnis des vitni von

---

[1]) Vgl. die Anführungen bei v. Schwerin S. 3 Anm. 1, ferner Brunner, Rechtsgeschichte II S. 398 und E. Mayer, Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß S. 81, 96, 98.

[2]) Vgl. v. Schwerin S. 19 Anm. 1 (Afzelius) und Anm. 4 (v. Amira).

der zu beweisenden Tatsache ausgeschlossen ist (S. 17ff.). So z. B. wenn der Beklagte mit Zwölfereid und vitni beweisen soll, daß er dem Kläger nicht eine gestohlene Sache heimlich ins Haus geschleppt, oder daß er dessen Heu nicht auf der Wiese in Brand gesteckt, oder daß er ihn nicht als Dienstboten gedungen habe. Aber auch mancherlei andere Vorschriften der verschiedenen Landschaftsrechte sind mit der Auffassung des vitni als eines echten Zeugnisses nicht zu vereinigen (S. 21ff.).

Als der alle Zwölfereide mit vitni beherrschende Grundgedanke ergibt sich dem Verfasser (S. 28) der, die Überzeugung der Rechtsgenossen von der Richtigkeit einer Behauptung im Beweisverfahren zugunsten des Behauptenden zu verwerten. Jene Überzeugung kann auf eigener Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache beruhen, somit das vitni auch im Zwölfereide ein echtes Zeugnis sein (S. 25). Es kann aber der vitnismaþer auch ohne unmittelbare Kenntnisnahme von dem zu beweisenden Vorgange die in Rede stehende Überzeugung erlangt haben (S. 27), zu der er sich durch das bæra vitni bekennt (S. 7). Er tut dies vermittelst einer Erklärung über das Beweisthema, welche selbst nicht beeidet wird, und an die sich der mit der Erklärung des Beweisführers beginnende Eidesakt unmittelbar anschließt (S. 12 — der Ansicht des Verfassers, daß der Eidesakt bereits mit der Erklärung des vitni beginne, kann ich nicht beipflichten). An dem Eidesakt aber nehmen die vitnismæn zwar nicht als solche, wohl aber um deswillen teil, weil sie selbst zu den Eidhelfern gehören müssen und daher „zuerst Zeugnis erbringen und dann wiederum im Eide stehen" sollen (S. 11, 15f., 25 Anm. 2; über spätere Umbildung S. 54f.).

So weit die leitenden Gedanken der Untersuchung. Für die vielfach sehr interessanten Einzelheiten muß wegen Raummangels auf die Schrift selbst verwiesen werden. Sie bietet ein Muster rechtsgeschichtlicher Forschung, gleichermaßen ausgezeichnet durch sorgfältige Beschaffung und umsichtige Verwertung des Materials, durch Klarheit der Problemsetzung und der Darstellung.

Kiel. Max Pappenheim.

Eberhard Freiherr von Künßberg, Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde, Sep.-Abdr. aus „Zeitschrift für Schweizerisches Recht" N. F. Bd. XXXIX (1920). 36 S. 8⁰.

— —, Rechtsbrauch und Kinderspiel, Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte und Volkskunde, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1920, 7. Abhandlung. Heidelberg 1920. 64 S. 8⁰.

In den bisher angestellten Untersuchungen über den Eid sind die Fragen der Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde stets zurück-

getreten. Wieviel jedoch bei einer Sonderprüfung dieser Fragen zu gewinnen ist, zeigt die Arbeit v. Künßbergs in der Z. f. Schweiz. R. Den Ausgangspunkt bildet eine Vorschrift des Appenzeller Landbuchs von 1409, in der die drei Schwurfinger mit der Trinität in Zusammenhang gebracht werden — eine Auffassung, die nach dem sorgfältig gesammelten Quellen- und Literaturmaterial nicht vereinzelt dasteht, sondern größere Verbreitung besessen hat. Vor allem kommt hierfür das Gebiet der Schweiz in Betracht. Schweizer Quellen überliefern auch am frühesten die Strafe des Abhauens der meineidigen Finger (1313). Verfasser tritt überzeugend dafür ein (S. 398), daß die drei Schwurfinger auf den lateinischen Segensritus zurückgehen. Dieser Segensritus ist zur Schwurgebärde geworden. Mitgewirkt mag bei dem Dreifingerritus auch der Abwehrritus haben, der mit dem Vorstrecken von drei Fingern dämonische Einflüsse bannen sollte. Neben dem Aufheben von drei Fingern steht das von zwei Fingern mit der Deutung Luthers „von zwei Zeugen“ (Anm. 57), richtiger wohl — im Einklang mit dem Verfasser — von zwei Eidhelfern. An die Untersuchung der Bedeutung der Schwurfinger schließt sich ein zweiter Teil über Schwurgebärden („Handgebärden überhaupt beim Eid“, „Aufrecken von Fingern“). Auch hier sind die angeführten Belege reichhaltig. Abschließendes wollte Verfasser in seinem Zeitschriften-Aufsatz nicht bieten. Im Beginn seiner Arbeit (Anm. 5) spricht er die Hoffnung aus, daß das Problem auch von anderer, insbesondere liturgischer Seite angefaßt werden möge. Neben der in Anmerkung 46 herangezogenen Stelle aus Durandus' Rationale[1]) sei für die symbolisierende Deutung der Dreifingergebärde vor allem auf Sicards von Cremona Mitrale seu de officiis ecclesiasticis summa lib. III cap. 4[2]) hingewiesen. Sicard († 1215) wie Durandus († 1296) fassen die Bekreuzung mit drei Fingern als Zeichen der Anrufung der Dreieinigkeit auf. Auch in der Leo IV. (847—855) zugeschriebenen Admonitio synodalis[3]) wird die Segnung mit ausgestrecktem Zeige- und Mittelfinger und zwischendurch gelegtem Daumen mit den Worten vorgeschrieben: „per quos Trinitas innuitur“. Zur Ergänzung des angeführten bildlichen Materials (Anm. 92) können die Bilder zum Laienspiegel dienen. Sie bieten sowohl in den blattgroßen Abbildungen der älteren Augsburger

---

[1]) Vgl. hierzu Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik (2. Aufl. von L. Eisenhofer, Freiburg 1912) Bd. I S. 362. Das Zitat lib. V cap. 2 n. 12 ist bei v. Künßberg Anm. 46 zutreffend angeführt (nicht, wie bei Thalhofer, l. V c. 24 n. 12); s. die Ausgabe des Rationale, Lyon 1565.

[2]) Migne, Patrologia T. CCXIII col. 110.

[3]) Vgl. Georgius, De liturgia Romani pontificis III 37 und hierzu Thalhofer a. a. O. — Ein vortreffliches Beispiel einer Hand mit Dreifingergestus findet sich in den Sammlungen des Altertumsvereins von Rottenburg a. N. [Fragment eines römischen Vollreliefs, s. Paradeis in den Reutlinger Geschichtsbl., Mitteilungsbl. des Sülchgauer Altertumsvereins XIII, 1902 S. 55, vgl. v. Amira, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (1905) S. 202, C. Sittl, Die Gebärden der Griechen und Römer (1890) S. 286].

Ausgaben[1]) wie in den ihnen nachgebildeten kleineren Holzschnitten der späteren Straßburger Ausgaben[2]) charakteristische Belege. Vor allem geben sie auch Gelegenheit zur Unterscheidung des abgestreckten[3]) und des an den Zeigefinger angeschlossenen Daumens. Der Laienspiegel und seine Ausgaben liefern auch Bestimmungen und bildliches Material für den Judeneid. Sie enthalten insbesondere ein interessantes Beispiel für das Auflegen der Schwurfinger.[4])

Die zweite Abhandlung „Rechtsbrauch und Kinderspiel" setzt sich aus zwei Teilen zusammen: A. „Beteiligung der Kinder am Rechtsleben" (§§ 3—51), B. „Kinderspiele" (S. 52—106). Die Verbindung beider Teile (§ 1) ist freilich nur eine lose. Es wird vom Verfasser selbst nicht verkannt, daß es sich bei der Beteiligung der Kinder an der Umgehung der Markgrenze „nicht um ein regelrechtes Spiel" handelt, noch weniger bei ihrer Heranziehung zum Strafvollzug oder beim Ziehen der Losstäbchen. Es ist deshalb auch wohl nicht zu sagen, daß von den Kindern „in aller Regel ... nichts weiter, als heitere spielende Anwesenheit verlangt wird" (S. 6). Der heitere festliche Ton, der z. B. auf dem Grenzzug liegt, teilt sich vielmehr allen Teilnehmern, Kindern und Erwachsenen, gleichmäßig mit. Abgesehen von dieser Feststimmung, die ihren Ausdruck in humorvollen Gebräuchen findet, handelt es sich bei der Heranziehung der Kinder zum Grenzumgang durchaus um ernste Dinge. Nicht anders ist die Gesamtlage auch bei anderen Rechtsakten, zu denen Kinder als Gedächtniszeugen oder mit stärkerer Anteilnahme herangezogen werden.

Der Verfasser unterscheidet in seinem ersten Teile vier Hauptfälle für die Mitwirkung von Kindern: Grenzbegehung, Strafvollzug, Losziehen, Botengehen (§ 6). Am eingehendsten wird die Grenzbegehung geschildert. Die als Gedächtniszeugen teilnehmenden Kinder werden am Ohr oder Haar gezogen, erhalten Ohrfeigen oder werden auf die Grenzsteine gestupft (S. 9ff., besonders S. 11, 15ff.). Deutlich klingt das „alapes donet et torquat auriculas" der Lex Ribuaria LX bei der Immobiliarübereignung in diesen Gebräuchen wider. Der S. 21 vom Verfasser erwähnte Grenzumgang von Koepenick stand übrigens in der

[1]) Gedruckt von Hans Otmar 1509 (vgl. O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. II S. 170) und 1511.

[2]) Gedruckt von Johannes Knobloch 1518, 1527, Johannes Albrecht 1533, 1538, Wendel Rihel und Georg Messerschmidt 1550. Die Abbildungen lassen teilweise in der Sorgfalt der Ausführung zu wünschen übrig.

[3]) So beim Bürgereid. Vgl. v. Künßberg Anm. 132.

[4]) Zu v. Künßberg Anm. 80ff., insbes. Anm. 85. Im Laienspiegel: „Darnach legt der jud sein hand biß an den knoden (= Handknöchel) in das půch auff die selben hebreische wortt, und volfürt den ayd in solher form." Auch hierzu blattgroße Holzschnitte in den Augsburger Ausgaben und kleinere entsprechende Abbildungen in den späteren Straßburger Drucken. Zu beachten ist hierbei die Handhaltung der beiden neben dem knieenden Hauptschwörer stehenden, mitschwörenden Juden (Handhaltung wie beim Dreifingereid); im Laienspiegel selbst wird Auflegen in das Buch „oder an sein prust" vorgeschrieben. Weitere Belege zum Judeneid s. bei O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters (1866) S. 153ff. Die blattgroße Abbildung des Judeneides findet sich auch in dem Augsburger Druck des Richtsteig Landrechts vom Jahre 1517.

Mark nicht allein da. Auch anderwärts wird gerade in der Mark Brandenburg von regelmäßig wiederkehrenden Grenzbesichtigungen berichtet.[1]) Der Mangel an Karten und brauchbaren Grenzbeschreibungen forderte dazu geradezu heraus.[2]) Im August 1906 wurde nach längerer Pause in Osnabrück wieder der „Schnatgang" (Schnat = Grenze) der Laischaften unter Teilnahme der Jugend als Gedächtniszeugen in alter Weise gefeiert.[3]) Auch Uelzen und Brilon besaßen vor wenigen Jahren noch die Sitte des Grenzumgangs.[4]) Von Brilon wird ausdrücklich berichtet, daß sich das Gymnasium mit seinen Schülern im Zuge befand. Grenzumgänge mit den üblichen Gebräuchen werden ferner bis in die neueste Zeit für Kurhessen bezeugt.[5]) Überall ist dabei auch von einer festlichen Bewirtung der Teilnehmer die Rede. Eine solche Bewirtung beziehungsweise das Austeilen von Gaben an die Kinder darf sicherlich als Rest von Urkundsgeld oder Weinkauf angesprochen werden (S. 24ff.). In den in § 36 erwähnten Geldspenden sei auf die noch im 20. Jahrhundert bei festlichen Gelegenheiten durch die Fürsten von Ysenburg-Büdingen geübte Sitte des Austeilens sogenannter „Schnepfenpfennige" („Schnepfenheller") hingewiesen.[6]) — Für die Heranziehung von Kindern zum Strafvollzug wird vom Verfasser mit Recht auf ihre Hülfe bei der Ausführung von Ehrenstrafen Bezug genommen.[7]) Auch hierbei erfolgte eine Gedächtnisgabe an die Kinder. Im Gedankengange der Abschreckungstheorie lag es andererseits, daß Kinder auch bei Hinrichtungen anwesend waren. Um ihre Teilnahme zu ermöglichen, wurde am Hin-

[1]) Für Berlin vgl. Fidicin, Berlin historisch und topographisch dargestellt S. 19.

[2]) Im Hinblick auf die bei dieser Gelegenheit verbrauchten beträchtlichen Summen wies König Friedrich Wilhelm I. sparsamerweise die Ortskommissarien an, in den Stadtrechnungen die für die Grenzschau gemachten hohen Ausgaben zu beanstanden. Durch Anlegung geordneter Kataster sollte für die Grenzumgänge Ersatz geschafft werden.

[3]) Abgehalten von den „Laischaften", den nach den 6 Toren benannten Vereinigungen, die die Erhaltung städtischen Grundbesitzes in den Händen der Bürger bezweckten. Der alte Laischaftsruf: „Olle use."

[4]) In Uelzen alle 10, in Brilon alle 7 Jahre.

[5]) Für Biedenkopf (alle 7 Jahre; das betreffende Jahr führt den Namen „Grenzgangsjahr") und Wetter. Nach einer Mitteilung des Professor K. Fuchs an die Frankfurter Zeitung (1906) war der Grenzumgang auch im Sachsendorfe Brenndorf bei Kronstadt alle 5 Jahre in Übung. Der Tübinger Geologe Friedrich August Quenstedt (1809—1889) erzählte gern im Kolleg in anschaulicher Weise von einem Grenzumgang, an dem er als Knabe in der Gegend von Quedlinburg teilgenommen und „bei dem er seine Ohrfeigen erhalten habe".

[6]) Solche „Schnepfenpfennige" (mit dem Bilde einer Schnepfe auf der einen, dem Namenszug des Fürsten auf der anderen Seite) wurden noch vom Fürsten Bruno von Ysenburg-Büdingen (1837—1906) und seinem Sohn, dem Fürsten Wolfgang (Inhaber der Standesherrschaft 1906—1920), geprägt und bei Festen ausgeteilt. Neumann, Beschreibung der Kupfermünzen Bd. V S. 387 erwähnt als Ausgangspunkt für die von ihm beschriebenen älteren Prägungen (aus der ersten Hälfte des 19. Jahrh.) ihre Verteilung nach beendigter Jagd.

[7]) Verspottung und Bewerfen des im „Trillhäuschen" oder am Pranger Stehenden (S. 12ff.).

richtungstage der Unterricht ausgesetzt.[1]) — Die Mitwirkung von Kindern beim Ziehen von Losen (S. 29 Anm. 1) reicht noch bis in die Gegenwart.[2]) Wenn den geschichtlichen Ausgangspunkt hierfür die Unschuld und kultische Reinheit der Kinder bildete, so ist bei der Erhaltung dieser Sitte in der Gegenwart ohne Zweifel die Sicherung vollster Unparteilichkeit entscheidend.[3]) Die Erwähnung der kultischen Reinheit der Kinder gibt dem Verfasser Gelegenheit, auf die Zauberkraft des kindlichen Blutes (§ 46), die zauberkräftige Verwendung kindlicher Glieder (§ 43) und auf die grausame Sitte des Bauopfers (§ 50) hinzuweisen. — Die Frage der Stellvertretung durch Kinder (§ 51) ließe sich, wenn man sie überhaupt in diesem Zusammenhange behandeln will, wesentlich erweitern. Die vom Verfasser hervorgehobenen Botengänge (z. B. das Weitergeben des Nachbarzeichens) bilden doch nur einen kleinen Ausschnitt.

Besonders dankenswert ist der zweite Teil der Untersuchung: „Rechtsbrauch im Kinderspiel". Es ist auffallend, daß das Kinderspiel bisher rechtsgeschichtlich kaum Beachtung gefunden hat. Verfasser betont mit Recht, daß eine eingehende Untersuchung auf breiter Grundlage mit Heranziehung aller psychologischen und pädagogischen Literatur und des gesamten Quellenmaterials wünschenswert wäre. „Da würden die rechtsphilosophischen Fragen nach dem Anfang und der Entwicklung des Rechtsgedankens in der Kinderseele ihre Antwort finden, Fragen nach der Entwicklung von den zarten Keimfäden unklarer Vorstellungen bis zum scharf entwickelten Rechtsgefühl, bis zum Empfinden von Recht und Unrecht" (S. 35). Die Vorteile, die aus einer solchen Untersuchung für die Rechtsgeschichte entsprängen, würden vermutlich nicht völlig neue Ergebnisse, wohl aber wertvolle Bestätigungen bekannter Tatsachen und zwar von einer ganz neuen Seite sein. Von Bedeutung ist auch, daß das dazu vorhandene Beweismaterial jeder Zeit nachgeprüft werden kann, da es sich ja bei den Kinderspielen um lebende und in der Gegenwart weiter überlieferte Dinge handelt. Die Schwierigkeit liegt nur, wie Verfasser erkennt (S. 35f.), in den Entstellungen und Veränderungen, denen die Kinderspiele unterliegen; sie ist um so größer, je leichter und rascher gerade Kinder willkürlich ändern, und je mehr Mißverständnisse alter Grundlagen sich im Laufe der Zeit eingeschlichen haben. Ohne weiteres ist bei dem Nachahmungstrieb der Kinder zu erwarten, daß sich in den Kinderspielen Nachahmungen von Gebräuchen der Erwachsenen und damit auch von Rechtsgebräuchen finden. Zutreffenderweise wird darauf hingewiesen, daß die rechtsgeschichtliche Volkskunde ihr Hauptaugenmerk den nichtaktuellen Spielen zuwenden und sie darauf untersuchen müsse, ob „nicht das Puppenkleid den Schnitt

[1]) Eine über das bloße Zuschauen hinausgehende Anteilnahme vgl. S. 14 Anm. 1, S. 30 Anm. 6.

[2]) So ist mir aus Leipzig die Verwendung von Waisenknaben (vgl. hierzu v. Künßberg S. 29) bei der unter notarieller Aufsicht erfolgenden Ziehung der Lose der Staatslotterie bekannt.

[3]) Bei der Mitwirkung von Waisenknaben hat man wohl stets den Nebenzweck einer Zuwendung an die die Lose Ziehenden durch glückliche Gewinner im Auge. Vgl. S. 29 Anm. 3.

eines alten Staatskleides aufweist". Denn Sitten und Bräuche werden entwertet, und gleichwie Tracht und Kunstgeschmack herabsinkt, so bleibt der alte ernste Rechtsbrauch im Kinderspiel erhalten. Unmöglich ist der Aufbau eines geschlossenen Rechtssystems aus Kinderspielen. „Die uns in kindlicher Verkleidung erhaltenen Rechtsaltertümer stammen aus verschiedenen Zeiten, die einzelnen Stücke und Bruchstücke passen nur selten und zufällig zusammen. Früher und Später steht oft unvermittelt nebeneinander, wie nicht anders zu erwarten ist" (§ 60). — Die Arbeit teilt die Spiele nach dem Rechtsstoff. Sie beginnt mit den Einschlägen öffentlichen Rechts, schließt daran die privatrechtlichen Erinnerungen, hieran die Nachahmungen und Parallelen aus dem Strafrecht, und endet mit prozeßrechtlichen Anlehnungen. Zu den Einschlägen öffentlichen Rechts gehören die Auszählverse mit ständischer Gliederung („Kaiser, König, Edelmann, Bürger, Bauer, Bettelmann").[1] Auch sonst spielt Kaiser- und Königswürde im Spiel eine wichtige Rolle.[2] In § 64 wird auf das Spiel des Ringelreihens hingewiesen, das Laband zu seiner Hypothese von dem Fortleben der Freilassung per hantradam (Lex Chamavorum 11) Anlaß gab. So ansprechend auf den ersten Blick diese Vermutung erscheint, so setzt v. K. mit Recht hinter diese Behauptung ein starkes Fragezeichen. Empfehlenswert wäre für die Zukunft eine eingehendere Beachtung der kriegerischen Spiele.[3] Erinnert sei dabei nur an das, was bei diesen Spielen als erlaubt und zulässig gilt, an die Stellung und Behandlung der Gefangenen, das Recht der Selbstbefreiung u. ä. Aus dem Kreise des Privatrechts klingen in die Kinderspiele Sätze des Schenkungsrechts (§ 68), des Kaufs (§ 71), des Pfandrechts (§ 72), des Eheschließungsrechts (§ 74).[4] Reicher aber ist verständlicherweise die Einwirkung des Strafrechts. Die jugendliche Phantasie wurde dadurch ungleich stärker angeregt als durch die abstrakteren Vorbilder des Privatrechts. Bereits im § 10 weist Verfasser auf „die heilige Scheu vor der Grenze" hin, die in der Kinderseele lebt. Sie spielt auch in den Fangspielen, bei denen es sich teilweise um Betreten fremden Bodens und um Überschreiten der Grenze handelt, eine Rolle. Beim „Grenzjägerspiel" gilt nur das Ertappen auf handhafter Tat während der Grenzüberschreitung (§ 77 a. E.). Auf der anderen Seite bewahrt bei diesen Fangspielen der befriedete Platz[5]), in den der dem Fliehenden Nach-

---

[1]) Zu dem S. 42 Anm. 3 angeführten Auszählvers „Schuster, Schneider, Leineweber, Doktor, Kaufmann, Totengräber" erinnere ich mich aus dem Königreich Sachsen auch der Fassung „Schäfer, Schinder, Leineweber, Hirte, Müller, Totengräber", wobei zu beachten ist, daß alle in diesem Vers genannten Personen im Sinne einer strengen Zunftauffassung „unehrlich" waren. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. I S. 918; Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I S. 424; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. I (3. Aufl.) S. 417; O. Beneke, Von unehrlichen Leuten S. 13ff. [2]) § 62, § 63.

[3]) Sie werden im § 65 nur kurz behandelt. Teilweise bewegen sich diese Spiele in den Bahnen des „Räuber- und Soldatenspiels" (§ 76), rechnen aber vielfach mit einander gegenüberstehenden feindlichen Heeren.

[4]) Für die denkbare Annahme eines Fortlebens des Symbols der Rasenscholle im „Himmelhaken", „Ackerles" oder „Messerlesurren" vgl. § 70.

[5]) In Mitteldeutschland vielfach als „Pax" bezeichnet!

folgende nicht eintreten darf, die Erinnerung an das alte Asylrecht.[1]) Auch längst abgeschaffte Strafen kehren im Kinderspiel wieder. Erinnert sei nur an die Galgenstrafe und an die Lösung „des am Galgen Hängenden" mit der anmutenden Auslegung der Begnadigung des armen Sünders, oder an das Spießrutenlaufen und an den Pranger (§§ 84, 85). Die Herübernahme prozessualer Formeln und Gebräuche findet sich z. B. in dem Spiel „Schläger und Dieb" (S. 58 Anm. 1) oder bei der Verwendung der Reste alter Beteuerungsformeln. — Die Untersuchung schließt mit einem Abschnitt „Rechtsordnung und Kinderbrauch".[2]) Nur selten findet eine rechtliche oder amtliche Förderung, Regelung oder Hemmung von Kinderbrauch und Kinderspiel statt. Verfasser rechnet hierher zutreffenderweise die Kinderfeste, die eine Erinnerung wachhalten sollen, ferner die Gewährung von Rechten an die Kinder in Verbindung mit bestimmten Tagen.[3]) Hierher gehören auch die mancherlei Verbote, die sich gegen Kinderspiele oder ihre Ausartung aus religiösen, wohlfahrtspolizeilichen oder erzieherischen Gründen richten (§ 104, 105).[4]) — Es liegt an der Art des Stoffes, vor allem aber an seiner Behandlung für einen breiteren Leserkreis, daß manches juristisch nicht so scharf gefaßt ist, wie es wohl möglich wäre. Vielleicht regt aber gerade die gewählte Form die Mitarbeit auch weiterer als streng juristischer Kreise an. Ohne eine Mitwirkung der pädagogisch, psychologisch und volkskundlich interessierten Kreise wird sich ohnehin das Ziel nicht erreichen lassen, das dem Verfasser vorschwebt.[5]) Jedenfalls ist das vom Verfasser gesammelte und mit Sicherheit beherrschte Quellen- und Literaturmaterial ein reiches und vielseitiges. Es werden in der Abhandlung Ausblicke eröffnet und Gebiete zugänglich gemacht, die für die Rechtsgeschichte vieles versprechen, und deren weiterer Ausbau durch den Verfasser zu wünschen ist.[6])

Tübingen. Arthur B. Schmidt.

---

[1]) Vgl. S. 56ff. [2]) §§ 98—105.

[3]) Die Duldung des öffentlichen Einsammelns von Gaben, die Berechtigung des Schlagens Erwachsener zu Fastnacht u. ä. Vgl. § 101.

[4]) Gelegentlich wird dabei die Sitte des „Hemmens" eines Hochzeitszuges durch Kinder, die ein gespanntes Seil vorhalten, erwähnt — freilich nur durch einen kurzen Hinweis auf die hessische Strafbestimmung von 1781 (S. 62). Bei der weiten Verbreitung dieses Brauchs in Deutschland und bei der Rolle, die gerade Kinder hierbei spielen, wäre eine Ausführung (Fortleben des Gedankens der alten Raubehe — Anhalten und Lösen des Räuberzugs?) und eine Eingliederung in die vom Verfasser aufgestellte Ordnung am Platze gewesen. Handelt es sich dabei überhaupt um ein „Kinderspiel" oder nicht vielmehr um einen Hochzeitsbrauch, bei dem die frühere Rolle der Erwachsenen mit dem Schwinden des ursprünglichen Gedankens längst in Kinderhände hinabgeglitten ist?

[5]) Vgl. die oben abgedruckte Stelle auf S. 35.

[6]) Zu den in Anm. 5 aufgeworfenen Fragen vgl. Elard Hugo Meyer, Der badische Hochzeitsbrauch des Vorspannens, Freiburger Festprogramm für Großherzog Friedrich, Freiburg 1896 S. 35ff. Denselben, Badisches Volksleben, Straßburg 1900 S. 276ff. und zum Grenzumgang diese Zeitschrift XXXVIII 1917 Germ. Abt. S. 416 und 397 sowie dort Zitierte. — U. Stutz.

Adolf Kober, Grundbuch des Kölner Judenviertels 1135—1425, ein Beitrag zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Statistik der Stadt Köln. Mit einer Karte des Judenviertels. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXIV). Bonn, P. Hansteins Verlag 1920. 232 S. 8°.

Der Titel des Werkes ist nicht glücklich gewählt. Denn er ist mißdeutig. Man müßte aus ihm zu dem Glauben gelangen, es handele sich um die Edition eines eigenen Stadtbuches, das zur Beurkundung der Geschäfte über die Liegenschaften des Judenviertels geführt wurde. Dem ist jedoch nicht so. Das „Grundbuch" hat Kober selbst geschaffen, indem er die Urkunden über jene Geschäfte, nach den einzelnen Grundstücken geordnet, zusammengestellt hat. Dazu kommen eigene Ausführungen Kobers, die ungefähr den gleichen Raum wie sein „Grundbuch" einnehmen. Da man unter Grundbuch überall, in der Wissenschaft wie dem alltäglichen Leben, ein amtliches Buch versteht, hätte allenfalls — nach dem Vorgange von Konrad Beyerle und Anton Maurer für Konstanz, 1908 (darüber meine Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. 30 Germ. Abt. S. 363ff.) — der Ausdruck Häuserbuch gewählt werden können, wenn nicht, was das beste gewesen wäre, einfach gesagt werden sollte: Das Kölner Judenviertel, womit der Inhalt des ganzen Werkes mit Einschluß der eigenen Betrachtungen Kobers gedeckt worden wäre.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich: Kober bietet mehr als Kracauer für Frankfurt a. M. (Die Geschichte der Judengasse in Frankfurt a. M., in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des Philanthropins, 1904, S. 307ff.) und Ign. Schwarz für Wien (Das Wiener Ghetto, 1909), indem er nicht nur das topographische Bild des Judenviertels rekonstruiert, sondern auch den mannigfachen Wechsel in den Besitzverhältnissen für drei Jahrhunderte vorführt. Dieses geschieht in der Weise, daß zunächst in einem „Häuserverzeichnis" eine Übersicht über die Topographie des Judenviertels gegeben wird (S. 77f., 85—109), deren Ergebnisse im wesentlichen mit den Feststellungen in Keussens Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 1910 (darüber meine Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. 32 Germ. Abt. S. 574ff.) übereinstimmen. An das „Häuserverzeichnis" schließt sich das „Grundbuch" an (S. 78f., 110—179). Für jedes Grundstück ist hier von Kober ein „Grundbuchblatt" gebildet, auf dem sämtliche über das Haus urkundlich überlieferten Rechtsgeschäfte, seitdem es zuerst in jüdischer Hand nachweisbar ist, verzeichnet sind. Die Geschäfte werden aber nicht in dem vollen Wortlaute der Urkunden wiedergegeben, vielmehr lediglich in ihrem Kern. Dabei sind für die häufiger wiederkehrenden Ausdrücke Abkürzungen verwendet, und zwar in so großer Zahl, daß deren Liste nicht weniger als viereinhalb enggedruckte Seiten (S. 80ff.) einnimmt. Ein eigentliches Lesen der „Grundbuchblätter" ist hiernach kaum möglich, und ihr Studium dürfte von

jedem als wahre Qual empfunden werden. Schlägt man Kobers „Grundbuch" auf, so könnte man auf den ersten Blick vermeinen, ein mathematisches Formelbuch oder ein medizinisches Rezeptbuch vor sich zu haben, nicht ein geschichtliches Quellenwerk. Sollte schon von der Mitteilung des vollen Wortlautes der Urkunden Abstand genommen werden, so hätte man die Regestenform wählen sollen, nach dem Vorbilde Beyerles und Maurers (a. a. O.). Ich will damit dem „Grundbuch" Kobers durchaus nicht wissenschaftlichen Wert absprechen; es ist zweifellos mit großem Fleiße gearbeitet, und in Anbetracht seiner Vollständigkeit — soweit diese zu erreichen war — wird es Interessenten gute Dienste leisten können, wenn solche den Mut haben, sich in sein Studium zu vertiefen.

Dem „Häuserverzeichnis" und dem „Grundbuch" gehen eigene Ausführungen Kobers voran (S. 1—73). Selbstverständlich mußte über die Quellen gehandelt werden (S. 22—29). Das Material ist zumeist in den Schreinskarten und -büchern verstreut, über die wir an sich nichts Neues erfahren. In diesen werden im allgemeinen die Geschäfte über jüdischen und christlichen Grundbesitz unterschiedslos nebeneinander beurkundet. Aber hinsichtlich der Buchung der Geschäfte über Judenhäuser macht doch Kober einige beachtliche Bemerkungen, durch die er die Meinung Hoenigers berichtigt, daß bei der Buchung die Tendenz zum Ausdruck gelange, die Juden aus ehemaliger Gleichberechtigung systematisch zu verdrängen. Seit etwa 1236 wurde für die Laurenzpfarre ein besonderes Judenschreinsbuch geführt. Dieses nimmt jedoch eine eigenartige Stellung nicht ein, da damals auch für die anderen Unterbezirke der Pfarre besondere Bücherangelegt wurden. Auch der (trichterförmige) Judenhut oder das Wort Judeus, die in den sonstigen Büchern neben vielen Eintragungen über jüdischen Grundbesitz erscheinen, hatten keine grundsätzliche Bedeutung: ihre Beifügung lag im Belieben des Schreinsschreibers. Da bis zum Ende des 15. Jahrhunderts kein Schreinsbuchzwang bestand, vermag man aus den Schreinsbüchern nicht die sämtlichen Geschäfte zu ermitteln, und auch das überlieferte Briefmaterial füllt die Lücken nicht aus. Noch aus einem anderen Grunde sind die Schreinsbücher unzulänglich. Ihre Eintragungen begnügen sich meist mit der schlichten Wiedergabe des Eigentumswechsels, ohne den Erwerbstitel und die Nebenabreden erkennen zu lassen. Hier gewähren nun die in dem Judenschreinsbuch erhaltenen (angenähten oder aufgeklebten), von dem jüdischen Gerichtshof über die Geschäfte ausgefertigten hebräischen Urkunden (kleine Pergamentzettel) eine wertvolle Ergänzung.

Kober beschränkt sich nicht auf einen Bericht über die Quellen, sondern stellt auch, wie es in dem Vorwort heißt, „die wichtigsten Ergebnisse des Grundbuches in topographischer, rechtlicher und statistischer Beziehung" zusammen (S. 29—73). Damit folgt er einem weitverbreiteten Brauche. Man vergißt dabei, daß die Verarbeitung der Quellen nicht Sache des Herausgebers ist, vielmehr durch Forscher in monographischer Darstellung zu erfolgen hat, daß mehr oder minder flüchtige Andeutungen

mehr schaden als nützen können, und daß der eine dieses, der andere jenes für wichtig hält. Anzuerkennen ist das Bestreben Kobers, die Kölner Juden nicht für sich zu betrachten, sie vielmehr der allgemeinen Geschichte der Juden in Deutschland einzugliedern. So schickt er jenen „wichtigsten Ergebnissen" allgemeine Betrachtungen über den Grundbesitz der Juden, die Judengassen, Judenviertel und Judendörfer im Mittelalter voraus (S. 3—21), Betrachtungen, die zwar kaum Neues bringen, aber infolge der sorgsamen Benutzung der Literatur mit Dank hingenommen werden müssen. Was insbesondere die von Kober vorgetragenen Ergebnisse „in rechtlicher Beziehung" (S. 39—49) anlangt, so wird zunächst festgestellt, daß für den Verkehr mit Judengrundstücken das kölnische Stadtrecht galt, daß aber die Anwendung jüdischen Rechtes bei den Geschäften zwischen Juden erkennbar ist, soweit es sich um ehe- und erbrechtliche Fragen handelt. Interessant ist, daß die Erbleihe bis 1349 nur selten, die Anlage jüdischen Kapitales in der Form des Rentenkaufes fast gar nicht vorkam.

Den Schluß des Werkes bilden einige urkundliche „Beilagen" (S. 180—190) — die hier in vollem Wortlaute mitgeteilten Urkunden waren fast sämtlich noch nicht veröffentlicht —, Ausführungen zur jüdischen Namenkunde (S. 191—198), ein Personen- und Ortsregister (S. 199—228) und ein Sachregister (S. 228—230).

Breslau. Paul Rehme.

Erwin Volckmann, Rechtsaltertümer in Straßennamen. Germanistische Abhandlung. Würzburg, Gebrüder Memminger 1920. 47 S. 8°.

Die Straßennamenkunde (der entsetzliche Ausdruck Hodonomastik, den Volckmann gerne gebraucht, ist insbesonders in einer so volkstümlich geschriebenen Arbeit, wie die seine, mehr als entbehrlich) ist für die Rechtsgeschichte kein Neuland. Frensdorff hat 1876 auf der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins den Antrag gestellt, Straßen- und Häusernamen wissenschaftlich zu sammeln, Gengler ist in seinen Stadtrechtsaltertümern 1882 an diesen Fragen nicht vorbeigegangen. Und die vielen Untersuchungen über Straßennamen einzelner Städte[1]) haben immer wieder auf rechtsgeschichtlich bedeutsame Straßennamen hingewiesen. Die kleine Schrift Volckmanns, die ein Kapitel seines 1919 erschienenen Buches „Straßennamen und Städtetum" er-

[1]) Die Liste der von Feit, Vergleichende Straßennamenforschung. Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 13 (1911) S. 71ff. aufgezählten Arbeiten über Berlin, Braunschweig, Breslau, Dresden, Frankfurt am Main, Hamburg, Hildesheim, Königsberg, Lübeck, Magdeburg, Nürnberg, Rostock, Schweidnitz, Stettin, Stralsund, Wismar läßt sich erweitern durch solche über Danzig, Eisenach, Heidelberg, Ingolstadt, Köln, Konstanz, Lüneburg, Melsungen, Speyer, Stendal, Straßburg, Würzburg u. a.

weitert, ist sehr geeignet, von neuem die Aufmerksamkeit auf die Erforschung der Straßennamen zu lenken.

Zu den Ergebnissen des Büchleins muß man leider mehr als einmal ein Fragezeichen setzen. So sehr sich z. B. der Verfasser auch über die „Schöpfkellentheorie" zur Deutung von 'Schopensteel' lustig macht, seiner Deutung als 'Schöffenstuhl' kann ich nicht beitreten; stel für Stuhl ist meines Wissens nirgends belegt. Die Form schope für schepe wäre ebenfalls sehr auffällig. Nur oberdeutsch kommt schoppe vor. Ohne nähere historische Untersuchung und ohne eingehende Lokalkenntnis muß ich verzichten, eine andere Erklärung zu bringen; aber es scheint mir denkbar, daß man mit Vergleich des mnd. 'schopstede' (Verwijs-Verdam VII 663) vielleicht weiter kommt. Das Einfachste freilich wäre, an die Übertragung eines Hausnamens auf die Straße zu denken. Weshalb sollte nicht ein Schippenstiel (vgl. Kölner Zunfturkunden II 28) als Hauszeichen möglich sein?

S. 12 sagt Volckmann, daß die fränkischen Schöffen auf Bänken, die sächsischen auf Stühlen saßen, während das Gericht der freien Friesen im Ring tagte. Diese allgemeine Trennung läßt sich keineswegs machen.

Daß die Schatterau in Wismar an die scatrouwe des Sachsenspiegels anklingt, darauf hat Techen schon vorsichtig hingewiesen. Volckmann glaubt die Ableitung nachweisen zu können durch die Annahme, daß der Vogt oder seine Beamten zum Burgfrieden an der Gerichtsstätte durch den Zuruf 'scatrouwe!' (Schaftruhe) gemahnt hätten!

Noch kühner, aber um so sicherer abzulehnen, ist die Deutung des seit dem 19. Jahrhundert vorkommenden Namens der Aschgeberstraße in Stettin als 'asegebergstraße'. Der friesische 'asega', ein bisher nirgends nachgewiesener 'asegaberg', das sind denn doch zu gewagte Annahmen! In Reval gibt's eine Aschgerberstraße; Lohgerber verwandten Asche (vgl. Grimm DWB. 1, 584 unter 'Äscher'). Kommt man auf diese Weise nicht mit weniger Phantasie aus? Ich möchte allerdings diesen Ausweg nicht als den unbedingt richtigen erklären, sondern nur als einen möglichen.

Bei den Hunds- und Hunnenstraßen und -Gassen soll nach Volckmann ebenso wie bei Hundsrücken der alte 'hunno' als Vogt des Grundherren Pate gestanden haben. Der Beweis wird auf dem Wege über das 'hundekorn' geführt; ja, 'hundsrücken' wird aus 'hunn-roggen' erklärt. Kühne Schlüsse, denen wohl wenig Leser werden beitreten können.[1]

Interessant ist die Feststellung, daß der Straßenname 'Rechtsschule' in Köln tatsächlich auf die Juristenschule des 14. Jahrhunderts zurückgeht.

Wenn im obigen die Ergebnisse der kleinen Schrift in der Hauptsache haben abgelehnt[2]) werden müssen, so liegt das vor allem daran, daß sie eine Auswahl gerade der schwierigsten Namen bringt. Der Wert

[1]) Vgl. Schoof in der Zeitschr. f. rhein.-westf. Volkskunde 12 S. 188ff.

[2]) Vgl. Götze, Hist. Zeitschr. 122 (1920) S. 183.

der Beziehungen von Namenforschung und Rechtsgeschichte soll damit keineswegs geleugnet werden. Im Gegenteil, es wäre erwünscht, wenn einmal dieses Kapitel gründlich untersucht würde. Mancher Straßenname, der von einem alten Namen herstammt, wird älter sein als die Stadt selbst. Von den Städten sagte Grimm (Kleinere Schriften 5, 299): „je größer sie werden, desto mehr weicht die Anhänglichkeit an das Hergebrachte leicht dem Geräusche der Neuerungen, die von anderen Vorteilen begleitet sind. Neue Häuser steigen auf an neuer Stelle, die Straßen werden anders gebrochen und der vorige Name verschwindet". Andererseits sind Straßennamen in den Städten leichter zu erforschen als Flurnamen, da sie meist reichlicher urkundlich belegt sind. Hat man den Stadtplan als Geschichtsquelle betrachten können, so sind in gleichem Maße die Straßennamen geschichtliche Denkmäler, aufgerichtet, geehrt, verstanden und mißverstanden, verändert und wohl auch gelegentlich von Bilderstürmern und Fanatikern gestürzt. Die Wiedertäufer in Münster haben sofort, nachdem sie die Herrschaft hatten, eine Reihe von Straßen umgetauft; die gleiche Tat der Pariser Kommune ist ein weiteres Beispiel dafür, daß die Straßennamen von jeher mehr waren als leerer Schall.

Heidelberg. v. Künßberg.

Leopold Perels, El libro del consulado de mar. Conferencia dada en la academia de jurisprudencia y legislación de Barcelona. Barcelona 1917. 15 S. 8°.

— —, Orden judicial del consulado de mar de Barcelona. Barcelona 1919. 20 S. 8°.

Wir besitzen bisher keine kritische Ausgabe des Libro del consulado de mar. Pardessus, Twiss und neuerdings auch Moliné y Brasés geben Texte, wie sie in späterer Zeit praktisch verwendet worden sind, und dies ist zweifellos für die Geschichte der Einwirkung der wertvollen romanisch-germanischen Rechtsquelle auf die Entwicklung unseres Rechts von hoher Bedeutung. Trotzdem bleibt eine Lücke, und die Forschung bedarf dringend der Ergründung der Textgeschichte und des Ursprungs der bedeutsamen Rechtssätze. Leopold Perels reiste in der Absicht, diesen wichtigen Fragen nachzugehen, die neuerdings auch Zeller durch seine Textpublikationen vorbereitend gefördert hat, im Sommer 1914 nach Spanien, wurde dort durch den Krieg vier Jahre festgehalten und hat während seiner Tätigkeit bei dem deutschen Konsulat in Barcelona Zeit gefunden, sich mit der spanischen Literatur und den spanischen Archivalien an Ort und Stelle zu beschäftigen. Zwei Früchte dieser Bemühungen legt er in den genannten beiden Arbeiten vor, beide in spanischer Sprache in der Revista Juridica de Cataluña (Bd. XXIII 1917 und Bd. XXV 1919) erschienen.

Die erste Arbeit ist ein Vortrag, den er in der Juristischen Gesellschaft von Barcelona am 22. Januar 1917 für einen weiteren Kreis gehalten hat. Er gibt darin einen Überblick des Standes der Forschung über die Quellengeschichte des Consulats. Seine Arbeit bietet dabei mehr, als in unsern Handbüchern und der sonstigen Literatur zu finden ist. Denn sie ist ausgezeichnet durch die Vertrautheit mit den spanischen, namentlich Barceloneser Arbeiten, welche nach langer Pause an die Leistungen Capmanys wieder anknüpften, ein Zweig der neuerstandenen spanischen Rechtsgeschichte, in der Hinojosa Führer war. Es kommen besonders in Betracht die Schriften von G. M[a] de Broca (Taula de les stampaçions de les constituçions de Cathalunya 1919 und mehrere Aufsätze in der genannten Revista beziehungsweise in den Schriften der Real Academia de Buenas Letras de Barcelona), ferner Ernesto Moliné y Brasés und J. Miret y Sans sowie die Zusammenstellungen eines Anonymus in den Anuari del Institut d'Estudis Catalans 1913/14. Perels beklagt mit Recht (S. 14), daß die zahlreichen Nationen, für welche der Consulat Bedeutung hat, vielfach aneinander vorbeireden, und daß insbesondere der Zusammenhang zwischen spanischer und deutscher Literatur nicht groß genug ist. Sein Vortrag ist sehr geeignet, diesem Übel entgegenzuwirken.

Perels datiert die im Libro vorliegende Kompilation als im 13. Jahrhundert und spätestens 1283 entstanden und betrachtet mit der herrschenden Meinung als den Grundstock das See-Handelsprivatrecht der a. 46—297, während die vorausgeschickte Gerichtsordnung des Consulats von Valencia und die angehängten ordenacions en fet de armada maritima als Zusätze erscheinen. Er zeigt an dem Beispiele der Kapitel 67 und 68, wie der ursprüngliche Text durch spätere abschweifende Ausführungen ergänzt worden ist, geht aber auf die Entstehungsgeschichte im einzelnen nicht weiter ein. Dagegen weist er auf die sechs vorhandenen Handschriften hin: zwei in Paris, die andern in Cagliari, Palma de Mallorca, Valencia und die — durch G. M[a] de Broca 1913 erst bekannt gewordene, José Font de Rubinat gehörige — in Barcelona befindliche. Er spricht über die seit 1484 erschienenen Drucke und die, namentlich italienischen Übersetzungen; sodann über den praktischen Einfluß des Consulats. Hierzu steuert er aus einem in Lyon eingesehenen Manuskript des Antoine de Conflans von 1518 (Cat. gén. des Man. d. bibl. de France, Dep., A. 33, Lyon I p. 269, code 994) eine hübsche Stelle über die praktische Verbreitung der rôles von Oleron und des Consulats bei. Über das letztere Buch heißt es: Et sapellent par toutes lesdites mers (sc. meditarennes) Le Livre de Consulat . . et en usent depuys le destroict de Gebatail (Gibraltar) jusques en Alexandrie et Constantinnoble dedans la mer maiour et gouffre de Venise. Et quant il est question de quelque differend par toutes ces mers, ils usent dudit consolat comme font les juges de ce peys des livres des loix. etc. Perels fordert schließlich eine kritische Ausgabe des Libro del Consulat mit vergleichenden Anmerkungen über die verwandten Quellen, insbesondere Tortosa und italienische Statuten, und als Vorarbeit eine vergleichende Tafel der Handschriften

und der alten Drucke, und er glaubt, daß dieses Ziel nicht durch einen einzelnen, sondern nur durch international organisierte Arbeit erreicht werden könne.

Die zweite Schrift ist ein Beitrag zu den Vorarbeiten für die von Perels geforderte Edition. Es ist eine tief eindringende textkritische Erörterung zu der von Moliné entdeckten und in der Revista (1917) publizierten alten Gerichtsordnung des Consulats von Barcelona. Dieses verfuhr nicht nach dem — den in Barcelona entstandenen und sonst befolgten Libro del consulat eröffnenden — Gerichtsgebrauch des Consulats von Valencia, sondern hatte unter Heranziehung der Ordnungen von Valencia und Mallorka einen eigenen stilus entwickelt, der in einem knappen Kompendium zusammengefaßt war, zum Gebrauch für die in kurzen Zeiträumen wechselnden Consules von Barcelona. Dieser orde judiciari, wie ihn Moliné nennt, ist offensichtlich von hoher Bedeutung für die Geschichte nicht nur des Seerechtsprozesses, sondern des Handelsprozesses und damit des Zivilprozesses überhaupt, da das Consulat von Barcelona, besonders seit dem Privileg des Königs Martin el Humano vom 15. Januar 1401, non solum de causis marinis, sed eciam de omnibus . . actibus mercantilibus richtete, und auch sein Prozeßgebrauch sich verbreitet zu haben scheint. Die Vergleichung dieses Prozeßgebrauchs und seiner Entstehungsgeschichte mit den Gebräuchen von Valencia und Mallorka sowie mit dem italienischen Prozeßrecht der Zeit muß aber zugleich für die Entstehung unseres Prozeßrechts überhaupt Bedeutung haben. Perels hat nun in dem Codex, welchen die bereits erwähnte Barceloneser Handschrift des Consulats del mar enthält und D. José Font de Rubinat gehört, eine zweite Handschrift dieser Barceloneser Gerichtsordnung gefunden, auf die de Broca bei seiner ersten Beschreibung des Codex Font nur kurz hingewiesen hatte, und welche zwar leider mitten im Text, wohl infolge des Ausfalls eines Blattes, abbricht, aber doch wertvolle Ergänzungen zu dem von Moliné bereits veröffentlichten Text des ordo zu geben vermag.

Perels erörtert eingehend das Verhältnis seines Textes, von ihm als Ms. Font bezeichnet, zu dem Texte Molinés. Er verbindet damit aber die Erörterung der wichtigen Frage der Entstehungszeit der Quelle überhaupt, von der sowohl das Ms. Font wie das Ms. Moliné nur Abschriften bieten. Dieses Original ist nach den durchaus einleuchtenden Ausführungen von Perels in der Zeit zwischen ca. 1401 und ca. 1432 entstanden, im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. In der Molinéschen Abschrift bezeichnet sich als beglaubigenden Notar Guillelmus de nadeu, den Perels (S. 10 und 11) in sachkundiger Darlegung als den Notar Guillem Donadeu rekognosziert, von welchem Akte von 1398—1413 bekannt sind, und der 1407 als notari regent la scrivania del consolat del mar von Barcelona urkundlich nachgewiesen wird. Der Inhalt der Quelle aber spricht für den terminus a quo 1401, da in ihm sowohl das erwähnte Privileg des Königs Martin el Humano von 1401 erwähnt wird, wie auch die 1401 eröffnete taula dels deposits de Barchinona, die Depositenkasse der Wechslerbank von Barcelona. Nach der gleichen

Richtung weisen — wenngleich nicht so zwingend — die in der Quelle erwähnten Gehälter der Konsuln und der Apell.-Richter im Vergleich mit den sonstigen Nachrichten. Andererseits ergibt sich der dies ad quem aus der durchgehenden Bezeichnung des Libro del Consulat als capitols de lotge (logiae), die in Barcelona erst seit a. 1432 durch den Ausdruck capitula consulatus abgelöst wird, ferner (S. 16f.) aus der Nichtberücksichtigung eines Privilegs von 1444, eines Kommunalbeschlusses von 1436 und eines Privilegs von 1432, dessen Inhalt aber ausdrücklich als zwar nicht auf Privileg, wohl aber auf stilus beruhend in der Quelle bezeugt wird. Damit ist zugleich, wie Perels (S. 13f.) hervorhebt, bewiesen, daß der ganze, von einer Hand geschriebene Codex des Font nicht vor 1401 entstanden sein kann, so daß auch die darin enthaltene Handschrift des Libro del consulat nicht vor dem 15. Jahrhundert entstanden ist und somit alle Mss. des Consulats mit Ausnahme des Fragments der consuetudines maris von Tortosa und vielleicht der Handschrift von Mallorka nach Ablauf des 14. Jahrhunderts geschrieben sind.

Was aber das Verhältnis des Ms. Font zu dem Ms. Moliné anlangt, so ist die Fontsche Niederschrift des ordo die ältere. Aber nicht nur — was sich (S. 9) aus der Beschaffenheit des Papiers und der Grammatik ergibt — die Niederschrift als solche. Es scheint sich vielmehr um zwei verschiedene Texte zu handeln, von denen der Fontsche der ältore ist. Denn obwohl das Fontsche Ms. überhaupt flüchtiger geschrieben zu sein scheint und öfter Homöoteleuta und Dittographien usw. aufweist (S. 5, 6), sind doch die mehrfachen Lücken gegenüber Moliné nicht bloß Zufälligkeiten. Vielmehr fehlen gerade die Kapitel über die allgemeine handelsrechtliche Kompetenz der Konsuln (S. 18), und auch die Erwähnung der Depositenbank findet sich nur bei Moliné (XVI); vor allem wird ein andermal im Molinéschen Text ausdrücklich auf eine vorhergehende, bei Font fehlende Stelle verwiesen, während die hinweisenden Worte „axi come ja dessus es dit" bei Font sich in dem sonst gleichen Wortlaut nicht finden (S. 18). Der von Perels beigebrachte Fontsche Text vermag also nicht nur im allgemeinen zum besseren Verständnis des Molinéschen Textes, zur Messung seiner Irrtümer und sonstigen Mängel nützlich zu sein (vgl. S. 7), sondern er kann wahrscheinlich auch entwicklungsgeschichtlich verwendet werden.

Zum Schluß verweist Perels noch auf die Gerichtsdienertaxen von 1440 im Barceloneser Archiv, die zum Teil textkritisch für den ordo verwertbar sind und zugleich einen materiellen Beleg für die carta de guardar de dan enthalten, durch welche der Patron den Schiffsschreiber von seiner unbedingten Haftung zu entlasten verspricht, wenn Waren ohne Schuld des Schreibers aus dem Schiffe abhanden gekommen waren.

Man wird — so sehr es zu beklagen ist, daß Perels auf den materiellen Inhalt des ordo nicht weiter eingeht — ihm zugeben müssen, daß seine scharfsinnigen Feststellungen eine Bedeutung haben, die weit über das lokalhistorische Interesse Barcelonas hinausreicht. Perels hat sich zugleich in diesen kürzeren Schriften als gründlichen Kenner der

einschlägigen Quellengeschichte erwiesen; er handhabt die Kunde der spanischen Paläographie und des spanischen Archivwesens sowie der spanischen Rechtsgeschichtsliteratur mit großer Gewandtheit und Sicherheit und beweist zugleich eine ausgezeichnete Kenntnis der spanischen Sprache, eine Kenntnis, die ihn befähigte, den Vortrag und die quellenkritische Abhandlung in ganz verschiedenen, dem Gegenstand jedesmal angepaßten Stile zu schreiben. Wir dürfen hoffen, daß er nicht nur die spanische Rechtsgeschichte weiter pflegt, sondern daß er doch vielleicht sich zur Übernahme einer kritischen Edition des Libro del consulat entschließt. Man wird trotz aller Schwierigkeiten, die sich entgegenstellen, ihm nicht zugeben können, daß diese Aufgabe die Kräfte eines Mannes übersteigt, namentlich wenn er dazu so hervorragend ausgerüstet ist wie Perels.

Ernst Heymann.

Dr. iur. et phil. Gerhard Bückling, Rechtsanwalt und Notar, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke, Heft 129). Breslau, M. & H. Marcus 1920. VIII und 118 S. 8°.

Uns interessiert an dieser Stelle nur der rechtshistorische Teil von Gerhard Bücklings Werk. Mutterrecht und Ausstrahlungen des Überganges von Polygamie zur Monogamie sind die Ausgangspunkte der — oft sehr konstruktiven — Ausführungen. Das Mutterrecht kennt keine rechtliche Verwandtschaft des Vaters mit seinen Kindern. Wäre dem germanischen Recht Mutterrecht bekannt gewesen, so müßte sich ein letzter Rest mutterrechtlicher Rechtsbildung in der Stellung der Unehelichen erhalten haben. In einem ersten Teil wird die Zeit der Volksrechte untersucht. B. kommt zu dem Ergebnis, daß die Stellung der Unehelichen, verglichen mit der der Ehelichen, keinerlei mutterrechtliche Merkmale aufweist. Die Berücksichtigung der Entwickelung der Unehelichkeit zur Illegitimität als Folge des Übergangs von Polygamie zu Monogamie führt den Verfasser zur Heranziehung römisch-kirchlicher Anschauungen und Quellen. Denn besonders der Einfluß der Kirche habe das monogamische Verhältnis zur einzig legitimen Geschlechtsverbindung erhoben und die bei den Germanen anfangs erlaubte Polygamie beseitigt.

Mit der Zeit verschlechterte sich im deutschen Recht die Lage der Unehelichen. Ausgehend vom Langobardischen Recht bestimmt Bückling als naturales die Kinder von (freigelassenen) Sklavinnen und als legitimi die Kinder freigeborener Frauen, und zwar auch nichtehelicher. Die zwischen Rothari und Liutprant liegende Beeinflussung germanischen Rechts durch römische Anschauungen hat eine Verschie-

bung zunächst in so fern zur Folge, als jetzt auch die Kinder freigeborener Konkubinen zu den naturales gehören. Die römisch-kirchlichen Anschauungen besorgen das Weitere: Die Gleichstellung der Kinder freigeborener Konkubinen mit denen freigelassener Frauen. Schließlich bemerken wir eine Ausdehnung der Illegitimität auf die Kinder nicht formgerecht geschlossener Ehen.

In einem weiteren Teil untersucht B. die Entwicklung des späteren Mittelalters. Aus den naturales werden „uneheliche" Kinder, welche das frühere Recht nicht kannte. Von hier aus setzt ein strengerer Ehebegriff ein, der sich an die volksrechtlich echte Verbindung anlehnte. Das Spätmittelalter arbeitete dann den Unehelichkeitsbegriff weiter aus. Aus den folgenden Untersuchungen über einzelne Rechtsverhältnisse der Unehelichen dieser Periode verdient die Schlußfolgerung hervorgehoben zu werden, daß das väterliche Schenkungsrecht als Abschwächung des einst gesetzlichen Erbrechts der Unehelichen wieder erscheint, sowie die Ausführungen über die Folgen der Rechtlosigkeit, die sich an die Familienlosigkeit der Unehelichen knüpfen. Gelang es dem Unehelichen, Grundbesitz zu erwerben und diesen Jahr und Tag zu behaupten, dann wurde für den Unehelichen der Erwerb des Bürgerrechts, also erhebliche Vervollkommnung seiner Rechte möglich.

Zu bedauern ist, daß die einschlägigen Zusammenstellungen Siegfried Rietschels in Hoops' „Reallexikon" (besonders die Artikel: Bastard, Beischläferin, Eltern, Mutterrecht und die weiteren Verweise) nicht berücksichtigt sind; durch genauere Berücksichtigung dieser wäre vielleicht manches klarer und weniger konstruktiv ausgefallen. Auch die herrschende Ansicht über die Stellung der Unehelichen macht einen Unterschied, ob die Mutter frei oder unfrei war; nur scheidet man zunächst uneheliche Kinder im engeren Sinne von solchen aus einer Minderehe und macht bei letzteren den Unterschied, ob die Mutter frei oder unfrei war. Diese Unterscheidung klingt bei B. ebenfalls an, nur ist sie nicht so scharf herausgearbeitet, daß man sie auf den ersten Blick erkennt; vielmehr muß man sie sich erst mühsam zusammensuchen. Wenn B. die nordischen Verhältnisse heranzieht, so hätte er den (nicht benutzten) „Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte" K. v. Maurers (III 124ff.) für die Terminologie alles entnehmen können. Bei Erörterung der Tatsache, daß unter dem Einfluß der Kirche für die Legitimität der Kinder der Gesichtspunkt ehelicher Abstammung allein maßgebend wurde, ist die Schlußfolgerung Bücklings, dies sei „eine großartige und hervorragend geschickte Gesetzesverfälschung im Interesse einer kirchlichen Kulturidee" (S. 28), unzutreffend. Für richtiger halte ich, daß die Kirche, für die römisches Recht maßgebend war, die deutsche Kebsehe nicht anerkannte und deshalb Kinder aus Kebsehen und uneheliche Kinder in engerem Sinne nicht unterschied und nach Maßgabe des Konkubinats nur eine Klasse von Unehelichen schuf. Auf diese Weise kam das gewiß beklagenswerte Ereignis, daß das ursprünglich bestehende Erbrecht der freien Kebskinder wohl mehr verlorenging, statt durch eine Fälschung geraubt wurde. Zu den Beweisführungen

hinsichtlich der Anerkennung der Unehelichen durch den Vater ist zu bemerken, daß dieser Ausdruck am Platze ist, statt des auch gebrauchten „Anerkenntnis“ (S. 38), namentlich da die Untersuchung auch moderne juristische Terminologie enthält.

Nachprüfungen der angeführten Quellenstellen ergeben manche Unrichtigkeiten; vom Sachsenspiegel ist die Ausgabe von Weiske benutzt, statt der empfehlenswerteren von Gustav Homeyer. Auch bei Anfertigung des Literaturverzeichnisses sind mancherlei Fehler und Ungenauigkeiten unterlaufen. So hätte statt der Ausgabe von Hübners Privatrecht von 1908, auch in Anbetracht der heute anzuerkennenden Schwierigkeiten, zum mindesten die 2. Auflage von 1913, oder noch vorteilhafter die neueste 3. Auflage von 1919 genannt und benutzt werden müssen.

Zu den Feststellungen Bücklings, daß die neueren Gesetzgebungen, namentlich in der Schweiz und in Norwegen, Reformgedanken enthalten, die — wohl meist ganz unbewußt — an die Grundgedanken des älteren und ältesten germanischen Rechts anknüpfen, möchte ich als interessante Parallele eine soeben gefundene philologisch-germanistische Feststellung anführen. In seinen Untersuchungen über Siegfriedmärchen[1]) kommt Friedrich Panzer zur Darlegung zweier bedeutsamen Tatsachen (a. a. O. S. 143). Einmal wird festgestellt, daß deutsche Heldensage aus literarischer Überlieferung in die mündliche Volksüberlieferung eingegangen ist und hier in den Märchenstil überführt wurde. Sodann liegt die Tatsache vor, daß die Heldensage in dieser Volksüberlieferung aus ebendemselben Märchen mit sicherem Instinkt aufgeputzt wurde, aus dem einst die Kunst des Scop die Heldensage gestaltet hatte, indem er den Märchenstoff in den Stil seiner Epik überführte. Auch der umgekehrte Vorgang läßt sich nachweisen, daß nämlich ein germanisches Märchen als Ganzes sich in unsere Tage überlieferte und hier Hinzufügungen erhielt, welche der Heldensage entstammen, die aus diesem ursprünglichen Märchen entstand. Die wissenschaftliche Deutschkunde dient dem Philologen so als sicheres Hilfsmittel zur Quellenkritik. Sie weist auch dem Juristen die Wege. Geschichtliche Erkenntnis ist also auch von dieser Seite eine starke Stütze für zweckmäßige neue Gesetze. Das eben gezeigte Durchdringen von Tatsächlichem und Historischem beweist dies wieder deutlich. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß bei den Problemen des Gesetzgebers auch moderne Gesichtspunkte zu Worte kommen müssen. Bücklings Arbeit hat das in unseren Zeiten besonders hoch anzuschlagende Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, daß bei Gesetzesänderungen zunächst die Geschichte zu befragen ist.

Heidelberg. Georg Eschenhagen.

---

[1]) Aufsätze zur Sprach- und Literaturgeschichte, Wilhelm Braune zum 20. Februar 1920 dargebracht von Freunden und Schülern. Dortmund 1920, S. 138ff.

D. Friedrich Giese, Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Frankfurt, Preußische Rechtsgeschichte. Übersicht über die Rechtsentwicklung der Preußischen Monarchie und ihrer Landesteile. Berlin und Leipzig 1920. 270 S. 8°.

Wenn man dieses Buch gerecht beurteilen will, so muß man von vornherein feststellen, daß sein Inhalt durchaus nicht das bietet, was sein Titel besagt. Nicht eine preußische Rechtsgeschichte gibt Giese, sondern es handelt sich ganz ausschließlich um eine Geschichte der preußischen Verfassung, einschließlich der Verfassung der Verwaltungsbehörden. Was sonst in einer Rechtsgeschichte zu suchen ist, fehlt. Vom Strafrecht wird so gut wie gar nicht gehandelt; die Erwähnung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (S. 216) kann darüber nicht hinwegtrösten. Das Privatrecht wird materiell nicht herangezogen, und was über die Gesetzgebung auf diesem Gebiete mitgeteilt wird, ist im höchsten Maße dürftig. Man vergleiche etwa S. 29 und 30 über das Privatrecht des Ständestaates, wo auch die Bemerkung sich findet, daß die Constitutio Joachimica „dem sächsischen Recht kaum Rechnung trug", und weiterhin S. 53 und 54 über die Zeit Georg Wilhelms, des Großen Kurfürsten und Friedrichs III. (I.), wo ein paar Zeilen das preußische Landrecht von 1620 und einige Rechtsgelehrte der Zeit erwähnen, ohne daß Stryck genannt wird; ferner für die Blütezeit des absoluten Staats S. 101, 102, wo die Hypothekenordnung von 1783 und die Allgemeine Gerichtsordnung aufgezählt werden und über den privatrechtlichen Inhalt des ALR. außer einigen allgemeinen Bemerkungen nichts gesagt wird. Nicht anders steht es mit dem Zivilprozeßrecht und dem Strafprozeß; man ist erfreut, wenigstens die Abschaffung der Tortur (S. 72) erwähnt zu finden. Aber auch das materielle Verwaltungsrecht ist geflissentlich übergangen, obwohl es dem Verfasser naheliegt. Weder das Polizeirecht, noch das Gewerberecht (von Aufzählung einiger Gesetze und der Erwähnung der Einführung der Gewerbefreiheit S. 118 abgesehen), noch die staatlichen Maßnahmen für den Handel und für die Landwirtschaft (betr. deren die Generalkommissionen erwähnt werden), noch die Einwirkung auf das Unterrichtswesen wird behandelt, wenn man von ganz gelegentlichen Bemerkungen absieht.

Also es handelt sich lediglich um eine verfassungsgeschichtliche Darstellung. Giese periodisiert so, daß er das mittelalterliche Staatswesen und den älteren Territorialstaat bis 1619 als die Zeit der „Reichsmark Brandenburg" zusammenfaßt und auf 30 Seiten erledigt. Dann folgt die „Errichtung des brandenburg-preußischen Gesamtstaats" bis 1713, was auf weiteren 24 Seiten behandelt wird; sodann, davon getrennt (wofür gute Gründe sprechen), die Blütezeit des Absolutismus auf 50 Seiten, bis 1797 reichend; daran schließt sich dann das 19. Jahrhundert auf 167 Seiten, also ca. $^3/_5$ des Buches umfassend, geteilt in drei Abschnitte: Erneuerung des absoluten Einheitsstaats (bis 1848), Preußen als Verfassungsstaat und endlich Preußen als deutscher Gliedstaat (seit 1867).

Bei dieser Verteilung des Stoffes kommt m. E. die ältere Zeit verhältnismäßig zu kurz, wenn man den Maßstab eines Lehrbuchs anlegt, da ja vieles, was das 19. Jahrhundert gebracht hat, in den einzelnen Vorlesungen, besonders in der Staatsrechtsvorlesung zu bringen ist und auch künftig nicht dort übergangen werden kann, und da andererseits die heutigen Rechtsideen in ihrem Zusammenhang gerade mit den alten Einrichtungen zu zeigen sind. Es hängt das aber aufs engste mit der ganzen Art des Verfassers zusammen. Er steuert von vornherein ganz deutlich auf dogmatische Auseinandersetzungen los, und die Ausführungen über das 19. Jahrhundert lesen sich zum größten Teil, namentlich in dem Abschnitt über die preußische Verfassung wie ein Lehrbuch nicht der Rechtsgeschichte, sondern nur des Staatsrechts oder wie eine staatsrechtliche Monographie. Es kommt ihm besonders darauf an, immer wieder zu zeigen, daß bis zuletzt die gesamte Staatsgewalt beim preußischen Könige ruhte, und daß es nicht zu einer Volkssouveränität in Preußen gekommen ist; daß nur so viel Beschränkungen der königlichen Gewalt, und zwar immer nur der Ausübung nach bestanden, wie in der Verfassung ausdrücklich bestimmt ist. Er handelt staatsrechtlich-dogmatisch breit über das Verhältnis zur belgischen Verfassung, eng an Zorn und besonders Hubrich angelehnt (z. B. Smends Darlegungen unterschätzend, vgl. S. 192 N. 1). Man kann dem in der Hauptsache zustimmen, aber man darf doch nicht verkennen, daß die Beschränkungen der königlichen Gewalt nicht etwa als bloße Ausnahmevorschriften ohne weiteres restriktiv auszulegen waren, sondern daß sie aus ihrem historisch bedingten Sinn und Zweck zu verstehen waren und sind. Noch weniger aber darf man verkennen, daß diese Rechtsauffassung doch nicht zugleich eine bindende Norm für das politische Handeln gab. Wenn Giese (S. 224) meint, daß Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone ablehnen mußte, weil ihre Annahme aus der Hand des Volkes das Prinzip der Volkssouveränität und die konstituierende Gewalt der Nationalversammlung sanktioniert hätte, so ist dieser bekannte Grund nur die Wiederholung des immer wiederkehrenden Leitgedankens von Giese; aber die eigentliche Frage ist doch die, ob es richtig war, sich an das bisherige politische Prinzip festzuklammern. Man wird m. E. diese letztere Frage für den damaligen Zeitpunkt vielleicht zu bejahen haben; aber es ist methodisch falsch, die Frage gar nicht zu stellen. Hätte Giese sie gestellt, so wäre er vielleicht auf den Ausspruch Rottecks verfallen, daß „die Abweichung von alten Staatsmaximen — seien sie auch illiberal und an sich tadelnswert — meistens gefährlich bleibt, wenn auf ihnen einmal das politische Gebäude ruht", und er hätte von da aus die furchtbare Tragik erfassen und seinen Lesern verständlich machen können, unter der Preußen jetzt zusammengebrochen ist. Aber das ist nicht das Ziel Gieses. Nur selten finden sich solche politisch-geschichtlichen Bemerkungen, im ganzen verbleibt es — leider — bei den juristisch-dogmatischen Betrachtungen. Damit hängt eng zusammen, daß Giese seine vier ersten Zeitabschnitte (bis 1848) so zerlegt, daß er zuerst unter A. „Die rechtsgeschichtliche Entwicklung" und unter B. „Die rechtsdogmatischen Ergebnisse" schil-

dert. Es handelt sich dabei nicht um die alte Scheidung zwischen sog. äußerer und innerer Rechtsgeschichte, sondern es werden — namentlich beim absoluten Staate — die materiellen Seiten der Entwicklung unter A. geschildert und dann eine zum Teil dürre dogmatische Feststellung unter B. angeknüpft. Man lese etwa auf S. 79ff. das über Adelstand, Bürgerstand und Bauernstand Gesagte, wo lediglich ein dürrer Auszug aus dem ALR. gegeben wird, ebenso z. B. S. 86ff. über den Beamtenstand, obwohl sich hier historisch viel sagen ließ und auch reichlich Literatur vorhanden ist (die auch Giese zum großen Teil zitiert). Schlägt man zurück, so findet man manche Angaben in dem rechtshistorischen Teile. Die Folgen solcher Behandlung sind natürlich auch öfter Wiederholungen. Es wäre richtiger gewesen, die Darstellungen der historischen Entwicklung (A.) erheblich von Einzelheiten zu entlasten und dafür die systematischen (wie es wohl richtiger anstatt „dogmatischen" hieße) Abschnitte im einzelnen historisch zu vertiefen. Aber hier scheint mir die eigentliche Schwierigkeit zu liegen. Giese fehlt offenbar die Fähigkeit, die vergangenen Dinge genetisch und funktionell zu sehen, die juristisch-dogmatische Betrachtung überwiegt bei ihm durchaus, das Begriffliche zieht ihn an, hierfür ist das Historische der „Stoff". Die neuere Germanistik hat sich besonders seit Brunner und Gierke stets bemüht, das Begriffliche zu erfassen, auf die begriffliche Betrachtung hinzuarbeiten, und sie hat damit ihre schönsten Erfolge erzielt, die Rechtsgeschichte für die Jurisprudenz gerettet. Aber diese Begriffe sind gerade durch genetisch-funktionelle Betrachtung der Institute gefunden worden, und dazu anzuleiten, scheint mir die Hauptaufgabe eines rechtsgeschichtlichen Lehrbuchs zu sein. Diesem Mangel gegenüber ist es nebensächlich, ob man die eine oder andere Materie in dem Buche vermißt. Freilich möchte ich doch die Bemerkung nicht unterlassen, daß — auch bei rein verfassungsgeschichtlicher Betrachtung — es auffallend erscheint, eine wie geringe Rolle die Kirche in Gieses Ausführungen spielt; sie kommt natürlich gelegentlich vor (vgl. z. B. S. 17. 18. 21. 42. 76. 81. 85. 91. 92. 135. 147. 250), aber man bekommt kein abgerundetes Bild von der Entwicklung der kirchlichen Verwaltungsorganisation, ja nicht einmal von den Hauptbegebenheiten; die Stellung der katholischen Kirche nach dem ALR. und die Bulle de salute animarum sowie das Breve quod de fidelium werden nur in einer Anmerkung (S. 147) erwähnt. Hier hätte doch ein Blick in die vortreffliche Darstellung von Stutz genügt, um das Nötigste zu ergänzen, abgesehen davon, daß Giese selbst sich mit Kirchenrecht ja literarisch beschäftigt hat.

Wenn im Vorstehenden mancherlei bemängelt ist, so darf doch auf der anderen Seite nicht unbetont bleiben, daß Giese einen großen Stoff mit Sorgfalt und seltenem Fleiße behandelt; seine Darstellung ist außerordentlich klar geschrieben und zeigt sehr häufig in der Anordnung den geschickten und erfahrenen Lehrer; sie macht einen wohltuenden Eindruck durch die ehrliche und freimütige Liebe, mit der Giese an dem preußischen Königtum und dem Preußischen Staate hängt, und sie vermag gewiß ihr Teil dazu beizutragen, in unserer Jugend die Hingebung

an das Vaterland und die Achtung vor dem Historisch-Gewordenen zu stärken. In den staatsrechtlichen Erörterungen zeigt Giese natürlich auch sein juristisch-dogmatisches Können, und es mag nicht unerwähnt bleiben, daß er durch seine fleißigen Literaturzusammenstellungen die Bibliographie der preußischen Rechtsgeschichte gewiß gefördert hat, um so erfreulicher, als Bornhaks Buch (das übrigens durch Giese m. E. sonst nicht überholt ist) schon älteren Datums ist und Hintze in seinen Hohenzollern leider keine bibliographischen Angaben gemacht hat. So dient Gieses Buch trotz aller Bedenken zur Bereicherung der Wissenschaft.

Es beweist aber auch aufs neue, daß die preußische Rechtsgeschichte der wissenschaftlichen Pflege noch stark bedarf. Ich kann noch nicht so recht an den Satz Gieses glauben (S. 256), daß die preußische Staatsgeschichte abgeschlossen ist — aber wäre sie es auch, die wissenschaftliche Durchdringung der Rechtsentwicklung Preußens ist zum Verständnis unserer neueren Rechtsgeschichte seit Ausgang des Mittelalters unbedingt nötig und dementsprechend auch in der Rechtslehre zu berücksichtigen. Freilich nicht isoliert. Die preußische Rechtsentwicklung kommt wissenschaftlich nur in Betracht als ein Teil der deutschen Rechtsentwicklung überhaupt, und schon Brunner forderte daher mit Recht ihre Erweiterung zur neueren deutschen Rechtsgeschichte im Lehrbetrieb. Die deutsche Rechtsgeschichte läßt sich für die neuere Zeit am besten an einem der großen Einzelstaaten zeigen, denn sie ist wesentlich Territorialrechtsgeschichte. Aber die Bearbeitung der preußischen Rechtsgeschichte muß dabei in viel engerer Fühlung mit der Entwicklung der anderer Territorien und der allgemeinen Rechtsentwicklung erfolgen als das bisher — begreiflicherweise — geschehen ist. Vor allem muß sie unter eigentlich rechtshistorischen Gesichtspunkten erfolgen. Bloßes Nebenfach der Publizistik darf sie nicht sein, und wir dürfen dabei nicht vergessen, daß wir glücklicherweise die englisch-amerikanische scharfe Scheidung zwischen constitutional history und history of law nicht haben. Das hindert natürlich nicht, daß ein Publizist, der zugleich Rechtshistoriker ist, sich mit ihr befaßt. Das wird vielmehr stets in hohem Maße wünschenswert sein.

Ernst Heymann.

Theodor Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, I Darstellung, II Nachweise und Ergänzungen. Tübingen, Lauppsche Buchhandlung 1919. VII und 210, X und 234 S. 8⁰.

Vor einem Vierteljahrhundert, im Jahre 1894, trat Theodor Knapp in der Einladungsschrift des Karlsgymnasiums zu Heilbronn mit einer Abhandlung über die vier Dörfer dieser ehemaligen Reichsstadt hervor.

Andere Untersuchungen aus seiner fleißigen Feder folgten, so 1899 eine solche über die vormalige Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamtes Heilbronn. Unseren Lesern wohlbekannt sind die 1898 und 1901 in dieser Zeitschrift erschienenen Studien über die Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters und über die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zu der Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts. In ihnen und anderen einschlägigen Arbeiten griff Knapp in dem Bestreben, die heimatliche Entwicklung im Rahmen der gesamtdeutschen zu erfassen und verständlich zu machen, wohl gelegentlich über Württembergs Grenzen hinaus, wenn auch weniger auf Grund selbständiger Quellenforschung als vermittelst sorgfältiger Umschau in der Literatur, die er freilich mit Augen vornahm, welche durch die Durchforschung großer süddeutscher Quellenbestände geschärft waren. Mit Recht konnte er darum, als er 1902 seine bis dahin veröffentlichten Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte gesammelt herausgab, sie als solche bezeichnen, die den deutschen Bauernstand überhaupt betrafen. Aber zu Hause war und blieb er, der inzwischen nach Tübingen übergesiedelt und bald zum Rektor des dortigen Gymnasiums aufgerückt war, auch wissenschaftlich in seiner württembergischen Heimat; so wie er kennt kein Anderer die Geschichte des Bauernstandes in Alt- und Neuwürttemberg vom 16. bis 19. Jahrhundert sowohl nach der rechtlichen als auch nach der wirtschaftlichen Seite hin. Über den Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen in einem für weitere Kreise bestimmten Neujahrsblatt zusammenfassend zu schreiben, unternahm er denn auch schon 1902 im Zusammenhang mit der Sammlung seiner Beiträge. Es war ein glücklicher Wurf, den aber der Verfasser nur als ersten Entwurf betrachtete, über anderthalb Jahrzehnte hindurch unablässig darauf bedacht, ihn zu berichtigen, zu vertiefen, zu ergänzen und abzurunden. Diesem Zwecke dienten zunächst wieder einige Einzeluntersuchungen, so eine 1907 veröffentlichte über die Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg im 19. Jahrhundert, so eine Art Exkurs über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen von 1909, aus dem noch mehr als aus den anderen Arbeiten Knapps erhellt, mit welchem Erfolg er das Studium in Archiv und Bibliothek mit dem im Gelände, die Buchgelehrsamkeit mit gründlicher Kenntnis von Land und Leuten zu verbinden versteht. Auch diese neuen Beiträge unterzog er übrigens bezeichnenderweise wiederum jahrelang liebevollster Überprüfung. Wie durchgefeilt, wie nach allen Richtungen hin erweitert und vervollkommnet erscheinen sie, erscheint namentlich der zweite über die Ablösungsgesetzgebung in dem vorliegenden Buche wieder! In der Hauptsache stellt sich dieses jedoch als eine Neubearbeitung jener ersten zusammenfassenden Schrift über den Bauer in Württemberg dar. Deshalb wurde der Textteil gleichzeitig unter dem alten Titel als zweite völlig umgearbeitete Auflage ausgegeben. Auf diese Umarbeitung weist außerdem der Zusatz zu der Überschrift hin, der nicht mehr bloß von des Bauern „Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert“ spricht, sondern von „Ver-

fassung, Recht und Wirtschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernentlastung des 19. Jahrhunderts". Also sachlich und in beschränktem Maße auch zeitlich eine bemerkenswerte Ausweitung! Inzwischen waren eben neue Quellenveröffentlichungen erfolgt, wie die der ersten Bände der Württembergischen ländlichen Rechtsquellen von Friedrich Wintterlin und der zweiten Reihe der Württembergischen Landtagsakten[1]), war 1904—1907 das große Werk „Das Königreich Württemberg" erschienen, hatten Heinrich Hermelink und Viktor Ernst die Geschichte des württembergischen Kirchengutes dargestellt[2]), waren von Letzteren mit bemerkenswertem Erfolge einige Oberamtsbeschreibungen von Grund aus neu bearbeitet worden[3]) und hatte, um statt Anderer nur noch dieser zu gedenken, Friedrich Ruoff die ländliche Verfassung des württembergischen Nordostens, Robert Gradmann aber in ausgezeichneter Weise das ländliche Siedelungswesen Württembergs behandelt. Zu dem Text gesellt sich aber nunmehr ein zweiter Teil mit einer Fülle von Ergänzungen und Nachweisen, von Quellen- und Literaturangaben, ja mit ganzen Exkursen (über das Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich S. 6—9, über die schwäbisch-österreichischen Stände S. 34—60, über württembergische Landstände S. 61—63, über das bäuerliche Erbrecht in Württemberg S. 136—140, über die „gemäßigte Untertänigkeit" in Schwäbisch-Österreich S. 153—156, über die Kämpfe der Jahre 1861 und 1862 betreffend eine Nachtragsentschädigung für die Bauernentlastung und über den Abschluß der Ablösungsgesetzgebung S. 184—197). Endlich die vorzüglichen, Sach- und Wortverzeichnis, Orte, Herrschaften und Personen umfassenden Register, die dem Benützer die sofortige Auffindung nicht bloß der Hauptsachen ermöglichen, sondern auch der kleinsten Einzelheiten, an denen diese fast unerschöpfliche Fundgrube oberdeutscher Agrar- und Agrarrechtsgeschichte so überaus reich ist. Kurz, eine so völlige Umarbeitung, daß man besser von einem ganz neuen Buche spricht, dem darum auch mit Fug und Recht eine neue Überschrift, eben der oben angeführte Haupttitel zugelegt worden ist, der allerdings nicht zum Ausdruck bringt, daß es sich hier anders als bei den „Gesammelten Beiträgen" im wesentlichen um ein abgerundetes Ganzes handelt. Denn die Einzelbeiträge, aus denen sich das Buch zusammensetzt, sind, abgesehen von dem Exkurs über die Grenzzeichen und von dem Schluß über die Bauernentlastung, der gewissermaßen den Abbau des von der mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Entwicklung errichteten Gebäudes behandelt, in Überschrift und Inhalt zu Kapiteln einer geschlossenen Darstellung gestaltet. Es sind folgende: 1. Der Bauer und das Reich (neu bearbeitet darin die Reichsdörfer),

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift XXXI, 1910, S. 659ff. Siehe dazu Knapp II S. 107.

[2]) Daß Knapp selbst in seinen Gesammelten Beiträgen mit den kirchlichen Dingen in einer Untersuchung über das Reformationsrecht in Deutschland seit dem Westfälischen Frieden sich befaßt hatte, sei, weil leicht übersehen, hier ausdrücklich angemerkt.

[3]) Vgl. diese Zeitschrift XXXVI, 1915, S. 609ff.

2. Der Bauer und der Reichskreis (neu), 3. Der Bauer und der Landesherr (darin neu Kirche und Schule, neu bearbeitet Steuerwesen, Heerwesen, Verfassung und Verwaltung), 4. Der Bauer und der Dorfs- und Gerichtsherr (zum größten Teil gründlich neu bearbeitet), 5. Der Bauer und die Dorfgemeinde, 6. Der Bauer und der Zehntherr (ziemlich unverändert), 7. Der Bauer und der Grundherr, 8. Der Bauer und der Leibherr (diese beiden wenig geändert, im wesentlichen die Ergebnisse der oben erwähnten beiden Abhandlungen aus unserer Zeitschrift einarbeitend).

Natürlich kann, ganz abgesehen davon, daß es sich dabei z. T. um Forschungsergebnisse handelt, die durch Knapps frühere Veröffentlichungen längst Gemeingut geworden sind, und daß uns der Raum dafür mangelt, bei einem solchen Werke an eine auch nur einigermaßen orientierende Wiedergabe des Inhaltes nicht gedacht werden. Ich muß mich auf ein paar kurze Andeutungen beschränken.

Das Buch gibt eine nahezu vollständige Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Alt- und Neuwürttembergs unter dem Gesichtspunkt der bäuerlichen Verhältnisse so zwar, daß die oberen Stände und Behörden und die städtische Entwicklung nur in so weit berücksichtigt werden, als der Bauer mit ihnen in Berührung kam. Wenn Justus Möser seinerzeit forderte, daß die Geschichte des deutschen Bauers, seiner Freiheit, seines Eigentums in den Mittelpunkt unserer Betrachtung der Vergangenheit gerückt werden sollte, und meinte: „Die Geschichte von Deutschland hat eine ganz neue Wandlung zu hoffen, wenn wir die gemeinen Landeigentümer als die wahren Bestandteile der Nation durch alle ihre Veränderungen verfolgen, aus ihnen den Körper bilden und die großen und kleinen Bedienten dieser Nation als böse und gute Zufälle des Körpers betrachten“, so ist gerade für das im übrigen noch so vernachlässigte letzte halbe Jahrtausend unserer Geschichte wenigstens hinsichtlich eines beschränkten Gebietes, des heutigen Württembergs, oder vielmehr der ehemaligen Territorien, die schließlich in ihm vereinigt wurden, durch Knapp mit dem vorliegenden Buche dieser Anregung Folge gegeben und der Beweis dafür erbracht worden, wie fruchtbar sie war. Schon allein die Entwirrung der äußerst komplizierten Gerichtsverhältnisse namentlich in dem bunten Vielerlei der Herrschaftsgebiete Neuwürttembergs ist ein großes Verdienst. Die Verfassung, die Zuständigkeit, das Ineinandergreifen der Gerichte ist mir, ich gestehe es dankbar, noch kaum irgendwo so greifbar und klar entgegengetreten wie in Knapps Darstellung. Daß diese sich auf einen Zeitraum bezieht, in dem die Quellen reichlich fließen und deutlich sprechen, der aber doch nur den Niederschlag, ja meist nur die getreue Fortführung und leicht erkennbare Umgestaltung weit älterer Zustände in sich birgt, macht das Gesagte auch für die mittelalterliche Forschung höchst wertvoll. Hier gewinnt man festen Boden für vorsichtige Rückschlüsse und kann man die Richtigkeit des für das Mittelalter Gewonnenen bis zu einem gewissen Grade nachprüfen. Dazu kommen die sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie sich aus Leibherrschaft und Leihe ergaben. Daß gerade Knapp den

Unterschied von Erbleben und Fall-Lehen und ihre verschiedenen Unterarten, die Eigentümlichkeiten der einzelnen Güterklassen, die Gründe für die Bildung geschlossener Hofgüter, das gutsherrliche Abgabenwesen für Schwaben trefflich herausgearbeitet hat, ist bekannt. Nicht minder plastisch gelangt durch ihn die Dorfverfassung und die bäuerliche Wirtschaft zur Darstellung. Daß der Bauer nicht bloß zween, sondern oft genug vier und fünf, ja noch mehr Herren zu dienen hatte, versteht er dem Leser ausgezeichnet klarzumachen. Daß er sich dabei gelegentlich, insbesondere bei der Behandlung der Bauernentlastung, vielleicht etwas zu sehr für den Bauer und gegen die Herren erwärmt, sieht man ihm um so lieber nach, als es nicht über das Maß hinausgeht, das dem Forscher gegenüber dem Gegenstand seiner Forschung erlaubt ist, und als der Einblick des Lesers in den wahren Sachverhalt nirgends getrübt wird. Immerhin ist die Art und Weise, wie jetzt gegen das Bürgertum und den „Kapitalismus" Sturm gelaufen wird, dazu angetan, die Frage nahezulegen, ob nicht etwa seinerzeit auch den Standes- und Grundherren gegenüber gelegentlich zu weit gegangen worden sei, womit natürlich dem Ungeschick und den Übertreibungen eines Fürsten von Öttingen-Wallerstein beileibe nicht das Wort geredet sein soll. Außer diesem Hauptertrag zeitigt aber das Buch noch eine Menge von Nebenfrüchten. In ihm finden die Forschungen von Friedrich v. Wyß über die freien Bauern und die Landgemeinden in der Schweiz für Württemberg eine willkommene und lehrreiche Ergänzung. In dankenswerter Weise fördert es ferner unsere Kenntnis von den Landständen in Süddeutschland, namentlich auch in Vorderösterreich. Wer wie ich seit langen Jahren mit einer Geschichte der Freiburger Universitätspfarreien beschäftigt ist und dabei namentlich auch die schwäbisch-österreichischen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, der vermag den Reichtum von Aufschlüssen, den er durch Knapp erhält, gebührend zu schätzen; verschiedene Fragen, die mir bisher zu schaffen machten, sind durch ihn erledigt und können mit dem Freiburger Material weiter belegt werden.

Dabei ist das Buch so geschrieben, daß man gerne immer wieder zu ihm zurückkehrt. Gewiß war es nur möglich auf Grund der ungewöhnlich reichen Forschung, die sich überhaupt mit der Vergangenheit der im heutigen Württemberg vereinigten Gebiete beschäftigt. Aber der Verfasser hat es dank der Selbständigkeit, mit der er sich vermöge seiner eigenen Quellenarbeit und Beobachtung bewegt, verstanden, das von Andern Errungene, ohne dessen Herkunft zu verleugnen, sich völlig zu eigen zu machen. Und er hat langsam von unten aufgebaut, alles sorgfältig erdauernd und überprüfend. Man merkt, daß er über gewisse Landschaften und Örtlichkeiten, namentlich über die in seinen früheren Beiträgen erforschten, besonders gut Bescheid weiß. Aber er hat es sich nicht verdrießen lassen, auch den übrigen Landesteilen seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Seine Beispiele entnimmt er mit Vorliebe den selbst untersuchten, seine Darstellung aber berücksichtigt mit großer Gleichmäßigkeit auch die übrigen. Polemische Auseinandersetzungen liebt er nicht; nur gegen Otto Reinhards Grundentlastung in Württem-

berg nimmt er öfters Stellung. Sonst bringt er seine gesunde Kritik meist nur durch vorsichtige Zurückhaltung zum Ausdruck, so in dem Abschnitt über Grenzbezeichnungen gegenüber Karl Rübels einschlägigen Phantasien, so I S. 95, II S. 99 gegenüber Viktor Ernsts Theorie von den Meierhöfen und der Entstehung des niederen Adels.[1]) In der Genauigkeit nicht nur, sondern auch in dem offenen Blick für alles und in dem Bestreben, nichts unerklärt zu lassen[2]), offenbart sich der gewiegte Schulmann, der übrigens in einem Nachwort noch ausdrücklich hervorhebt, daß er all diese Forschungen nicht auf Kosten seines Schuldienstes, sondern als Ertrag früher Morgen- und später Abendstunden sowie der Ferien zustande gebracht habe.

In dem Vorwort zu diesem Buche, das in der Hauptsache bereits 1914 fertiggestellt war, aber namentlich im zweiten Teil auch noch neuere Erscheinungen berücksichtigt und, wie hervorgehoben werden mag, auch durch gutes Papier und schönen Druck angenehm auffällt, wirft der Verfasser die Frage auf, ob es wohl auch Leser finden werde in einer Zeit, die unsere Gedanken durch andere Sorgen so ganz in Anspruch nehme. Er hofft es. „Kann sein, daß mancher gerade aus der Trübsal der Gegenwart heraus sich gern auf Stunden in eine harmlosere Vergangenheit flüchtet." Ich bekenne, daß mir die Lektüre dieses Werks wie die anderer hervorragender Geschichtsdarstellungen inmitten unserer Not Trost und Erhebung gebracht hat. Aber noch ein anderes Gutes hat es. Gegenüber den maß-, ja sinnlosen Anklagen, die heutzutage wider die hinter uns liegende große Zeit namentlich auch in wissenschaftlicher Hinsicht wegen historischer Verirrung erhoben werden, freilich fast durchweg von solchen, die weder die geistige Höhe noch die Sammlung und am allerwenigsten die Hingabe besitzen, die große wissenschaftliche Leistung nun einmal erfordert, wird u.a. dieses Buch Zeugnis ablegen von dem, was die deutsche Geschichtswissenschaft in der vergangenen Periode wirklich konnte. Denn bei aller Anspruchslosigkeit und Schlichtheit seines Auftretens ist Theodor Knapps neues Buch in seiner Art unstreitig ein Meisterwerk.

Ulrich Stutz.

Max Bär, Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXV). Bonn, P. Hansteins Verlag 1919 V und 651 S. 8°.

Der durch seine gründlichen verwaltungsgeschichtlichen Arbeiten wohlbekannte Forscher, der seit 1912 als Direktor dem Staatsarchiv zu

[1]) Diese ist, wie vielleicht bei anderer Gelegenheit zu zeigen sein wird, durch dessen neue Schrift über die Mittelfreien weder besser noch annehmbarer geworden.

[2]) Vgl. z. B. II S. 421 über Urbar.

Koblenz vorsteht, übergibt in diesem Buche der Öffentlichkeit einen zuverlässigen Leitfaden durch die verwickelte Geschichte der Behördenorganisation einer Provinz, die bunter zusammengesetzt ist als irgendeine andere des preußischen Staates, und deren Besonderheiten im administrativen Rahmen des Gesamtstaats heute ein gesteigertes wissenschaftliches und politisches Interesse besitzen. Die Arbeit war anfänglich gedacht als ein Teil der großen historischen Jubiläumsschrift der Rheinprovinz, hat sich nun aber zu einem selbständigen, recht stattlichen Bande herausgewachsen, der unter der Ägide der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in der bekannten gediegenen Ausstattung ihrer Publikationen erschienen ist.

Das fesselnd geschriebene Eingangskapitel, das einen Rückblick auf die historische Entwicklung der Rheinlande in dem Jahrhundert von 1814 bis 1914 wirft — hervorgegangen aus einem Festvortrag zur Eröffnung der Ausstellung von 1914 —, zeigt den Verfasser als einen Historiker von weitem Blick, der es vortrefflich versteht, die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit mit den lebendigen Interessen der Gegenwart zu verknüpfen; weiterhin herrscht dann aber der sachlich-strenge, präzise und auch wohl etwas trockene Ton vor, der dem Gegenstand angemessen ist. Wir haben es hier mit einem der Bücher zu tun, von denen das Wort Mommsens gilt, daß sie mit Entsagung geschrieben sind und mit Entsagung gelesen sein wollen. Es ist nicht Staats- und Verwaltungsrecht, was hier vorgetragen wird, sondern Verwaltungsgeschichte, und zwar nicht aus dem allgemeinen, sondern aus dem provinziellen Gesichtspunkt, und nicht mit der Einstellung auf das Materielle der Verwaltung, sondern auf das Behördenwesen. Dabei kommt es dem Verfasser nicht auf die breite und vollständige Entfaltung aller Einzelheiten des gegenwärtigen Zustandes an, sondern auf die historische Entwicklung, als deren Ergebnis er sich darstellt. Er gibt zunächst eine Übersicht über die Verfassungseinrichtungen der größeren Territorialgebiete, aus denen sich die Rheinprovinz zusammensetzt: die Kurfürstentümer Trier und Köln, die preußischen und die kurpfälzischen Landesteile. Dann werden die Einrichtungen in dem von Frankreich einverleibten linksrheinischen Gebiete und die der Rheinbundstaaten auf der andern Stromseite (Berg, Nassau, der Staat des Reichserzkanzlers wegen Wetzlar) dargestellt, darauf die Übergangsverwaltungen von 1813 bis 1815, der Anfall der Rheinlande an Preußen und schließlich die Einrichtung und Entwicklung der preußischen Verwaltung selbst. Diese ist nach den Organen und Anstalten gegliedert, aber so, daß sachlich zusammengehörige Gruppen als besondere Verwaltungsgebiete zusammengefaßt werden, wie Militärverwaltung, Post, Eisenbahn, Bergverwaltung, Kulturwesen, Hochschulwesen. Den Spezialbehörden, z. B. der Rheinschiffahrts- und der Rheinstrombau-Verwaltung, ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden, ebenso den Lokalbehörden und den Einrichtungen der Provinzialstände und der Provinzialverwaltung. Überhaupt ist das Besondere der Provinz sorgfältig herausgearbeitet worden. Nur für wenige Kapitel konnte der Verf. urkundlich fundierte Vorarbeiten benutzen; hier ist dann die Dar-

stellung knapper gehalten; bei weitem das meiste aber ist unmittelbar aus den Akten der rheinischen Archive, des Geheimen Staatsarchivs und des Oberpräsidiums sowie aus den amtlichen Publikationen geschöpft. Die grundlegenden Verordnungen werden ausführlich besprochen und zum Teil exzerpiert. Das Buch bietet auf diese Weise zugleich Ersatz für eine archivalische Aktenpublikation. Man wird ihm vielleicht am besten gerecht, wenn man es mit einer solchen vergleicht. Eine Aktenpublikation über denselben Gegenstand würde eine Reihe von Bänden erfordert haben, ohne inhaltlich erheblich mehr zu bieten. Die Art, wie der Verf. den Stoff verbunden, komprimiert und gegliedert hat, verdient alle Anerkennung, ebenso die klare, korrekte, saubere und genaue Form der Darstellung. Welche Arbeit in diesen schlichten Ausführungen steckt, kann nur der ermessen, der selbst mit ähnlichen Aufgaben sich abzufinden gehabt hat. Ich verweise nur auf die zahlreichen vollständigen „Beamtenreihen" für die leitenden Stellungen, die in dem — übrigens sehr praktisch angelegten — Register unter diesem Stichwort zusammengestellt sind. Alles macht den Eindruck der Solidität und Zuverlässigkeit. Der Historiker, der Archivar, der Verwaltungsbeamte, der Politiker und Publizist, nicht zum wenigsten auch der Theoretiker des Staats- und Verwaltungsrechts findet hier für viele Fragen Aufklärung und Orientierung, die ihm mühsame und zeitraubende Nachforschungen ersparen. Es liegt in der Natur der Sache, daß mit den Organen der Verwaltung zugleich auch ihre Funktionen behandelt werden mußten. Es ist kein bloßer historisch erläuterter Behördenschematismus, was dieses Buch der Öffentlichkeit bietet, sondern eine Geschichte der Verwaltungsorganisation einer Provinz, allerdings unter dem vorwiegenden Gesichtspunkt der Behördenverfassung. Ein Jurist wie Ernst von Meier etwa würde die Sache vielleicht noch anders behandelt haben, mit stärkerer Hervorhebung prinzipiell wichtiger funktioneller Bestimmungen. In seinem leider unvollendet gebliebenen Werke über die französischen Einflüsse auf die preußische Staats- und Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert würde wahrscheinlich eine hervorragende Rolle gespielt haben das Steinsche Ressortreglement von 1818, auf das auch Loening in seinem Buche über Gerichte und Verwaltungsbehörden in Preußen (1914) Gewicht legt, das aber von Bär nur sehr kurz und nicht ganz seiner Bedeutung entsprechend gewürdigt wird (S. 185). Anlaß zu Ausstellungen an dem verdienstvollen Werke habe ich sonst nicht gefunden; nur einen der — übrigens sehr seltenen — Druckfehler möchte ich hier korrigieren, weil er verwirrend wirken könnte: auf S. 229 Z. 8 muß es „Verwaltungsbeschlußbehörde" statt „Verwaltungsausschußbehörde" heißen.

Berlin. O. Hintze.

Dr. Eduard von Rodt, Architekt, Die Burg Nydegg und die Gründung der Stadt Bern. Bern, A. Francke 1919. 27 SS. in 4° mit einer Tafel.

Dr. Jacob Wackernagel, Privatdozent, Rudolf von Habsburg und die Basler Stadtvogtei (aus der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XIX S. 175—192). Basel, Gasser & Cie. 1919. 18 SS. in 8°.

— —, Zur Entstehung der städtischen Ratsgerichtsbarkeit im Mittelalter (aus der Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1920 S. 113—152). Basel, Helbing & Lichtenhahn 1920. 40 SS. in 8°.

Dr. August Burckhardt, Bürgerschaft und Regiment im alten Basel. 97. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. Basel, in Kommission bei Helbing & Lichtenhahn 1919. 38 SS. in 4° mit einem Titelbild.

Karl Meyer, Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft (aus dem Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XLV 1920 S. 1*ff.). Zürich, Beer & Cie. 1920. 76 SS. in 8°.

Dr. phil. Rosa Benz, Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513 unter besonderer Berücksichtigung des Landammann-Amtes. Appenzellische Jahrbücher, herausgegeben von der Appenzell. Gemeinnützigen Gesellschaft, 46. Heft. Trogen, O. Kübler 1918. S. 1—86.

Ernst Meyer, Die Nutzungskorporationen im Freiamt. Zürcher jur. Diss. (auch im Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1919). Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 1919. 191 SS. in 8°.

Dr. jur. Alphons Iten, Die ehemaligen Fischerei-Rechte der Stadt Zug im Zugersee. Historisch-dogmatische Studie. Zug, Eberhard Kalt Zehnder 1920. VIII und 129 SS. in 8° mit einer Fischereikarte.

Elsa Beurle, Der politische Kampf um die religiöse Einheit der Eidgenossenschaft 1520—27, ein Beitrag zu Zwinglis Staatspolitik. Zürcher philos. (I.) Diss. Linz a. d. D., Oberösterr. Buchdruckerei- und Verlags-Gesellschaft Linz 1920. X und 132 SS. in 8°.

Dr. Constanz Jecklin, Das Chorherrengericht zu Schiers. Sonderabzug aus dem Jahresbericht der Historisch-Anti-

quarischen Gesellschaft Graubündens XLIX, 1919. 50 SS. in 8°.

Dr. Fritz Jecklin, Die Churer Waisenpflege bis in die Neuzeit. Festgabe zur Feier des 75jährigen Bestehens der bürgerlichen Waisenanstalt in Chur. Chur, Graphische Anstalt Manatschal, Ebner & Cie. 1920. 110 SS. in kl. 8° mit einem Titelbild.

Hans Roth, Die religiöse Kinder-Erziehung nach schweizerischem Recht. Zürcher jur. Diss. 1920. Zürich, Gebr. Leemann & Cie. o. J. 99 SS. in 8°.

Dr. jur. Anna Margaretha Schlatter, Der Schutz der ehelichen Gemeinschaft. Zürcher jur. Diss. 1920. Borna-Leipzig, Robert Noske 1920. VI und 114 SS. in 8°.

Dr. jur. Robert von Stürler, Fürsprecher in Bern, Die vier Berner Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen. Berner jur. Diss. 1920. Borna-Leipzig, Robert Noske, Bern, A. Francke 1920. XIV und 287 SS. in 8°.

Georg Felix Bein, Die historische Entwicklung der Leinwandweberei im Kanton Bern mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Meisterschaftsverbände. Berner staatswiss. Diss. 1920. o. O. u. J. VIII und 108 SS. in 8° mit zwei Bildern.

Festgabe zur LXXIII. Jahresversammlung (Langenthal, 7./8. September 1919) der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, dargeboten vom Historischen Verein des Kantons Bern. Bern, Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau 1920. 262 SS. in 8°.

Dr. Eduard His, Privatdozent der Rechte an der Universität Basel, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts. Erster Band: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798—1813. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1920. XX und 692 SS. in 8°.

Andreas Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte. Basel, Frobenius A.-G. 1920. VIII und 392 SS. in 8°.

Ulrich Stutz, Die Schweiz in der Deutschen Rechtsgeschichte. Wissenschaftliche Festrede, gehalten in der öffentlichen Sitzung der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II.

Sonderdruck aus den Sitzungsberichten 1920 IV S. 92—114, vermehrt um ein Verzeichnis von Schriften des Verfassers zur Schweizerischen Rechtsgeschichte. Berlin, in Kommission bei der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. 1920. 23 SS. in gr. 8°.

Bei den Schwierigkeiten, auf die infolge des üblen Standes der deutschen Valuta der Bezug ausländischer Literatur heutzutage stößt, wäre eine ausführliche Berichterstattung über solche erwünschter als je. Allein die Beschränkung, die wir uns wegen der Teuerkeit von Satz und Papier auferlegen müssen, zwingt uns leider umgekehrt, in unserem diesjährigen Schweizer-Bericht über die zahlreich uns zugegangenen Veröffentlichungen im einzelnen uns noch kürzer als sonst zu fassen, obwohl das vergangene Jahr für die Schweizerische Rechts- und Verfassungsgeschichte besonders ertragreich war und Werke gezeitigt hat, die auf lange hinaus grundlegend bleiben dürften.

Wir beginnen mit einigen kleineren Studien zur Stadt- und Stadtverfassungsgeschichte. Seine zahlreichen Beiträge zur Baugeschichte und überhaupt zur Geschichte Berns vermehrte Eduard von Rodt um einen neuen, der in einem ersten Teil die Nydegg behandelt, jene, während des Interregnums zerstörte, in den usurpierten Freiheiten der gefälschten Handfeste sowie in einem Gnadenerlaß Rudolfs von Habsburg von 1274 erwähnte, von Justingers Berner Chronik als schon vor der Stadtgründung vorhanden angenommene Burg auf der niedersten Ecke der Aarehalbinsel, auf der nachmals Bern erbaut wurde. Der zweite Teil befaßt sich, wiederum im Anschluß an Justinger und durch andere Nachrichten sowie spätere Befunde ihn zu erhärten suchend, mit der Gründungsgeschichte der Stadt (ein Bubenberg als locator? Stadtanlage, Hofstätten, Name, Stadtsiegel, Pfarrzugehörigkeit). Alles in allem ein sehr lehrreicher Beitrag zur Geschichte der deutschen Städtegründung.

In der ersten seiner wohlabgewogenen, auch für die Deutsche Rechtsgeschichte überhaupt belangreichen Untersuchungen beschäftigt sich Jacob Wackernagel mit einer zunächst sehr auffälligen, wenn auch durchaus nicht ganz vereinzelt dastehenden Maßregel Rudolfs von Habsburg. Gleich nach seiner Wahl zum deutschen König entzog er nämlich dem Bischof von Basel die diesem seit etwa einem Jahrhundert zustehende Stadtvogtei, um sie als Reichsvogtei seinem habsburgischen Dienstmann und Vertrauten Hartmann von Baldegg zu übertragen, wodurch Basel in die Gefahr kam, eine österreichische Landstadt zu werden. Wackernagel weist nun überzeugend nach, daß der Grund für dies Vorgehen das Bestreben war, nicht nur zwischen den linksrheinischen Besitzungen des habsburgischen Hauses in der heutigen Schweiz sowie im Elsaß und den rechtsrheinischen Herrschaften, die ihm gehörten, eine Brücke zu schlagen und sich das besonders wichtige Mittelstück zu sichern. Vielmehr bedurfte Rudolf Basels namentlich für die uechtländische Territorialpolitik gegenüber Savoyen, um ein

störendes Eingreifen in diese von Deutschland her zu hindern. In der zweiten Studie verfolgt Wackernagel für Basel und Zürich unter Berücksichtigung von Luzern und Straßburg den Aufstieg des Rats von einer bloßen Gemeindevertretung zu einer auch staatliche Aufgaben wahrnehmenden Behörde. Für Basel scheint mir die Stufenleiter: ausschließlich Gemeinderat, daneben von Gemeinde wegen gestelltes Urteilsfinderkolleg für die stadtherrlichen Gerichte, weiter Inhaber gewisser Befugnisse vogteilicher Gerichtsbarkeit auch ohne Vogtsvorsitz, schließlich durch das Medium des Stadtfriedens ausschließliche Jurisdiktion für bestimmte Straftaten, in der Hauptsache einwandfrei nachgewiesen zu sein. Für Zürich dürfte dagegen der Richtebrief doch eher die bisherige Ansicht stützen, wonach die vom Rat ausgesprochenen Strafen zu den etwa im Vogteigericht schon verhängten hinzukamen; namentlich für Rb. I 4 und I 16 vermag ich mich der von dem Verfasser vorgeschlagenen neuen Deutung nicht anzuschließen.

Gleich in diesem Zusammenhang sei auf das letzte Basler Neujahrsblatt hingewiesen, in dem August Burckhardt an Hand eines reichen Materials die Zusammensetzung der Basler Bürgerschaft von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts schildert. Die ersten zwei Drittel der Arbeit, die das Mittelalter behandeln, machen uns mit Zeiten bekannt, in denen die Zuwanderung verhältnismäßig nicht geringer war als in den letzten Jahrzehnten, und lehren uns Basel als das am meisten demokratische städtische Gemeinwesen der heute schweizerischen Gebiete kennen. Zur Aufrichtung einer Geburts- oder einer Geldaristokratie gelangte man in Basel auch später nicht, wohl aber zu einem Syndikat von Großkaufleuten und Fabrikanten nebst einigen aus fremden Kriegsdiensten zurückgekehrten Militärs und etlichen Juristen, das tatsächlich das Regiment in den Händen hatte. Gerade die Angaben, die Burckhardt über diese in die höchst demokratische Form eines reinen Zunftregiments sich kleidende, fast ausschließliche Herrschaft von etwa zwei Dutzend Familien, über die Revolution von 1691 und über die Rats- und Ämterbesetzung seit ihr macht, interessieren von dem schönen Gesamtbilde, das er zeichnet, mit am meisten.

Karl Meyers tief schürfende Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der südlichen Alpentäler, die er in seinen Büchern über Blenio und Leventina[1]) und über die Capitanei von Locarno[2]) niedergelegt hat, zeitigten neuestens als mittelbares Ergebnis auch einige dankenswerte Beiträge zur Geschichte der ersten Schweizer Bünde.[3]) Unter diesen ragt ein 1917 vor der Schweizerischen allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft gehaltener und jetzt im Jahrbuch für Schweize-

[1]) Vgl. diese Zeitschr. XXX, 1912, Germ. Abt. S. 653ff.

[2]) S. diese Zeitschr. XXXVIII, 1917, Germ. Abt. S. 446ff.

[3]) Vgl. diese Zeitschr. XXXVII, 1916, Germ. Abt. S. 720 sowie die Aufsätze „Der Schwurverband als Grundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft" im Anzeiger f. Schweizer. Geschichte, 1919, S. 183 ff. und „Die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft", Geschichtsfreund LXXIV, 1919, S. 257ff.

rische Geschichte gedruckt vorliegender Vortrag hervor, der die Einwirkung italienischer Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft sehr wahrscheinlich macht. Von einem bündigen Beweis kann natürlich nicht die Rede sein, da es an Quellen für den Nachweis des Zusammenhangs bisher fehlt, und da auch die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Tatbestände nicht so sind, daß die daraus gezogenen Schlüsse zwingend wären. Aber der Gedanke hat etwas außerordentlich Bestechendes, und es ist ein unbestreitbares Verdienst Meyers, zum erstenmal darauf hingewiesen zu haben, daß näher als die Annahme einer Einwirkung der deutschen Städtefreiheit die einer solchen von seiten der oberitalienischen, auch die Landschaft ergreifenden Kommunalbewegung liegt. Meyers Studie, die außerdem im einzelnen manche beachtenswerte Beobachtung und Anregung enthält, wird sicherlich die gebührende Beachtung finden und dazu beitragen, die so viel erörterten Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft wieder in neuem Lichte erscheinen zu lassen.

Schon 1918 erschien, aber jetzt erst ging uns zu die Studie von Rosa Benz über die Verfassung des Landes Appenzell bis 1513. Man wird kaum irregehen, wenn man sie als eine Ergänzung der früheren Arbeit der Verfasserin über das Landammannamt in der Urschweiz[1]) ansieht, die, da die Geschichte dieses Amtes und der Landsgemeinde in diesem Falle für eine selbständige Untersuchung nicht ausreichte und auch für sich allein kaum sich behandeln ließ, weitergreifend überhaupt die ältere Verfassungsentwicklung Appenzells ins Auge faßte. Aus den die Grundherrschaft des Klosters St. Gallen und die schließlich an dessen Abt übergehende hohe Vogtei behandelnden ersten beiden Kapiteln hebe ich nur hervor die schon im 15. Jahrhundert als Steuerbezirke bezeugten 6 Roden mit ihren Vorstehern, den Rodmeistern und deren Gehilfen, den Samnern, sowie die Klasse der homines speciales ecclesie sci. Galli vulgariter dicti Sunderlüte (1288), die mit ihren zerstreut liegenden, namentlich im Amt Gossau, in Gais, in Herisau, Teufen und Speicher begegnenden Sondergütern ein Sonderamt bilden, unter keiner Vogtei, vielmehr direkt unter dem Abt stehen, von diesem ihren Ammann für ihr Gericht erhalten und jenem ehrschatzpflichtig sind, also vielleicht Insassen der engeren Immunität. Von einer Talschaft Appenzell ist zuerst 1333 die Rede, 1346 auch von den Landleuten von Appenzell, die dann bald einheimische Ammänner an Stelle von dienstmännischen des Abtes erhalten. Die Anlehnung an den schwäbischen Städtebund bringt die Wahl von 13 Vorstehern und damit den ersten Zusammentritt einer Landsgemeinde mit sich (1378). Die ersten Landammänner dagegen wurden den Appenzellern gleich dem Kriegshauptmann seit 1404 von den mit ihnen gegen den Abt von St. Gallen verbündeten Schwyzern gestellt. Erst 1417 ist in der Person von Ulrich Entz ein einheimischer Landammann bezeugt. Dieser wird aus gewissen angesehenen Geschlechtern jeweilen auf ein Jahr gewählt, behält aber auf Grund immer wieder vorgenommener Neuwahl sein Amt mitunter längere Zeit, ge-

---

[1]) Vgl. diese Zeitschr. XL, 1919, Germ. Abt. S. 378f.

legentlich Jahrzehnte hindurch. Im übrigen ist für die Landesverfassung offensichtlich das Muster von Schwyz maßgebend gewesen. Der ebenso fleißigen wie zuverlässigen Arbeit, deren Hauptwert in einer übersichtlichen Zusammenarbeitung des appenzellischen Materials besteht, sind Ammännerlisten beigegeben.

Die stattliche Zahl der die Geschichte der einzelnen Markgenossenschaften der Schweiz und ihrer Ausläufer behandelnden Untersuchungen wird von Ernst Meyer um eine neue vermehrt, welche die Nutzungskorporationen im sog. Freiamt, seit 1415 Untertanenland von sechs (später sieben) eidgenössischen Orten, seit 1803 ein Teil des Kantons Aargau, behandelt. Sie holt nach der Art solcher Erstlingsarbeiten etwas weit aus. Doch ist dabei zu berücksichtigen, daß der Verfasser nicht bloß an die Fachgelehrten sich wendet, sondern auch an weitere historisch und juristisch interessierte Kreise, und gerne sei anerkannt, daß seine Abhandlung, der sich Fritz Fleiner besonders angenommen hat, mit Geschick und Geschmack ihre Aufgabe bewältigt. Sie bedeutet schon um deswillen eine Bereicherung unserer Literatur, als sie besonders gut bezeugte Markgenossenschaften aus dem schweizerischen Flachland zum Gegenstand hat, und zwar des näheren zwei große (Hundertschaftsmarken) und mehrere kleine, über deren ursprüngliches Verhältnis zueinander freilich nicht mehr ins klare zu kommen ist. Die großen Marken lösten sich allerdings verhältnismäßig früh auf, nur die gemeinsame Weidenutzung für die in ihrem ehemaligen Bereich liegenden Ortschaften erinnerte später noch daran. Neben unfreien, neben Hof-Gemeinden begegnen namentlich auch solche Freier — der Name Freiamt bürgert sich freilich erst seit 1500 ein — und gemischte. Was die Einzelheiten anlangt, so ergeben sie naturgemäß nicht sowohl neue Züge, als vielmehr hie und da erwünschte genauere Aufschlüsse oder lehrreiche Belege. Beachtung verdienen z. B. die Feststellungen S. 60f. über das Verhältnis der Einzelhöfe zu den Dorfverbänden, S. 89ff. über die Stadt Bremgarten und ihre Allmende, S. 114 über das Dorfrecht nach auswärts Verzogener und seine Vererblichkeit, S. 118ff. über die Umbildung zur Realgemeinde und die „Gerechtigkeiten“[1]), die aber regelmäßig mit den Häusern verbunden blieben, bis die Helvetik den Schritt zur Rechtsamegemeinde tat, S. 125ff. über Hubgemeinden, S. 131ff. über das Amt Merenschwand, dessen Leute sich 1393/4 von der Eigenschaft und dem Zwing und Bann der Edlen von Hünenberg loskauften und als Ausbürger Luzerns mit eigenem Amtsrecht bis zur Neuzeit eine reine Personalnutzungsgemeinde bildeten, S. 145 über Aufhebung genossenschaftlicher Weiderechte und Allmendaufteilungen im 18. Jahrhundert. Zum Schluß wird die Entwicklung seit der Helvetik geschildert und das geltende Recht dargestellt. Danach sind heute die aargauischen Gerechtigkeiten wohlerworbene Privatrechte auf Nutzung von Pflanzplätzen und Wald und mit der Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten und

[1]) Vgl. neuestens über „Rechtsame und Gerechtigkeiten“ Max Gmür in der Festgabe für Philipp Lotmar, Bern 1920 (auch sep.).

unter Umständen zu Geldleistungen. Die Gerechtigkeitsgemeinde, nunmehr überall eine Rechtsamengemeinde, hat ihr früheres Eigentum an die Bürgergemeinde verloren und ist auf ein dingliches Recht an der Allmende beschränkt. Die Bürgergemeinde aber, eine Personalgemeinde und wohl zu unterscheiden von der Einwohnergemeinde, der politischen und administrativen Gemeinde, ist außer für das Bürgerrecht und die Armenverwaltung nur noch da für die Verwaltung und die Nutzung ihrer Bürgergüter (Allmende), welch letztere in der Gestalt des jederzeit durch die Gemeindeversammlung abänderlichen, ja aufhebbaren „Bürgernutzens" erfolgt. Dies in Kürze über die Schrift Meyers, die einen neuen Beleg für die in der Schweiz oft erprobte Nützlichkeit der Beschäftigung von Doktoranden mit der Rechtsgeschichte ihrer engsten Heimat liefert.

In diesem Zusammenhang mag einer in Freiburg i. Ue. unter der Leitung von Richard Zehntbauer entstandenen Arbeit über die ehemaligen stadtzugerischen Fischereirechte gedacht werden, die einen jetzt als Rechtsanwalt tätigen Zuger zum Verfasser hat. Gleich der vorgenannten von Meyer stützt sie sich außer auf gedrucktes Material auch auf archivalisches. Der historische Teil zerfällt in drei Kapitel. Ihr erstes behandelt den „unverlehnten" See, das der Stadt vorgelagerte Seestück, in dem es seit dem Loskauf der Fischzehnten durch die Stadt zu Ende des 14. Jahrhunderts keine einzelnen Fischenzen mehr gab. Vielmehr wurde er von den bereits in jener Zeit zu einer Fischerbruderschaft zusammengeschlossenen Zuger Fischern beworben. Jetzt gehört die Fischerei in ihm dem Kanton, nachdem vor einem Vierteljahrhundert ein im Streit zwischen Stadt und Staat ergangenes bundesgerichtliches Urteil die durch Helvetik und Mediation arg verwirrte Rechtslage in diesem Sinne klären zu müssen geglaubt hat. Ich übergehe die einzige auf dem Ostufer daran anstoßende „Eiola"-Fischenz, ehedem mit dem gegenüberliegenden Böschenroth im Obereigentum des Stifts Beromünster, das dort Zwing und Bann und die Niedergerichtsbarkeit hatte. Am westlichen Ufer liegen die von der Stadt gegen einen Pachtschilling verliehenen, Lehensseen genannten Fischenzen grundherrlichen Ursprungs, die einen ehedem zu dem 858 von Ludwig dem Deutschen an das Fraumünsterstift in Zürich geschenkten Königshof Cham gehörig, der 1477 von der Stadt Zug gekauft wurde, andere einst dem Kloster Muri durch seine Höfe in Gangolfswil und Dersbach zuständig, nachmals aber alle von Zug erworben. Auf das einzelne kann nicht eingegangen werden. Bemerkt sei nur, daß alle diese Fischereirechte in neuerer Zeit zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß gegeben haben, über die Iten eingehend berichtet. Den Schluß des historischen Teils macht ein Kapitel über das altzugerische Fischereirecht, das, soweit es sich um den unverlehnten See handelte, als ein Teil der Allmendnutzung behandelt wurde, sowie ein Anhang mit bisher ungedruckten Fischerordnungen. Bezüglich des dogmatischen Teils, in dem der Verfasser die Zuger Fischenzen als beschränkte dingliche Rechte am öffentlichen Gewässer erklärt, die veräußerlich und vererblich seien und ein ausschließliches Aneignungsrecht gewähren, muß

ich mich auf einen bloßen Hinweis beschränken. Das Ganze ist eine recht brauchbare und dankenswerte Untersuchung.

Aus mehreren die kirchlichen Dinge betreffenden Abhandlungen, die mir zugegangen sind, hebe ich heraus die Schrift von Elsa Beurle über den politischen Kampf um die religiöse Einheit der Eidgenossenschaft 1520—27. Die Reformation hatte die religiöse Einheit der Schweiz, die schon vorher namentlich durch die Zürcherische Kirchenpolitik ins Wanken gekommen war, zunächst aufgehoben. Die katholischen Orte wollten sie von 1520 an nicht bloß für die gemeinen Herrschaften, sondern im ganzen mit Hilfe der Tagsatzung, auf der sie die Mehrheit hatten, im Sinne des alten Glaubens wiederherstellen, Zwingli sie im Sinne des neuen aufrichten, 1520—1523 mehr nur mit geistigen Mitteln, zuletzt 1528 bis zu seinem Tode mit Gewalt, dazwischen 1524—1527 durch Verwirklichung eines staatsmännischen Programms, das die Schweizer Bünde und infolgedessen auch die Tagsatzung in Glaubensangelegenheiten für neutral erklärte. Diesem Kampf um die Frage, ob die Tagsatzung über Religionsstreitigkeiten entscheiden dürfe oder nicht, ist in der Hauptsache die von Walther Köhler angeregte Schrift unserer Verfasserin gewidmet. Zur Rechtsgeschichte selbst trägt sie nichts bei, da ja beide Teile nicht zum Ziele gelangten. Aber die politische Seite dieses Ringens gelangt gut zur Darstellung. Mittelbar kommt die Arbeit immerhin auch für die Verfassungsgeschichte der Schweiz in Betracht.

Zu dem im Jahre 1436 abgeschlossenen Zehngerichtenbund gehörte anfänglich als elftes Bundesglied das Chorherrengericht zu Schiers im Prätigau, entstanden auf Grund einer Schenkung Graf Ottos von Kirchberg, die er 1209 an das Domkapitel von Chur gemacht hatte. Es ist aber beileibe nicht etwa ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit, vielmehr ein solcher zur Geschichte des Churer Kirchenguts, den Prof. Dr. Constanz Jecklin in der darauf bezüglichen Schrift bietet, worin er aus dem Besitz der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubündens Regesten und Urkunden dieses Kapitels- oder Herrengerichts publiziert und mit einer Einleitung versieht. Letztere verbreitet sich außer über das Kapitelsgut in Schiers und im übrigen Prätigau sowie über das Amt des Kapitelsammanns namentlich auch über die Kapitelsleute und zeigt, wie ihr Gericht, das ein Niedergericht war, auch in privatrechtlichen Dingen mehr und mehr dem Herrschaftsgericht Schiers und Seewis weichen mußte, dem ursprünglich nur die Untertanen der Grafen von Toggenburg, später der Matsch, schließlich Österreichs zugehörten. M. a. W. die Kapitelsleute gingen in den Herrschaftsleuten auf. Immerhin erhielt sich noch bis ins 17. Jahrhundert für jene ein eigenes Zivilgericht. Doch wird 1680 bei der Teilung des Hochgerichts Schiers in die beiden Gerichte Schiers und Seewis einer Sonderstellung der Kapitler nicht mehr gedacht.

Ein Gegenstand, der es verdiente, einmal in großem Stil rechtsgeschichtlich bearbeitet zu werden, sind die Fremdenherbergen, Hospitäler, Siechenhäuser, Waisenhäuser usw. An wertvollen, auch juristisch ertragreichen Untersuchungen über einzelne von ihnen fehlt es nicht.

Vor allem dem 18. und dem 19. Jahrhundert ist freilich gewidmet die Schrift des Churer Staatsarchivars Dr. Fritz Jecklin über die Churer Waisenpflege.[1]) Ganz kurz werden in ihr die Churer Spitäler des Mittelalters behandelt, ausführlich mehrere erfolglose, z. T. an dem Widerstand der Zünfte gescheiterte Versuche des 18. Jahrhunderts, in Chur ein Zucht- und Waisenhaus zu errichten und die dafür erforderliche Organisation zu schaffen. Schließlich führte aber doch die Notwendigkeit, dem zur Landplage gewordenen Bettler- und Landstreichertum zu steuern, 1786 zur Gründung einer städtischen Armenanstalt in Chur, in die gelegentlich auch Waisenkinder, die man im übrigen bei Bauersleuten zu verdingen vorzog, Aufnahme fanden. Eine besondere Waisenanstalt wurde im Zusammenhang mit der Aufteilung und Urbarmachung der Allmende 1841 in Ober-Masans eingerichtet. Die Schrift ist zugleich als Beitrag zur Geschichte des städtischen Pflegschaftswesens und der Beteiligung der Zünfte an der Stadtverwaltung lehrreich.

In der alten Eidgenossenschaft herrschte nach der Glaubenstrennung innerhalb der einzelnen Orte Glaubenszwang mit Ausnahme von einigen wenigen aus ihnen sowie von gewissen von Katholischen und Reformierten gemeinsam regierten Vogteien, für die der Grundsatz der Parität sich durchsetzte. Ein paritätisches regierendes Ort war Glarus; nach seinem Recht sollten Kinder aus gemischten Ehen samt und sonders in der Religion des Vaters auferzogen werden. Die Teilung der Kinder nach dem Geschlecht kannte Graubünden und vielleicht auch Appenzell vor der Trennung von 1597 in die beiden konfessionell geschlossenen Inner- und Außerroden, namentlich aber das santgallische Untertanenland Toggenburg seit 1723; sie war seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Rechtens auch für die gemeinen Vogteien. Helvetik und Mediation brachten eine Vermehrung der Zahl der paritätischen Stände und eine Abschwächung der konfessionellen Geschlossenheit anderer. Eine gemeineidgenössische Regelung der konfessionellen Kindererziehung auf dem Wege einer Einigung unter den souveränen Kantonen gelang nicht. In den Kantonen ging man von dem Grundsatz der Trennung der Kinder nach dem Geschlecht ab und ließ entweder die in dem betreffenden oder im Heimatkanton herrschende Staatsreligion oder die Konfession des Vaters maßgebend sein oder das freie Ermessen des Vaters, eine Lösung, die unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 eidgenössisches Recht wurde und schließlich auch in Art. 49 Abs. 3 der Bundesverfassung von 1874 überging. Das Nähere ergibt sich aus der zu einem wesentlichen Teil auf Fleiners Untersuchungen über die Parität in der Schweiz fußenden, sie aber ergänzenden Abhandlung von Roth, auf deren historischen Abschnitt unsere Leser hiermit verwiesen seien.

Ebenfalls auf das geltende Recht, also auf die Behandlung des Schutzes der ehelichen Gemeinschaft im Schweizerischen Zivilgesetz-

[1]) Von demselben vgl. auch Mitteilungen über die Frauenklosterkirche St. Peter zu Müstail bei Alvaschein, Chur, A. G. Bündner Tagblatt 1920, 8 SS. in 8° mit Titelbild.

buch zielt ab die fleißige Arbeit von Margaretha Schlatter. Doch auch sie unterläßt es nicht, in einem ersten Teil die geschichtliche Entwickelung dem Leser vorzuführen, und zwar vom alamannischen Volksrecht an bis herab auf die kantonalen Gesetzbücher des vorigen Jahrhunderts. Schon früher wurde eben der Versuch gemacht, die eheliche Gemeinschaft durch richterliches Eingreifen zu schützen. Besonders verdienstlich ist, was die Verfasserin auf S. 24—42 über das zürcherische Recht des Reformationsjahrhunderts und der Folgezeit ausführt. Sie stützt sich daher auf Eglis Aktensammlung zur Zürcher Reformationsgeschichte und die dort und anderwärts gedruckten Ehesatzungen von 1525, 1698, 1719, vor allem aber auch auf ungedrucktes Material im Zürcher Staatsarchiv, insbesondere auf die Protokolle und Weisungen des Ehegerichts und auf die Ratsmandate. Was sie daraus über die Organisation, über das Verfahren und die Praxis des zürcherischen Ehegerichts, über die Einrichtung der „Ehegaumer" und „Stillstände", über die in Zürich besonders ausgebildete zeitliche Trennung von Tisch und Bett, über den völligen Verzicht auf direkten und über die Anordnung indirekten Zwangs beibringt, verdient von jedem beachtet zu werden, der sich mit der Geschichte des evangelischen und staatlichen Eherechtes befaßt, stellt sich aber vor allem auch dar als ein recht nützlicher und dankenswerter Beitrag zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen und privaten Rechts.

Mehrere tüchtige Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des Berner Herrschaftsgebiets sind aus den letzten Monaten zu verzeichnen. Ich beginne mit Robert von Stürlers Untersuchung. Die Landgrafschaft Burgund zerfiel schon früh in zwei Teile. Links der Aare lag, hervorgegangen aus der Grafschaft Bargen, die Landgrafschaft Aar-Burgund, durchsetzt mit ziemlich viel Reichsland und bei der Eroberung durch Bern 1388 in die Landgerichte Seftigen und Sternenberg zerfallend. Die Landgrafschaft Klein-Burgund auf dem rechten Aareufer ging 1406 an Bern über; sie umfaßte vier Landgerichte, darunter die von Konolfingen und Zollikofen. Die vier genannten Landgerichte der beiden Landgrafschaften schlossen als innere Vogteien der Stadt, um die sie in weitem Umkreise herumlagen, eine Menge kleiner geistlicher und weltlicher Twingherrschaften und mehr als vierzig Kirchspiele in sich ein. Über sie waren die vier Venner der Stadt und anfänglich auch Freiweibel als Unterbeamte gesetzt; darunter standen Ammänner. Stürler gibt zunächst eine genaue Beschreibung der vier Landgerichte, ihrer Gerichtsstätten, ihres Gerichtsbezirks, ihrer Unterbezirke und Herrschaften, und macht uns mit ihren ursprünglichen Inhabern bekannt. Die in ihnen begegnenden Herrschaften standen teils geistlichen, teils weltlichen Herren zu, von denen den einen sogar die Blutgerichtsbarkeit zukam, den andern nur die niedere Gerichtsbarkeit, der Twing und Bann. Ihre Herren hießen danach Twingherren, deren Herrschaften Twingherrschaften. Darüber erhob sich die von Bern erworbene landgräfliche Gewalt, insbesondere Gerichtsbarkeit. Jedoch sie reichte, da Bern deren Rechte übernahm, wie es sie vorgefunden hatte, in den einzelnen Fällen

verschieden weit. Natürlich suchte Bern sie zu konsolidieren und, zumal nach dem Freiheitsbrief, den ihm König Sigismund 1415 erteilt hatte, die landesherrliche Gewalt stärker zu betonen. Jedoch das stieß auf Schwierigkeiten. Nach Auffassung der Herrschaftsherren war ihr Herrschaftsgebiet nicht bernisches Untertanenland, begründete das Burgrecht der Herrschaftsherren, das in beiderseitigem Interesse eingegangen war zum Zwecke vereinter Abwehr der Machtansprüche Kiburgs und Savoyens, keine Hoheitsrechte der Stadt über das Gebiet der Herrschaftsherren, wie es auch diese nicht zu Untertanen der Stadt machte. Die Lage wird dadurch noch komplizierter, daß durch Kauf und auf andere Weise ein Teil der Twingherrschaften auf stadtbernische bürgerliche Geschlechter überging. Stürler stellt im einzelnen die Befugnisse dar, um die sich der Streit drehte (Heerbann, Steuern oder Tellen und Fuhrungen, Abzugsgelder, Wildbann, Fischenzen, Bienenflug u. a. m.), sucht dann die Gerichtsverhältnisse zu entwirren mit Einschluß der Sondergerichte und der für die Steigerung des bernischen Machteinflusses besonders bedeutsamen Schiedsgerichte, wobei auch sehr interessante Angaben über die Straf- und Zivilrechtspflege, über die Anwendung des Gottesurteils (gerichtlicher Zweikampf 1288, heißes Eisen 1315, Bahrprobe 1503, ja noch nach 1648), über einzelne merkwürdige Rechtsstreitigkeiten gemacht werden. Es folgt ein Abschnitt über den bekannten, von dem bernischen Stadtschreiber Thüring Fricker ausführlich berichteten Twingherrenstreit von 1470/1, der mit einer gewissen Einschränkung, nicht aber mit der Beseitigung der Twingherrschaften endete, die vielmehr bis 1798 fortbestanden, ein Kapitel, mit dem der Verfasser die Behandlung der neuerdings viel beachteten Volksanfragen verbindet. Der Periode vom Twingherrenstreit bis zum Untergang des alten Bern ist der folgende, vierte Abschnitt gewidmet. Zunächst lernen wir die vier Venner oder Bannerträger bzw. Steuereinzieher der vier Berner Stadtviertel (wahrscheinlich seit 1295) kennen, seit ca. 1450 aus den Gesellschaften der Gerwer, Schmiede, Pfistern und Metzger genommen und eben dadurch zu besonderer Bedeutung erhoben, daß sie die Militär- und zum Teil auch die Gerichtsverwaltung der vier Landgerichte übertragen bekamen. Weiter die Freiweibel, von denen in den einzelnen Landgerichten je nach deren Größe drei, zwei oder einer als Unterbeamte der Venner tätig waren. Durch den Vertrag von 1471 steigerte sich ihre Machtstellung gegenüber den Twingherren ganz bedeutend. Das Recht der Herrschaftsleute gelangt auf Grund der im 16. bis 18. Jahrhundert aufgezeichneten, inhaltlich jedoch z. T. weit älteren Gerichtsordnungen zur Darstellung, die sich aber nur mit Prozeß- und Strafrecht befassen. Das Privatrecht fehlt darin gänzlich; in den Landgerichten kam subsidiär das Berner Stadtrecht zur Anwendung. Wir erhalten einen guten Einblick in die Organisation der Niedergerichte mit dem Twingherrn als Gerichtsherrn, mit dem Ammann als seinem Gerichtshalter und den zwölf Gerichtssäßen oder Geschworenen, die ordentlicherweise als Wochen-, außerordentlicherweise als Gastgericht zusammentraten. Wir lernen aber auch das infolge des Wettbewerbs der Gerichtsbarkeit

des Großen Rats zur bloßen Form herabsinkende Verfahren an den Landgerichten kennen. Daran reiht sich eine ausführliche Darstellung des bernischen Staatsrechts mit Einschluß des Kirchen- und Gemeinderechts. Alles in allem erhält man aus dieser Darstellung wie aus anderen älteren und neueren Ursprungs durchaus den Eindruck, daß die „demokratische Aristokratie" Berns ein überaus wohlgeordnetes, durch das Vertrauen der breitesten Volksschichten getragenes Gemeinwesen war, das 1798, ähnlich wie in unseren Tagen die Monarchie in Deutschland, mit nichten an innerer Fäulnis zusammengebrochen ist — Tyrannen gab es auch da nicht zu stürzen —, sondern lediglich das Opfer äußeren Drucks und eines Zeitgeistes wurde, der ein fremdes Gewächs war und vornehmlich in der Neuerungssucht gewisser Kreise Nahrung fand, denen eben von Zeit zu Zeit alles Gewordene, mag es seine Daseinsberechtigung noch so sehr erwiesen haben, zum Überdruß wird. Es hat einer Entwicklung von Jahrzehnten bedurft, bis wieder Zustände sich herausbildeten, die praktisch annähernd ebenso zu befriedigen vermochten. Ein umfangreicher Anhang bisher ungedruckter Marchbriefe, Gerichtsweistümer und anderer teils aus dem Berner Staatsarchiv, teils aus dem Herrschaftsbuch von Dießbach und anderswoher stammender Quellen erhöht den Wert der schönen Arbeit, die vielleicht durch strengere Beschränkung auf den eigentlichen Gegenstand und dadurch noch etwas gewonnen hätte, daß bei den einzelnen behandelten Materien der bisherige Stand der Forschung erkennbar gemacht worden wäre.

Die in erster Linie wirtschaftsgeschichtliche Dissertation von Bein über die Leinwandweberei im Kanton Bern verdient deshalb eine kurze Erwähnung an dieser Stelle, weil sie eine nicht unwichtige rechtsgeschichtliche Nebenfrucht gezeitigt hat. Sie weist nämlich nach, daß in Bern, aber auch in den anderen eidgenössischen Orten, die kein Zunftregiment, vielmehr eine aristokratisch-oligarchische Verfassung hatten, und die von Zunftzwang und Zentralisation des Handwerks in der Stadt nichts wußten, ländliche, unpolitische, also rein wirtschaftliche Handwerksverbände, von Bein als Meisterschaftsverbände bezeichnet, bestanden haben. Namentlich im deutschen und vor allem im ackerbautreibenden Teil des ehemaligen Standes Bern kommen sie vor. Sie sind uns vom 16.—19. Jahrhundert bezeugt, waren aber bei der bäuerlichen Landbevölkerung wenig beliebt, da sie diese hinderten, auch für den Markt zu arbeiten. Im Bauernkrieg verlangte deshalb einer der 27 Artikel ihre Aufhebung Doch wurden sie nachher wieder zugelassen, wenn auch die bernische Regierung diese Dinge mehr gehen ließ, als daß sie sich ihrer annahm. Die Arbeit von Bein stützt sich wesentlich auf archivalisches Material. In einem Anhang sind Handwerksbriefe teils abgedruckt, teils namhaft gemacht und zwar mit genauer Angabe der Archivsignatur und nicht bloß für Bern, sondern auch für Luzern, Solothurn und Freiburg i. Ü.

Langenthal unter der Zwingherrschaft des Klosters St. Urban betitelt sich eine rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Studie, die Karl Geiser anläßlich des Zusammentritts der Schweizerischen geschicht-

forschenden Gesellschaft in seinem Heimatorte dessen Geschichte gewidmet hat. Sie beansprucht mehr als lokales Interesse. Denn sie entwirft ein scharfumrissenes Bild der Entwickelung einer bernischen Landgemeinde von den Zeiten der mittelalterlichen Grundherrschaft an bis zum Anbruch der Gegenwart. Selbst da, wo sie nicht eben neue Aufschlüsse gibt, wie etwa in der Darstellung des Gemeinderechts mit seiner zur Realgemeinde sich verengernden Bursame und seinen mehr und mehr auch die bloßen Hintersäßen mitumfassenden Burgern, die in Langenthal schon seit dem 16. Jahrhundert der Gemeinde zugehörten, bei ihr armengenössig waren, aber nach und nach sogar Nutzungsrechte an der Allmend erhielten, vertieft sie und präzisiert sie unsere Kenntnis. Vor allem aber vermittelt sie eine anschauliche Vorstellung davon, wie die Grundherrschaft des seit 1420 unter luzernischer Oberhoheit stehenden und deshalb bis 1848 erhaltengebliebenen Klosters St. Urban seit dem Übergang der Landgrafschaft Burgunden an die Stadt Bern im Jahre 1406 zu einer Twingherrschaft im spezifisch bernischen Sinne wurde, bei der der Twingherr Twing und Bann, die niederen Gerichte, den Kirchenpatronat u. a. behielt, aber nur im alten Umfange, ohne Ausdehnungsmöglichkeit, indes Bern außer seiner Hochgerichtsbarkeit und seiner mehr und mehr ausgebauten Landeshoheit ein Bußenstrafrecht entwickelte zur Ahndung der Übertretung seiner zahlreichen Religions- und Sittenmandate. Dafür, wie allmählich die Niedergerichtsbarkeit der Twingherren abstarb, wie sich die Herrschaft des Klosters immer deutlicher auf das Hofrecht beschränkte, wie schließlich zur Zeit der Helvetik die Twingherrlichkeit einseitig, während der Restaurationsperiode im Jahre 1819 in freundlichem gegenseitigen Einverständnis beseitigt wurde, indes die Rechte gegenüber den Einzelnen, wie Bodenzinsen, Ehrschätze, Zehnten, sich noch bis zur obligatorischen Ablösung von 1845 behaupteten, ist Geisers Abhandlung überaus lehrreich. Eine Anzahl noch ungedruckter Dokumente sind ihr beigegeben, besonders der Twingrodel von 1530 und dessen beachtenswerte Revision von 1669.

Aber auch noch einen anderen rechtsgeschichtlich nicht uninteressanten Beitrag enthält die Festschrift der Langenthaler Tagung, nämlich F. Bühlmanns Aufsatz über das Landgericht Konolfingen zur Zeit des Überganges und der helvetischen Republik. Er ist ein kleiner, aber sehr vielsagender Ausschnitt aus der Geschichte des Untergangs des alten Bern und der alten Eidgenossenschaft überhaupt, der hier geboten wird. Rechtshistorisch in Betracht kommt dabei namentlich der Abschnitt über den Streit betreffend die Primizien, die dem Pfarrer zu entrichtenden Erstlingsgaben. Materiell waren sie nicht eben von Bedeutung, wurden sie doch für Konolfingen auf bloß 25 Mütt im Wert von 200 L. veranschlagt. Das Landvolk betrachtete sie als durch die helvetische Gesetzgebung beseitigt, trotzdem ein Gesetz von 1799 ihre Weiterentrichtung geboten hatte. Es leistete Widerstand und suchte es um des Grundsatzes willen zur Beseitigung der verhaßten, übrigens nicht sowohl den Boden als Grundlast als vielmehr die Familien treffenden Abgabe zu bringen. Doch die Regierung gab nicht nach. Es kam zu

einer militärischen Besetzung, die überaus verbitternd wirkte und den Betroffenen an die 10 000 L. Kosten verursachte. Die Primizien blieben in Geltung und sind erst durch das Gesetz vom 20. Dezember 1845 betreffend die Aufhebung der Feudallasten beseitigt worden und zwar unentgeltlich, während für andere Lasten eine mäßige Ablösungsentschädigung festgesetzt wurde. Ich muß es mir versagen, auf den übrigen Inhalt der Bühlmannschen Abhandlung einzutreten, obschon er wie alles, was jene Zeit des Zusammenbruchs und der Revolution betrifft, heutzutage der Beachtung besonders wert erscheint.

Gerade deshalb begrüßen wir es nicht bloß im Interesse der Schweizerischen Rechtsgeschichte, sondern auch in dem der Deutschen und der Geschichte des Staatsrechts überhaupt freudig, daß nunmehr auch das Staatsrecht der Helvetik und der Mediation eine, sagen wir es gleich, ganz ausgezeichnete Bearbeitung gefunden hat. Das Werk des Basler Privatdozenten Eduard His, eines Ururenkels des Basler Oberstzunftmeisters Peter Ochs, der im Jahre 1797/8 im Einverständnis mit Reubell und dem General Bonaparte die Revolutionierung der Schweiz in Gang brachte und, zumal in der ersten Zeit, als Präsident der Basler kantonalen Nationalversammlung und des ersten Senats der helvetischen Republik zu den markantesten Persönlichkeiten und hervorragendsten Staatsmännern der neuen Ära gehörte, bewältigt den fast überreichen Stoff zum ersten Male rechtsgeschichtlich und mit dem Anspruch auf eine gewisse Vollständigkeit. Ausgebreitetes Studium der von Johannes Strickler vortrefflich herausgegebenen Akten, aber auch noch ungedruckten Materials, eine jeden einzelnen Punkt bis in seine letzten Beziehungen aufhellende, doch niemals aufdringliche Gelehrsamkeit, erfreuliche Gestaltungskraft und ein gefälliger, überaus lesbarer Stil heben das Buch, an dem auch die Reife und Ruhe des Urteils sowie die vornehm-wissenschaftliche, streng objektive Art der Behandlung stark umstrittener Fragen wohltuend auffällt, weit über das Durchschnittsmaß empor und gestalten seine Lektüre recht eigentlich zum Genuß. Der Reichtum seines Inhalts bringt es freilich mit sich, daß man ihm selbst in einer ausführlichen Besprechung, geschweige denn im Rahmen einer bloßen Sammelanzeige wie der gegenwärtigen unmöglich gerecht werden kann. Ich muß mich auf das Notwendigste beschränken. Als erstes Kapitel wird eine kurze Übersicht über den Gang der Dinge von 1798 bis 1813 vorausgeschickt, also eine Verfassungsgeschichte der Helvetik, die 1798 als Einheitsstaat begann und, seit 1802 Bundesstaat, 1803 endete, um durch den Staatenbund von Napoleons Gnaden vermöge dessen Vermittlungsakte abgelöst zu werden, bis auch dieser 1813 infolge der Siege der Verbündeten ein Ende nahm. Weiter folgt ein zweites Kapitel, der naturrechtlichen Theorie gewidmet, mit deren Gedanken vor allem die jede Anknüpfung an das geschichtlich Gewordene verschmähende Helvetik arbeitete, also namentlich den Menschen- und Bürgerrechten mit ihrer englisch-nordamerikanischen Wurzel und ihrer französischen Ausgestaltung. Und nun wird in weiteren 20 Kapiteln die Rüstkammer des Staatsrechts der beiden Perioden auf ihren ganzen

Inhalt hin systematisch durchforscht, also namentlich von Staatsform, Staatsangehörigkeit und Staatsgebiet, von Volkssouveränität, verfassunggebender Gewalt, Trennung der Gewalten und deren Organisation sowie von der Volksvertretung (Repräsentativprinzip) gehandelt, aber auch von Rechtsgleichheit, Religionsfreiheit, Preßfreiheit, vom freien Versammlungs- und Vereins- sowie vom Petitionsrecht, von der Niederlassungs-, Handels- und Gewerbefreiheit, von der Freiheit des Eigentums und der Lastenfreiheit des Grundes und Bodens, endlich von der Steuer-, Wehr- und Schulpflicht. Überall wird angeknüpft an die Zustände der alten Eidgenossenschaft, dann der Bestand der importierten Ideen festgestellt, besonders wie er sich in Frankreich herausgebildet hatte, hierauf der Brechungen gedacht, die sich das fremde Gewächs bei seiner Verpflanzung auf schweizerischen Boden doch hie und da gefallen lassen mußte, weiter die gesetzgeberische Durchführung und praktische Verwirklichung im helvetischen Einheits- bzw. Bundesstaat dargestellt und endlich nachgewiesen, wie unter der Herrschaft der Mediationsakte das meiste auf die Gleise der kantonalen Entwicklung hinübergeschoben wird. Die sklavische politische und gedankliche Abhängigkeit von Frankreich, die wilde Gährung, in der sich damals auch die schweizerischen Verhältnisse befanden, aber auch die allmähliche Konsolidierung und die weitreichende, bis auf den heutigen Tag grundlegende Bedeutung der immerhin von anerkannt hervorragenden Köpfen ins Werk gesetzten völligen Umgestaltung des schweizerischen Gemeinwesens kommt dem Leser noch ganz anders als bisher, insonderheit mit einer bis in die Einzelheiten vordringenden Klarheit und Anschaulichkeit zum Bewußtsein. Von Gegenständen, die, ohne daß es aus den oben mitgeteilten Kapitelüberschriften ersichtlich wäre, von His mitbehandelt werden, erwähne ich namentlich das Gemeindewesen mit seinem Dualismus von Gemeindegutsgenossenschaft (Bürgerschaft) und von Aktivbürgergemeinde (Einwohnergemeinde), einer Lösung, die ausnahmsweise Alt-Eidgenössisches mit Modern-Französischem zu verbinden verstand, ferner das Gemeindebürgerrecht sowie der strenggenommen über die eigentliche Aufgabe hinausgehende, aber höchst interessante und den Verfasser auch auf dem Gebiete des deutschen bzw. schweizerischen Privatrechts wohl bewandert erweisende Abschnitt über die Grundentlastung. Hatte der Verfasser bezüglich des Steuerrechts in Georg Schanz, bezüglich der Religionsfreiheit in Eduard Herzog treffliche Vorgänger, so stellt gerade die Art und Weise, wie er in der Herausarbeitung der leitenden Ideen über jenen, in der Gesamterfassung des Verhältnisses von Staat und Kirche über diesen herausgekommen ist, den Wert seiner Leistung in helles Licht. Der Abschnitt über die Religionsfreiheit gehört überhaupt zu den schönsten und inhaltreichsten des Buchs. Hoffen wir, daß dieses trotz der Ungunst der Zeiten auch außerhalb der Schweiz die ihm gebührende Beachtung finden werde, und daß es dem Verfasser vergönnt sei, in einem zweiten Bande in nicht allzuferner Zeit das Staatsrecht der Restauration (bis 1830) und das der Regeneration (bis 1848) darzustellen. Daß er fleißig am Werke ist,

lehrt sein seither erschienener Beitrag zu der Festgabe für den Basler Juristentag von 1920: Amerikanische Einflüsse im Schweizerischen Verfassungsrecht. Er beschäftigt sich mit der in den vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts angebahnten und 1848 ausgeführten Übernahme der amerikanischen Bundesstaatsform und des amerikanischen Zweikammersystems in die Schweizerische Bundesverfassung.

Jedoch noch ein größeres Ereignis ist in diesem Jahre auf dem Gebiete der Schweizer Rechtsgeschichte zu verzeichnen: das Erscheinen einer Schweizerischen Verfassungsgeschichte von Andreas Heusler. Über schweizerische Rechtsgeschichte wird seit Jahrzehnten an den schweizerischen Universitäten gelesen. Staats- und Rechtsgeschichten einzelner Kantone, insbesondere Zürichs, Luzerns, der innerschweizerischen Länder, aber auch Darstellungen der Geschichte des schweizerischen Bundesrechts liegen seit langem vor; man braucht nur an die Namen Bluntschli, Blumer, v. Segesser, Johannes Meyer zu erinnern. Die Geschichte der Rechtsquellen und des Privatrechts hat Eugen Huber behandelt. Aber eine Gesamtrechtsgeschichte der Schweiz steht noch aus; nicht einmal eine die Entwicklung des Bundesrechts und der Verfassung der einzelnen Orte bzw. Stände zusammenfassende Verfassungsgeschichte der Eidgenossenschaft gab es bis jetzt. Nachdem er mit der Verfassungsgeschichte seiner Vaterstadt Basel begonnen, im Laufe seines an Arbeit und Erfolgen ungewöhnlich reichen Lebens eine Geschichte des deutschen Privatrechts und einen Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte geschrieben und erst neulich eine kurzgefaßte Geschichte Basels[1]) veröffentlicht hat, krönt der Basler Altmeister nunmehr sein Lebenswerk noch mit der ersten Schweizerischen Verfassungsgeschichte, genauer mit einer für weitere Kreise historisch und juristisch, vor allem aber auch vaterländisch Interessierter bestimmten Einführung in sie. Das Buch gibt in sorgfältig revidierter und wohl auch da und dort erweiterter Gestalt Vorlesungen wieder, die der Verfasser in seinem 82. Lebensjahre während zweier Semester an der Universität Basel gehalten und auf vielfachen Wunsch nunmehr als Sechsundachtzigjähriger noch herausgebracht hat. Schon deswegen eine in der Geschichte der Wissenschaft fast einzig dastehende Leistung, die allen denen zu denken geben muß, die es nicht wahr haben wollen, daß die geistige Schöpferkraft nicht vor schablonenhaft aufgestellten Durchschnittsaltersgrenzen haltmacht, daß vielmehr das Genie aller Normalerfahrungen und -vorschriften spottet! Gewiß würde ein Jüngerer, würde Heusler selbst in früheren Jahren die Aufgabe in der einen oder anderen Hinsicht anders angefaßt, würde er seinen Bau vielleicht unmittelbar aus den Quellen oder vielmehr aus einer mit Vorbedacht getroffenen Auswahl von solchen vor den Augen seiner Leser haben entstehen lassen, würde er sie mehr zur Mitarbeit und zu eigenem Urteil gebracht haben, während es ihm nunmehr vor allem darauf ankommt, die Summe seines Wissens und seiner Anschauung von diesem Gegenstand, der ihn sein ganzes Leben

---

[1]) Siehe diese Zeitschr. XL, 1919, Germ. Abt. S. 372, 386ff.

hindurch beschäftigt hat, der Mit- und Nachwelt zu erhalten. Aber gerade daß er sich etwas freier gehen läßt und mit seinem persönlichen Urteil nicht zurückhält, das übrigens immer geistvoll und stets von einem ehrlichen Streben nach strengster Objektivität getragen, wenn auch höchst subjektiv geprägt ist, macht einen Hauptreiz des Buches aus. Komposition und Ökonomie aber verdienen rückhaltlos Bewunderung. Der Schwierigkeit, die Verfassungsgeschichte eines Ganzen darzustellen, dessen Teile älter als dieses sind, wird Heusler spielend dadurch Herr, daß er wenigstens vorläufig und in Kürze die voreidgenössische Verfassungsentwicklung jedes einzelnen Orts bei dessen Hinzukommen gibt, um dann am Schlusse der beiden Teile die Verfassung der regierenden Orte, der Zugewandten, der Untertanenlande und gemeinen Vogteien im Zusammenhang ausführlicher nachzuholen. Auch hat er den Stoff mit wahrhaft erstaunlicher Gleichmäßigkeit bewältigt. Am Anfang fünfzig Seiten über die Zeit von der alamannischen und burgundischen Besitznahme an bis zu der Entstehungsgeschichte des Bundes der drei Waldstätte, am Schluß hundert Seiten über die Entwicklung des 19. Jahrhunderts von der Helvetik bis zur Bundesverfassung von 1848; dazwischen in zwei annähernd gleichen Teilen Bundes- und Ortsrechtsgeschichte bis zum Abschluß der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft und die Zeit der alternden Eidgenossenschaft von der Glaubenstrennung bis zum Untergang im Jahre 1798. Dafür, daß er letztere nicht hat zu kurz kommen lassen, muß man dem Verfasser besonders Dank wissen. Es ist, gleichwie der entsprechende Teil der deutschen Rechtsgeschichte, ein alles andere als erhebender Abschnitt. Heusler gesteht auch, daß ihm, weil er nicht als „landfremder Rechtshistoriker sine ira et studio", sondern mit der inneren Anteilnahme des Patrioten schrieb, die Ausarbeitung gerade dieses Stücks besonders sauer geworden sei; wer jetzt angesichts des Zusammenbruchs Deutschlands dieselbe deutsche Rechtsgeschichte, die noch vor kurzem in eine glanzvolle Gegenwart als Krone des Ganzen ausmündete, vorzutragen hat, besitzt Verständnis für die Hemmungen, die innere, persönliche Anteilnahme auch an einem historischen Stoff seiner wissenschaftlichen Bewältigung bereiten kann. Immerhin haben diese drei Jahrhunderte schweizerischer Verfassungsgeschichte für den schweizerischen Bearbeiter das für sich, daß das spezifisch Schweizerische in ihnen mehr und mehr hervortritt, während die Verfassungsgeschichte bis zum Schwabenkrieg eben im wesentlichen noch als deutsche Verfassungsgeschichte, wenn auch überwiegend als deutsche Teilverfassungsgeschichte sich darstellt. Eben deshalb hat man sich in der Schweiz mit diesen drei Jahrhunderten der alternden Eidgenossenschaft von jeher ganz anders beschäftigt und für sie ganz anders vorgearbeitet als in Deutschland für die entsprechenden Jahrhunderte der deutschen, was Heusler die Arbeit ungemein erleichtern mußte. Überhaupt geht ja das Buch nicht auf Neuerforschung, sondern auf Zusammenfassung, auf Vermittlung eines Gesamtüberblicks aus, was nicht ausschließt, daß es in Einzelheiten Neues bietet, Lücken ausfüllt, und daß der Verfasser das Ganze mit der Selbständigkeit erfaßt und geformt hat, die dem Meister

auch da eigen ist, wo er mit Bausteinen arbeiten muß, die Andere geformt haben. Das Entscheidende ist, daß hier der Stoff in seinem ganzen Umfange zum ersten Male durchaus juristisch, rechtshistorisch erfaßt ist. Man kann im Zweifel darüber sein, ob die Grenzen zur politischen Geschichte hin überall richtig gezogen sind. Es findet sich manches in dem Buche, was strenggenommen nicht oder nicht in dieser Ausführlichkeit in eine Verfassungsgeschichte hineingehört. Stellenweise nimmt es sich aus wie eine Schweizergeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Institutionen. Aber seinen Zweck, auf weitere Kreise zu wirken, wird es gerade deshalb um so besser erfüllen. Auf der anderen Seite hat Heusler freilich in der Beschränkung auf seinen Gegenstand des Guten fast wieder zu viel getan. Mit den Quellen und ihrer Geschichte befaßt er sich gar nicht, kaum daß er hie und da einmal auf eine entlegenere Quelle hinweist und andeutet, wo der Beleg für das Gesagte zu finden ist. Nicht nur dem deutschen Leser, sondern vor allem auch dem schweizerischen Anfänger wird das große Schwierigkeiten bereiten. Zum mindesten hätte in einer Anmerkung darauf hingewiesen werden müssen, daß der Leser die Quellengeschichte bei Huber findet. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet mir der Mangel an Raum; noch weniger als dem Hisschen Buche vermag diese Sammelanzeige der Bedeutung des Heuslerschen gerecht zu werden. Auch da, wo man nicht mitgehen kann, fesselt Heusler durch die Lebendigkeit seines Anschauungsvermögens und durch seine Darstellung sowie durch sein temperamentvolles Urteil. Erfrischend wirkt die Deutlichkeit, mit der er sein politisches Bekenntnis und sein Baslertum durchblicken läßt, die militärische und politische Größe Berns bewundert und den Zürchern am Zeuge flickt, wo er kann, selbst wenn er sie etwas spitz gute Juristen nennt, die sich auf ihren Vorteil verstehen. Auch darin tritt nur zutage, daß er nicht als „landfremder Rechtshistoriker" die Feder geführt hat, sondern als echter Eidgenosse vom alten, guten Schlag.

Am Anfang dieses Jahres sprach ich am Schlusse einer in der Berliner Akademie bei festlichem Anlaß gehaltenen Rede die Hoffnung aus, daß eine Schweizerische Rechtsgeschichte, die den Beziehungen zur Deutschen nicht minder gerecht werde als die bisherige rechtsgeschichtliche Forschung der Schweiz, uns bald möge beschert werden. Wenigstens für die Verfassungsgeschichte ist dieser Wunsch über Erwarten rasch mit Heuslers Schweizerischer Verfassungsgeschichte in Erfüllung gegangen. Wie es sich bei diesem Verfasser von selbst versteht, und wie gleich die erste Seite mit dem Satze „Aus germanischen Grundlagen hat sich das schweizerische Recht entwickelt" es deutlich zum Ausdruck bringt, bewegt sich Heuslers Darstellung durchaus in der Richtung, in der ich eine eigene Schweizerische Rechtsgeschichte als berechtigt, ja als dringend erwünscht bezeichnet hatte. Ohne im übrigen meine gewissermaßen eine Einleitung darstellende Leistung irgendwie in Vergleich mit Heuslers Tat rücken zu wollen, darf ich vielleicht doch am Schlusse dieser Anzeige den Leser, der sie noch nicht zu Gesicht bekommen hat, auf sie hinweisen. Als Germanist, der von seiner heimatlichen, eben der Schweize-

rischen Rechtsgeschichte ausgegangen ist, erstatte ich seit 25 Jahren an dieser Stelle Bericht über Literatur zur Schweizerischen Rechtsgeschichte. Als in der Schweizerischen, meiner heimatlichen Rechtsgeschichte noch heute wurzelnder Germanist glaubte ich vor einer gelehrten Körperschaft, der seit den Tagen Friedrichs des Großen immer Schweizer angehört haben, und die diese Beziehungen stets besonders pflegte, reden zu sollen über die Schweiz in der Deutschen Rechtsgeschichte, nicht bloß um einmal einen Anfang zu machen mit dem Nachweis der Rolle, die einzelne Landschaften in der deutschen Gesamtrechtsgeschichte gespielt haben, sondern namentlich auch um zu zeigen, in welch weitgehendem Maße die Deutsche Rechtsgeschichte mit schweizerischem Stoff arbeitet, und wieviel sie der Mitarbeit schweizerischer Forscher verdankt. Gerne bekenne ich, daß dabei auch persönliche Gründe mitspielten. Je älter man wird, um so mehr fühlt man sich gedrängt, zu seiner ersten Arbeitsliebe zurückzukehren. Diese aber war und bleibt für mich die Zürcherische, die Schweizerische Rechtsgeschichte. Vollends inmitten der wilden, sinnlosen Zerstörung, die mich umgibt, und in einer Welt, die überheblich meint, den Zusammenhang mit ihrer Vergangenheit entbehren zu können, richtet sich der Blick bei der Arbeit unwillkürlich nach dem engeren Vaterlande, das zwar einst vorübergehend auch solchem Wahne erlegen ist, aber sich inzwischen längst von ihm erholt hat, um ihm hoffentlich nie wieder zu verfallen. Sanctus amor patriae dat animum.

Ulrich Stutz.

Josef Lappe, Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg. Münster i. W., Aschendorff 1920. IX und 218 S. 8°.

Der bekannte Erforscher westfälischer Rechts- und Agrargeschichte fand bei seiner Arbeit „Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne" (Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens 67 [1918]) im Archiv der Prämonstratenserpropstei Kappenberg auch den vollständigen Briefwechsel, den ihr erster Privateigentümer nach der Säkularisation, der Freiherr Karl vom Stein, von ihrem Erwerb bis zu seinem Tode (1816—31) mit seinen dortigen Verwaltern („Rentmeistern"), Leutnant Geisberg und Oberförster Poock, geführt hat. Diese Quelle und verwandte Akten, wie namentlich die ausführlich belegten Wirtschaftsrechnungen, sind in dem vorliegenden Buch in einer Weise verwertet, die das wenige bisher besonders durch Pertz und Lehmann über Stein als Privatwirtschafter Bekannte glücklich ergänzt. Der Jurist und der Nationalökonom werden vielleicht bisweilen den engen Anschluß des Verfassers an sein Material bedauern, der nicht nur Wiederholungen bedingt und vor Belanglosigkeiten (wie der Journalnotiz vom 6. Februar 1830 S. 137) nicht zurückscheut, sondern auch die Verhältnisse nicht immer in der wünschenswerten technischen Klarheit erscheinen läßt.

Gleich der erste Abschnitt über die Entstehung der Standesherrschaft Kappenberg-Scheda, mit der Stein 1825 durch königliche Ver-

leihung landtagsfähig wurde, läßt die Art des Erwerbs von Kappenberg durch „Tausch" gegen die 1802 erworbene Herrschaft Birnbaum in Südpreußen mehr erraten als erkennen: Nach den Angaben bei Pertz 5, 86 wurde das heruntergekommene polnische Gut der Domänenverwaltung als Ersatz für das westfälische gegeben, so daß Treitschke doch wenigstens mit einer gewissen Berechtigung von einer „Dotation" reden konnte (S. 3 Anm. 3). Auch daß Stein auf die „zufälligen" Gefälle (Dienstgelder, Heimfall usw.) in Kappenberg nach ihrer gesetzlichen Neuordnung nur darum verzichtete, weil er dafür auf Grund des Tauschvertrags eine besondere Nachleistung („Entschädigung") hätte geben müssen, wird (S. 87) nicht hinreichend durchsichtig. Ähnlich leiden die Einblicke, die Lappes Auszüge in die Land- und Fortwirtschaft Westfalens tun lassen, nicht selten darunter, daß nicht der geringste Versuch gemacht ist, selbst nahe Zusammengehöriges unter sich in Beziehung zu setzen. So empfahl Stein zu Anfang besonders dringlich die Einführung der Lärchenkultur in seinen Kappenberger Wäldern (S. 56); vier Jahre später gab er den Gedanken unter Berufung auf die zu geringe Höhenlage ganz auf (S. 58): Ein Zeichen, daß nicht bloß seine landwirtschaftlichen Anordnungen (S. 25) vom Standpunkt des selbstlernenden Laien aus getroffen waren.

Die rechtsgeschichtliche Ausbeute von Lappes Studie liegt in der Richtung, die Stein anläßlich des ihm angekündigten Besuchs von Karl Friedrich Eichhorn in Kappenberg angab: „Er wird durch Benutzung des dortigen Archivs und Selbstansicht der Bauern sich einen vollständigen Begriff verschaffen von dem Verhältnis der Eigenbehörigkeit, der Markenverfassung usw." (S. 192). Was das erstgenannte Institut anlangt, ist ja bekannt, in welchen Gegensatz der Minister die wirtschaftlich schwachen und gesellschaftlich unselbständigen Bauern der ostdeutschen Gutsherrschaft zu den wohlhabenden und stolzen Bauern der westdeutschen Grundherrschaft zu stellen pflegte. Dabei ist neben dem sittlichen Element doch auch das plutokratische zu beachten: Die Wichtigkeit des wohlhabenden Hofes im Abgabensystem der Grundherrschaft ist unverkennbar, und das Festhalten an der „patriarchalischen" Naturalleistung zeigt sich zu einer Zeit starker Preisschwankungen in Hunderten von Einzelanweisungen sogar als ein hervorragend kaufmännischer Zug. Angesichts der Abneigung, die Stein gleich seinen westfälischen Standesgenossen gegen die Napoleonische Bauernbefreiung im Großherzogtum Berg empfand und noch gegen die preußischen Ablösungsgesetze von 1820—29 durch die Nichtbeachtung ihrer Grundsätze betätigte (S. 93), fällt wiederholt auf (was Lappé hervorzuheben unterläßt), daß er kein Arg dabei fand, gerade die rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit seiner Hintersassen wirtschaftlich nutzbar zu machen: „Ich halte es für rathsam", schreibt er am 8. April 1824, „das Holz durch von uns gedungene Holzhauer hauen und in Klafter setzen zu lassen. Die Holzhauer sind in unserer Abhängigkeit, wir können sie zum ordentlichen hauen, setzen anhalten, welches bey Leuten, so von Fremden abhangen, schwieriger ist" (S. 64). Bei den von Stein trotz aller Vorliebe für die alte Zeit eifrig

betriebenen Gemeinheitsteilungen, die ja auch in Ostdeutschland die Achillesferse des Großgrundbesitzes waren (vgl. meine Geschichte des Zietenschen Rittergutes Wustrau, Schmollers Forsch. 111), streifte die freundliche oder feindliche Beeinflussung der amtlichen Leitung (S. 120, 146 Anm. 1) bisweilen hart die Grenze des Erlaubten.

Auch das deutsche Genossenschafts- und Nachbarrecht wurde von Stein wiederholt dazu verwandt, seine sozialpolitischen Anschauungen durchsetzen und seine Interessen wahren zu helfen. In dem jahrhundertelangen Streit der ursprünglichen vollen Flur- und Markberechtigten mit den späteren Kleinsiedlern stand er, dem keine Eigenwirtschaft die Vermehrung des Arbeitsangebots nahelegte, scharf gegen die Zunahme des „Pöbels von Tagelöhnern, kleinen Brinksitzern" (S. 105) und suchte ihre Ansässigmachung außer als Markenherr („Holzrichter" S. 110) auch durch das alte Erfordernis der markgenossenschaftlichen Genehmigung (S. 108f.) zu erschweren. Die von ihm sorgfältig benützten Urkunden des Kappenberger Archivs ergänzte er gern durch die bekannte Rechtsweisung alter Leute (S. 136). Überhaupt würden seine geschäftliche Schonungslosigkeit und übermäßige Sparsamkeit besonders im Vergleich mit der Behaglichkeit seiner eigenen Lebensweise (S. 13ff.) oft befremdend wirken, zeigte nicht seine Wohltätigkeit und Mildherzigkeit gegen Untergebene und Arme manchmal ergreifend die menschliche Seite des patriarchalischen Regimes.

Bei den Aktenauszügen stört hier und da die paläographische Verkennung der minuskelähnlichen Schreibung von F. Auch G und B scheinen gelegentlich (S. 101 Breving) verwechselt. Und sollte selbst der ehemalige Offizier Geisberg wirklich mit „Hochedelgeboren" angeredet worden sein oder ist „Hochwohlgeboren" verlesen?

Berlin. Carl Brinkmann.

Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Karl Bergbohm zum 70. Geburtstag. Bonn, A. Marcus und E. Webers Verlag 1919. 287 S. in 8°.

Von dieser Festschrift, die durch ein schönes, das Wesen des Gefeierten treffend wiedergebendes Gedicht Ernst Zitelmanns eingeleitet wird, kommt für die Rechtsgeschichte, abgesehen von einem Beitrag Paul Krügers, Bemerkungen zur Benutzung der Ausgaben von Justinians Digesten (gegen Kantorowicz in dieser Zeitschr., Rom. Abt. XXX, 1909, S. 18ff., XXXI, 1910, S. 14ff.) und einem andern Hermann Nottarps, Zu l. 16 § 2 Si servus D. 21, 2, die hier nicht besprochen werden können, nur in Betracht der Aufsatz von Ernst Landsberg, Die kriminalistischen Fächer (Strafrecht und Strafprozeß) an der Universität Bonn 1818—1918. Es ist ein Stück aus dem infolge der Ungunst der Verhältnisse leider endgültig aufgegebenen zweiten Bande der Bonner Universitätsgeschichte, der die Geschichte der einzelnen Fakultäten, ihrer Fächer und Institute bringen sollte. Am Anfang der Reihe der

Bonner Kriminalisten stehen Mittermaier und Welcker, die allerdings der Fakultät binnen kurzem wieder verlorengingen. Dann folgt eine längere, wenig erquickliche Periode, während welcher die kriminalistischen Fächer nur sehr stiefmütterlich, nicht durch berufene Fachmänner vertreten waren. Mit Hälschner, der 1846/7 über Strafrecht zu lesen begann und als Forscher und Lehrer, als Persönlichkeit und Glied des Gesamtlehrkörpers gleich wirkungsvoll war, und dem 1872—1875 Wach zur Seite trat, wurde das allerdings gründlich anders. Nunmehr brach für Bonn eine kriminalistische Glanzperiode an. Hälschner hat auch nach dem Weggange Wachs, für den Strafprozeß unterstützt von Endemann, für das Strafrecht von Oetker, die Kriminalistik in Bonn noch über ein Jahrzehnt auf stolzer Höhe zu halten verstanden. Außer Kahl hat seither namentlich Hermann Seuffert diese Disziplinen in Bonn besonders zur Geltung gebracht, nach dem Klassiker Hälschner ein Vertreter der sozial-utilitaristischen Strafrechtsschule. Neben ihm wirkte, schon seit 1884 auch das Strafrecht vortragend, der Verfasser dieser Fachgeschichte, Landsberg, der 1888 für Oetker eintrat. Mit ihm zusammen vertritt seit 1903 Heimberger die beiden kriminalistischen Fächer. Alles in allem dasselbe Bild, wie es die Geschichte auch anderer Teile der Bonner Universität ergibt: ein viel verheißender Anfang, dann magere Jahre, schließlich aber doch ein durch hervorragende Persönlichkeiten getragener glanzvoller Aufstieg.

Ulrich Stutz.

Frantz Dahl, Juridiske Profiler, Essays, med 12 Portræter. Kjøbenhavn og Kristiania, Gyldendalske Boghandel, 1920. 229 S. 8⁰.

Der bekannte Kopenhagener Gelehrte hat in dem vorliegenden Bande eine Reihe von Abhandlungen gesammelt,, die er — namentlich in der Tidskrift for Retsvidenskab — allmählich veröffentlicht hatte, und die in ihrer Gesamtheit einen Beitrag zur Geschichte der neueren Rechtswissenschaft bedeuten. Dahl behandelt Anselm Feuerbach, Joseph Unger, L. v. Bar, Heinrich Brunner, C. J. Bekker, R. Sohm, Franz v. Liszt, Joseph Kohler. Außerdem sind der holländische Kriminalist G. A. van Hamel und vor allem drei Dänen behandelt: der hervorragende Rechtsphilosoph, Kriminalist und Völkerrechtslehrer Karl Goos, dessen Wirksamkeit besonders eingehend und liebevoll dargestellt wird (S. 1 bis 59), und die Zivilisten Julius Lassen und Ernst Møller. Aus diesen drei Biographien, zusammen mit der angehängten Übersicht über den Inhalt der Ugeskrift for Retsvœsen (1867—1916) und ihren bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Vorgängerinnen gewinnt man einen Einblick in die Entwicklung der dänischen und norwegischen Rechtsliteratur des letzten Jahrhunderts, freilich vorzugsweise der dogmatischen; die gerade den Germanisten interessierende rechtshistorische Arbeit kommt weniger zur Geltung. Zugleich aber zeigen die Arbeiten Dahls den großen Einfluß,

welchen die deutsche Rechtswissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert auf die nordische Rechtslehre gehabt hat, und weiterhin ist Dahl selbst in seinen Arbeiten über die deutschen Gelehrten ein lebendiger Beweis dafür, in welch großem Umfange man in Dänemark die deutsche Rechtsliteratur verfolgt. Man wird nicht jedes Urteil Dahls unterschreiben, und man muß auch bedauern, daß er die deutschen literarhistorischen Arbeiten wenig heranzieht — hauptsächlich weil die deutschen Nekrologe ihm bei Veröffentlichung seiner meist kurz nach dem Tode der Behandelten erschienenen Aufsätze noch nicht vorlagen. Aber man muß doch seine große Kenntnis der deutschen Literatur bewundern. Seine Arbeiten sind so Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Rechtsgedanken im 19. und 20. Jahrhundert und besonders zur Geschichte ihrer Ausstrahlungen auf den Norden.

Auf Einzelheiten kann hier bei der ganzen Natur der Schrift nicht eingegangen werden. Bemerkt sei aber, daß Dahl irrt, wenn er S. 109 Brunner die Schrift „Die Politik Landgraf Wilhelms VIII." zuschiebt.

Im ganzen dürfen wir die schwungvoll und schön geschriebenen Arbeiten Dahls als eine erfreuliche Förderung der Erkenntnis herzlich begrüßen.

Ernst Heymann.

Kristian Østberg, Norsk Bonderet II (Tjenesteforhold. Lotkontrakter). Kristiania 1918, IV und 128 S. 8°.

Als Fortsetzung der von mir in dieser Zeitschrift Bd. XXXVI 562ff. besprochenen Arbeit hat der Verf. mit dem vorliegenden Buche einen neuen Beitrag zum skandinavischen Bauernrecht gegeben, der sich überwiegend über den ländlichen Dienstvertrag (S. 1—99), sodann über einige partiarische Geschäfte verbreitet. Anlage des Buches und Methode haben sich nicht verändert. Insbesondere ist des Verf. Bestreben, aus dem Rechtsbrauch und aus ungedruckten Quellen Aufklärung zu bringen, wiederum in hohem Maße erfreulich.

Der vom Dienstvertrag handelnde Teil zerfällt in zwei Hauptabschnitte, deren erster die gesetzlichen, deren zweiter die gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen behandelt. In jenem macht den Beginn (§§ 1, 2) eine Übersicht über die einschlägigen Gesetzesstellen von Gul. 70 und Fr. X 10 bis in die allerneueste Zeit, aus der noch die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes von 1909 und 1915 herangezogen werden; ergänzend wird in § 10 ein Gesetzentwurf über den Dienstvertrag vom Anfange des 20. Jahrhunderts mitgeteilt. In §§ 3—9 schließt sich eine Erörterung der einzelnen Rechtsregeln an. Hier bespricht Verf. zunächst (§ 3) die beiden Termini *mannsverk* (Gul. 70; L. VIII 22) und *ákvæđisverk* (Jb. Kb. 25). Das *mannsverk* erklärt er wie schon Frühere als die Arbeitsleistung eines erwachsenen Mannes. Beim *ákvæđisverk* geht er neue Wege. Zugrunde gelegt wird durchaus richtig das Zeitwort *ákvæđa* = ausdrücklich bestimmen, festlegen,

woraus sich für *ákvæðisverk* der schon von v. Amira, Obl.-R. II 773[2] angedeutete Sinn der bestimmten Arbeit ergibt. Die von hier aus offene Frage, wie die Arbeit bestimmt ist, beantwortet Verf. im Anschluß an eine Stelle der Heimskringla (Ausg. v. Finnur Jónsson II 31 c. 23), wonach Erlingr Skjalgáson seinen Knechten eine bestimmte Arbeitsleistung auferlegte, nach deren Erledigung sie für sich arbeiten durften. Er nimmt an, daß diese Bestimmung der Arbeitsleistung üblich wurde und vielfach auch unter Mitwirkung der Arbeiter, also vertragsmäßig, erfolgte, dadurch eine Einheitlichkeit hinsichtlich ihrer Größe sich durchsetzte, und so schließlich das *ákvæðisverk* zum gewohnheitsrechtlichen Tagewerk wurde. Diese Erklärung des Verf. findet in der Tat eine Stütze in dem Gewohnheitsrecht, das er selbst in § 13 mitteilt. Eine weitere Ergänzung dürfte der am Öxararþing 1531 abgegebene tylftardomr sein (Dipl. Isl. IX 578 ff).

In § 4 beschäftigt sich Verf. mit dem Verzug des Dienstpflichtigen, sei es, daß dieser den Dienst nicht antritt, sei es, daß er ihn vorzeitig verläßt. Von besonderem Interesse sind hier einige vom Verf. mitgeteilte Urteile. So wird 1672 die Klage des Arbeitgebers abgewiesen, weil er den Pflichtigen nicht mit zwei Zeugen zum Dienstantritt aufgefordert hatte; der Verzug setzte also die Aufforderung in formeller Form voraus. Jüngere Entscheidungen schließen sich an Christian V. Lov an. Die Folge ist auch da Verpflichtung zum Schadensersatz in Höhe eines Bruchteils des vereinbarten Jahreslohnes. Daneben hat sich die öffentliche Strafe in verschiedenen Formen, als Geldbuße, im 14. Jahrhundert Pranger, dann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis heute erhalten. Parallele Bestimmungen weist Verf. § 5 für den Verzug des Dienstherrn nach.

In § 6 wird von der mehrfachen Verdingung gehandelt, wobei das ältere Recht vorgeht, und von der Miete von Dienstboten, die noch im Dienste stehen, § 7 von der Erkrankung des Dienstpflichtigen, in § 8 von Lohn, Festigungspfennig und Kündigung, § 9 vom Dienstzwang. Was Verf. hier bringt, ist vor allem eine Mitteilung der in den Landschaftsrechten und in den späteren Gesetzen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen. Wertvoll ist seine Darstellung insbesondere für die Zeit, die v. Amira nicht mehr in seine Darstellung einbezogen hat.

Der Hauptwert des Bandes aber liegt wie der des ersten in der nun folgenden Erörterung des Gewohnheitsrechts, zunächst in § 11 des Vertragsabschlusses. Dieser erfolgt in der Regel persönlich und zu bestimmten Terminen, vor Weihnachten für den Dienstantritt im Frühjahr, vor Johanni für den im Herbst. Dabei wird ein Festigungspfennig gegeben. Dieser ist Aufgeld und steigt bis zur Hälfte des Jahreslohnes, wenn er auch vielfach geringer und für weibliche Arbeiter grundsätzlich niedriger ist als für männliche. Seine Annahme durch den Dienstboten bewirkt dessen Bindung; durch Rückgabe innerhalb kurzer Zeit nach dem Vertragsschluß kann sich der Dienstbote wieder lösen, wie auch der Dienstherr unter Verzicht auf den geleisteten Festi-

gungspfennig vom Vertrage zurücktreten kann. Nicht klar wird aus der Darstellung des Verf. die Bedeutung des Festigungspfennigs für die Bindung des Dienstherrn. Er sagt allerdings, daß vor dessen Hingabe die Parteien nicht gebunden waren, fügt aber hinzu, daß hierbei praktisch nur an den Dienstpflichtigen gedacht werde. Dem entspricht es ja auch, wenn der ohne Gabe des Festigungspfennigs gleichwohl eintretende Dienstbote jederzeit den Dienst verlassen kann. Konnte aber auch der Herr dem so eintretenden Dienstboten die Aufnahme verweigern? Für die richtige Konstruktion des Vertrags wäre gerade die Beantwortung dieser Frage von größter Bedeutung.

Daß der Lohn der Landarbeiter nicht reiner Geldlohn ist, bedarf kaum der Hervorhebung. Immerhin ist es bemerkenswert, daß eine Verordnung von 1754, die den Naturallohn auf Kost und Kleider beschränken wollte, nicht durchdringen konnte; erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnt eine Einschränkung der Naturalentlohnung. Um so ausgebildeter war diese selbst. Neben der Kost stand an der Spitze die Bekleidung, die z. B. bei einem männlichen Arbeiter umfaßte Hose und Rock aus Fries, zwei Paar Schuhe, zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe und meist auch Handschuhe, so daß nur Mütze und Halstuch an der vollen Bekleidung fehlten. Geringer war auch hier die Entlohnung weiblicher Arbeiter. In einzelnen Gegenden kommen andere Leistungen hinzu, so z. B. daß der Dienstbote ein Schwein auf Kosten des Dienstherrn für sich halten *(saufôr)* oder Kartoffelschnaps ansetzen darf. Andernorts erhielt er ein Stück Land oder eine Quantität Roggen zum Verkauf zu eigenem Gewinn. Sennerinnen durften an einem Sommersonntag Freunde und Freundinnen bewirten. Alle Arbeiter hatten zwei freie Wochen im Jahr, die weiblichen noch besondere freie Tage zur Herstellung und Ausbesserung von Kleidungsstücken.

Sehr eingehend behandelt Verf. in § 13 das dem isländischen *ákvæðisverk* entsprechende Verhältnis, das meist unter dem Namen *laje* vorkommt, aber auch unter landschaftlich wechselnden anderen Bezeichnungen. Es wurde besonders bei der Getreide- und Heuernte verwendet. Als Grundlage der zu leistenden Arbeit diente in der Regel das *maal (mæling)*, d. h. eine bestimmte, aber in den einzelnen Gegenden wechselnde Grundstücksfläche. Diese wurde abgemessen mit einer Stange, deren Länge zwischen 5 und 8 Ellen schwankt. So ergab sich eine Einheitsfläche *(stangrute)*, die eine Stange im Quadrat umfaßt, also 25—64 Quadratellen. Aus einer Anzahl solcher Einheitsflächen besteht das *maal*, das je nach Gegend 2304—3136 Quadratellen umfaßt. Die Arbeitsleistung konnte aber auch nach Garben oder Fuhren bemessen werden. Die Bedeutung dieser Arbeitsmessung lag für den Pflichtigen vor allem darin, daß er für die über das Maß gehende Tagesleistung besonderen Lohn beanspruchen konnte. Ähnliche Arbeitsberechnungen hatte man beim Torfstich nach der Stückzahl, beim Spinnen nach Gewicht, beim Backen wiederum nach der Zahl der Laibe.

§ 14 beschäftigt sich mit dem *ørtlag*. Dieses erklärt Verf. im An-

schluß an ein dankenswerterweise mit abgedrucktes Verzeichnis aus dem Jahre 1573 als Bezeichnung für ein Quantum Arbeit oder Waren, die zu bestimmter Zeit den Wert einer *ørtog* hatten; das Wort *ørtlag* ist aus *ørtuglag* entstanden. So konnte man als *ørtlag* sowohl die Arbeitsleistung eines Tages bezeichnen, wie den für diese zu zahlenden Lohn.

Der zweite, wesentlich kürzere Teil der Arbeit ist partiarischen Rechtsverhältnissen gewidmet, der Teilpacht, dem partiarischen Arbeitsvertrag und einigen anderen, selteneren Fällen. Die Teilpacht findet sich vor allem hinsichtlich einzelner Grundstücke; doch werden auch ganze Güter teilverpachtet. Der Anteil des Pächters wie des Eigentümers ist mangels besonderer Bestimmung je die Hälfte; es herrscht also Halbpacht. Bei den Arbeitsverträgen, die vor allem die Erntearbeit im Getreide- oder Kartoffelacker betreffen, sind die Anteile verschieden. Häufig erscheint ein Neuntel als Lohn des Arbeiters, aber auch ein Siebentel.

Ein ausführliches, nach Stichproben zu schließen verlässiges Register beschließt das Buch.

Der Wert des Buches liegt wie beim ersten Bande in der Verwendung ungedruckten Materials, in der Erforschung des tatsächlich im Verkehr geltenden Rechts und in der sorgfältigen Verfolgung der lokalen Verschiedenheiten hinsichtlich der Terminologie wie der Rechtsregeln selbst. Den weiteren vom Verf. in Aussicht genommenen Bänden kann man nur mit Interesse entgegensehen. Erwähnt sei, daß der Verf. auch durch eine große Zahl kleinerer Beiträge in Zeitschriften (meist in Tidsskrift for det norske landbruk) die Kenntnis des Agrarrechts wesentlich gefördert hat, so z. B. über jordfællesskap, grœnd og grannelag, fattigstaven.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

C. G. Bergman, Översikt av svensk rättsutveckling, Uppsala u. Stockholm 1918, 100 S. Gr.-8°.

Die Geschichte des schwedischen Rechts hat seit Nordström keine zusammenhängende Darstellung erfahren. Daher ist sehr zu begrüßen, daß uns der Verf. in dieser Arbeit, einem Teil des Sammelwerkes Sverges folk von Flodström, wenigstens einen kurzen Abriß bietet.

Auf eine bis zur Neuzeit durchgeführte Quellengeschichte folgt auf 85 Seiten die Darstellung des materiellen Rechts; der kleinere Teil ist dem „Mittelalter" gewidmet, der größere der „Neueren Zeit". In jeder dieser Perioden folgen sich Grundstücksrecht, Handelsrecht, Familienrecht, Strafrecht und Prozeßrecht. Die Darstellung der Verfassung fehlt, ebenso die des Ständerechts, das nur gelegentlich berührt ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Verf. in dem knappen

ihm zugewiesenen Raum und in Berücksichtigung des Zweckes des Gesamtwerkes nicht allen Wünschen gerecht werden konnte, die der Rechtshistoriker hegen kann. Ich möchte daher einiges von dem, was ich hinsichtlich einer Darstellung der schwedischen Rechtsgeschichte auf dem Herzen habe, nicht als tadelnde Kritik, sondern mehr als Anregung zur Sprache bringen. Vor allem scheint mir, daß auf die Dauer nicht mit dem allgemeinen Begriffe des Mittelalters auszukommen ist. Je mehr man sich mit den altschwedischen Quellen beschäftigt, desto deutlicher sieht man, daß diese sehr wohl die Mittel an die Hand geben, ein gesondertes Bild des schwedischen Rechtszustandes vor der Mitte des 13. Jahrhunderts zu zeichnen, wenn auch nur in allgemeinen Linien. Ebenso müßte meines Erachtens der Einschnitt stärker hervortreten, den die Reichsgesetzgebung unter Magnus Eriksson bewirkt. Wenn sie auch nicht durchweg Neues bringt, sondern auf dem upländischen und ostgötischen Recht aufbaut, so verschwindet damit doch eine Fülle landschaftlicher Rechtssätze, die eine Durchgangsstufe zwischen dem ältesten Recht und dem neuen Reichsrecht bilden. Eine solche Scheidung des Rechtsstoffes unter zeitlichen Gesichtspunkten würde manches als Glied einer Entwicklung erscheinen lassen, was jetzt den Eindruck lokaler Verschiedenheiten macht. So erwähnt z. B. der Verf. durchaus richtig, daß im südlichen Schweden der Eigentumserwerb an Grundstücken eine *umferþ* oder eine *skötning* erforderte. Ich möchte darin aber nicht eine Besonderheit der verschiedenen Rechte, sondern einen älteren und jüngeren Zustand sehen.

Ein zweiter Punkt, der vielleicht Erwähnung verdient, ist die Frage der dogmatischen Verarbeitung des Rechtsstoffes. Im Anschluß an VG. und Ll. erwähnt z. B. Verf. die Gründe des Eigentumserwerbs, die Arten des *lagha fang*, nämlich Erbschaft, Gabe, Tausch, Kauf und Verpfändung. Aber auch dem älteren Recht lag der Gegensatz des obligatorisch wirkenden Kaufes und der dinglich wirkenden Vererbung zugrunde, der Kauf als solcher bewirkte nicht Eigentumserwerb, sondern nur die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung. Kauf und Erbschaft stehen nicht auf gleicher Stufe.

Doch, wie gesagt, dies sollen nur Anregungen sein, und ich gestehe gern, nicht nur selbst aus der Arbeit des Verf. gelernt zu haben, sondern sie auch als Einführung in den Ideenkreis der schwedischen Rechtsgeschichte warm empfehlen zu können.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

C. G. Bergman, Testamentet i 1600-talets rättsbildning, Lund 1918, V und 131 S. 8°.

Das vorliegende Buch gibt eine eingehende Untersuchung des Testamentsrechts im 17. Jahrhundert, besonders wertvoll dadurch, daß der Verf. die bis dahin kaum verwendeten Archivalien, die aus der

Tätigkeit des Hofgerichts in Stockholm und Jönköping und des Revisionsgerichts entstanden sind, gründlich ausnützt.

Nach einer Übersicht über das zugrunde gelegte archivalische Material (1. Kap.) behandelt der Verf. zunächst die allgemeine Lage des Testamentsrechts im ersten Teil des 17. Jahrhunderts, die schmale gesetzliche Basis dieses Rechtsinstituts und den auch nach der Reformation tätigen Einfluß der Kirche auf die Abfassung der Testamente; sodann das Zustandekommen der Testamentsverordnung Karls XI. von 1687 (2. Kap.). Im 3. Kapitel bespricht der Verf. die donationes post obitum, Testamente und Erbverträge im allgemeinen, in Kap. 4 die Testamentsformen, in Kap. 5 den Testamentsinhalt. Kap. 6 ist dem Fideikommiß gewidmet, Kap. 7 dem Testamentsprozeß. Den Abschluß bildet ein Verzeichnis der in den Hofgerichten zu Stockholm, Jönköping und Åbo abgehandelten Testamentsstreitigkeiten.

Aus dem reichen Inhalt im einzelnen einiges hervorzuheben ist schwer, ohne den verwendbaren Raum zu überschreiten. Für die deutsche Rechtsgeschichte ist besonders interessant die Herleitung des Fideikommisses aus dem deutschen Recht, aus dem es nach der Ansicht des Verf. durch die Verbindungen beider Länder im 30jährigen Krieg vermittelt wurde. Gleichwohl fehlten auch im schwedischen Recht nicht mannigfache Anknüpfungspunkte. So vererbten sich die Grafschaften und Freiherrnschaften ungeteilt nach Erstgeburtsrecht im Mannesstamme, wie auch schon der Reichstagsbeschluß von Norrköping vom Jahre 1604 eine Vererbung von Kronleihegut in ähnlicher Weise vorgesehen hatte. Eine weitere Vorbereitung des Fideikommisses sieht Verf. in häufigen testamentarischen Substitutionen, endlich in der Ausstellung des Grafschaftsgutes durch den Inhaber mit beweglichem Gute, das dann wie das Grafschaftsgut selbst vererbt wurde. Der Rechtsprechung bereiteten die Fideikommisse begründenden Testamente zunächst Schwierigkeiten. Doch wurden die errichteten Fideikommisse, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, bestätigt. Erst die Testamentsverordnung von 1687 schuf den gesetzlichen Boden für die Folgezeit.

Die Form der Testamente zeigt im 17. Jahrhundert starke Verschiedenheiten. In der Stadt finden sich Testamente vor drei Zeugen, aber auch vor Bürgermeister und Rat mit behördlicher Bestätigung. Auf dem Lande werden wenigstens gelegentlich noch die zwölf *fastar* verwendet, die Upl. Kb. 14 für die letztwillige Vergabung forderte, meist aber nur zwei Zeugen. Daneben kannte man eine königliche Bestätigung von Testamenten, das holographe Testament, ja sogar die Aufzeichnung und Unterzeichnung des mündlich geäußerten Willens durch einen Dritten, ebenfalls unter Zuziehung von Zeugen. Die Urkunden waren verschieden beim adligen und bürgerlichen Testament. Jenes bediente sich feierlicherer Formen, enthielt die bekannten Urkundenbestandteile der invocatio, inscriptio, corroboratio, diese entbehrte ihrer; Verf. vermutet bei jenem deutschen Einfluß. Gegen den Schluß der Periode beginnen die Testamente alles überflüssige Beiwerk auf-

zugeben und sich auf die notwendigen, materiellen Erklärungen des Testators zu beschränken.

Wie das Gesagte ersehen läßt, ist die Arbeit in erster Linie von Bedeutung für die Geschichte des schwedischen Rechts. Sie bietet aber auch wertvolles Vergleichsmaterial für die germanische Rechtsgeschichte überhaupt und einen brauchbaren Beitrag zur Geschichte des Einflusses des römischen, kanonischen und deutschen Rechts in Schweden, also zu einer Frage, deren monographische Behandlung ein dringendes Bedürfnis ist.

Freiburg i. Br. v. Schwerin.

Außerdem sind bis 1. November 1920 bei der Redaktion folgende Schriften eingegangen, die nach Möglichkeit später besprochen werden sollen.[1])

Behse, A., Die juristische Fakultät der Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts. Wolfenbüttel 1920.

v. Below, G., Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920.

Bretholz, L., Neuere Geschichte Böhmens I, Der politische und religiöse Kampf zwischen Ständen und Königtum unter Ferdinand I. und Maximilian II. Gotha 1920.

Goldschmidt, H., Eigentum und Eigentumsteilrechte in ihrem Verhältnis zur Sozialisierung (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausg. von E. Heymann, Nr. 31). Marburg i. H. 1920.

Ottenthal, E., Die gefälschten Magdeburger Diplome und Melchior Goldast. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Philos.-hist. Kl., 192. Bd. 5. Abhdl., Wien 1919 (weist nach, daß auch die angeblich aus dem 12. Jahrhundert stammenden Kaiserurkunden für die Stadt Magdeburg Fälschungen sind, und zwar Melchior Goldasts von ca. 1615, angefertigt, um die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit und der Oberhofstellung zu erwirken, aber ohne Benutzung echter, heute nicht mehr erhaltener oder unzugänglicher Vorlagen).

Philippi, D., Die Erbexen, Studien zur sächsischen Rechtsgeschichte (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto v. Gierke, H. 130), Breslau 1920.

Pirchegger, H., Geschichte der Steiermark I. Gotha 1920.

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.



Schmidt, A. B., Eigentumserwerb unter Kriegsrecht. Akademische Rede, Tübingen 1918 (behandelt auf Grund systematischer Durchforschung auch der deutschen Rechtsquellen des Mittelalters sowie der Neuzeit und an Hand der rechtshistorischen Literatur den anfänglich nur strafrechtlich, nachmals auch in seinen bürgerlichrechtlichen Wirkungen betrachteten Beuteerwerb, demgegenüber die Fahrnisverfolgung versagt, und der als Eigentumserwerbsgrund anerkannt ist, bis mit Christian Wolff im 18. Jahrhundert eine Bindung an die Erlaubnis des militärischen Befehlshabers sich durchsetzt sowie der Satz, daß aller Beuteerwerb an den Staat falle, in dessen Belieben es stehe, ob er dem einzelnen Soldaten etwas abgeben wolle. Die außerdem besprochenen Begriffe der Beitreibung und der Kriegsbeschlagnahme im Feindesland haben keine entsprechende Vorgeschichte).

Vinogradoff, P., Outlines of historical jurisprudence, vol. I. Oxford, University Press 1920.

Germanistische Chronik.

Am 14. Januar 1919 starb auf der Flucht aus seinem baltischen Adoptivvaterlande, das er, 1914 während eines Ferienaufenthaltes in Heidelberg vom Kriegsausbruch überrascht, im Herbst 1918 wieder aufgesucht hatte, um unter dem Schutze der deutschen Waffen die Dorpater Universitätsbibliothek neu aufzubauen, der Bibliotheksdirektor Dr. Wolfgang Schlüter, geboren am 9. August 1848 zu Hannover, der verdiente Herausgeber der Skra von Nowgorod (1893, 1911) und des ältesten Rechtes von Wisby. Vgl. die Erinnerungsworte Ferdinand Frensdorffs in den Hansischen Geschichtsblättern 1919 S. 1 ff.

Am 5. November 1919 starb zu Berlin der Geh. Archivrat am dortigen Geh. Staatsarchiv Prof. Dr. Julius v. Pflugk-Hartung, vormals a. o. Professor der mittleren und neueren Geschichte in Tübingen und hernach (bis 1889) Ordinarius derselben Fächer in Basel. Seine Acta pontificum Romanorum (1879—1888), sein Iter Italicum (1883/4), seine Forschungen zur Geschichte des päpstlichen Urkundenwesens, seine Untersuchungen über Papstwahlen und Kaisertum (1908) geben uns Anlaß, des am 6. November 1848 in Wernikow (Prov. Brandenburg) geborenen Gelehrten an dieser Stelle zu gedenken.

Am 17. November 1919 verschied zu Marburg der Geh. Regierungsrat und ordentliche Professor der mittleren und neueren Geschichte Goswin Freiherr von der Ropp. Geboren am 5. Juni 1850 zu Goldingen in Kurland aus einer alten baltischen Adelsfamilie studierte er, Reichsdeutscher geworden, in Berlin, in Göttingen bei Georg Waitz, in Wien bei Theodor Sickel. 1875 habilitierte er sich in Leipzig, wurde dort 1878 a. o. Professor und das Jahr darauf Ordinarius am Polytechnikum zu Dresden, 1881 ging er nach Gießen, 1890 nach Breslau, seit 1891 wirkte er mit großem Erfolg in Marburg, zugleich als Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck. Für sie leitete er die Herausgabe der Urkundenbücher von Friedberg und Wetzlar und der neuen Reihe der Regesten der Mainzer Erzbischöfe. Von seinen eigenen Schriften und Ausgaben kommen für den Rechtshistoriker namentlich in Betracht die Dissertation über den Erzbischof Werner von Mainz (1872), die 7 Bände Hanserezesse von 1431—1476, erschienen 1876—1892, die Gießener Rektoratsrede über deutsche Kolonien in Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert (1886) sowie die Marburger über die Sozial-

politischen Bewegungen im Bauernstande vor dem Bauernkriege (1899), ferner Kaufmannsleben zur Zeit der Hansa (1907) und die Göttinger Statuten, Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters (1907). Über seine Persönlichkeit vgl. die schönen Gedächtnisworte von Wilhelm Busch, Historische Zeitschrift CXXI 1920 S. 373 ff.

Am 24. November 1919 starb in Berlin der am 8. September 1837 daselbst geborene Theodor Toeche-Mittler, Seniorchef der Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn. Er war ein Schüler Rankes, promovierte am 3. Juli 1860 mit einer Dissertation über Heinrich VI. und verfaßte in weiterem Verfolg seiner Studien den 1867 erschienenen Band über diesen Kaiser in den Jahrbüchern des Deutschen Reichs.

Gleichfalls am 24. November 1919 segnete das Zeitliche der o. Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Halle a. d. S. Geh. Regierungsrat Theodor Lindner. Geboren war er zu Breslau am 29. Mai 1843. Ostern 1861 bezog er die Breslauer Universität, um dort und in Berlin, wo er namentlich Müllenhoff, Droysen, Köpke, Ph. Jaffé und Ranke hörte und am 19. Mai 1865 mit einer Dissertation über das Konzil von Mantua 1064 promovierte, Geschichte zu studieren. Am 28. Mai 1868 habilitierte er sich für Geschichte in Breslau, wurde daselbst am 15. Juni 1874 Extraordinarius und erhielt am 26. August 1876 einen Ruf nach Münster, von wo er zum Wintersemester 1888/9 als Nachfolger Dümmlers nach Halle übersiedelte. Am 9. Juni 1913 trat er nach überaus fruchtbarem und erfolgreichem Wirken in den wohlverdienten Ruhestand. Seit dem Frühjahr 1889 stand er auch als Vorsitzender an der Spitze der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt. In deren Auftrag hat ihm Albert Werminghoff kürzlich bei Otto Hendel in Berlin erschienene Gedächtnisworte gewidmet, die über ihn und sein Lebenswerk mit ebensoviel Wärme wie Sachkunde unterrichten, und auf die hiermit verwiesen sei. Von seinem Schrifttum kommen außer einer Einzeluntersuchung über Erzbischof Anno II. von Köln (1869), seiner Geschichte des Königs Wenzel (1874), seiner Deutschen Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1890, 1893), seinen Untersuchungen zum Urkundenwesen Karls IV. (1882) sowie zur Textgestaltung der Goldenen Bulle (1884, 1885) und zum Binger Kurverein (1892), ferner seinen Forschungen zur Geschichte des Kirchenstaates (1896), endlich seinem Buche über die Hanse (1898, 4. Aufl. 1911) für den Rechtshistoriker namentlich in Betracht: Einmal das umfangreiche Buch über die Veme (1888), grundlegend und von dauerndem Werte insbesondere durch den Nachweis der einzelnen Freigrafschaften und Freistühle sowie wegen seiner Beiträge zur Geschichte der Vemgerichtsquellen und deswegen auch von der Halleschen Juristenfakultät am 19. Juli 1913 durch Verleihung der Würde eines I. U. D. h. c. anerkannt; vgl. dazu die weiteren Arbeiten Lindners: Der angebliche Ursprung der Vemgerichte aus der Inquisition (1890), Veme und Inquisition (1893), Die Vemprozesse gegen Herzog Heinrich den Reichen von

Bayern-Landshut (1890) Sodann das Werk „Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums" (1893), glänzend geschrieben und stark konstruktiv, deshalb gerade für den Rechtshistoriker zunächst eindrucksvoll, jedoch in seinen Hauptergebnissen unhaltbar, weil die Episode der electio per unum, welche nur die Zeit von Rudolf von Habsburg bis Karl IV. beherrschte, in unzulässiger Weise zu Rekonstruktionen für die frühere Periode bis in die nachkarolingische Zeit verwendet wurde. Immerhin sind von dem Buche, zu dem noch Abhandlungen über die Entstehung des Kurfürstentums (1896, 1898), über den Hergang bei den deutschen Königswahlen (1899), über Elector und Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen (1898) hinzukamen, so reiche Anregungen ausgegangen, daß man von ihm an eine neue Periode der Königswahlforschung datieren kann. Auch hat es den Gegenstand im einzelnen nicht unerheblich gefördert.

Am 17. Januar 1920 schied in voller Manneskraft zu Marburg aus dem Leben der ordentliche Professor des deutschen und des Kirchenrechts an der dortigen Universität Edwin Mayer-Homberg. Er wurde am 29. Dezember 1881 in Eupen geboren und verließ Ostern 1900 mit dem Zeugnis der Reife das Gymnasium zu Düren, um sodann in Bonn und in Freiburg i. Br. die Rechte zu studieren. Am 18. Juli 1903 bestand er das Referendarexamen. 1905 trat er im Herbst in das Kirchenrechtliche Seminar der Bonner Universität ein, dem er von da an während 6 Semestern ununterbrochen angehörte.[1]) Doch galt seine eigene Arbeit, über die er wiederholt vortrug, ausschließlich der Geschichte des deutschen Rechtes. Der Leiter des Seminars und Schreiber dieser Zeilen hatte ihn zunächst an eine Untersuchung über die Gaue Ribuariens gesetzt. Doch bald eröffnete er mir, er sei zu völlig neuen Ansichten über die Stellung der Uferfranken und ihres Rechtes zu den Salfranken und deren Volksrecht gelangt und beabsichtige, diese durch eine sorgfältige Analyse der gesamten Denkmäler des fränkischen Rechtes vom späteren Mittelalter an rückwärts zu präzisieren und zu erhärten. Mit dem Hinweis darauf, daß daraus mehr als eine Dissertation, ja als eine Habilitationsschrift, nämlich ein Lebenswerk erwachsen würde, erklärte ich mein Einverständnis, in heller Freude ob solch seltener, einsichtiger und von größtem wissenschaftlichem Unternehmungsgeiste getragener Selbständigkeit ihn gerne gewähren lassend. Zunächst erledigte Mayer-Homberg den Vorbereitungsdienst und bestand am 31. Mai 1910 das Assessorexamen, danebenher ohne Unterlaß für seine rechtsgeschichtlichen Studien tätig. Als Thema für seine Dissertation griff er aus der Fülle des Stoffs und der Fragen, die ihm das Hauptwerk an die Hand gab, die Entstehung des fränkischen Verfangenschaftsrechtes heraus, eine Untersuchung, die er nach seiner am 21. Dezember 1911 in Bonn erfolgten Promotion zum Doktor beider Rechte erweitert in der Westdeutschen Zeitschrift

[1]) Siehe diese Zeitschrift XLI Kan. Abt. X 1920 S. 272 Anm. 5.

1912 und selbständig als Studien zur Geschichte des Verfangenschaftsrechtes, I 1913 erscheinen ließ; eine Fortsetzung, die dem süddeutschen Verfangenschaftsrechte gewidmet sein sollte, wird nun leider nicht mehr folgen. Die Erstlingsarbeit erwarb sich alsbald den Beifall der Fachgenossen; ich verweise auf die eingehende Besprechung, die Herbert Meyer in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XXXIV 1913 S. 610ff. darüber veröffentlicht hat. Ihre Wirkung war um so größer, als 1912 auch der erste Band des Hauptwerks über die fränkischen Volksrechte im Mittelalter erschien (vgl. die Besprechung von Rudolf Köstler a. a. O. S. 461 ff.). Er erbrachte den Nachweis, daß das fränkische Reichsrecht eine Fortbildung des salischen, nicht des ribuarischen Rechtes sei, und wurde alsbald als eine ungewöhnlich gründliche und scharfsinnige, ja als eine wahrhaft grundlegende Leistung selbst von denen anerkannt, die gleich dem Unterzeichneten in dem einen oder anderen Punkte, namentlich hinsichtlich der Stammeszugehörigkeit der Arnulfinger, nicht mitgehen konnten. Der zweite Band sollte die Gegenüberstellung der einzelnen fränkischen Volksrechte bringen, ihre grundsätzliche Weitergeltung in ihren Stammsitzen bis ans Ende des Mittelalters dartun und zugleich die salisch-ribuarische Grenze im Westen und Nordwesten feststellen, d. h. nachweisen, daß die Ribuarier ein weit kleineres Gebiet innehatten, als bisher angenommen wird, und eigentlich nicht viel mehr als ein Gauvolk gewesen sein. Daß für ihn die Arbeit zum größten Teil schon getan war, erweckte die begründetsten Hoffnungen auf ein baldiges Erscheinen dieses Bandes sowie des dritten, der das nicht aufgezeichnete Volksrecht der Ost- und Moselfranken wiederherzustellen und deren Verwandtschaftsverhältnis zu den übrigen Franken zu klären verhieß. Zunächst nahm freilich die Lehrtätigkeit den Verfasser völlig in Anspruch. Infolge äußerer Hindernisse zu unser beider Leidwesen 1912 nicht, wie beabsichtigt war, in Bonn, sondern in Halle habilitiert, erhielt Mayer-Homberg, noch ehe er dort seine Vorlesungstätigkeit beginnen konnte, zum Sommer 1913 einen Ruf als a. o. Professor an die Universität Rostock. Und als er hier eben wieder zur Forschungsarbeit zu kommen begann, brach der Krieg aus. Erst in der Heimat, nachher in Frankreich im Felde und zwar zeitweise unmittelbar hinter der Front als Kriegsgerichtsrat tätig, brachte er es fertig, mit Hilfe von größeren Büchersendungen, die er sich nachschicken ließ, an seinen fränkischen Forschungen weiterzuarbeiten, mitunter sogar während feindliche Flieger über seinem Standort zum Angriff übergingen. Seine Arbeitskraft und seine Konzentrationsfähigkeit hatten überhaupt kaum ihresgleichen. Aus dem Felde wurde der junge Gelehrte zum Sommersemester 1918, wiederum als Nachfolger Rudolf Hübners, auf das germanistische Ordinariat nach Gießen berufen, das er im Winter darauf neben dem Marburger versah, nachdem er als Nachfolger Martin Wolffs dorthin einen dritten Ruf erhalten und angenommen hatte. Nahezu ein Jahr war er dann noch ganz Marburger und zog als solcher wie bereits in Rostock und Gießen den einen oder anderen Studierenden durch Vorlesung und Seminar zu eigenem

deutschrechtlichem Arbeiten heran. Daneben brachte er außer einigen Besprechungen und sonstigen kleineren Beiträgen und neben der Arbeit an seinem Hauptwerk noch eine Nebenfrucht desselben, ein Buch über „Beweis und Wahrscheinlichkeit nach älterem deutschen Recht" fertig. Es wird demnächst erscheinen und nach dem, was ich von dem Verfasser darüber durch mündliche und briefliche Mitteilung weiß, völlig neue Ergebnisse über das altdeutsche Beweisprinzip und Beweisrecht zutage fördern. Doch nicht genug damit und mit anderen rechtsgeschichtlichen Arbeiten, die ebenfalls schon ziemlich weit gediehen waren, hatte der ungewöhnlich begabte, u. a. auch hochmusikalische Verfasser, aller freundschaftlichen Mahnungen ungeachtet, die ihm dringend ans Herz legten, sich zu zügeln und eins auf das andere gemächlich folgen zu lassen, ein mehrbändiges System der Philosophie ausgearbeitet und im Zusammenhang mit einer Vorlesung über Rechtsphilosophie, die er im Winter 1919/20 sorgfältig ausgearbeitet vortrug, sich sogar noch an eine rechtsphilosophische Studie gemacht. Solchem Übermaß von Arbeit, und anderer, mehr seelischer Last war schließlich selbst diese außergewöhnliche Kraft nicht gewachsen; wiederholten schweren Depressionen folgte das jähe Ende. Tief ergriffen trauert mit den Angehörigen, mit den Schülern und Freunden, mit der Fakultät, der er für ihr Seminar seine schöne Bibliothek vermachte, um den einstigen Schüler der Lehrer, der nur auf den Abschluß der ersten größeren Arbeiten und den Eintritt geregelten, ruhigen Wirkens bei dem Jüngern gewartet hatte, um ihm, wenn er es erst zu führender Stellung im Kreise der Fachgenossen gebracht, die Leitung dieser Zeitschrift mit demselben Vertrauen zu übergeben, mit dem sie ihm selbst dereinst von Heinrich Brunner und Richard Schröder aufgetragen worden war. Überhaupt ist der Verlust, den unsere Wissenschaft durch Mayer-Hombergs Tod erleidet, kaum zu ermessen. Er, der in glücklichster Weise strengste Selbstkritik und peinlichste Gewissenhaftigkeit mit frohestem Schaffensdrange, aber auch gründliche und weit ausgebreitete Gelehrsamkeit mit Ideenreichtum und ungewöhnlicher Originalität des Denkens in sich vereinigte, der außerdem zugleich ein vortrefflicher Lehrer und ein unermüdlicher Forscher, ein geborener Jurist und dabei durch und durch Historiker, für die Verfassungsgeschichte interessiert, aber in der Geschichte des Privat-, Prozeß- und Strafrechts nicht minder zu Hause war, der endlich, unter unseren jüngeren Germanisten eine seltene Erscheinung, in der fränkischen Periode nicht weniger gut Bescheid wußte als im deutschen Mittelalter, was hätte er, der so das Größte versprach, unserer deutschen Germanistik gerade in dieser für die deutsche Wissenschaft besonders schweren Zeit noch werden können!

Ende Januar 1920 verstarb zu St. Martin bei Klagenfurt der am 15. Oktober 1855 zu Wien geborene o. Professor der älteren deutschen Sprache und Literatur an der Wiener Universität Hofrat Josef Seemüller. 1879 hatte er sich in Wien habilitiert, war 1890 a. o. und 1894 o. Professor in Innsbruck geworden, 1905 an die Universität Wien

übergesiedelt, hatte sich dort 1912 emeritieren lassen, aber 1916 nach dem Weggang seines Nachfolgers Karl v. Kraus das Wiener Ordinariat wieder übernommen. Wir gedenken seiner namentlich auch als des Herausgebers von Seifried Helbling (1886) und der Österreichischen Reimchronik (1890, 1893).

Am 7. Februar 1920 starb zu München der o. Professor der arischen Philologie Ernst Kuhn, geboren in Berlin am 7. Februar 1846.

Am 14. März 1920 verschied zu St. Gallen der am 20. März 1847 zu Bernegg im Rheintal geborene Stadtbibliothekar Prof. Dr. Johannes Dierauer. Seine in der Heeren- und Ukertschen Allgemeinen Staatengeschichte erschienene fünfbändige Geschichte der Schweiz ist in ihrer Gründlichkeit, weisen Mäßigung, strengen Unparteilichkeit und schlichten Sachlichkeit bei aller Gestaltungskraft eine ungewöhnlich reife Leistung und dem behandelten Gegenstand kongenial, ausgezeichnet auch durch verständnisvolle Berücksichtigung des Verfassungsgeschichtlichen.

Am 7. April 1920 entschlief in Freiburg i. Br. der daselbst im Ruhestande lebende, am 4. Juni 1842 zu Frankfurt a. M. geborene frühere Leipziger Ordinarius Wirkl. Geh. Rat Karl Binding. Mit der Rechtsgeschichte berührt sich seine Lebensarbeit durch seine Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs, von der allerdings 1868 nur der erste, historische Teil veröffentlicht wurde, während der zweite Band, der die Rechtsgeschichte der Burgundionen hätte bringen sollen, leider nie erschienen ist; ferner durch die Leipziger Rektoratsrede über die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht (1908/9), der allerdings vom Standpunkt des Germanisten aus schwerwiegende Bedenken entgegenstehen; weiter durch die Abschnitte, die er dem fahrlässigen Verbrechen nach älterem und neuerem deutschen Rechte in dem letzten, vierten Bande seines bekannten, von ihm (1919) noch glücklich zum Abschluß gebrachten Werkes über die Normen und ihre Übertretung gewidmet hat, und endlich durch seine diplomatisch getreuen Abdrucke deutscher Staatsgrundgesetze. Des berühmten Kriminalisten sei deshalb auch an dieser Stelle pietätvoll und dankbar gedacht.

Der am 14. Juni 1920 als o. Professor der Volkswirtschaftslehre und Soziologie in München verstorbene Max Weber hat als Historiker namentlich die römische Agrargeschichte bearbeitet. Doch rührt von ihm auch eine lehrreiche Studie über den Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der Literatur des letzten Jahrhunderts (1907) her. Auch seiner vielumstrittenen Forschungen über die protestantische Ethik und den Geist des Kapitalismus, jetzt in Band I (1920) seiner gesammelten Aufsätze zur Religionssoziologie wieder abgedruckt, sei an dieser Stelle gedacht. Wohl alle, die ihm näher zu treten das Glück hatten, werden, auch wenn ihre Wege andere als seine gewesen oder geworden sind, diesem aufrechten und unerschrockenen Verfechter seiner wissenschaftlichen und politischen Überzeugung ein treues Andenken bewahren.

Am 22. Oktober erlag zu Freiburg i. Br. einem Schlaganfall der seit Herbst 1919 emeritierte o. Professor der romanischen Philologie Geh. Hofrat Gottfried Baist, geboren am 28. Februar 1853 zu Ulfa in Hessen. Wie Wenige kannte er die Realien, vor allem aber auch das Vulgärlatein und die Anfänge der romanischen Sprachen. Zu vielseitig interessiert und zu streng in den Anforderungen auch an die Kinder des eigenen Geistes, kam er nur selten zum Produzieren. Aber was er sich abrang, verriet den Meister. Für die Rechtsgeschichte kommen in Betracht seine Studie über den gerichtlichen Zweikampf nach seinem Ursprung und im Rolandslied (1890) und seine Untersuchung zur Interpretation der Brevium Exempla sowie des Capitulare de villis (1914), die dem Versuch, Aquitanien und Westfrankreich als ursprüngliches Geltungsgebiet dieser berühmten „Landgüterordnung" darzutun, alsbald mit überzeugenden Gründen entgegentrat. Für die SS. rer. German. hinterließ er das fertige Manuskript einer Ausgabe des Amatus von Montecassino. Baist war ein Ritter ohne Furcht und Tadel, ein von echter Vaterlandsliebe erfüllter Deutscher und ein treuer, edler Freund seiner Freunde.

Unmittelbar vor Abschluß dieser Totenschau kommt aus Darmstadt die Trauerkunde, daß daselbst am 24. Oktober 1920 nach langem, schwerem Leiden Prof. Dr. Wilhelm Fabricius in fast vollendetem sechzigsten Lebensjahre sanft entschlafen sei. Damit hat ein Leben seinen Abschluß gefunden, das wie wenige als ein Triumph des Geistes über die Schwäche des Leibes und als ein stilles, aber sieghaftes wissenschaftliches Heldentum bezeichnet werden darf. Durch ein angeborenes, schweres körperliches Leiden von jeder öffentlichen Tätigkeit ausgeschlossen, hat Fabricius als Privatgelehrter im Dienste der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde zunächst unter der einsichtsvollen Leitung von Heinrich Nissen und Josef Hansen, später tatsächlich in voller Selbständigkeit eine Reihe von bedeutsamen Arbeiten geschaffen, die zum Besten gehören, was die historische Geographie in den letzten Jahrzehnten geleistet hat, und ihm dauernd einen Ehrenplatz in der Geschichte dieser Wissenschaft sichern werden. Von ihm rühren in dem Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz die wichtigen Karten der politischen und administrativen Einteilung und der Kreise nach dem Stande von 1789 (1894—1898), die vortreffliche Karte der kirchlichen Organisation und Konfessionsverteilung von ca. 1610 (1903) und die nicht minder ausgezeichnete Kirchenkarte von ca. 1450 (1909) her sowie die Erläuterungsbände dazu (1898, 1909, 1913), endlich die Spezialarbeiten über das Hochgericht Rhaunen (1901) und über den Nahegau (1914).[1] Die Geschichte der weltlichen und kirchlichen Territorialbildung, nebenbei aber auch manches andere wie die Geschichte des Kirchenpatronates, des Zehntrechtes sind durch Fabricius für die Rheinlande in dankenswerter Weise bis

[1]) Vgl. diese Zeitschrift XX 1899 Germ. Abt. S. 340f., XXII 1901 Germ. Abt. S. 451f., XXXVI 1915 Germ. Abt. S. 590ff.



in die Einzelheiten hinein durchforscht und geklärt worden. Als Nebenfrüchte fielen dabei noch eine Reihe kleinerer, z. T. den Rechtshistoriker ganz speziell angehende Studien und Editionen ab; ich erwähne hier nur „Weistümer aus dem Nahegau" (1900), „Güterverzeichnisse und Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft" (1911), „Ein Mannbuch der Wild- und Rheingrafschaft aus dem 15. Jahrhundert" (1907), „Grundherrliche Rechte und Fronhof des Klosters Wörschweiler zu Udenheim" (1907), „Das Hochgericht auf der Heide" (1905), „Das Pfälzische Oberamt Simmern" (1909), „Die Grafschaft Veldenz" (1913) sowie „Ein Bruchstück städtischer Statuten für Kreuznach aus der Mitte des 13. Jahrhunderts" (1911). Nicht nur die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, sondern darüber hinaus alle Freunde westdeutscher Verfassungs- und Landesgeschichte werden es mit uns aufs tiefste bedauern, daß diesem auf seinem Gebiet einzig dastehenden und dabei so anspruchslosen und stets hilfsbereiten Gelehrten, von dem noch weitere wichtige Arbeiten zu erhoffen waren, die Feder vorzeitig aus der nie ruhenden Hand gefallen ist. Ehre seinem Andenken!

U. St.

Am 18. August 1920 verschied der Hofrat und o. Professor der österreichischen Reichsgeschichte an der Wiener Universität Dr. Sigmund Adler.

Adler ist am 26. November 1853 in Prag geboren. In früher Jugend schon kam er nach Wien, wo er die Volksschule und das Gymnasium besuchte und im Herbst 1872 die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an der Universität bezog. Im Jahre 1878 zum Doktor der Rechte promoviert, besuchte er nach zweijähriger Gerichts- und Advokaturpraxis, indem er sich der akademischen Laufbahn widmen wollte, die Universitäten Straßburg und Berlin. In Wien hat vor allem Lorenz Stein auf ihn gewirkt, in Deutschland Gustav Schmoller und Heinrich Brunner. Adler hat sich stets dankbar als Schüler dieser Gelehrten bekannt. Schmoller wies ihn auf die Verwaltungsgeschichte, und so habilitierte sich Adler auf Grund seines Buches über die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Privatdozent für Geschichte der Verwaltung. Später wurde seine Venia auf deutsches Recht ausgedehnt. Im Jahre 1894 wurde Adler zum a. o. Professor der österreichischen Rechtsgeschichte, im Jahre 1899 zum o. Professor der österreichischen Rechtsgeschichte an derselben Fakultät ernannt.

Die wissenschaftlichen Arbeiten Adlers bewegen sich zum Teil auf dem Boden der österreichischen Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte, zum Teil auf dem des deutschen Privatrechts. Von seinen größeren Arbeiten ist vor allem sein Buch über die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886, zu nennen. Wenn auch manche Einzelheit, wie die Rezeption niederländisch-französischen Verwaltungsrechtes bei dieser Organisation, durch die neuere Forschung richtiggestellt worden ist, so bleibt doch Adler das

Verdienst, durch Aufhellung der für die Entwicklung der österreichischen Verwaltung grundlegenden Einrichtungen Kaiser Maximilians selber den Grund für die österreichische Verwaltungsgeschichte gelegt zu haben. Und da die Organisation Österreichs für viele deutsche Territorien vorbildlich gewesen ist, besitzt Adlers Buch über Österreich hinaus Bedeutung. Es folgten dann die Untersuchungen Adlers über das Erbenwartrecht nach den ältesten bayerischen Rechtsquellen, Breslau 1891 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 37. Heft) und Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach den ältesten bayerischen Rechtsquellen, Leipzig 1893, Arbeiten, zu denen Adler die Anregung durch Heinrich Brunner zugekommen ist. Die eigenartigste und wohl bedeutendste Schrift Adlers ist sein Buch: Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, Leipzig 1902, ein äußerst wertvoller Beitrag zur Aufhellung der landständischen Verfassung in Österreich. Demselben Gegenstand gehörte eine ältere Arbeit Adlers an: Das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich und seine Funktion in der landständischen Verfassung, Stuttgart 1898. Die jüngeren Schriften Adlers beschäftigten sich wieder vorwiegend mit Verwaltungsgeschichte. Aus ihnen sei nur der Aufsatz aus der Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches: Über die politische Gesetzgebung in ihrer geschichtlichen Beziehung zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch erwähnt.

Obwohl aus einer Familie stammend, deren Glieder zum Teil eine sehr hervorragende politische Rolle in den Geschicken Österreichs spielten und noch spielen, war Adler eine stille, zartbesaitete Gelehrtennatur, zugleich ein Mann von edler Gesinnung und peinlicher Korrektheit. Tief hat ihn der Verfall des Staates getroffen, dessen Rechtsentwicklung aufzuhellen er sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte. Schon vor einem Jahrzehnt kränkelnd, hatte er sich trefflich erholt und war mit seinen wissenschaftlichen Forschungen beschäftigt, bis die tückische Krankheit seinen Geist trübte und nach kurzem Leiden sein Ende herbeiführte.

Adlers Andenken wird stets mit der Geschichte der österreichischen Verfassung und Verwaltung verbunden bleiben.

Wien. Dr. Hans Voltelini.

Berufen wurden: der o. Professor des deutschen Rechts in Frankfurt a. M. Planitz in gleicher Eigenschaft an die Universität Köln, der a.o. Professor in Freiburg i. Br. Koellreuter als etatsmäßiger a.o. Professor des öffentlichen Rechts nach Halle, der o. Professor der romanischen Philologie in Marburg Wechßler in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der Privatdozent in Bonn Curtius als o. Professor der romanischen Philologie nach Marburg, der a.o. Professor an der Universität München Wilhelm zum o. Professor der germanischen Philologie in Freiburg i. Br., der o. Professor in Tübingen Frhr. Marschall v. Bieberstein als o. Professor für staatsrechtliche und ger-

manistische Fächer an die Universität Freiburg i. Br., der o. Professor für Privatwirtschaftslehre in Köln Walb in gleicher Eigenschaft nach Freiburg i. Br., der Direktor der Verwaltungsakademie in Detmold O. Schreiber als o. Professor des deutschen, bürgerlichen und Handelsrechts an die Universität Königsberg, der Privatdozent in München Klemperer als o. Professor der romanischen Sprachen nach Dresden, der Privatdozent Kisch in Leipzig als o. Professor des deutschen Rechts nach Königsberg, der o. Professor der indogermanischen Sprachwissenschaft in Erlangen Geiger in gleicher Eigenschaft nach München, der a.o. Professor in Leipzig Jacobi als o. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht nach Greifswald, Privatdozent Wolters in Berlin als a.o. Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte nach Marburg, Privatdozent Pokorny in Wien als a.o. Professor der keltischen Philologie nach Berlin, der o. Professor der Geschichte in Königsberg Brackmann in gleicher Eigenschaft nach Marburg, der Privatdozent in Königsberg v. Negelein als o. Professor der indogermanischen Sprachen nach Erlangen, der o. Professor der indogermanischen Sprachwissenschaft in München Streitberg in gleicher Eigenschaft nach Leipzig, der o. Professor des deutschen Rechts in Rostock Merk in gleicher Eigenschaft nach Marburg, der o. Professor der germanischen Philologie in Heidelberg Panzer nach Köln, von wo er aber nach Ablauf eines Semesters wieder nach Heidelberg zurückkehrte, der o. Professor der deutschen Sprachwissenschaft in Würzburg Helm in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt, der bisherige o. Professor der Rechtswissenschaft an der Akademie in Posen Burchard als o. Dozent der Rechts- und Staatswissenschaft an die Fürst-Leopold-Akademie in Detmold, der a.o. Professor der indogermanischen Sprachwissenschaft in Bern Havers als o. Professor nach Würzburg, der o. Professor des Staatsrechts in Rostock Pohl in gleicher Eigenschaft nach Tübingen, der Privatdozent für öffentliches Recht in Bonn Wenzel als o. Professor desselben Fachs nach Rostock, der Privatdozent in Berlin Caspar als o. Professor für mittlere und neuere Geschichte nach Königsberg, der Oberlehrer Teuchert in Berlin als o. Professor der niederdeutschen Sprache und Literatur nach Rostock, der o. Professor der Nationaloekonomie in Karlsruhe v. Zwiedineck-Südenhorst in gleicher Eigenschaft nach Breslau, der Privatdozent H. v. Beckerath in Freiburg als o. Professor der Volkswirtschaftslehre nach Karlsruhe, der o. Honorarprofessor an der Universität Freiburg i. Br. Franz Schultz zum o. Professor der deutschen Sprache und Literatur in Köln, der o. Honorarprofessor an der Universität Leipzig Stählin zum o. Professor der osteuropäischen Geschichts- und Landeskunde an der Universität Berlin, der o. Professor des öffentlichen Rechts in Berlin E. Kaufmann in gleicher Eigenschaft nach Bonn, der o. Professor des öffentlichen Rechts in Halle Koellreuter in gleicher Eigenschaft nach Jena, der Privatdozent in Gießen Junker als a.o. Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft nach Hamburg, der Privatdozent in Berlin Walther als a.o. Professor der Soziologie nach Göttingen, der a.o. Professor

Weyhe in Leipzig als o. Professor der englischen Philologie nach Halle, der a.o. Professor der vergleichenden Rechtswissenschaft in Leipzig Holldack als o. Professor nach Dresden, der Privatdozent in Breslau Bühler als a.o. Professor des öffentlichen Rechts nach Münster, der Privatdozent E. v. Beckerath in Leipzig als a.o. Professor der Nationalökonomie nach Rostock.

Ernannt wurden: der a.o. Professor in Zürich Gagliardi zum o. Professor für allgemeine und Schweizer Geschichte daselbst, der a.o. Professor des deutschen Rechts in Münster Naendrup zum o. Professor daselbst, der em. o. Professor für Staats- und Kirchenrecht an der Universität Königsberg Arndt zum o. Honorarprofessor in Marburg, der a.o. Professor der deutschen Philologie in Greifswald Pietsch zum o. Honorarprofessor daselbst, der a.o. Professor der mittleren und neueren Geschichte in Frankfurt a. M. Fedor Schneider zum Ordinarius daselbst, der bisherige o. Professor der deutschen Sprache in Straßburg i. E. Franz Schultz zum o. Honorarprofessor an der Universität Freiburg i. Br., der a.o. Professor des deutschen Rechts Opet und der a.o. Professor für Sprachvergleichung Fränkel, beide in Kiel zu o. Professoren, der a.o. Professor des Staatsrechts in Halle Koellreutter zum Ordinarius, der a.o. Professor der deutschen und nordischen Philologie in Greifswald Richter zum o. Professor daselbst, der Privatdozent für deutsches und Handelsrecht in Leipzig Glitsch zum a.o. Professor für Arbeitsrecht daselbst, der Privatdozent der deutschen Volkswirtschafts- und Sozialgeschichte Hoeniger in Berlin zum o. Honorarprofessor daselbst, der a.o. Professor der Nationaloekonomie v. Bortkiewicz, der a.o. Professor der Staatswissenschaften Jastrow, der a.o. Professor der Geschichte Hötzsch, alle drei in Berlin, zu o. Professoren daselbst, der frühere o. Professor der germanischen Philologie in Berlin Heusler zum o. Professor des Nordischen in Basel, der o. Honorarprofessor in Marburg Wrede zum o. Professor der deutschen Sprache daselbst, der a.o. Professor der deutschen Philologie in Göttingen Weißenfels zum o. Professor daselbst, der a.o. Professor für osteuropäische Geschichte und Landeskunde L. K. Goetz und der a.o. Professor für mittlere und neuere Geschichte Levison, beide in Bonn, zu o. Professoren daselbst, der Privatdozent für Staatsrecht in Leipzig Oschej zum a.o. Professor daselbst, der a.o. Professor der indogermanischen Sprachwissenschaft Lommel in Frankfurt a. M. zum Ordinarius daselbst, der Privatdozent der Geschichte und Kunstgeschichte in Tübingen Weise zum a.o. Professor daselbst, der a.o. Professor der indischen Philologie in Münster R. Schmidt zum o. Professor daselbst, der Privatdozent in Berlin Waldecker zum a.o. Professor für öffentliches, insbesondere für Steuerrecht daselbst.

Es habilitierten sich: Wolfgang Liepe für deutsche Sprache und Literatur in Halle, Fritz Krüger für romanische Philologie

in Marburg, Hans Sperber für deutsche und nordische Philologie in Köln, Carl Brinkmann, bisher in Freiburg i. Br., für neuere Geschichte in Berlin, Richard Köbner für mittelalterliche und neue Geschichte in Breslau, Werner Mulertt für romanische Philologie in Halle, Karl Meyer für indogermanische Sprachwissenschaft in Leipzig, P. Hankamer in Bonn für deutsche Philologie, Hermann Urtel für romanische Philologie in Hamburg, Hans Heckel für neuere deutsche Literaturgeschichte in Breslau, Helmut v. Glasenapp für indische Philologie in Berlin, K. Wesle für germanische und H. Printz für indogermanische Sprachwissenschaft in Frankfurt, H. Ammann für vergleichende Sprachwissenschaft in Freiburg, Eberhard Schmidt für Strafrecht und preußische Rechtsgeschichte in Berlin, E. Wahle und Friedrich Baethgen für Geschichte in Heidelberg, ebenda für deutsche und nordische Philologie Franz Rolf Schröder, in Breslau für deutsches Recht und Kirchenrecht Hans Erich Feine.

Die venia legendi auch für deutsches Recht erhielten: der Privatdozent für Strafrecht in Köln H. Goldschmidt und der Privatdozent für Kirchenrecht in Bonn Nottarp. Der Privatdozent für deutsches und Handelsrecht in Halle Mitteis erhielt einen Lehrauftrag für deutsches und bürgerliches Recht an der Universität Köln.

U. St.

Die Fachgenossen wird es interessieren, zu vernehmen, daß nach einer von Herrn Prof. Dr. Paul Puntschart in Graz uns gemachten Mitteilung das von dem Bearbeiter unter Zurückstellung eigener Forschungen mit größter Entsagung und Hingabe vollendete, über 40 Druckbogen umfassende Restmanuskript des zweiten Bandes von Julius Fickers „Reichsfürstenstand“ seit langem zum Drucke bereit liegt. Der Krieg und sein Ausgang haben bisher die Drucklegung verhindert. Auch heute noch stellen sich ihr erhebliche sachliche Hindernisse entgegen. Der Bearbeiter hofft aber, ihrer Herr zu werden und wird alles daran setzen, um das auch heute noch wichtige verfassungsgeschichtliche Werk möglichst bald erscheinen zu lassen.

Für die Redaktion: Ulrich Stutz.

Monumenta Germaniae historica. Aus dem von M. Tangl für die Jahre 1916—1918 erstatteten Bericht heben wir hervor, daß die 43. Plenarversammlung vom 19. bis 21. April 1917, die 44. am 26. und 27. September 1918, die 45. am 14. und 15. Juni 1919 tagte. Aus der Zentraldirektion schied aus Geh. Rat v. Riezler, an seine Stelle trat als Vertreter der Münchener Akademie Geh. Rat v. Grauert. Hinzugewählt wurden 1917 Geh. Hofrat Hampe in Heidelberg und Geh. Justizrat Heymann in Berlin, 1919 der Generaldirektor der preußischen Staatsarchive, Geh. Oberregierungsrat Kehr in Berlin. Letzterer wurde im August 1919 auf Grund der auf ihn gefallenen Wahl einstweilen

kommissarisch zum Vorsitzenden ernannt. Anläßlich des hundertjährigen Bestehens der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde wird im 42. Bande des Archivs eine Geschichte der Monumenta Germaniae aus der Feder Harry Bresslaus erscheinen. Vom Neuen Archiv wurden Bd. XL H. 3, Bd. XLI H. 1—2 und in den Fontes iuris Germanici antiqui die Leges Saxonum et Lex Thuringorum durch Claudius Freiherrn v. Schwerin herausgegeben. Für die Scriptores rerum Germanicarum bereitet Bruno Krusch eine Neuausgabe von Gregors von Tours Historia Francorum vor. In der Abteilung Leges wurde durch Freiherrn v. Schwind in Wien der Druck der Lex Baivariorum fortgesetzt. Die Neuausgabe der Lex Salica hat Krusch übernommen. Für die Fontes iuris Germanici antiqui übernahm Eduard Eichmann in München die Herausgabe der Ordines coronationis. Über das Jahr 1919 berichtet P. Kehr. Wir entnehmen seinem Bericht folgendes: Die furchtbare Notlage des Vaterlandes hat auch das Unternehmen der Monumenta Germaniae in Mitleidenschaft gezogen. Die Schwierigkeiten sind teils persönlicher Natur (irrationeller Aufbau der einst 5, jetzt 8 Abteilungen, Zunahme der ständigen Mitarbeiter), teils finanzieller (Unzulänglichkeit der Mittel). Erst nach Bereitstellung einer ausreichenden Dotation wird die dringende Neuorganisation möglich werden. Deshalb wurde die Plenarversammlung von 1920 vertagt und zum 23. und 24. April d. Js. nur der durch die Herren Bresslau und Krusch verstärkte ständige Ausschuß einberufen. Als ständige Mitarbeiter schieden u. a. aus der seit mehr als 20 Jahren als solcher tätige Prof. Wilhelm Levison in Bonn (Scriptores rerum Merovingicarum) und Dr. Demeter in Berlin (Leges). Erschienen sind Scriptores rerum Merovingicarum VII 1 edd. Br. Krusch et W. Levison, von den Leges sectio IV Constitutiones et acta publica imperatorum et regum tom. VIII p. 2. ed. R. Salomon, vom Neuen Archiv XLI H. 3. Die Scriptores rerum Merovingicarum gehen ihrem Abschluß entgegen, für die Scriptores rerum Germanicarum ist die neue Ausgabe von Gregors von Tours Frankengeschichte kräftig gefördert worden. An Stelle der durch Papiermangel gehemmten Folio- und Quartserien der Scriptores sollen die Scriptores rerum Germanicarum mit besonderem Nachdruck gefördert werden. Für den zweiten Band der Gesta pontificum Romanorum ist Herr Levison weiter tätig. Die Neuausgabe der Lex Salica wurde von den Herren Krusch und Levison, die der Lex Baivariorum von Herrn Hofrat Freiherrn v. Schwind gefördert. Die Bearbeitung des Benedictus Levita durch Herrn Seckel steht vor dem Abschluß. Die Libri Carolini sind im Druck (als Concilia II Supplementum) nur wenig vorgeschritten, für Concilia III (843—918), hat Herr Seckel wichtige quellenkritische Untersuchungen abgeschlossen, Die Indices zu Constitutiones VIII sind in Arbeit. Die Diplomata aevi Carolini konnten nur in beschränktem Maße gefördert werden, auch die Diplomata saec. XI litten unter Hemmungen, indes die Arbeit an den Diplomata saec. XII besser voranschritt. Von den Epistolae selectae ist seit Ausgabe des Berichts tom. II 1 Registrum Gregorii VII liber I—IV

ed. Erich Caspar erschienen. Hoffentlich läßt das Reichsministerium des Innern, dem das große vaterländische Unternehmen nunmehr untersteht, nichts unversucht, um ihm die Mittel zu gewähren, die erforderlich sind, damit es, wenn auch vielleicht in etwas vereinfachter Gestalt, aber mit um so größerer Konzentration seine Aufgabe erfüllen kann. Die Tatkraft und das bewährte Organisationstalent des neuen Vorsitzenden werden im Verein mit der Zentraldirektion dann gewiß die Wege dafür finden. U. St.

Bericht der akademischen Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache für das Jahr 1919.

Von Hrn. Roethe.

Eine Kommissionssitzung konnte auch diesmal nicht stattfinden und mußte durch Rundschreiben ersetzt werden, wo Kommissionsbeschlüsse nötig wurden. Neu hinzugewählt wurden die HH. Stutz und Heymann. Der wissenschaftliche Leiter, Hr. Eberhard Freiherr v. Künßberg, dem im Laufe des Jahres wieder der frühere Mitarbeiter Hr. Dr. Eschenhagen zur Seite getreten ist, hat die Arbeiten auch weiter in gutem Gange gehalten, wie der folgende Bericht erweist.

Bericht des Hrn. Eberhard Freiherrn v. Künßberg.

Im abgelaufenen Jahr sind vor allem die Arbeiten am Manuskript gefördert worden, wobei freilich an auswärtige Arbeit der Zeitumstände wegen kaum gedacht werden konnte. Leider war es aus drucktechnischen Gründen noch nicht möglich, den Druck wieder aufzunehmen. Die Sammlungs- und Ordnungsarbeiten gehen daneben weiter. Der wissenschaftliche Auskunftsdienst wurde öfters in Anspruch genommen. Hr. Dr. Eschenhagen ist nach Rückkehr aus dem Felde bei uns wieder eingetreten.

Für freundliche Förderung haben wir heuer zu danken den HH. Prof. K. v. Amira, H. Fehr, G. von der Ropp, A. v. Wretschko. Der Verlag Veit u. Co., Leipzig, hat unsere Bibliothek durch eine Spende bereichert.

Verzeichnis der im Jahre 1919 ausgezogenen Quellen:

Alemannia, Zeitschrift für Sprache usw., hrsg. Birlinger 12 (1884): v. Künßberg.

Adolf Altmann, Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg. Berlin 1912 (I. Bd. Bis zur Vertreibung der Juden aus Salzburg 1498): v. Künßberg.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begr. Goltdammer Bd. 66, 1919: v. Künßberg.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz 1915, 95: Dr. G. Eschenhagen.

Archiv für österreichische Geschichte 106 (1915): v. Künßberg.

Archiv für Oldenburgische Praxis 5—8: Dr. G. Eschenhagen.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, hrsg. vom Verein für Rostocks Altertümer VI. VII. 1912f.: v. Künßberg.
K. Beyerle, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. v. Arberg. Heidelberg 1913 (Beyerle Beitr. 9, 4): v. Künßberg.
K. Beyerle, Die deutschen Stadtbücher (Deutsche Geschichtsblätter XI. Bd. 6/7. Heft 1910): v. Künßberg.
Carinthia, Mitteilungen des Geschichtsvereins für Kärnten, I 103 (1913): Dr. G. Eschenhagen.
F. Frhr. v. Crailsheim, Die Hofmarch Amerang, Beiträge zur bayerischen Agrargeschichte. Auf Grund archival. Quellen (Tübinger staatswiss. Abh. N. F. 3) 1913: v. Künßberg.
Festschrift für Georg Cohn zu seinem siebenzigsten Geburtstag, Zürich 1915: v. Künßberg.
H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 6. Aufl., München 1914: v. Künßberg.
L. Günther, Die deutsche Gaunersprache, Leipzig 1919: v. Künßberg.
Jacob Hammers, Die Waldgenossenschaften in der Aachener Gegend, Inaug.-Diss., Münster i. W. 1913: v. Künßberg.
Joseph Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1901: v. Künßberg.
F. Hauptmann, Wappenrecht, Bonn 1896: cand. jur. Franz Hofmeister, Heidelberg.
Hellfeld, Repertorium reale practicum juris privati imperii Romano-Germanici .... Nach alphabetischer Ordnung ausgearbeitet unter der Aufsicht Dr. Johann August Hellfeld, Jena 1763 ff. 4 Bde.: I.: Dr. G. Eschenhagen.
Hch. Herbert, Die Rechtspflege in Hermannstadt zur Zeit Karls VI., Mitteilungen aus den Hermannstädter Magistratsprotokollen (Vereinsarchiv N. F. Bd. 27 H. 1): v. Künßberg.
Hessische Blätter für Volkskunde 12 (1913), 16 (1917): v. Künßberg.
Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Leipzig 1914: Dr. G. Eschenhagen.
Reallexikon der germanischen Altertumskunde, hrsg. von Joh. Hoops, Straßburg (Schluß): v. Künßberg.
Ambrosio Huici. Coleccion diplomatica de Jaime I el Conquistador, Tomo I (Annos 1217—1253), Valencia 1916: Prof. Perels.
Jahrbuch für niederdeutsche Sprachforschung Bd. 42 und 43, 1916f.: v. Künßberg.
v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie, 3 Teile, Berlin, 1.: cand. jur. Franz Hofmeister; 2., 3: Otto Kaufmann, Heidelberg.
Herm. Knapp, Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Carolina, Berlin 1914: v. Künßberg.
Wilh. Knorr, Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. v. Gierke, 127. Heft), 1916: v. Künßberg.
Josef Lappe, Die Bauerschaften und Huden in den westfälischen Städten (Mitteilungen des Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde Westfal. u. d. Landesmuseums d. Provinz Westfalen, Jg. II, H. 3): v. Künßberg.
Leges Saxonum et Lex Thuringorum. hrsg. von Claud. Frhrn. v. Schwerin, Hannover und Leipzig 1918: v. Künßberg.
Luther (hrsg. Clemen 1912) II: v. Künßberg.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Magdeburg 47 (1912): v. Künßberg; 48 (1913): Dr. G. Eschenhagen.
P. J. Meier, Anfänge und Grundrißbildung der Stadt Stendal (S.-A. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte XXVII 2): v. Künßberg.

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 34. Bd. 1913: v. Künßberg.
Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. VI. Bd. 1912 und 1913. Wien: v. Künßberg.
Monatsblatt des Altertumsvereins zu Wien, Bd. 10 (1911—13): v. Künßberg.
Niederdeutsches Jahrbuch: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Bremen, Norden und Leipzig 1876 ff., 43 (1917): v. Künßberg.
Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337 oder Markgraf Ludwigs des Älteren Neumärkisches Landbuch aus dieser Zeit, hrsg. G. W. v. Raumer, Berlin 1835. Auch hrsg. L. Gollmart, Frankfurt 1862: Detlof v. Schwerin, München.
Urkundenbuch des Klosters Neuzelle, Lübben 1897: Detlof v. Schwerin, München.
K. Roth, Urkunden der Stadt Obermoschel, München 1848: Detlof v. Schwerin, München.
Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 6 (1914) v. Künßberg.
Quellen und Forschungen der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 7 (1919): v. Künßberg.
A. F. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit, Berlin 1832: v. Künßberg.
Karl Rothenbücher, Geschichte des Werkvertrags nach deutschem Rechte (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. v. Gierke, 87. Heft), Breslau 1906: v. Künßberg.
Handschriftliches Rechtswörterbuch aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, im Besitze der Heidelberger Universitätsbibliothek (Salem 10, 45) übertragen usw.: Dr. G. Eschenhagen.
Otto Schaer, Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August 1680—1698. Inaug.-Diss. Göttingen 1912: v. Künßberg.
Schlüter, Westfälisches Provinzialrecht I. II. III.: Prof. Dr. His, Münster.
Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 46: Dr. G. Eschenhagen.
Schwäbisches Wörterbuch, bearbeitet v. Hermann Fischer (fortlaufend), v. Künßberg.
Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache: bearbeitet v. Staub, Tobler u. a. (fortlaufend): v. Künßberg.
G. Sticker, I. Bd., Die Pest, Gießen 1908—1910: v. Künßberg.
K. Seidel, Zur Maßkunde der kursächsischen Lande. Berechnung des torgauischen, belgerischen, mühlbergischen und herzbergischen Scheffels von etwa 1530 (Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte 2, 100—105). 1912: Dr. G. Eschenhagen.
Strnadt, Grenzbeschreibungen von Landgerichten des Innviertels (Archiv für österreichische Geschichte 102), 1913: Dr. G. Eschenhagen.
Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Halle 1913: v. Künßberg.
Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 1 (1918/19): v. Künßberg.
Armin Tille, Eine unbenutzte Quelle der Leipziger Handelsgeschichte, Leipzig 1919: v. Künßberg.
Dr. Astaf v. Transehe-Roseneck, Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland, Teil I, Das Mannleben, Riga 1903: v. Künßberg.
Trierische Chronik, hrsg. von Prof. Dr. Kentenich und Dr. Lager, 10. Jahrgang, Trier 1914: v. Künßberg.
Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 11 (1913): v. Künßberg.

A. Ph. Vollmer, Handwerk und Gewerbe, Handel und Verkehr in den ehemaligen Stiftsgebieten Essen und Werden, sowie in der Reichsstadt Essen zur Zeit der französischen Herrschaft 1806—13. Inaug.-Diss., Essen 1909: v. Künßberg.
Chr. L. Weber, Die Anfänge der Statistik in der ehemaligen Grafschaft Mark bis zum Jahre 1609, Inaug.-Diss., Witten 1909: v. Künßberg.
Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250—1272, hrsg. von Friedrich Techen, Wismar 1912: v. Künßberg.
Hermann Wopfner, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten, Innsbruck 1906: v. Künßberg.
Adam Wrede, Rheinische Volkskunde, Leipzig 1919: v. Künßberg.
Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1913, 1914: v. Künßberg.
Zeitschrift für Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens, 3. Jahrh.: v. Künßberg.
Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder, hrsg. von E. Wernicke, Hefte 48, 49, 51, 52, 53: v. Künßberg.
Zeitschrift für Oldenburgische Rechtspflege, 1—40: Dr. G. Eschenhagen.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 52 (1918): v. Künßberg.

Savigny-Stiftung für
Rechtsgeschichte,
Berlin.
Zeitschrift.
Germanistische Abteil-
ung.